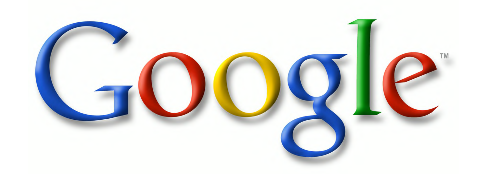
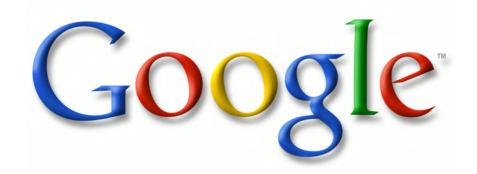
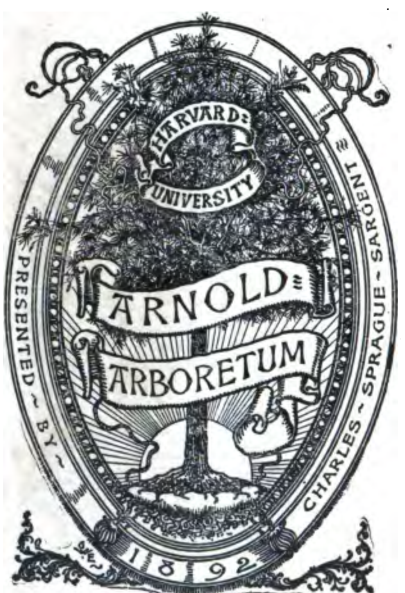





HARVARD
UNIVERSITY
ARNOLD
ARBORETUM
PRESENTED ~ BY ~
CHARLES ~ SPRAGUE ~ SARGENT
1892







Forsthandbuch.

Zweyter Theil.

Allgemeiner
theoretisch = praktischer Lehrbegriff
der
höhern Forstwissenschaften:
abgefaßt
von

F. A. L. von Burgsdorf.

Zweyte Auflage.

Nebst sechs Tafeln.

Berlin, 1800.
Auf Kosten des Verfassers und in Commission der
Paulischen Buchhandlung.

Forschungen

Zweyter Theil

Allgemeine

des

Vorbericht.

Der laute Wunsch des Publicums, diesen zweyten Theil des Forsthandbuches zu besitzen, hat mir, so wie der Beyfall des ersten Theiles und meiner andern Schriften, die zwey und drey rechtmäßige und unrechtmäßige Auflagen erlebet haben — in der That zu sehr geschmeichelt, als daß ich die Erfüllung dieses Wunsches, ohne gegründete Ursachen — seit sieben vollen Jahren hätte verzögern sollen.

Hindernisse aber waren: mein öffentliches Lehramt, welches ich auf Königl. Befehl übernahm; die Veränderung meines Aufenthaltes von Tegel nach Berlin; meine Anstellung bey der Königlichen Akademie der Wissenschaften; meine Beförderung zum wirklichen Oberforstmeister der Churmark Brandenburg mit Sitz und Stimme im Kammer-Collegium, und der daher betretene weitere Wirkungskreis — mit viel vermehrten Amtsgeschäften. Endlich haben auch die Zufälle,

welche viele Forsten meiner Inspection durch Raupenfraß und Windbruch in den letzten Jahren erlitten, viele außerordentliche Reisen und Besorgungen nöthig gemacht. Alles Obige wird mich daher hinlänglich entschuldigen.

Diese unwillkürliche Verspätung stellet indessen meine Leser schadlos; da meine um so viel mehrjährige, aufmerksame Erfahrung in Forst-Directions- und Administrations-Geschäften, und mit jener eine mehrjährige Ausfeilung dieses Buchs — dem Product meiner Nachtwachen, der Vollständigkeit um so näher gebracht haben dürften.

Da ich mir vorgenommen hatte, diesen Theil allgemein für Deutschland nützlich zu machen, ohne mich an irgend eine bestehende Forstverfassung zu binden, oder auf eine solche zu deuten; so wird folglich meine Bemühung, diesen Endzweck — systematisch zu erreichen — und das höchste Ideal möglicher, vollkommener Forstverfassung vorzulegen, dem unbefangenen Kunstrichter aus nachstehendem kurzen Inhalte, bey dessen Prüfung nicht entgehen. Die nöthige sorgfältige Trennung der Försterwissenschaften von der höhern Forstwissenschaft (da bisher beyde — ohne Auswahl, unter und mit einander, öfters sehr mangelhaft und lückenvoll vorgetragen worden sind), hat mir bey diesem Werke fast alle Quellen zum Schöpfen

verstopft. Ich mußte daher ganz verlassen — meinen eigenen Gang gehen, um Widersprüche zu vermeiden, und um nur Wahrheiten darzustellen. Von dieser Seite darf ich Neuheit des Vortrages behaupten. Jeder Paragraph giebt Beweise davon. Ich habe zwar schätzbare Werke mit Auswahl benutzt; indem ich die Ausführung mancher, wegen der nothwendigen Kürze dieses an sich schon weitläufigen und reichhaltigen Handbuches — bloß aufgestellten Sätze, dahin verwies: da ich auch jene Schriften in den Händen meiner Leser wünsche.

Die erste Tafel, das Bild der Forstwissenschaft überhaupt, hatte ich zum Leitfaden meines ersten öffentlichen Lehrganges entworfen. Es überzeugte mich von der Nothwendigkeit zusammengesetzter, pädagogischer Forstunterrichts-Anstalten, und von der Schwierigkeit, dieses alles von einem einzigen Lehrherrn oder Lehrmeister zu erlernen; wenn ich auch den ganzen Lehrgang hiernach, innerhalb vierthalb Jahren beendet, und in dieser Zeit — dem Staate, dem ich diene, einige wakkere Forstmänner gezogen habe.

Auf die Behauptung, daß die in dem Bilde aufgestellten Wissenschaften dem Forstmanne etwa nicht alle nöthig wären, zu antworten, überhebet mich die Stimme des ganzen einsichtsvollen Publicums, und diese Behauptung kann nur in

der Studierstube und in einem Lande gemacht werden, wo die Forstwissenschaft noch im tiefen Dunkel lieget; wo es also an Begriffen von den täglich vorfallenden gründlichen und zweckmäßigen Forstbeschäftigungen fehlet, und wo mit schnellen Schritten dem Verderben der Forsten entgegen gearbeitet wird.

Die allgemeinen Grundsätze bey der Bildung, Prüfung und Wahl geschickter, tüchtiger Forstmänner — sowohl zur Direction als zur Administration des Forstwesens — sind neu. In Absicht der Bildung habe ich zwar noch hier und da die Bechsteinische gedruckte Ankündigung eines neuerlich in Waltershausen bey Gotha errichteten zusammengesetzten Privat-Forst-Unterrichts-Institutes, benutzet. Diesem habe ich aus Ueberzeugung, (welche ich an Ort und Stelle genommen) auch meinen eigenen Sohn auf drey Jahre anvertrauet. Jene Ankündigung selbst, gründet sich aber auch wieder auf meine, im vierten Bande der Schriften der Naturforschenden Gesellschaft in Berlin (Seite 99 — 127) enthaltene Abhandlung „über die Theile und Gränzen der „Experimental- und höhern Forstwissenschaft:" und auf die Einleitung des ersten Theiles dieses Werkes.

Die allgemeinen Grundsätze zu einer staatsklugen Regulierung des äußern und innern Forstwesens eines Staates, — sind neu.

Das, diesen zweyten Abschnitt schließende Bild wird hoffentlich den gerechten Beyfall nicht verfehlen.

Die Grundsätze der Forst-Polizey-Rechte, so wie der eigentlichen Forstrechte für den Forstmann, sind, nachdem ich darüber öffentlich gelesen habe, neu bearbeitet, und durch Fischers Lehrbegriff sämmtlicher Kameral- und Polizey-Rechte II Band, Seite 785 — 872 in Ansehung der ins Forst-Polizey-Recht einschlagenden Litteratur; desgleichen in Absicht der eigentlichen Forstrechte, durch die vier Bände des neuen allgemeinen Preußischen Landrechtes erläutert, und von weisen, zu Rathe gezogenen Rechtsgelehrten gebilliget.

Die systematische Uebersicht der sämmtlichen Forstrechte, womit der III Abschnitt in der dritten Tafel schließet, ist ganz neu, und verspricht viel Erleichterung beym Studieren dieser Wissenschaften: durch Ordnung der Begriffe, und bey Hinweisung auf die erläuternde Stelle.

Die Grundsätze zur höchstnöthigen Erforschung des gegenwärtigen Zustandes, und des physisch-politisch-möglichen Ertrages der Forsten, nach dreyerley Haupt-Absichten: erstens — wegen Einrichtung einer pfleglichen Forst-Oekonomie; zweytens — wegen Veräußerung eines Waldes, und drittens — wegen richterlichen Ermessens in Forst-

Debastations-Processen — sind ebenfalls neu, und werden durch die angeführten schätzbaren Werke: des Herrn Geheimen Forstraths Hennert Anleitung zur Taxation der Forsten, 2 Theile; desgleichen durch des Herrn Forstmeisters Wiesenhavern Anleitung zu der neuen, auf Physik und Mathematik gegründeten Forstschätzung und Forstflächeneintheilung in jährliche, proportionirte Schläge; so wie durch des Herrn Hauptmanns von Oppen Anleitung zur Arithmetik und Geometrie ꝛc. — und durch den ersten Theil erkläret.

Die Grundsätze bey der Einrichtung eines nachhaltigen Forsthaushaltes und zur Ausmittelung der Bedürfnisse an Wald-Producten sind ganz neu. Eben so auch alle übrige Grundsätze der höhern Forstwissenschaften in allen neun Abschnitten dieses Buches.

Anstatt eines Registers, welches bey der Aufstellung des kurzen Inhaltes überflüssig gewesen wäre; habe ich für eine alphabetische Erklärung der in diesem Werke vorkommenden technischen und sonst ungewöhnlichen Ausdrücke gesorgt, und dadurch auch dem Layen mich völlig verständlich gemacht.

In wie fern ich nun glücklich gewesen sey, den Endzweck zu erreichen, eine zusammenhängende Theorie der höhern Forstwissenschaft — für Regenten, Finanz- und Kameral-Forst-Di-

rectionen, für Justizstellen und für Richter; auch für Befehlshaber über das innere Forstwesen; so wie für Waldeigenthümer, und für alle zu solchen Stellen bestimmte Subjecte zu liefern; solches muß ich der geneigten, kalten und genauen Prüfung meiner gelehrten Leser zu entscheiden anheim stellen: auf deren Verstand und Gedächtniß ich allerdings gerechnet habe, ob ich gleich den schweren Vortrag so deutlich als möglich zu machen, beflissen gewesen bin.

Möchten doch die Deutschen-Regenten, die Väter des Vaterlandes, denen dieses Werk in dem ersten Theile, in schuldigster Ehrfurcht zugeignet worden ist, diesen zweyten Theil wenigstens — vor der Raubsucht der Nachdrucker in billigen Schutz nehmen, wie freylich mit dem ersten Theile nicht geschehen ist: da ein Nachdruck davon in Würzburg, als auch ein solcher von beyden Theilen meiner Anleitung zur sichern Erziehung der Holzarten rc. in Gießen floriret. Möchten Sie wenigstens hierdurch mich für meine Aufopferungen für das allgemeine Beste entschädigen.

Es ist in der That arg, wenn Privilegien nicht mehr respectiret werden, und sehr schmerzhaft, wenn auf deren Verletzung nicht geachtet wird. Wozu also die schweren Kosten, welche Privilegien verursachen? Ich habe sie bey diesem Theile ersparet, und sie auf Vergrößerung der

Auflage mit verwendet; dadurch aber mich in den Stand gesetzt — mit einem etwa erscheinenden Nachdrucke, überall gleichen Preis halten zu können.

Da viele Fragen hier eingehen, was ich alles geschrieben, und wo meine gedruckten Werke zu finden und zu haben sind, die schriftliche Antwort hierauf aber etwas weitläufig ist; so habe ich hier ein Verzeichniß meiner sämmtlichen Werke und Schriften nach ihrer Zeitfolge beygefügt.

Der Verfasser.

Verzeichniß

sämmtlicher gedruckten Schriften des Verfassers, nach ihrer Zeitfolge.

Jahr.	No.	
1780.	1.	„Beyträge zur Erweiterung der Forstwis„senschaft, durch Bekanntmachung eines „Holz-Taxations-Instrumentes und dessen „leichten vielfachen Gebrauchs. Mit 3 Kupf. „B. Berl. u. Leipz. bey G. J. Decker“ 146 Seiten. Diese Schrift enthält praktische Aufgaben: nebst Erklärungen und Beschreibungen praktischer Handgriffe bey Ausmessung und Berechnung stehender Bäume und liegenden Hölzer.
1781.	2.	In der Krünitzischen ökonomischen Encyklopädie Th. 23. ist der Artikel „Hirsch“ zum Theil vom Verfasser bearbeitet.
	3.	Ebendaselbst Th. 24. der Artikel „Holz“.
1782.	4.	„Abhandlung über die Pottasche;“ im 49sten Stück der Berlinischen neuesten Mannigfaltigkeiten.
1782.	5.	„Physikalisch-ökonomische Abhandlung von „den verschiedenen Knoppern, als ein Bey„trag zur Naturgeschichte der Eichen und „Insecten mit 2 Kupfertafeln; im vierten „Bande der Schriften der Berlinischen Gesell„schaft Naturforschender Freunde. Seite „1 — 12.“ Sie enthält eine Beschreibung der verschiedenen Knoppern, die wir zum Gebrauch der Manufacturen aus der Levante, aus der Moldau, aus Pohlen und aus Böhmen bekommen.

1783 6. „Abhandlung von den eigentlichen Theilen „und Gränzen der systematischen, aus ih„ren wahren Quellen hergeleiteten Experi„mental- und höhern Forstwissenschaft. „Eben daselbst Seite 99 — 127." Es ist ein tabellarischer Entwurf sowohl der Hülfswissenschaften, in Beziehung auf sie, als der Forstwissenschaft selbst.

7. „Versuch einer vollständigen Geschichte vor„züglicher Holzarten, in systematischen Ab„handlungen zur Erweiterung der Natur„kunde und Forsthaushaltungs- Wissen„schaft. Mit einer Vorrede von D. J. G. „Gleditsch. Erster und einleitender Theil. „Die Büche, mit 27 Kupfern. 4. Berlin bei „J. Pauli." 510 Seiten.

In sechs Abschnitten wird gehandelt: 1. Vom Nahmen, Vaterlande und Stande der Büche. 2. Vom Anbau oder von der Kultur der Büche. 3. Von den natürlichen Eigenschaften der Büche. 4. Von den zufälligen Begebenheiten an der Büche, und von den daraus entstehenden Folgen. 5. Vom Gebrauch der Buche nach allen ihren Theilen. 6. Von der Schätzung und nachhaltigen Bewirthschaftung der Büchen-Reviere.

1784. 8. „Bemerkungen auf einer Reise nach dem Un„terharz, desgleichen nach Destädt, Helm„städt und Harbke im August 1783. Im „fünften Bande der Schriften der Berlinischen „Gesellschaft Naturforschender Freunde" Seite 148 — 215.

1785. 9. „Aufmunterung zur sorgfältigen Miterfor„schung der Verhältnisse, welche die Ge„wächsarten bey ihrer Vegetation gegen „einander beobachten; mit einer grossen Ta„fel der Tegelschen Baumzucht, zu meteoro„gischen Bemerkungen. Sechster Band der

Jahr. No.

„Schriften der Berlinischen Gesellschaft Natur-
„forschender Freunde" Seite 236 — 246.

Diese Abhandlung ist auch besonders abge-
druckt, und in ganz Europa zur Miterfor-
schung ausgetheilet worden.

10. „Beyträge zur Naturgeschichte des Rothhir-
„sches (Cervus Elaphus L.) Ebendaselbst."
„Seite 411 — 415.

Sie betreffen die Ausmessungen eines erst
zur Hälfte getragenen Kalbes, und zeigen die
Verhältnisse, in welchen der Wachsthum der
Theile vor sich gehet.

1786. 11. „Ueber die in den Waldungen der Churmark
„Brandenburg befindlichen einheimischen,
„und in etlichen Gegenden eingebrachten
„fremden Holzarten." Dieses systematische
Verzeichniß stehet in Borgstedes statistisch-topo-
graphischen Beschreibung der Kurmark Branden-
burg. I. Th. 4. Seite 224. u. f. Desgleichen im
1 Bande der Beobachtungen und Entdeckungen
aus der Naturkunde von der Gesellschaft Na-
turforschender Freunde zu Berlin. 8. Berlin bey
Maurer 1786, 1787.

1787. 12. „Versuch einer vollständigen Geschichte vor-
„züglicher Holzarten. Zweyter Theil. Die
„einheimischen und fremden Eichenarten.
„Erster Band. Naturgeschichte. Mit eilf
„Kupfern 4. Berl. bei J. Pauli." 256 Seiten.

13. „Anleitung zur sichern Erziehung und zweck-
„mäßigen Anpflanzung der einheimischen
„und fremden Holzarten, welche in Deutsch-
„land und unter ähnlichem Klima im Freyen
„fortkommen. Erster und zweyter Theil. 8.
mit 2 Kupfern. Auf Kosten des Verfassers."

Nach einer vorläufigen Einleitung, welche
eine allgemeine Uebersicht der Absichten bey
dem Pflanzungswesen, Kenntniß des Bodens,
und über Erziehung und Wartung der Pflan-

zen giebt, betrifft der erste Theil die hauptsächlichsten und geprüftesten Saat- und Pflanzungsregeln, welche in systematischer Ordnung in sechs Abschnitten vorgetragen werden. Im ersten werden die Grundsätze des Pflanzungswesens gegeben; im zweyten wird von der Aussaat der Saamen; im dritten von den Versetzungsgeschäften; im vierten von der Auspflanzung ins Freye; im fünften von dem Erfolge aus der Baumzucht gehandelt; der sechste enthält ein allgemeines alphabetisches Nahmenverzeichniß der Holzarten, die im Freyen fortkommen, zu welchen im zweyten Theil die Kultur angewiesen wird. Sie bestehen aus 674, theils einheimischen, theils ausländischen Holzarten, welche mit Lateinischen, Deutschen, Französischen und Englischen Benennungen aufgeführet sind.

Dieses Werk wird den jährlichen 100 Sorten-Saamenkisten jedesmahl beygefügt, und dadurch der Unterricht zu deren Behandlung mitgetheilet.

1788. 14. „Forsthandbuch. Allgemeiner theoretisch-praktischer Lehrbegriff, sämmtlicher Försterwissenschaften; auf Seiner Königlichen Majestät von Preußen allerhöchsten Befehl abgefaßt. Nebst vielen Tabellen und einer illuminirten Forstkarte. Erster Theil. 8. Berlin, auf Kosten des Verfassers." 832 Seiten.

Durch eine vorläufige Einleitung in die Forstwissenschaft, werden die eigentlichen Theile und Gränzen der Försterwissenschaften bestimmt. Das Buch zerfällt in vier Abschnitte. Der erste handelt über die Naturkenntnisse eines Forstbedienten; der zweyte über die erforderlichen mathematischen Försterkenntnisse; der dritte über die ökonomisch-technischen

Jahr, No.

Kenntnisse eines Försters; der vierte über Forst-Kameral- und Polizeysachen für Förster. Den Beschluß macht eine kurze Kalender-Uebersicht der Holzkultur-, Forst- und Jagdhaushaltungsgeschäfte nach ihrer gehörigen Zeitfolge.

1789. 15. „Ueber das Umwerfen und Ausreißen oder „Ausroden der Bäume, anstatt des Abhauens, zur Ersparung eines Fünftheiles, „der sonst zu Brennholz und Kohlen erforderlichen Stämme; so wie zu mehrerer „Vortrefflichkeit des Bau-Nutz- u. Werkholzes." In der Sammlung der Deutschen Abhandlungen, die in der Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin in den Jahren 1788 — 1789 vorgelesen sind. S. 62 — 80.

(Mit einer Note des Staatsministers Grafen von Herzberg.)

1790. 16. „Abhandlung über die Vortheile vom ungesäumten, ausgedehnten Anbau einiger „in den Königlichen Preußischen Staaten „noch ungewöhnlichen Holzarten." Vor der Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin gelesen, den 14. Januar 1790. 4. Berlin bey J. Pauli.

Anmerk. 1) In diesem Jahre erschien die zweyte rechtmäßige Auflage von No. 14.

2) Erschien der erste Heft der Abbildungen der hundert Deutschen wilden Holzarten, nach dem Nummernverzeichniß im Forsthandbuch (No. 14.) als ein Beytrag zu diesem Werke, herausgegeben von Reitter und Abel, Herzogl. Wirtembergischen Hofkupferstecher. (Auf Royal-Imperial-Papier illum.)

1791. Erschien die zweyte rechtmäßige, revidirte Auflage von No. 13.

Erschien der zweyte Heft von Abels Abbildungen.

Jahr.	No.	
1792.		Erschien zu Würzburg bey Stahls ein Nachdruck der zweyten rechtmäßigen Auflage von No. 14. (Frankfurt und Leipzig.)
		Erschien der dritte Heft von Abels Abbildungen.
1794.		Erschien der vierte und letzte Heft von Abels Abbildungen.
1795.		Erschien zu Giesen bey Krüger (Typographische Gesellschaft Frankfurt und Leipzig.) ein Nachdruck der zweyten rechtmäßigen Auflage von No. 13. welche auch unter dem Titel zu haben: Auserlesene Sammlung der besten und brauchbarsten Schriften über Oekonomie-Garten- und Forstwirthschaft I. Band.
1796.	17.	„Forsthandbuch, zweyter Theil, allgemeiner „theoretisch-praktischer Lehrbegriff der hö„hern Forstwissenschaften. (Dieses Werk.
1800.	18.	„Versuch einer vollständigen Geschichte vor„züglicher Holzarten in systematischen Ab„handlungen. Zweyter Theil. Zweyter und „letzter Band." Bey J. Pauli.
Anmerk.		Auch erschien die dritte rechtmäßige, vermehrte Auflage von No. 14. bey J. Pauli; und die zweyte Auflage von No. 17. In Commission der Paulischen Buchhandlung.

Da die Menge meiner Leser wünschen dürfte, die obigen zerstreueten einzelnen Abhandlungen zusammen zu besitzen, ohne sich die Werke, in denen sie stecken, anschaffen zu dürfen; so bin ich bereit — solche zu revidiren und durch neuere Beobachtungen und Erfahrungen bereichert, in einer Sammlung herauszugeben: wenn die Anzahl der Subscribenten innerhalb Jahresfrist, dieses Unternehmen begünstigen sollte.

Kurzer

Kurzer Inhalt.

Einleitung.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Begriffe von der höhern Forstwissenschaft.

Zweytes Kapitel. Von dem Nutzen der höhern Forstwissenschaft.

Erster Abschnitt.

Grundsätze

bey der Bildung und Wahl, tüchtiger, geschickter Forstmänner.

Erstes Kapitel. Von der Nothwendigkeit eines zweckmäßigen Unterrichtes in der Forstwissenschaft

Zweyter Abschnitt.

Grundsätze

zur gehörigen Einrichtung des äußern und innern Forstwesens.

Erstes Kapitel. Von Regulirung des Forstwesens überhaupt.

Zweytes Kapitel. Von Einrichtung der finanzmäßigen äußern Direction des Forstwesens.

Drittes Kapitel. Von Einrichtung des innern Forstwesens.

Dritter Abschnitt.

Grundsäze der Forstrechte und der Forstpolizey.

Erstes Kapitel. Einleitung in die Grundsäze der eigentlichen Forstrechte, und der Forstpolizeyrechte insbesondere.

Zweytes Kapitel. Vom Forstpolizeyrechte.

Drittes Kapitel. Von dem eigentlichen Forstrechte überhaupt.

Viertes Kapitel. Von der Erwerbung des Forsteigenthums, und von den unmittelbaren Arten derselben.

Fünftes Kapitel. Von der Bezeichnung des Waldeigenthums. (Begränzung)

Sechstes Kapitel. Von den Rechten zur Benutzung des Waldeigenthums.

Siebentes Kapitel. Von der Wirkung des Waldeigenthums.

Achtes Kapitel. Von der Einschränkung des Waldeigenthums durch Servitute. (Dienstbarkeiten)

Vierter Abschnitt.

Grundsätze

der nöthigen Erforschung des gegenwärtigen Zustandes, und des nachhaltigen Ertrages der Forsten.

Erstes Kapitel. Von der Forstschätzung überhaupt.

Zweytes Kapitel. Von den äußern Maaßregeln zur gründlichen Forsttaxation.

Drittes Kapitel. Von den Materialien und Uebersichten selbst, welche die Abschätzungen gewähren müssen.

Viertes Kapitel. Von der Verschiedenheit der abzuschätzenden Reviere.

Fünftes Kapitel. Von der Forstabschätzung, in Absicht des Waldverkaufs, oder dessen Vertauschung; oder wegen Erbtheilung nach dessen wahren Werth.

Sechstes Kapitel. Von der nöthigen Waldabschätzung, in Absicht rechtlicher Entscheidung der Devastationsprozesse.

Fünfter Abschnitt.

Grundsätze

zur äußern Einrichtung einer zweckmäßigen Forstwirthschaft.

Erstes Kapitel. Von den Mitteln zur Einrichtung einer guten Forstökonomie.

Zweytes Kapitel. Von Ausmittelung der Bedürfnisse an Forstprodukten.

Sechstes Kapitel. Von den Geldtaxen.

Siebentes Kapitel. Vom Forstgeldetat.

Achtes Kapitel. Vom Forstkassenwesen.

Zweytes Kapitel. Von der speziellen Eintheilung der Laubhochwaldungen.

Drittes Kapitel. Von der speziellen Eintheilung der Schlaghölzer.

Viertes Kapitel. Von der speziellen Eintheilung der Nadelholzforsten.

§. 248.

Zweyte Abtheilung.

Grundsätze bey dem Umtrieb der Forsten.

Dritte Abtheilung.

Grundsätze der Holzersparung zur Erhaltung der Forsten.

Fünfte Abtheilung.

Grundsätze der Vorkehrungen und der Mittel zur Erhaltung der Forsten bey widrigen Zufällen.

Erstes Kapitel. Von den schädlichen Zufällen überhaupt.

Zweites Kapitel. Vom Frost, Rohreif, Schneedruck und Glatteis.

Drittes Kapitel. Von der Hitze und Dürre, auch Nässe.

Viertes Kapitel. Vom Windbruch.

Fünftes Kapitel. Vom Waldfeuer.

Sechstes Kapitel. Von der Verheerung der Forsten durch widrige Handlungen.

Siebentes Kapitel. Vom Insektenfraß.

Achtes Kapitel. Vom Wildfraß in den Forsten.

Neuntes Kapitel. Vom Viehfraß in den Wäldern.

Siebenter Abschnitt.

Grundsätze der Direction und Oberaufsicht, in Ansehung der klügsten, und möglichst hohen Benutzung der Forsten.

Zweites Kapitel. Von der möglichsten Nutzung der Laubhochwaldungen.

Drittes Kapitel. Von der möglichsten Nutzung der Schlaghölzer.

Viertes Kapitel. Von der möglichsten Nutzung der Nadelholz-Forsten.

Fünftes Kapitel. Von der möglichsten Nutzung der Jag- und Wildbahne.

Sechstes Kapitel. Von der möglichsten Nutzung der Waldrodungen.

Siebentes Kapitel. Von der möglichsten Nutzung des Torfes in den Forsten.

Achter Abschnitt.

Grundsätze der Direction und Oberaufsicht, in Ansehung des zweckmäßigsten, möglichst sichern natürlichen Forstnachwuchses; des künstlichen, ordentlichen Wiederanbaues der Schläge, Gehaue und Blößen; auch des künstlichen, außerordentlichen Holzanbaues — als Mittel gegen den Holzmangel.

Erste Abtheilung.

Grundsätze des zweckmäßigen, möglichst sichern, natürlichen Forstnachwuchses.

Zweite Abtheilung.

Grundsätze des künstlichen, zweckmäßigen, und möglichst sichern ordentlichen Wiederanbaues der Schläge, Gehaue und Blößen.

Neunter Abschnitt.

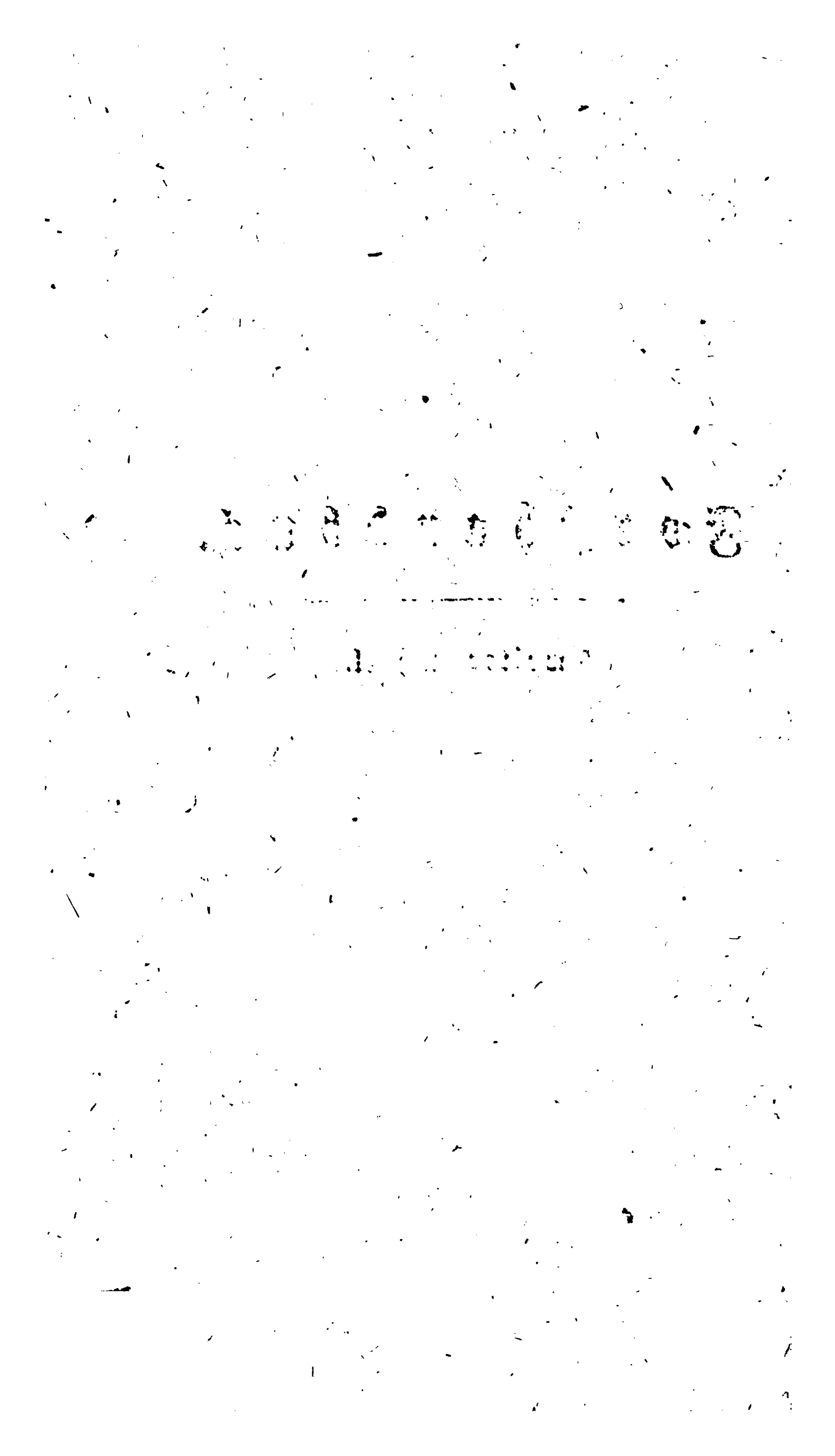
Aussichten, zum höchsten Ideal vollkommner Forstverfassung.

Erstes Kapitel. Resultate aller Grundsätze der höhern Forstwissenschaft.

Forst-

Forsthandbuch.

Zweiter Theil.



Einleitung.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Begriffe von der höhern Forstwissenschaft.

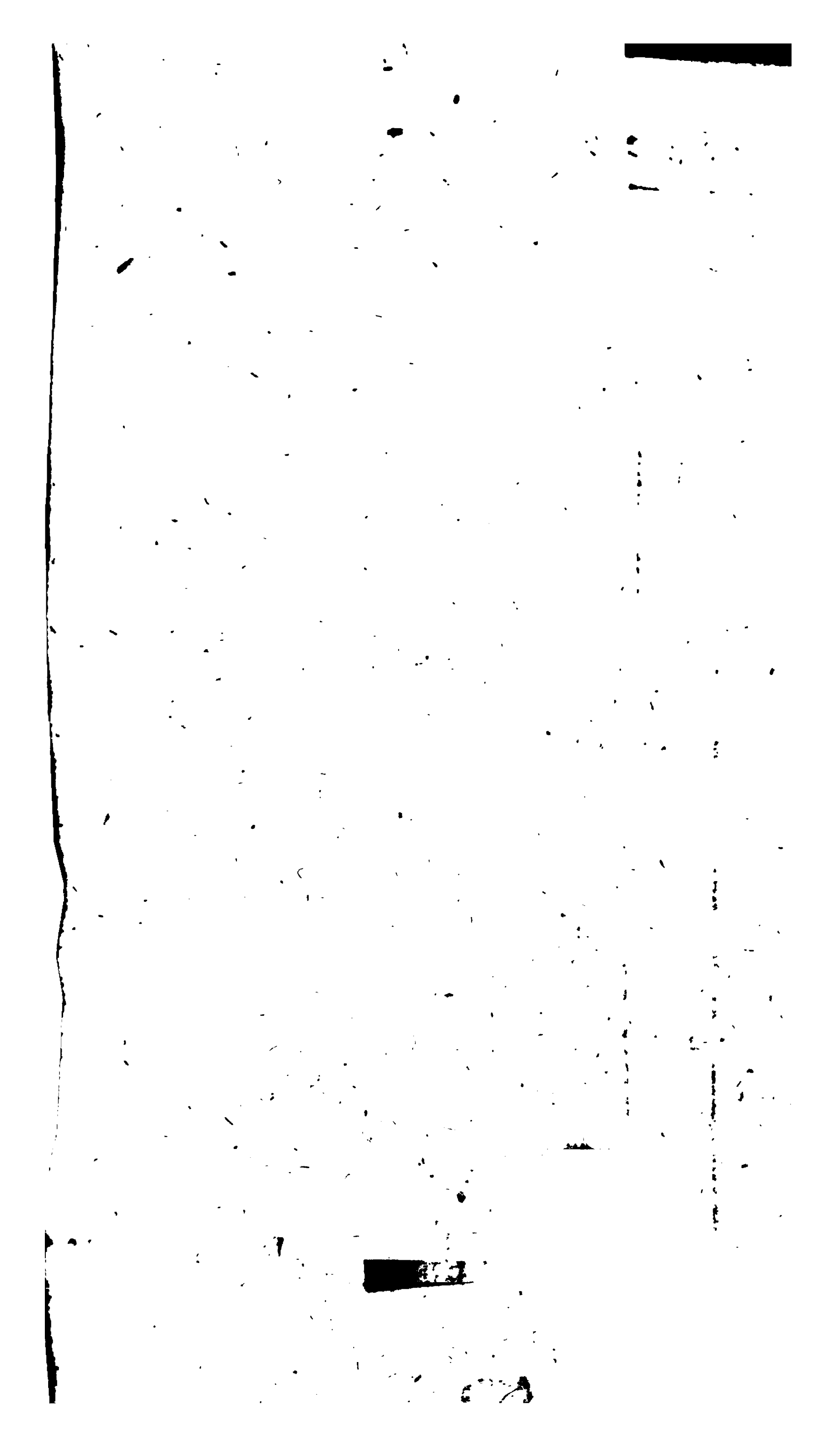
§. 1.

Von der Forstwissenschaft überhaupt.

In allen Staaten verdient die Verwaltung der Wälder, Aufmerksamkeit und die Sorgfalt der Regierung oder der obersten Gewalt. Denn die Wälder müssen fortwährend mancherley wesentlich nützliche Materialien liefern, und sie sind daher als eine Gewerbquelle zu betrachten, die nie versiegen darf, wenn der Staat blühend und im Wohlstand seyn soll. Die Vernachlässigung, einer, diesem Heischesatze entsprechenden Staatswirthschaft, stürzt das Land in allerley Holzmangel, spannt die mehresten Gewerbe ab, — und entziehet auch den Nachkommen, Produkte, die ihnen nach dem Naturrechte als unentbehrliche Befriedigungsmittel menschlicher Bedürfnisse hätten erhalten werden müssen.

Außer der Vernachlässigung, hat der **Mangel an nöthigen Kenntnissen** bey Direction und Verwaltung der Waldungen gleich schlimme **Folgen**; weil die Beschaffenheit der Wälder, ob gute oder schlechte — ohnfehlbar auf die Maaßregeln zu ihrer Bewirthschaftung und auf deren Ausführung beruhet. Um die **Maaßregeln** dergestalt zu nehmen, daß die Bewirthschaftung der Wälder eines Staates, dessen großen Endzweck entspreche; der insbesondere darin bestehet, die nöthigen Waldprodukte immer zu gründen, zu erhalten und möglichst hoch zu nutzen, sind schlechterdings mancherley ausgebreitete Kenntnisse erforderlich, indem mehr als ein Menschen-Alter dazu gehöret, begangne Fehler wieder gut zu machen. Dieses legt der Regierung die wichtige Pflicht auf, für die **Bildung** und **unpartheyische Wahl tüchtiger und geschickter Männer** zu sorgen, denen die Direction, und die Verwaltung der Wälder, dieser wichtige Theil der Staatswirthschaft, zur möglichst sichern Erreichung jenes großen Endzweckes, anzuvertrauen ist.

Nur bey solchen Subjekten kann der Regent gehörige **Regulirung des äußern und innern Forstwesens** erwarten, gute, **permanente Forstgesetze** geben, und die **Forstrechte** handhaben; auf die nöthige **Erforschung des gegenwärtigen Zustandes und des gewissen Ertrages der Wälder**; auf einen nachhaltigen Forsthaushalt in Absicht der Unterhaltung, der klügsten, und möglichst höchsten Benutzung der Waldprodukte, und des zweckmäßigsten, möglichst sichern Wiederanbaues und Nachwuchses derselben rechnen, — sich folglich die **Aussichten zum höchsten Ideal voll-**



haupt.

en.

n.
re.

kommnen Forstverfassung, also zu einem grosen Theil der innern Glückseeligkeit des Staats machen.

Da nun die Bewirthschaftung der Wälder, und nach deren Abtheilung in Forsten, die Forstwirthschaft, — so wie jede Wirthschaft überhaupt, auf sichern Gründen beruhen soll, also muß die Forstwirthschaft, wie im ersten Theile dieses Werkes §. 10. 11. 2c. unwidersprechlich dargethan worden, nach Regeln und Wahrheiten geleitet und geführet werden, die in der Forstwissenschaft gelehret, und aus deren Hülfswissenschaften erwiesen sind.

§. 2.

Abbildung der Forstwissenschaft.

Einen vollständigen Ueberblick der Forstwissenschaft, deren Hülfswissenschaften, und der Theile aus solchen, giebt gegenstehende Abbildung derselben, Tab. I. welche sich aus dem ersten Theile, durch die angeführten Paragraphe ausführlich erkläret.

Dieses Bild zeiget also dasjenige an, was von einem Forstmann zu fordern ist, und es giebt die Richtung, nach welcher die höchstnöthigen Kenntnisse erworben werden müssen.

§. 3.

Abtheilung der Forstwissenschaft.

Die aufgestellten Hülfswissenschaften und die Theile aus selbigen, zeigen in dem Bilde vor, zu

welchen Verrichtungen im Forsthaushalte sie unterstützen und anleiten; da sie sowohl dem innern Forstwesen bey der Forstverwaltung, als dem äußern, bey der Forstdirection die Hand bieten.

Da nun aber diese Handlungen zwar einen gemeinschaftlichen Endzweck — nehmlich die allersicherste, folglich forstgerechte Gewinnung, Erhaltung und Nutzung der Waldprodukte im Ganzen haben: dennoch aber — entweder auf die Forstverwaltung selbst, oder auf die Direction des Forsthaushaltes angewendet werden, so folgt, daß die Kenntnisse zur Einrichtung, nach sichern Finanz- und Kameral-Grundsätzen, und zur Direction im Großen, so wie zur geschickten Anleitung und Maaßgabe des Detail zu führen, gar weit über die Kenntnisse derjenigen hinaus reichen müssen, welche bloß zur verfassungsmäßigen Verwaltung im Detail selbst, für einzelne Standpunkte bestimmt sind.

Eben daher folgt auch weiter, daß die Forstwissenschaft in zwey Hauptabtheilungen zerfällt, deren eine theoretisch lehret, und die Leitung zur praktischen Anwendung giebt: nach welchen unwidersprechlichen und wissenschaftlichen Gründen die innere Verwaltung der Forsten und Reviere kunstmäßig zu führen ist; und in so weit lehret sie ganz bestimmt die eigentlichen Försterwissenschaften. Die andere Abtheilung aber, setzt diese überall voraus, und lehret weiter hinaus, die allgemeinen, positiven Grundsätze zur Verbesserung und Einrichtung auch Direction des Forstwesens und der Forstwirthschaft überhaupt, also die höhere Forstwissenschaft.

Die erste Abtheilung, die Försterwissenschaften umfassend, welche sowohl den Gehorchenden als Befehlenden gleich nöthig sind, da von letztern nicht mit Nutzen etwas geändert, eingerichtet, getadelt und gemeistert werden kann, was sie nicht verstehen und nicht selbst machen können, ist der Gegenstand des ganzen ersten Theiles dieses Werkes gewesen, in welchem der Vortrag nach einer systematischen Ordnung, sich dem Zwecke gemäß völlig einschränket, denen aber auch völlig gnüget, die bloß zu Förstern bestimmt sind.

Die zweite Abtheilung der Forstwissenschaft, die höhere, wird in diesem Theile gelehret.

§. 4.

Von der höhern Forstwissenschaft.

Die höhere Forstwissenschaft überhaupt, umfasset und lehret:

1) Die Grundsätze bey der Bildung und Wahl tüchtiger und geschickter Forstmänner, sowohl zur Direction des gesammten Forstwesens eines Staates als zur Verwaltung einzelner Forsten.

2) Die Grundsätze zu einer staatsklugen, dem Lande angemessenen Regulirung des äussern und innern Forstwesens selbst, welche nicht mit Nutzen oder auch gar nicht geschehen kann, wenn dem ersten Heischesatze — nicht Gnüge geschehen ist.

3) Die Grundsätze der Forstrechte, aus der Natur der Objekte, und der Verhältnisse, mit Hülfe nöthiger Sachkenntniß; wozu die Forstwissenschaft der Jurisprudenz, so wie bey Ertheilung der Forstgesetze, und bey deren Handhabung die Staatsklugheit zugesellet seyn muß: um das verschiedene Forsteigenthum, das Forstregal sowohl, als die erworbene Befugnisse und Servituten zu sichern und zu schützen.

4) Die Grundsätze zur wichtigen höchstnöthigen Erforschung des gegenwärtigen Zustandes und des möglichen Ertrages sämmtlicher Forsten des Landes, desgleichen zur Anwendung. —

5) Bey der Einrichtung, eines dem Lokal angemessenen (nachhaltigen) Forsthaushaltes, durch welchen die ausgemittelten Bedürfnisse an allen zu vertheilenden Waldprodukten, wegen Beförderung allgemeiner Glückseeligkeit, und zur Sicherstellung und Vermehrung der Staatseinkünfte dauerhaft befriedigt werden. Daher also —

6) Die Grundsätze der Oberaufsicht und Direction, in Ansehung der Unterhaltung der Forsten durch regelmäßigen Umtrieb;

7) Der klügsten, möglichst höchsten Benutzung;

8) Des zweckmäßigsten, möglichst sichern Wiederanbaues und des Nachwuchses der Forsten.

9) Und endlich die Grundsätze einer vollkommenen, das ist, einer auf die vorstehenden Heischesätze gebaueten, nach politischen Modifikationen organisirten, und befestigten Forstverfassung.

§. 5.

Abtheilung der höhern Forstwissenschaft.

Der vorstehende Paragraph hat einen Blick über das weite Feld der höhern Forstwissenschaft und deren Gegenstände gegeben, zu denen bis jetzt nur zerstreute Bruchstücke umher liegen, ohne ein Ganzes nach systematischer Ordnung darzustellen, welche doch zum studiren und bey der Anwendung dieser Wissenschaft, eines so wesentlichen Theiles der Finanzwissenschaft, höchst nothwendig ist.

Es ist daher dem bisherigen Mangel an einem Lehrgebäude solcher Art, durch dieses Handbuch der höhern Forstwissenschaft abgeholfen worden, und es wird nur auf guten Willen ankommen, sich desselben zu bedienen.

Immer in Voraussetzung der wissenschaftlichen Wahrheiten, welche zur praktischen Ausübung der Forstökonomie selbst, im ersten Theile gelehret worden, giebt dieser, durch die höhere Forstwissenschaft,

a) Den Regenten;

b) den Finanz- und Kameral-Directionen;

c) den Justizstellen und Richtern;

d) den Befehlshabern über das innere Forstwesen, und

e) denen, zu allen diesen verschiedenen Ständen und Wirkungskreisen, entweder durch Geburt oder durch ihre betretene Laufbahn bestimmten Personen, die Regeln an die Hand, nach welchen mit Staatsklugheit und Kenntniß, der Flor des ganzen Forsthaushaltes befördert werden müsse; mithin auch Wohlfarth des Landes gegründet und verbreitet werden könne.

Nach den oben gezeigten vielumfassenden neun Hauptgegenständen der höherm Forstwissenschaft, in der bestimmten Ordnung, theilt sich der Vortrag in eben so viel Abschnitte, und diese in die erforderlichen Kapitel, welche in untergeordneten Paragraphen mit angemessener Kürze, die verschiedenen Gesichtspunkte der Regenten, der Direction und der Oberaufsicht eröffnen, wohin ihr Zweck zu richten, und wie solcher im Einzelnen und im Allgemeinen zu erreichen sey.

Zweites Kapitel.

Von dem Nutzen der höhern Forstwissenschaft.

§. 6.

Vom Nutzen der höhern Forstwissenschaft überhaupt.

Wenn die höhere Forstwissenschaft den Leitfaden giebt, nach richtigen, der Natur der Wälder, und den Bedürfnissen der Menschen überall angemessenen Grundsätzen, zur möglichsten Vollkommenheit eines Staats-Forsthaushaltes zu führen, und Fehler bisheriger Verfassungen zu verbessern; so wird ihr Nutzen wohl unwidersprechlich seyn, und sie verdient folglich die möglichste Ausbreitung und Anwendung um so mehr, als die wenigsten Länder im Besitz einer überall regelmäßigen Forstverfassung sind.

Mannichfaltige Hindernisse haben sich indessen auch überall in den Weg gelegt, die nur mit Hülfe recht gründlicher Kenntnisse und kluger Rücksichten, unter Autorität der obersten Gewalt weggeräumt werden können!

Um aber den Regenten — zur Nutzanwendung der höhern Forstwissenschaft geneigt zu machen, muß die oberste Forstdirection beflissen seyn, sich die Grundsätze bekannt zu machen, solche zu prüfen, ihnen bey dem Regenten Eingang zu verschaffen, und unter dessen Schutz — sie nach den Landesumständen thätig anzuwenden.

Volle Zufriedenheit [illegible] und gute Aussichten muß es einem weisen Beherrscher gewähren, wenn durch sein Wollen die hinlängliche Gelegenheit zum Unterricht und zur vollkommnen Bildung geschickter Forstmänner für alle Stellen im äußern und innern Forstwesen des Landes gegeben ist; wenn er seine Wahl bey Besetzung der höchsten Stellen, ohne andere Rücksichten, blos dem höhern, auf Kenntnisse, Rechtschaffenheit, Billigkeit und Treue gegründeten Verdienste zuwendet, und sich dadurch versichert hat, daß weiter herunter — das gesammte Forstwesen mit lauter nützlichen, in ihre Stellen passenden Subjekten besetzet wird; von denen alles ferner erwartet werden kann, wenn nachtheilige Kollisionen mit andern Finanzfächern auf staatskluge Art gehoben, und passende, bündige, permanente Forstgesetze, aus Macht der obersten Gewalt gegeben sind.

In so ferne ist also auch erwiesen, daß wenigstens die Elemente der höhern Forstwissenschaft, als ein Theil der Regierungskunst ohnstreitig anzusehen, und auch schon in dieser Rücksicht nützlich sind.

§. 7.

Vom Nutzen der höhern Theorie.

Da die oberste Gewalt, weder mit spezieller Direction, noch mit Ausübung der Forstwirthschaft, sondern mit Verbesserung oder Organisirung des gesammten Forstwesens sich zu beschäftigen, und das Forstrecht so wie die Forstgesetze von Oberherrschaftswegen zu vollziehen hat, so ist die höhere Theo-

rie der Grundsäze reiner Forstwissenschaft hierzu hinlänglich, um nach solchen

1) die sämmtliche Maaßregeln aufzählen;
2) solche prüfen;
3) wegen Vortheil oder Schaden in andern Finanzzweigen, die angemessensten wählen, und
4) die zur Vollziehung vorkommende Geseze beurtheilen zu können.

Denn zu tiefes Versteigen in das Praktische des Forstwesens — und der Jagd, entziehet den Regenten, andern, eben so wichtigen Gegenständen seiner landesväterlichen Sorgfalt.

§. 8.

Vom Nutzen der auf höhere Theorie gestüzten Anwendung der Forstwissenschaft.

So wie die bloße höhere Theorie nach vorhergehendem Paragraph der obersten Gewalt nüzlich wird, und hinreichet; so ist solche aber nicht allein der Direction, und der Oberaufsicht auf die Forsten erforderlich, sondern, diese müssen auch deren praktische Anwendung beym Forstwesen und Forsthaushalte verstehen, um nach reiner Theorie —

1) Befehle, Vorschriften, Instruktionen und Anleitungen für das Detail zweckmäßig geben;
2) deren Ausführung richtig beurtheilen, und
3) überall dabey zurechtweisen zu können.

Das heisset also — nicht allein alles verstehen, sondern auch — im Stande seyn, alles selbst zu machen. Dieses setzt das theoretische Studium, der gesammten Forstwissenschaft nach allen ihren Hülfswissenschaften, sowohl, als auch praktische Uebung und Erfahrung im Walde, in allen Theilen der Forstökonomie voraus.

Dergleichen theoretisch-praktische Kenntnisse zu erlangen, dazu gehöret Gelegenheit und Zeit; und weil ohne solche Kenntnisse der Grundsätze, der Forsthaushalt nie gehörig äusserlich dirigiret, und innerlich in Oberaufsicht gehalten werden kann; so ist ihr Nutzen anjetzt um so grösser, je seltener die Subjekte noch sind, welche allen diesen Heischesätzen entsprechen.

Erster Abschnitt.

Grundsätze
bey
der Bildung und Wahl, tüchtiger, geschickter Forstmänner.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]
[illegible]

Erstes Kapitel.

Von der Nothwendigkeit eines zweckmäßigen Unterrichtes in der Forstwissenschaft.

§. 9.

Beschreibung des sonst gewöhnlich gewesenen Unterrichtes.

In der grauen Vorzeit, da der Holz-Ueberfluß herrschte, in der man keinen Mangel als möglich voraus sah, sondern vielmehr darauf bedacht war Holz los zu werden, und Wald in Feld zu verwandeln: da darf wohl nicht der Ursprung der Forstwissenschaft gesucht werden. Wenigstens gab es damahls keine Veranlassung an Wälderanbau zu denken. Anstatt der Unterhaltung arbeitete man am Untergang, und die Benutzung des Holzes konnte wegen der überflüssigen Menge, bey den geringen Bedürfnissen, nicht weit getrieben werden.

Die Folgen hiervon wurden erst weit späterhin merklich, endlich — fast zu spät fühlbar, und dieses Gefühl erregte bange Besorgniß!

Da wurde einzeln an die Möglichkeit des Holzanbaues gedacht, der Forstschutz wurde eingeführt, und der Werth der Hölzer stieg, wie dessen Menge ab-, die Bedürfnisse an diesem unent-

behrlichen Produkt der Erde aber bey vermehrter Bevölkerung, vergrösserten Viehherden, verkleinerten, eingeschränkten Wäldern, steigendem Luxus und Industrie zunahm.

Alle damahligen Maasregeln wollten indessen nicht gelingen, weil die Natur nicht unständigen, ungeschickten Behandlungen sich unterwarf; weil ferner die Unterhaltung der noch übrigen Wälder nicht auf Bestand und sichern Ertrag gegründet war; und weil man in Absicht des Werthes der Forstprodukte, weder die Verhältnisse des Holzes gegen andere Dinge, noch der Sorten unter sich selbst — nach Qualität und Quantität erkannte.

So verschlimmerte sich denn allmählig der Zustand der Forsten immer mehr, und hierbey entstand der Gedanke: daß die Verwaltung der Forsten, verbunden mit Ausübung der Jagd, als der ehemaligen Hauptnutzung der Wälder, — eine Kunst sey, welche erlernet werden müsse. Noch lange blieb die Jägerey die Hauptsache als Gegenstand der Wißbegierde; und zuweilen, auch öfters gar nicht, wurde nur erst nach erhaltener Bedienung, daran gearbeitet, aus eigener Erfahrung und durch Versuche, die Fähigkeit zu den gemeinsten Försterverrichtungen zu erlangen; die dennoch ohne Erfolg und Nutzen blieben, weil die Ausübung der Forstwirthschaft auf gar keine sichern Grundsätze, auf keine Theorie gestützet war.

Bis dahin kann man noch nichts von einigem Unterricht in der Forstwissenschaft sagen. Jeder hatte seine eigenen Meinungen und Methoden, alle wurden von falschen Vorurtheilen getäuscht, und

und die Resultate derselben, waren den Nachkommen allerdings nicht günstig.

Nur erst in neuern Zeiten, da mit unter Physiker, Mathematiker, und andere gründliche Gelehrte zufälliger Weise an das Forstwesen geriethen, wurde ein Grundsatz nach dem andern entwickelt, und Dieser und Jener fing an, über sein Hauptfach, über einen Theil der Forstwissenschaft zu schreiben; ohne jedoch bey den empirischen Forstverwaltern, noch weniger bey den jungen Jägern Eingang finden zu können; weil solche Schriften gerade das Gegentheil der eingewurzelten Meinungen der Alten enthielten, wogegen die jüngern aber — entweder ganz unbekümmert, oder durch ihre Vorgänger zu denselben Irrthümern verleitet waren.

Die Wenigen, die von den einzelnen Bruchstücken Nutzen zogen, indem sie solche sammelten, und ein Ganzes, nehmlich den Lehrbegriff der Forstwissenschaft zu gründen anfingen, sind es, durch welche vorläufig die Nothwendigkeit und der Nutzen dieser Wissenschaft bewiesen worden: diese selbst aber dadurch in solches Ansehen gekommen ist, daß, so unvollkommen die Lehrgebäude auch noch waren, die Forstwissenschaft dennoch als ein Zweig der Kameralwissenschaft aufgenommen, und auf den berühmtesten Universitäten, so weit die Theorien reichten, vom Lehrstuhle aus — vorgetragen worden ist.

Die Jäger und Förster blieben indessen noch immer bey alter hergebrachter Unwissenheit, und es blieb folglich auch die innere Verwaltung der Forsten höchst elend.

Nicht besser mag es im Ganzen um die Forst-direction selbst aussehen; wo die Ausübung bloss solchen Männern anvertraut wird, die als eigentliche Juristen einige wenige Jahre auf der Universität zugebracht, und daselbst neben den Brodstudien einigemal, den Vorlesungen über die sogenannte Forstwissenschaft beigewohnet haben.

In den ganz neuesten Zeiten sind einige Unterrichtsanstalten entstanden; als die zu München, zu Freyburg in Vorderöstreich, und in Berlin. Eine Forstschule war in Stutgart errichtet, aber sie ist auch schon wieder eingegangen.

In wie ferne das eine oder das andere für den ganzen Umfang des Forsthaushaltes in der gewählten Art nützlich werden könne, hängt von der Zweckmässigkeit einer jeden ab, und die Zeit muss es zeigen.

Keine von allen — verdient indessen den Nahmen einer Forstacademie, oder ist von solchem Umfange, wie es (in Verhältniss der Wichtigkeit und der Grösse des Forstwesens mancher Länder) nöthig wäre; oder liefert die Anzahl tüchtiger Subjekte, die jährlich zur Besetzung der erledigten Stellen erfordert werden.

§. 10.

Folgen davon.

Die Fehler der Forstdirectionen, und der Verwaltung, als der Grund der fortdauernden Verheerung, da es um das Forstwesen allerdings noch nicht so stehet, wie es stehen sollte, sind ohnstreitig

wohl grösstentheils der Art zuzuschreiben, wie die sogenannten Forstmänner und Jäger gewöhnlich ihre Erziehung und Bildung erhalten haben. Sie erhielten dergleichen wohl gar nicht, oder ihr Unterricht war einer Seits bloß empirisch, oder auf der andern bloß theoretisch, folglich nicht zweckmäßig; denn die Natur der Sache giebt es an die Hand, daß beides mit einander verbunden werden muß, wenn guter Erfolg davon erwartet werden soll.

Noch dauern die Klagen über die Mängel fort, die sich noch immer verbreiten; da der Einfluß vollständiger und sicherer Theorie auf die Handlungen selbst — noch immer zu unbedeutend und zu wenig allgemein ist, es auch bleiben muß, so lange davon bloß geschrieben und gesprochen wird, ohne weitere Anstalten zu treffen.

§. 11.

Nothwendigkeit, gründlichere Forstkenntnisse zu verbreiten.

Diese Anstalten sind daher absolut nothwendig, wenn, wie es doch seyn muß, das ganze Forstwesen gehörig, und mit tüchtigen Subjekten in allen Stellen besetzet werden soll, um den Forsthaushalt, nach sichern Grundsätzen einrichten, und führen lassen zu können; welches ohne hinreichend ausgebreitete Kenntnisse aller wirkenden Personen schlechterdings unmöglich ist; da der geringste Fehler in der Einrichtung, so wie der Mangel an Kennt-

nissen bey der Ausübung, gewiß nichts geringeres, — als immer mehr nachtheiligen Verfall der Forsten, und Mangel an deren Produkten, zum Unglück und Schaden des Staates, für die Zukunft bewirken.

Da es aber nicht genug ist, die Nothwendigkeit besserer Verbreitung gründlicherer Forstkenntnisse darzuthun, sondern es einen wesentlichen Theil der Lehre der höhern Forstwissenschaft ausmacht, die Grundsätze vorzutragen, nach welchen die Maaßregeln zur bessern Erziehung, Unterweisung und Ausbildung der Subjekte, nach den mancherley nöthigen Modifikationen zu nehmen, und durch Anstalten in Ausübung zu bringen sind, so wird man solche hier mit Recht erwarten.

Zweites Kapitel.

Von den nöthigen äußern Maaßregeln und Anstalten zum gehörigen und zweckmäßigen Unterricht in der Forstwissenschaft.

§. 12.

Die Verbreitung gründlicher Forstkenntnisse, ist die Sache des Staates.

Da einem jeden Staate oder Lande, einestheils in Absicht des Domaineninteresse, anderntheils des allgemeinen Besten wegen, und drittens,

von Seiten Oberforsthoheitlicher Vormundschaft, über alle im Staate befindlichen Holzungen, daran gelegen seyn muß, daß die Forstökonomie überhaupt möglichst vollkommen, organisiret, dirigiret und verwaltet werde; da ferner vorstehend gezeiget worden, daß ohne gehörige Erziehung, Unterweisung und Ausbildung aller Subjekte, welche das gesammte Forstwesen ausmachen sollen, schlechterdings an keine gute Organisirung, Direction und Verwaltung der Staatsforsten zu denken ist, mithin, die hinreichend ausgebreitete, zweckmäßige Bildung der zum großen Endzweck wirkenden sämmtlichen Personen allen andern Wünschen und Mitteln zur Verbesserung der Forstökonomie vorangehen müsse; diese Bildung aber nicht einer Seits bloß theoretisch — andern Seits bloß praktisch — geschehen darf; daher alle die bisherigen Maaßregeln und Anstalten, dem Heischesatze — Nothwendigkeit — der zwekmäßigen Ausbildung nicht entsprechen, und keine Privatgelegenheiten denkbar sind, durch welche, Theorie, verbunden mit der Praxis, angemessen der Landesverfassung, und gestützt auf unwiedersprechliche Grundsätze so vieler nöthiger Hülfswissenschaften, nach deren Umfang, und nach den Bedürfnissen jeder, sowohl zum Gehorchen als zum Befehlen bestimmter Subjekte, gelehret werden können; so bleibt es eine Hauptpflicht der obersten Gewalt in jedem Staate, solche öffentliche Anstalten zum gehörigen zweckmäßigen Unterricht in allen Theilen der Forstwissenschaft zu treffen, wie nach der Größe und Wichtigkeit des Landes und dessen Forsten erfor-

derlich sind, mithin, die ausserdem fehlende Gelegenheit zu allen diesem zu geben.

Die geringen Kosten und Aufopferungen ersetzen sich hunderfältig, wie die Saat, welche in guten Boden gestreuet, und bis zur Erndte, nicht ohne Mühe, nicht ohne Kosten gepfleget wird.

Es bleibt ohnstreitig eine nach richtigen Grundsätzen zu treffende, öffentliche, möglichst komplizirte Lehranstalt, eine Hauptoperation wahrer Politik, deren Hindernisse, die nehmlichen schlimmen Folgen haben, als jede andere Knauserey im Finanzfache, wenn man erndten und nicht säen will. Im ersten Theile dieses Werkes, ist schon vor Jahren in der Einleitung S. 5. gesagt: daß überall Universitäten, Gymnasien, Ritter- Militair- Ingenieur- Artillerie- Mahler- Bildhauer- Vieharzeney- und noch mancherley Akademien und ausgebreitete öffentliche Unterrichts-Anstalten errichtet sind, überall aber, (und jetzt noch) fehlen solche, durch welche die Erziehung, der Unterricht und die Bildung derjenigen, zweckmäßig bewirket werden könnte, die zur Handhabung eines der wichtigsten Zweige der Staatswirthschaft — nehmlich der Forstökonomie geschickt seyn müssen; ohne daß bewiesen worden wäre, die Forstwissenschaft sey weniger wichtig und nöthig, als andere Wissenschaften und Künste, denen der Staat Aufmerksamkeit und kostbare Unterstützung schenket.

Dieser Mangel kann nicht oft genug gerüget, und dessen Abstellung nicht oft genug empfohlen werden.

§. 13.

Die Anstalten zum Unterricht, müssen nach Verhältniß der Wichtigkeit und der Menge der Landes-Forsten getroffen werden.

Wenn der Staat selbst aus angeführten Gründen schlechterdings für die Gelegenheit sorgen, und die Anstalten treffen muß, daß keine andere, als völlig zweckmäßig unterrichtete, und alsdann geprüfte Personen in erledigte Stellen gelangen; da anderer Gestalt lauter Unheil angerichtet wird; so kömmt es nun insbesondere auf die Maaßregeln in Verhältniß der Wichtigkeit und der Menge der Landesforsten an.

Es folgt daher, daß die Anstalten nicht in allen Ländern überein, sondern nach den Umständen eines jeden Landes mit großer Ueberlegung gemacht werden müssen. Da nun aber allgemein — wenigstens drey Jahr ununterbrochen dazu erforderlich sind, diejenigen theoretisch-praktischen Kenntnisse durch das zweckmäßige Studium der Forstwissenschaft zu erlangen, welche zu den ganz gewöhnlichen Försterverrichtungen nothwendig sind; jeder künftige Obere, hingegen nicht allein alles dieses, während eines solchen Zeitraumes getrieben, sondern sich auch weiter, mit den höhern Forstwissenschaften völlig bekannt gemacht, und eine gründliche, auf theoretisches und praktisches Studium gestützte Erfahrung sich zu eigen gemacht haben muß, bevor ihm ohne großen Nachtheil des Staa-

tes ein beträchtlicher Wirkungskreis gegeben werden kann, so wird für künftig befehlende Obern eine fleißige Vorbereitung dazu, von wenigstens fünf Jahren überhaupt erforderlich seyn. Die Verfassung eines Landes ist entweder schon in so weit gegründet, daß sie bestimmt hat, wer zu den erledigten untern und wer zu den obern Stellen auserseben sey, und einrücken soll, — oder nicht, wenn jedes Amt, jeder Dienst, bloß nach Zufall, Gunst, Anhang rc. vergeben wird.

Die Verfassung ist entweder schon auch in so weit gegründet: daß die sämmtlichen Wälder des Staates, in übersehbare Forsten, Beritte, Belaufe abgetheilet, und unter hinreichender Oberaufsicht und Direction, durchaus mit dem hinlänglichen Personale besezt sind; oder es herrschen auch in diesem Stücke noch Unvollkommenheiten, daß nehmlich das Personale nicht hinreichend ist.

Eine in beiden Absichten gegründete Verfassung, hingegen hat schon sehr viel bey der Wahl der Maaßregeln zur nöthigen Bildung der Subjekte voraus; da sonst erst eine Verfassung organisiret werden muß, nach welcher sodann bloß mit geprüften Candidaten, die gehörig bestimmte Anzahl, übersehbarer Bedienungen besetzet werden.

Die Vorzüge der schon bestimmten Verfassung in beiden Absichten bestehen darinn:

1) Daß man die Anzahl und Qualität aller nöthigen obern und niedern Forststellen im Lande kennt, *) daher man

*) Nach der Königlich - Preußischen Verfassung, ist unter einem Forstdepartement, des General - Oberfinanz - Krieges - und Domainen - Directoriums, ein Ober-

2) mit vieler Genauigkeit ausmitteln kann, wie viel Stellen jährlich im Durchschnitt von jeder Art erledigt und besetzt zu werden pflegen, folglich —

3) wie viel Candidaten, fähig und würdig der verschiedenen Aemter, beständig a) in Vorbereitung, und b) zum Dienst bereit zu halten sind.

Mithin

4) wie groß in diesem Verhältniß und nach der erforderlichen Zeit zum Studiren die öffentlichen Anstalten zu deren Unterricht und Unterbringen zu treffen, auch endlich

5) welche Leute als Aspiranten, dem Studium zu widmen sind. *)

forstmeister in und mit jeder Krieges- und Domainenkammer dem Forstwesen einer Provinz vorgesetzt; unter denen nach verschieden abgetheilten Distrikten Forstmeister zur innern Inspektion angestellt sind. Aemterweise sind die Waldungen in verschiedene Forsten, jede zur Verwaltung eines Oberförsters gegeben, welcher nach Maaßgabe der Größe seiner Forst die nöthigen Unterförster Revierweise hat, daß jedes täglich ganz begangen, und in Obhut gehalten werden könne.

*) Nach der Königlich-Preußischen Verfassung, zum Beispiel, sind in der Regel die Unter- und Städte-Försterstellen dem Feldjäger-Regiment zu Fuß: die Oberförsterstellen dem reitenden Jäger-Corps und den königl. Jägern; die Forstrechnungsführer-Dienste, als Versorgung für invalide Offiziere, die Forstmeisterstellen, ausgezeichneten Oberförstern und den Jagdjunkern bestimmt, und in die, hier sehr wichtigen Oberforstmeisterposten sollen ausgezeichnete Verdienste,

Nach der Grösse, Weitläuftigkeit und Wichtigkeit des Forstwesens eines jeden Landes, wird für denjenigen der diese nothwendigen Rücksichten nimmt, das Resultat erfolgen: ob

a) eine große zusammengesetzte Forstakademie, oder

b) eine kleinere öffentliche Unterrichts-Anstalt

zur Bildung der Bestimmten erforderlich sey, und dieses wird daher aus obigen sichern Gründen zuvörderst beurtheilet werden können.

§. 14.

Nöthige Eigenschaften der Eleven überhaupt.

Die nöthigen Eigenschaften und Voraussetzungen, auf welche bey denen zu sehen ist, die durch öffentliche Anstalten, zur möglichst vollkommenen Verwaltung, Oberaufsicht, und zur Direction des Forsthaushaltes vorbereitet und weiter ausgebildet werden sollen, müssen so verschieden geprüfet und beurtheilet werden, als die künftigen Bestimmungen verschiedener Natur sind.

Nur Anhänglichkeit an altes Herkommen, und Mangel an Einsicht der Nothwendigkeit, können Ausnahmen begünstigen, daß auf die allgemein erforderlichen Eigenschaften nicht Rücksicht genommen wird, und solche Leute eine Laufbahn betreten dürfen, in welcher sie in der Folge das Recht er-

Kenntniß und Erfahrung bringen. Das äußere Forstwesen wird in den Landesfinanz-Kollegien besorgt, und durch Mitglieder derselben besetzt.

langen, auf Stellen Anspruch zu machen, denen sie nicht gewachsen sind, und die sie folglich nie verdienen.

Gemeiniglich wird dieses gleich im Anfang übersehen, da nicht schon auf die physischen und moralischen Eigenschaften derjenigen Jünglinge Rücksicht genommen wird, die 1) sich dem praktischen Forstwesen, und mit diesem der Jägerey, oder aber 2) bloß dem äußern Forstwesen widmen wollen.

Die erstern erfordern Eigenschaften, die sowohl zur Erlernung der Forstwissenschaft und Jägerey als zu deren Ausübung,

die andern aber, solche die zur Erlernung und Anwendung geschickt machen.

Die erstern müssen daher allgemein in physischer Hinsicht schon als Jünglinge vollkommen seyn, das heißt: — keine Krüppel, Kränkliche, Schwächliche, oder des einen oder andern Sinnes beraubet; moralisch aber gesittet, bieder, lehrbegierig und ämsig.

Die andern müssen noch das an Geistesgaben und Moralität voraus haben, was ihnen etwa in physischer Rücksicht abgehet, in welcher, bey diesen nur insbesondere auf vollkommene Seh- Gehör- und Sprach-Organe zu halten ist.

Die §. 2. gegebene Abbildung der Forstwissenschaft, zeiget das zu durchwandernde Feld und macht daher hinlänglich mit allen mannichfaltigen Fähigkeiten bekannt, zu denen man auf diesem Pfade gelanget.

Die erstern Jugendjahre, werden immer einen großen Einfluß behalten, in wie fern diese

nützlich angewendet sind, und in solchen der Grund zur künftigen Ausbildung von rechtschaffenen Lehrern gelegt worden ist. Daher also muß auf die nöthigen Schulwissenschaften vorzüglich mit Rücksicht genommen werden.

§. 15.

Ueber die Wahl der Lehrer in der gesammten Forstwissenschaft.

Weil die Forstwissenschaft aus ihren Hülfswissenschaften:

1) der Naturkunde,
2) Mathematik,
3) Technologie,
4) Kameral- und Polizeywissenschaft, auch
5) Rechtskunde bestehet, aus

diesen also vorgetragen, erklärt und bewiesen werden muß; so folgt, daß um das Eine oder das Andere daraus bestimmt vortragen, erklären und beweisen zu können, Lehrer dazu erforderlich sind, die, wie natürlich, nicht in allen, doch in einzelnen Theilen dieser Hülfswissenschaften gründlich gelehrt sind, und auf die Anwendung ihrer Gelehrsamkeit zur Vervollkommnung und Ausbreitung der eigentlichen Forstwissenschaft gedacht, auch sich bemühet haben, zur Ausübung, das Nöthige anschaulich machen zu können; weil die sämmtlichen Theile der Forstwissenschaft schlechterdings nicht bloß theoretisch — sondern auch ausübend gelehret, versinnlichet und angewendet werden müssen.

Bey der grössesten sowohl, als bey einer kleinern öffentlichen Forstlehranstalt, hängt die Anzahl der Lehrer insbesondere von der Wahl ab, die in Absicht derselben selbst, entweder für einzelne Fächer, als: der Naturlehre, Naturgeschichte, Chemie, Arithmetik, Geometrie, Mechanik, bürgerlichen Baukunst, Wasserbaukunst, Sandschollenbaukunst, Baumzucht, Forstpflege, Forstanwendung, Forstkameral- und Polizey-Wissenschaft; auch Rechtskunde, — an einzelnen Lehrern getroffen werden muß, oder in wie fern, mehrere Theile der vorstehenden Wissenschaften und Künste durch Einen bearbeitet werden können.

Denn so würden zum Beispiel:

1) Theorie der Natur überhaupt, der Elemente, der Naturkörper, Experimentalphysik, Physiologie der Pflanzen, der Thiere; Kenntniß der Erdarten, der Holzarten, oder die Forstbotanik; die Naturgeschichte der Waldthiere und Chemie insgesammt von Einem, angewandt bearbeitet und gelehret werden können. So auch wieder:

2) Arithmetik überhaupt und Forstgeometrie; dann

3) Mechanik, bürgerliche Baukunst, Wasserbaukunst und Planzeichnung; ferner

4) Sandschollenbau, Baumzucht, Forstpflege, Forstanwendung; endlich

5) Kameral- und Polizeywissenschaft in Absicht der finanzmäßigen Forstverbesserung, auch des Forstschutzes, und der Forstertrags-Benutzung, das Forstrecht, und die gesammte höhere Forstwissenschaft.

Die ganze Lehre würde demnach sich in fünf Hauptfächer abtheilen.

Zu dem ersten Fache gehöret ein überaus gründlicher Professor der Physik und Naturgeschichte, welchem dennoch wohl zwey Unterlehrer, einer in Absicht der Forstbotanik, und der andere für die ökonomische Chemie und Analyse zugesellet werden müssen.

Für das zweite Fach, ein geschickter Ingenieur, der schon vollkommene Erfahrung in Forstvermessungs- Eintheilungs- Würdigungs- und Berechnungsgeschäften erworben habe. Mit diesem, könnte bey kleinen Anstalten auch das dritte Fach vereinigt seyn; wozu außerdem ein besonderer Conducteur nöthig ist.

Das vierte Fach erheischet einen, in vorstehenden dreyen Fächern, theoretisch wohlunterrichteten, vollkommenen praktischen Forstwirth; mit kunstmäßig unterwiesenen Handarbeitern.

Das fünfte Fach erfordert den staatsklugen, philosophischen Rechtsgelehrten, der durch langjährige praktische Arbeit bey Landeskollegien in Forst- Finanz- Kameral- Polizey- und Rechtssachen erfahren, und mit der Landesverfassung vollkommen bekannt ist.

Es verstehet sich von selbst, daß alle obige verschiedene Fächer, durch eine weise Direction geleitet, und dem großen Endzweck gemäß, zur nöthigen verschiedenen Bildung der Eleven überhaupt, insbesondere aber zur möglichsten Vollkommenheit und Ausbreitung der Forstwissenschaft, folglich zur Verbesserung der ganzen Forstökonomie angewendet werden müssen, daher die vorsichtige

Wahl eines Directors, allen übrigen voraus zu sezen ist.

Wäre nach der Verfassung eines Landes, die Jagdwissenschaft verbunden mit der Forstwissenschaft, in so fern die Jägerkunst zugleich durch den Forstwirth betrieben wird; so gehöret solche für den leztern, und muß daher zugleich gründlich gelehret werden; welches einen Lehrer, und die zu gebende Gelegenheit voraussezt. Niemahls aber, die Verfassung sey welche sie wolle, muß die Forstwissenschaft vom Jäger getrennt werden. Denn die bloße Kunst des leztern, reichet nur so weit als seine körperlichen Kräfte, und die Jagdlust des Herren. Wehe dem bloßen Jäger in seinen alten Tagen, der nichts als Jäger ist, und auf keine Beförderung im innern Forstwesen Anspruch machen darf. *)

Es fällt hier noch in die Augen, daß die bisherigen **Unterrichtsanstalten**, da die Forstwissenschaft entweder als ein Theil der Kameralwissenschaft behandelt worden ist, oder aber von empirischen Forstbedienten erlernet werden sollte, **keineswegs deren Umfang entsprechend** waren, welcher sie ohnstreitig, und höchst nöthiger Weise zu einer der ersten Fakultäten macht.

*) Nach der Churhannöverischen Verfassung sind beide Fächer völlig getrennt. Im Hessenkasselschen wurden ehedem die Jagden in den herrschaftlichen Forsten durch allgemeine Pürschmeister beschossen; Die Obhut auf die Wildbahn lag den Forstbedienten ob. In den Königlich-Preußischen Staaten, ist das Forst- und das Jagdwesen, sowohl in Absicht der Direction als Oberaufsicht und Verwaltung beider Fächer vollkommen vereinigt.

§. 16.

Von der Wahl des Ortes zur allgemeinen öffentlichen Lehranstalt.

Da allen übrigen Verbesserungen des Forstwesens, und bey der Forstwirthschaft, zweckmäßiger Unterricht zur Bildung aller derjenigen vorausgehen muß, welche die Verbesserungen sowohl angeben, als bewerkstelligen und im Gange erhalten sollen; zum zweckmäßigen Unterricht aber, nicht bloß theoretischer Vortrag, sondern nach oben — Versinnlichung, Anwendung und praktische Uebung gehöret: so wird wohl ohnstreitig auf die Wahl des Ortes zu einer allgemeinen, öffentlichen Lehranstalt für ein Land, äußerst viel ankommen, in wie ferne an und bey einem Orte die nöthigen Gelegenheiten dazu entweder schon vorhanden sind, oder gemacht werden können.

Es ist also nach Gründen der höhern Experimental-Forstwissenschaft, bey der Wahl des Ortes, auf folgende nöthige Gelegenheiten Rücksicht zu nehmen, und es müssen:

1) Ein botanischer Forstgarten, in welchem alle einheimischen und fremde Holzarten, die in dem Klima fortkommen — unterhalten werden;
2) Ein Thiergarten mit Menagerie;
3) Laub- und Nadelholzforsten in gehörigen Wirthschafts-Einrichtungen, und mit gutem Wildstand versehen.
4) Ein Fluß, wo möglich auch
5) Sandschollen; ohnfehlbar aber
6) Saamenschulen;

7) Baum-

7) Baumschulen;
8) Plantagen,
9) nicht urbare Blößen;
10) Schneidemühle, Theerofen, Holzmagazine, Zimmerwerfte, Baustellen, Mastreviere;
11) eine mäßig große Stadt, auch Dörfer ganz in der Nähe seyn. Auf allen diesen Gelegenheiten muß den Lehrern und Lernenden die Befugniß zu Exkursionen, Versuchen und Uebungen ertheilt werden können.

Alle übrige Erfordernisse sind beweglich, und können überall verschaffet werden; als da sind:

a) öffentliche Forstbibliothek;
b) Naturalienkabinet;
c) Modell- und Instrumentenkammer;
d) Laboratorium;
e) Archiv, und endlich
f) der nöthige Platz zum verschiedenen Unterricht, auch zum Unterkommen der Lehrer und der Lernenden, so wie zur innern Oekonomie für beide, nach dem Zweck und der daher zu bestimmenden Größe des Institutes.

§. 17.

Von der Bestimmung der verschiedenen Lehrgänge in den eigentlichen Förster-wissenschaften.

Obgleich der Einsicht und Weisheit des Directors einer öffentlichen Forstunterrichts-Anstalt überlassen bleiben muß, sämmtliche Hülfswissenschaften

und Künste, durch die verschiedenen Lehrer am zweckmäßigsten für die Lernenden zu nutzen, und den übrigen Lehrern die Richtung in Absicht der Anwendung im Besondern zu ertheilen; so giebt doch die höhere Forstwissenschaft allgemeine Heischesätze, wegen Bestimmung der verschiedenen Lehrgänge an.

1) Die Eleven sind nach ihren verschiedenen Fähigkeiten und Vorkenntnissen in Classen zu ordnen.

2) Die Hülfswissenschaften von ihren Anfangsgründen an, und
   a) zuvörderst rein, und systematisch,
   b) demnächst angewandt zu lehren.

Für den gewöhnlichen Forstmann, der zu Försterbedienungen gebildet werden soll, sind nach §. 13. drey Jahr erforderlich, in welchen auch die Erlernung der Jägerey abgethan werden könnte, wenn die Einrichtung des Institutes darnach gemacht worden ist.

Was außer der Jägerey an Försterwissenschaften gelehret und versinnlicht werden muß, darüber giebt der erste Theil dieses Werkes völlige Bestimmung, und nichts von allem dem ist überflüßig *).

*) Der allgemeine Beifall hat dieses Buch selbst, schon häufig in Ermangelung eines bessern zum klassischen Lehrbuch erhoben; da es auf verschiedenen Universitäten und in Pfalzbayern, zum öffentlichen Unterricht in der Forstwissenschaft eingeführet ist. Der Zweck, ein Handbuch bloß für preußische Förster zu verfassen, ist jedoch von dem weit entfernt — ein Kompendium zu Vorlesungen über die Forstwissenschaft zu schreiben, so wenig als bey einer Forstakademie es hinreichen

Alle dort aufgestellte Gegenstände des Wissens, sind daher in drei Jahrgänge zu vertheilen; in dem erstern derselben ist alles dasjenige nachzuhohlen und beizubringen, was dem einen oder dem andern, noch an nöthigen Vorkenntnissen, beim Eintritt in das Institut gefehlet hat, als —

1) Recht- und Schönschreiben;
2) praktisches Rechnen bis zur Endigung der Bruchrechnung;
3) deutscher Styl;
4) Anfangsgründe der Zeichenkunst;
5) Latein, in so fern es nicht nur für jeden kultivirten Stand, sondern auch zum verstehen der künftig vorkommenden Terminologien erforderlich ist.

Es wird daher höchstnöthig für diese Bedürfnisse, in Absicht der Lehrer einer untersten Classe zu sorgen; ohne dazu schlechterdings besondere anzustellen.

Diejenigen Eleven, welche mit diesen Vorkenntnissen abgefunden sind, gehören ganz in die zweite Classe, in welcher zwar noch deutsche Styl-Uebungen, Anfangsgründe der Zeichenkunst und Latein fortgesetzet, außerdem aber gelehrt werden:

Grundsätze, aus Hülfswissenschaften hier und da aus dem Zusammenhange gerissen, bloß angewandt vorzutragen, ohne vorher die Quellen, aus denen die Forstwissenschaft fließet, von ihrem Grunde aus, ganz rein erschöpft zu haben. Vorzüglich findet dieses in Absicht der Mathematik nicht statt, deswegen auch bey der Königlich-Preußischen Forstunterrichts-Anstalt des Verfassers in Berlin, ein besonderer Lehrer in dieser Wissenschaft solche zuvörderst rein, und dann erst angewandt abhandelt.

1) a. systematische Naturgeschichte nach allen drei Reichen, mit richtiger Erkenntniß der Terminologien.

b. Kenntniß, der dem Forstmann wichtigen Naturprodukte, zur praktischen Aufsuchung der Unterscheidungscharaktere, um zum beobachten und vergleichen zu gewöhnen.

c. Verfertigung der Herbariensammlungen, Holzsammlungen, der ökonomischen Mineraliensammlungen, das Ausstopfen der Thiere, das Sammlen und Aufbewahren der Insekten.

2) Reine Mathematik ohne Rücksicht auf Forstwissenschaft.

3) Oekonomische Technologie, und zwar zuvörderst:

a) Waldsaat, nach Anleitung des ersten Theiles.

b) Saamenschule, c) Baumschule, d) Auspflanzung, — nach Anleitung zur sichern Erziehung und zweckmäßigen Anpflanzung der Holzarten ꝛc. vom Verf. dieses. — gleich praktisch.

e) Zugutmachung des Holzes, der übrigen Baumprodukte und Nebendinge aus den Forsten, als Bedürfnisse des menschlichen Lebens: mit anschauender Kenntniß aller verarbeitenden Werkstätten, für welche der Forstmann jene erziehet, unterhält und liefert. An 1. und 3. nimmt auch die unterste Classe Theil.

Hierauf folgt dasjenige, was der dritten Classe zu lehren ist.

1) Forst-Naturlehre und Geschichte, und zwar
 a) Forstphysik;
 b) Physiologie der Gewächse und Wald-Thiere;
 c) Oekonomische Chemie;
 d) Fortsetzung der Naturgeschichte überhaupt, und
 Forstbotanik insbesondere.

2) Forstmathematik, mit praktischer Anwendung und Ausübung im Walde; nehmlich
 a) Forstgeometrie und Planzeichnung;
 b) Forstmechanik;
 c) bürgerliche (ländliche) Baukunst und Risse zu zeichnen;
 d) Wasserbaukunst;
 e) Sandschollenbau.

3) Fortsetzung der Forsttechnologie, nach oben, und weiter in solcher:
 a) Einrichtung in Laubhölzern,
 b) — — — Nadelhölzern,
 c) — — — gemischten Revieren.

4) Forst-Kameral- und Polizey Sachen, in Absicht der Grundsätze, der Mittel und der Uebersicht:
 a) der Forstverbesserung;
 b) des Forstschutzes;
 c) der Ertragsbenutzung, nach Anleitung des ersten Theiles dieses Werkes.

5) Erklärung der Forstrechte.

Diejenigen welche mit hinlänglichen Vorkenntnissen versehen sind, und also die unterste Classe zeitig verlassen haben, genießen den großen Vortheil,

desto länger in der dritten verweilen, und in der eigentlichen angewandten Forstwissenschaft desto größere Fortschritte thun zu können.

§. 18.

Von der Bestimmung der Lehrgänge in den höhern Forstwissenschaften.

Um zu höhern Stellen im Forstwesen geschickt werden, und deswegen die höhere Forstwissenschaft mit Nutzen studiren zu können, sind nach §. 13. die im vorigen Paragraph bestimmten Lehrgänge als Vorbereitung zu nutzen, da nach §. 3. die dadurch zu erlangenden Kenntnisse zum Verstehen des folgenden überall zum Grunde liegen müssen, und von Befehlenden nicht mit Nutzen gemeistert, geändert und eingerichtet werden kann, was sie nicht verstehen und nach wissenschaftlichen, theoretischen und praktischen Gründen zu beurtheilen im Stande sind.

Ausgerüstet mit obigen Wissenschaften, und mit der Fähigkeit zu deren Anwendung auf die Forstökonomie wie sie ist, und wie sie in dem Lande nach der Verfassung bestehet, wird nach Anleitung der besten Heischesätze der höhern Forstwissenschaft, durch weitere Bemühungen die Fähigkeit erworben: die Maaßregeln zur möglichst höchsten Vollkommenheit des Forstwesens angeben, anwenden und ausführen, mithin die bestehende Verfassung nach richtigen Gründen und Verhältnissen beurtheilen, und in einem angemessenen Wirkungskreise, ändern und verbessern zu können.

Das Studium zu diesem Endzwecke erfordert Bestimmtheit und Ordnung, ohne welche nicht Gründlichkeit gedacht werden kann.

Die höhere Forstwissenschaft giebt daher §. 4. die Gegenstände des Strebens nach ihr — bestimmt an; so wie sie zur Ordnung in welcher dem Ziele nachzustreben ist, aus richtigen Gründen in diesem Abschnitte anleitet.

Alles dieses ist

1) der finanzmäßigen äußern Direction des Forstwesens überhaupt, als auch —

2) der innern Oberaufsicht auf Forsten insbesondere gleich nöthig und wichtig; folglich sind die §. 4. vorgezeigten Grundsätze der höhern Forstwissenschaft lauter Gegenstände des Wissens, und zwar

a) für die Erstern zum Angeben und Anwenden,
b) für die Andern zum Ausführen.

Um richtig angeben und anwenden zu können, muß man im Stande seyn, solches auszuüben oder auszuführen.

Die Lehre der Ausübung richtig bestimmter Maaßregeln, gehet also der Lehre zur Angabe und Anwendung sicherer Grundsätze dazu voraus.

Es folgt daher, daß diejenigen, welche zu Forst-Commissair- oder Forstmeister- und Oberforstmeisterstellen sich vorbereiten wollen, in welchen sie Oberaufsicht über mehrere Forsten haben, und die von einer geschickten, weisen Direction angegebenen und angewandten Maaßregeln ausführen sollen, im vierten Jahre der akademischen Laufbahn in der vierten Classe zu lernen haben:

1) Die Grundsätze der Forstrechte;
2) die Polizeywissenschaft;
3) die Grundsätze zur richtigen Erforschung des gegenwärtigen Zustandes, und des möglichen Ertrages der Forsten; also das ganze wichtige Forsteintheilungs- und Forsttaxations Geschäfte, theoretisch und praktisch;
4) die Grundsätze eines hiernach für jede Forst zu bestimmenden nachhaltigen Forsthaushaltes; daher also —
5) die Grundsätze der Forstoberaufsicht und der Ausübung, pfleglicher Unterhaltung;
6) möglichst höchster Benutzung, und
7) möglichst sichern Wiederanbaues und des Nachwuchses der Forsten.

Hierbey sind noch immer die Uebungen der dritten Classe fortzusetzen.

Jeder, der mit diesen, auf die obigen gestützten Kenntnissen versehen ist, wird sich selbst überlassen — bey Geschäften im innern Forstwesen nützliche Erfahrung sammeln, und zur künftigen Oberaufsicht sich würdig machen können.

Das fünfte Jahr unterrichtet in der fünften Classe zur finanzmäßigen äußern Direction, zum künftigen Angeben und Anwenden, wissenschaftlicher theoretisch richtiger und praktischer, angemessener staatskluger Grundsätze; nach Voraussetzung alles vorhergehenden, durch die Lehre —

1) der Regeln zur nöthigen Bildung und Wahl geschickter Forstmänner,

2) zur zweckmäßigen Bestimmung des äußern und innern Forstwesens nach den Bedürfnissen des Staates;

3) der Gesezgebung, nach dem Natur- Völker- und Landrechte;

4) Der Kameral und Finanzwissenschaften überhaupt, und insbesondere die Mittel zur Erforschung der Bedürfnisse an allen zu vertheilenden Waldprodukten, und zu deren nachhaltigen Befriedigung: wegen Beförderung allgemeiner Glückseeligkeit, und zur Sicherstellung und Vermehrung der Staatseinkünfte;

5) der Grundsäze der Direction in Absicht der Erhaltung;

6) der klügsten, vorsichtigsten Benuzung;

7) des zweckmäßigsten Wiederanbaues der Landesforsten, nach den ausgemittelten Bedürfnissen;

8) der Grundsäze zur Organisirung, einer auf die besten, anwendbaren Heischesäze gebaueten möglichst vollkommnen Forstverfassung des Staates.

Der Mann von solchen Kenntnissen wird in Landes-Finanzkollegien mit Nutzen arbeiten, und seine Erhebung zu hohen Stellen, seiner demnächst erworbenen Landeskenntniß, und klugen Anwendung seiner Studien bey dem Bewußtseyn hohen Verdienstes zuzuschreiben haben.

Es ist wohl unstreitig, daß die bisherige Lern- Studier- Bildungs- und Vorbereitungs-Arten zu niedern und hohen Forststellen, dem wichtigen

Endzweck nicht gehörig entsprochen haben, und mit einem — dieses alles umfassenden Institute nicht in entfernteste Vergleichung gesetzt werden können.

Drittes Kapitel.

Von den verschiedenen Prüfungen der Subjekte.

§. 19.

Von Erforschung der Kenntnisse und Fähigkeiten überhaupt.

Wenn der Staat die Gelegenheiten und die Mittel dazu gegeben hat, daß alle, dem gemeinen Wesen so wichtige und nützliche Kenntnisse erlanget werden können, die zum guten Betrieb eines auf Grundsätzen beruhenden Forsthaushaltes erforderlich sind, so bleibt es von der andern Seite Pflicht, daß die dargebotene Gelegenheit von denen gehörig benutzet werde, die nach §. 14. für alle Fächer des Forstwesens bestimmt sind.

Daß diese Pflicht wirklich erfüllet werde, daran liegt dem Staat, und der obersten Direction lieget ob, sich davon vollkommen zu überzeugen. Sie muß daher berechtiget seyn, diejenigen abzuweisen, die ihrer billigen Erwartung nicht entsprechen. Eben deswegen entstehet die Nothwendigkeit, der Erforschung der Kenntnisse und der Fähigkeiten; aus den Prüfungen aber, kömmt das Resultat: ob und wozu eigentlich der Geprüfte geschickt und würdig sey.

Die Prüfungen haben zweierley Endzwecke:

1) Beeiferung, — Fleiß zu erregen;
2) Ueberzeugung vom wahren Werthe eines jeden Subjektes zu geben.

In erster Absicht sind sie also nicht allein gleich bey Betretung der akademischen Laufbahn, wegen der nöthigen Vorkenntnisse; sondern auch zum Fortrücken, aus einer, in die andere Classe durchaus nothwendig. In der andern Absicht aber, muß die Prüfung schlechterdings jede Beförderung eines Candidaten entscheiden.

Die Prüfungen überhaupt, müssen von Personen geschehen, welche selbst vollkommen wohl unterrichtet sind.

Außer diesen werden dabey vorausgesezt:

1) Zweckmäßigkeit, nach den verschiedenen Absichten;
2) Herablassung;
3) Unpartheilichkeit beypflichtmäßiger Strenge.

Die verschiedenen Objekte der Prüfungen, gehen nach den verschiedenen Absichten mit jedem Subjekte, aus §. 17. 18. hervor. Es ist aber nicht genug, alles dieses durch Fragen und Antworten erforschen zu wollen; denn einestheils, kann der dreiste Schwätzer eine Menge Gedächtnißwerk auskramen, ohne wahre Geschicklichkeit zur Anwendung dessen zu haben, was er zu wissen scheinet. Anderntheils, ist mancher gründlich unterrichteter, höchst geschickter Mann —, in einem Augenblicke blöde, von welchem seine künftige Aussicht und sein

Schicksal abhängen können, daß er nicht so scheinet wie er wirklich ist.

Beides dürfte wohl öfters ganz unrichtige Urtheile und Zeugnisse, auch falsche Entscheidungen über des einen und des andern Loos verursachen. Es ist daher billig und nöthig: außer dem mündlichen Verhör, auch Thatsachen, über die zu fordernden Kenntnisse sprechen zu lassen; wozu die höhere Forstwissenschaft in folgenden Paragraphen anleitet.

§. 29.

Von den Prüfungen zur Emulation.

Ein großer Fehler bey dem Unterricht in der Forstwissenschaft sowohl, als überhaupt beym studiren auf Universitäten — ist der Gebrauch: daß gewöhnlich die jungen Leute, welche doch zu nützlichen Dienern des Staates vorbereitet und gebildet werden sollen, größtentheils sich selbst überlassen sind, und keine Notiz von ihren Fortschritten und Kenntnissen genommen wird; bis sie die Gelegenheit verlassen, die ihnen nöthigen Kenntnisse zu sammeln. Oefters ist aus Leichtsinn, und weil während der akademischen Laufbahn kein Sporn des Fleißes und der Applikation gebraucht worden, jene Zeit so unnütz, als eben daher auch ein großer Theil des Vermögens der Eltern verschwendet worden.

In der Folge bey reiferer Einsicht, und nach fehlgeschlagenen Erwartungen zur Beförderung, ist es zu spät, das in jenen Jahren muthwillig versäumte nachzuhohlen, denn die Gelegenheit da-

zu ist dann mehrentheils auf immer verlohren. Es ist unstreitig, daß, so lange nur die Anzahl, sowohl der Lehr- als der Studierjahre, absolviren kann, ohne Rücksicht — wie diese angewendet worden; eine Menge weniger geschickter Leute entlassen, und ihrem Schicksale übergeben werden, als wenn sie vorher während der noch habenden Gelegenheit — bey öfteren Prüfungen überzeugt worden wären, was ihnen noch fehlt, um geschickt, und brauchbar zu werden.

Dieses bleibt ein bewährtes Mittel gegen die Eigenliebe, und gegen den Leichtsinn junger Leute; und es befeuert den letzten glimmenden Funken von Emulation, der ausserdem durch den falschen Wahn — man wisse schon alles — bey sehr vielen erstickt wird.

In den Anstalten selbst, und in deren alten fehlerhaften Gebräuchen, liegt also insbesondere mit die Ursach der Verwahrlosung, so mancher Jünglinge, unter denen gewiß sehr viele mehr zu nützlichen, und glücklichen Dienern des Staates würden gebildet worden seyn, wenn man sie nicht zu frühe für unabhängig — angesehen, sondern sich vielmehr nach der wahren Nothwendigkeit, um sie, und um die Art ihres Studirens mit Nachdruck bekümmert hätte.

Dieses ist daher Gegenstand weiser akademischer Geseze für alle Staaten, ohne welche — und wenn sie nicht allgemein gegeben werden, alles nur bey frommen, unerfüllten Wünschen bleiben wird; denn die Frechheit der Jugend wählet immer diejenigen Oerter und deren Anstalten am

liebsten, wo der wenigste Zwang, die wenigste Auf-
sicht auf sie ist.

Da nun aber insbesondere die Forstunterrichts-
Anstalten und Forstakademien unter ganz neue
Phänomene gehören, so muß wenigstens bey Er-
richtung einer jeden, — schlechterdings die Ein-
richtung getroffen werden, daß die Eleven beym
Antritt, und weiter zum Fortrücken in jede
höhere Classe, mündliche und thätige Beweise
der zu fordernden Kenntnisse und Fähig-
keiten ablegen.

§. 21.

Von den Prüfungen beim Eintritt in Forstlehranstalten.

Der Umfang einer Unterrichts-Anstalt zur
Bildung künftiger geschickter Forstmänner, sey von
welcher Größe er wolle, — von der Forstakade-
mie an, bis zum einzelnen Förster herab, dem ge-
stattet ist, Lehrlinge bey sich aufzunehmen, so
kömmt zuvörderst ganz besonders viel darauf an: daß
jeder Eleve die nöthigen Eigenschaften habe, die
zur Erlernung dieser Wissenschaften und Künste
schlechterdings erforderlich sind; und daß niemand
in diese Carriere aufgenommen werden dürfe,
dem es an physischen Kräften und an Ta-
lenten dazu fehlet.

Um dieses zu erforschen, und die Ueberzeu-
gung zu bekommen, ist Prüfung nothwendig.
Um so strenger muß diese seyn, je einfacher und klei-
ner die Unterrichts-Anstalten sind; denn so hat ein
Lehrling der Jägerey bey einem Förster, seinem Lehr-

herrn, welche häufig nur selten Gelegenheit, die ihnen fehlenden, oder versäumten nöthigen Real-Schulwissenschaften nachzuhohlen; wozu in einer großen Unterrichts-Anstalt, solche, viel eher gegeben werden kann.

3) **Aus Gründen der höhern Forstwissenschaft, muß daher niemand aufgenommen werden:**

1) bey einem Förster rc. der nicht wirklich die nöthigen Schulwissenschaften, nach Anlagen und Gaben, nach §. 14. hat;

2) in einer öffentlichen Anstalt, kein anderer, als der seine erlangten Vorkenntnisse bewiesen hat; wornach er für die eine oder andere Klasse würdig ist.

Bey ordentlichen öffentlichen Anstalten kann man schon die nöthige Sorgfalt und Genauigkeit in Absicht der Prüfungen voraussetzen. Allein ganz anders verhält es sich, wenn durch Förster, nach Willkühr, öfters aus Anhang oder Interesse — unwürdigen Jünglingen eine Laufbahn eröffnet wird, für die sie nicht geschaffen sind, und wozu sie folglich nie gehörig gebildet werden können.

Dieses verdienet also die Aufmerksamkeit der Obern, und macht kräftige Maaßregeln dagegen nothwendig.

§. 22.

Von den Prüfungen, während und bey Vollendung der akademischen Laufbahn.

Nach Gründen der höhern Forstwissenschaft, sind die akademischen Prüfungen von

der untersten Klasse, bis durch die oberste, zu gewissen bekannten Zeiten, und mit möglichster Feyerlichkeit zu veranstalten. Sind die Prüfungszeiten bekannt, so wird durch diese Bestimmung einem jeden sein Ziel vorgesteckt; und der Fleiß wird dadurch vermehret. Geschehen sie feyerlich und öffentlich, so wird von der einen Seite der Anschein aller Partheilichkeit des Lehrer vermieden, von der andern Seite aber legt das Institut selbst dem Publikum die Rechenschaft über dessen Erwartungen ab, und es zeigt, was von Zeit zu Zeit geleistet worden ist. Eben diese Feyerlichkeit wird aber auch billige Ehrbegierde bey denen erregen, die bestimmt sind, ihre Kenntnisse darzuthun. Sie werden daher um so mehr nach Lob und Beifall streben.

In Absicht der Prüfungszeit, kömmt in der That viel auf deren schickliche Bestimmung an.

Nach dem Gange der Geschäfte in Forst- und Jagdsachen, die gelernet werden sollen, fängt das akademische Jahr aller Klassen billig den ersten September an.

Werden für Vortrag und Anwendung eines jeden Theiles, einer der nöthigen Wissenschaften, folglich für einen Lehrgang, überall sechs Monath gerechnet, so würde der erste gegen den ersten März geendet, und sodann entweder der nehmliche wieder angefangen und bis zum ersten September geschlossen; oder ein anderes Collegium, nach Maasgabe der Jahreszeit substituiret werden können. Es folgt daher, daß gegen Ende des Monaths August, die Prüfungen

anzu-

anzustellen; auch Eleven aufzunehmen, zu versetzen und zu entlassen sind.

§. 23.

Von den Prüfungen zur Ueberzeugung, welche den Beförderungen voraus zu setzen sind.

Es ist §. 19. als Grundsatz gelehrt worden, daß die Prüfung schlechterdings jede Beförderung entscheiden, und die Direction des Forstwesens berechtigt seyn müsse, diejenigen abzuweisen, die ihrer billigen Erwartung nicht entsprechen.

Die akademischen Zeugnisse sind hierbey nicht hinreichend; denn da wohl sehr selten die Beförderung in Staatsbedienungen, unmittelbar auf die Vorbereitung dazu folget, so kann während der Zwischenzeit sehr viel wieder vergessen seyn; anstatt doch billig verlangt werden kann, daß jene Zeit zur Sammlung mehrerer Kenntnisse, und besonders, mehrerer Erfahrung verwendet seyn soll.

Vor der Ertheilung einer würklichen Bedienung, muß daher noch eine solche Prüfung vorausgehen, durch welche die Direction des Forstwesens selbst überzeugt werde, ob das Subjekt dazu geschickt und ihrer würdig sey.

So verschieden nun die Stellen im Forstwesen und die Subjekte dazu sind, so verschieden müssen auch die Prüfungen zweckmäßig geschehen. Am sichersten wird hierzu eine Kommission aus der Mitte der obersten Forstdirection ernennt, welche dieses Geschäft beständig, und

nach den Grundsätzen zu besorgen hat, die beswegen §. 19. angegeben worden sind.

Diese Prüfungskommission erstattet über jeden Geprüften mit Einreichung des Prüfungs-Protokolles, ihren gutachtlichen Bericht an das Kollegium, von dem entweder die Stellen vergeben werden, oder, welches dem Landesherrn selbst — den Vortrag und Vorschlag zu machen hat, und welches sodann den geprüften Kandidaten bescheidet.

Da nun diese leztere Prüfung jeder Art ein sehr wichtiges Geschäft, sowohl in Absicht der Ueberzeugung der obersten Forstdirection, als in Absicht der glücklichen oder unglücklichen Entscheidung des Schicksales der Geprüften ist, so gehöret es hieher, über die verschiedenen Voraussezungen dabey, nach Gründen der höhern Forstwissenschaft zu handeln.

§. 24.

Von der zweckmäßigen Prüfung, der zu Unterförstern bestimmten Subjekte.

Da man nicht mehr zu verlangen berechtigt ist, als was zu der künftigen Bestimmung gehöret, so muß die Prüfung zu einer Unterförster-Stelle *) sich in der Regel auch ganz hierauf ein-

*) Nach der Königl. Preußischen Verfassung sind, Unterförster, Holzwärter, Waldwarthen, Heegemeister, — Subalternen von den Rechnung- und Hammerführenden Förstern, Oberförstern, Oberjägern und Landjägern. Sie werden zur Aufsicht, zum Forstschutz der Reviere mittelbar gebraucht; und sie haben bloß die Befehle ihrer Oberförster in erster Instanz zu befolgen und auszurich-

schränken; in so fern ein solches Subjekt nicht selbst nach dereinstiger Beförderung strebet, und daher die Fähigkeiten zu einer höhern Stelle an den Tag zu legen wünschet. *)

Die gemeinen Gegenstände der Prüfung eines Unterförster-Subjektes sind:

1) Ausübende Jägerey;
2) Lesen, leserlich Schreiben, und Rechnen, bis zu Ende der Bruchrechnung, Regeldetri;
3) Kenntniß der einheimischen wilden Holzarten; in Absicht:
   a) deren Unterscheidung;
   b) Blühezeit;
   c) Reife der Saamen, deren Sammlung und Aufbewahrung;
   d) Saatzeit;
4) Waldsaat, Saamenschule, Baumschule und Auspflanzung, in Absicht der einheimischen Holzarten;
5) Kenntniß der üblichen Nutz-Bau- und Brennhölzer, in Absicht ihrer Qualität, Länge, Stärke und Anwendung der Sorten;
6) Kenntniß der Landesforstordnung.

ten: ohne über die Verwaltung selbst verantwortlich zu seyn. In der Anmerkung zu §. 3. ist gesagt: daß diese Stellen, dem Feldjäger Regiment zu Fuß in der Regel vergeben werden.

*) Die Möglichkeit, nach Verdienst befördert zu werden, und zu den höchsten Stellen sich empor zu schwingen, muß nie und keinem Stande versperret seyn, wenn Diensteifer nicht überall erlöschen, und wenn die Verwaltung, so wie es nöthig ist, in guten Händen seyn soll.

Dieses wird auch mit Recht von jedem Lehrburschen zu fordern seyn, der bey einem Förster losgesprochen werden soll. Denn alles dieses ist schlechterdings nothwendig, um sowohl als Unterförster, oder als Jäger- und Revierbursche die Befehle vollstrecken zu können, welche zu erwarten sind.

Obige Kenntnisse sind vor und während der Lehre bey einem Oberförster zu erlangen, ohne den Eintritt in eine öffentliche Forstunterrichts-Anstalt zu erfordern.

Es bleibt aber daher auch nothwendig, daß keinem andern Ober- viel weniger Unterförster erlaubt seyn müsse, Lehrbursche anzunehmen und loszusprechen, als der im Stande ist, seinen Lehrlingen alle diese Kenntnisse gründlich theoretisch und praktisch beyzubringen. Siehe Th. I. §. 3.

Hier ein Beyspiel zu ähnlichen Aufgaben und Fragen bey der Prüfung; welche, sowohl als die Resultate und Antworten zu Protokoll zu geben sind.

a) Der zu Prüfende hat selbst sein Herkommen, Alter, und seine bisherige Lebensart in Gegenwart der Kommission schriftlich aufzusetzen. Hierdurch wird seine Hand, sein Styl, und daß er lesen könne hervorgehen. Dieses Blatt kommt als Belag zum Protokoll.

b) Auf einem andern Blatte wird ihm ein Regel de Tri Exempel mit Brüchen aufgegeben, welches er in Gegenwart der Kommission auszuarbeiten hat; es ist ebenfalls Belag mit Unterschrift.

c) Vorzeigung verschiedener Holz-Herbarien-Stücke mit verdeckter Benennung. Die Bestimmung, und in wie fern solche richtig gewesen, kömmt zum Protokoll.

d) Frage: z. B. wann blühet die Kiefer ꝛc. wann reifet der Saame der Eller? wann wird der Birkensaame gesammelt? wie wird der Rüstern-saame aufbewahret? wie wird der Kiefern-saame ausgemacht? ꝛc.

e) Welches sind die Unterschiede zwischen Waldsaat, Saamenschule, Baumschule und Anspflanzung?

f) Welches sind die natürlichen, und welches die künstlichen Vermehrungs-Mittel bey der Baumzucht?

g) Unter welchen Umständen hat die Waldsaat, und unter welchen die Bepflanzung Vorzüge?

h) Was ist bey der Besäung einer Blöße von 50 Morgen mit Birkensaamen ꝛc. zu beobachten, und was ist dazu an Arbeit, an Saamen und überhaupt an Kosten erforderlich?

i) Wie muß eine gleich große Blöße mit Ellern ꝛc. bepflanzt werden?

k) Wie lang und stark sind die gewöhnlichen und in der Holztaxe bestimmten Bauholz-Sorten, und was kostet eine jede?

l) Wie groß werden die Haufen, Klaftern, oder Malter, oder Faden ꝛc. Brennholz, ordnungsmäßig gesetzt, und was ist der Werth dieser oder jener angegebenen Sorte?

m) Was würde jedes Stück verschiedenen Bauholzes zu Brennholz aufgeschlagen in Klaf-

tern ꝛc. geben, und wie viel verlöhre es dadurch am erstern Werth?

n) Fragen über verschiedene Nutzholz-Sorten und deren Anwendung, auch Werth nach der Taxe.

o) Fragen über die künftige Bestimmung, und die damit verbundenen Pflichten.

p) Beantwortung ausgehobener Stellen der Landes Forstordnung.

Daß übrigens, besonders im Anfang der Prüfung mit Herablassung und Schonung verfahren, auch der Erhohlung wegen zuvörderst die eigenen Arbeiten a. und b. verfüget werden müssen, entspricht der Billigkeit, und verstehet sich also von selbst.

§. 25.

Von der zweckmäßigen Prüfung, der zu Oberförstern bestimmten Subjekte.

Derjenige, der eine Oberförster-Stelle, mit welcher die innere Verwaltung einer ganzen Forst, (die einen sehr grossen Werth für den Staat hat,) verknüpft ist, bekleiden soll: kann unmöglich die dazu erforderlichen Kenntnisse und Wissenschaften, welche gehörig nach Plan und mit Ordnung aus dem Grunde studiret werden müssen, bey einem andern Förster lernen; so wenig der Prediger, der Arzt, der Richter mehr thun kann, als studirten Kandidaten seiner Fakultät, weitere Uebung und mehr Erfahrung zu verschaffen. Eben nur dieses findet auch in Absicht der Oberförster-Candidaten bey einem Oberförster statt.

Von solchen, sind mit Recht sehr ausgebreitete Kenntnisse und Erfahrung zu fordern, welche nicht erst im Amte, auf Kosten, und zum größten Nachtheil der Forsten und des Landes erworben, sondern vorausgesetzet werden müssen. Die ihm anzuvertrauenden ungezählten Staatsschätze sind zu wichtig, als daß irgend etwas anderes, als bewiesenes anerkanntes Verdienst, und gute Eigenschaften, die Vergebung einer dergleichen Stelle, vor dem Vaterlande rechtfertigen könnte.

Die Gegenstände der nöthigen und strengen Prüfung, von deren Erfolg jedesmahl die Beförderung abhängen muß, sind überhaupt alle diejenigen Kenntnisse, und deren praktische Anwendung, welche im ganzen ersten Theile dieses Werkes vorgetragen worden sind.

Da aber gar leicht, fast alles dieses auswendig gelernt seyn könnte, *) so erfordert es die Klugheit einer Prüfungs-Kommission, — der Gründlichkeit und der praktischen Anwendungskunst, nachzuforschen; folglich bloß analoge Aufgaben zu machen, einzelne aus der Natur genommene Gegenstände durch den Examinaten versinnlichen und erklären zu lassen, und nicht bey den Worten des Forsthandbuches stehen zu bleiben.

*) Der Verfasser dieses, hat die Erfahrung gemacht, daß ein in der Lehre bey ihm gestandener Plänteur, schon im ersten Jahre, ehe er bey weiten die wirklichen nöthigen Sachkenntnisse besaß, dessen ganze Anleitung zur sichern Erziehung und zweckmäßigen Anpflanzung der einheimischen und fremden Holzarten rc. 2 Theile, mit Vorrede und Nachrichten an das Publikum, wirklich — auswendig gelernt hatte.

Weil ein Oberförster, seinen Unterförstern befehlen, diese übersehen, und in allen Stücken sie muß unterrichten und zurecht weisen können, so ist es wohl sehr billig, daß er auch zuvörderst alles das selbst wisse, was im vorigen §. von Unterförstern gefordert worden. *)

Der Anfang der Prüfung könnte daher mit jenen Arbeiten und Fragen gemacht werden; bey welchen, leichten Forderungen der Blöde ins Geleise kommen, und Herz fassen würde.

Unmerklich, wäre sodann auf die Theile der eigentlichen Wissenschaften, welche von ihm noch zu erfordern sind, überzugehen. Sehr unrecht bleibt es aber auch, wenn Fragen aus der höhern Forstwissenschaft, ungebeten gethan werden; da doch deren richtige Beantwortung, nach

*) Nach der ersten Anmerkung zu §. 13. ist es wenigstens nach der preußischen Verfassung also; da ein Rechnung- und Hammerführender Oberförster, er habe auch welchen andern Charakter er wolle, den Revierweise unter ihm stehenden Unterförstern unmittelbar vorgesetzt ist; und jedesmahl eine wichtige Forst von vielen tausend Morgen groß verwaltet; indem er darüber die Rechnung führet, die Holzanweisungen und Abzählungen in denen von dem Forstmeister und Oberforstmeister bestimmten Schlägen selbst verrichtet; auch die approbirten Forstverbesserungen jährlich ausführen läßt; folglich nach den höhern Anordnungen: die Erhaltung, die Benutzung, und den Wiederanbau, der ihm anvertrauten Forst administriret. Wie wichtig ein solcher Wirkungskreis sey, und wie schlechte Folgen davon zu erwarten sind, wenn die nöthigen Kenntnisse und Kräfte dazu fehlen, solches fällt wohl ganz klar in die Augen.

der Bestimmung des zu Prüfenden nicht verlangt werden kann.

Dahin gehören z. B. die Lehre von der Abschätzung, und die Lehre von Anlegung der Schläge; ferner — von den Grundsätzen der klügsten Benuzung, und des zweckmäßigsten Wiederanbaues der Forsten rc. alles Dinge, die einestheils außer der Sphäre eines Oberförsters liegen, anderntheils auch außer solcher bleiben müssen, und gehörig von den Vorgesetzten anzuordnen sind.

§. 26.

Von der zweckmäßigen Prüfung, der zur innern Oberaufsicht über mehrere Forsten bestimmten Männer.

Ohne auf gewisse Titel Rücksicht nehmen zu können, wie sie in verschiedenen Ländern verschieden üblich sind, werden hier diejenigen Stellen überhaupt verstanden, in welchen unter der äußern Forstdirection, die innere Oberaufsicht über mehrere Forsten und die Administrirung des möglichst besten Forstschutzes, der möglichst höchsten Benutzung, und der möglichst zweckgemäßen und sichern Kultur der Wälder, mit Geschicklichkeit, ausgebreiteter Kenntniß, Würde und mit der nöthigen Autorität, nach der Verfassung, kameralistisch gehandhabet werden soll. Diejenigen Befehlshaberstellen also, mit denen die praktische Inspection auf die Forstverwalter, und die Controllirung derselben, auch die Vormundschaft der Forsten, gegen alle Eingriffe, so wie die weiseste

Erfüllung deren etatsmäßigen und rechtlichen Prästationen, wesentlich verbunden ist. *)

Es ist daher erforderlich, daß ein Jeder hierzu, zuvörderst die Beweise von denen Kenntnissen und Erfahrungen ablege, die von den ihm untergebenen Oberförstern nach vorstehenden §. verlangt werden, demnächst auch diejenigen Fähigkeiten darthue, welche nach §. 18. aus der höhern Forstwissenschaft fließen; als die Erkenntniß der Grundsätze der Forstrechte, der Polizeywissenschaft; der Forst-Eintheilungs- und Abschätzungs-Geschäfte; eines nachhaltigen Forsthaushaltes, der pfleglichen Unterhaltung, möglichst höchsten Benutzung, und des möglichst sichern Wiederanbaues auch Nachwuchses der Wälder mit ihren sämmtlichen Produkten; welches alles in diesem Lehrbegriffe vorgetragen wird, und daher solcher bey der nöthigen Prüfung der Subjekte zum Grunde zu legen ist.

Da in dergleichen Posten nicht bloß mechanisch und nach einem Schlendrian gehandelt werden kann, sondern auch gedacht, und über jeden Vorfall ein Sachverständiges Gutachten aus Gründen und nach den Lokalumständen, an die äußere Direction muß abgegeben, und Vorstellung gegen nachtheilige Unternehmungen mit Gründen unterstützt, muß gethan werden können; so folgt wohl unwidersprechlich: daß die Kenntnisse und Fähigkeiten dazu, schlechter-

*) Nach der Königlich-Preußischen Verfassung: Oberforstmeister, und unter diesem Forstmeister, wegen der Größe und Weitläuftigkeit der Departements und der daher folgenden Geschäfte.

dings vorauszusetzen sind. Eben daher kann auch bey Besetzung dergleichen Stellen keine andere Rücksicht gerechtfertigt werden, weil ausserdem der ohnfehlbar grose Nachtheil für das gemeine Wesen unverantwortlich bleibt.

§. 27.

Von den Beweisen hoher Fähigkeiten und Kenntnisse, der, zur äußern Finanz-Direction des gesammten Forstwesens vorzüglichen Männer.

Es ist schon am Ende des 18. §. und vorher über die zweckmäßige Bildungs- und Vorbereitungs-Art solcher Männer gehandelt worden, denen eines der wichtigsten Finanzfächer, die äußere Direction des gesammten Forstwesens und Forsthaushaltes eines Landes dermahleinst mit gutem Gewissen übertragen werden darf.

Da dergleichen Stellen selbst aus Gründen der höhern Forstwissenschaft nur erfahrnen Forstmännern, die sich durch mehrjährige, in Finanz- oder Kammer-Kollegien erlangte Landes- und Verfassungskenntnisse, noch außer den eigentlichen Wissenschaften — dazu geschickt und verdient gemacht haben, ertheilet werden müssen, so fällt hierbey wohl die zu allen innern Stellen sonst so nöthige Prüfung und deren Formalität weg.

Die Beweise, welche während einer langen Laufbahn in den Landeskollegien durch Arbeiten gegeben worden, die bey der dabey immer angewende-

ten Gelehrsamkeit, Klugheit, Rechtschaffenheit, Geschicklichkeit, Freymüthigkeit und Pflichtmäßigkeit, der Bemerkung nicht haben entgehen, und den Beyfall nicht haben verfehlen können; diese Beweise ersetzen hinlänglich jede förmliche Prüfung, und sprechen, und überzeugen von den Verdiensten desjenigen, der ein wirkendes Mitglied in demjenigen obersten hohen Kollegio werden soll, welchem die äussere Direktion des gesammten Forstwesens oblieget.

Ohne auf diese Heischesätze Rücksicht zu nehmen, läßt sich weder pflegliche Erhaltung, noch verhältnißmäßiger, zweckmäßiger Wiederanbau, noch möglichst höchste Benuzung der Staatsforsten, mithin auch keine gute Forstverfassung und Regie gedenken.

Glücklich also das Land, wo die oberste Gewalt, nach der Wahrheit und Nothwendigkeit dieser Grundsätze handelt, und die Hindernisse des allgemeinen Wohlstandes dadurch aus dem Wege räumet, daß sie Gelegenheit giebt, etwas tüchtiges lernen zu können.

Zweiter Abschnitt.

Grundsätze

zur

gehörigen Einrichtung des äußern und innern Forstwesens.

Erstes Kapitel.

Von Regulirung des Forstwesens überhaupt.

§. 28.

Gute Einrichtung, oder Verbesserung — des Forstwesens, setzt gebildete, geschickte Forstmänner voraus.

Um das Forstwesen in einem Lande nach dem zweiten Heischesatze der höhern Forstwissenschaft (siehe §. 4.) gut einzurichten, oder das Fehlerhafte, Zwecklose und Mangelhafte, des bisherigen zu verbessern: daß der Erfolg einer veränderten Regulirung — ein möglichst vollkommner Forsthaushalt seyn könne: so ist die Anwendung und Erreichung des erstern Heischesatzes, §. 4. — Bildung, tüchtiger und geschickter Forstmänner vorauszusetzen; wie die Mittel dazu im ersten Abschnitte dieses Theiles, nach ihrer Ordnung §. 9 — 27. angegeben worden sind. Ohne durchaus gründlich unterrichtete, gebildete und erfahrene Forstmänner, kann bey dem besten Willen der obersten Gewalt, weder gute Einrichtung des Forstwesens getroffen, noch von solchem selbst — zweckmäßig gehandelt werden.

Erstens: zu der Regulirung oder Verbesserung, sind ausgebreitete Kenntnisse erforderlich,

um mit solchen das bisherige Forstwesen beurtheilen zu können, in wie fern und in welchen Stücken es, nach der Beschaffenheit und nach den Umständen der Forsten und des Landes, fehlerhaft, zwecklos oder mangelhaft sey: und welcher Einrichtungen, oder Verbesserungen es eigentlich bedürfe.

Zweitens: zu der Realisirung der Verbesserungen, und künftig zur ununterbrochenen guten Verwaltung des gesammten Forsthaushaltes durch das Forstwesen (Forstpersonale) sind demselben Fähigkeiten und Kenntnisse nöthig, ohne welche alles — auch die beste Einrichtung — nur papiernes Spielwerk bleibt.

Wenn es also sowohl zu den höchsten Stellen der äußern Direction, als in allen zur innern Administration nicht an klugen Angebern, und geschickten Oberaufsehern und Verwaltern fehlet, nur dann erst kann eine nützliche, und Erfolg versprechende Reform des Forstwesens Statt finden.

§. 29.

Die Regulirung des Forstwesens, ist die Sache der obersten Finanz-Direction, unter Autorität des Regenten.

Es ist Pflicht der allgemeinen obersten Finanz-Direction, denen, zu den Staats-Ausgaben beitragenden Unterthanen alle Wege des Erwerbes und Verdienstes zu erhalten, und noch mehr zu erweitern.

Da nun die Wälder nach §. 1. als eine vorzügliche Gewerb- und Verdienst-Quelle zu betrachten sind, so machen sie folglich auch einen sehr wichti-

wichtigen Gegenstand der Aufmerksamkeit des Finanzwesens aus; um so mehr, da noch überdem das herrschaftliche Interesse selbst dabey so sehr im Spiele ist.

Dieser Gegenstand der Aufmerksamkeit, zeigt beim ersten Blick, daß, da alle unentbehrliche Produkte der Wälder — Naturprodukte sind, die Wälder mithin auch überall naturgemäß und klug behandelt werden müssen, wenn die Quellen nicht versiegen sollen. Um dieses bewirken zu lassen, sind zweckmäßige Anordnungen, und geschickte Ausführungen der Anordnungen nothwendig. Dieses sezt also die nöthige künstliche äußere Direction, und die innere thätige geschickte Verwaltung der Forsten, unter jener voraus.

Die auf das eine, wie auf das andere wirkende Personen insgesammt, machen das Forstwesen aus.

Von den nöthigen Fähigkeiten und Kenntnissen, so wie von den äußeren Mitteln, die nöthigen Kenntnisse zu verbreiten und zu erlangen, ist bereits bestimmt gehandelt; und es kommt nun auch auf die Uebersicht und auf die Beurtheilung an, nach welcher Verfassung dieses Personale den obigen Forderungen entsprechen soll.

Die Größe, und die Umstände des Landes, so wie die Wichtigkeit der Forsten in demselben, müssen wohl am besten der obersten Finanz-Direction bekannt seyn.

Weil nun die Einrichtungen des Forstwesens nach Maaßgabe der Größe, und der Umstände und der Wichtigkeit der Forsten zu machen sind, wenn sie

zweckmäßig und gut seyn sollen; so folgt, daß aus solchen, unter Autorität des Regenten, der erste Schritt zur Regulirung des Forstwesens, selbst am sichersten gethan wird. Da aber ausgebreitete Forstwissenschaft zu den Fortschritten bey Einrichtung, oder Verbesserung des Forstwesens erforderlich ist; so gehöret ein, mit diesen Talenten reichlich begabter Mann in die Mitte der obersten Finanz-Direction, um alles dieses, zugleich wissenschaftlich mit zu bewirken.

§. 30.

Von der sorgfältigen Wahl des obersten Forstbefehlshabers bey der höchsten Finanzstelle.

Die Politik eines Regenten erheischet zur Aufnahme des Finanzwesens, überhaupt eine ganz besonders sorgfältige Wahl zur Besetzung der obersten Finanzstellen; von denen der gesammte Staatshaushalt, und mithin das ganze Kameral- und Polizeywesen abhängt.

Zur Aufnahme eines jeden Finanz-Zweiges, hat der Regent kein besseres Mittel, als den einen, oder den andern Zweig, der, entweder wegen der allgemeinen Wohlfahrt des Staates, oder wegen Beförderung des landesherrlichen Interesse — wahrer Verbesserung bedarf, zu diesem Behuf, der ganz speziellen Direction und Sorgfalt eines Chefs zu übergeben, der besonders bey den hierzu nöthigen Talenten und Voraussetzungen ein solches Fach bevormundet. Mit den vorausgu-

stehenden Vorzügen und Talenten eines Einzigen, ist sicherlich auch der Trieb zur Erreichung des Endzweckes seiner Kommission verbunden; und zur Verbesserung und Reform des ihm untergebenen Finanzfaches, wird Ehre und Pflicht und Verantwortlichkeit — von seiner Seite mehr wirken, als wenn das Interesse hieran getheilt ist.

Eben so nöthig ist denn auch ein solcher Mann in der Mitte der höchsten Finanzstelle, zur Verbesserung und gehörigen Gründung des gesammten Forstwesens, dieses wichtigen Finanzzweiges.

Ein solcher muß nicht bloß Jurist oder Publizist, nicht bloß Forstmann, oder bloß Jäger seyn; von allen diesen Qualitäten aber sehr viel besitzen.

Es gehöret dazu ausgebreitete, auf die Landesverfassung angewandte Finanz-Wissenschaft; Erfahrung in deren Anwendung, Staatsklugheit, Menschenkenntniß und Entschlossenheit, nebst der Fähigkeit, aus sichern Gründen der gesammten Forstwissenschaft — das Forstwesen, als Mittel zum Zweck, als eine Quelle zur allgemeinen Wohlfahrt, leiten, mithin solches diesem Zwecke gemäß, auch organisiren zu können; und dieses muß mit langsamen aber sichern Schritten geschehen, damit die Einrichtungen durch ihre bewährte Güte dauerhaft seyen.

Um dieses bewirken zu können, muß der Chef das Zutrauen und den Schutz des Landesherrn, mithin auch den Beistand der übrigen Departements genießen; denen insgesammt der

blühende Zustand der Landesforsten, dieser allgemeinen Hülfs- und Erwerbquelle, als ihnen selbst zu Gute kommend — ohnehin äusserst wichtig, und folglich wünschenswerth seyn muß.

Alles obige wäre daher der erste Schritt von Seiten des Regenten und von Seiten des gesammten Finanzwesens. Alles Uebrige, als Fortschritt zum Ziel, muß durch den erwählten Chef des Departements erwogen, angebracht, angeordnet, und mit Hinwegräumung aller Hindernisse realisiret werden.

Zweites Kapitel.

Von Einrichtung der finanzmäßigen äußern Direction des Forstwesens.

§. 31.

Von der Verfassung im Finanzwesen überhaupt.

Da dem Finanzwesen überhaupt, der ganze Staatshaushalt nach seinen verschiedenen Fächern anvertrauet zu seyn pfleget, so folgt: daß nach dem Umfange desselben die Arbeiten zweckmäßig vertheilet seyn müssen, wie sie bestritten und übersehen werden können.

Die Verfassung des Finanzwesens ist daher so verschieden, als es der Umfang desselben erfordert.

Die Arbeiten einer Finanzstelle sind indessen jederzeit entweder:

a) allgemeine, oder
b) besondere.

Die allgemeinen kommen zum Beschluß des ganzen Kollegiums in Vortrag, die besondern aber, oder Departements-Sachen in dem Departement selbst, welchem insbesondere die äußere Direction und Besorgung eines einzelnen Finanzzweiges oblieget.

Ist der Umfang eines solchen Zweiges von Bedeutung, so werden unter einem solchen dennoch zum Ganzen gehörigen Departement, außer dem Chef oder Präsidenten desselben, die nöthigen Räthe, so wie die Expedition, das Kassen- und Rechnungswesen erfordert, und es ist dabey vorauszusetzen, daß das ganze Personale besonders in diesem Theile der Finanzwissenschaft, mit allen dahin einschlagenden Hülfswissenschaften und Kenntnissen, und mit den nöthigen Talenten überhaupt angethan seyn müsse.

Nur auf solche Art — können der allgemeinen Wohlfahrt und dem herrschaftlichen dauerhaften Interesse entsprechende gute Einrichtungen angegeben, beschlossen und realisiret werden.

Die Angaben gehören jederzeit zu besondern Departements-Arbeiten; die Beschlüsse aber und alle Gesetze, in so fern die Gegenstände nicht bloß die Regie betreffen, sind wegen der Prüfung, und wegen der Erwägung des allgemeinen, oder des überwiegenden Bestens, mit Zustimmung der gesammten Finanzdirection, unter landesherrlicher Autorität zu fassen und in wirkende Kraft zu bringen.

§. 32.

Anwendung allgemeiner Finanzverfassung, auf die oberste Direction des Forstwesens.

So, wie die Forsten weitläufig und wichtig sind, erfordert deren äussere Direction und innere Verwaltung — das nöthige Personale. Nach den vorigen §. ist die vorsichtige Wahl desselben, und der Vorschlag zu allen Anstellungen — auch beym Forstwesen die Sache des Departements-Chefs, weil ein jedes Subjekt nach den vorstehenden Grundsätzen sorgfältig geprüfet werden, oder die Beweise von seinen Fähigkeiten und Kenntnissen bereits im Dienste des Staates abgeleget haben muß: die nur von Kunstverständigen beurtheilet werden können.

Da alles dieses zur Regie des Forstdienstes gehöret, so wird ein Chef zuerst Bedacht nehmen, ein solches Departement zu organisiren, durch welches mit Nachdruck exzentrisch gewirket werden könne.

In das Departement der obersten Direction des Forstwesens, es habe Nahmen wie es wolle, oder es sey aus der Mitte eines Finanz- oder eines Kammerkollegii, wie solches heissen möge, zusammengesetzt, so gehören in solches, die Erfordernisse seyen nun in sehr wenigen, oder in mehreren Männern vereinigt:

1) Finanz- Kameral- und Polizeywissenschaft überhaupt;
2) Rechtskunde überhaupt;
3) Landeskenntniß;

4) Ausgebreitete theoretische und praktische Forstwissenschaft insbesondere nach allen ihren Theilen, und
5) die nöthigen Gaben, die leztern bey jeder Gelegenheit mit allem obigen zu verbinden, und darauf anzuwenden;
6) gesunde Kritik;
7) Erfahrung und Uebung im Geschäftsgange, nach der Verfassung des Staates; endlich
8) Gesezgebung und Thätigkeit in Erhaltung aller Ordnung.

Je mehr dieser Erfordernisse in einem Mann vereinigt sind, je mehr ist dessen Werth dadurch erhöhet.

Dergleichen zu suchen, richtig zu beurtheilen und an den rechten Ort zu stellen, ist die Sache eines weisen Chefs, weil er nur mit solchen Räthen und Subalternen zum Zwecke kommen kann.

Zur völligen und gehörigen Organisirung der obersten äussern Forstdirection, gehöret die Bestimmung ihres Würkungskreises, und nach diesem die Bestimmung der würkenden Kräfte, und zweckmäßige Vertheilung der Arbeit, in Fächer, wie diese dem Betrieb am angemessensten sind.

§. 33.

Nothwendigkeit der Verbindung aller Finanz-Departements, im obersten Finanz-Kollegium.

Es ist wider die Regeln der Staatskunst, die Staatsverwaltung nach einzelnen Fächern, un-

abhängigen Despoten zu überlassen, wie ohnfehlbar geschiehet, wenn verschiedene Departements, ohne Rücksicht auf die allgemeine Wohlfahrt, bloß der Vergrößerung, Erweiterung und Zurückhaltung des ihrigen ergeben sind, ohne sich die Hände zu bieten, und ohne dem einen oder dem andern billige Aufopferungen, wegen allgemain größern Vortheiles machen zu wollen, welchem der kleinere besondere und eigene Vortheil oder Verlust, doch billig nachstehen muß: da alles einem Herrn gehöret, dessen Vortheil überhaupt, nächst der Wohlfahrt des Landes, die gemeinschaftliche Absicht bleiben muß.

Es ist daher nach der Klugheit eines Regenten, mit welchem derselbe der Erwerbung einer vollkommnen Kenntniß seines Finanzwesens obgelegen hat — höchst nöthig, alle Zweige der Staatsverwaltung in collegialische Verbindung zu halten; wenn auch, nach dem obigen, der eine, oder der andere zum thätigern und kunstmäßigern Betrieb im Detail — besonders noch aus einem Departement gehandhabet wird. Ein solches muß doch immer nur als eine Kommission der ganzen Staats-Finanzverwaltung anzusehen seyn, der ihre Stimmen zur Beförderung des allgemeinen Guten, und zur Verhinderung des allgemein Nachtheiligen gebühren, und der im äußersten Fall auch die Appellation an die Person des Regenten vorbehalten seyn muß.

Eben so gehöret die oberste Direction des Forstwesens, insofern zum Ressort des ganzen obersten Finanzcollegiums, dessen Konkurrenz [illegible]

1) bey der Regulirung des Departements Ressorts;
2) bey allgemeiner Gesetzgebung;
3) Taxenbestimmung;
4) Cassen- und Rechnungswesen, und
5) bey der gerechten Vertheilung der nachhaltig zu erwartenden Forstenprodukte, aus obigen Gründen, schlechterdings nothwendig bleibt.

Dahingegen muß dem Departement ganz und gar überlassen bleiben:

a) Das Forstpersonale, oder die Regie;
b) die Forstökonomie nach etablirter und bekannter Verfassung;
c) eine negative Stimme in allen denen Fällen, wo Anträge, wider die Conservation der Forsten gethan werden könnten; und also auch die Appellation an den Regenten, gegen die Mehrheit;
d) die Verfechtung der aktiven und passiven Forstrechte und Servituten, vor der höchsten Gerichtsstelle durch den Fiskus;
e) die Disposition über zufällige Ueberschüsse gegen den Haupt-Forstetat; entweder zur Deckung möglicher Ausfälle in Zukunft, oder, zur Verbesserung der Forsten; wofür indessen der Chef des Departements auch insbesondere, verantwortlich bleiben muß.

Alle diese Finanz-Grundsätze, sind sowohl in dem größten Reiche, als im kleinsten Fürstenthum oder in einer blossen Herrschaft, nur nach Verhält-

niß des wesentlichen Umfanges des Finanzwesens, durch ein grösseres oder kleineres Personale — allgemein anwendbar, auch mit jeder Staatsverfassung verträglich, daher also höchst wichtig.

§. 34.

Von Handhabung des äußern Forstwesens.

Nachdem von den Erfordernissen und von den nöthigen Schranken bey einer äußern Forstdirection, so wie von deren Einrichtung nach staatswissenschaftlichen Grundsätzen gehandelt worden, führet die Ordnung des Vortrages der höhern Forstwissenschaft auf die Darstellung der Grundsätze zur Handhabung des äußern Forstwesens, abseiten dessen höchsten Direction; also auf Darstellung deren so mancherley Zwecke und auf ihre Bestimmung.

Die Gegenstände ihrer Sorgfalt und ihrer Geschäfte, liegen überhaupt in allen Heischesätzen der höhern Forstwissenschaft, welche §. 4. nach ihrer natürlichen Folge aufgezählet, und zu deren Lehre, alle neun Abschnitte dieses Buches bestimmt sind *).

Außerhalb den Forsten selbst, wirket eine weise und geschickte Direction, auf höchstmögliche Benuzung aller Wälder des Staates, und deren Attribute in sicherer Rücksicht auf die gehörige Unterhaltung, durch Forstschuz, Pflege, und verhältnißmäßigen Wiederanbau derselben; also durch die hierzu nöthigen finanzmäßigen Verordnungen, mit der Autorität,

*) In jedem Abschnitte, werden zuvörderst die äußern Maaßregeln der Direction über jeden Heischesatz abgehandelt.

deren geschickte, kunstmäßige, thätige, zweck- und pflichtmäßige Befolgung, ganz positiv von den untergeordneten Behörden und Administrationen erwarten zu können; welche daher auch jener verantwortlich sind.

Der erste aller ihrer Zwecke, bleibt die kluge Ergreifung der Maaßregeln zur **Bildung** und **Wahl tüchtiger und geschickter Forstmänner**, nach dem ersten Heischesatze, für alle Arten von Stellen, im äußern und im innern Forstwesen. (Siehe den ersten Abschnitt.)

Der zweite Zweck ihrer Existenz ist, **verhältnißmäßige Regulirung der Regie**, zum gehörigen Betrieb der äußern und innern Forstgeschäfte, in Absicht eines möglichst vollkommenen Forsthaushaltes.

Ein solcher kann nur alsdann statt finden, wenn die rechten Mittel zum Zweck angewendet worden sind.

Diese Mittel bestehen in der Abbildung und **Bestimmung des ganzen Geschäftskreises**;

1) wie schon gesagt, **der Direction** und des dazu gehörigen höchsten, hohen und subalternen Personales; außerhalb der Forsten *) aber auch —

2) **der innern Administration** des Forsthaushaltes an Oertern und Stellen, in Absicht der Oberaufseher, Aufseher, Verwalter und deren Comis **).

*) Chef, Räthe, Kassenbediente, Rechnungsführer, Expedition und Registratur ꝛc.

**) Z. B. Oberforstmeister, Forstmeister, Oberförster, Unterförster ꝛc.

Drittes Kapitel.

Von Einrichtung des innern Forstwesens.

§. 35.

Allgemeine Grundsätze zu Regulirung des innern Forstwesens.

Die Größe des Geschäftskreises, bestimmt dessen Abtheilung, und folglich auch das zum innern Betrieb des Forsthaushaltes erforderliche Personale.

Als allgemeine Grundsätze sind hierbey anzunehmen:

1) daß ein Revier eines Unterförsters zu Fuß — nicht größer seyn müsse, als er in einem Tage begehen, in Aufsicht und im Schutz halten kann. Das sind höchstens fünf tausend Magdeburger Morgen *).

2) Daß die Forst eines Oberförsters — nicht mehr Unterförster-Reviere enthalten dürfe, als ersterer wegen der Holzanweisungen, Abzählungen, Revision der Unterförster und wegen aller Verwaltung, Pflege und Rechnungsgeschäfte tüchtig besorgen kann.

Hierbey verdient Rücksicht, daß ihm selbst auf Pürsch- und Revierjäger ein Revier in der

*) Ein Magdeburger Morgen hält 180 □ Ruthen, die Ruthe zu 12 rheinländische Fuß.

Nähe zu Theile bleiben könne; dem also noch drey Unterförster-Reviere seiner Verwaltung beyzulegen, mithin also die zweckmäßige Größe eines solchen Berittes höchstens auf zwanzig Tausend Morgen zu bestimmen seyn würde.

3) Daß zur innern Special-Inspection und Anordnung, wenn sie von Erfolg und Nutzen seyn soll, nicht mehr Forsten in der Nähe gegeben werden, als mit eigenen Pferden, wenigstens von sechs zu sechs Wochen genau in Augenschein genommen, und darüber die nöthigen Kontrollen geführet, die Anlage der Schläge bestimmt angewiesen, deren Hau revidiret, die Vorschläge zu den Verbesserungen an Ort und Stelle geprüft, auf die Ausführung der approbirten Verbesserungen gesehen, und die Korrespondenzen mit den höhern Behörden, so wie mit den Untergebenen über alles geführet werden könne.

In diesen Rücksichten, wenn während sechs Wochen, einer Forst drey Tage an Ort und Stelle, und eben so viel der Stubenarbeit und Erhohlung im Wohnorte gewidmet werden, so würden acht Forsten inspiziret werden können, welche nach dem obigen, einen Flächeninhalt von 160,000 Morgen Wald betragen.

4) Die Beschaffenheit des Landes, ob Ebene oder Gebirge, macht hierbey den Unterschied, daß alle obige Bestimmungen hier noch billige Rücksicht verdienen, wornach wohl erstere Beschaffenheit gegen letztere sich wie 5 — 3 verhalten dürfte. Hiernach wäre zu rechnen:

	Zum Belauf eines Unterförsters.	Zur Verwaltung eines Oberförsters	Zur Inspection eines Forstmeisters.
	Morgen.	Morgen.	Morgen.
in der Ebene.	5,000.	20,000.	160,000.
im Gebirge.	3,000.	12,000.	96,000.*)

§. 36.

Von Prüfung der bisherigen Einrichtungen des innern Forstwesens nach obigen Grundsätzen.

Da der äußern höchsten Direction des Forstwesens, nach ihrer Bestimmung, alles daran gelegen seyn muß, daß die Administration des innern Forstwesens völlig zweckmäßig und wirksam seyn möge, dieses aber ohne verhältnißmäßige Besetzung derselben mit dem nöthigen und geschickten Personale nicht möglich ist; so kömmt es nach Organisirung der äußern Direction, und nach dem Bestreben geschickte Forstmänner bilden zu lassen, auf die Beurtheilung der bisherigen Einrichtung des innern Forstwesens an, inwiefern solche zweckmäßig sey, und ob die Administration vollkommen, überall wirksam seyn dürfte: allen folgenden Heischesätzen, der höhern Forstwissenschaft, mit solchen durchgehends entsprechen zu können; ob es also nur auf zweckmäßige Versetzungen, oder aber auf Vergrößerung des Personale ankomme.

*) Alle vorstehende allgemeine Grundsätze und die Verhältnisse derselben sind Resultate der Erfahrung, und sorgfältiger Prüfung der wirkenden Kräfte vieler Administrationen, nach mancherley Verfassungen.

Wenn auch das leztere nach obigen Grundsätzen nöthig gefunden werden sollte, so sind die dadurch **vermehrten Regiekosten gewiß sehr nützliche Belegungen der Fonds**, die nur auf dem ersten Blick ein Ausgabe-Plus zu seyn scheinen; von der andern Seite aber durch vermehrte, und nöthige zweckmäßige Aufsicht auch thätigere Verwaltung der Staatsschätze, wie die Forsten sind, sich mehr als reichlich ersetzen; da die Forsten nur durch weise Direction, thätige gute Verwaltung und strenge Kontrolle der letztern erhalten werden, und in Flor kommen können, und deren Bewirthschaftung, als sicheres Mittel zum Zweck, zur allgemeinen Wohlfahrt des Staates — angesehen werden kann.

Um die **gegenwärtige Einrichtung** in einem Lande zu **beurtheilen**, muß

1) ohne Rücksicht auf die gewöhnlichen Titel, nur nach den wesentlichen Dienstverrichtungen,
   a) der Oberaufseher,
   b) der Verwalter,
   c) der Comis,

   nach diesen drey allgemeinen Abtheilungen, **das wirkende Personale aufgezählet** werden; wie ohnedem die Listen davon schon unstreitig in den Händen der Finanz- oder Kammerkollegien seyn werden.

2) Muß der **gesammte Flächeninhalt aller Landesforsten bekannt** seyn. Außer diesen Hauptmaterialien muß

3) eine **specielle Liste von der bisherigen Abtheilung der Wälder in Forsten** und derselben in **Reviere** und **deren Besetzung mit den gegenwärtigen Oberaufsehern,**

Verwalter und Comis vorliegen. Alles dieses gehöret überhaupt zu sehr nöthigen Finanz-Nachrichten. Wird nun der gesammte Flächeninhalt der Landes-Wälder, mit denen im vorigen §. angegebenen Positionen nach der Landesbeschaffenheit dividiret, so wird hervorgehen, in wie fern das ganze Personale überhaupt nach Grundsätzen summarisch hinreichend sey oder nicht, und als Resultat wird erfolgen, ob:

a) bloß Versetzungen nach speciellen Verhältnissen; oder

b) ob Vermehrung des Forstpersonals, auch in welchen Graden solche nöthig sey.

Nach der oben, drittens, erforderlichen Spezial-Liste werden sich die Vergleichungen sehr leicht ausmitteln lassen, wo die nöthigen Veränderungen und Verbesserungen der Einrichtung im Detail vorzunehmen sind.

Bey diesen Veränderungen verdienen nun auch insbesondere weise Rücksicht:

1) Wichtigkeit und Zusammenhang;
2) Entlegenheit der Reviere von einander;
3) der Umfang oder die Weitläuftigkeit der Wälder unter besondern Provinzen des Staates;
4) die Verfassung der Dienstverrichtungen, und der Besoldungsarten;

welches alles — zu Ausnahmen von den Regeln billige Veranlassung in einzelnen Fällen geben kann; nach welchen ein gewisser Flächeninhalt sowohl für eine Inspection, so für einen Berut, und für einen Belauf allgemein angenommen worden ist.

§. 37.

§. 37.

Von Regulirung der innern Forst-Oberaufsicht, oder der Oberforstämter.

Die Grösse und Weitläufigkeit, so wie die Wichtigkeit der Forsten entscheidet: ob

1) eine einfache Inspektion, oder
2) eine zusammengesetzte Oberaufsicht nöthig sey; oder ob
3) deren mehrere im Lande erforderlich sind.

Unter der erstern wird verstanden, was §. 35. aus dem dritten Grundsatze vorausgesetzet wird.

Eine zusammengesetzte innere Oberaufsicht, muss alsdann eintreten, sobald nach den obigen Grundsätzen mehrere Inspektionen nöthig sind.

Die zusammengesetzte innere Oberaufsicht setzt ein Oberforstamt voraus, welches nach Regeln der Staatskunst — mit der Domainen- oder Rent-Kammer der Provinz kombiniret seyn muss; wie die oberste äussere Direction des Forstwesens, mit der höchsten Finanzstelle.

Die Mehrheit der Oberforstämter, hängt von Mehrheit und von Grösse der Provinzen, oder von der Mehrheit der Domainen-Kammern im Lande ab.

Denn es können wohl mehrere Oberforstämter mit einer Kammer verbunden werden, nicht aber mehrere Kammern mit einem Oberforstamte; wodurch nothwendig zweckwidrige Kollisionen entstehen würden.

Die Konkurrenz der Kammer auf die Administration des innern Forstwesens der Provinz, ist aber überall schlechterdings nothwendig, um

a) die Forst-Polizey und Forst-Jurisdiction mit Nachdruck zu handhaben;

b) das Cassen- und Rechnungswesen in gehöriger Ordnung und Uebersicht zu halten;

c) die höchst mögliche kameralische Benutzung der Forstprodukte, mit dem Oberforstamte zu verabreden; die Nutzungs- und Unterhaltungs-Anschläge nach dem Ertrage der Forsten, und zur allgemeinen Befriedigung der Bedürfnisse in Erwägung zu ziehen;

d) die Forsteinkünfte, und

e) die auf die Forsten haftenden Servituten und Gerechtigkeiten zu schützen; deswegen

also in allen Fällen, mit Gründen, bey der höchsten Finanzstelle, (wo dergleichen existiret,) oder unmittelbar bey dem Regenten — sich zu verwenden, und dahin überhaupt zu sehen, daß die Forsten als das, was sie sind — als Erwerb- und Nahrungs-Quellen der Provinz, und zur möglichst hohen Benuzung der Regalien bewirthschaftet werden.

Weil aber die Kammern geneigt zu seyn pflegen, alles leztere zum Nachtheil der Erhaltung der Forsten zu übertreiben, und diese zur Deckung anderer Domainen-Ausfälle zu belasten, so gehöret im Gegentheil bey jeder Kammer, in allen Sachen, welche auch nur die entfernteste Beziehung auf das Wohl und Weh der Forsten haben; ein geschickter Forst-Obervorgesezter, dem nicht allein die innere Oberaufsicht und Kontrolle,

sondern bey der Kammer selbst — äuserlich die Vormundschaft der Forsten obliege; **von dessen Stimme die höchste Finanzdirection des Forstwesens,** oder der Regent selbst, **Gebrauch zu machen hat.** Daher müssen auch — alle Kammerforstsachen mit dessen Beistimmung und Unterschrift versehen seyn, und einer Kammer — müssen wegen der Kollision, nie einseitige Forstverfügungen approbiret werden.

Es verstehet sich daher von selbst, daß der Oberforstmeister, oder der unmittelbare Befehlshaber der Forstmeister, der Forstbeamten, der Oberförster, der Unterförster, und der Forstrechnungsführer Sitz und Stimme in der Kammer, und folglich auch seinen Wohnort in der Residenz derselben haben müsse *).

§. 38.

Von Handhabung der innern Oberaufsicht durch das Oberforstamt.

Unter dem Oberforstamte wird nun verstanden:

1) die wissenschaftliche **Forstoberaufsicht,** und kunstmäßige **Administration der Forstökonomie** in der gesammten Provinz, oder in seinem Bezirk, nach den Landesgesetzen,

*) Dieser Befehlshaber pflegt in grosen Staaten, bey einem weitläufig zusammengesetzten Forstwesen — Oberforstmeister genannt zu werden.

Bey der Titelsucht in kleinen fürstlichen Ländern, heiset es auch schon derjenige, welcher nur die wesentlichen Geschäfte eines Forstmeisters, oder gar eines wahren Oberförsters versiehet.

und nach Verordnungen der höchsten äußern Direction des gesammten Forstwesens, und mit Einverständniß der Kammer *);

2) der **Weg**, auf welchem die höchsten Verordnungen der Direction, speziel an das, dem Oberforstamte untergebene Forstpersonale gelangen;

3) die **Wirkung** — auf Vollstreckung seiner Befehle zu halten; daher auch

4) die **Vertretung** seiner eignen Anordnungen und Verfügungen an das Personale;

5) die **Berechnung** aller Forsteinnahmen und Ausgaben nach den, von dem Oberforstamte entworfenen, von der höchsten Direction aber approbirten Etats; folglich

6) die **Vollziehung** aller Rechnungen bis auf deren weitere höchste Abnahme und Entbindung, welche erst nach völlig beygebrachten Justifikationen und Belegen erfolgen kann;

7) die **Mitzeichnung**

a) aller Forstkontrakte der Kammer mit einem Dritten,

*) In den Ländern wo kein höheres Finanz-Kollegium als eine Kammer ist, kann das Oberforstamt, mit dieser verbunden, die Stelle des Forstdepartements ersetzen, und es tritt alsdann die Anwendung derjenigen Regeln bey dessen Errichtung ein, welche §. 28 — 34. gegeben worden sind.

In den noch kleinern Forstbesitzungen liegt alles dieses einem bloßen Forstinspektor oder Förster, höchstens mit Zuziehung des Gerichtshalters und Oekonomie-Verwalters — ob.

b) aller Berichte der Kammer in Forstsachen an die höchste Direction, oder an die Regierung des Landes, so wie

c) aller Befehle der Kammer, welche in Forstsachen ins Land ergehen;

8) die Revision der Forsten selbst,

a) zur Uebersicht wie das Befohlene vollstrecket worden;

b) wie die innere Verwaltung geführet wird;

c) zur Vermehrung der Lokalkenntniß;

d) zum Entwurf neuer, nützlicher Einrichtungen, wegen Unterhaltung, Verbesserung und Nutzung der Wälder und deren Attribute;

9) die Bevormundung der Forsten gegen Aufbürdung neuer nicht Etats- oder Rechtsmäßiger Lasten.

Zu einem solchen Oberforstamte ist nöthig; der Forstobervorgesetzte in und mit der Kammer, unter diesen:

b) die übrigen Inspektoren in des Erstern Bezirk;

c) die Rechnungsführer;

d) die Expediton and Registratur;

e) die Ingenieurs, zu den Abschätzungen, Eintheilungen, Ausmessungen, Gränzberichtigungen, und zur Abmessung der Schläge, der Gehaue und der Forstkulturen; diese letztere bleiben entweder bey dem Oberforstamte für beständig, oder werden — so, wie es erforderlich ist, demselben zugegeben.

§. 39.

Von Einrichtung der innern Verwaltung der besondern Forstreviere (der Forstämter.)

Wie das Oberforstamt die Anordnungen, die Inspektion, die Ordnung des Rechnungswesens, die Revision und Kontrolle in den unterhabenden Forsten besorget, so **führen die besondern Forstämter unter den Befehlen** des erstern **die Forstökonomie selbst.** Zur Deckung und Sicherheit der speziellen Forstgefälle, sind diejenigen **Domainen-Beamten** mit der **Forstgelder-Einnahme** zu befassen, welche schon wegen der andern Domainen-Einkünfte aus dem Amtsbezirk, **hinreichende Sicherheit bestellt** haben. Diese sind daher auch **Forstbeamte** zu nennen; insofern sie als Rendanten der Amts-Forstcasse anzusehen und dafür besoldet sind.

Ein solcher Forstbeamte hat entweder nur eine, oder mehrere Forsten in seinem Amtsbezirk, oder in seiner Pflege.

Es liegt ihm zugleich ob:

1) daß er für die nach der Amts-Forstrechnung aufkommenden **Gelder verantwortlich** sey;
2) ein **Mitglied des Forstamtes** ausmache, folglich auch von Forstamts-wegen **alles mit unterzeichne;**
3) von Seiten der Kammer aber auch dafür sorge, **daß, die, auf die Forsten benefizirten, das ihrige daraus erhalten;** so wie er
4) die Etatsmäßigen **Forstausgaben** auszahle.

Nächst ihm macht der Rechnung- und Kämmerführende Oberförster ein Mitglied des Forstamtes aus, deren auch mehrere in einem Amte seyn können, wenn der Amtsbezirk mehrere Forsten begreift. Unter diesen sind die Unterförster und Jäger.

Die Verrichtungen eines Oberförsters, sind oben schon sowohl allgemein §. 35. zweitens, aufgeführet, als auch insbesondere nach der Königlich-Preußischen Verfassung — welche wohl immer wegen aller Finanz-Einrichtungen als Muster betrachtet werden kann, im ganzen ersten Theile dieses Werkes abgehandelt.

Diese beiden Forstbeamten, nehmlich der Domainen-Forstbeamte, so wie der Oberförster, oder die Oberförster sind beständig auf ihren isolirten Standpunkten für das Innere der Forsten.

Dem Forstamte tritt aber noch innerlich und äußerlich bey, der Forst-Inspektor oder Forstmeister, unter dessen Bezirk das Amt belegen ist, und er macht in jedem speziellen Forstamte den Präses.

Zu seiner Kognition kommen alle an das Forstamt erlassene Verfügungen von höherer Hand; so wie derselbe alle Berichte der Forstämter an solche, zu zeichnen, und übrigens in den Forsten selbst alles dasjenige zu besorgen und anzuordnen hat, was nach §. 35. drittens, schon umständlich aufgezählet worden ist.

Gegen den Schluß des Etatsjahres verfüget sich auch der Rechnungsführer des Oberforstamtes auf die Forstämter, und formiret aus den besondern Manualrechnungen der Oberförster und Beamten die Spezial-Amts-Forst-

Mast-Wildbräts- und Kultur-Rechnungen, welche von dem Chef des Oberforstamtes vorläufig durchgeleget, abgenommen, bis auf höhere Approbation vollzogen, und von dem Forstinspektor oder Forstmeister auch Rendanten mit unterschrieben werden.

Wegen aller Vertretung der Forstgerichtsbarkeit und Handhabung guter Forstpolizey, wird das Gerichts- oder Justizamt des Bezirkes zugezogen, welches in allen Fällen mit dem Forstamte instruiret, und sodann in erster Instanz spricht.

Nur auf solche Art, in gehöriger Verbindung der wirkenden Kräfte, nach einem wohlgeordneten Geschäftsgange, kann eine gute Forstverfassung bestehen, und das Forstwesen nach dem grosen Endzwecke des Staates, gehörig im Aeussern und im Innern verwaltet werden. Eben deßwegen sind auch alle vorstehende Regeln und Angaben als Grundsätze zur gehörigen Einrichtung des Forstwesens zu betrachten, nach den Landesumständen anzupassen, und in gehörige Anwendung zu bringen, wenn es mit der Forstökonomie wohl bestellt seyn soll.

§. 40.

Von Handhabung der innern Forstaufsicht und Verwaltung der Reviere.

Unter den Forstämtern wird verstanden, und bey denselben vorausgesetzt:

1) die wissenschaftliche, fleißige Aufsicht, und kunstmäßige innere Verwaltung der Wirthschaft in den Revieren selbst; durch sämmtliche — ein Forstamt nach obigen Grundsätzen bildende Personen;

2) die pünktliche Vollstreckung aller Befehle von höherer Hand, worunter die Erfüllung der Etats mit begriffen ist;
3) zweckmäßige Vorstellungen an die oberen Behörden, nach Lokalumständen; so auch
4) nützliche Anträge an dieselben;
5) Einnahme und pflichtmäßige Berechnung, der aus der Amtsforst aufkommenden Holz-Mast-Jagd- und anderer Einkünfte; so wie die Etatsmäßige Auszahlung und Berechnung aller approbirten Ausgaben;
6) Vertretung, oder Verantwortung der Funktionen nach allen instruktionsmäßig aufhabenden Pflichten; auch der Cassenverbindlichkeiten;
7) der innere Forstschutz; nehmlich:
   a) thätige Aufsicht und Attention auf die Forstgränzen, und deren immerwährende Erhaltung;
   b) auf alle Arten von Forstdevastationen, sowohl in den herrschaftlichen, als in den angränzenden adelichen, privat- und städtischen Waldungen;
   c) auf einzelne Defraudationen, an Holz-Wildbrät, und allen übrigen Forstprodukten;
   d) auf Handhabung der ganzen Forstpolizey überhaupt, nach den Gesetzen und speziellen Verordnungen; also auch auf die Unterförster, Holzhauer, Köhler, Hirten, Schäfer und auf alle in den Forsten sonst noch hanthierende Personen;
8) die vorschriftsmäßige Zugutmachung der nachhaltig zu erwartenden jährlichen Forsten-Ausbeute;

a) durch gehörige Führung der angewiesenen Gehaue und Schläge, mit der dabey erforderlichen täglichen Aufmerksamkeit;
b) durch ordnungsmäßige Bewirthschaftung und durch pfleglichen Beschuß der Wildbahn;
c) durch thätige Aufsicht, bey der vorgeschriebenen Benuzung aller übrigen Nebendinge;

9) der Wiederanbau, oder die Verbesserung der Forst, in Ausführung der proponirten, höhern Ortes abgeänderten oder approbirten Kultur-Anschläge, über verhältnißmäßige Einschonung der Schläge und Gehaue:
a) zum natürlichen Anflug, oder
b) zur künstlichen Besaamung, oder
c) zur Bepflanzung mit angemessenen Holzarten.

10) Mit dem Gerichts-Amte verbunden:
a) die Untersuchung wider die Forstverbrecher aller Art, und der Spruch über solche nach den Gesetzen und Rechten, in erster Instanz;
b) die Wahrnehmung aller forsthoheitlicher Gerichtsbarkeit, und aller Rechte und Regalien, im Rechtswege, und zur Information des Fiskus, wegen weiterer Vertretung.

Alle im gegenwärtigen Abschnitt abgehandelte Grundsäze und Regeln, werden in der hier folgenden Tab. II. übersichtlich dargestellet.

Tabel

ldung

esherrlichen Waldung

oheitlichen Oberaufsic

Verwaltung:

Provinz
durch
h kombinirt,

r
s

De

Auch

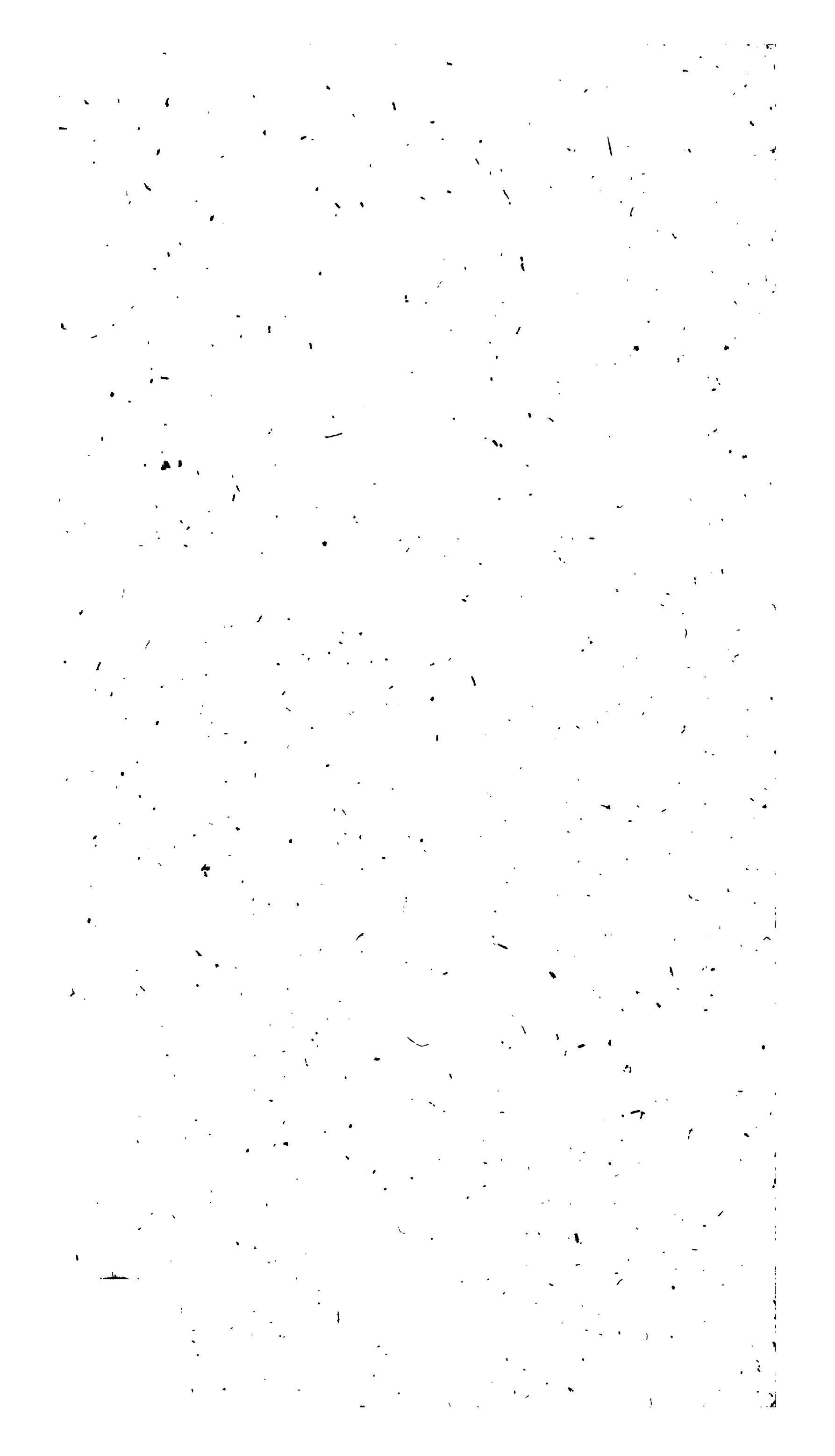


Dritter Abschnitt.

Grundsätze

der

Forstrechte und der Forstpolizey.



Erstes Kapitel.

Einleitung in die Grundsätze sowohl der eigentlichen Forstrechte, als der Forst-Polizeyrechte insbesondere.

§. 41.

Die Bestimmung des Forsteigenthums und dessen Rechte, auch Servituten muß allen innern Forstanstalten vorausgehen.

Wenn von der obersten Gewalt im Staate die gehörigen Maaßregeln genommen und angewendet worden sind:

1) tüchtige geschickte Forstmänner für das Forstwesen bilden zu lassen, und
2) das innere und äußere Forstwesen selbst gehörig anzustellen, die Wirkungskreise zu bestimmen, und in solchen das nöthige Personale anzusetzen —

wie in den beyden ersten Abschnitten die Grundsätze, und Regeln dazu angegeben worden sind, so kömmt es nun, vor allen andern innern Forstanstalten auch auf die rechtsbeständige Begründung derjenigen Heischesätze der politischen höhern Forstwissenschaft an, nach welchen:

a) die Beschaffenheit des Eigenthums der Forsten;

b) die Bezeichnung des Eigenthums;
c) die Besitzung oder Verstattung mancherley Gerechtigkeiten;
d) die Befugniß zu deren Ausübung und zur Gesetzgebung; auch
e) der Nachdruck dabey —

auszumitteln ist.

Alles dieses lehret die Jurisprudenz überhaupt, und in besondern Abschnitten derselben, so wie die Polizeywissenschaft im engern Verstande. *)

§. 42.

Daraus folgende Nothwendigkeit der Bekanntschaft mit den eigentlichen, und Forstpolizey Rechten.

Ohne Bekanntschaft mit den Gründen, auf welchen die eigentlichen Forstrechte überhaupt, und die Forstpolizey-Rechte im engern Begriffe, so

*) Wollen wir in Absicht einer guten Forsteinrichtung Anstalten machen, das heißt: die Forsten vermessen, eintheilen, abschätzen lassen, so setzet solches die Berichtigung der Gränzen voraus, also in strittigen Fällen, den Beweis des rechtmäßigen Besitzes, und die Nachweisung desselben im Wege Rechtens.

Wollen wir den Nießbrauch des Forsten-Ertrages bestimmen, so sind die Befugnisse anderer erst festzusetzen, die von der Ausbeute zuvörderst in Abzug kommen müssen. In wie fern diese Befugnisse rechtlich sind oder nicht, darüber entscheidet das Recht.

Wollen wir unsere Forsten erhalten und verbessern, so muß die Befugniß zur Anlegung der Schonungen, die einem Hütungs-Berechtigten immer nachtheilig sind, aus dem habenden Rechte dazu entspringen.

wie die Gesezgebung in Forstsachen beruhen, wird kein Forstmann, so ausgebreitet auch übrigens seine praktischen Kenntnisse seyn mögen, weder für einen recht gründlichen, noch für einen zu höhern Bedienungen recht gewachsenen Bedienten, sich geltend machen können.

Immer wird er aus Mangel an Rechtskunde, mit Schiefblick — befehlende, verbietende und erlaubende bürgerliche Geseze (unter welche alle Forstgeseze gehören) betrachten; viel weniger zur Beurtheilung, Auslegung, Abfassung oder zu zweckmäßiger Befolgung und Aufrechthaltung derselben im Stande seyn.

Es giebt keine Art von Rechten und Gesetzen, deren Geist und Sinn so sehr der verschiedenen Auslegung und Anwendung ausgesezt wären, als es das Forstrecht überhaupt ist; welches in allen Stücken auf richtige Erkenntniß und Anwendung der Forstwissenschaft gegründet seyn muß, und welches also bey der Auslegung — so sehr auf sachkundiges Benehmen und Gutachten beruhet; folglich den Gesezgeber, so wie den Gesezanwender — genau mit dem gründlichen, praktischen Forstmann verbinden soll.

Der eine ohne den andern, verfehlet sicher den Endzweck der Geseze, der in der allgemeinen Wohlfahrt der Staaten bestehet.

Wollen wir die verschiedene Jagd auf den Forst-Revieren ausüben, so müssen wir dazu berechtigt seyn — und so giebt es unzählige Fälle, in welchen die Rechte zuvörderst zu entscheiden sind; welche man vor Anfang der Prozesse muß beurtheilen können, nach Gründen welche die Rechtskunde lehret.

Diejenigen, denen das Loos beschieden seyn sollte, dereinst — mit am Ruder der Forstökonomie zu sitzen, würden alsdann nur zu spät es empfindlich fühlen, mit einer Wissenschaft nicht im mindesten vertraut geworden zu seyn, welche immer ein Hauptgegenstand ihrer Geschäfte wird.

Durch gänzliche Unwissenheit in der Rechtskunde, beraubet man sich einer wesentlichen Hülfe, deren man bey jedem Benehmen im höhern Forstwesen bedürftig ist; da es immer Gegenstand der Geschäfte bleibet, in Forstrechtssachen zu arbeiten, Gesetze auszulegen, anzuwenden, Rechte aufrecht zu erhalten, wohl gar Gesetze ertheilen, oder — mit solchen übereinstimmende — forstmäßige Gutachten abgeben zu müssen.

Mit welcher Zufriedenheit kann wohl ein Forstmann als Mitglied in einem Landes-Finanz- oder Kammerkollegium leben und arbeiten, wo so viele Forstrechtsfälle zu entscheiden, und zu handhaben vorkommen, wenn er bey allen praktischen Forstkenntnissen — nichts vom Rechte verstehet, und durch immer sich gebende Blößen — zur Nachgiebigkeit, zum Stillschweigen, wider das Beste des ihm anvertrauten Wirkungskreises sich genöthiget siehet?

Wer darf es wünschen, in den jetzigen aufgeklärten Zeiten sich in die Mitte geübter, der Verfassung — der Gesetze kundiger Männer zu wagen, und da — mit Unsinn und Unwissenheit, mit Leidenschaft — nach Vormeinungen — Diensteifer zu spielen; den Kammern Forderungen versagen, die diese auf Rechte, auf Gesetze und folglich auf gültige Befugnisse gründen, welche der zum Wächter

der

der Wälder unglücklich bestellte unwissende Mann, nicht kennt, und nicht einsiehet, nicht auslegen, nicht beurtheilen und weder widerlegen noch anwenden kann. Selbst zur Befolgung, zur Aufrechthaltung und Handhabung der Gesetze gereichet, dem minder hohen Forstbedienten, — einige Bekanntschaft mit der Forstrechtskunde zur Hülfe und zur Zierde. Denn sie stützt sich auf manche philosophische und moralische Sätze des Rechts überhaupt, denen allgemeine Begriffe vom Grund und Endzweck der Gesezgebung vorausgehen.

Es kommen in ihr also Entwickelungen des Geistes, der Seelenkräfte und der natürlichen Rechte vor, die im menschlichen Leben überhaupt wichtig, und die in so vielen Fällen dem Denker von Nutzen sind.

Die Forstrechtskunde und Polizeywissenschaft, sind daher einem Forstmann schlechterdings nothwendig, und sie werden also in diesem Abschnitt der höhern Forstwissenschaft, der Absicht gemäß, das heißt forstmäßig vorgetragen.

§. 43.

Von der Rechtskunde überhaupt.

Die Rechtsgelahrtheit ist eine Wissenschaft der Geseze und deren Anwendung, auf vorfallende Handlungen der Menschen.

Der Rechtsgelehrte schränket sich also nicht allein darauf ein, daß er die Gesetze kennen lerne, den eigentlichen Sinn derselben erforsche, und sie richtig auslegen könne; das ist, sich die Theorie derselben bekannt mache;

sondern er beschäftigt sich auch mit geschickter Anwendung der Gesetze auf vorkommende Handlungen, also mit der richtigen Ausübung derselben. Nur derjenige, der beides — sowohl gründliche Theorie, als geschickte Praxis mit einander verbindet, kann ein Rechtsgelehrter genennet werden.

§. 44.

Von den Gesetzen überhaupt.

Gesetze, im weitläufigsten Verstande, sind Vorschriften, nach welchen wir unsere Handlungen einzurichten verbunden sind.

Sie theilen sich;

a) in natürliche, und

b) in bürgerliche Gesetze.

1. Natürliche Gesetze sind solche, die dem Menschen bloß durch das Licht der Vernunft, oder durch eigenes Nachdenken offenbar werden, oder die dem Menschen gleichsam ins Herz geschrieben sind. Z. B. 1) Suche dein und deines Nebenmenschen Bestes zu befördern. — 2) Unternimm nichts, was mit deiner, und anderer Menschen Wohlfarth in Widerspruch stehet. — 3) Suche deinen gegenwärtigen und künftigen Zustand so vollkommen zu machen, als ohne anderer Schaden geschehen kann. Bevor von den bürgerlichen Gesetzen allgemein gehandelt werden kann, ist es nöthig, noch verschiedenes voraus zu schicken.

§. 45.

Von den natürlichen Gesetzen.

Die natürlichen Gesetze theilen sich:

1) in befehlende, die uns etwas zu thun verbinden, wie das obige erstere Beispiel;

2) in verbietende, die uns etwas zu unterlassen verpflichten, wie das obige zweyte Beispiel;

3) in erlaubende, die uns ein Recht geben, etwas zu thun, übrigens aber, es in unsere Willkühr stellen, ob wir es thun wollen oder nicht, wie das obige dritte Beispiel zeiget.

Es sind schon im ersten Theile §. 433. die Ursachen gezeigt, weshalb die Menschen, denen durch das Naturrecht uns kund gewordenen Pflichten nicht immer treu geblieben sind, und daß die Nothwendigkeit andere Mittel hat erfinden müssen, die Menschen näher gegen einander zu verpflichten, als sie in dem ersten natürlichen Zustande es waren.

Eben dieses würde die Ursach zu bürgerlichen Gesezen und Rechten. Es ist hier die schickliche Gelegenheit, jene Materie noch etwas weiter auszuführen, um das folgende desto besser zu verstehen.

§. 46.

Von dem natürlichen Bestreben nach Glückseeligkeit.

Das erste Bestreben eines jeden Menschen ist dahin gerichtet, seinen Zustand immer mehr zu verbessern, und vollkommner zu machen.

Dieses Bestreben ist mit der menschlichen Natur unzertrennlich verknüpft, wie die tägliche Erfahrung lehret; indem niemand sich finden wird, der, bey gesundem Verstande — nach Unvollkommenheiten streben sollte.

Nicht immer entspricht indessen der Erfolg der Absicht.

Selbst ein Verbrecher begehet das Verbrechen deshalb, weil er dadurch Vortheile zu erndten glaubt, und die ihn nachher treffende Strafe, durch welche sein Zustand verschlimmert wird, liegt außer den Gränzen seines Endzweckes, um dessen Erreichung er das Verbrechen unternommen hat.

In Vervollkommnung seines Zustandes, liegt des Menschen Glückseligkeit, und in so fern er ohne Rücksicht auf einen künftigen Zustand, bloß nach dem gegenwärtigen Leben betrachtet wird, so ist sein erster und wichtigster Endzweck: die Beförderung seiner irdischen Glücksumstände, oder seiner zeitlichen Wohlfarth.

Er spüret unablässig den Mitteln nach, hierzu zu gelangen, und so, wie der erste Grund dieser Glückseligkeit in dem ruhigen Besitz und Genuß zeitlicher Güter zu finden ist; so gehet sein Bemühen beständig dahin, seine Glücksgüter zu erhalten und solche zu vermehren.

§. 47.

Vom Ursprung der Staaten.

Zur Erhaltung seiner zeitlichen Güter, und zu deren ruhigen Genuß verlangt der Mensch Sicherheit, die er allein sich nicht verschaffen kann. Zur Vermehrung derselben ist er allein ebenfalls zu ohnmächtig. Dieses giebt ihm Veranlassung den Beistand seiner Nebenmenschen zu suchen, und in nähere Verbindung mit ihnen zu treten. Das Bestreben

nach irdischer Wohlfarth, wurde also die Mutter des gesellschaftlichen Lebens.

Zuerst thaten die Menschen deshalb sich in ganz einfache Gesellschaften — Mann und Frau, nachher in Familien, mit Kindern, Kindeskindern und andern Verwandten, sodann in größere Gesellschaften zusammen; weil sie diese Vereinigung als ein sicheres Mittel ansahen, ihre gemeinschaftliche Absicht zu erreichen — unter sich — Sicherheit zu finden.

Weil man aber bald inne wurde, daß diese Vereinigung noch nicht hinreichend war, so fing man an: mit noch mehr vereinigten Kräften — sich darnach zu bestreben, und zu grösseren Gesellschaften sich zu vereinigen, die man Staat nennet.

§. 48.

Begriff von Staaten.

Ein Staat ist eine aus mehreren Familien bestehende ungleiche Gesellschaft zu Beförderung allgemeiner, zeitlicher Wohlfahrt.

Ungleich — nennt man sie deswegen, weil nicht alle Mitglieder derselben von gleichem Stande seyn können *).

*) Hier ist nicht die Rede von dem Stande, welchen die Geburt giebt; denn es ist einerley ob er Prinz, Graf, Edelmann oder Bürger sey, — sondern nur von der Verschiedenheit der Stände, die aus der Verschiedenheit der Aemter entspringet, welche jeder im Staate, oder in der bürgerlichen Gesellschaft bekleidet.

Mitglieder eines Staates, heißen Bürger desselben, und sind entweder

a) Befehlshaber, oder

b) Untergebene.

Alle einzelne Mitglieder von so verschiedener Condition zusammen genommen, pflegt man ein Volk, eine Nation zu nennen.

Zu einem Staat wird also erfordert:

1) die Vereinigung mehrerer Familien;

2) die Beförderung zeitlicher Wohlfarth, als der gemeinschaftliche Endzweck aller Mitglieder des Staates;

3) die Oberaufsicht, als das Mittel den gemeinschaftlichen Endzweck zu erreichen.

Wo keine Oberaufsicht ist, sondern ein jeder thun kann, was ihm gefällt, da kann keine solche Vereinigung statt finden.

§. 42.

Von Stiftungs-Verträgen.

Der natürliche Ursprung eines Staates beruhet, auf Verträge, die man Stiftungs-Verträge nennt.

Durch solche Verträge werden einzelne Mitglieder dem Staate zur Beförderung des gemeinen Besten, und der Staat hinwiederum den einzelnen Mitgliedern zur Sorge für ihre Sicherheit und für ihren Unterhalt verpflichtet.

Keiner von beiden ist daher befugt etwas zu unternehmen, was mit dem Wohl des Ganzen in Widerspruch stehet.

In so weit niemand im Staat etwas von der Art sich unterfangen darf, in so weit muß die

Wohlfarth einzelner Mitglieder, der Wohlfarth des ganzen Staates nachstehen. Daher sagt man billig: die allgemeine Wohlfarth ist das erste und unverlezlichste Gesez im Staate.

Weil man auf verschiedene Art und durch mancherley Mittel zu dem Endzweck dieser Verbindung gelangen kann; so muß nothwendig, wenn ein Staat errichtet wird, die Art und Weise wie die allgemeine Wohlfarth zu erhalten ist, und es müssen die Mittel welche dahin führen sollen, genau bestimmt werden. Dieses geschiehet natürlicher Weise nicht anders als durch allgemeine Einwilligung der Staatsmitglieder, mithin abermahls durch einen Vertrag.

Durch diesen bestimmteren Vertrag, durch welchen die innern Verhältnisse der Mitglieder des Staates näher angeordnet werden, erhält derselbe allererst seine eigentliche Form, die er durch den ersten nur allgemeinen Stiftungs-Vertrag noch nicht bekommen hatte.

Solchergestalt entstanden Demokratien, Aristokratien und Monarchien, also sehr verschiedene Arten von Staaten. Da ein Staat seinem ersten Ursprung nach — frey, das heißet, keiner Herrschaft unterworfen ist; so können die sämmtlichen Mitglieder desselben, nach Willkühr sich über dessen Form vereinigen.

Sie haben ein Recht zu bestimmen, was sie in dieser Rücksicht für nöthig halten, und festzusetzen, daß etwas für beständig — so, und nicht anders seyn solle.

Das ist Gesetze zu geben, oder zu beschließen, was in jedem sich ereignenden Fall beobachtet werden soll.

§. 50.

Von der Wirkung des Stiftungs-Vertrages.

Es ist schon §. 47. die Oberaufsicht oder Herrschaft als das dritte wesentliche Stück eines Staates angemerket worden. Selbige erhält durch den Stiftungs-Vertrag ihre Bestimmung; die einzelnen Mitglieder des Staats unterwerfen sich dem Ganzen, dergestalt, daß, dasjenige, was alle insgesammt zum gemeinen Besten anzuordnen für nöthig gefunden haben, die einzelnen Mitglieder verbindet, welche hier als Unterthanen des ganzen Staatskörpers zu betrachten sind, und also demselben gehorchen müssen.

§. 51.

Von der Oberherrschaft eines Staates.

Die Oberherrschaft eines Staates ist also aus dem Stiftungs-Vertrage herzuleiten, und ihrem ersten Ursprunge nach — bey dem ganzen Volke vorhanden, oder als ein eigenthümliches Recht des ganzen Volkes anzusehen. Aus der ursprünglichen Freyheit eines Staates folget zugleich, daß die Ausübung der Oberherrschaft desselben über die einzelnen Mitglieder von keiner andern Gewalt abhängig seyn könne, und in Rücksicht dieser Unabhängigkeit, nennt man solche die Majestät. Bey der Einrichtung eines

Staates ist es nöthig, daß dessen Mitglieder sich darüber vereinigen, ob sie die oberste Gewalt (die Majestät) für sich insgesammt behalten, oder ob sie solche, und in welcher Art einem andern übertragen wollen; ob einer Person allein, oder mehreren zugleich, ob ganz unbeschränkt, oder unter gewissen Einschränkungen.

Wer die Oberherrschaft im Staat ausübet, von dem sagt man, daß er den Staat regieret.

Die Ausübung der Oberherrschaft selbst, heißt die Regierung, und der, an den das Volk die Regierung übertragen hat, wird der Regent genennet.

§. 52.

Verschiedenheit der Oberherrschaft.

Wenn die Ausübung der Oberherrschaft des Regenten vom Volke abhängt, so ist nicht der Regent, sondern das Volk der Oberherr des Staates. Im umgekehrten Falle aber ist es nicht das Volk, sondern allein der Regent selbst.

Ist ihm diese Oberherrschaft und deren Ausübung einmal vom Volke übertragen, so wird er dadurch unabhängig, und verwaltet sie in seinem eigenen Nahmen, als ein ihm eigenthümliches Recht.

Er wird uneingeschränkter Herr, so wohl in Ansehung Fremder, als in Ansehung seines eigenen Volkes, welches er regieret; mithin ruhet auf ihm die Majestät, und das Volk wird ihm unterthänig.

Es errichtet durch Uebertragung der Oberherrschaft gleichsam einen Vertrag mit ihm, wodurch es

ihm die Sorge für das Wohl des Ganzen anheim giebt, und sich hinwiederum zum Gehorsam gegen ihn verpflichtet, (die Huldigung leistet.)

Hieraus folget die Verbindlichkeit: seinen Befehlen in allem, was er zur Beförderung des gemeinen Besten anzuordnen nöthig findet, willig, und unbedingt Folge zu leisten.

Die Regierung sey nun in den Händen des ganzen Volkes (1. demokratisch), oder in den Händen mehrerer dazu bestellter Personen zugleich (2. aristokratisch), oder einer Person allein übertragen (3. monarchisch); so bleibt der Endzweck allemal derselbe — nehmlich die Beförderung der allgemeinen Wohlfarth des Staates *).

§. 53.

Von den Befugnissen der obersten Gewalt.

Damit diese allgemeine Wohlfarth von der Regierung erhalten und immer mehr befördert werden könne; so ist es nothwendig, daß der Regent ein Recht auf alles dasjenige haben müsse, was dahin führen kann. Hieraus folget, daß ihm die Befugniß zustehen müsse, nicht nur —

1) zu bestimmen, was die Unterthanen zur Beförderung der allgemeinen Wohlfarth des Staates thun oder lassen sollen, das ist, daß er Gesetze gebe, sondern auch —
2) Sorge zu tragen, daß seinen Gesetzen von den Unterthanen Folge geleistet werde, oder

*) Landrecht für die Preuß. Staaten, Th. II. Tit. XIII. §. 1 — 4.

überhaupt, diese — ihrer Verbindlichkeit gegen den Staat Genüge thun, und.

3) darüber zu urtheilen und zu bestimmen, was im Staate zur allgemeinen Wohlfarth desselben gereichen könne.

§. 54.

Von den Majestäts-Rechten.

Aus dem Vorhergehenden erhellet, daß zu den Majestätsrechten des Regenten gehören:

1) das Recht, den Unterthanen Gesetze zu geben;

2) das Recht, zu bewirken daß die Unterthanen ihrer vollen Verbindlichkeit gegen den Staat und dessen Regenten Genüge leisten; mithin das Recht diejenigen zu bestrafen, die den Gesetzen zuwider handeln;

3) das Recht, Berichte zu bewirken, daß dasjenige zu seiner Kenntniß gelange, was zum allgemeinen Besten des Staates etwas beytragen könnte.

In Rücksicht des letztern Rechtes entstehet für die Unterthanen zugleich die Verbindlichkeit, dem Regenten nichts verborgen zu halten, was derselbe als Regent zu wissen verlanget *).

Dieses alles war nöthig vorauszuschicken, um einen Begriff von Entstehung bürgerlicher Gesetze zu geben, und um die Erklärung derselben — völlig verstehen zu können.

*) Mehr hiervon, s. Landrecht für die Preuß. Staaten. Th. II. Tit. XIII. §. 5.

§. 55.

Von bürgerlichen Gesetzen überhaupt.

Die bürgerlichen Gesetze sind Vorschriften des Landesherrn oder Regenten, nach welchen die Unterthanen ihre Handlungen einzurichten verpflichtet sind.

Aus dem Vorhergegangenen siehet man nunmehro sehr leicht ein: wie das Recht des Landesherrn — Gesetze zu geben, und wie die Verbindlichkeit der Unterthanen — die Gesetze zu befolgen, entstanden sind: ohne daß es nöthig wäre, länger dabey zu verweilen.

§. 56.

Vom Rechte überhaupt, und vom Forstrechte insbesondere.

Der Inbegriff aller Gesetze wird das Recht überhaupt genannt. Die verschiedenen Arten des Rechts entstehen aus den verschiedenen Gegenständen, womit die Gesetze sich beschäftigen.

Wenn man also z. B. alle Gesetze welche vom Kirchenwesen handeln, zusammen bringt; so entstehet daraus das geistliche oder **Kirchenrecht.** Sind es Lehnsgesetze, das **Lehnrecht:** Sind es Gesetze, die Bergwerkssachen angehen, das **Bergwerksrecht:** die Forstsachen angehen, das **Forstrecht** 2c.

Das Forstrecht ist solchergestalt der Inbegriff aller Gesetze, die das Forstwesen betreffen.

Man kann es füglich eintheilen:

a) in das Forstpolizeyrecht, und

b) in das eigentliche Forstrecht im engern Verstande.

Zweites Kapitel.

Vom Forstpolizey-Rechte.

§. 57.

Vom Forsthoheits-Rechte, oder von dem eigentlichen obersten Forstregale.

Der Besitz und Genuß eines Waldes ist an sich selbst kein eigentliches Regale, keine Oberherrlichkeit; indem gar viele Privat-Leute ihre eigene Gehölze mit völligem Nutzen haben; sondern das eigentliche Forst-Regale bestehet in dem Forsthoheits-Rechte des Landesherrn.

Es ist schon vorher der Majestätsrechte des Landesherrn Erwähnung gethan, und gezeiget worden: daß solche in einer uneingeschränkten Oberaufsicht, Anordnung und Ausübung alles dessen bestehen, was zum Besten des ganzen Staats und zum Besten der einzelnen Mitglieder desselben gereichen kann.

Es ist ferner schon gezeiget worden, daß in einem wohlgeordneten Staat die Privat-Vortheile einzelner Personen, der Wohlfarth des Ganzen weichen müssen; und daß also dieselben vermöge ihrer Verpflichtung gegen den Staat schuldig sind — diese Privatvortheile aufzuopfern, so bald sie mit dem Besten des ganzen Staats in Widerspruch ste-

hen. Denn die allgemeine Wohlfarth ist das oberste Gesetz im Staat.

Hieraus ist nun leicht einzusehen, daß die Landeshoheit des Regenten in Forstsachen, oder das oberste Forstregale des Landesherrn nicht nur darin bestehe, einen jeden Unterthanen bey dem Besitz und Genuß seines Waldeigenthums zu schützen, sondern auch den Gebrauch desselben zum allgemeinen Besten des Staats zu regieren und zu leiten.

Vermöge seiner Gesetzgebenden Gewalt verbietet er, was der gemeinen Wohlfarth schädlich ist, und gebietet, was dieselbe befördern kann.

Vermöge der ausübenden Gewalt giebt er seinen Gesetzen den nöthigen Nachdruck dadurch, daß er diejenigen, die dagegen handeln, und die gemeine Wohlfahrt oder die Rechte und Sicherheit einzelner Staatsbürger beeinträchtigen, vor Gericht fordert, und zur Strafe ziehet.

Vermöge der oberaufsehenden Gewalt richtet er auf den Nahrungsstand und auf die Bedürfnisse seiner Unterthanen ein aufmerksames Auge, und beobachtet was sowohl überhaupt, als in einzelnen Fällen dem allgemeinen Besten zum Schaden oder Vortheil gereichen könne.

§. 58.

Vom Forstpolizey-Rechte insbesondere.

Aus dem obigen ist einleuchtend, wie dem Forsthoheitsrechte des Landesherrn die Befugniß gebühre, und daß er durch das Verhältniß, worinn er, mit dem, seiner Regierung unterworfenen Lande stehet, gleichsam dazu verpflichtet sey, Gesetze in Forst-

sachen zu geben, die alles dasjenige verbieten, was den, zum Bedarf nöthigen Waldungen nachtheilig werden kann, und dagegen anordne, was zur Erhaltung und Fortpflanzung derselben erforderlich ist, also die Forstpolizey im ganzen Staate handhabe. Daß er ferner alle entstehende Forststreitigkeiten entweder selbst, oder durch dazu bestellte Personen schlichte und entscheide; alle diejenigen bestrafe, die gegen die Forstgesetze handeln, und einen Schaden im Ganzen, oder auch nur in Privatpersonen zugehörigen Waldungen verursachen, also auf die eigentlichen Forstrechte und Gerechtigkeiten halte, auch jedermann bey seinem Waldeigenthum schütze; endlich daß er nach Finanzmäßigen Gründen, durch Geseze und Anleitungen, mit Nachdruck seine habende Gewalt bewirke, daß das so nöthige Holzbedürfniß des Landes überall auf die leichteste und wohlfeilste Art befriediget, folglich so viel Holz als dem Lande nöthig ist, angebauet, und erhalten, durch willkürliche Devastationen aber, oder durch Ausfuhr der Waldprodukte kein Holzmangel im Lande selbst verursachet werde *).

§. 59.

Ausdehnung des Forstpolizey-Rechtes.

Gleichwie aber die Benuzung eines Waldes, nicht bloß auf den Gebrauch des Holzes allein eingeschränket ist, sondern auch die Weide, die Mast-

*) Denn der Regent ist zu allem dem aus dem Stiftungs-Verträge authorisirt und verpflichtet, was zum gemeinen Besten gereichet.

nuzung und die Jagd in sich begreift, so gehöret es zu den Forsthoheitsrechten, oder zu dem Regal des Landesherrn, auch auf diese Gegenstände — die Oberaufsicht und gesetzgebende Gewalt — ausgedehnt auszuüben. Daher werden denn auch in den Forstordnungen gewöhnlicher Weise alle diese Gegenstände berühret. *)

Man kann darnach das Forstpolizeyrecht erklären: daß es der Inbegriff aller Gesetze sey, welche die Fortpflanzung, Erhaltung und Benuzung der Forsten betreffen.

Um dergleichen Gesetze abfassen und zweckmäßig ertheilen zu können, ist es daher schlechterdings nothwendig, solche auf Grundsäze der Forstwissenschaft zu bauen.

§. 60.

Von Bestellung der Forstbeamten.

Zur Aufrechthaltung des Forstpolizeyrechts und zur Handhabung der Forstpolizeygesetze gebühret dem Landesherrn die Befugniß: sowohl in seinen eigenen (Domainen) Forsten, und in denen dem Staat zugehörigen, als auch zuweilen in den Privatforsten besondere Forstbeamte zu bestellen; wiewohl auch viel Privat-Eigenthümer, vermöge des Forsteigenthums-Rechts, berechtigt sind, ihre eigenen Forstmeister, Forstverwalter und Förster zu halten; jedoch allemal unter landesherrlicher Oberaufsicht.

Die leztern sind daher den allgemeinen Landes-Forstpolizeygesetzen in allen Stücken unterworfen, und verwalten die Privatforsten, nach der von ihnen zu

*) Siehe den neunten Abschnitt.

zu fordernden Verpflichtung, jenen Gesetzen und Verordnungen gemäß.

§. 61.

Von Bestellung der Forstgerichte.

Es gebühret ferner dem Landesherrn die Befugniß: gewisse Gerichte anzuordnen, um über die im Forstpolizeywesen vorfallenden Streitigkeiten und Denunziationen zu erkennen, auch solche zu schlichten. Den Forstbedienten liegt die Pflicht ob, auf Beobachtung der Forstpolizeygesetze ein wachsames Auge zu haben, nicht nur — daß in den landesherrlichen Forsten, sondern auch in Privatwäldern diesen Gesetzen Genüge geleistet werde. Ihren Vorgesetzten haben sie von allen dagegen vorfallenden Vergehungen Anzeige zu thun.

Die Gerichte, welche im Fall eingehender Beschwerden die Sache untersuchen und darin erkennen, heißen Forstgerichte.

§. 62.

Erklärung der Forstgerichte.

Dergleichen Forstgerichte, sind eine Gattung von Polizeygerichten, und sie erstrecken sich daher nicht über eigentliche Rechtsstreitigkeiten, die über Forsteigenthum, Jagdgerechtigkeit, desgleichen über Forstbediente und ihre Rechte und Gerechtigkeit entstehen. Der Gerichtszwang dieser Gerichte gehet bloß auf Forstsachen, worunter alle Angelegenheiten, welche die Forsten und die Jagden selbst betreffen, die gemeinen Forst- und Jagdverbrechen und Vergehungen, und die Dienst- und Amtsobliegenheiten der untern Forstbedienten und Jäger zu rechnen sind.

Zu ihrer Cognition gehören zwar, wie schon erwähnet ist, auch alle Forst- und Jagdverbrechen, wider die, die Forsthaushaltung betreffende Gesetze.

Wenn aber diese Verbrechen von der Beschaffenheit sind, daß sie peinliche Strafe nach sich ziehen, als Feueranlegen in den Wäldern, grobe Wilddiebereyen ꝛc. so gehören sie nicht mehr vor die Forstgerichte, sondern die Verbrecher werden vor die mit peinlicher Gerichtsbarkeit beliehene Justizstellen gezogen *).

§. 63.

Von der Forstgerichtsbarkeit.

Die Forstgerichtsbarkeit muß mit dem Forsthoheitsrechte des Landesherrn nicht ver-

*) In der Grafschaft Lingen befindet sich noch ein besonderes General-Holzungsgericht, welchem eine besondere Holzungsordnung unterm 21. Jun. 1753 ertheilet worden ist.

Sonst sind in den Königl. Preußischen Landen keine eigene Forstgerichte anzutreffen, sondern nach Beschaffenheit der dahin einschlagenden Sachen, sind solche theils den Krieges- und Domainenkammern, und denen ihnen untergeordneten Forst- Justiz-Aemtern übertragen, von welchen letztern insbesondere die von königlichen sowohl, als auch von adelichen und andern Unterthanen verübten Holzdieberenen ꝛc. auf den sogenannten Holzmärkten, wo das Forstamt mit dem Justizamte kombiniret ist, abgethan werden. Demnächst gehöret es insbesondere nach der Vorschrift des Ressorts-Reglements vom 19. Juny 1749 für die Landesjustiz-Kollegia, Regierungen und für das Kammergericht, wenn die von Adel oder andere schriftsäßige Unterthanen, wegen Uebertretung der Jagd- oder Forstordnung belanget werden, wozu der Fiskus instruiret wird, und als Kläger zu betrachten ist.

wechselt werden; letzteres ist ein Vorrecht des Landesherrn allein; jene aber entspringt aus dem Forsteigenthume, kann also von Unterthanen in ihren Privatwäldern, auch ohne landesherrliche Verleihung besessen werden.

Sie bleibt aber in diesem Falle doch jederzeit der landesherrlichen Oberforstgerichtsbarkeit, oder der Oberforsthoheit unterworfen: denn kein Eigenthümer darf in seinen Privatforsten Anordnungen treffen, die den Landes-Forstpolizeygesetzen zuwiderlaufen.

§. 64.

Von den speziellen Gegenständen der Forst-Palizeygesetze.

Die Rechtsquellen zu Forstpolizeygesetzen liegen in den Sammlungen alter und neuer Forstordnungen, die bereits in Anwendung gebracht worden sind.

Die gute Wirkung solcher Gesetze beruhen auf guten zweckmäßigen Entwurf, nach sichern Gründen der Forstwissenschaft und der Forstökonomie. Weil sie zur allgemeinen Wohlfarth des Staates abzwecken sollen, wozu beständige Erhaltung, Nachwuchs der Forsten und möglichst bequeme Befriedigung aller menschlichen Bedürfnisse an Waldprodukten gehören; so sind auch alle Mittel, welche am sichersten hierzu führen, lauter Gegenstände zu gebietenden und verbietenden Oberforstpolizeygesetzen.

Diese Gegenstände insgesammt sind in der vierten Abhandlung des ersten Theiles dieses Werkes,

welche die Forstpolizey Wissenschaftslehre ausführlich abgehandelt hat, auch in der dritten Tabelle dieses Theiles, mit Nachweisung hierher, in ihrer Ordnung aufgezählet worden; so, daß es nicht nöthig ist, länger dabey zu verweilen *).

Drittes Kapitel.

Von den eigentlichen Forstrechten überhaupt.

§. 65.

Begriffe vom eigentlichen Forstrechte.

Da es über die Gränzen dieses Handbuches reichen würde, alle die Materien aus den Rechten überhaupt zu erklären, die auf das eigentliche Forstrecht einigen Einfluß haben, so ist es nach der Absicht genug, von denjenigen Gegenständen des Rechts, die geradezu in das Forstwesen einschlagen, so generelle **Begriffe** zu geben, als solche für einen **Forstmann hinreichend** sind, und ihm bey Verrichtung seines Amtes von Nutzen seyn können.

Das **eigentliche Forstrecht im engern Verstande** (das ist, mit Ausschließung des bereits angewandten Forstpolizeyrechts), **begreift** hauptsächlich alle **Rechte und Verbindlichkeiten** in

*) Mehr siehe Fischers Lehrbegriff sämmtlicher Kameral- und Polizeyrechte II. Band. S. 785 - 871. woselbst auch die hier einschlagende Litteratur nachgewiesen wird.

sich — die aus dem Waldeigenthum entspringen.

§. 66.

Vom Waldeigenthum überhaupt.

So wie das Eigenthum in einem Rechte auf eine körperliche Sache bestehet, vermöge dessen man die Befugniß hat, damit nach Willkühr zu schalten; eben so ist das Waldeigenthum nichts anders, als ein Recht an einem Walde, *) welches die Befugniß giebt, über denselben, ohne jemands Zuthun zu disponiren.

Wer das Recht hat, mit einer Sache nach Willkühr zu schalten, dem gebühret die Befugniß einen jeden Andern von einer Disposition über dieselbe auszuschließen, sie einzig und allein in seinem Besitz zu behalten, die Früchte davon sich zuzueignen, sie an andere zu überlassen oder sie zu veräußern, sie auf seine Erben zu bringen, und sie von einem jeden unrechtmäßigen Besitzer zurück zu fordern. Landrecht ꝛc. Th. 1. Tit. VIII. §. 1. ꝛc.

§. 67.

Vom gemeinschaftlichen Forsteigenthum.

Es ist zwar sehr gewöhnlich, aber eben nicht nothwendig, daß diese Befugniß auf eine Person allein beruhe, sondern sie kann mehreren

*) Die Substanz des Waldes bestehet eigentlich in dem Waldplatze oder Distrikt, und in dem darauf stehenden Holze.

gemein seyn. So werden auch öfters viele Menschen zusammen genommen, nur als eine Person im moralischen Verstande betrachtet, die alsdann, in Ansehung einer ihnen gemeinschaftlich zustehenden Sache, von andern, die keinen Antheil daran haben, für einen Eigenthümer angesehen werden. Bey den Forsten trift man dieses eben so, als wie bey andern Sachen sehr häufig an; und es ist etwas sehr gewöhnliches, daß ganze Stadt- oder Dorfgemeinen ihre eigenthümlichen Waldungen haben, die sie gemeinschaftlich benutzen, Landrecht Th. 1. Tit. XVII.

§. 68.

Von dem getheilten Eigenthum.

Das Eigenthum kann auch nicht weniger zwischen mehrere Personen getheilt seyn.

Es kann nehmlich der eine bloß an dem Eigenthum der Substanz der Sache, ohne die Nutzungen theil nehmen, ein anderer aber die Nutzungen davon genießen.

Jener heißet der Obereigenthümer, und dieser der nutzbare Eigenthümer; wie zum Beispiel bey Lehn- und bey Erbzinsstücken, s. Landrecht Th. 1. Tit. XVIII.

Hieraus entstehet die Eintheilung

a) in das vollkommene, und

b) in das unvollkommene Eigenthum.

§. 69.

Von dem vollkommenen Eigenthum.

Das vollkommene Eigenthum ist vorhanden, wenn die Freyheit mit einer Sache nach Will-

ihr zu schalten und zu walten, und die Nutzungen daraus zu ziehen, in einer Person verbunden ist. Landrecht Th. 1. Tit. VIII. §. 9.

§. 70.

Vom unvollkommenen Eigenthum.

Das unvollkommene Eigenthum hingegen ist vorhanden, wenn die Freyheit mit einer Sache nach Willkühr zu schalten und zu walten und die Nutzungen daraus zu ziehen, unter mehreren getheilt ist.

Zum Beispiel: ein Lehnmann oder Vasall hat allen Nutzen von dem Lehn, er ist der Nutzbare Eigenthümer, aber er hat nicht das Recht, über die Substanz des Lehns zu disponiren, sondern dieses Recht ist, nach den Begriffen vom Lehen, (Landrecht Th. 1. Tit. XVIII. §. 13. 2c.) zwischen dem Lehnsherrn — Obereigenthümer — und dem Vasallen getheilt; so daß der letzte das Lehen nicht verpfänden kann, ohne Einwilligung des Lehnherrn. Weiter: ein Ehemann hat das Recht, das eingebrachte Gut seiner Ehefrau zu nutzen, aber er hat nicht das Recht, Veränderungen damit vorzunehmen, welche die Substanz des Gutes selbst betreffen 2c.

§. 71.

Vom eingeschränkten Eigenthum.

Das Recht über eine Sache nach Willkühr zu schalten, kann in mancherley Fällen auf gewisse Weise eingeschränkt werden:

1) durch Gesetze;
2) durch Verträge, und
3) durch lezte Willens-Verordnungen.

Denn es ist genug, daß jemand das Recht über eine Sache zu disponiren zustehet, um ihn für den Eigenthümer derselben zu erkennen; wenn sich gleich die Ausübung der Eigenthümerrechte nicht auf alle Fälle erstrecket.

Daher entstehet die Eintheilung des Eigenthumes:

a) in das ganz freye, und
b) in das eingeschränkte Eigenthum. Landrecht Th. 1. Tit. XIX. XX. XXII. XXIII.

§. 72.

Vom ganz freyen Eigenthum.

Ein ganz freyer Eigenthümer kann mit seinem Eigenthum machen was er will, er kann es gebrauchen und mißbrauchen, oder auch verderben. In einem wohleingerichteten Staat, kann, was unbewegliche Güter anlanget, einem Eigenthümer eine so unumschränkte Freyheit nicht immer gestattet werden; denn dem gemeinen Wesen, ist daran gelegen, daß unbewegliche Güter erhalten, und nicht verdorben werden. Dieses zeigen insbesondere beym Waldeigenthum, (um zur Erläuterung nur ein Exempel zu geben) die wider die Devastation der Wälder vorhandenen, und angezogenen Verordnungen, die im Forstpolizeyrechte vorgekommen sind. Landrecht Th. 1. Tit. VIII. §. 83 — 97.

Viertes Kapitel.

Von der Erwerbung des Forsteigenthums, und von den unmittelbaren Arten derselben.

§. 73.

Von der Erlangung des Waldeigenthums überhaupt.

Bei juristischer Betrachtung des Waldeigenthums erscheinen verschiedene Gegenstände, worauf der Rechtsgelehrte sein Augenmerk zu richten hat:

Nehmlich —
1) auf die Erlangung oder Erwerbung;
2) auf die Bezeichnung;
3) auf die Benutzung;
4) auf die Wirkung, und
5) auf die Einschränkung des Eigenthums durch Servituten oder Dienstbarkeiten.

Aus derjenigen Handlung, wodurch sich jemand ein Recht erwirbt, über einen Wald nach Willkühr zu disponiren, entspringt die Art der Erlangung des Eigenthums desselben.

Die rechtlichen Mittel und Wege das Eigenthum zu erlangen, gründen sich, theils auf das bloße Naturrecht, zum Beispiel, auf die Zueignung einer Sache, die noch keinen Herrn hat, und theils auf das gesellschaftliche oder bürgerliche Recht.

Die im jetzigen gesellschaftlichen Zustande der Menschen, gewöhnliche Arten der Erlangung eines Waldeigenthums sind:

a) Kauf;
b) Tausch;
c) Schenkung;
d) Erbschaft;
e) Vermächtniß;
f) Verjährung.

Alle diese Erlangungsarten werden in den folgenden Paragraphen zweckmäßig erkläret.

§. 74.

Von der Erlangung des Waldeigenthums durch Kauf.

Das Kaufgeschäfte überhaupt ist ein Vertrag, wodurch der eine Contrahent zur Abtretung des Eigenthums einer Sache, und der andere zur Erlegung einer bestimmten Geldsumme dafür — sich verpflichtet.

Was bey Verträgen überhaupt Rechtens ist, findet daher auch bey Kaufgeschäften Anwendung.

Der Eigenthümer eines Waldes kann zum Verkaufe desselben, wider seinen Willen nur alsdann gezwungen werden:

1) wenn ein Dritter ein besonderes Recht durch ausdrückliche Gesetze, Verträge oder den Eigenthümer verpflichtende letztwillige Verordnungen zum Ankauf erlanget hat;
2) wenn es zum Wohl des gemeinen Wesens nothwendig ist;

3) wenn aus dem Walde zur Anlegung oder Verbreitung —
   a) einer öffentlichen Landstraße;
   b) oder eines schiffbaren Canales oder Flußbettes;
   c) oder zur Anlegung einer Vestung, ein solches Terrain erforderlich ist.

Ueber die Bestimmung des Preißes muß dem bisherigen Besitzer rechtliches Gehör nicht versaget werden.

Zum Abschlusse eines jeden Kaufs ist erforderlich:

1) daß der Verkäufer;
2) die Person auf welche das Eigenthum übergehen soll;
3) die zu verkaufende Sache, und
4) der dafür zu erlegende Preis hinlänglich bestimmt seyen.

Zur Schließung eines gültigen Kaufs wird erfordert, daß der Verkäufer über das Eigenthum der Sache zu verfügen berechtigt, so wie daß der Käufer — eine solche Sache zu erwerben und zu besitzen fähig sey.

Mehr vom Kauf s. Landrecht Th. 1. Tit. XI. erster Abschnitt.

§. 75.

Von der Erlangung des Waldeigenthums durch Tausch.

Es ereignet sich öfters, daß Holzungen gegen benachbarte andere Grundstücke oder Rechte, also im Tausch erlangt werden.

Der Tausch — ist ein Vertrag, wodurch ein Contrahent gegen den andern zur Abtretung des Eigenthums einer Sache, gegen Ueberlassung einer andern, die jener gleich geachtet, oder durch Zubuße von der einen Seite ihr gleich gemacht wird, sich verpflichtet.

Bey dem Tausche ist jeder Contrahent, in Ansehung der Sache, die er giebt, als Verkäufer, und in Ansehung derjenigen, die er dagegen empfängt, als Käufer zu betrachten.

Wegen der über Mißverhältnisse beym Tausch etwa entstehende Streitigkeiten, kömmt es auf die Ausmittelung beyderley Werthes, durch vereidigte Sachverständige an.

Mehr vom Tausch s. Landrecht Th. 1. Tit. XI. zweiter Abschnitt.

§. 76.

Von der Erlangung des Waldeigenthums durch Schenkung.

Schenkungen sind Verträge, wodurch einer dem andern das Eigenthum einer Sache, oder eines Rechtes unentgeltlich zu überlassen sich verpflichtet.

Auch bey Schenkungen erlangt der Geschenknehmer das Eigenthum des Geschenkes erst durch die Uebergabe (Landrecht Th. 1. Tit. X. §. 1. 18—25.)

Verschenkung des Waldeigenthums pflegt nicht leicht anders vorzukommen, als wenn a) der Lan-

desherr einem Vasallen oder Unterthanen ein Stück Waldung als eine Gnadenbezeigung oder als Belohnung für irgend geleistete Dienste, unentgeltlich übergiebt; b) wenn obiges unter nahen Verwandten bey Lebzeiten geschiehet.

Mehr s. Landrecht Th. 1. Tit. XI, neunter Abschnitt.

§. 77.

Von der Erlangung des Waldeigenthums durch Erbschaft.

Das Waldeigenthum, pflegt, so wie andere Grundstücke, Sachen, auch Rechte die von einem Verstorbenen hinterlassen worden, mit dessen Tode auf seine Erben übertragen zu werden.

In Beziehung auf denjenigen, welcher eine solche Verlassenschaft bekommt, wird diese — Erbschaft genennt.

Erbe ist der, welchem die ganze Erbschaft, oder ein in Beziehung auf das Ganze bestimmter Theil derselben gebühret, (siehe Landrecht Th. 1. Tit. IX. achter Abschnitt.)

Der Erbe wird entweder —

a) vom Erblasser ernannt, oder

b) durch das Gesetz bestimmt; der letztere heißt — gesetzlicher, oder Intestat-Erbfolger.

Nur von diesem ist gegenwärtig die Rede, siehe Landrecht Th. 1. Tit. XII. §. 254.

§. 78.

Von der Erlangung des Waldeigenthums durch Vermächtnisse.

Wem die freye Disposition über ein Waldeigenthum zustehet, und wer das Recht hat, solches nach Willkühr zu veräußern, der ist auch befugt einen Erbnehmer auf seinen Sterbefall zu ernennen, und dadurch das Waldeigenthum auf denselben zu übertragen; insofern dieser solches zu besitzen fähig ist. Dieses heißet ein Legat machen.

Die Uebertragung geschiehet durch ein Testament oder letzte Willensverordnung, oder durch Vertrag. Welche Subjekte Legate hinterlassen können? s. Landrecht Th. 1. Tit. XII. §. 1 — 44. Wie sie hinterlassen werden müssen? s. Landrecht Th. 1. Tit. XII. §. 45 ꝛc.

§. 79.

Von der Erlangung des Eigenthums durch Verjährung.

Die Verjährung bestehet überhaupt in der Erlangung eines Rechtes, vermöge des einen gewissen Zeitraum fortgesetzten ungestörten Besitzes; insbesondere aber wenn vom Eigenthum die Rede ist, in Erlangung des Eigenthums, vermöge des einen gewissen Zeitraum hindurch fortgesetzten ungestöhrten Besitzes.

Nicht ein jeder Besitz einer Sache oder eines Rechts, ist hierzu hinreichend; sondern bloß ein solcher, der mit der Meinung, daß die Sache oder das Recht, in dessen Besitz wir uns be-

finden, würklich unser Eigenthum sey, verknüpft ist.

Man sagt zwar im gemeinen Leben gewöhnlicher Weise, auch von demjenigen, der eine Sache bloß in Verwahrung oder Pfandweise überkommen, oder sich wissentlich eines fremden Rechtes angemaßet hat, daß er im Besitz davon sey.

Allein mit dem Bewußtseyn einer solchen Ueberkommung eines fremden Rechtes oder einer Sache, kann die Meinung, daß sie unser Eigenthum sey, nicht bestehen, und es heißet deßhalb im rechtlichen Verstande, auch von dem, der eine Sache auf solche Art an sich gebracht hat, nicht einmal, daß er sie im Besitz, sondern nur — daß er sie in seinem Gewahrsam habe.

Hat hingegen jemand eine Sache oder ein Recht auf einem rechtmäßigen Wege, wodurch das Eigenthum übertragen werden kann, als durch Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft, Vermächtniß von einem andern überkommen, den er für den rechten Herrn gehalten, der es aber dennoch nicht gewesen ist, so ist seine Meinung, daß diese Sache oder das Recht auf diesem rechtlichen Wege sein Eigenthum geworden sey, gegründet, und sie kann, vermöge des, den gesetzmäßigen Zeitraum hindurch fortgesetzten ruhigen Besitzes würklich sein Eigenthum werden, dergestalt: daß er sich gegen die Ansprüche des nach Verlauf dieses Zeitraums sich meldenden alten Eigenthümers, durch die Verjährung zu schützen vermag, und dieser seines vormahligen Rechtes verlustig erkläret werden muß.

Hieraus folget also die Regel: daß derjenige, der, durch Verjährung ein Recht erlangt zu haben behauptet, solches —

1) auf eine rechtmäßige Art überkommen;
2) von dem ältern Rechte eines dritten nichts gewußt haben müsse.

Bloß bey Erlangung gewisser Gerechtsame oder Grundgerechtigkeiten auf das Grundstück eines andern, vertritt die bloße Wissenschaft und Zulassung des rechten Herrn, die Stelle der rechtmäßigen Erwerbungsart. Z. B. wenn jemand sein Vieh in dem Walde seines Nachbarn zu weiden sich anmaßet, und dieser läßet es ohne Widerspruch die zur Verjährung erforderliche Reihe von Jahren hindurch zu, so erlanget jener dadurch ein Recht zur Viehweide in dem Walde seines Nachbarn, und dieser ist nicht mehr befugt, ihm solches zu versagen *).

§. 80.

Von der Wirkung der Verjährung.

Durch die Verjährung 1) erlanget man entweder ein Recht, oder 2 man schließet einen andern von einem Rechte aus, welches er auf unser Eigenthum gehabt hat.

Erstere wird die erwerbende, und letztere die erlöschende Verjährung genannt.

Jene, (die erlangende Verjährung) ist aus dem was im vorigen Paragraph davon gesagt worden, zu erkennen.

Diese (die erlöschende Verjährung) aber ist vorhanden, wenn z. B. jemand aus unserm Walde

Holz

*) Man sehe Landrecht Th. 1. Tit. IX. §. 560—664.

Holz zu hohlen ein Recht gehabt, und dieses Recht in einem zur Verjährung erforderlichen Zeitraum nicht ausgeübet hat.

Zur Verjährung werden nach Beschaffenheit der Sache 10, 20, 30, 40, und mehrere Jahre erfordert. Zu der letztern gehören alle dem Staat zustehende Waldungen, auf welche niemand eher als in einem Zeitraum von vierzig Jahren durch die Verjährung ein Recht erlangen kann.

Mehr s. Landrecht Th. 1. Tit. IX. §. 665—669.

Fünftes Kapitel.

Von der Bezeichnung des Waldeigenthums. (Begränzung.)

§. 81.

Von der Bezeichnung des Waldeigenthums überhaupt.

Der zweyte Gegenstand, worauf beim Waldeigenthum zu sehen ist, bestehet in der Bezeichnung desselben, durch richtige Gränzen.

Die Gränze eines Grundstückes ist die äusserste Linie, welche es umfasset, und von den unmittelbar daran liegenden Grundstücken scheidet.

In allen Fällen, wo eine Bestimmung der Gränzen erforderlich ist, müssen dieselben deutlich bezeichnet werden. Im ersten Theile dieses Werkes §. 414—417. ist dieser Gegenstand, und was dem Forstmann dabey oblieget,

praktisch abgehandelt worden; daher alles dieses am angezeigten Orte eingesehen werden kann. Es bleibt also hier nur übrig, das Rechtliche bey Gränzscheidungen zu bemerken.

§. 82.

Wie Gränzscheidungen anzulegen sind.

Die Gränzen mögen durch Reine, Graben, Steine, Pfähle, Bäume oder Gränzhügel bestimmt werden, so müssen dergleichen Zeichen doch so beschaffen seyn, daß sie nicht leicht verrückt oder verdunkelt werden können.

Wege, Fußsteige und Bäche, welche ihre Lage leicht verändern, sollen zur Bezeichnung der Gränzen in der Regel nicht angenommen werden.

Wo die Bezeichnung der Gränzen nicht durch Reine oder Graben, sondern durch Steine, Pfähle, Bäume oder Hügel geschiehet, müssen diese Gränzzeichen so angelegt werden, daß der Gränzzug durch eine gerade Linie von einem Zeichen zum andern bestimmt werde.

Vorstehende Regeln sind sowohl bey Bestimmung bisher streitig gewesener, als bey Erneuerung unstreitiger Gränzen zu beobachten.

§. 83.

Von Ausmittelung streitiger Gränzen.

Auf Wiederherstellung verdunkelter und ungewiß gewordener Gränzen, ist jeder benachbarte Besitzer anzutragen wohl befugt.

Diese Befugniß kann durch keine Verjährung erlöschen. Wohl aber kann die Verjährung statt finden, wenn der Gränzzug selbst — nicht streitig ist, sondern ein Nachbar, jenseits desselben etwas von dem Grunde und Boden des Andern durch rechts-verjährten Besitz erworben zu haben behauptet, (s. Landrecht Th. 1. Tit. IX. §. 660. 661. 662.)

Gränzen sind verdunkelt, wenn keine von beyden Theilen dafür anerkannte Merkmale mehr vorhanden sind. Daraus also, daß ein oder der andere Gränznachbar bey seinem Grundstücke, die in ältern Registern oder Vermessungen angegebene Quantität nicht mehr zu haben angiebt, folgt noch keine Verdunkelung der Gränze.

Bey Wiederherstellung verdunkelter Gränzen muß vorzüglich auf die vorhandenen Urkunden gesehen, und nach dem Inhalte derselben beurtheilet werden: ob die von einem oder dem andern Theile angegebenen Gränzzeichen dafür wirklich zu achten sind; wobey auf die Aussage glaubwürdiger Zeugen mit Rücksicht zu nehmen ist.

Wenn die vormahligen richtigen Gränzen, gar nicht auszumitteln sind: so muß das streitige Stück unter die Gränznachbaren getheilet werden; wobey auf das Verhältniß des bisherigen Besitzstandes der Partheyen zu achten ist. Mehr s. Landrecht Th. 1. Tit. XVII. §. 372—382.

§. 84.

Von Gränzerneuerungen.

Um die Verdunkelung der Gränzen zu verhüten, ist jeder Besitzer seinen Nachbaren

zu deren Erneuerung aufzufordern wohl befugt.

Die Kosten einer solchen Gränzerneuerung müssen von sämmtlichen Nachbaren, nach Verhältniß der Länge ihres Antheils an der Gränzlinie getragen werden.

Die Zuziehung aller angränzenden Nachbarn, mit deren Gründen die aufzunehmende Gränzlinie in Verbindung stehet, ist schlechterdings erforderlich, und kann außerdem in der Folge eine solche Gränzerneuerung nicht angefühlet werden.

Sowohl die Erneuerung alter, als die Bestimmung neuer Gränzen, muß allemal mit Zuziehung einer Gerichtsperson vorgenommen, und ein Protokoll darüber bey den Gerichten aufbewahret werden, s. Landrecht rc. Th. 1. Tit. XVII. §. 383 — 388.

§. 85.

Von Gränzverrückungen.

Eine jede heimliche Gränzverrückung ist ein peinliches Verbrechen, welches harte Strafe nach sich ziehet. Schon die Römer straften deshalb mit Landesverweisung oder mit öffentlicher Arbeit.

Kaiser Carl der fünfte in seinem peinlichen Gesetzbuche, bestimmte Leibesstrafe nach Rath der Rechtsverständigen.

Hiermit stimmt auch die Forstordnung für die Chur- und Neumark Brandenburg, vom 20sten May 1720 überein, indem selbige ebenfalls

im Allgemeinen eine empfindliche Leibesstrafe verordnet, ohne zu bestimmen, worin sie eigentlich bestehen solle.

In dem neuen allgemeinen Gesezbuche oder Landrechte für die Preußischen Staaten finden sich hierüber bestimmtere Strafgeseze.

a) In Absicht der Privatgränzen: „Wer „aus Eigennutz und um seines Vortheils willen, Gränzsteine, oder andere zur Bestimmung der Privatgränze gesetzte Zeichen wegreißt, verrückt, oder sonst verändert, der „soll um den doppelten Betrag des dadurch „gesuchten Vortheiles bestraft werden." Th. 1. Tit. XX. §. 1403.

b) Wird ein solcher Frevel an den Gränzen des Staats verübt, so kann nach Beschaffenheit der Umstände, auch die Todesstrafe darauf erkannt werden. Das Preußische allgemeine Gesezbuch bestimmt indessen: „Wer in der Absicht dem Staate zu schaden, „oder ihn in Streitigkeiten mit seinen Nachbarn zu verwickeln, die Landesgränzen verrücket oder verdunkelt, der soll vier bis achtjährige Gefängniß- oder Zuchthausstrafe leiden." Th. 2. Tit. XX. §. 137.

Sechstes Kapitel.

Von den Rechten zur Benutzung des Waldeigenthums.

§. 86.

Von den Arten der Benutzung des Wald-Eigenthums.

Der dritte Gegenstand des Waldeigenthums, in juristischer Hinsicht, ist die Benutzung desselben.

Jeder Waldherr hat als Eigenthümer seines Forstes oder Waldes, das Recht, ihn vollständig zu benutzen, mithin allen Gebrauch davon zu machen, alle Arten von Holzungen daraus zu ziehen, die ohne Zerstörung und Veränderung der Substanz zu nehmen, oder sonst, unbeschadet des landesherrlichen Obereigenthums zulässig sind, und den Regeln der Forstwirthschaft entsprechen.

Die Hauptnutzungen eines Waldes bestehen:

1) im Holzschlage;
2) in dem Mastrechte, oder Eckerigt;
3) im Laub und Grasungsrechte;
4) im Anpflanzungsrechte;
5) in dem Jagd- oder Waydrecht; wenn das letztere, als ein Regal, dazu verliehen ist.

§. 87.

Vom Holzschlag-Rechte.

Dem Waldeigenthümer stehet das Recht und die Befugniß zu, alles Holzwerk, es mag hochstämmig oder Buschwerk, Hecken und Sträucher seyn, in seinem Walde sich zu Nuze zu machen.

Er kann also sowohl a) zu eigenem Gebrauch, als b) zum Verkauf, an

Nuzholz:

Bauholz, und

Brennholz, eine Quantität hauen und wegfahren lassen; jedoch muß er sich dabey denen zum Besten des Staats vorhandenen Forstpolizeygesezen unterwerfen, und darf also nicht den Wald ganz aushauen, oder das junge, noch nicht schlagbare Holz niederschlagen lassen; sondern er muß forstmäßig damit umgehen, und sich aller forstwidrigen Devastationen seines Waldes enthalten.

Wer sich einer Holzverwüstung schuldig gemacht hat, der muß in der ferneren Benutzung seines Waldes auf so lange eingeschränket werden, als zur Wiederherstellung desselben erforderlich ist.

Eine offenbare Holzverwüstung durch übermäßige Niederschlagung einer größern Menge Holzes, als zur Erhaltung der Substanz des Waldes ununterbrochen nachwachsen kann, solche ist nach Verhältniß des Werthes des zu viel geschlagenen Holzes, an Gelde, oder mit Gefängniß, nachdrücklich zu bestrafen *) (s. Landrecht Th. 1. Tit. VIII. §. 83 — 95.)

*) Dieses wird öfters zu weit getrieben; denn wenn von den Aufsehern über Privatwälder, der Eigenthümer

Bey der Benutzung des Holzes im Waldeigenthume entstehet noch die Frage: wie es mit den auf der Gränzlinie stehenden Bäumen zu halten sey?

Dergleichen Bäume gehören den Gränznachbaren gemeinschaftlich, nach dem Verhältniß, wie sie mehr auf der einen oder auf der andern Seite über die Gränzlinie stehen.

Stehet der Baum gerade mitten auf der Gränzlinie, so gehöret er den Gränznachbarn zu gleichen Theilen. Der Regel nach, darf keiner dieser Nachbaren einen solchen Baum eigenmächtig umhauen und sich zueignen, sondern er muß es dem

bey Zeiten angefochten würde, so dürfte wohl fast immer die gänzliche Räumung des Waldes unterbleiben, da derselben mit Nachdruck vorgebeuget werden könnte.

Fast immer zu spät werden die Devastations-Prozesse anhängig, die weit eher dem Aufseher, als dem öfters unwissenden, verwüstenden Eigenthümer zur Last fallen sollten. Zur Entscheidung: ob die Handlungen des Eigenthumes als devastirend angesehen werden können, gehöret ohnfehlbar —

1) Vermessung, und
2) Abschätzung des Waldes; ferner
3) Ausmittelung des nachhaltigen Ertrages;
4) Ausmittelung der eigenen und radizirten Bedürfnisse an Holz;
5) Betrachtung der allgemeinen Beiräthigkeit des Holzes in der Gegend.

Ohne Anwendung dieser Voraussetzungen bleiben die richterlichen Erkenntnisse nur arbiträre, willkührliche Einschränkungen des Eigenthumes. Ausführlich hiervon handelt das sechste Kapitel des vierten Abschnittes.

andern zuvor wissen lassen, und sich wegen Theilung des Werthes mit ihm vereinigen. *)

§. 88.

Vom Mastrechte.

Die zweyte Benutzung eines Waldes bestehet in den Früchten der Fruchttragenden, und der sogenannten bärenden Bäume; nehmlich, in Eicheln, Buchecкern, Kastanien und allen Sorten Waldobstes.

Die Eicheln und Bucheckern zusammen, heissen das Eckerig, oder die Mast.

Unter dem Waldobste sind die Kastanien, Aepfel. Birnen, Nüsse, Waldkirschen und alle Beeren begriffen.

Alle diese Waldfrüchte benutzet der Waldeigenthümer nach seinen eigenen Gefallen, und er kann sie entweder mit seinem eigenen Vieh aufweiden, sammeln lassen, oder an Andere veräussern.

Das Recht die Waldfrüchte mit dem Vieh zu benutzen, nennt man das Mastrecht, und es kömmt in der Regel dem Eigenthümer der Bäume zu; wo die Gesetze, oder wo Verträge nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmen.

*) Wenn durch den Hieb oder durch Windbruch ein nahe an der Gränze stehender Baum, der eigentlich kein Gränzbaum war, über die Gränzlinie fällt, so würde er auf solcher getrennt und getheilt werden müssen. Ist es ein gemeinschaftlicher Gränzbaum, so müßte er demjenigen ganz gehören, auf dessen Grund er fällt: weil niemand befugt seyn kann, auf des andern Grund und Boden — außer seinem Eigenthume — zu hantieren.

So lange die Mastung dauert, müssen die Reviere, wo die Mastschweine sich befinden, mit der übrigen Hütungs-Gerechtigkeit verschonet werden.

Die Mastzeit dauert eigentlich achtzehn Wochen, wenn Vor- und Nachmast statt findet, und sie fängt nach der Regel mit dem Tage Bartholomäi (den 24sten August) an.

Die Schonung der Mastreviere muß aber nicht nur bey voller Mast geschehen, sondern auch alsdann: wenn nur Sprangmast zur Nothdurft des Eigenthümers, oder zur Einführung fremder Schweine, zulänglich ist *).

Was die Früchte der an den Gränzen stehenden Bäume anlanget; so gehören solche demjenigen, auf dessen Grundstück sie beym Abfallen liegen bleiben.

Von Benuzung der Mast, und wie es in Absicht deren Schäzung auf Volle-, Halbe- und Sprangmast zu halten ist, wird im ersten Theile dieses Werkes §. 376 — 379. ausführlich erkläret.

§. 89.

Vom Laub- und Grasungs-Rechte.

Dem Waldeigenthümer gebühren auch drittens: alle übrige Nuzungen, die von der Oberfläche des Bodens erhalten werden können, ohne daß die Substanz des Waldes dadurch verderblich verändert wird.

Nehmlich, alle Arten von Grasungen und abgefallenem Baumlaube. Er kann die vorhandenen Gräser entweder abschneiden und nach Hause hohlen,

*) Mehr s. Landrecht Th. 1. Tit. XXII. §. 187 — 196.

oder sie mit seinem, oder mit andern Vieh abhüten lassen. *)

Die Waldhütung heißet im Gegensatz des Mastungsrechtes: die Blumenhuth.

Werden in Ansehung gewisser Hausthiere durch Forstpolizey-Verordnungen, einige allgemeine Einschränkungen dieses Hütungs- oder Weide-Rechts im Waldeigenthum gemacht; so muß der Eigenthümer sich denselben ebenfalls unterwerfen. Zum Beispiel: dergleichen sind in den Preußischen Staaten in Absicht der Ziegen vorhanden, daß solche nich in den Wäldern geweidet werden sollen.

§. 90.

Von dem Rechte zur Holzkultur.

Zu der Benutzung eines Waldes kann ferner, viertens, auch der Anbau oder das Anpflanzen des Holzes gezogen werden, weil die Holzkultur nach Gründen der Forstökonomie zur fortwährenden Dauer der vornehmsten Benutzung des Waldeigenthumes schlechterdings nothwendig ist.

Nicht allein aus der Natur des Eigenthums folgt es schon von selbst, daß ein jeder Waldeigenthümer hierzu berechtigt sey, und ihm die Befugniß

*) Was übrr die Waldweide forstmäßig zu sagen ist, findet sich im ersten Theil dieses Werkes §. 381. so auch über die Nutzung des Laubsammlens und Streuharkens daselbst §. 390.

Da diese Gegenstände jetzt nicht als Servitute, sondern als Rechte des Eigenthümers betrachtet werden, dem es frey stehet sich derselben zu bedienen oder nicht, so wird die Nachweisung der forstmäßigen Bedenklichkeiten hier nicht überflüßig seyn.

gebühren müsse, zu dem Ende in seinem Walde — Schonungen anzulegen, sondern es sind gegenwärtig, nachdem man wegen dereinstigen Holzmangels fast überall in Besorgniß gerathen müssen, mehrere Polizey-Verordnungen gegeben worden, wodurch den Waldeigenthümern der Holzanbau ausdrücklich anbefohlen, und dagegen die Beschädigung des jungen angepflanzten oder angesäeten Holzes bey mancherley nahmhaften Strafen — nach den Umständen verboten wird.

Selbst die Servitut der Hütungsgerechtigkeit eines Dritten, bekömmt daher billige Einschränkung: auf so weit, als an Schonungen zur Erhaltung der Substanz des Waldes der Hütung entzogen, und diese in einem gewissen Theile des Waldes auf eine Zeitlang, nehmlich — bis das junge Holz dem Viehe aus dem Maule gewachsen ist, eingestellet werden muß. (s. Landrecht Th. 1. Tit. XXII. §. 138. ferner Tit. XVII. Abschnitt IV.)

Durch diese immer nothwendig bleibende Einschränkung, entstehet die Aufhebung der Hütung auf einem gewissen Theile des Waldes, der ehedem ganz behütet worden ist; weil die Schonungen sich in dem Verhältniß folgen, daß wie die eine wieder zur Hütung aufgegeben wird, eben so viel wieder in Schonung geleget werden muß.

Nach der Verfassung in den Königlich-Preußischen Landen, kann der sechste Theil alles Forstgrundes, der Hütung entzogen werden.

Wenn die Wiederherstellung eines ruinirten Waldes nicht möglich ist, ohne den Viehstand, welcher auf die Hütung gebracht werden kann, ein-

zuschränken: so müssen die Hütungsberechtigten eine solche Einschränkung auf so lange, als es nach dem Befinden vereideter Sachverständigen nothwendig ist, sich gefallen lassen.

Feldhütungen zum Holzwuchse zu hegen, ist der Eigenthümer nur insofern befugt, als es ohne allen Abbruch der Nothdurft für die Hütungsberechtigten geschehen kann, oder diese auf andere Art angewiesen werden können.

Die angelegten Schonungen überhaupt müssen von dem Eigenthümer durch Gräben, Zäune, oder auf andere Art gehörig befriedigt, oder doch die Gränzen derselben so kennbar bezeichnet und verstrohwischet werden, daß die Hütungsberechtigten diese Gränzen, ohne eigenes Versehen — nicht überschreiten können.

Ist dieses geschehen: so ist der Eigenthümer berechtigt, das in solchen Schonungen übertretende Vieh zu pfänden. Mehr s. Landrecht Th. 1. Tit. XXII. §. 170 — 186. und das hier Folgende: Von der Wirkung des Eigenthums.

§. 91.

Von dem Jagdrechte.

Endlich kann zur Benutzung des Waldeigenthums auch fünftens die Jagd gerechnet werden, wenn der Eigenthümer des Waldes die Befugniß hat, auf seinem Grundstück das Wildbrät:

1) aufzuspüren;
2) zu verfolgen;
3) zu fangen oder zu schießen, und
4) sich zuzueignen;

welches das Jagdrecht oder die Jagdgerechtigkeit genannt wird.

Die Jagdgerechtigkeit gehöret zu den niedern Regalien, und kann von Privatpersonen nur so — wie diese überhaupt erworben werden. S. Landrecht Th. 2. Tit. XVI. §. 39.

Im Mangel anderer Bestimmungen, gehören vierfüßige wilde Thiere und wildes Geflügel, insofern beydes zur Speise gebraucht zu werden pfleget, zur ausschließenden Jagdgerechtigkeit s. ebendas. §. 32.

Andere wilde Thiere sind in der Regel ein Gegenstand des freyen Thierfanges.

Die Jagd wird bekanntermaaßen —

1) in die Hohe;

2) in die Mittlere, und

3) in die Niedere eingetheilet.

Welche Arten von Wild in die eine oder andere Classe gehören, ist durch Gesetze in jedem Lande, ja in jeder Provinz, verschieden bestimmt.

Wer das Recht zur einen oder zur andern hat, kann solches mit Genehmigung des Obereigenthümers, an einen dritten überlassen, der zum Besitz desselben fähig ist, folglich auch es verpachten.*)

§. 92.

Von Einschränkung der Jagdnutzung im Waldeigenthum.

Ursprünglich stand die Jagd einem jeden Menschen frey. In der Vorzeit wurde in-

*) Cameralistische und polizeymäßige Behandlung der Jagden s. ersten Theil dieses Werkes §. 421 — 426.

v. Burgsd...
G...

Ann...

1. Jm...
2. Forst...

3. Depu...
4. Zur ...
5. Zum ...
6. Zum ...
7. Forstbe...
8. Justizb...

9. Zum ...

10. Bürsch...
11. Revier...
12. Volont...
13. Lehrbur...

14. Des ...
15. Unterf...
16. Holzbe...

17. Hütungvieh.
18. Deputa...

19. Zu For...

Seit	mit	Burschen	Seit Anno
	engagirte.		versorgte.
	Schafe.		Pferde.
	Kl. weich.		Kl. Stubb.
	Rthlr.	Gr.	Pf.

36. Krug.
39. Schleuse
42. Unbebaute Sandschollen:
43. An Wildbrät giebt es:
44. Holzarten giebt es:

...teren
...rts
Thlr. Gr. Pf.

No. 17 — 1

Mrg.	□R.	Nach der Vermessung von in Anno 17
—	—	
—	—	
—	—	
—	—	
—	—	

zu	ptr.	ptr.	Mrg.	□R.
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—

in	Kiefern.		Eich. u Büch		Eller u. Birk.	
	Mrg	□R	Mrg.	□R	Mrg.	□R

	Klaftern.	Klaftern.	Klaftern.
	—	—	—
	—	—	—

□R. 6. In Laubholz Mrg. □R.

32. Glaßhütte

35. Colonisten-Häuser.

v. Burgsd.
S. 224.

Anne

1. Im Ni
2. Forst-N

			Seit Anno
3. Departe	.	.	1792
4. Zur Ju	.	.	1792
5. Zum N	.	.	1792
6. Zum B	.	.	1790
7. Forstbe	.	.	1787
8. Justizbe	.	.	1776

	Seit	mit	Burschen
9. Zum B	1760	,	1
.	1772	,	1
.	1782	,	1
.	1785	,	1

10. Bürsch
11. Revier
12. Volont
13. Lehrbur

29. Es liegen in Schonung … gs. 80 ☐R.
30. 4 Theeröfen . . .
33. 3 Schneidemühlen . … Häuser.
36. 8 Krüge . . . . … eyen
39. 3 Schleusen . .
42. Unbebaute Sandschollen … gs. — ☐R.
43. An Wildbrät giebt es: R … thl. 4 Gr. 2 Pf.
44. Holzarten giebt es: Eic … nigen Jahren
noch allerlei einheimi

: Schmachtenhag. u. Wenkekendorffer-Feldmark.
Berckenwerder, Borgsdorff, Pianow.
..mmensche Stadt u. Adlich Schwantsche Heide.
Neuholländer Forst.

: unstreitig.

	Mrg.		□R.	
..69	Mrg.	162	□R.	Nach der Vermessung von Hoffmann in Anno 1763.
	—	—	—	
..25	—	165	—	
—	—	—	—	
—	—	—	—	
..10	—	23	—	

..ige zu	ptr.	ptr.	Diverse	Mrg.		□R.
..ährige	—	—		—		—
—	—	—		—		—
—	—	—		—		—
..rige	—	—		—		—
—	—	—		—		—

..m ..orf. Klas.	Kiefern. Mrg.	Kiefern. □R	Eich u. Büch Mrg.	Eich u. Büch □R	Eller u. Birk. Mrg.	Eller u. Birk. □R
1.	225	94	—	—	—	—
	224	113	—	—	—	—
	447	148	—	—	—	—
	289	15	—	—	—	—
	—	—				
2.	3672	173	—	—	—	—
	1968	110	—	—	—	—
	1887	30	—	—	—	—
	1647	142	—	—	—	—
	5008	164	—	—	614	70
3.	2027	95	—	—	—	—
	1532	142	—	—	—	—
	4196	38	—	—	—	—
	1952	173	—	—	—	—
	2973	144	—	—	—	—

Klaftern.	Klaftern.	Klaftern.
2295½	—	—
—	607½	—
—	—	551

□R. 6. In Laubholz Mrg. □R.
32. Glashütte
35. Colonisten-Häuser.

dessen durch das canonische Recht den Geistlichen das Jagen verboten, und später, — dieses Verbot durch eine Constitution Kaiser Friedrichs auch auf die Weltlichen erstreckt. Zu den Zeiten Kaiser Carl des Grossen fing man an, die Jagd als ein landesherrliches Vorrecht zu betrachten, es dem Adel zu Lehn zu ertheilen, und an vielen Oertern — Privatpersonen ganz davon auszuschliessen, so daß es auch noch heut zu Tage vielen von Adel nicht vergönnet ist, in ihren eigenthümlichen Wäldern die Jagd zu exerciren.

Hier könnte die Frage entstehen: ob die Fürsten mit Recht oder Unrecht ihren Unterthanen, die ursprünglich und nach dem Naturrechte freye Jagd verboten haben?

Es ist schon §. 45. erwähnet, daß die Gesetze des Rechts der Natur sich in befehlende, verbietende, und in erlaubende theilen. Jene sind unveränderlich, und also der Macht und Ermäßigung keines Menschen unterworfen; die letztern hingegen leiden täglich ihre Abänderungen, weil sie nichts gewisses anbefehlen, sondern es der Willkühr der Menschen überlassen.

Zu den letztern gehört das Recht der Jagd, denn das Recht der Natur sagt nicht, daß ein jeder Mensch sich der wilden Thiere nothwendiger Weise anmaßen müsse, sondern nur: daß sie in niemands Eigenthum sind, und sie sich ein Jeder zueignen könne.

Die natürliche Befugniß also zu Ausübung der Jagd den Unterthanen nicht zu verstatten, dazu könnten die Regenten mehrere sehr trifrige Bewegungsgründe haben.

Unter die vornehmsten könnte man zählen:

1) daß der gemeine Mann ohnfehlbar von dem nothwendigen Ackerbau, und von der Handarbeit abgehalten und an Müßiggang zum Nachtheil des Staats, und

2) bey Gelegenheit des Jagens und des Aufenthaltes in den Wäldern, auch wohl gar an Räubereyen gewöhnet werden könnte, und endlich

3) daß durch das einem jeden frey gestellte Jagen, allerhand Sorten sehr nützlichen Wildbrätes ganz und gar vertilget werden würden.

Da nun vermöge der landesherrlichen Hoheitsrechte, die Regenten berechtiget sind, alles dasjenige anzuordnen, was die Wohlfarth des Landes befördern kann; so gebühret ihnen auch das Recht: die natürliche Freyheit der Unterthanen, in Ausübung der Jagd, so bald des Landes Wohlfarth es erfordert — einzuschränken, darüber zu schalten, und sie sich allein vorzubehalten.

Die Jagdgerechtigkeit wird daher heutiges Tages aus vollkommen rechtlichen Gründen zu den landesherrlichen Vorrechten oder Regalien gezählet, (siehe Th. 1. dieses Werkes, §. 421 — 426.)

Sie ist solchergestalt zwar nicht mit dem Privatwaldeigenthum unzertrennlich, denn es giebt viele Waldeigenthümer, die sie nicht haben; nichts destoweniger aber gehöret sie ursprünglich mit zu der Benutzung eines Waldes, die nur nach heutiger Verfassung dahin eingeschränket worden ist, daß kein Waldeigenthümer derselben sich ohne beson-

besondere Vergünstigung des Landesherrn bedienen darf.

§. 93.

Von der Erlangung des Jagdrechts.

a) durch Vergünstigung.

So wie nun die Regalien überhaupt
1) durch Vergünstigung des Regenten;
2) durch Verjährung, und was die erstere betrifft, wiederum durch Privilegien oder Begnadigungen, oder durch Belehnungen erlanget werden, so finden auch diese beyden Erwerbarten bey der Jagdgerechtigkeit statt, und es wird solche durch Vergünstigung und Verjährung erlanget.

Wenn das Recht, Wildbrät zu jagen, durch ein Privilegium verstattet wird, so ist solche Begünstigung so zu verstehen: daß einem Dritten an seinen Rechten dadurch nicht geschadet werde. Denn man kann nie vermuthen: daß der Regent einem Dritten, das ihm zustehende Recht habe kränken, oder ihm gar entziehen wollen.

Bey dieser Art der Vergünstigung sowohl hauptsächlich bey der Belehnung, fällt insonderheit die Frage vor: wenn ein Fürst jemand mit den Jagden überhaupt belehnet hat, ob alsdann dem Vasallen das Recht gebühre, alle Sorten Wildbrät sich zuzueignen?

Wenn diese Frage aus den Rechten auszumachen ist; so scheinet es, daß eine solche allgemeine Vergünstigung sich auf alle Arten von Wildbrät erstrecken müsse.

Allein heutiges Tages kann hierüber kein Zweifel mehr entstehen; indem, sonderlich in Deutschland durchgängig angenommen wird: daß durch eine solche generelle Concession der Jagden, dem Vasallen nur die Erlaubniß ertheilet worden,

das kleine Wildbrät

so zur niedern Jagd gehöret und gerechnet wird, einzufangen, nicht aber

das Roth- und Schwarz- oder Rehwild, und daß also zur Ausübung der Hohen- und Mitteljagden erforderlich werde, daß solcher im Lehnbriefe ausdrücklich Erwähnung geschehen müsse. Wenn es hingegen im Lehnbriefe hieße: daß der Vasall mit allen und jeden Jagden beliehen würde; so ist ohne Zweifel die Mittel- und auch die Hohe-Jagd mit darunter zu verstehen, s. Allgem. Landrecht ꝛc. Th. 2. Tit. XVI. §. 39 — 44.

§. 94.

Von der Erlangung des Jagdrechts.

b) durch Verjährung.

Die zweite Art das Jagdrecht zu erlangen ist die Verjährung.

Die Verjährung überhaupt, ist schon oben §. 79. 80. erkläret, daß selbige nehmlich in Erlangung eines Rechts, vermöge des, einen gewissen Zeitraum hindurch fortgesetzten, ungestöhrten Besitzes bestehe.

Hier fragt es sich nun:

wie lange Zeit erfordert werde,

das Jagdrecht durch Verjährung zu erwerben?

Es ist hierbey ein Unterschied zu machen:

a) ob sie wider den Landesherrn, oder
b) wider einen Privatmann gerichtet ist.

Zu einer Verjährung gegen den Landesherrn, wird nach dem Preußischen Landrecht ein Zeitraum von vier und vierzig Jahre erfordert. (Mehr s. Landrecht Th. 1. Tit. IX. §. 629. ꝛc.)

Gegen einen Privateigenthümer hingegen ist nach den Umständen eine Zeit von zehen, zwanzig oder dreißig Jahren hinreichend.

Kann man nehmlich nachweisen, daß man redlicher Weise, auf eine in den Rechten gegründete Art, zum Besitz des Rechts gelanget sey, so ist eine Zeit von zehen Jahren genug, wenn der rechte Eigenthümer sich gegenwärtig befunden.

Ist er abwesend, so sind zwanzig nothwendig.

Ist er zum Theil abwesend, und zum Theil gegenwärtig gewesen; so werden die Jahre der Abwesenheit entweder halbiret, oder die Jahre der Gegenwart verdoppelt.

Kann jemand die vorhin gedachte Erlangung des Besitzes nicht nachweisen; so werden dreißig Jahre zur Verjährung erfordert.

Bey der Verjährung ist überhaupt zur Regel anzunehmen: daß durch selbige so viel erlanget sey, als man in Besitz gehabt hat.

Wer also nur das kleine Wildbrät (Hasen, Rebhüner ꝛc.) sich zugeeignet, oder die niedere Jagd exerciret, des grossen Wildbräts, oder der mittlern und hohen Jagd aber sich enthalten hat, der ist auch nach vollendeter Verjährungszeit nur befugt,

jenes einzufangen und zu schießen, und kann sich das letztere nicht ebenfalls anmaaßen. *)

§. 95.

Von dem Rechte zur Jagdfolge.

Ein Jagdberechtigter, darf sich nur das Wildbrät zueignen, das in seinem Jagdbezirke, innerhalb der Gränze gefället, und geblieben ist.

Jede Verfolgung außer dem eigenen Jagdbezirke, ist eine Verletzung des fremden Territorial-Rechtes, mithin unerlaubt und strafbar.

Daher kann man die Jagdfolge, die in Verfolgung des angeschossenen, angehetzten Wildes auf eines andern Grund und Boden bestehet, nur durch besondere Verträge, Vergünstigung oder Verjährung erhalten.

Gewöhnlich pfleget der Landesherr das Recht der Jagdfolge auf das Eigenthum der Jagdberechtigten Unterthanen auszuüben. Jedoch leidet auch diese Regel häufig ihre Ausnahmen.

Der umgekehrte Fall hingegen pflegt nicht leicht statt zu finden, sondern mehrentheils sind die Jagdberechtigten Unterthanen schuldig, es bey dem nächsten landesherrlichen Forstbedienten zu melden, wenn sie ein Stück Wild angeschossen haben, und solches in das Territorium des Landesherrn übergetreten ist.

Mehr s. Landrecht Th. 1. Tit. IX. §. 130 — 140. Unbefugte Folge s. Th. 2. Tit. XX. §. 315 — 321.

*) S. Landrecht rc. Th. 1. Tit. IX. §. 665 — 667.

§. 96.

Von verschiedener Besitzung des Jagdrechts.

a) Gemeine Jagd zum Waldeigenthum gehörig als Realrecht.

Das Jagdberechtigte Waldeigenthum gehöret entweder

a) einer Person allein, oder

b) mehreren gemeinschaftlich.

Letztern Falls entstehet eine besondere Art der Jagden, die man die gemeine Jagd nennt.

Die Art wie solche unter den Interessenten zu benutzen ist, beruhet bloß auf die darüber lautenden Verträge.

b) Vom Waldeigenthum getrennte Jagdgerechtigkeit (als Servitut.)

Bisher ist die Jagd als ein Theil der Benutzung des Waldeigenthums abgehandelt, aber auch bereits erwähnet worden, — daß sie mit dem Waldeigenthum nicht nothwendig verbunden sey; daß sie vielmehr nach heutiger Staatsverfassung zu den Regalien gehöre, und kein Eigenthümer sich derselben ohne besondere Vergünstigung des Regenten anmaaßen dürfe: obwohl es außer Zweifel ist, daß verschiedentlich noch manche dergleichen Eigenthümer sich finden können, welche die Jagdgerechtigkeit aus ältern Zeiten her, ehe sie ein Regale geworden — ohne ausdrückliche Concession des Regenten — als ein eigenthümliches Recht besitzen. So wie nun das Waldeigenthum ohne Jagdgerechtigkeit sehr wohl bestehen kann, eben so

kann auch diese von Personen oder ganzen Familien, die kein Waldeigenthum haben, besessen werden.

Diese vom Waldeigenthum getrennte Jagdgerechtigkeit gehört zwar eigentlich nicht hierher, wo die Jagd bloß als eine Benuzung des Waldeigenthums betrachtet worden. Nichts desto weniger wird es nicht vom Zwecke entfernen, wenn der Kürze und des Zusammenhanges wegen, allhier etwas davon eingeschaltet wird, um nicht dieses in der Folge bey den Servituten nachhohlen, und besonders abhandeln zu dürfen.

c) Als persönliches Recht. (1. Auf Lebenszeit.)

Sie kann von einzelnen Personen oder ganzen Familien, wie schon gesagt ist, entweder durch Concession oder durch Verjährung erlanget werden.

Jedoch bleibt sie in diesem Falle immer nur ein persönliches Recht; wohingegen sie in jenem Falle, wenn sie mit dem Waldeigenthum verknüpft ist — ein dingliches oder Realrecht ausmachet.

Ist sie ohne der Erben zu gedenken nur einzelnen Personen verliehen worden; so fällt sie nach dem Tode des Beliehenen, an den Obereigenthümer zurück, und die Erben können keinen Anspruch daran machen.

(2. Bis zum Aussterben der Familie.)

Wenn aber eine ganze Familie damit beliehen worden, so verbleibt sie bey derselben, bis sie ganz ausgestorben ist, und fällt nur alsdann erst dem Obereigenthümer wieder anheim.

Eine durch Verjährung erlangte Jagdgerechtigkeit, wird allemal auf die Erben

übertragen. Nur alsdann erst, wird sie als ein erledigtes Gut wieder ein Eigenthum des Staates, wenn gar keine Erben des letztern Besitzers vorhanden sind.

§. 97.

Von den Wirkungen des persönlichen Jagdrechtes, gegen den Waldeigenthümer.

a) In Absicht der Einschränkung des Holzschlages.

Wenn die Wirkungen solcher persönlichen Jagdgerechtigkeiten in Rücksicht des Waldeigenthümers, auf dessen Grund und Boden das Recht haftet — erwogen werden; so entstehet die Frage:

ob der Herr des Waldes befugt sey, ihn zum Nachtheil dessen, dem das Jagdrecht darinn zustehet, entweder ganz auszurotten, oder doch größtentheils lichte zu machen?

Dem Herrn des Waldes kann nicht verwehret werden, denselben forstmäßig und ohne Beschädigung der Wildbahne zu benutzen. Er kann aber nicht zum Nachtheil der Jagd die Form des Waldes verändern, es mag nun die Jagdgerechtigkeit in dem fremden Walde durch Begnadigung oder Belehnung, oder durch Verjährung erlanget seyn. Denn es ist bekannt — Rechtens: daß ein Eigenthumsherr auf dem Seinigen nichts unternehmen darf, was zum Schaden dessen der einiges Recht darauf hat, gereichen könnte.

Denn wenn gleich auch die Regel richtig ist: daß ein jeder mit dem Seinigen schalten kann wie er wolle, und daß er auf seinem Grundstück auch etwas thun könne, woraus einem Dritten ein Nachtheil erwächset; so begreifet sie doch allemal die Einschränkung: — wenn dieser nicht schon ein Recht darauf erlanget hat.

b) In Absicht der Ausschliessung des Eigenthümers von der Jagd.

Bey der durch Verjährung in einem fremden Walde erlangten Jagdgerechtigkeit, kann auch die Frage entstehen: ob der Jagdberechtigte befugt sey, dem Eigenthümer des Waldes das Jagen zu verwehren?

Nach den Rechten leidet die verneinende Beantwortung dieser Frage keinen Zweifel. Denn das Recht Handlungen zu unternehmen, die von unserm freyen Willen abhängen, ob wir sie thun oder unterlassen wollen, kann durch das bloße Unterlassen nicht verjähret werden. Derjenige also, der durch Verjährung die Befugniß erlanget hat, in einem fremden Territorium zu jagen, hat dadurch noch nicht das Recht erlanget, den Eigenthümer davon auszuschließen.

Ein anderes wäre es: wenn er dem Eigenthümer das Jagen ausdrücklich untersaget, dieser sich bei einem solchen Verbote beruhigt, und sich der Jagd, den zur Verjährung eines Rechts erforderlichen Zeitraum hindurch enthalten hätte.

§. 98.

Von der Koppeljagd.

Die Jagdgerechtigkeit auf einem andern Grundstück, gebühret entweder einem allein, oder mehreren Personen zugleich.

Letztern Falls ist eine sogenannte Koppeljagd vorhanden, die sonst auch Gesamtjagd und Mitjagd genannt wird.

Sie bestehet in einem Rechte, auf eines andern Grund und Boden, entweder mit dem Herrn des Grundstückes, oder mit einem Andern gemeinschaftlich zu jagen.

Sie ist von der §. 96. a. gedachten Gemeinjagd ganz unterschieden; indem jene nur von Miteigenthümern als ein Realrecht, diese aber von Fremden als ein persönliches Recht exerciret wird.

Da vorhin schon angemerket worden ist, daß der Regel nach niemand auf einem fremden Gute zu jagen berechtigt sey, so folgt daraus, daß diejenigen, die sich der Koppeljagd auf fremden Boden anmaaßen, ihre Befugniß hierzu erweisen müssen.

Es kann aber diese Befugniß auf eben die verschiedene Art erlanget werden, als wie bey der Jagdgerechtigkeit überhaupt schon gezeiget worden.

Bisweilen pfleget sich dieselbe auf alte Verträge, väter- oder brüderlicher Erbtheilung zu gründen. Denn es können Fälle sich ereignen, daß verschiedene Erbschafts-Interessenten, eines mit Jagdgerechtigkeit beliehenen Gutes, das Gut selbst einem unter ihnen eigenthümlich zuschlagen, wegen welch-

selseitiger Vergünstigung der Koppeljagd aber, sich mit einander vergleichen.

Wegen der häufigen bey der Koppeljagd vorfallenden Zänkerey — und gänzlichen Ruin der Jagd, ist es indessen immer rathsam, einem jeden Interessenten lieber einen gewissen Distrikt ausschliesslich anzuweisen, und dadurch solche Gemeinheit zu heben.

Mehr s. Landrecht Th. 1. Tit. IX. §. 158 — 169.

§. 99.

Von der Gnadenjagd, und von der Pachtjagd.

Noch eine besondere Art der Jagden ist die sogenannte Gnadenjagd. Selbige bestehet in einer, von dem, der das Jagdrecht hat, erlaubten Vergünstigung, das Wild, wozu er selbst befugt ist, zu fangen oder zu schießen, und sich zuzueignen.

Sie wird nur bittweise verstattet, kann also zu allen Zeiten wiederrufen werden; wenn Concession oder Verträge nicht ein Anderes bestimmen.

Wer die Jagdgerechtigkeit entweder mittelst Belehnung, oder durch Verjährung erhalten hat, ist auch befugt, die Gnadenjagd einem andern zu verstatten.

Keinesweges aber kann derjenige, der die Gnadenjagd solchergestalt von jemanden erhalten hat, sie an einen andern abtreten, denn keine aus besondern Gnaden ertheilte Privilegien oder Vergünstigungen, können an andere abgetreten

werden, ohne ausdrücklich — hierzu erhaltene Einwilligung dessen, von dem sie herrühren.

So wie der Inhaber des Jagdrechts befugt ist, die Jagd einem andern aus Gnaden und ohnentgeltlich zu verstatten, so ist er es, sie gegen einen Zins zu verpachten, und es tritt bey der Pachtung einer Jagd alles dasjenige ein, was von der Gnadenjagd gesagt worden ist, und was die Rechte auch überhaupt wegen Pachtungen bestimmen. s. Landrecht ꝛc. Th. 1. Tit. XXI. §. 258 ꝛc. Th. 2. Tit. VII. §. 34. ꝛc.

Es verstehet sich übrigens von selbst, daß von einem jeden Jagdberechtigten überhaupt, die Schon- und Setzzeit in Acht zu nehmen sey, welches weiter nicht mehr hierher sondern zum Forstpolizeyrecht gehöret; so wie man bei Ausübung der Jagd aller Art, den desfallsigen Polizeyverordnungen nachzuleben verbunden ist.

Ueberhaupt muß die Jagdgerechtigkeit von jedermann so ausgeübet werden, daß er nicht weiter gehet, als er durch Verträge oder Concession, oder überhaupt durch seine Verhältnisse gegen andere Menschen solches zu thun, berechtigt ist, und daß keinem Andern dadurch Schaden zugefüget werde.

Siebentes Kapitel.

Von der Wirkung des Waldeigenthums.

§. 100.

Erklärung der Wirkung des Eigenthums.

Die Wirkung des auf mancherley Arten erworbenen Eigenthums oder Rechtes bestehet darinn: alle Andern von dem Gebrauch desselben auszuschließen, die nicht dazu befugt sind.

Einmal, — weisen die Gesetze Mittel an, sein Eigenthum gegen Ansprüche und Beeinträchtigungen eines Dritten gerichtlich zu sichern; insbesondere aber — verstatten auch die Gesetze Mittel, sich durch außergerichtliche Selbsthülfe wider die Eingriffe Anderer zu schützen.

Sein Waldeigenthum nach Anweisung der Gesetze gerichtlich gegen Beeinträchtigungen unserer Rechte zu sichern, solches geschiehet eben so — wie in allen besondern andern Fällen der gerichtlichen Vertheidigung des Eigenthums, und der Eigenthumsrechte, im gewöhnlichen Wege der Rechtsgelehrten vor dem kompetenten Gerichte. s. Landrecht Th. 1. Tit. XIV.

Es liegt dieses also außer den Gränzen der Forstrechte im engern Verstande. Hierher gehöret bloß die Anzeige und Erklärung der Mittel, welche die Gesetze verstatten, sich durch außergerichtliche Selbsthülfe wider die Eingriffe Anderer zu schützen. Dies ist die Pfändung.

§. 101.

Von der Pfändung überhaupt.

Die Pfändung bestehet in der eigenmächtigen Besitznehmung einer fremden Sache; in der Absicht,

a) dadurch sein Recht gegen die Eingriffe eines Dritten zu vertheidigen, oder

b) den Ersatz eines erlittenen Schadens sich zu versichern, oder auch

c) künftige Beeinträchtigungen seines Rechts abzuwenden.

Sie ist eine Art der Privatgewalt, und nur alsdann zulässig, wenn der obige Zweck, in den ordentlichen Wegen, durch richterliche Hülfe nicht erreichet werden kann.

Sie findet also nur statt, wenn der Beschädiger oder Stöhrer unbekannt, unsicher, oder ein Fremder ist, der innerhalb der Provinz nicht belanget werden kann. Ferner, und besonders alsdann — wenn die Pfändung das einzige Mittel ist, sich des Beweises des geschehenen Eingriffes, oder des erlittenen Schadens zu versichern. Gegen Posten, Staffetten und Couriere ist keine Pfändung erlaubt.

Die Pfändung darf nur auf frischer That, nachdem die Beschädigung oder Stöhrung angefangen oder erfolgt ist, geschehen.

§. 102.

Wo, wie, und was gepfändet werden könne.

Ausserhalb der Gränzen des Ortes oder des beeinträchtigten Revieres, darf niemand den Beschädiger oder Stöhrer mit Pfändung verfolgen.

Es tritt alsdann die Nachsuchung gerichtlicher Hülfe des Ortes, wohin der Stöhrer sich begeben hat, ein.

Um der Sache, welche abgepfändet werden soll, sich zu bemächtigen, müssen **keine gewaltsame, gefährliche Mittel** angewendet werden.

In der Regel sind nur Vieh und andere bewegliche Sachen oder Geräthschaften **erlaubte Gegenstände der Pfändung** *).

Personen sollen **nur alsdann** angehalten werden, wenn die Sachpfändung entweder gar nicht, oder nicht, ohne sich zugleich der Person zu versichern, bewerkstelligt werden kann.

Einer gesetzmäßig unternommenen Pfändung darf sich niemand wiedersetzen. s. Landrecht Th. 1. Tit. XIV. §. 459. rc.

§. 103.

Von den Pflichten des Pfändenden, nach geschehener Pfändung.

Der **Pfänder** muß die geschehene Pfändung den **Gerichten sofort** anzeigen, und die **Pfand-**

*) Von diesen muß nicht mehr gepfändet werden, als nothwendig ist, um den erlittenen Schaden nach einem ohngefähren Ueberschlage zu decken, oder sich des Beweises der erlittenen Stöhrung zu versichern.

Wenn jedoch, wie gegenwärtig in den Königlich-Preußischen Landen in Absicht des Einhütens in die Schonungen geschehen, auf jedes betroffene Stück Vieh eine gewisse bestimmte Strafe gesezt ist, so würde die Pfändung der ganzen Heerde wohl nicht für gesetzwidrig anzusehen seyn; um so weniger, wenn es Gemeinheerden sind, die vielen besondern Eigenthü-

stücken denselben zur Verwahrung auslie-
fern; dahingegen muß der Gepfändete dem Pfän-
der, das in jeder Provinz übliche, bestimmte Pfand-
geld vor Gericht erlegen *).

§. 104.

Von den Pflichten der Gerichte bey gesche-henen Pfändungen.

Widerspricht der Gepfändete vor Gericht der Rechtmäßigkeit der Pfändung, oder läugnet zum Theil oder ganz die Beschädigung oder Stöh-rung, so muß ihm darüber rechtliches Ge-hör verstattet werden **).

Wer unrechtmäßiger Weise gepfändet hat, muß das Pfand dem Andern kostenfrey zu-rückliefern, und demselben für den entzogenen Ge-winn, so wie für den verursachten Schaden, voll-ständige Genugthuung leisten, und hat außer-dem nach Beschaffenheit der Umstände, Geld-, Ge-fängniß- oder Vestungs-Strafe verwirkt.

Zur rechtlichen Erörterung gehöret es auch, wenn der Gepfändete behauptet, daß der wirklich

mern gehören, welche alle die Folgen der Pfändung zu empfinden haben.

Anderes bestimmt indessen das Landrecht Th. 1. Tit. XIV. Abschn. IV. § 429.

*) Wie in Absicht des Holzdiebstahls mit der Pfändung zu verfahren sey, davon wird im ersten Theil dieses Werkes §. 430. 431. forstmäßig gehandelt.

**) Nach der Preußischen Forstjustizverfassung, wird dem Gepfändeten Appellation verstattet, wenn die in erster Instanz erkannte Strafe über zehen Thaler beträgt.

vorgefallene Schaden, durch die eigene Schuld und Nachlässigkeit des Pfändenden entstanden sey. Z. B. Wenn nach §. 90. Schonungen angelegt, auf keine Weise aber befriedigt, oder bezeichnet sind, und das Vieh des Hütungsberechtigten darin unter solchen Umständen gepfändet worden ist.

Sobald der Gepfändete auf rechtliches Gehör anträgt, müssen ihm die Gerichte die abgepfändeten Stücke, mit Vorbehalt der Rechte des Pfänders verabfolgen lassen; insofern es kein Fremder ist, welcher vorher Caution zu stellen hat.

Dem Pfändenden muß auf sein Verlangen eine Recognition über die geschehene Pfändung vom Gerichte auf Kosten des Gepfändeten ertheilet werden, um derselben sich gegen dereinstige Verjährung bedienen zu können.

Die Klage über die Beeinträchtigung muß bey dem ordentlichen Gerichtsstande, wohin die Sache auch ohne Rücksicht auf die geschehene Pfändung gehören würde, angestellet, und von solchem angenommen werden.

Wer bei einer vorfallenden Pfändung den Andern geschimpft, geschlagen, beschädigt, oder gar getödtet hat, wird nach der Strenge der Criminal-Gesetze bestraft. Mehr s. Landrecht Th. 1. Tit. XIV. Abschnitt IV.

§. 105.

Ueber die Strafen auf Beeinträchtigung und Stöhrung des Waldeigenthums.

Außer der Schadens-Ersetzung verordnen die Gesetze bey gewissen Beeinträchtigunge[n]

be[...]

des Waldeigenthums, annoch besondere Bestrafungen.

Dahin gehören:

a) die Verordnungen wider den Wild- und
b) wider den Holzdiebstahl.

a) Auf Wilddiebstahl.

Der Wilddiebstahl wurde vordem sehr hart, und sogar in gewissen Fällen mit dem Strange, ja mit Aufschmieden auf einen lebendigen Hirsch bestraft. Es war auch erlaubt, einen Wilddieb, der sich nicht gefangen geben wollte, auf der Stelle todt zu schießen.

Heut zu Tage, hat man in den mehresten Staaten mildere; und der Sache mehr angemessene Grundsätze angenommen.

Hiernach werden die Wilddieberey en,

1) die ohne Schießgewehr, Netze oder Schlingen verübt sind, als gemeiner;
2) wenn sie aber mit dergleichen Werkzeugen verübt werden, als ein schwerer, und
3) an Personen, welche ein Gewerbe daraus machen, als ein gewaltsamer Diebstahl gestraft. Landrecht Th. 2. Tit. XX. §. 1145.

Die Strafgesetze für die Königlich-Preußischen Staaten dieserhalb, s. ebendas. §. 315 — 321. Fälle, wo das Wild auch ohne Jagdgerechtigkeit gefangen oder getödtet werden kann, ohne daß es als Jagdexceß oder Wilddieberey betrachtet werden kann, s. Th. 1. Tit. IX. §. 149 — 157.

b) Auf Holzdiebstahl.

Der Holzdiebstahl, ist ebenfalls nach Sittlichkeit der Handlung entweder als gemeiner, schwe-

ter, oder gewaltsamer Diebstahl zu betrachten. Denn Niemand soll, ohne Recht, den Andern an seinem Eigenthum oder Vermögen beschädigen, und wer um seines Gewinnes, Vortheiles, oder Genusses willen, eine bewegliche Sache, wie das Holz, aus dem Besitze eines Andern ohne dessen Vorbewußt oder Einwilligung entwendet, der macht sich eines Diebstahls schuldig.

Wenn jemand etwas entwendet, um sich oder Andern aus dringender Leibes- oder Lebensgefahr zu retten: so ist es die Pflicht des Richters, den Fall — höhern Orts zur Begnadigung des Thäters anzuzeigen.

Dieses findet besonders Anwendung bey dem Holze, welches zu den ohnentbehrlichen Bedürfnissen des menschlichen Lebens gehöret, und insofern dergleichen für Geld oder Geldeswerth, zur Befriedigung wirklicher Bedürfniß nicht zu erlangen stehet; so ist die Zueignung dieses Bedürfnisses also bloß als eine Nothwehre gegen den drückenden Holzmangel zu betrachten, und auf die Sittlichkeit der Handlung Rücksicht zu nehmen. (Th. 1. dieses Werkes §. 428.)

Außer dem Schadenersatze, bestimmen beym Diebstahl die Gesetze, je nachdem die Beschädigung und die Beeinträchtigung des Eigenthums vorsetzlich in der Absicht sich zu bereichern; oder aus Bosheit, Rache, oder Muthwillen geschehen, verhältnißmäßige Strafen. Also auch beym Holzdiebstahl.

Kann die Erstattung oder der Ersatz auf andere Weise nicht geleistet werden: so ist der Entwender so lange in einer öffentlichen Anstalt zu arbeiten schul-

ist, bis von seinem Erwerbe die Schadloshaltung erfolgen kann.

1) Gemeiner Holzdiebstahl.

Ist der Holzdiebstahl ohne Anwendung einiger Gewalt, und ohne besonders erschwerende Umstände verübt worden, so wird er zum gemeinen Diebstahl gerechnet, und ist blos polizeymäßig zu untersuchen; wobey auf den Werth des entwendeten Holzes und auf die Moralität der Handlung, bey der, auf die Pfändung, oder sonstige Denunziation folgende Strafen Rücksicht zu nehmen ist; worüber bestimmte Verordnungen überall vorhanden sind *).

2) Schwerer Holzdiebstahl.

Zum schweren Holzdiebstahl sind zu rechnen, die Entwendungen des im Walde aufgearbeiteten, oder an der Ablage stehenden, so wie des Schwemm- und Flößholzes.

Auch gehöret hierher, aller Diebstahl, der bey Nachtzeit begangen wird. Ferner erschwerende Umstände sind es, wenn ein Diebstahl zwar ohne Gewalt, aber mit außerordentlicher List, Schlauigkeit, oder Verwegenheit, oder aber an öffentlichen Forstanstalten, als Warnungstafeln, Schlagscheidungs-Pfählen, Wildscheunen, Salzleckenkreutzen, Köhlerhütten, Forst- und Jagdgebäuden ꝛc. verübet worden.

*) Wie es in den Königl. Preuß. Landen mit Bestrafung des gemeinen Holzdiebstahles gehalten wird, s. Th. 1. dieses Werkes §. 431. desgleichen im allgemeinen, s. Landrecht Th. 2. Tit. XX. §. 1105 — 1126.

Alles dieses ziehet **Schärfung der Strafe des gemeinen Diebstahls** durch körperliche Züchtigung, oder Erhöhung der Geldstrafen nach sich; so wie, wenn mehrere gemeine **Holzdiebstähle wiederhohlt begangen** worden, die Strafe, welche durch die noch unbestraften Diebstähle verwirkt worden, zu verdoppeln ist.

Ist ein solcher Dieb **gar nicht zu bessern**, und fällt er, nach seiner Loslassung von der, zum drittenmal verwirkten Vestungsstrafe, dennoch wieder in voriges Laster zurück: so muß die menschliche Gesellschaft vor ihm sicher gestellet, und er lebenslang im Zuchthause verwahret werden. S. Landrecht Th. 2. Tit. XX. §. 1144.

3) Gewaltsamer Holzdiebstahl.

Unter **gewaltsamen Holzdiebstahl** ist zu verstehen: wenn die Eigenthums-Rechte eines Waldherrn, durch **gefährlichen Einfall** eines Dritten oder Mehrerer in der Absicht beeinträchtigt werden, **mit Gewalt sich Holz zuzueignen**, oder mit Gewalt die gesetzliche **Hinderung der Beeinträchtigung abzuwenden**.

Doch findet, **wenn die Besitznehmung** des gestohlenen Holzes **nicht vollendet worden**, nur der geringere Grad der gesetzlichen Strafe statt, und so auch, je nachdem die unternommene Gewalt, der wirklichen Ausführung, mehr oder weniger nahe gewesen ist.

Wenn bei einem gewaltsamen Holzdiebstahl, annoch **erschwerende Umstände hinzukommen**: so wird das Verbrechen hierdurch größer,

und die Dauer oder Größe, der durch die That selbst verwirkten Strafe verlängert oder vermehrt.

Der Gebrauch, und die Beschaffenheit der Waffen und Werkzeuge bei einem gewaltsamen Holzdiebstahl, bestimmen nach den Umständen von der Ueberzeugung — in wie fern bey gefundenem Widerstand Gebrauch davon gemacht worden seyn würde, oder gemacht ist, — die höhern Grade der Strafe, nach den Criminalgesetzen.

Auch hierbey, und besonders in den Wäldern des Staates ist auf die Sittlichkeit der Handlung Rücksicht zu nehmen.

Mehr s. Landrecht Th. 2. Tit. XX. §. 1163 — 1183.

Achtes Kapitel.

Von der Einschränkung des Waldeigenthums durch Servitute (Dienstbarkeiten).

§. 106.

Von den Grundgerechtigkeiten überhaupt.

Endlich sind bey der juristischen Betrachtung des Waldeigenthums, die zum öftern vorkommende Einschränkungen desselben, durch dingliche und persönliche Gerechtigkeiten zu bemerken.

Es werden hier nicht diejenigen Einschränkungen gemeinet, welche aus den verschiedenen Arten des Eigenthums entspringen, und gleichsam unzer-

treinlich damit verknüpft sind, wie zum Beispiel: bey Lehn- *) Fidei Commiss- **) und Erbzinsgütern ***) angetroffen werden.

Eben so wenig gehören hierher diejenigen Einschränkungen, welche sich in den Polizeyrechten gründen; wenn selbige zum Beyspiel: zum Besten des Staats die Verwüstung der Wälder, oder den Verkauf des Holzes ausserhalb Landes verbieten.

Sondern hierher werden gezählet: bloß die Servitute, Dienstbarkeiten oder sogenannten Grundgerechtigkeiten.

§. 107.

Begriff von Servituten.

Selbige bestehen in dem Rechte eines Dritten, von eines Andern Grundstück gewisse Nutzungen zu ziehen, und vermöge dessen der Eigenthümer verbunden wird, in seinem Eigenthum — zum Vortheil eines Andern, etwas zu leiden, oder zu unterlassen.

Dergleichen Recht stehet entweder nur einer einzelnen Person zu, und erlischt mit deren Tode, und es ist eine sogenannte persönliche Dienstbarkeit vorhanden.

Oder es haftet auf einem benachbarten Grundstück, und wird mit demselben von einem Besitzer auf den andern übertragen, und in diesem

*) Lehngüter, s. Landrecht Th. 1. Tit. XVIII. und Th. 2. Tit. XIV. §. 20.

**) Fidei-Commissgüter, s. Landrecht Th. 2. Tit. IV. §. 47 2:6.

***) Erbzinsgüter. s. Landr. Th. 1. Tit. XVIII. §. 683. rc.

falle wird es eine Realdienstbarkeit oder eigentliche Grundgerechtigkeit genannt.

§. 108.

Deren Erwerbung.

Es wird beydes auf eben die Arten erworben, als wie das Eigenthum selbst, daher es nicht nöthig ist, allhier zu wiederhohlen was schon bey Erlangung des Eigenthums im vierten Kapitel dieses Abschnittes vorgekommen ist.

§. 109.

Deren Erhaltung.

Grundgerechtigkeiten, welche den Nutzungsertrag des belasteten Grundstückes schmälern, und gleichwohl durch keine in die Augen fallende Kennzeichen oder Anstalten angedeutet werden, muß der Berechtigte zu ihrer fortwährenden Erhaltung in das Hypothekenbuch des belasteten Grundstuckes eintragen lassen. Besonders gilt dieses von Hütungs- und Holzungsgerechtigkeiten; doch stehet die unterbliebene Eintragung dem Berechtigten, in der Ausübung seines Rechts gegen denjenigen, gegen welchen er selbiges erworben hat, und gegen dessen Erben, so lange sie das belastete Grundstück besitzen — nicht entgegen *).

§. 110.

Deren Erlöschung.

Dergleichen Grundgerechtigkeit erlischt aber ohne die Eintragung, wenn die Veräusserung

*) s. Landrecht Th. 1. Tit. XXII. §. 12 — 20.

des belasteten Grundstückes seit zwey Jahren in das Hypothekenbuch eingetragen, während der Zeit aber die Grundgerechtigkeit nicht eingetragen, noch vom dem neuen Besitzer ausdrücklich übernommen worden; da sie alsdann gegen diesen nicht ferner ausgeübet werden kann *).

Es können auch Grundgerechtigkeiten aufhören, wenn die Rechte des Berechtigten, und die Verbindlichkeiten des Verpflichteten in Einer Person zusammentreffen.

Zu einer solchen Vereinigung wird erfordert, daß die Person, in der sie erfolgt, das Recht für sich selbst auszuüben, und die Pflicht für eigene Rechnung zu leisten habe. Ferner, daß bei ihr das Recht und die Verbindlichkeit aus einem unwiderruflichen Rechtsgrunde zusammen kommen. Ist der Vertrag oder die Handlung, wodurch die Vereinigung erfolgt, widerruflich: so ruhen die Rechte und Pflichten nur so lange, als die Vereinigung dauert. s. Landrecht Th. 1. Tit. XVI. §. 476 — 479. 485.

Sie erlischt aber nicht durch Unterlassung der Ausübung des Rechts gegen denjenigen und dessen Erben, gegen welchen es erworben worden ist; es wäre denn, daß wegen der Unterlassung ausdrückliche Aeußerungen entweder von dem Verpflichteten, oder von dem Berechtigten, seit einem zur Verjährung erforderlichen Zeitraum geschehen, oder geduldet wären **).

*) Mehr s. Landrecht Th. 1. Tit. XXII. §. 21 — 24.

**) Daselbst §. 43 — 54.

§. 111.

Aufzählung der beym Waldeigenthum vorkommenden Servitute.

Servitute oder Grundgerechtigkeiten, die beym Waldeigenthum vorkommen können, sind gewöhnlich folgende:

1) die, des Fußsteiges oder Durchganges;
2) die Wegegerechtigkeit;
3) die Triftgerechtigkeit;
4) die Hut- und Weidegerechtigkeit;
5) die Gerechtigkeit zur Viehtränke;
6) die Wasserleitungsgerechtigkeit;
7) die Holzungsgerechtigkeit;
8) die Jagdgerechtigkeit als Servitut;
9) die Mastungsgerechtigkeit.

Diese verdienen besondere Betrachtung.

§. 112.

Von der Gerechtigkeit des Fußsteiges oder Durchganges.

Die Servitut des Fußsteiges oder Durchganges bestehet darin: wenn nehmlich der Eigenthümer leiden muß, daß sein Nachbar und dessen Leute, auch sogar Fremde, durch sein Grundstück gehen können.

Der Durchgang kann nicht allein zu Fuße, sondern auch zu Pferde, nicht aber mit einem Wagen geschehen *).

*) Das allgemeine Landrecht schließet das Reiten im Fußsteige, und auch die einrädrigen Karren aus. s. Th. 1. Tit. XXII. §. 65. Dieses scheint indessen blos auf die Bürgersteige vor den Häusern in den

Auch stehet dem Nachbar frey, alles zu thun, was zum Durchgang nöthig ist. Der Berechtigte kann also Brückensteige bauen, und den Fußweg ausbessern, jedoch auf seine eigene Kosten.

Die Breite eines Durchganges, oder Fußsteiges ist drei bis vier rheinländische Fuß.

Aus obigen Berechtigungen folgt indessen nicht die Befreyung von Abgaben der Durchreisenden.

Wem das Durchgangsrecht zukömmt, der muß sich genau auf dem bestimmten Fußsteige halten, und darf unter keinerley Vorwande — Nebenwege suchen. s. Landrecht rc. Th. 1. Tit. XXII. §. 63 — 70.

§. 113.

Von der Weggerechtigkeit.

Die Weggerechtigkeit ist: wenn der Eigenthümer leiden muß, daß durch sein Grundstück der Nachbar gehen, reiten, Vieh an Stricken darüber führen, und Fuhrwerk treiben könne. Dagegen folgt aus den obigen Befugnissen noch nicht das Recht — Vieh darüber zu treiben. Eben so wenig folgt aus der Befugniß Vieh zu treiben ein Recht zu fahren.

Zu einem solchen Wege müssen in der geraden Linie acht Fuß breite, und wo er sich krümmt, zwölf bis sechszehn Fuß angewiesen werden.

Städten zu gehen, wo diese Einschränkung zur Sicherheit und Bequemlichkeit der häufigen Fußgänger, erforderlich ist.

Jedoch hängt dieses hauptsächlich von Verabredung der Partheyen ab.

Es ist aber diese Gerechtigkeit so zu nutzen: daß dadurch an den Früchten und umstehenden Bäumen kein Schade geschehe.

§. 114.

Von der Triftgerechtigkeit.

Die Triftgerechtigkeit bestehet in dem Rechte: sein Vieh durch des Nachbarn Grundstück zu treiben. Unter Vieh, werden auch Schaafe und Schweine ꝛc. nicht aber wird Federvieh darunter mit verstanden.

Wer das Recht des Viehtreibens hat, muß solches dergestalt einrichten, daß das Vieh durch Uebertreten, oder sonst, keinen Schaden verursache. Zum Viehtrieb ist die doppelte Breite eines Weges anzuweisen.

Verzäunungen aber, oder andere Befriedigungen ist der Berechtigte auf seine Kosten anzulegen, oder zu unterhalten nicht verbunden.

Will der Besitzer des belasteten Grundstückes dergleichen etwa bisher von ihm unterhaltene Anstalten, aus Holzersparung oder aus andern Ursachen eingehen lassen, so ist der Berechtigte bey gehöriger Breite der Trift, zum Widerspruche dagegen nicht befugt; und muß dennoch, die ihm obliegende Verbindlichkeit, keinen Schaden mit dem Vieh zu verursachen, — beobachten.

Wenn die Viehtrift überhaupt verstattet worden, ohne einen bestimmten Ort zu benennen, so kann der Berechtigte sein Vieh durchtrei-

ben, wo es ihm am bequemsten ist. Entstehet Streit darüber; so bestimmt der Richter, bei einer Lokalbesichtigung den Ort. Dieser hat dabey sein Augenmerk darauf zu richten, daß der Eigenthümer an der Substanz des Grundstückes am wenigsten Schaden leide, und an der nach Landesart gewöhnlichen Kultur und Benutzung auch nicht gehindert werde.

§. 115.

Von der Hut- und Weidegerechtigkeit.

a) Begriff.

Vermöge der Hut- und Weidegerechtigkeit ist jemand berechtigt: auf eines andern Grundstück sein Vieh zu weiden.

b) Unbestimmte Hütung.

Wenn überhaupt eine Hut- und Weidegerechtigkeit konstituiret worden; so kann der Berechtigte alles sein vierfüßiges Vieh hintreiben, hüten, und weiden lassen.

c) Bestimmte Hütung.

Wenn hingegen nur für eine Art von Vieh, als für Ochsen, oder für Schaafe die Hütung und Weide verstattet worden, so darf kein anderes Vieh dahin getrieben werden.

d) Einschränkungen des Berechtigten.

Ueberhaupt aber ist kein krankes, unreines, oder gar mit Seuchen befallenes Vieh hinzutreiben, vielmehr der Eigenthümer berechtigt, deshalb Caution zu fordern. So wie der Berechtigte

auch nicht mehr Stücke zur Weide schicken darf, als zur Zeit der errichteten Servitut bestimmt, oder vorhanden gewesen; daher denn der Zuwachs, sobald derselbe nicht mehr gefüttert wird, billig ausgeschlossen ist.

Wenn diese Dienstbarkeit durch Verjährung erlanget worden; so erstrecket sie sich nur auf diejenige Art und Anzahl Vieh, welche zur Zeit, da die Verjährung geendet worden, wirklich auf das dienende Grundstück geweidet hat.

Die Weidegerechtigkeit kann in keinen andern Gebrauch verwandelt werden, und der Berechtigte ist, wenn er kein Vieh hat, nicht befugt, das Graß abzumähen; eben so wenig — einem Andern sein Recht abzutreten.

Der Eigenthümer kann nicht gehindert werden, sich der Weide mit seinem Vieh ebenfalls zu bedienen, denn es stehet nicht zu vermuthen, daß er sich solches habe begeben wollen. Wenn aber der Eine oder der Andere zu viel Vieh halten, und die Weide übertreiben wollte, so muß durch richterliches Erkenntniß die Zahl bestimmet werden.

Der Herr des dominirenden Gutes darf nichts unternehmen, wodurch die Dienstbarkeit dem Andern lästiger gemacht wird.

e) Einschränkungen des Dienenden.

Dagegen muß auch dieser, der Eigenthümer des dienenden Gutes, nichts veranlassen, wodurch der Gebrauch der Hütung und Weide gemindert wird.

Ihm stehet also nicht frey, einige Oerter der Hütung willkührlich auszuraden, und zu Wiesen oder Aecker zu machen, zu umzäunen, oder zu umgraben.

f) Einschränkungen wegen der Holzkultur.

Wenn jedoch ein Holzfleck ausgehauen oder ausgegangen wäre, so bleibt es dem Eigenthümer des Waldes unbenommen, solchen wieder mit Holzsaamen zu besäen oder zu bepflanzen, also, die Substanz des Waldes zu erhalten, und zu dem Ende mit einem Graben oder Zaun zu umziehen, und den Weideberechtigten so lange davon zurück zu weisen, bis das junge Holz so weit angewachsen ist, daß es vom Viehe nicht mehr beschädigt werden kann.

Der Hütungsberechtigte ist in solchem Falle schuldig, diesen Platz so lange zu meiden. Jedoch kann Jener — auch die Anlegung solcher Schonungen oder Gehäge mit einem Male nicht dergestalt vervielfältigen, daß diesem sein Recht auf einige Zeit ganz vereitelt, oder so eingeschränket wird, daß er in seinem Hauswesen dadurch beträchtlichen Schaden leide, worüber §. 90. schon gehandelt worden ist.

g) Einschränkungen wegen landwirthschaftlicher Verbesserungen.

Wenn eine Grundobrigkeit einen Platz — aus einer Hütung die morastig ist, und keine sonderliche Weide hervorbringet, ausraden, abgraben, und Wiesen davon machen wollte, so kann derselben solches nicht verwehret werden,

an die Unterthanen sind schuldig, sothanen Ort — eben so wohl als der Eigenthümer drey Jahre zu schonen.

Nach drey Jahren hat der Eigenthümer jedes Jahr den ersten Schnitt, nachher aber, muß die Wiese zur gemeinen Hütung liegen bleiben, und der Hütungsberechtigte die verbesserte Weide, von der Zeit an, mit genießen.

b) Weitere Pflichten des Berechtigten.

Es verstehet sich von selbst, daß die Ausübung aller Hut und Weide, nur unter Aufsicht eines Hirten statt finden könne, oder sonst hinreichende Anstalten zur Verhütung alles durch das Vieh zu verursachenden Schadens von dem Berechtigten getroffen werden müssen.

Uebrigens ist der Berechtigte, den höhern Polizeyverordnungen bei Ausübung seiner Gerechtigkeit unterworfen. Mehr — s. Landrecht Th. 1. Tit. XXII. §. 80 — 186.

Die Hütungsgerechtigkeit, begreift die, der Trift und der Viehtränke zugleich.

§. 116.

Von der Gerechtigkeit zur Viehtränke.

Die Viehtränke ist eine Gerechtigkeit, vermöge welcher jemand befugt ist, sein Vieh auf andern Grund und Boden zur Tränke zu treiben.

Wenn keine gewisse Art und Zahl von Vieh benennet worden, so wird gewöhnlich alles vierfüßige Vieh, so zur Wirthschaft gebraucht wird, darunter verstanden.

Die Triftgerechtigkeit §. 114. ist nach der Natur der Sache — mit darunter begriffen.

In wasserarmen Gegenden, ist dieses Recht von groser Wichtigkeit.

§. 117.

Von der Wasserleitungs-Gerechtigkeit.

Durch das Wasserleitungsrecht, ist jemand befugt:

1) das benöthigte Wasser von eines andern Gut oder durch dasselbe, anders woher, nach seinem Gute hinzuleiten; oder auch —

2) das auf seinem Gute überflüßige Wasser, durch seines Nachbarn Gut abzuleiten.

Diese Dienstbarkeit hat ihren Nutzen

a) wenn der Berechtigte Mangel an Wasser hat, und daher genöthigt ist solches anzuschaffen, um seine Aecker und Wiesen zu wässern, sein Vieh zu tränken, oder seine Mühlen zu treiben; und im andern Falle —

b) wenn seine Grundstücke — Ueberschwemmungen ausgesezt sind.

Dem Berechtigten stehet die Befugniß zu: alles zu thun, was zum nöthigen Gebrauch dieser Wasserleitung gehöret. Er kann Rinnen legen, Graben machen, eine steinerne Wasserleitung anlegen, jedoch mit der Einschränkung, daß andere auf dem Grundstück haftende Grundgerechtigkeiten dadurch nicht benachtheiligt werden.

Wenn das Wasser aus einem Bache geleitet wird, so stehet dem herrschenden, jedoch auf seine Kosten

listen frey, denselben zu reinigen, das Ufer zu repariren, und zu befestigen: und der dienende Eigenthümer ist schuldig ihm einen Platz anzuweisen, wo die zur Reparatur nöthigen Materialien hingelegt, und auf einem Wege herbey geschaffet werden können. Es ist also zugleich die Dienstbarkeit des Fußsteiges und des Weges dabey mit begriffen *).

§. 118.

Von der Beholzungs-Gerechtigkeit.

Das Beholzungsrecht bestehet in der Befugniß, aus eines Andern Walde seinen Holz-Bedarf zu nehmen.

Dieses Recht kann sich:

a) auf Bau- Nutz- und Brennholz zugleich, oder

b) auf zwey, oder

c) auf nur eine Sorte allein erstrecken; jedoch als eine Servitut betrachtet, nie über den eigenen Bedarf ausgedehnt werden. Denn der Holzungsberechtigte kann in der Regel, das zu seinen Bedürfnissen ihm angewiesene Holz nicht verkaufen, sondern muß, wenn er es gethan hat, den Werth des Holzes dem Eigenthümer des Waldes vergüten.

A) Auf Bauholz und Nutzholz.

Ist von dem Bauholz keine gewisse Anzahl von Stücken jeder Sorte auf einen gewissen Zeitraum bestimmt, sondern das Recht nur im Allge-

*) Von der Vorfluth zur Wasserableitung — s. Landrecht Th. 1. Tit. VIII. §. 102 — 117.

meinen verstattet worden; so muß nachgewiesen werden, wie viel zu dem vorseyenden nöthigen Bau erforderlich ist, und der Berechtigte muß von dem Waldeigenthümer oder dessen Administrator den Befehl an den Forstbedienten zur forstmäßigen Anweisung und Verabfolgung einhohlen.

Die Befugniß einer Grundgerechtigkeit auf Bauholz, erstreckt sich nur auf dasjenige, was zur Unterhaltung oder zur Wiederherstellung, der zur Zeit der Verleihung des Rechts vorhanden gewesenen Wohn- und Wirthschafts-Gebäude erforderlich ist. Zu neuen Anlagen, darf also der Wald das Bauholz nicht hergeben.

Ueberhaupt — darf der Berechtigte das Holz der Regel nach nicht nach Willkühr hauen, sondern er muß sich solches von dem Eigenthümer des Waldes anweisen lassen, und im Walde sich allen Forstpolizey-Gesetzen, d. i. der Forstordnung unterwerfen.

B) Auf Brennholz überhaupt.

So wie das Brennholz bekanntermaaßen (Th. 1. dieses Werkes. §. 360 — 365.) in verschiedene Gattungen eingetheilet wird, so kann auch die Holzungsgerechtigkeit, sich entweder:

a) auf Brennholz überhaupt, welches alle Sorten begreift; oder nur

b) auf bestimmte Gattungen erstrecken.

1) Auf Raff- und Leseholz.

Wer bloß ein Recht auf Raff- und Leseholz, als der geringsten Gattung, hat, der muß sich der übrigen bessern Gattungen enthalten, und der ist nicht befugt, bey dessen Samm-

nen, Axt, oder Beil, oder solche Werkzeuge mit in den Wald zu bringen, womit anderes Holz gehauen, oder Aeste von den Bäumen, oder Stubben und Wurzeln aus der Erde gebracht werden können.

Die Befugniß, Streu zu rechen, oder Kien zu hohlen ist unter dem Rechte zum Raff- und Leseholz nicht mit begriffen. Wer die Befugnisse dabei überschreitet, macht sich im Wiederhohlungsfalle seines Rechtes für seine Besitzzeit verlustig.

Sie können auch in Ermangelung des Raff- und Leseholzes — selbst abgestandenes Holz nicht fordern.

2) Auf Lagerholz.

Das Recht zum Lagerholze hergegen, begreift das Recht zum Raff- und Leseholze, als zu einer mindern Gattung unter sich.

Hierzu ist zu rechnen, der Abfall oder die Abgänge, nach dem Holzschlage des Eigenthümers, und die vor Alter umgefallenen, anbrüchigen Brennholz-Bäume.

Da dieses der Fall nicht mit den Windbrüchen ist, so können solche auch nicht unter das Lagerholz gezählet werden. Es sey denn, daß sie ausdrücklich bey der Berechtigung auf Lagerholz, benennet worden wären.

3) Auf Stubben- Stock- und Wurzelholz.

Wer zu Stock- oder Stubbenholz berechtigt ist, dem gebühret nur dergleichen von den Nadelholzarten die nie wieder ausschlagen; (s. Th. 1. dieses Werkes. §. 215. am Ende) und von Laub-Baumhölzern von welchen nicht Wie-

deranschlag erwartet wird, (das. §. 363.) weil außerdem der nöthige Wiederwuchs in den Schlagholzrevieren, zum Schaden des Waldeigenthümers vereitelt werden würde.

Hierunter sind auch die Wurzeln von den zu rodenden Stocken als eine geringere Holzgattung, begriffen; nicht aber andere Gattungen von Brennhölzern.

Da die Stubben, oder das Stock- und Wurzelholz nicht anders, als mit Axt und Spaden oder Grabscheit, und Radehacke zu gute zu machen sind, so können zu diesem Gebrauch dem Berechtigten die genannten Werkzeuge mit zu bringen nicht verwehret werden.

4) Auf Klafterholz.

Wer zu Klafterholz berechtigt ist, der muß die Anweisung an den Forstbedienten des Reviers, auf welches man berechtigt ist, nachsuchen, und man kann nicht nach Willkühr selbst hauen, was und wo es einem gefällt. Das Schlager- oder Hauerlohn, muß der Berechtigte bezahlen.

Sobald nicht ausdrücklich Kluft- Schrit- oder Klobenholz (s. Th. 1. dieses Werks §. 361.) benennt ist, so muß der Berechtigte sich gefallen lassen, auch das beym Einschlagen fallende Knüppelholz (s. Th. 1. dieses Werkes. §. 362.) mit in die Klaftern zu nehmen.

Es verstehet sich von selbst, daß in Ermangelung der Bestimmung des Klaftermaaßes, das im Lande nach der Forstordnung übliche, anzunehmen ist.

z) Auf Wellen- oder Wasen- oder Reis-Holz.

Hierher gehöret auch noch endlich die Bemerkung der Berechtigung auf Wellen, oder Wasen oder Reisig (s. Th. 1. dieses Werkes. §. 364.) womit es, wenn diese Gattung ausdrücklich benennt ist, wegen Aufschlagens und Bindens, so wie mit dem Aufklaftern des Klafterholzes gehalten wird. Es darf nicht anders als außer der Saftzeit gehauen werden. Ist es nicht Schockweise festgesetzt, so wird es ungebunden in Fudern abgefahren.

Es begreift weiter keine andere Brennholzgattung, als Raff- und Leseholz unter sich.

Da es auch forstmäßig durch den Eigenthümer des Waldes gehauen wird, und von dem Berechtigten selbst nicht gehauen werden darf, so bleibt Axt und Beil zurück.

C) Auf bestimmte Holzarten.

Bey dem Beholzungsrecht zu einer gewissen Gattung Brennholz, oder einer gewissen Holzart selbst — kömmt es sehr darauf an:

1) ob sie unter der Einschränkung — in sofern dergleichen Holz im Walde vorhanden ist, verstattet, oder

2) ob sie ohne Einschränkung auf den Bedarf des Berechtigten überhaupt gerichtet worden.

1) Unter Einschränkungen und Vorbehalt.

Im erstern Falle, mit Vorbehalt und Einschränkung — muß der Berechtigte sich beruhigen, und sein Recht so lange schlafen lassen, als von dieser Holzart oder Gattung im Walde nichts vor-

handen ist; in so fern nemlich der Eigenthümer nicht durch forstwidrige Bewirthschaftung diesen Mangel verursachet hat; denn hat er dieses erweißlich gethan, so muß er den Berechtigten auf andere Art zufrieden stellen. Der Eigenthümer kann indessen angehalten werden, die fehlende Sorte wieder anzuziehen.

2) Ohne Einschränkungen.

Im andern Falle hergegen ohne Einschränkung, ist der Eigenthümer schuldig, für den Holzbedarf des Berechtigten, schlechterdings zu sorgen, und ihm solchen in einer andern Holzgattung verhältnißmäßig anzuweisen; in so fern er in der anfänglich bestimmten Sorte nicht mehr vorhanden ist. Zum Beispiel: wenn jemand auf Raff- und Lagerholz zu seinem Bedarf in einem Walde angewiesen ist, und es wäre dergleichen nicht mehr darinnen zu finden, so hat er ein Recht von dem Eigenthümer des dienstbaren Waldes — seinen Holzbedarf in Klaftern von stehenden Bäumen zu fordern. Diese Forderung erlischt aber, sobald wieder Raff- oder Lagerholz vorhanden ist.

Indessen ist kein Forstbedienter befugt, ihm ander Holz für sich, und ohne Vorbewust und Anweisung des Waldeigenthümers zu bewilligen, und verabfolgen zu lassen.

D) Andere wechselseitige Verbindlichkeiten und Verhältnisse des Berechtigten und des Dienenden.

1) Des Berechtigten.

Der Berechtigte ist nicht befugt, seine Gerechtigkeit so weit auszudehnen, daß dem dienenden

Eigenthümer dadurch der ganze Nutzen von seiner Holzung entzogen würde, vielmehr muß der Berechtigte dem Eigenthümer nachstehen, wenn der Wald

a) durch Zufall, oder
b) durch höhere Macht —

so weit gekommen wäre, daß sie Beide ihr Bedürfniß daraus nicht erhalten könnten, ohne ihn völlig zu verwüsten.

Doch ruhet in einem solchen Falle die Befugniß des Eigenthümers, Holz aus dem Walde zu verkaufen, nur so lange, bis der Mangel gehoben ist.

Unter die Zufälle ist zu rechnen: Brand, Windbruch, Insektenfraß, Dürre, Frost, Schneebruch und Ueberschwemmung.

Unter höhere Macht aber: Krieg und Verheerung, Veränderung der Substanz oder Größe des Waldes zum allgemeinen Besten auf Befehl der obersten Gewalt.

Der Berechtigte kann sein Bedürfniß nicht auf mehrere Jahre voraus, sondern nur für jedes Wirthschaftsjahr besonders fordern. Wer zu Raff- und Leseholz berechtigt ist, muß die vom Eigenthümer bestimmte Holztage halten.

2) Des Dienenden.

Dagegen aber darf der Eigenthümer auch nicht durch eine forstwidrige Wirthschaft den Berechtigten in seinem Rechte einschränken, sondern er ist schuldig, dafür zu sorgen, daß so viel Holz vorräthig bleibe, als nöthig ist, um ihn zufrieden zu stellen, sonst muß er ihm auf andere Art gerecht werden. Auch kann er dazu angehalten werden, zur Vermeidung des Holzman-

gels und zur Norm ordentlicher Forstwirthschaft den Wald in Schläge einzutheilen.

Wenn der Bedarf dem Berechtigten in einer so entlegenen Gegend angewiesen wird, daß die Herbeyhohlung desselben mehr als eine Tagereise entfernt ist, so muß der Eigenthümer des Waldes, auf geschehene Anzeige sich gefallen lassen, daß der Holzberechtigte sich sein Bedürfniß mehr in der Nähe anschaffe, und dazu den Werth des angewiesenen entlegenen Holzes mit verwende. Will der Eigenthümer des Waldes dies nicht geschehen lassen: so muß er dem Berechtigten statt des Holzes in Natur, den Werth nach der Forsttaxe entrichten.

Wer das Recht hat, auf fremden Grunde und — Boden Bäume und Holzungen zu haben, der kann darüber gleich einem Eigenthümer frey verfügen. Auch ist er berechtigt an die Stelle der ausgegangenen Bäume neue zu pflanzen, und den Wald forstmäßig zu nutzen, und zu verbessern.

Uebrigens aber, muß der Berechtigte auf die Oberfläche des Bodens sich einschränken; und er kann weder den bisherigen Raum erweitern, noch die Hauptbestimmung desselben ohne die Einwilligung des Grundeigenthümers verändern. Die Natur der Sache bringt es mit sich, daß unter allem diesen auch die Weggerechtigkeit und die des Durchganges begriffen seyn müsse.

E) Einmiethe ist nicht Holzungsgerechtigkeit, als Servitut.

Mehrentheils wird den Bauern oder ganzen Dorfgemeinden das Hütungs- und Holzungs-

icht an Raff- und Leseholz — gegen einen gewissen Weide- oder Holzzins verstattet.

Diese Vergünstigung ist jedoch für keine Servitut zu achten.

Man nennt diejenigen die solche geniessen, Einmiether; weil sie nicht eher im Walde geduldet werden, als bis sie den jährlichen Zins entrichtet haben, wogegen sie einen Schein, oder sogenannten Holzzettel erhalten, mit welchem sie sich gegen den Forstbedienten legitimiren müssen, wenn sie nach Raff- und Leseholz zur Heide kommen. Von Holzungs-Gerechtigkeit, s. Landrecht Th. 1. Tit. XXII. §. 197 — 246.

§. 119.

Von der Jagdgerechtigkeit als Servitut.

Auch kann die Jagdgerechtigkeit als eine Servitut auf eines Fremden Grundstück ausgeübet werden; entweder überhaupt, oder auf eine gewisse Sorte Wildbrät, oder auch nur in Absicht der Jagdfolge.

Da schon §. 91 — 99. von der Jagdgerechtigkeit ausführlich gehandelt worden, so würde es überflüßig seyn; das dort gesagte hier zu wiederhohlen.

§. 120.

Von der Mastgerechtigkeit als Servitut.

Das Mastungsrecht bestehet in der Befugniß, eine gewisse Anzahl Schweine in eines andern Wald in Mastung zu bringen.

Es findet nur statt, wenn so viel Eckerig oder Mast vorhanden ist, daß der Eigenthümer

der Bäume, außer seinen eigenen A[illegible] andere Schweine für Geld in die Ma[illegible] men kann. Das Mastungsrecht besch[illegible] indessen nicht die forstmäßige Benutzu[illegible] Masthölzer selbst.

Gewöhnlich findet die ganze Befugn[illegible] dann statt, wenn die Mast durch verpflichtet[illegible] verständige, mit Zuziehung des Berechtig[illegible] volle Mast gewürdiget wird. Hingegen d[illegible] die Hälfte der bestimmten Anzahl eingetrieb[illegible] den, wenn die Mast auf halbe taxiret ist. Sprangmast aber, schläft das Recht [illegible] chem Jahre.

Der Berechtigte ist schuldig, das be[illegible] Hüterlohn zu bezahlen; und wenn er die Schweine in Natur mästet, dafür — der Provinz höhern Orts jährlich Stückweise [illegible] setzte Mastgeld von dem Eigenthümer zu[illegible] men; ohne an die andern Umgelder Ans[illegible] machen zu können, welche nur der Eigent[illegible] der Mast, zur Bestreitung der Administrations[illegible] von Andern zu nehmen, berechtigt ist *).

*) Es wird von dem bisher über die Forstrechte ge[illegible] in der dritten hier folgenden Tabelle, eine genaue [illegible] sicht genommen werden können; welche durch A[illegible] rung der erklärenden Stellen im ersten und in d[illegible] Theile des Forsthandbuches möglichst deutlich, [illegible] unterrichtend, den Zusammenhang des Ganzen, [illegible] die Gegenstände darstellet.

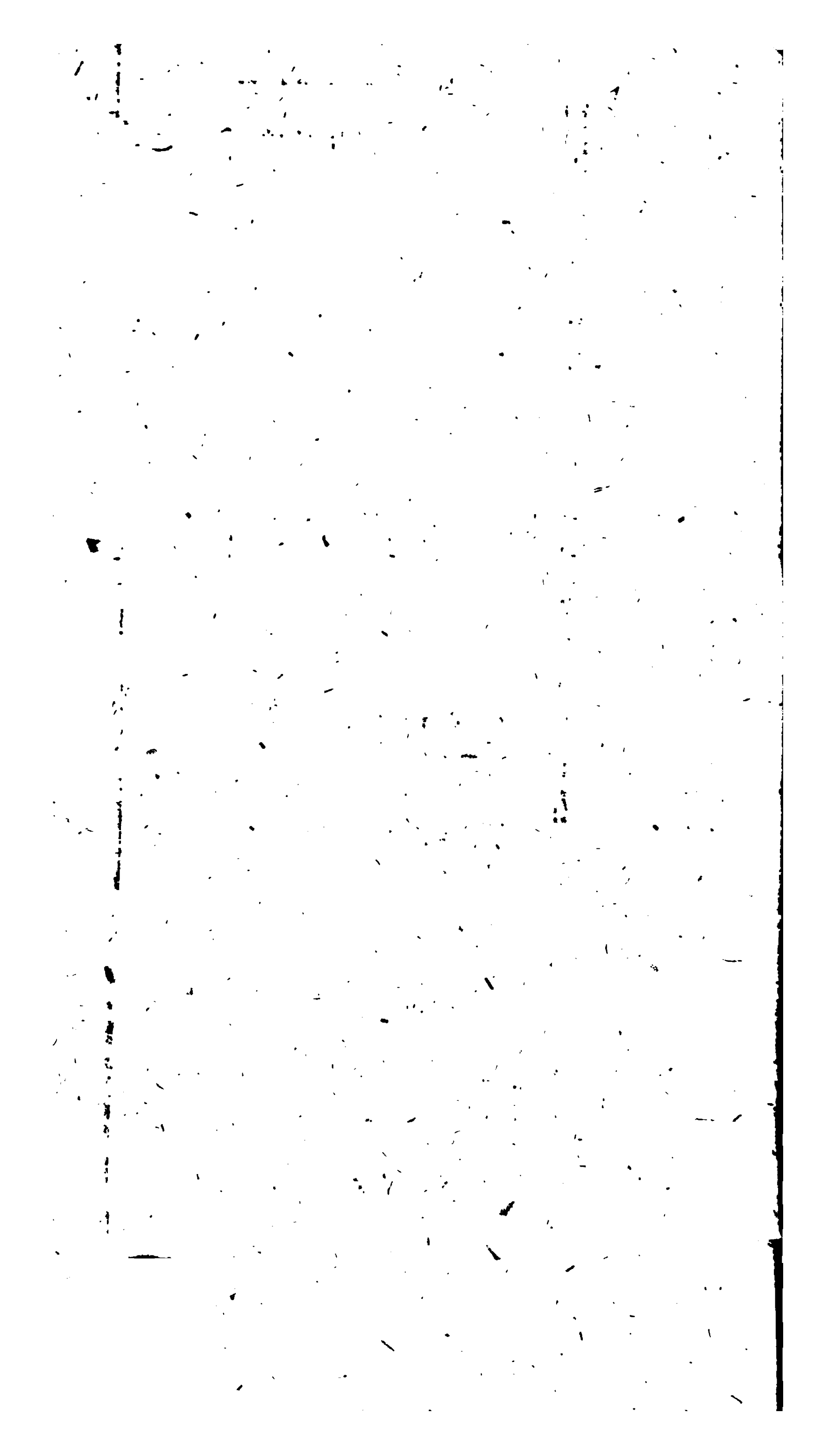
Gesetze Mittel,
durch außer
[illegible]sthülfe zu schü
die Pfändung,
[illegible]rivat=Gewalt.

den erworben, wie das Eigenthum selbst §. 108.

Beim Waldeigenthum pflegen vorzukommen:

1) Die Gerechtigkeit des Fußsteiges. §. 112.
2) Die Wegegerechtigkeit. § 113.
3) Die Triftgerechtigkeit §. 114.
4) Die Hut= und Weidegerechtigkeit. § 115.
5) Die Gerechtigkeit der Viehtränke. §. 116.
6) Die Gerechtigkeit der Wasserleitung. § 117.
7) Die Holzungsgerechtigkeit. §. 118.
8) Die Jagdgerechtigkeit. § 119.
9) Die Mastungsgerechtigkeit. §. 120.

Deren Ausübung geschiehet nach den Forst u. Jagd=Polizeygesetzen, unter landeshoheitlicher Oberaufsicht.

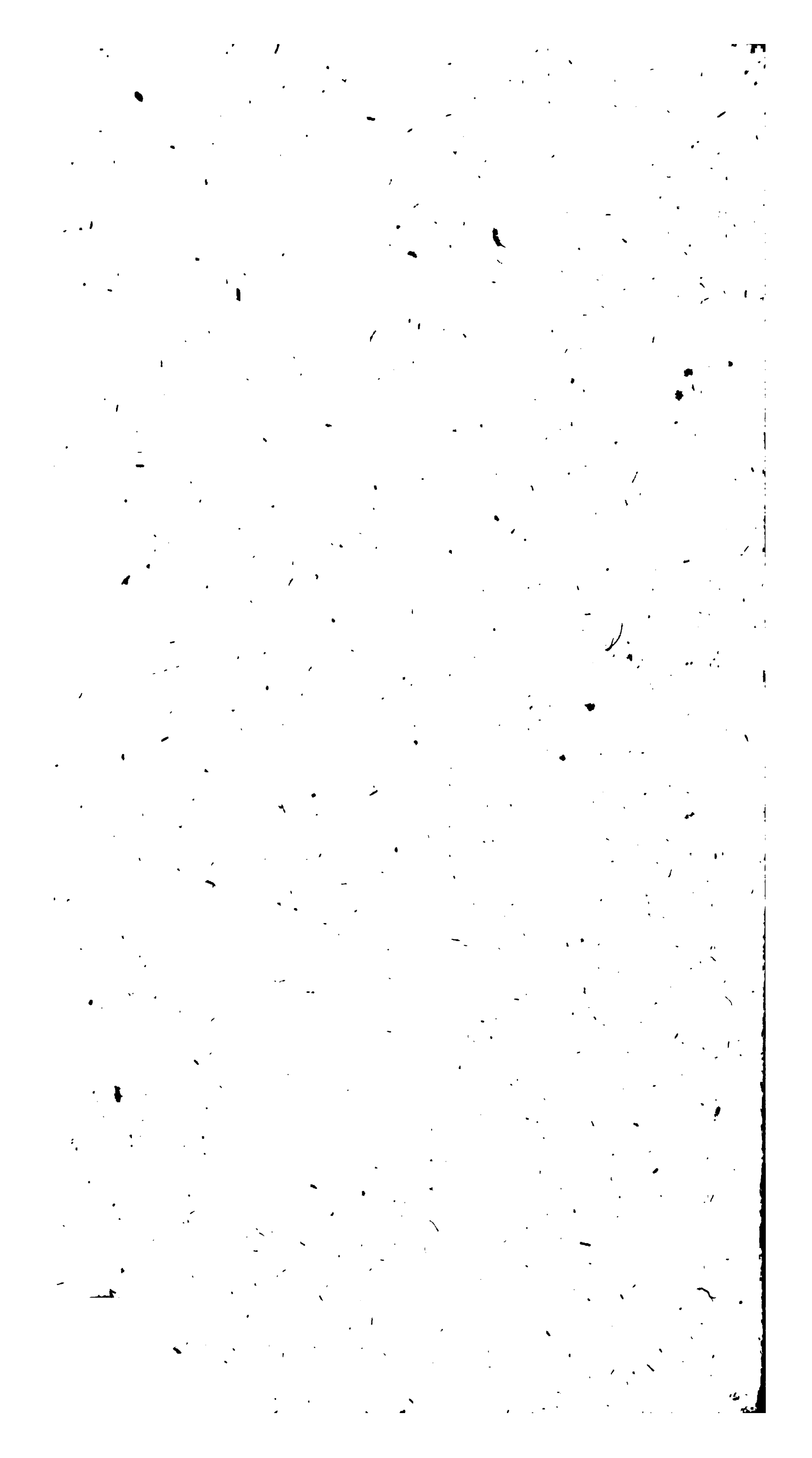


Vierter Abschnitt.

Grundsätze

der

nöthigen Erforschung des gegenwärtigen Zustandes, und des nachhaltigen Ertrages der Forsten.



Erstes Kapitel.

Von der Forstschätzung überhaupt.

§. 121.

Allgemeiner Begriff von Schätzung, Würderung, Würdigung, oder Taxation.

So vielerley auch der Sinn ist, welchen man diesen gleichbedeutenden Wörtern beyzulegen pflegt; als dafür halten, aus wahrscheinlichen Gründen urtheilen ꝛc., so werden solche hier doch im engern Verstande genommen, und es wird dadurch die gewisse Bestimmung eines Dinges, nach seiner Grösse, seiner Zahl, seiner Materie, seinem Werth und Preis nach, dergestalt und so gemeinet, daß sich der Begriff von Muthmaßlichkeit verlieret.

Denn: Grösse, Zahl und Materie, — eines Dinges werden nur durch messen, wägen, abzählen — sicher bestimmt, woraus auch dessen Werth nach der Beschaffenheit und nach bestimmten Preisen richtig gefolgert, dieses Urtheil aber, durch Schätzung, oder Würderung, Würdigung — Taxation — thätig erwiesen wird.

§. 122.

Abstrakter Begriff von Forstschätzung, Waldtaxation.

In ähnlicher Bedeutung, wird unter Forstabschätzung, Waldschätzung, Würderung, Würdigung, Taxation, — die gewisse Bestimmung:

a) des gegenwärtigen, und

b) des zukünftigen Holzbestandes *) in einem Walde, nach dessen Größe, und nach der Zahl, dem Alter, der Gattung und Güte des darin stehenden Holzes verstanden; so, daß hiernächst der nachhaltige Ertrag **) der abgeschätzten Forst, richtig, und unzweifelhaft ausgemittelt werden kann.

Die Forsttaxation, wird

1) in die allgemeine, und

2) in die besondere abgetheilt.

Vermittelst der erstern wird nur überhaupt der haubare Holzbestand nach einem gewissen Maaße erforschet.

*) Der Holzbestand ist das im Walde auf dem Stamme stehende Holz aller Arten, in allem Alter und von allen Eigenschaften.

**) Der Ertrag einer Forst, ist die jährliche Ausbeute derselben an Holz. Der nachhaltige Ertrag ist die mit dem Holzbestand, und mit dem Nachwuchs verhältnißmäßige, folglich dauerhafte jährliche Ausbeute.

Bey der andern aber — wird sowohl

a) das haubare Holz nach verschiedenen Beständen *) und nach seinen Qualitäten, als auch —

b) was künftig von dem Nach- und Zuwachs erwartet werden kann, bestimmt.

Unter der besondern Taxation wird auch sonst wohl noch die Art und Weise verstanden, wie einzelne Stämme — stückweise, nach ihrem körperlichen Inhalt angesprochen werden; **) welches aber hier nicht gemeinet, und welches hier Holztaxirung genennet wird.

Auch muß man nicht Holztaxe, mit Forsttaxation verwechseln; da erstere nicht dieses Geschäfte ausdrückt, sondern den bestimmten Werth und Preis verschiedener Holzsortimente von allerlei Arten, nach vorausgesetzten Beschaffenheiten, insbesondere beim Holzverkauf, vorschreibet.

Forsttaxe hingegen ist dieses im allgemeinen, und sie begreift nicht allein die angewandten Holzpreise, sondern sie erstrecket sich auch auf alle andere Forstenprodukte, deren Werth und Preise sie gesetzlich angiebt.

§. 123.

Verschiedenheit der Absichten.

Zur Erforschung des gegenwärtigen Holzbestandes in einem Walde, und dessen

*) verschiedene Bestände, das sind ungleich vertheilte Bäume, auf dieser, und einer ihr gleichen Fläche, so wohl in Absicht der Zahl, als der Arten, und des Alters, auch der Beschaffenheit des Holzes.

**) s. J. M. Zeitter systematisches Handbuch der theoretischen und praktischen Forstwissenschaft. 8. Tübingen 1789. Seite 19.

sichern auch nachhaltigen Ertrages, fordern dreyerley Hauptabsichten auf;

1) um eine möglichst sichere und möglichst vortheilhafte Holzwirthschaft darauf zu gründen, die ohnedem sich nicht denken läßt; oder
2) um den wahren Werth eines Waldes ausmitteln zu können, der
   a) entweder verkauft, oder
   b) vertauscht, oder
   c) verpfändet, oder
   d) in Erbtheilung angenommen werden soll.
3) Wenn ein Waldeigenthümer über angebliche Holzdevastation in Anspruch genommen worden; in welchem Falle, schlechterdings nicht sicher, ohne vorherige Taxation rechtlich erkennet werden kann.

§. 124.

Gleich nach der rechtlichen Bezeichnung des Waldeigenthums ist die Abschätzung der Holzbestände, die nöthigste Forst-Anstalt.

Sobald das Eigenthum eines Waldes im Wege Rechtens entschieden, und dasselbe durch richtige und kennbare Gränzen bezeichnet, die Substanz des Waldes, oder eine Forst also, auf einen gewissen Flächeninhalt unstreitig bestimmt ist; so folgt aus sichern Gründen der höhern Forstwissenschaft der wichtige Heischesatz: die Erforschung des gegenwärtigen Zustandes, und des nachhaltigen, möglichst höchsten Ertrages

trages der Substanz des Waldes; um nach den Resultaten, die Einrichtung eines dem Lokale angemessenen, dauerhaften Forsthaushaltes, zu einer möglichst gleichbleibenden Benuzung zu bewirken.

Denn die Waldungen sind ein nutzbares Eigenthum, ein Schatz der Staaten, deren Behandlung auf Jahrhunderte Einfluß hat.

Ihre Erhaltung sowohl als ihr möglichster Ertrag — zur Befriedigung der unentbehrlichsten Bedürfnisse, und zur Vergrösserung des allgemeinen Wohlstandes des Staates, vermittelst dieser Erwerb- und Nahrungsquellen — macht die Forstökonomie zu einem der wichtigsten Gegenstände des Staatshaushaltes, folglich des Regenten, dem, nach seinen, aus den Majestätsrechten hinwiederum habenden Pflichten, die Bewirthschaftung der Forsten, ob solche mit Nachhalt betrieben werde, oder aber zum Verderb führe, nicht gleichgültig seyn kann.

Seine Hoheitsrechte enthalten ohnstreitig die Befugniß, zur Beförderung oder Erhaltung der Wohlfarth im Staate, diejenigen **Mittel vorzuschreiben: nach sicherer Anleitung**, nicht allein in seinen eigenen Domainenforsten, sondern auch in allen und jeden, innerhalb des Staats belegenen Privatwaldungen, **nachhaltig zu wirthschaften.**

Zu einer jeden guten Wirthschaft gehört aber, daß man die Objekte derselben **nicht allein nach ihrer natürlichen Beschaffenheit, sondern auch ihrer Menge nach**, genau kenne, um richtige und sichere Ueberschläge machen zu können.

Die Forstwirthschaft kann daher auch nicht sicher und nicht nachhaltig geführet werden, wenn man die Holzbestände nicht kennet; folglich nicht weis, ob man zu viel oder zu wenig ausgiebt.

Beydes hat gleich schlimme Folgen. Denn schlägt ein Forsteigenthümer zu viel, das ist, mehr Holz — als nachwachsen kann; so ist der künftige Holzmangel zum Nachtheil des Staates gewiß. Schlägt er hingegen aus unwissender Besorgniß, oder unzeitigem Holzgeiz zu wenig, so entziehet er sich die möglichst höchste Benutzung seines Eigenthums, und er verstopfet dem Staate eine Erwerb- und Nahrungsquelle, ja es werden so manchem Bürger nothwendige Bedürfnisse des menschlichen Lebens vorenthalten. Es folgt also hieraus, daß die Oberforsthoheit, die gesammte Forstökonomie im Staate dirigiren müsse, und daher alles vorschreiben könne, was zur nachhaltigen auch zweckmäßigen Forstökonomie führet.

Da man nun aber, weder die gegenwärtigen Holzbestände, nach den sichern, möglichst höchsten Ertrag eines Waldes, anders als durch Forstabschätzung erfahren und wissen kann; außer solcher also beständig in der Ungewißheit gewirthschaftet wird, so ist die Forstabschätzung die erste und allernothwendigste Anstalt zu Einführung einer sichern Forstwirthschaft. Sie muß daher auch in allen Privatwaldungen geschehen, und der Regent ist aus obigen Gründen befugt: solche überall — zu gebieten und auf Kosten des Waldeigenthümers zu veranlassen, auch streng dar-

auf zu halten, daß keine Forstwirthschaft wider die Resultate der Abschätzung geführet werde *).

§. 125.

Die Forsttaxation ist in allen Fällen noch überdem eine wahre Finanzoperation.

Nachdem die Absichten, der Nutzen, und also auch die Nothwendigkeit der Taxation aller Forsten im Staate gezeiget worden; so bleibt es immer ein großer Finanzfehler, wenn diese wichtige Operation noch unterbleibt; oder wenn dieses Geschäfte nicht rasch genug betrieben wird, auf welchem schlechterdings das ganze Projekt zu einer künftig regelmäßigen Forstökonomie und deren Ausführung beruhet.

Die mit dieser Operation nothwendig verbundene Kosten, können und dürfen nicht abschrecken, und davon zurückhalten. Denn sie sind nur als ein Vorschuß anzusehen, der sich durch dauerhafte höchst mögliche Nutzung ganz gewiß reichlich ersezet; und in Fällen, wo die Cassen diesen Vorschuß zu leisten nicht vermögend seyn sollten, ist solcher unbedenklich durch einen extraordinären Holzverkauf aufzubringen, wozu zum Beyspiel das — in den anzulegenden Abtheilungen fallende Holz, verwendet werden kann.

Die Forstenabschätzung, wird aus dem obigen schon als eine wahre und sehr wichtige Fi-

*) Siehe §. 53. 54. und wer wird es einem weisen Regenten verdenken dürfen, wenn er von dieser, aus den Hoheitsrechten fließenden Befugniß mit Nachdruck Gebrauch macht.

nanzoperation angesehen werden können, und zwar noch um so mehr, als dadurch, wenn sie allgemein, und möglichst schnell geschiehet, zugleich auch — nach den ebenfalls auszumittelnden nöthigen Holzbedürfnissen, dem rechten Verhältniß aller landwirthschaftlichen Grundstücke — gegen die Wälder, näher getreten werden kann; die letztern aber gewiß manche Servituten aus sich selbst durch Grund und Boden absinden könnten, die der pfleglichen Forstwirthschaft im Ganzen so sehr im Wege stehen; und ohne welche — aus einem ungleich kleinern ungestöhrten Walde, eine größere Nutzung noch, als die bisherige erwartet werden darf; zu geschweigen, daß vielleicht noch manches sodann überflüßiges Forstterrain, von vorzüglicher Güte, zum allgemeinen Besten, vortheilhafter — zu Aeckern, Wiesen und Gärten — als zum Holzwuchs, würde angewendet werden können.

Die Abschäzung wird demnächst auch immer ein gerechter Schiedsrichter der übrigen Finanzdepartements und der Forstdirection seyn.

Die Resultate der Abschätzung, werden anschaulich darstellen, was die Forsten zu thun vermögen, und also in wie weit den Forderungen, unter der Voraussezung der Erhaltung eines nachhaltigen Ertrages, entsprochen werden könne.

Nur bis dahin erstrecken sich die Pflichten und Lasten der Forsten, so wie die Absichten mit selbigen; alles Uebrige muß diesem Grundsatze nachstehen, der in der Natur, und auf dem

Endzweck der Wälder unwidersprechlich beruhet. Denn die Verwüstung der Forsten auf mehr als ein Jahrhundert hinaus, zum Besten des einen oder des andern Domainenfaches, kann wegen der allgemeinen Wohlfarth, die durch Holzmangel empfindlich gestöret wird, in keinerley Finanzsystem geduldet werden; so sehr auch ohne diese Uebersichten täglich gegen diesen Grundsatz gehandelt wird.

Um so nöthiger sind also die Anstalten, welche je eher je besser dergleichen Uebersicht gewähren; und wenn, nach den Heischesätzen der höhern Forstwissenschaft von der obersten Direction, nach Anleitung des ersten Abschnittes tüchtige und geschickte Forstmänner hinreichend gebildet sind, nach dem zweiten — das Forstwesen gehörig reguliret ist, und nach dem dritten das Forstrecht gehandhabet wird, so bleiben wohl die Anstalten zur Taxation, der nächste und wesentlichste Gegenstand ihrer Sorge, und ihre erste Pflicht.

Zweites Kapitel.

Von den äußern Maaßregeln zur gründlichen Forsttaxation.

§. 126.

Von den Grundsätzen und Mitteln der Forstdirection, die nöthige Uebersicht des Zustandes und des Ertrages aller Forsten zu erlangen.

Die Nothwendigkeit und der Nutzen der Abschätzungen ist in dem Vorstehenden, so wie die Befugniß, solche allgemein anzuordnen, hinreichend erwiesen; auch der Begriff davon, und die Absichten dazu, sind erkläret worden. Die Ordnung des Vortrages der höhern Forstwissenschaft führet nunmehr aber auch auf die Darstellung der Grundsätze und der Mittel, die einer weisen Direction bekannt seyn müssen, wie die nöthige Uebersicht des gegenwärtigen Zustandes, und des nachhaltigen Ertrages aller Forsten, — am zweckmäßigsten, am sichersten, am leichtesten, und aufs geschwindeste erlanget werden kann; weil jede Unrichtigkeit, und aller Verzug von schlimmen Folgen sind.

Nach Beschaffenheit der Menge, und nach der Weitläufigkeit der abzuschätzenden Forsten wird demnach vorausgesetzt:

1) daß wohlunterrichtete Forstmänner in hinreichender Menge, zu diesem Geschäfte bestimmet, und diese nach deren Applikation und

Benehmen dabey, nachher befördert werden, wenn die Arbeit im ganzen Lande vollendet ist;

2) daß die Arbeit in allen Provinzen zugleich, und in verhältnißmäßiger Ausdehnung angefangen werde;

3) daß die nöthigen Kosten bereit seyen, und aus unzeitiger Sparsamkeit kein Aufenthalt entstehe;

4) daß von allen dabey angestellten Personen keine andere Arbeiten — während diesem Geschäfte verlanget, und

5) solche so gesetzet werden, daß sie bey diesen beschwerlichen Arbeiten hinreichend auskommen können, folglich niemand zur Last liegen dürfen;

6) daß das ganze Werk excentrisch dirigiret, und die nöthige Einförmigkeit der Uebersichten erreichet, auch endlich

7) diese sorgfältig geprüfet, berichtiget, und sanctionirt werden.

§. 127.

Von der Wahl, der zur Abschätzung zu bestimmenden Personen.

Es ist unstreitig gewiß, daß die ganze Erreichung des Endzweckes von der Wahl derjenigen Personen abhänge, die zur Bearbeitung der Taxationsgeschäfte gebraucht worden sind.

Gewöhnlich werden sie von einem Forstmann, und mit einem Ingenieur betrieben.

Der Forstmann pflegt bereits in einer Bedienung zu stehen, die an sich schon seine ganze Thä-

tigkeit erfordert, und in der noch fortdauernden Dämmerung, ist nichts gewöhnlicher, als daß die meisten älteren Forstbedienten, ganz keine Begriffe von der Art und Weise haben, wie Forsten gründlich und übersichtlich taxiret werden müssen; weil hierzu es nicht hinreichend ist, — einzelne Stämme und Stücke, entweder durch Augenmaaß oder durch wirkliche Messung in Absicht ihrer Qualität und Quantität taxiren zu können: obwohl dieses allerdings auch von einem Waldtaxator sehr gründlich verstanden werden muß, da er von wohlbekannten Einheiten aufs Vielfache, und von diesem aufs grosse Ganze zu schliessen hat.

Auch das gewöhnliche überreife Alter solcher Forstbedienten im Amte, und in höhern Posten, — stehet der bey den beschwerlichen Abschätzungsgeschäften zu fordernden Genauigkeit und Thätigkeit, sammt den Gedanken an ihre häusliche Wirthschaft — nicht vortheilhaft im Wege.

Menget sich in alles dieses noch Eigennutz und Eigenliebe, so wird gewiß der Oberförster des ihm anvertrauten Revieres, dem dessen Abschätzung aufgetragen ist — im ersten Falle den Ertrag weit höher als wahr, herauf zu bringen suchen, um die etwanigen Vortheile eines ausgedehnten Holzhiebes nicht zu verlieren; im andern Falle aber, wenn er während langer Verwaltung dieser Forst, vielleicht an deren schlechten Beschaffenheit Schuld ist, solche — nach Möglichkeit bemänteln, welches alles um so leichter ist, da das Mehreste doch der Beurtheilung, der Gründlichkeit und Angabe des Abschätzers überlassen bleibet; daher auch sicher darauf muß vertrauet werden können.

Einen Theil dieser persönlichen Mängel pflegt man dadurch ersetzen zu wollen: daß einem solchen puren praktischen Forstmann, ein Ingenieur zur Hülfe gegeben wird, der die speziellen Ausmessungen, die Bestandskarte auch die arithmetischen Arbeiten und die Tableaux zur Uebersicht besorgen muß.

So lange indessen der Forstmann nicht selbst auch Ingenieur, und der Ingenieur selbst auch theoretischer und praktischer Forstmann ist, werden die Resultate ihrer gemeinschaftlichen Arbeiten wohl immer weiter nichts, als unnütz verbrauchtes Papier bleiben, und alle Instruktionen nicht zum Zweck führen, die nicht studieret, unter gründlicher Anleitung schon erkläret, und einförmig angewendet worden sind.

Probe I. Man lasse eine und dieselbe Forst auf jene Art abgeschätzt, gleich darauf durch andere dergleichen Personen abschätzen, und die Resultate werden himmelweit von einander abweichen. Mithin ist solche Abschätzung nicht das — was von Abschätzung nach dem Begriff §. 121. 122. gefordert werden muß. Weil die relativen Begriffe solcher Taxanten von den Beständen und von den Methoden auf keinen festen Gründen, auf keiner Theorie der allgemeinen Wahrheiten beruhen.

Probe II. Man lasse eine solche Abschätzung streng und kunstmäßig, so wohl in Absicht des Materiellen als des Förmlichen, an Ort und Stelle prüfen, so wird der Erfolg dem obigen gleich seyn.

Entspricht aber die Forstdirection dem erstern Heischesatze der höhern Forstwissenschaft, und sorget nach dem ersten Abschnitt für hinlängliche Subjekte, mit allen erforderlichen Kenntnissen

angethan, und läßt sie diese streng prüfen, so wird es nicht fehlen, Personen zu erlangen, welche die Geschäfte des Taxators, und die des Ingenieurs in sich vereinigen, und in diesen instruktiven Geschäften sich noch immer mehr, zu recht nützlichen, und ganz vollkommenen Forstbedienten für alle Stellen würdig machen; indem sie die Zwischenzeit, zwischen vollendeten Studien, und ihrer dereinstigen Beförderung, mit vollen Kräften des jungen Mannes, dem Staate weihen.

§. 128.

Von der verhältnißmäßigen Ausdehnung des Betriebes.

Der Generaldirection des Forstwesens kann es nur wenig helfen, wenn einige Forsten und nicht alle, im Staate, zu den nöthigen Finanzübersichten abgeschäzet sind. Das erstere gewähret kaum die Hülfsmittel zur Bestimmung eines nachhaltigen Forstetats der abgeschäzten Forst; an finanzmäßige Einrichtungen, und auf spekulative Maaßregeln zur Wohlfahrt des Staates, kann nicht eher gedacht werden, bis die Resultate sämmtlicher Forstenabschäzungen — aus den Hauptnachweisungen — in eine Generalübersicht gebracht sind.

Zeit verlohren alles verlohren; besonders in jeder Art von Wirthschaft, wo es darauf ankömmt: die Dauer derselben zu gründen, und den möglichst größten Nutzen aus einer Erwerbquelle, wie jede Wirthschaft ist — zu ziehen.

Das Streben nach der Vollendung der Forst-Taxationsarbeiten, muß nothwendig also von jeder

Direction des gesammten Forstwesens, wegen der Wichtigkeit der Forstwirthschaft, durch Anstalten, die am sichersten und geschwindesten dahin führen, thätig erwiesen werden, wenn sie ihrer Existenz und ihren Pflichten Genüge leisten will. Nicht lauer, nicht kleinlicher Betrieb führt zu jenem Zwecke hin, also nicht einzelne Abschätzungen in ganzen Ländern, sondern dergleichen — zugleich — in allen Distrikten, die innerhalb sehr wenigen Jahren vollendet, und insgesammt zur großen Uebersicht zu bringen sind.

Wenn man daher aus der häufigen Erfahrung als wahr annehmen muß, daß ein geschickter, mit allen theoretischen und praktischen, sowohl geometrischen als rein-forstwissenschaftlichen Kenntnissen begabter Taxator, so wie er seyn muß, — während eines Sommers und eines Winters 30,000 Morgen Wald im Durchschnitt der mancherley Lokalumstände abschätzen, und die Resultate liefern kann; so werden aus dieser Thatsache, und aus den folgenden Erfahrungssätzen wohl die Maaßregeln leicht hervorgehen, die zur Bestimmung einer relativen Anzahl Taxanten für jedes Land zu nehmen sind, dessen Wälder in Absicht ihrer Größe schon aus richtigen Vermessungen genau bekannt, auch dem Flächeninhalt nach, in Schläge eingetheilet sind.

In Absicht der in einem Jahre von einem Taxator abzuschätzenden Morgenzahl, ist also hier vorausgesetzt, daß die Forsten schon vermessen, und in Loos nach Schlägen oder in Quadrate eingetheilet sind.

Sind sie aber nur vermessen und nicht eingetheilt, so kann er von diesen in einem Jahre 20,000 Morgen eintheilen und abschätzen.

Sind sie aber noch weder vermessen noch eingetheilt, so kann er jährlich nur 15,000 Morgen vermessen, abschätzen und eintheilen. Ob von jenen Vorarbeiten sicherer Gebrauch zu machen ist, solches muß durch genaue Revisionen erforschet, und hierauf erst das Weitere bestimmt werden *).

Die leichten Verfahrarten bey den Abschätzungen, ohne geometrische Sicherheit und Genauigkeit, darf man nicht empfehlen; denn sie führen zu nichts von dem, was von vollendeten Forsttaxationen mit Recht und rechtens — erwartet werden darf.

§. 129.

Ueber die Bereitschaft der nöthigen Kosten.

Die Unkosten, welche durch die Abschätzungen verursachet werden, erfordern einen Ueberschlag, um solche bestimmen und bereit halten zu können, damit nicht etwa der Gang der Geschäfte von dieser Seite Aufenthalt bekomme.

Die Kosten bestehen:

1) in der Belohnung der Taxatoren, welchen entweder bestimmte Gehalte gereichet, oder Diaeten ausgemacht, oder aber die Ge-

*) Die obigen Erfahrungssätze stimmen genau mit den Ausmittelungen aus den Resultaten der bisher im Großen fortgesetzten Abschätzungsarbeiten in den Königlich-Preußischen Forsten. Diese Ausmittelungen selbst, Behufes dieses Werkes, sind der freundschaftlichen Güte des Herrn Geheimen Forstraths Hennert zu verdanken.

schäfte im Verdung nach Morgen bezahlet werden *).

*) Zu allen diesen verschiedenen Belohnungsarten, giebt die im ersten Theile dieses Werkes hinter §. 426. befindliche Königl. Preußische Taxe für die Ingenieurs bey Forstarbeiten und dieser Anhang vom 25sten April 1792 eine sehr gründliche Anleitung.

Anhang zur Taxe für die Ingenieurs, vom 10ten April 1787, betreffend die Abschätzung der Forsten.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
1) Wenn der Ingenieur zugleich Taxator ist, so erhält derselbe pro Morgen inclusive aller bey der Abschätzung vorkommenden Arbeiten, worunter das Herauszählen des haubaren Holzes, so auf den Räumden und in den jüngern Klassen stehet, nicht weniger die Anfertigung der Register und einer reinen Holzbestandskarte begriffen ist.	-	-	3
2) Ist der Ingenieur einem Forstbedienten nur zu Hülfe gegeben, so erhält derselbe für die Herausmessung aller Räumden, Blößen, Schonungen und Holzbestände, Anfertigung der Register und Holzbestandskarte, wozu ihm die Blanquetkarte in gehörigem Maaßstabe zugefertiget wird; wie auch das Abschätzungs-Protokoll zu führen, pro Morgen.	-	-	2½
3) Was aber das Herauszählen der einzelnen Stücke Holz, es sey an zerstreuten Eichen- oder Kiehnen-Holz der ersten Klasse, so auf Räumden oder in Schonungen, auch im Holz von jüngern Klassen stehet, betrift, so soll dieses auf Diäten nach einer von dem Taxator und Forstbedienten attestirten Liquidation, worin jederzeit die Anzahl, wieviel täglich herausgezählet worden, bemerket werden muß, geschehen; wofür der Conducteur nach der Taxe erhält, für den Tag	1	-	8

	Rthlr.	Gr.	Pf.
4) Hat der Conducteur die Forst nach dem Reglement vom 10ten April 1787. vermessen und eingetheilet, so wird für Beyhülfe der Taxation, inclusive des Taxationsregisters, und Protokolles in Mundo, pro Morgen	-	-	½
für Herausschneiden der Holzbestände nach Alter und Art des Bestandes inclusive Anfertigung einer reinlichen Holzbestandskarte, wozu er das Blanquet erhält, noch pro Morg.	-	-	1
bewilliget, wofür er aber auch die vom Forstbedienten angefertigte tabellarische Nachweisung der Räumden und Blößen, rectificiren; so wie auch die in den Schonungen befindlichen Blößen, wenn sie über einen Magdeburgischen Morgen im Zusammenhange betragen, herausmessen und in die Karte eintragen muß: welches überhaupt bei allem Herausmessen der Schonungen geschehen muß.			
5) Wenn bei einer nach der alten Art vermessenen und noch nicht eingetheilten Forst dem Conducteur zugleich Eintheilung und Beyhülfe zur Taxation, wie bey No. 4. gedacht, übertragen wird, so erhält derselbe für die Eintheilung in Schläge das, was ad 5. in der Taxe vom 10. April 1787. festgesetzet ist. Wird aber eine Forst in Jagen oder Quartiere eingetheilt, und der Conducteur muß die Gestelle durchschalmen und durchstecken; so muß die Liquidation nach dem Satz No. 4. in der Taxe von 1787. eingerichtet werden. Wenn diesem Conducteur außer gedachter Eintheilung noch die Beyhülfe bey der Abschätzung aufgetragen wird; so kann er sich bey dem Herausmessen der Blößen, Räumden und Holzbestände manche Zeit und Wege ersparen, und daher pro Morgen nur -	-	-	2
und für das einzelne Herauszählen des Holzes, wie oben ad 3. bemerket worden, liquidiren.			

2) In den Zeichenkosten *).

3) In Belohnung der Handarbeiter:

a) zum Kettenziehen;
b) Ausstecken der Linien;
c) Durchschalmen;
d) Pfahlsetzen.

} auf Tagelohn, während der Frühlings- Sommer- und Herbst-Geschäfte täglich vier Mann **).

4) Und wenn die Abschätzung mit der Lokaleintheilung verknüpft ist, in den Kosten für Anfertigung, Transportirung und Einsetzung der bleibenden Schlag- oder Quadrat-Marquen von Holz- oder von Stein ***).

	Rthlr.	Gr.	Pf.
6) Wenn die eigentliche Taxation einem andern als dem Ingenieur, der die geometrischen und arithmetischen Arbeiten zu verrichten hat, aufgetragen wird, so erhält derselbe die nach seinem Character festgesetzte Diäten, wie bei andern Commissionen; ausgenommen der Forstbediente, in dessen Revier die Abschätzung vorgenommen wird, muß die nöthigen Anweisungen auch die Abschätzung aus Dienstpflicht übernehmen, und verrichten; deßgleichen, wenn einem Oberforstmeister oder Forstmeister nur überhaupt aufgegeben wird, sich bey seinen Forstbereisungen der Revision einer solchen Abschätzung zu unterziehen. Berlin den 25. April 1792.			

*) Siehe — Taxe de 1787. Wobey jedoch anzumerken ist, daß die Forstingenieurs täglich freye Vorspann zu ihrem Fortkommen erhalten, und deßhalb mit Vorspann-Pässen versehen sind.

**) Nehmlich zwey Mann zum Kettenziehen, ein Mann zum Abstecken der Bestände, ein Mann zum Fortbringen der Instrumente.

***) Der Herr Geheime Forstrath Hennert nennet die Abtheilung der Forsten in Quadrate — in Jagens getheilt.

5) In den Druckkosten, für die instruktionsmäßigen, und einförmigen Tabellen und Register-Blankettsauf Schreibpapier;

6) in den Auslagen für Schreibmaterialien, Leinwand unter die Karten, und für Zeichenmaterialien.

Ist nun die Größe der abzuschätzenden Forsten bekannt, so wird auch über alle diese Kosten ein ziemlich genauer Anschlag leicht seyn.

Hiernach sind solche ohnfehlbar auf die bereitesten Forsteinkünfte für die Domainenforsten anzuweisen.

In Absicht der Privatwaldungen aber, müssen von Forsthoheitswegen ähnliche Maaßregeln genommen, und die Waldeigenthümer zur Beschaffung der Kosten angehalten werden.

Diesen kann nicht verstattet werden, die Abschätzung ihrer Hölzer willkührlich, und durch wen es sey — zu veranlassen; sondern sie müssen sich hierzu, im Staate geprüfter, approbirter und vereideter Taxatoren bedienen, weil sowohl die Wahrheit, als die Form, — der Landeshoheit nicht gleichgültig seyn kann. (siehe §. 54.)

Die Auszahlungen der Kosten, können indessen nach kameralischen Grundsätzen nicht anders als auf spezielle Anweisungen, und succeßiv nach revidirten und approbirten, mit Belägen versehenen Liquidationen, und gegen Quitung statt finden; woraus am Ende der Abschätzung jeder Forst, eine spezielle Rechnung zu formiren ist, die in dem gewöhnlichen Wege aller Kameralrechnungen justifiziret und abgenommen werden muß.

§. 130.

§. 130.

Von Anstrengung der Taxatoren.

Da die Richtigkeit der Arbeit so wohl, als der ununterbrochene Fortgang derselben — der Direction des Forstwesens am Herzen liegen muß; so können die Taxanten während der Fortdauer der Abschätzungsgeschäfte mit keinerley andern und Nebenaufträgen zerstreuet und versäumet werden; vielmehr sind von der innern Inspektion (wovon unten weiter gehandelt wird) monathlich Berichte erforderlich, aus denen die täglichen Beschäftigungen der Taxanten ersichtlich sind; und worauf die saumseeligen anzustrengen, so wie die fleißigen durch Beifall, Gratifikationen und Aussichten zu ermuntern sind.

§. 131.

Vom Unterhalt der Taxatoren.

Die Belohnung oder Besoldung der Taxatoren, geschehe in welcher Art sie wolle, die §. 129. der Willkühr überlassen worden ist; so muß sie indessen doch ohne alle andere Rücksichten auf Hoffnungen, Versprechungen und Lob, dergestalt bestimmt werden, daß ein rechtlicher Mensch — bey denen ihm obliegenden beschwerlichen Geschäften und bei einer immer unstäten Lebensart — in Absicht aller gewöhnlichen und angemessenen Bedürfnisse befriediget werde; wozu er, bey gänzlichem Mangel an Gelegenheit zu Nebenverdiensten für sich selbst außer Stande ist.

Andererge stalt werden sich wenig Fleiß, Application auf genaue Arbeit, (die bey Nahrungssorgen nicht statt finden können) erwarten lassen.

Vorzüglich werde es aber auch zur Pflicht gemacht, daß kein Forst- oder anderer Beamter, ihren Bedürfnissen abhelfe. Die Ursachen hierzu liegen theils in der Billigkeit gegen die erstern, und theils in der Nothwendigkeit — der Vermeidung aller persönlichen Verbindlichkeiten im Dienste des Staates.

Als ein ganz nothwendiges Bedürfniß für einen Forsttaxator ist ein Reitpferd anzusehen, dessen Unterhalt entweder von denen die sonst Vorspann zu geben schuldig sind, oder wo dergleichen Pflicht nicht haftet, aus andern Fonds für das ganze Jahr aufzubringen ist.

Endlich wird die Belohnungsart der Taxanten in jeder Provinz, durch eine Taxe überein zu setzen, hingegen auf verschiedene Beschaffenheit der Waldungen und auf deren Eigenthümer — ob Landesherrschaft oder Vasallen nicht Rücksicht zu nehmen seyn.

§. 132.

Von Bestimmung der excentrischen Abschätzungs-Direction.

Die Erreichung des Endzweckes setzet eine eigene äußere Direction, der Detaxationen, unter dem Chef, und aus der Mitte der Direction des gesammten Forstwesens voraus. Das heißet: es wird in derselben Mitte ein Mann befindlich seyn müssen, der alle dazu erforderliche theoretische

praktische, sowohl mathematisch, physikalische, als rein-forstwissenschaftliche und technische Kenntnisse besitzt, auch mit der Verfassung des Geschäftsganges aus Erfahrung genau bekannt geworden ist. Nach der Weitläufigkeit der Forsten und nach der Größe des Staates bedarf er mehr oder weniger ähnliche Männer zu Gehülfen und zur Expedition; so auch geschickte Zeichner.

Dergleichen äußere Abschätzungs-Direction, ist daher als eine in dieser Bestimmung niedergesezte Kommission, oder wiederum als ein Departement des General-Forstdepartements anzusehen.

Von ihr wird zu fordern seyn:

1) im Nahmen der gesammten Direction des Forstwesens, und unter deren Unterschrift die Hauptinstruktionen für die Taxanten zu ertheilen, und solche nach den einberichteten Lokalumständen und nach den verschiedenen Absichten zu modificiren; jedoch immer dergestalt zu erhalten, daß im ganzen Geschäfte und überall — ein einförmiger Gang behalten werde, durch welchen allein eine Generalübersicht möglich ist;
2) die Taxanten zu prüfen, zu bestimmen, anzustellen, wegzunehmen, und unter den Befehlen zu erhalten; solche zu ermuntern, oder auch anzutreiben;
3) über die Berichte in Taxations- auch Forst-Eintheilungsgeschäften, und über alles was dahin einschlägt, und geometrische Forstsachen betrift, dem Chef und der äußern Direction des gesammten Forstwesens ordentlichen Vortrag zu halten, die Conclusa derselben

Inspektion gehalten, die Lokalumstände dem Taxanten an die Hand gegeben, die laufenden Unkosten approbationsmäßig ausgezahlet, und die Liquidationen des Taxanten zuvörderst attestiret, und endlich die Forstinspektoren, von allem was dabey vorfällt, und daraus hervorgehet, in Mitwissenschaft erhalten werden.

§. 134.

Von Revision und Prüfung der Abschätzungen.

Aus den nehmlichen Gründen, und weil alles an der Richtigkeit, Genauigkeit und an der öffentlichen Glaubwürdigkeit der Abschätzungen gelegen ist; so sind Lokalrevisionen und Prüfung der Arbeit anzuordnen; so, wie der innern Administration der Forsten, ihre Bedenklichkeiten vorzubehalten, solche in Erwägung zu ziehen, und zu erläutern sind.

Die Prüfungen der Abschätzungen betreffen:

1) die Richtigkeit der Messungen;
2) die Genauigkeit der Bestandsangaben;
3) die arithmetischen Resultate;
4) die Formalitäten.

In Absicht der erstern sind einige geometrische Revisionen hier und da erforderlich.

Die Genauigkeit der Bestandsangaben kann mittelst der Register und der Bestandskarte an Ort und Stelle, mit Rücksicht auf die zur Bestimmung genommenen Proben, außer Zweifel gesetzt werden.

Die arithmetischen Resultate sind sodann in Absicht der etwa eingeschlichenen Rechnungsfehler zu prüfen, und die Formalitäten — durch Vergleichung der Ausarbeitungen mit den deshalb gegebenen Vorschriften.

§. 135.

Von Sanktionirung der Abschätzungs-Resultate.

Wenn solchergestalt eine, als zuverläßig befundene Abschätzung, weitere Anleitung und Beweise geben soll, so müssen die Resultate auch anerkannt und sanktioniret werden. Hierzu ist deren Vortrag im Departement erforderlich, aus welchem sodann nicht allein eine Approbation erfolget, die den Stücken beigefüget wird; sondern es kann auch die Anerkennung der Administration der Forst durch Unterschrift verlanget, und dem Taxator eine Entledigung ertheilet werden. Betrift es nicht Domainen-, sondern Privatwaldungen, so kann nach dem vorigen §. der Eigenthümer bey der Revision zugezogen, und nach diesem auch die Anerkennung durch Unterschrift von demselben verlangt werden; nachdem er über etwanige Bedenklichkeiten gehöret worden ist.

Drittes Kapitel.

Von den Materialien und Uebersichten selbst, welche die Abschätzungen gewähren müssen.

§. 136.

Von der Generalinstruktion der Taxatoren.

Von der vorzüglichen Kenntniß und Geschicklichkeit der bestimmten Abschätzungs-Direction hängen die General-Instruktionen, Vorschriften und die Schemata für die Taxanten ab; in wie fern sie einen zweckmäßigen Leitfaden bei allen Vorfällen — während den Abschätzungsarbeiten abgeben oder nicht.

Ihre Hauptabsicht soll seyn, die möglichst mannichfaltig vorkommenden Fälle bei Aufnahme der verschiedenen Holzbestände anleitungsmäßig zu berühren, und eine genaue Einförmigkeit in deren Darstellung, durch Schemata zu lehren; damit der Befund auf einzelnen Theilen — rekapituliret, in eine Hauptnachweisung gebracht, aus diesen Materialien aber — Generalübersichten genommen werden können.

Die Generalinstruktionen begreifen also:

1) die Vorschriften, in wie fern und wie etwanige, schon vorhergegangene Forstvermessungen und Eintheilungen, zur Abschätzung der Reviere gebraucht werden können oder nicht; in welchem letztern Falle sie

2) die Hülfsmittel und deren Anwendung lehren:
   a) ganze Forsten zuvörderst in Abtheilungen nach Blöcken zu bringen;
   b) diese Blöcke aber in Quadrate (200 Ruthen lang und breit) oder
   c) in Gehaue, Schläge zu theilen, und alles dieses an Ort und Stelle im Walde zu bewirken, aufzuhauen auch dauerhaft zu bezeichnen;
3) die Form der Bestandskarte, aus welcher nicht allein die Grösse, sondern auch die Beschaffenheit aller Theile einer Forst, nach Verschiedenheit der Holzarten, deren Alter, Bestand, Blößen und deren Schicklichkeit zu einer oder der andern Holzart; so wie alles andere hervorgehen soll, was zur Direction der Forstökonomie daraus zu ersehen nöthig ist;
4) die Form der Abschätzungsregister, und
5) der Rekapitulation dieser Register; so wie
6) der Hauptnachweisung;
7) der Forstbeschreibung, und
8) des bey der Arbeit zu führenden Tagebuches eines jeden Taxanten.

Dergleichen Instruktion selbst, auch deren Inhalt verstehen und anwenden zu lernen, lehret das ganz vortrefliche Werk des Königl. Preußischen Geheimen Forstraths, Herrn Hennert, unter dem Titel: Anweisung zur Taxation der Forsten, nach den hierüber ergangenen und bereits bey vielen Forsten in Ausübung gebrachten Königl. Preußischen Verordnungen ꝛc. zwei Theile 8. mit illuminirten

Kupfern. Berlin und Stettin, bey Friedrich Nicolai, 1791 — 1795.

Da auch verschiedene Instruktionen schon im ersten Theile dieses Forsthandbuches nebst den Vorschriften zu den Registern ꝛc. in der vierten Abhandlung — für Förster abgedruckt sind; so würde es sehr überflüssig seyn, dergleichen hier zu wiederhohlen; insbesondere, da ein jeder, der Forsten abschätzen will, diese Wissenschaft gehörig studieret haben muß, wie schon gesaget worden, und es also die Sache der Forstakademien ist, solche theoretisch und praktisch zu lehren; wobey das gedachte Werk des Herrn Geheim. Raths Hennert vor allen andern ähnlichen, seine Vorzüge behaupten wird, nächst welchem, nach anderer Methode die Wiesenhavernsche Anleitung zu der Forstschätzung und Forstflächeneintheilung der Königl. Preuß. Forsten Schlesiens, empfohlen werden kann, und womit in Absicht der Lehre der Arithmetik und Geometrie zum Detaxationsgeschäfte, die von dem jetzigen Königl. Preußischen Hauptmann der Artillerie. Herrn von Oppen dem ersten, herausgegebenen Anfangsgründe der Arithmetik und Geometrie, für diejenigen, welche sich dem Forstwesen widmen — 8. Berlin 1792. angewandt zu benutzen sind.

§. 137.

Von den Materialien und Uebersichten selbst.

So verschieden die Absichten sind, aus denen Forsten taxiret werden, wie §. 123. angegeben worden ist; so verschieden müssen auch die Uebersichten — Behufes der Maasregeln seyn.

Da gegenwärtig besonders von der Taxation in Absicht einer darauf zu gründenden regelmäßigen, dauerhaften und vortheilhaften Forstwirthschaft gehandelt wird; so kömmt es auch jetzt nur auf die Betrachtung solcher Resultate an, welche die Materialien und Uebersichten zu diesem Endzweck gewähren können; als wozu die vorgedachten Generalvorschriften an die Taxanten den Weg bahnen.

Anders ist es wiederum, wenn ein Wald in Absicht des Verkaufes ꝛc. abgeschätzet werden soll, und anders, wenn die Abschätzung — zur Untersuchung bisher geführter Wirthschaft veranlasset werden muß; als in welchen beyden Fällen, wieder andere Grundsätze, und besondere Vorschriften darnach — das Materielle und Formelle der Arbeiten abzuändern haben.

In erster und gegenwärtiger Absicht bedarf es der Anfertigung —

1) einer Bestandskarte;
2) der Abschätzungsregister;
3) der Rekapitulationen;
4) der Hauptnachweisung des Ertrages;
5) der Beschreibung — einer jeden betaxirten Forst, und auch
6) eines Tagebuches während der Arbeiten.

Es wird daher nicht überflüßig seyn, von diesen Materialien insbesondere etwas zu sagen, auch die Formen dazu bestimmt, aus Quellen nachzuweisen; um die weiter folgende Anleitung zum sinnmäßigen Gebrauch der Resultate gehörig verstehen und nützen zu können, ohne nöthig zu haben, alles Dieses bereits gedruckte, hier zu wiederhohlen.

§. 138.

Von den Bestandskarten.

Die Forstbestandskarten kann man überhaupt —

a) in allgemeine;
b) in spezielle abtheilen.

Die allgemeinen haben den Endzweck:

1) vermessene Forsten in Absicht ihrer Lage, Grösse, Gränzen, und der darinn auch daran befindlichen Berge, Gewässer, Moräste, Gestelle, Wege, Aecker, Wiesen, Wohnungen rc. genau darzustellen;

2) die in jedem Theile der Forst prädominirende Holzart, auch wie diese etwa nach Schlägen eingetheilt seyn mögen, anzudeuten;

3) das Mittel abzugeben, daß wegen Gränzen, wegen Eintheilungen, Abschätzungen, Schonungsanlagen, Veräußerungen zu Aeckern, Wiesen rc. richtige Längen, Breiten und Winkel sowohl abgenommen, als darauf getragen, auch Figuren getheilt, und geometrisch berechnet werden können.

Es ist also wegen des letzten Endzweckes eine Grösse erforderlich, die zum Gebrauch im Walde nicht bequem ist. Daher die grossen, allgemeinen, sonst auch Brouillonkarten genannt, bloß äußerlich, das ist — im Zimmer gebraucht werden *).

Eben dergleichen allgemeine Bestandskarten, von minderer Grösse sind aber auch zum

*) Es pflegen 50 laufende Rheinländische Ruthen auf einen Rheinländischen Dezimalzoll gezeichnet zu werden.

innern Gebrauch im Walde, bei allen Arten von Forstanstalten und Geschäften nöthig, und werden deswegen nach obiger reduzirt gemacht *). Ein Schema zu dergleichen grossen und kleinen allgemeinen Bestandskarten, ist schon im ersten Theile dieses Werkes §. 420. gegeben; welcher §. auch ausführlich davon handelt.

Die spezielle Bestandskarte stellet in reduzirter Grösse, (welche die der vorstehenden allgemeinen kleinen Karten seyn kann,) nicht allein alles jenes dar; sondern zugleich auch — nach den speziellen Bestimmungen und Vermessungen der verschiedenen Holzbestände nach ihrem Alter, die eingemischten Holzarten, und die Schicklichkeit des verschiedenen Bodens auf den Blößen und Räumden, zu einer oder der andern darauf forstmäßig anzubauenden Holzart; die Schonungen, die Probeörter und die Güte derselben.

Umständlicher Unterricht hierüber, und zu Anfertigung auch Instanderhaltung solcher Karten, durch Nachträge, findet sich in vorgedachter Anweisung des Herrn Geheimen Forstraths Hennert, Th. 1. Seite 61. u. f. auch S. 252. Am Ende des Bandes sind auch zwey illuminirte Spezial-Bestandskarten in Absicht aller möglich vorkommenden Gegenstände beygefügt.

*) Zu 250 laufenden Rheinländischen Ruthen auf den Rheinländischen Dezimalzoll. Von diesen reduzirten allgemeinen Bestandskarten erhält im Preußischen Dienste ein Exemplar der Oberförstmeister des Departements, ein Exemplar der Oberförster des Revieres, und ein Exemplar beruhet auf der Kartenkammer.

Sobald, auch vermittelst dieser speziellen Bestandskarte, die Prüfung der Abschätzung an Ort und Stelle geschehen ist, bleibt sie lediglich zum äußern Gebrauch der gesammten Direction des Forstwesens, der sie zu jeder Zeit den wirklichen Zustand der Forst darstellet, ohne sie jedoch bey so kleinem Maaßstab zu Nachmessungen und Berechnungen gebrauchen zu können; wozu sie auch nicht bestimmt ist.

§. 139.

Von den Abschätzungsregistern.

So wie die spezielle Bestandskarte den Zustand und die Beschaffenheit einer abgeschätzten Forst gleich einem wohlgetroffenen Miniaturgemählde im Ganzen darstellet; so gehet die Erläuterung über die kleinsten und alle abgeschätzten Forsttheile aus den speziellen Abschätzungsregistern hervor.

Ein Schema zu dergleichen ist dem Königlich-Preußischen Ingenieur-Reglement vom 10ten April 1787 beygefügt, und im ersten Theile dieses Werkes auf der vierten Tabelle unter Beylage E zu finden. Weitere Anleitung giebt mehr gedachte Hennertsche Anweisung zur Taxation Th. 1, S. 126. u. f. auch S. 141 sc.

Dieses Spezialregister E gründet sich überhaupt, auf die Ausmessungen und Berechnungen der verschiedenen taxirten Bestände nach den angenommenen Rubriquen; nach welchen jene als Theile des Ganzen und nach dem Maaßstab der Proben — ins Register E einzutragen, und alsdann auch zur Ausmittelung des

Ertrages und zur Uebersicht des Ganzen um so leichter zu rekapituliren sind.

§. 140.

Von der Rekapitulation der Abschätzungs-Register.

Da die Abschätzungsregister die Blöcke oder Theile einer Forst speziell nach den Rubriqnen, und in Absicht des Flächeninhaltes jeder Holzbestände und deren Qualität aus einander gesetzt darstellen, und also mehrere dergleichen Register, bei einer ganzen Forst vorkommen: so ist es zu weiteren Folgerungen und nöthigen Resultaten erforderlich, diese Spezielregister zu rekapituliren.

Schema zu dergleichen Rekapitulation, ist im ersten Theile dieses Werkes auf der vierten Tabelle, dem vorgedachten Schema zum Spezialregister beygefügt. Zur Anfertigung der Rekapitulation aber, giebt die Hennertsche Anweisung ꝛc. Th. 1. S. 254. u. f. den nöthigen Unterricht.

§. 141.

Von der Hauptnachweisung.

Die Rekapitulationen der Holzbestandsregister, nach den verschiedenen Theilen einer abgeschätzten Forst, geben in einer General-Rekapitulation und summarischen Nachweisung, die Bestimmung der verschiedenen gegenwärtigen und zukünftigen Holzbestände, folglich den ersten sichern Leitfaden zur Einrichtung einer vernünftigen Oekonomie, in einer deßwegen abgeschätz-

ten Forst; als worüber die Hennertsche Anweisung zur Taxation den nöthigen Unterricht ertheilet, und durch die letzte Tabelle des ersten Theiles — solchen erläutert.

§. 142.

Von der Forstbeschreibung.

Da die gründliche, zuverläßige Abschäzung einer Forst die ganz genaue Kenntniß derselben vorausetzet, die ohne Berichtigung aller Gränzen, und ohne geometrische Spezialvermessungen und Registrirung der Verschiedenheiten des Innern nicht erwiesen werden kann; so giebt dieses Geschäfte zugleich zu der bündigsten und besten Forstbeschreibung die schicklichste Gelegenheit; die denn auch aus Gründen der höhern Forstwissenschaft sorgfältig zu benutzen, also eine gehörige spezielle Beschreibung von jeder abgeschätzten Forst anzufertigen ist.

Im ersten Theile dieses Werkes, enthält die dritte Tabelle Vorschriften:

a) zum Gränz-Vermessungsregister;
b) zum General-Vermessungsregister;
c) zur Spezialtabelle der Schläge und Schonungen, und
d) zur Hütungs- und Holzungsbeschreibung.

Lauter Nachrichten, die in Absicht einer zu führenden regelmäßigen Forstökonomie höchst nöthig und wichtig sind. Mit den vorhergehenden Materialien verbunden — geben sie der Direction des Forstwesens, die sichersten Maaßregeln, in Absicht des Holzanbaues, der Unterhaltung, und der Benutzung der Forsten an die Hand — welches alles außer-

äußerdem auf blindes Ohngefähr geschiehet, und folglich den Endzweck guter Forstwirthschaft verfehlet *).

§. 143.

Von dem bey der Abschätzung zu führenden Tagebuche.

Zu den Materialien, welche die Abschätzung liefern soll, gehöret auch ein Tagebuch, oder, ein während des ganzen Geschäftes, von dem Taxanten geführtes Protokoll.

Die Form und die Eigenschaften desselben sollen seyn:

1) das Fortschreiten im Geschäfte — von dessen Anfang bis Ende, nachzuweisen, und was an jedem Tage gethan worden.

2) die Beschreibung aller Vorfälle, und der dabey genommenen Maaßregeln, mit den dafür sprechenden Gründen, und erfolgten Resultaten zu enthalten, dergestalt, daß

*) Eine Forstbeschreibung, die jährlich nachgetragen und berichtiget wird, wie solche nach Beschaffenheit der Preußischen Forsteinrichtung alle nöthige Nachrichten enthält, ist von dem Verfasser dieses Forsthandbuches zu seinem eigenen Departements-Gebrauch entworfen, und in Blanco auf Schreibpapier gedruckt worden. Für jede unterhabende Forst wird jährlich ein solches Blatt bestimmt, worauf alle Veränderungen schriftlich nachgetragen werden. Da es nicht unangenehm seyn kann, dieses Schema näher kennen zu lernen, so wird es in der hier folgenden vierten Tabelle mitgetheilt. Die fünfte Tabelle liefert ein völlig ausgefülltes Exemplar, welches das Schema erläutert.

alle obigen besonderen Stücke sich aus dem Protokoll erklären und beweisen; daher

2) Ausführlichkeit — und Glaubwürdigkeit; in welcher Absicht auch die Unterschriften der bey der Abschätzung mit befaßten Personen, so wie sie gegenwärtig gewesen, erforderlich sind.

Viertes Kapitel.

Von der Verschiedenheit der abzuschätzenden Reviere.

§. 144.

Die verschiedene Beschaffenheit der abzuschätzenden Forsten fordert zu manchen Rücksichten auf.

Aus der im ersten Theile dieses Werkes gegebenen Forstnaturgeschichte, gehen die Mannichfaltigkeit wilder Holzarten, die verschiedenen Eigenschaften und die Brauchbarkeit jeder derselben hervor.

Es ist daher wohl keinem Zweifel ausgesetzt: **daß die natürliche Verschiedenheit, auch Grundsätze zur verschiedenen Bewirthschaftung der Forsten, nach Maaßgabe der Holzarten, welche deren Bestände ausmachen, an die Hand geben müsse.**

Es folgt hieraus, daß nicht eine Holzart wie die andere überein — mit gutem Erfolg behandelt werden könne, und daß es daher nothwendig sey,

bei jeder Holzart, auf ihre natürlichen Eigenschaften sowohl, als auf ihre bekannten ökonomischen Bestimmungen Rücksicht zu nehmen, wenn die Wirthschaftseinrichtungen dauerhaft seyn, und zugleich den möglichst grösten Vortheil, gewähren sollen.

Da die Waldabschätzungen, als Einleitung zu einer vernünftigen Forstökonomie betrachtet werden müssen; so kömmt es bey den dahin führenden Bemühungen auch allerdings ganz besonders darauf an: den künftigen Ertrag nach solchen Gründen auszumitteln, die in der Natur bestätigt sind; den Ertrag selbst aber, in solchen Qualitäten zur Nutzung anzusetzen — die den verschiedenen Bedürfnissen, und folglich dem Holzverkehr der Gegend angemessen sind.

Diese wichtige Regel ist durch ein Beispiel zu erläutern.

Gesetzt einer besitze einen grossen Eichenwald, dessen höchst mögliche Benutzung er nach Gründen der Abschätzung — also mit wahrscheinlichst gewisser Dauer des Waldes treiben will. Die Bedürfnisse der Gegend wohin der Absatz zu machen ist, bestehen in allerley starken Eichenhölzern.

Der Taxator beliebt, diesen Wald in hundertjährigen Turnus zu setzen, und den jährlichen Ertrag darnach zu berechnen; so ist es gewiß: daß nach Verlauf dieser Zeit die brauchbaren Eichen sämmtlich alle sind, und also der ganze Debit ein Ende haben müsse; da kein dergleichen starkes Holz innerhalb hundert Jahren wieder hat erwachsen können, als hier gebraucht wird, und daß folglich ein Holzmangel entstehet, der bis dahin dauern muß,

wenn der Nachwuchs den Bedürfnissen wieder angemessener wird.

So verschieden nun die Natur der Wälder ist, und so verschieden die Qualitäten ihrer Produkte nach den Bedürfnissen erforderlich sind — verdienet alles sehr sorgfältige Rücksicht, bey der Bestimmung des jährlichen Ertrages.

§. 145.

Von den Hauptverschiedenheiten der Wald-Reviere, in Absicht ihrer Einrichtung und ihres Ertrages.

Da die Verschiedenheit der Reviere Rücksicht verdienet, wenn deren Einrichtung bestimmt, und deren Ertrag erforschet werden soll; so ist es nöthig, hierüber in der höhern Forstwissenschaft zu handeln.

Jede Holzart hat zwar besondere Eigenschaften, welche die eine von allen andern unterscheiden lassen.

Nichts desto weniger haben mehrere auch manches unter sich gemein; daher sie alle unter Klassen, Ordnungen und Abtheilungen — nach Anleitung §. 87. des ersten Theiles dieses Werkes passen.

Die erste Klasse begreift alle Laubhölzer, d. i. solche, die nach ihren natürlichen Eigenschaften, unter andern nicht allein aus ihrem Saamen erwachsen, sondern auch wieder aus den Stöcken ausschlagen können; im ersten Falle:

a) aus dem Saamen —

1) entweder nutzbare große Bau- und Werkhölzer insbesondere liefern, oder

2) eben dergleichen einständige von geringerem Wuchs,

b) im andern Falle aber, mit allen übrigen von geringerem natürlichen Wuchse —

3) spärig Schlagholz insbesondere, und auch Knüppel- auch Reisholzwellen, oder aber

4) nur Knüppel- und Reisholz, oder aber

5) blos Reis-Schlagholz geben.

Die zweite Klasse begreift alle Nadelhölzer, d. i. solche, die nach ihren natürlichen Eigenschaften, nur allein aus ihrem Saamen wachsen, sich fortpflanzen, und im natürlichen Zustande

1) nutzbare grosse Bau- und Werkhölzer;

2) geringere Stämme, — aber beydes einständig liefern.

Nicht selten sind so verschiedene Holzarten in einem Reviere in reinem, nicht weniger aber auch in gemischtem Bestande vorhanden.

Da nun diese obigen Verschiedenheiten sehr wesentlich sind, und ganz besondere Maasregeln erfordern; so dürften alle Forsten und Wälder überhaupt entweder:

I. als reine Laubhölzer

a) blos auf Baumholz oder Hochwald;

b) blos auf Schlagholz, auch

c) blos auf Busch, und

d) auf Baum- und Schlagholz, oder Unterbusch zugleich eingerichtet, oder aber —

II. als reine Nadelhölzer

blos auf Baumholz, oder

III. als Laubholz mit Nadelhölzern gemischt — zu betrachten seyn.

§. 146.

Von reinen Laubholz-Abschätzungen überhaupt.

Die natürlichen Eigenschaften der Laubhölzer werden hier vorausgesetzt, da solche aus dem ersten Theile, so wie die verschiedenen Nahmen der Holzarten, bekannt seyn müssen, und nach den Nummern daselbst eingesehen werden können.

Einheimische Laubhölzer sind unter No. 1 — 95. beschrieben; von denen die einen eine lange, die andern eine weit kürzere Zeit zu ihrer Vollkommenheit im natürlichen Zustande erfordern.

Das Alter der Vollkommenheit einer jeden, von No. 1 — 15. ist daher auch der Zeitpunkt zu ihrer vortheilhaften ökonomischen Benuzung auf Baumholz *).

In so fern das Baumholz mancher Arten als von No. 16 — 35. nicht von Bedeutung ist, ein stärkerer Brennholzertrag aber während einerley Zeitraumes erwartet und gebraucht wird, so treten solche mit unter die Schlaghölzer, wozu überhaupt No. 1 — 59. verschieden schicklich sind. Die übrigen No. 60 — 95. sind nur von so geringer und schlechter Beschaffenheit an Holz, daß sie beim Forsthaußhalte nicht in Betrachtung kommen.

Bey der Abschätzung dergleichen allerley reiner Laubhölzer verdient nun ganz besondere Rücksicht:

*) S. Th. 1. Tab. II. zweite Rubrik. Wachsthum, — Vollkommenheit, in Jahren; deren Summe den Turnus jeder Art bestimmen soll.

1) die **prädominirende Art;**
2) der **Bedarf,** und also
3) die **Bestimmung,** ob der Wald
   a) **auf Baumholz,** nach dem Alter der Vollkommenheit, der prädominirenden Holzart, das sey nach Beschaffenheit zwischen 40 — 200jährig, oder
   b) **auf Schlagholz** — 15 — 40jährig, oder
   c) **auf Busch** — 8 — 12jährig, in Ertrag gestellt werden soll.

Denn die aus der Abschätzung folgenden Resultate, — der Ertrag — gründen sich hierauf, und auf die dabey für künftig bestimmte Bewirthschaftung; in welcher nur alsdann, der aus der Abschätzung evalvirte Ertrag erwartet werden darf: wenn gerade in **der Art** gewirthschaftet wird, wie bey der Abschätzung als bestimmt angenommen, und daraus gefolgert worden ist.

§. 147.

Von reinen Laub-Baum-Abschätzungen insbesondere.

Da die **einständigen Laubbaumhölzer** insbesondere zur Befriedigung der Bau- Nutz- und Werkholz-Bedürfnisse, auch manche — wegen der Mast rc. gehalten werden, so kömmt es nach der Bekanntschaft mit den verschiedenen Holzarten, auf die sichere forstmäßige Bestimmung bey der Abschätzung und bey der Ausmittelung des Ertrags an: —

a) welche vorhandene Sorten, — Befriedigung der einen oder der andern Bedürfnisse gewähren;
b) ob diese Bedürfnisse wirklich hinreichend vorhanden sind, und ob
c) nicht vielmehr auf andere möglichst schnelle Produktion allerley Brennholzes insbesondere noch Rücksicht zu nehmen sey.

Im letztern Falle, welcher heut zu Tage wohl fast allemal einzutreten pflegt: würde es Thorheit seyn, — einen Laub-Baum-Wald ferner in dieser Qualität zu behandeln, abzuschätzen, und den Ertrag darnach zu folgern. Vielmehr hingegen erfordern die Umstände, daß das Baumholz, z. B. an Eichen, Buchen, starken Rüstern, Eschen, Ahorn und Birken stückweise gezählet, und nach deren Beschaffenheit ausgemittelt werde, wie lange Zeit und wie viel an solchen Haupthölzern — vor ihrem Zurückgang jährlich geholzet werden könne. Wie denn auch vorauszusetzen ist, daß der Flächeninhalt des Waldes, wenn solcher dazu schicklich ist, mit Schlaghölzern angebauet, und auf solche eigentlich zum Ertrag angesetzt werde.

Hierbey kömmt es nun wieder auf die Beurtheilung des Bodens und der Bedürfnisse an: welche Schlagholzarten, in beyder Rücksicht angemessen, und folglich anzubauen sind *).

§. 148.

Von Schlagholz-Abschätzungen.

Sind Laubholz-Reviere nach ihrem ganzen Flächeninhalte schon auf Schlaghölzer

*) Mehr Erläuterung, Th. 1. §. 341.

schicklich eingerichtet; so sind sie dadurch dauerhaft, nachhaltig und eisern gemacht: in so fern die Forstwirthschaft so geführet wird, als die Forstwissenschaft in dieser Absicht lehret.

Die Schlaghölzer sollen nach Beschaffenheit der Bedürfnisse und des Bodens entweder:

a) Scheit- oder Klobenholz, auch Knüppelholz und Reisig geben, oder

b) bloß Busch-Reisig.

Das Erstere setzt nach §. 146. einen längern Turnus, als die andere Erwartung voraus.

Beiderley ist indessen sehr leicht abzuschätzen, da die jährlichen Gehaue nach ihrer Folge nicht allein abgemarket, sondern auch, da der gewöhnliche Ertrag — aus den jährlich geführten Abholzungsregistern, oder Forstrechnungen entnommen werden kann; der also nur mit dem, nach bessern Einrichtungen möglichen höhern Ertrag zu vergleichen, zu berechnen und in Anschlag zu bringen ist *).

§. 149.

Von gemischten Baum- und Schlaghölzern.

Daß überhaupt nur wenig von der Wirthschaft zu halten ist, wenn Ober- und Schlagholz unter einander gezogen wird; ist mit hinlänglichen Gründen — im ersten Theil §. 344. erwiesen worden.

Diese Verfahrungsart, wird um so schädlicher, jemehr Oberholz übergehalten, der Schlagholz- oder Buschholz-Umtrieb aber möglichst schnell gesezt ist. Auch diese Gründe

*) Mehr s. Th. 1. §. 342. 343.

gehen ganz deutlich aus dem Schlusse der angeführten Stelle hervor.

Dieses muß bey Revision der Einrichtung, bei Abschätzung und Ertragsbestimmung, nach den Lokalumständen in Erwägung genommen, und das Revier — wenn es möglich zu machen ist, entweder bloß auf Schlagholz, oder bloß auf Baumholz umgetrieben werden.

Zur Erhaltung beyder, vielleicht nöthigen Gattungen, ist in solchem Falle die Theilung nöthig; dergestalt: daß der eine nach den Bedürfnissen verhältnißmäßige Theil, für die Folge als reines geschlosseneres Baumholz — der andere aber als besserer Wiederwuchs angesprochen und als bloßes Schlagholz zum Ertrag gesetzt wird.

Bey der Abschätzung selbst ist das ganze Schlagholz nach seinem Flächeninhalt und nach den genommenen Proben zu betrachten und auszumitteln. In Ansehung der darinn gemischt stehenden Bäume aber, sind solche Stückweise nach Quantität und Qualität aufzuzählen, und in Ertrag zu bringen; wie wegen der Baumhölzer §. 147. bereits gesagt ist.

Auf alle Fälle wird das Schlag- oder Unterholz als die dominirende Sorte anzusehen, und im Fall es auch nicht wirklich wäre, durch richtiges Bestreben dahin zu bringen seyn.

Man hüte sich indessen aber auch wohl in solchen Gegenden auf Schlagholz zu rechnen:

1) wo der Boden zum Stammausschlag zu schlecht,

2) das Klima im Gebirge zu rauh ist, und

3) wo von Knippeln und Reisig kein Absatz zu machen, noch für dereinst gewiß zu hoffen ist.

§. 150.

Von reinen Nadelholz-Abschätzungen.

Es ist bekannt, daß die Nadelhölzer nicht Schlagholz geben, und daß sie folglich sämmtlich als Baumholz anzusprechen sind.

Sie kommen also hierin mit einander überein; sie weichen aber nach ihren natürlichen Eigenschaften dadurch von einander ab, daß der Wuchs der einen Art schneller, als der — der andern ist.

Diese Wahrheit, welche aus der zweiten Tabelle Th. 1. dieses Werkes bey No. 96 — 99. näher ersehen werden kann, giebt die Grundsätze zum Turnus für jede Art, folglich zur Bestimmung der anzunehmenden Haubarkeit, und der verschiedenen Klassen des Nachwuchses.

Es ist ganz gewiß, daß der jährlich zu erwartende Ertrag dadurch sehr herabgesetzet wird, und geringer ausfällt, wenn bey der Abschätzung nicht schlechterdings hierauf gesehen werden muß, sondern wenn bei überflüßiger Besorgniß wegen des Nachhaltes — auf unnöthige Verlängerung des Turnus gesehen werden darf.

Insbesondere aber, muß die Bestimmung der Zeit des ganzen Umtriebes einer Nadelholzforst, oder der Turnus, auf die Ausmittelung der Beschaffenheit der mehresten Bedürfnisse beruhen; und wie viel Jahre nach Beschaffenheit der Lokalumstände,

zum Erwachsen des Holzes in solcher Dimension gehören. Diese Erörterungen werden sodann die Jahre anzeigen, die für den Turnus am schicklichsten sind; und die Resultate der Abschätzung hiernach, werden den sichern aber auch den schicklichsten und möglichst höchsten Ertrag andeuten und versprechen *).

§. 151.

Von Abschätzung gemischter Laub- und Nadelhölzer.

Sehr häufig werden Laub- und Nadelholzarten unter einander vermischt angetroffen, so gewiß es auch ist, daß sie von ganz verschiedenen Eigenschaften sind.

Bey der Abschätzung solcher Reviere kömmt es daher auf die Voraussetzungen an, ob die erstern oder die andern —

a) in Absicht der Schicklichkeit für solchen Boden;

b) der prädominirenden und vorzüglichsten Menge, und

c) den Hauptbedürfnissen nach —

den Rahmen zur Bestandsart und die Anweisung zum Turnus und zur Bewirthschaftung zu geben haben.

Die Abschätzung beschäftigt sich also zuvörderst mit der Erforschung der Hauptbestände der dominirenden, sowohl bey Unterhaltung, Anbau als Nutzung ähnli-

*) Hierbey zu vergleichen, Th. 1. §. 345 — 348. Auch den Inhalt der oft gedachten Hennertschen Anweisung zur Taxation ꝛc.

cher Holzarten nach allen Klassen, und folgert den nachhaltigen Ertrag daraus.

Sodann aber geschiehet dieses ebenfalls, mit den eingemischten andern Hölzern, welche entweder nach Probehieben, oder durchs zählen gehörig zu bestimmen, und dem Holzbestand sowohl als dem Ertrag der dominirenden Art vermittelst einer Nachweisung zur Rekapitulation, und durch Farbenpunkte in der Bestandskarte — hinzuzusetzen sind.

Ueber alles dieses muß die Hennertsche Anweisung zur Taxation rc. sorgfältig, und in ihrem ganzen Umfange studiret, auch angewendet werden.

Je nachdem entweder das Laubholz prädominiret, werden solche Reviere Laubholz mit Nadelholz gemischt, im Gegentheil aber — Nadelholz mit Laubholz gemischt genennt, und auch darnach behandelt.

Von allen dem was die Behandlung der verschiedenen Reviere betrift, bleibt in den folgenden Abschnitten an den rechten Orten noch viel zu sagen; und es ist hier nur in so fern davon gehandelt worden, als die Verschiedenheit der Reviere, vor und während der Abschätzung, zur Gründung eines dauerhaften Forsthaushaltes — zu manchen Rücksichten auffordert.

Fünftes Kapitel.

Von der Forstabschätzung, in Absicht des Waldverkaufs, oder dessen Vertauschung, oder wegen Erbtheilung, nach dessen wahren Werth.

§. 152.

Von der Veräußerung des Waldeigenthums überhaupt.

Die Veräußerung oder Uebertragung des Waldeigenthums, geschiehet überhaupt nach der Befugniß, wie solche einem Besitzer zustehet, über sein Eigenthum zu disponiren. Er kann also nicht mehrere Rechte abtreten oder veräußern, als die er wirklich besitzt.

Je vollkommener das Eigenthum, und je unbeschränkter solches ist; folglich je mehr active Rechte und Befugnisse damit verbunden sind, je schätzbarer ist es auch.

Die Veräußerung des Waldeigenthums geschiehet: durch Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft, Vermächtnisse und Verjährung; so wie die Erlangung — wovon §. 73 — 80. rechtlich gehandelt worden ist.

Beim Verkaufen, Vertauschen, und bei Erbtheilungen, liegt der wahre Werth des Waldes zum Grunde der Abtretungsverträge, hingegen bey Schenkung, Erbschaft, Ver-

mächtniß und Verjährung kömmt der Werth nicht in Betrachtung; da hierbey von Equivalenten nicht die Rede ist, welche nothwendig beim Verkauf gegen eine verhältnißmäßige Summe, beim Tausch gegen Dinge von gleichem Werthe, und bei Erbtheilungen gegen verhältnißmäßige entschädigende Abtretungen — gedacht werden müssen.

Um also in diesen Fällen, die Equivalente bestimmen zu können, muß der wahre Werth des Waldes bekannt seyn.

Es folgt hieraus die Nothwendigkeit einer zweckmäßigen Abschäzung, deren Zuverläßigkeit bey Bestimmung des Werthes des Waldes, dergestalt erwiesen wird, daß sich der Begriff von Muthmaßlichkeit verlieret; weil es hier auf Mein und Dein ankömmt.

Insofern die Abschäzung zur Sicherheit beider contrahirenden Partheyen beliebet wird, so ist es nicht mehr als billig, daß beyde dem Ausspruch des Werthes der gemeinschaftlich gewählten Taxanten sich unterwerfen; daher auch die Equivalente, ohne weitere Bedingungen, dem Werthe des Waldes angemessen werden müssen.

Da aber die Resultate der Detaxation bloß den gegenwärtigen Werth bestimmen, der sich in sehr kurzer Zeit durch Zufälle und Behandlung des Waldes wesentlich verändern kann; so reichet die Richtigkeit und die Glaubwürdigkeit der gegenwärtigen Bestimmung des Werthes, auch nicht in die Zukunft hinaus; sondern sie gründet bloß den jezt vorhabenden Vertrag, welchem sie also vorangehen muß.

Sollte nun solcher nicht zu Stande kommen, so ist es einleuchtend, daß die, auf die Taxation in dieser Absicht angewendeten Kosten vergebens verwendet seyn würden.

Die Frage also: wer solche billig zu tragen habe? ist eine Voraussezung, bey der Punktation des Vertrages, wobey sie zu entscheiden ist.

Im Fall des nicht zu Stande kommenden Veräußerungsvertrages, hat billig derjenige die Veranschlagungskosten allein zu tragen, der die Veranlassung gegeben hat. Denn die bloße Aeußerung eines Kauf- Tausch- und Theilungslustigen — das Waldeigenthum erlangen zu wollen, welches er vielleicht nicht erwerben kann, oder ernstlich nicht erlangen mag, darf den zeitigen Besitzer zu keinem ansehnlichen, vergeblichen Kostenaufwand verbinden; dahingegen aber bleibt es dem jetzigen Eigenthümer aber auch unbenommen: vielleicht zur Beförderung der ihm am Herzen liegenden Veräußerung — die ganzen oder halben Kosten auf alle Fälle freywillig zu übernehmen.

Insofern der Vertrag nach der zum Grunde gelegten Taxe zu Stande kömmt, sind von Rechtswegen beyde Theile zur gemeinschaftlichen Tragung der Kosten verpflichtet: wenn nicht vorhergegangene Vereinigung ein Anderes bestimmt hat. — Denn beiden liegt gleich viel an der Ausmittelung des wahren Werthes: wornach ohne Verletzung seiner selbst der Eine veräußert, und der Andere erwirbt.

Die Verlezung des Einen oder des Andern ist indessen bey Veräußerung eines Waldes

fast

fast immer gewöhnlich, da die Anschläge nach ganz falschen Prinzipien, und ohne alle Genauigkeit angefertigt zu werden pflegen.

§. 153.

Von den gewöhnlichen Fehlern bey Waldverkaufs-Anschlägen oder Taxen.

Der Werth eines Waldes beruhet nicht auf den gegenwärtigen haubaren Holzbestand, sondern auf den nachhaltigen, möglichst gleichen Ertrag, an Holz und Nebennutzungen; folglich auf die reinen Revenüen, als Zinsen, die das Capital bestimmen.

Gewöhnlich ist wider diesen Hauptgrundsatz bey Veranschlagungen oder Abschätzungen zur Veräußerung der Wälder gesündiget worden; wozu noch die äußerst oberflächliche Behandlung der Sache selbst kömmt.

Die höhere Forstwissenschaft enthält die Beweise der obigen wichtigen Wahrheiten, und lehret deren Gründe und Anwendung. Denn in so ferne nach einer guten Staatsverfassung es keinem Waldeigenthümer frey stehen darf, seinen Wald zu verwüsten, das heisset — über den nachhaltigen Ertrag anzugreifen, so folgt aus dieser, zum allgemeinen Besten nöthigen Einschränkung des Eigenthums, (wovon im vorigen Abschnitt §. 58 und vorher ausführlich gehandelt worden ist): daß der haubare Holzbestand, und wäre er auch noch so groß, nicht hinter einander weg, abgetrieben und zu Gelde gemacht werden kann, sondern nur so viel davon jährlich gehauen wer-

den darf, als durch den Nachwuchs fortwährend, mit Gewißheit erwartet werden kann.

Eine gegentheilige Behandlung eines Waldes, würde ohnfehlbar für dermahleinst den Holzmangel zur Folge haben, und sie kann also des allgemeinen Bestens wegen nicht statt finden; mithin kann auch der gegenwärtige haubare Holzbestand den Werth des Waldes nicht bestimmen. Ein unverhältnißmäßig großer haubarer Bestand, bey Mangel an verhältnißmäßigen, sich folgenden Nachwuchse, vermindert vielmehr den Werth des Waldes, weil der haubare Bestand gerade so lange zureichen muß, bis Nachwuchs erzielet, und dieser an die Stelle des haubaren Holzes zum Abtrieb herangewachsen ist.

Was die oben erwähnte oberflächliche Behandlung der Abschätzungen in solchen Fällen betrift; so wird es leicht zu begreifen seyn, daß damit der Wahrheit nicht beyzukommen ist, folglich der Käufer oder der Verkäufer ohnfehlbar gröblich verletzet wird.

Alles dieses wird durch die folgenden Voraussetzungen und Heischesätze, noch auffallender und deutlicher; auch sollen die Mittel angegeben werden, die gewöhnlichen Fehler und falschen Proceduren zu vermeiden, welche mannichfaltig vorfallen.

§. 154.

Nöthige Rücksichten bey Waldveräußerungs-Taxen.

Um Fehler bey solchen Abschätzungen vermeiden zu können, muß man die nöthigen Rück-

sichten dabey verstehen, und unter diesen verfahren, weil es Grundsätze sind, ohne deren Anwendung die Resultate weniger als Nichts taugen, und den einen oder den andern Contrahenten offenbar betrügen.

Es kommen also in besondere Betrachtung:

1) die Art des Eigenthums;
2) der Grund und Boden;
3) die sämmtlichen Holzbestände nach der allergenauesten, und allerstrengsten Ausmittelung;
4) die Nebennuzungen außer dem Holzertrag;
5) die Ausmittelung des jährlichen nachhaltigen materiellen Holzertrages nach den Beständen,
6) die eigenen wirthschaftlichen naturellen Bedürfnisse, als Abzug;
7) die auf etwanige Gerechtigkeiten sich gründenden naturellen freyen Abgaben, ebenfalls als Abzug;
8) die Ausmittelung des reinen materiellen Ertrages;
9) dessen Reduktion zu Gelde;
10) der Abzug an Geldausgaben und Forst-Unterhaltungskosten überhaupt;
11) der reine Ueberschuß in Gelde, als Zins vom Waldcapital;
12) die Conjunkturen, nach welchen die vorstehenden Zinsen, oder der nachhaltige jährliche Ueberschuß zu Capital zu rechnen sind.

Nur unter solchen Rücksichten, kann der wahre Werth und Preis eines zu veräussernden Waldes ausgemittelt werden; daher über alle diese, in der höhern Forstwissenschaft hier ausführlich zu handeln seyn wird.

§. 155.

Rücksichten auf die Art des zu veräussernden Waldeigenthums.

Da aus dem vorigen Abschnitt §. 66 — 72. hervorgehet, wie das **Waldeigenthum von sehr verschiedener Natur** gefunden wird; so kann die Art desjenigen Waldeigenthumes, welches veräussert werden soll, demjenigen wohl nicht gleichgültig seyn, der solches nicht über den wahren Werth erwerben will, wie vorläufig schon §. 152. im Allgemeinen behauptet worden ist.

Denn die **Art des Eigenthums** hat auf die **Preiswürdigkeit** eines Waldes sehr wesentlichen **Einfluß**, und es entstehen daher entweder Vorzüglichkeiten auf der einen, oder weniger Annehmlichkeit auf der anderen Art.

So wenig ein **ganz freyes** Waldeigenthum nach §. 72. gedacht werden darf, daß nehmlich der Besitzer mit dem Walde bis zum Verderben — devastirend — schalten könnte; so macht es doch einen großen Unterschied, ob es ein **vollkommenes** oder ein **unvollkommenes**, und ein **mehr oder weniger oder gar nicht** durch Servitute **eingeschränktes Waldeigenthum** ist; in wie fern denn also auch mehr oder weniger persönliche oder dingliche Rechte darauf haften.

Bey der Bestimmung des Werthes, ist auf alles dieses insbesondere Rücksicht zu nehmen. Denn alle diese passiven Verbindlichkeiten gründen sich auf Rechte eines Dritten an der zu veräußernden Substanz des Waldes, und müssen daher bey dessen Uebertragung — diese Rechte dem Dritten gesichert bleiben.

Es kömmt hierbey auf zweyerley Betrachtungen an:

1) ob diese fremden Rechte auf das Waldeigenthum abgefunden werden können; im Fall solches möglich ist, wie viel dazu an Equivalent erforderlich seyn würde?

Es ist ohnstreitig, daß dieses Equivalent für diese Dienstbarkeiten bey Bestimmung des Werthes vom Kapital in Abzug kommen muß. Denn der Erwerber des Waldes wird zwar durch den rechtlichen Erwerb, — Eigenthümer desselben; er wird aber nicht nutzbarer Eigenthümer vom Ganzen, sondern nur von dem, was nach bestimmter Genußbefriedigung der Berechtigten übrig bleibt, und worüber auch nur der Ueberlasser ohne Nachtheil eines Dritten hat disponiren können.

2) Ob diese fremde Rechte auf das Waldeigenthum nicht abgefunden werden können; im Fall solches nicht möglich ist, wieviel dem Nutzen vom Ganzen dadurch jährlich abgehe? Da diese fremden Rechte in einer Benutzung bestehen, so folgt daraus, daß sie schätzbar sind, und also veranschlaget werden können. Der herrschende

ziehet Nutzung vom dienenden Waldeigenthümer:

a) entweder in baarem Gelde, oder
b) materielle.

Ist das Erstere, so kömmt der Betrag der Last, billig von dem ausgemittelten Ueberschuß des jährlichen Geldertrages in Abzug, bevor solcher als Zins, der Kapitalberechnung zum Grunde gelegt wird. Ist aber das Andere, so geschiehet der Abzug vom materiellen Ertrag, bevor der Ueberschuß daraus an Gelde gefolgert wird.

Ueber das Letztere kömmt noch mehr an seinem Orte vor.

§. 156.

Rücksichten auf Grund und Boden.

Der Umfang oder die Grösse sowohl, als die Beschaffenheit des Grundes und Bodens eines zu veräußernden Waldes, verdienen, als ein Theil der Substanz, gewiß bey der Ausmittelung des Werthes desselben ganz besondere Rücksichten.

Denn nicht bloß der gegenwärtige Holzbestand, und der daraus gefolgerte Ertrag, sondern auch der Holzleere Flächeninhalt selbst, kömmt bey der Veräußerung besonders in Betrachtung; welches nicht geschiehet, wenn eine Forst nur in vorher abgehandelter Absicht — (zur Bestimmung eines ganz nachhaltigen Ertrages, und also blos zur Gründung einer dauerhaften Forstwirthschaft) abgeschätzet wird; wobey aller, von den Blößen und Räumden — dermahleinst durch fleißige Kultur zu

erwartender Nutzen, noch nicht zum Ertrag, und folglich nicht zum materiellen Etat in Anschlag kommt; sondern zur mehreren Sicherheit der Wirthschaft, bis auf jene Zeiten ausgesetzt oder in Reserve bleibt, wenn materieller Ertrag daraus wirklich erfolgen, und die Benutzung des Waldes dadurch im kommenden Turnus erhöhet werden kann.

Hingegen bey Veräusserung des Waldes, würde ohne Rücksicht auf die Grösse des Flächeninhaltes, und auf die Güte und Brauchbarkeit des holzleeren Bodens — dieser grade zu verschenkt werden; da er doch unter manchen Umständen dem Erwerber oder Käufer des Waldes — mehr werth seyn kann, als die vielleicht vorhandenen schlechten Holzbestände; je, nachdem die Lokalumstände Gelegenheit darbieten, den einen oder den andern ohnzubezweifelnden Forstnutzen daraus zu ziehen *).

Es kömmt daher auf die Bestimmung der Schicklichkeit des Bodens an, und auf die Bestimmung der Nutzung, die nach der Güte und Schicklichkeit desselben, auf den nach ihrer Grösse genau bekannten holzleeren Stellen mit Sicherheit erwartet werden kann.

Da aber der Wald als Wald in Substanz veräussert wird; so können auch nur forstmässige, dereinstige Benuzungen, nach Abzug der noch erst darauf zu verwendenden reichlichen Holzkulturkosten in Anschlag kommen; nicht aber ökonomische oder landwirthschaftliche, vielleicht mögliche

*) Anleitungen und Bestimmungen deßwegen, siehe Th. 1. dieses Werkes §. 315. insbesondere — sonst aber §. 305 — 335. überhaupt.

Nutzungsarten, die dem Endzweck der Erhaltung und Verbesserung des Waldes als Wald nicht entsprechen, und die daher der Convenienz, Spekulation, Industrie, Willkühr und Befugniß des Erwerbers anheim zu stellen sind, ohne ihm Acker- und Wiesenertrag von Grundstücken zu veranschlagen, die gegenwärtig nicht als Aecker und Wiesen etc. urbar, sondern die als verödete Waldstellen bey der Uebertragung des Eigenthums befunden worden sind.

Noch eine sehr wichtige Rücksicht verdienet der holzleere Waldboden, in wie fern solcher nehmlich etwa zur Abfindung auf den Wald haftender Realgerechtigkeiten anderweit übertragen werden könnte.

§. 157.

Rücksichten auf die Holzbestände.

Es ist begreiflich genug, daß jeder bey Waldveräußerungs-Anschlägen übergangene, oder zu viel angesetzte Baum, entweder dem Veräußerer des Waldes verschenkt, oder im letztern Falle vom Erwerber zu viel bezahlt wird.

Je größer die Unrichtigkeit in solchen Anschlägen ist, je wichtiger ist der Nachtheil, entweder für den Einen oder für den Andern.

So nöthig und billig es ist, bei jeder Abschätzung (nach allen Hauptabsichten) sich der Genauigkeit und Richtigkeit zu befleißigen; so bleibt es im gegenwärtiger — wohl am allerwichtigsten, da es wie gesagt, hier auf Mein und Dein ankömmt.

Wie unbillig und zwecklos die gewöhnlichen sogenannten Waldverkaufs-Taxen ge-

macht werden, muß schon aus der Art und Weise deren Anfertigung, und nach Betrachtung der dabey angenommenen Prinzipien und Methoden in die Augen fallen. Die nachherige Erfahrung, daß ganze Allodialgüter dadurch verschenket worden sind, weil der Wald durch seinen wirklichen nachhaltigen Ertrag und ohne Devastation, oft in wenigen Jahren, das Kaufgeld für das ganze Gut ersetzet hat, ist der sprechende Beweis — von der Unzulänglichkeit, der bey den Anschlägen angewandten Verfahrungsarten.

Diese bestehen gewöhnlich in einer oberflächlichen Besichtigung des Waldes, durch ein Paar, als Commissarien dazu ernannte Forstbedienten, die pflichtmäßig — aber nach blossem Gutdünken die Bestände nach flüchtigem Augenschein schätzen, und nach so falschen Voraussetzungen den nachhaltigen Ertrag und daraus den Werth des Waldes bestimmen zu können glauben; in der That aber sehr selten nicht einmahl die Methoden verstehen, wie bei Anwendung der möglichsten Genauigkeit, verschiedene Holzbestände taxiret, und aus deren richtiger Erforschung — ein sicherer Ertrag, in gehörig erweislichen Resultaten gefolgert werden müsse; zu geschweigen, daß fast die mehresten der doch so nöthigen, §. 154. aufgezählten Rücksichten, gar nicht einmal erwogen werden.

§. 158.
Voraussetzungen zur richtigen Erforschung der mancherley Holzbestände.

Nicht bereiten, begehen, besehen, oder begaffen, und umschreiten eines Waldes,

kann die Menge, die Güte und das Alter der verschiedenen Holzbestände desselben bestimmt darstellen; noch vielweniger also zu weitern sichern Folgerungen, als Voraussetzung angesehen werden. Es hilft alles dieses weniger als Nichts, weil schlechterdings nichts weiter als höchst falsche Resultate davon erwartet werden können.

Sicherheit gegen dergleichen Verlezung unter, oder über der Hälfte, sezt —

1) mathematische Gewißheit, durch spezielle geometrische Vermessung, aller sorgfältig abzusondernden verschiedenen Bestände voraus; welche

2) nach eben so verschiedenen Maaßstäben oder Proben, die Menge, das Alter, und die Qualitäten der Hölzer mit Sicherheit angeben; diese also —

3) nach den natürlichen Unterschieden unter gewisse Rubriquen bringen läßt, deren jede summirt werden muß, um zur Anlegung der Berechnung ihrer Verhältnisse gegen einander zu dienen, welche zu rekapituliren sind, daß daraus so weiter auf den Ertrag mit Zuverläßigkeit — arithmetisch zu schliessen ist.

Bei allen diesen Voraussetzungen, ist auch noch insbesondere

4) die wirkliche Auszählung, der auf den Räumden, und in den jüngern Hölzern befindlichen haubaren Bäume nach ihren Qualitäten, schlechterdings nothwendig, um solche den geschlossenen haubaren Beständen — zu

zurechnen, und den jährlichen Ertrag dadurch billig erhöhen zu können.

Die Methoden, wie alles dieses gehörig zu bewirken ist, können, aus der oft erwähnten Hennertschen Anweisung zur Taxation der Forsten rc. erlernet werden, wenn die Hülfswissenschaften dazu bereits zum Grunde liegen.

§. 159.

Vom nachhaltigen jährlichen Holzertrag.

Wenn nach den vorstehenden Voraussetzungen, alle verschiedene Holzbestände eines Waldes mit mathematischer und physikalisch-technischer Gewißheit, in Absicht der Qualität und Quantität, auch des Alters — unwidersprechlich erforschet sind; so ist es weiter hier leicht, von dem Befund — zur Bestimmung eines daraus folgenden nachhaltigen jährlichen Ertrages Gebrauch zu machen; wie ebenfalls aus der Anweisung zur Taxation der Forsten erlernet werden kann.

Der aus den verhältnißmäßigen Holzbeständen, in Rücksicht auf deren Nach- und Zuwachs zu folgernde Ertrag, giebt also die materielle jährliche Ausbeute an: deren Werth nach der verschiedenen Beschaffenheit und Beyräthigkeit der Hölzer, und nach den Lokalumständen des Waldes, auch der Gegend — in welcher derselbe belegen ist, nach den gewöhnlichen Holzpreisen veranschlaget werden muß; weil es auf Ausmittelung der Geldsumme des Werthes des ganzen Waldes ankömmt; wobey der jährliche gewisse Ueberschuß an Einkünften, nach den folgenden Grundsätzen zur Bestimmung des Kapitales anleitet.

§. 160.

Rücksichten auf die Nebennutzungen.

Die Benutzung des Holzertrages eines Waldes ist wohl immer die wesentlichste und wichtigste, wenigstens sollte es diese nach dem Begriff von einem Walde seyn. Je, nachdem nun aber die Rechte und Befugnisse zur vollständigen Benutzung des Waldeigenthumes, durch die Lokalumstände und Anstalten begünstiget werden, finden auch noch mancherley verschiedene Nebennutzungen dabey statt; wodurch, und nach Beschaffenheit derselben, der Werth eines Waldes von Rechtswegen ansehnlich erhöhet wird; daher auch alle diese Nebennutzungen bey den Waldveräußerungs-Anschlägen billig gehörige Rücksicht verdienen: insofern sie nicht zur Verkümmerung des ausgemittelten Holzertrages gereichen, oder nach §. 155. 156. etwa schon in Betrachtung gezogen sind.

Außer dem eigentlichen Holzschlage des Ertrages, und denen dabey durch Industrie möglichen größern Vortheilen, welche letztern, wie zum Beispiel: die Verarbeitung oder Verfeinerung der rohen Hölzer, nicht angerechnet werden dürfen: können beym Waldeigenthum, viele oder nur einige der nachstehenden Nebennutzungen vorkommen, die, wenn sie gebräuchlich und im Gange sind — bey der Taxe mit aufgenommen werden müssen; wie viel nehmlich eine jede im Durchschnitt, nach dem seit 10 Jahren davon gemachten Gebrauch an reinen Revenüen jährlich bringet.

Denn die etwa künftig möglichen Verbesserungen solcher Nutzungen, können nicht rechtlich veran-

schlagt werden, da sie von Convenienz des Erwerbers abhängen.

Unter Forstnebennützungen sind gewöhnlich zu rechnen:

a) Von Baumprodukten;

1) Mast;
2) Harzscharren und Pechhütten;
3) Rien- und Theeröfen;
4) Pottaschsiedereyen;
5) Schneidemühlen;
6) Gärberlohe;
7) Holzzins für Raff- und Leseholz.

b) Vom Grund und Boden des Walddistriktes.

1) Jagd;
2) gegenwärtige Waldwiesen;
3) gegenwärtige Waldhütung;
4) gegenwärtige Waldäcker;
5) Steinbrüche;
6) Thongruben;
7) Lehmgruben;
8) Torf;
9) Röhrung;
10) Waldfischerey;
11) Ablagenzins oder Stättegeld.

Von allen diesen Nebennutzungen, und wie solche forstmäßig statt finden können, ist im ersten Theile dieses Werkes §. 349—390. ausführlich gehandelt.

§. 161.
Vom Abzug der Bedürfnisse und Lasten.

Nachdem bisher alle Artikel erwogen worden sind, auf welche bey Brutto-Ausmittelung

der jährlichen Waldrevenüen Rücksicht zu nehmen ist; so verdienet nun auch alles dasjenige sorgfältige Betrachtung, was in Abzug gebracht werden muß, um den reinen Ueberschuß an Einkünften aus dem Walde, und sodann daraus den wahren Werth bestimmen zu können.

Hierher gehören:

1) die naturellen jährlichen Bedürfnisse an Nutz-Bau- und Brennholz für den Waldeigenthümer, nach einem zehnjährigen Durchschnitt, oder wenn solcher Schwierigkeiten verursachen sollte, nach ökonomischer, oder Landesverfassungsmäßiger Bestimmung der jährlichen Bedürfnisse; *)

2) die vom Holzertrag abgehende auf Gerechtigkeiten sich gründende Freyholz-Abgaben, und Deputate;

3) alle jährliche Unterhaltungskosten,
   a) für Aufsicht auf den Wald,
   b) für nöthige jährliche Kultur der Schläge, so viel nehmlich dazu an baarem Gelde, außer der etwanigen unentgeldlich herge-

*) Der Abzug der Holzbedürfnisse des Eigenthümers kann nur alsdann statt finden, wenn der Wald ein Pertinenzstück von einem Landgute ist, und mit selbigem zugleich veräußert wird; in welchem Falle denn auch billig Mast für die Wirthschafts-Schweine, Jagd zur Consumtion, Waldhütung für das auszuwinternde Vieh und Fischerey zum eigenen Gebrauch in Abzug zu bringen sind. Wird hingegen ein Wald bloß als Wald ohne Gut verkauft, so können dergleichen Bedürfnisse nicht abgezogen werden.

brachten Beyhülfe oder gewöhnlicher Selbst-bestellung erforderlich ist;

4) alle Lasten und Abgaben vom Walde in Gelde: als Steuer und Gaben rc.

§. 162.

Vom reinen Gelderträg des Waldes, als Zinsen, von dem dafür zu gebenden Equivalent.

Wenn nach den vorhergehenden §. 152 — 160, und den darin gelehrten Rücksichten, alle Gegenstände der jährlichen Waldnuzungen materiell veranschlagend berechnet, und zu Geld gesezt worden; von dieser Summe aber nach §. 161. die ebenfalls zu Geld gerechneten Abzüge gemacht sind; so bleibt der Rest ein reiner Ueberschuß jährlicher barer Waldeinkünfte, die, als der Zins von dem für den Wald zu gebenden Equivalent oder Kaufgeld zu betrachten sind, welches leztere denn auch aus Jenem (Zins) zu bestimmen ist.

§. 163.

Die Kapitalberechnung, aus Zinsen durch den Wald, muß sich auf Conjunkturen gründen.

Wer sein Vermögen gegen hinlängliche und hypothekarische Sicherheit auf Zinsen beleget, geniesset solche ohne Gefahr und weitere Bemühung, wie sie beim Darlehnvertrag bestimmt worden sind. Es ist aber auch gewiß, daß wäh-

rend solcher Belegung, mit der Summe nicht ein Mehreres als der bestimmte Zins erworben werden kann.

Wer sein Vermögen hingegen bey dem Erwerb allerley nutzbarer Grundstücke überhaupt, und eines Waldes insbesondere anleget, der handelt auf Hoffnung und auf Gefahr.

Die Hoffnung gründet sich auf gute Konjunkturen, unter welchen entweder bey guter Bewirthschaftung, Thätigkeit, und nach richtiger Spekulation oder durch glückliche Ereignisse, Steigen der Preise solcher Produkte, und des Werthes der Grundstücke, der Nutzen vom angewendeten Kapital ansehnlich erhöhet, und das Kapital selbst vergrössert werden könnte.

Die Gefahr aber bestehet einerseits im eintretenden Gegentheil vom Obigen, überdem in der Möglichkeit verheerender Zufälle, und vielleicht zu theuern Einkaufs; der Mühwaltung und Sorgen zu geschweigen, die mit der Administrirung oder Bewirthschaftung nutzbarer Grundstücke ohnfehlbar verbunden sind.

Es muß nothwendig in diesen Betrachtungen die politische Frage vorfallen: wie die beiderley Belegungen der Kapitalien in Verhältniß stehen?

Die erstere bringt bestimmte Nutzung desselben ohne alle Mühe und Gefahr.

Die andere aber unbestimmten Nutzen, mit Gefahr, auch mit vieler Mühe und Sorge.

Der möglichst höchste Grad von Wahrscheinlichkeit, (denn Gewißheit kann da nicht statt finden,

finden, wo der Schluß zwischen Hoffnung und Furcht schwebet) muß hier entscheiden.

Unter sorgfältiger Betrachtung und Erwägung der möglichen Conjunkturen, kommt es in jedem einzelnen Falle darauf an, — möglichst durchdringende Blicke in die Zukunft zu wagen, und hiermit die Hoffnung gegen die Furcht abzuwiegen. Künftige gute Bewirthschaftung, Thätigkeit, und wahre Spekulation, müssen schon aus dem eigenen Bewustseyn des Waldkaufslustigen sich ihm erweisen können; aber Erwartungen und Bestimmung glücklicher Ereignisse liegen im Dunkel, unter dem Schleyer der Zukunft.

Eben so ungewiß als die Letztern sind hingegen auch die möglichen Gefahren die vom Zufall abhängen; die übrigen Besorgnisse hingegen, müssen durch kluge Vorsicht verschwinden, und solchergestalt dürfsten in sehr vielen Fällen, Hoffnung und Furcht — einander gleich seyn.

Es bleibt daher noch die zu übernehmende Mühe und Sorge der Verwaltung des Eigenthums übrig, und welcher Welt- und Staatsbürger wird diese wohl scheuen, zumahl wenn er sich dafür belohnet siehet.

Die Belohnung für Mühe und Sorge bey der Verwaltung bestehet nun also darinn, das auf Grundstücke angelegte Kapital höher und besser zu nützen, als der bloß consumirende Renthner, der sein Geld auf Wucher giebt, und womit der Borger noch mühsam verdienen will.

Will der producirende Erwerber sein Kapital besser nutzen als auf Darlehn; so muß die Reduktion des nach scharfen und genauen Anschlägen

möglichst gewissen reinen Ertrages vom Grundstück zu Kapital, aus höhern Zinsen geschehen.

Nach dem Fuß, auf welchen die Prozentzinsen von höchst sicherem Darlehn stehen, sollten sich wohl die Prozente von einem mit übernommener Mühe und unter Besorgnissen belegten Kapital wie 2 zu 3 verhalten.

Stehet nun der Zinsfuß der erstern z. B. auf Vier pro Cent; so würde das Kaufkapital zu Sechs pro Cent beleget werden müssen.

§. 164.

Von der Bestimmung des Werthes, folglich des Preises eines zu veräußernden Waldes.

Wenn mit der gehörigen äusersten Genauigkeit die reinen zu erwartenden Einkünfte in Summa sicher bestimmt sind, und die vorstehenden Verhältnisse angenommen, oder aber über andere Vereinigung getroffen worden ist; (weil diese immer als ein Gegenstand des Handels betrachtet werden müssen;) so folgt daraus die Bestimmung des relativen Werthes und Preises eines zu veräusernden Waldes.

Ein paar kurze Beispiele werden diese Bestimmung am besten lehren:

1) Aus einem unter obigen nöthigen Rücksichten abgeschlossenen Anschlag, gehe unwidersprechlich hervor: daß der reine Ueberschuß an jährlichen und beständigen Einkünften aus der gegenwärtigen Substanz des Waldes Tau-

send Thaler gewähre: der Zinsenfuß aber stehe auf vier pro Cent, und folglich müste das Kaufkapital, gegen sechs pro Cent beleget werden. Der relative Werth und Preis des Waldes erhellet dergestalt:

Sechs Thaler Einkünfte erfolgen von Hundert Thaler Kapital; wie viel Kapital ist anzulegen, um den Wald, der tausend Thaler Einkünfte bringt, zu erwerben?

(6 — 100 — 1000?)

Antwort: 16,666 Thaler 16 Gr.

2) Der gewöhnliche Zinsenfuß stehe auf $3\frac{1}{2}$ pro Cent. Das Kaufkapital müste also in dem Verhältniß wie 2 zu 3, gegen $5\frac{1}{4}$ pro Cent beleget werden; der relative Werth und Preis des Waldes erhellet folglich daraus:

$5\frac{1}{4}$ pro Cent Einkünfte erfolgen von 100 Thlr. Kapital; wieviel Kapital ist anzulegen, um den Wald, der 1000 Thlr. Einkünfte bringt, zu erwerben?

($5\frac{1}{4}$ — 100 — 1000?)

Antwort: 19,047 Thlr. 12 Gr. $4\frac{2}{7}$ Pf.

Auf ähnliche Art und nach allen Münzsorten kann hiernach jede dergleichen Ausmittelung geschehen.

Es bleibt noch zu bemerken: daß im ersten Falle das zum Erwerb belegte Vermögen, wenn weder Glück noch Unglück statt findet, durch die Revenüen vom Walde innerhalb 16 Jahren und 8 Monathen, und im zweiten Falle, innerhalb 19 Jahren 19 Tagen verdoppelt seyn könne. Hingegen durch Darlehn sind mit Gewißheit im ersten Falle 25, und im

andern 28 und etwas über ½ Jahr dazu erforderlich; auf welche Berechnungen, weitere Spekulationen — zur Bestimmung — für, oder wider den Kauf gegründet werden können.

Sechstes Kapitel.

Von der nöthigen Waldabschätzung, in Absicht rechtlicher Entscheidung der Devastations-Prozesse.

§. 165.

Begriff von eigentlicher Holzdevastation.

Holzdevastation, Waldverheerung, ist insbesondere unter unverhältnißmäßig starken Holzhieb zu verstehen; wodurch die Substanz des Waldes als Wald — ohnfehlbar verdorben wird. Denn es ist gewiß und ohnstreitig: daß wenn mehr Holz gehauen wird, als nach der Beschaffenheit und nach den Umständen des Waldes — nach- und zunächst, solcher endlich seiner Bestimmung nicht mehr entsprechen, d. i. die nöthigen Holzbedürfnisse der Staatsbürger in Zukunft nicht befriedigen könne.

Die Devastation geschiehet nun aber nicht allein durch zu starken Holzhieb; sondern auch durch Vernachläßigung —

a) des Forstschutzes;

b) der Begünstigung des Nachwuchses; und

c) der Regelmäßigkeit beim Umtrieb; daher also überhaupt entweder vorsätzlich oder nachläßig.

§. 166.

Rechtsgründe zur Hinderung und Bestrafung der Holzdevastation.

Nach denen im vorigen Abschnitt ausführlich abgehandelten Befugnissen der Ober-**Forsthoheit**, §. 57. und deren auch hinwiederum aufhabenden Verbindlichkeiten gegen den Staat §. 58. ist schon unwidersprechlich hervorgegangen: daß die Behandlung der Wälder ein sehr wesentlicher Gegenstand ihrer Fürsorge sey; folglich auch in jenen **Befugnissen** und Verbindlichkeiten schon die **Rechtsgründe zur Hinderung** und zur **Bestrafung der Holzdevastation** liegen; die auch schon nach dem Begriff vom Holzschlagrechte eines Waldeigenthümers (§. 87.) darinne nicht begriffen ist.

Um solche hindern zu können, geben die **Majestätsrechte** die **Befugniß**: den Zustand, und die Wirthschaft in den sämmtlichen Wäldern des Staats zu **beobachten**, einzusehen, und zu **prüfen**, und dieses durch dazu angestellte Beamte bewirken zu lassen, damit alles dasjenige was zum Schutz, zur Begünstigung des Nachwuchses, und zur Regelmäßigkeit einer pfleglichen Benutzung der Wälder führet, **gesezlich geboten**; dasjenige aber, was damit im Widerspruch stehet, **gesezlich verboten** werden könne; daher also auch nur **gesezlich erlaubt** bleibt, was mit dem Hauptzweck, nehmlich mit der ewigen Conservation der menschlichen Holzbedürfniß-Befriedigung aus den Wäldern verträglich ist.

Die **Unterlassung**, der dahin führenden **Vorkehrungen**, und der **Hinderung** am

Nachtheiligen, ist allezeit ein wichtiger Staatsfehler der Regierung, und streitet wider den Begriff von einer guten Verfassung. Denn eben dadurch begiebt sich die Forsthoheit zugleich der Befugniß, wirkliche Devastationen im Lande gehörig zu ahnden; weil, wo keine Gesetze und Vorschriften vorhanden sind, nach denen wir unsere Handlungen einzurichten verbunden werden, auch keine Bestrafung rechtlich statt finden kann.

Sind nun aber gesetzliche triftige Anleitungen vorhanden, durch deren Befolgung bey Führung der Forstwirthschaft, die nöthigen Waldprodukte stets nachhaltig erzeuget, geschützet, und benutzet werden können, wie in einem jeden wohlgeordneten Staate vorauszusetzen ist; so sind alle Handlungen und Unterlassungen wider dieselben höchst sträflich, und die Forsthoheit ist von Rechtswegen befugt, mit Nachdruck zu bewirken: daß, die der allgemeinen Wohlfarth wegen gegebenen Gesetze befolget, die Uebertreter derselben aber empfindlich bestrafet werden.

Um durch Vorschriften, — Walddevastationen zu verhindern, müssen jene auf sichere Gründe der Forstwissenschaft beruhen, und anwendbar, folglich der Gesetzgeber, mit den dazu erforderlichen theoretischen und praktischen Forstkenntnissen versehen seyn.

Hierdurch zeichnen sich die Anleitungen vortheilhaft aus, und zwar besonders, je lehrreicher, und mit je mehr Gründen sie unterstützet sind; auch wenn sie nicht mehr lästige Einschränkung des Eigenthums bestimmen, als zur Erhaltung der allgemeinen Wohlfarth schlechterdings nothwendig ist.

Um aber die, gegen solche bekanntgemachte Gesetze, vorsetzlicher oder nachläßiger Weise begangene oder unterlassene Handlungen bestrafen zu können, sind solche zuvörderst zu untersuchen. Der Richter muß also in den Stand gesetzt werden, die Handlungen beurtheilen zu können: ob und in wie fern die Anklagen gegründet seyen, und gegen die Gesetze gehandelt worden ist.

§. 167.

Von der Untersuchung angeblicher Wald-Devastation.

Aus dem vorhergegangenen ist schon bekannt: daß wer einen Wald verhältnißmäßig und nachhaltig verwalten soll, nicht allein mit allen darinn befindlichen verschiedenen Holzbeständen, sondern auch mit denen daraus gefolgerten Resultaten, das ist, mit dem nachhaltigen jährlichen Ertrag des Waldes völlig bekannt gemacht seyn muß; weil anderergestalt, ohnfehlbar entweder zu viel oder zu wenig daraus abgegeben wird.

Daß beides, — Eines früher, das Andere später — die Devastation des Waldes, und so viel andern Nachtheil für das allgemeine Beste zur Folge haben müsse, ist eben so ohnleugbar.

Das Erstere führet ganz begreiflich im geraden Wege dahin; das Andere aber, auf einem, den mehresten, der Seltenheit wegen, unbekannten Schleifwege. Denn wird gar nichts, oder zu wenig in einem Walde gehauen, worinn doch die vorhandenen Bäume nicht ewig leben und dauern kön-

nen; so folgt am Ende ohnfehlbar der Tod und Verderben; ohne sie gehörig in ihrer Vollkommenheit, und zu rechter Zeit benuzt zu haben; so wie zugleich der verhältnißmässige Nachwuchs für jene Zukunft gänzlich oder doch größtentheils verabsäumet und verhindert worden ist, mithin also der Holzmangel gewiß wird.

Beides — macht daher Gegenstände der Aufmerksamkeit, der Verhinderung und der Untersuchung aus.

Ueber das Erstere — pflegen nur dann Anzeigen zu geschehen, und fiskalische Klagen erhoben zu werden: wenn die Verhinderung der Devastation von den Beamten des Staates aus nachläßiger Sorglosigkeit verabsäumet, und das Uebel schon so auffallend groß geworden ist, daß die Devastation ohne Beurtheilung der Verhältnisse klar in die Sinne fällt; im andern Falle, wenn das Uebel noch nicht so sehr merklich ist, fast immer aus unrechtverstandenem Diensteifer, aus Unwissenheit, aus falschen Schlüssen vom lezten Hieb aufs Ganze, und dessen Turnus.

Aus Mangel an Anordnung und Inspektion, auch aus solchen falschen Voraussetzungen und eben so falschen Gutachten, entstehen nicht selten, selbst bey der besten Justizverfassung, ganz unnütze, dem vielleicht unrechtmäßig angefochtenen Eigenthümer sehr lästige Prozesse, welche öfters ganz falsch entschieden werden. Denn so wenig die Wirthschaft richtig geführet werden kann, ohne Ausmittelung des nachhaltigen Ertrages; eben so wenig

kann sie ohne solche richtig beurtheilet werden. *) Wie nöthig es daher des Rechtes und der Billigkeit wegen sey, **bei Instruktion solcher Prozesse — Kenntniß, Vorsicht und Genauigkeit** zur Untersuchung aufzubieten, muß allen Gerichtshöfen um so mehr einleuchten, wenn aus der höhern Forstwissenschaft, nachfolgende weitere Betrachtungen darüber angestellet seyn werden.

§. 168.

Forstmäßig-rechtliche Voraussetzungen und Rücksichten zur Instruktion der Devastations-Prozesse.

Wenn überall der sichere Ertrag eines Waldes aus ohnfehlbaren Gründen ausgemittelt, auch der Forstschutz, und der verhältnißmäßige Holzanbau, anleitend gesetzlich vorgeschrieben wäre, so würde nichts leichter seyn, als die Handlungen oder die Unterlassungen gegen alles obige zu beurtheilen, alles nachtheilige in Zeiten zu hindern; Vorsetzlichkeiten, oder Nachläßigkeiten aber, welche demohngeachtet wider das allgemeine Beste von einem Waldeigenthümer begangen worden, **nach der Moralität der Handlung**, und **nach der Strenge der Gesetze** zu bestrafen; weil er sofort aus der That selbst überwiesen werden, und solche also nicht läugnen könnte. Dieses, und auch fast immer die Verhinderung der Devastation selbst, und der De-

*) Aus diesen nehmlichen Gründen ist §. 124. auch schon die gesetzliche Anordnung der Abschätzung aller Privat-Wälder, als nöthig und gerecht geschildert und erwiesen worden.

vastations-Prozesse, würden die schönen und schätzbaren Folgen der Anwendung der nach §. 124. dahin führenden Mittel seyn.

Weil nun dieses aber noch unter die frommen Wünsche ächter Patrioten gehöret; so müssen die Sachen so genommen, betrachtet, und beurtheilet werden, wie sie nun einmal schon sind.

§. 165. ist der Begriff von Devastation gemacht worden. Nach solchem kömmt es bey Anklage über dergleichen, auf die Fragen an:

1) ist der Wald dergestalt angegriffen worden: daß er seinen Bestimmungen nicht fortwährend entsprechen könne?
2) sind die Mittel vernachläßiget oder unterlassen worden, bey deren gehöriger Anwendung der Wald fortwährend seiner Bestimmung entsprochen haben würde?
3) wie verhält sich — Angriff gegen Unterhaltung, nehmlich — Hieb, zu Schutz und Holznachwuchs?

Auf die kunstmäßigen Erörterungen dieser Fragen beruhet die Instruktion des Prozesses, und jene macht folglich die Gegenstände der Untersuchungen an Ort und Stelle aus.

Es ist daher nöthig — die Voraussetzungen zu machen: was unter Bestimmung eines Privatwaldes; unter den weitern Mitteln zur fortwährenden Dauer seiner Bestimmung, und endlich unter Verhältniß des Hiebes gegen Schutz und Nachwuchs verstanden werden müsse?

§. 169.

Begriff von den Bestimmungen eines Privat-Waldes.

Die Forderungen des Staates, bestimmen jeden Wald zum zweckmäßigen dauerhaften Gebrauch; also, daß der Wald gehörig bewirthschaftet werde.

Jeder **Waldeigenthümer** hat daher jenen Bestimmungen gemäß, dafür zu sorgen, und er **bleibt dem Regenten verantwortlich**:

1) daß, so weit die Natur und Beschaffenheit des Waldes es gestatten, und er ein Pertinenzstück eines Gutes ist, dessen **wirthschaftliche Bedürfnisse** an Nutz-Bau- und Brennholz nachhaltig befriedigen könne.

   Es verstehet sich aber von selbst, daß solches nur durch diejenigen Holzarten, welche vorhanden sind, und in deren Qualität geschehen könne; so, daß wer nur ein Schlagholz hat, weder sich noch seine Unterthanen daraus mit Bauholz in Natura befriedigen könne;

2) daß die hergebrachten Servituten und alle radizirte Prästationen, nächst obigen, als Grundgerechtigkeiten auf den dienenden Wald, zuvörderst auf immer gesichert werden;

3) daß sodann alles dasjenige Holz, welches mit Nachhalt noch über die obigen Erfordernisse jährlich gehauen werden kann, zum Nutzen des Eigenthümers, und zum allgemeinen Besten, folglich nach **taxmäßigen Preisen** versilbert werde.

Einestheiles gründet sich dieses auf die aus dem Eigenthumsrechte entspringende Befugniß des Eigenthümers zur vollen Benutzung seines Eigenthumes; welches als ein Kapital zu betrachten ist, so als ein Nutzbares, folglich auch Nutzen oder Zinsen gewähren muß. Anderntheiles ist es des allgemeinen Bestens wegen erforderlich, so viel in einem Walde zu hauen, als solcher nachhaltig ertragen kann; damit es nie und nirgendwo — an dem schlechterdings unentbehrlichen Nutz- Bau- und Brennholz fehle, und durch Mangel an Gelegenheit solches zu bekommen, Erwerb- und Nahrungsquellen verstopfet werden.

Eben so recht und billig ist es, daß von der Hoheit auf taxmäßige, überall nach Beschaffenheit der Gegenden — gleiche Preise gehalten werde; damit —

1) die Concurrenz im Lande überall gleich bleibe;
2) aus Beiräthigkeit des Holzes in einer Gegend, aus Privatvortheil eines darin befindlichen Waldeigenthümers, das Publikum nicht geschnellet und bedrücket werden könne, und endlich —
3) damit bey willkührlichen Preisen unter dem Werthe, die Devastation und der Holzmangel nicht Begünstigung bekommen, und das Erstere, die Concurrenz nicht beeinträchtiget werde.

Weitere Einschränkungen des Eigenthums können billig beim Gebrauch eines nutzbaren Waldes nicht gedacht und verlangt werden. Insofern also die Holzwirthschaft obigen Heischesätzen entspricht, so ist kein rechtlicher Grund vorhanden, den Eigen-

thümer in billiger Benutzug seines Waldes weiter zu stöhren.

§. 170.

Begriff von den Mitteln zur dauerhaften Erhaltung der Bestimmungen eines Waldes.

Den obigen Bestimmungen eines Waldes kann nicht bloß durch einen abgemessenen Hieb und die daher folgenden Einschränkungen entsprochen werden, ohne die Mittel anzuwenden, auf welche in Absicht des ununterbrochenen Nachwuchses des jährlichen Ertrages Rücksicht zu nehmen ist. Denn nur dadurch wird derselbe einst nachhaltig, und der Zukunft gesichert.

Diese Mittel bestehen:

1) in der Regelmäßigkeit des Hiebes selbst;
2) in Beförderung des Nachwuchses, durch natürliche oder künstliche Besamung, und durch Pflanzung — in Schonungen, die gehörig geschützet sind;
3) in möglicher Abwendung aller dem Wald drohenden Gefahren und nachtheiligen Beeinträchtigungen, die mit dessen Conservation im Widerspruch stehen, und welche letztere folglich aus den habenden Eigenthumsrechten und deren Wirkung, auf mancherley Art abzuwenden sind. Eben deswegen stehet auch die Anwendung der zur Erreichung des Endzweckes gerade erforderlichen Mittel, wenn es auch nicht ohne einigen Nachtheil eines

Dritten geschehen könnte, einem jeden Wald-Eigenthümer rechtmäßig zu *).

§. 171.

Begriff von den gehörigen Verhältnissen zwischen Angriff und Unterhaltung des Waldes.

Damit von der einen Seite die Conservation des Waldes erreichet werden könne, von der andern Seite aber auch niemand, weder Eigenthümer noch Grundgerechtigkeiten zur Ungebühr bei Anwendung übertriebener Mittel leiden und beeinträchtiget oder gestöhret werden; so müssen die Mittel, mit dem, unter Voraussetzung derselben nachhaltigen Hieb in einem gerechten Verhältniß stehen.

Es muß nehmlich jährlich so viel in Schonung gelegt, und natürlicher oder künstlicher Nachwuchs darinn erzielet werden, als gerade in die Stelle des Abtriebes erforderlich ist; um für die Folge, im künftigen Turnus, zum Abtrieb wieder bereit zu seyn; und also den Ertrag des Waldes nachhaltig zu gründen. In so fern diesem Heischesatze nicht billige Gnüge gethan worden; so ist die Vorbereitung zur ohnfehlbaren Devastation gemacht; es sey zu viel, oder so viel als geschehen könnte, oder zu wenig Holz gehauen worden.

Eben daher giebt dieses Gegenstände der Untersuchung der Frage: ob ein Wald — devastirend behandelt worden sey oder nicht?

*) Siehe S. 100. — 105.

Sind die Mittel im rechten Verhältniß gehörig und gesetzmäßig angewendet, der nachhaltige Ertrag auch — und nicht ein Mehreres benuzet worden; so findet keine nachtheilige Action gegen einen Waldeigenthümer statt. Hat er hingegen die Mittel verabsäumt, und — oder den Hieb übertrieben, so ist er straffällig, und nach dem Schluß des 124. §. in Anspruch und Strafe zu nehmen; auch dahin nachdrücklich anzuhalten, daß die Forstwirthschaft wieder in ihre gehörige Verhältniße gebracht werde. Das Letztere ist des allgemeinen Bestens wegen noch nöthiger und wichtiger als das Erstere.

Alles dieses kann nun aber nicht rechtlich beurtheilet und entschieden werden, wenn obige Verhältnisse nicht gehörig und genau ausgemittelt sind.

§. 172.

Von der Ausmittelung der Verhältnisse zwischen Angriff und Unterhaltung eines der Devastation berüchtigten Waldes.

Um die Fragen erörtern zu können, ob und in wie fern nach §. 168. ein Wald devastirend behandelt worden oder nicht, und wie dieses dem Richter insbesondere nach denen §. 169 — 171. gegebenen Begriffen einleuchtend zu machen sey; kann und darf — forstmäßig nicht anders, als nach folgenden Rücksichten verfahren werden:

1) es müssen die wirthschaftlichen Holzbedürfnisse des Gutes;

2) die radizirten Prästationen, aus dem Walde;
3) die gegenwärtigen verschiedenen Holzbestände im Walde;
4) deren nachhaltiger Ertrag materiell ausgemittelt;
5) von diesem letztern die materiellen Bedürfnisse und Prästationen abgezogen;
6) der Ueberschuß an jährlich nachhaltig zu hauendem Holze aber, muß mit dem bisher geführten Hiebe balanciret werden, um bestimmen zu können, ob zu viel oder zu wenig gehauen worden sey.

Nächst dem ist die Untersuchung

7) dahin zu richten, wie —
   a) das haubare Holz;
   b) der Nachwuchs alles Alters;
   c) die Blößen und Räumden, welche durch den Hieb verursachet worden, gegen einander in Verhältniß stehen; wodurch hervorgehen wird, wie, und welche Mittel angewendet worden sind, den Wald für die Zukunft zu erhalten.

Endlich müssen —

8) von allen diesen Ausmittelungen gehörige Uebersichten formiret werden; so, daß die Resultate der Untersuchung an Ort und Stelle, — die Lage der Sache und die Folgen der Handlungen bestimmt darthun.

Alles Gutachten, welches in anderer Art abgegeben worden, ist nicht forstmäßig, nicht hinlänglich, und hüllet dem Richter die Sache in undurchdringliches Dunkel.

Man

Man siehet aber auch wohl ein, daß diese Untersuchung nicht spielend geschehen könne; sondern daß sie Geschicklichkeit, Kenntnisse und alle Genauigkeit voraussetze; daher also die Anleitung dazu billig hier erwartet werden kann.

§. 173.

Von Ausmittelung der eigenen landwirthschaftlichen Holzbedürfnisse.

Die landwirthschaftlichen Holzbedürfnisse, bestehen in dem erforderlichen

1) Nutz- 2) Bau- und 3) Brennholz.

Ersteres: zur Instanderhaltung der Ackergeräthschaften, der Mühlen und anderer wirklich gehenden Werke im Gute.

Das Andere: zur Unterhaltung der bey der Untersuchung vorhandenen herrschaftlichen Gebäude des Waldeigenthümers; wozu auch die Gebäude solcher Unterthanen gehören, welche die Herrschaft in baulichen Würden erhalten muß.

Das Dritte: zur Feuerung und Heitzung für den Eigenthümer und dessen Deputanten: zu Zimmern, Küchen, Molkereyen, Backöfen, Brauerey und Brennerey.

Die Ausmittelung der jährlichen Nutzholzbedürfnisse geschiehet in Verhältniß der gangbaren Ackergeräthschaft, und der gehenden Werke, nach Grundsätzen die in jedem Lande darüber landwirthschaftlich und kunstmäßig feststehen.

Der Bauholzbedarf gründet sich auf die Inventur der sämmtlichen Gebäude, und auf Bestimmung

deren Unterhaltung und Dauer, durch Baumeister, nach festen Grundsätzen.

Der Brennholzbedarf muß gleichfalls nach allen zu unterhaltenden Feuerungen, und den deswegen zu machenden Gebrauch derselben bestimmt werden*).

*) Ueber alle diese verschiedenen Holzbedürfnisse, sind in den Preußischen Staaten Grundsätze angenommen, worüber die Bauoffizianten instruiret sind; welche sie veranschlagen. Es wird nicht undienlich seyn, einige wirkliche Beispiele von approbirten Ausmittelungen zu geben, um die Prinzipien daraus zu ersehen, und in Ansehung der Umstände Vergleichungen anstellen zu können.

1) Wegen der einjährigen Bedürfnisse an Nutzholz.
Für ein mittelmäßiges Amt nebst einem Vorwerk, sind nach vorher gemachtem und eingegebenem Anschlag, auch beigefügtem Attest, daß das vorjährige Quantum wirklich und zweckmäßig verbraucht worden, aus dem Forstdepartement des Königlichen General-Oberfinanz-Direktorii approbiret und frey assigniret worden:

a) an Eichenholz: eine Eiche auf vier und zwanzig Fuß lang, oben zwölf bis vierzehn Zoll im Diameter stark; zur Instanderhaltung und Ausbesserung der Brauereygeräthschaften, auch zu Speichen, Scheven, Rungen, Eggenbalken, Pflugzügen, Naben ꝛc.

b) an Büchenholz: eine dergleichen Buche zu Axen, Pflugstreichbrettern, Armen, Pflugbalken, Ortscheiden, Eggenscheven, Pflugbuchsen, Pflugrädfelgen, Wagenbrücken, Rungenschemel ꝛc.

c) an Birkenholz: vier starke Birken zu Wagenfelgen. Vier und dreißig Leiterbäume, zu Wagenleitern, Deichseln und Hebebäumen;

d) an Kiefernholz: zwey Stück Sageblöcke à vier und zwanzig Fuß lang, dreizehn bis funfzehn Zoll oben im Diameter; zu Wagenbrettern, Scheunbrettern und kleinen Reparaturen der Thüren und Thore.

Sechs Stück rindschälig Holz à vierzig Fuß lang, oben neun bis zehn Zoll stark; zu Zaunpfählen, Lochpfä-

Diese sämmtlichen materiellen Bedürfnisse, werden nach den Sorten und nach der Quantität

sten um die Koppeln, Splitten und Lehmstaken, Schaafhordensprossen, und zu kleinen Reparaturen.

Sechszehn Stücke Bohlstämme, zu kleinen Reparaturen der Schälungen der Ställe, und der Feldbrücken.

e) an Haselnholz: zwölf Schock haselne Bandstöcke zu Tonnen- Kübel- Eimer- und Faßbändern.

2) Wegen der einjährigen Bedürfnisse an Bauholz; so kann hierüber in dieser Absicht nichts jährliches, sondern es muß nach dem Gebäude-Inventarium, auf den ganzen Turnus ausgemittelt, und der Betrag durch so viel Jahre als der Turnus angenommen ist, dividiret werden; wodurch das auf jedes Jahr im Durchschnitt fallende Quantum hervorgehet. Z. B. die Dauer des Holzes in massiven Häusern würde auf hundert, und in Fachwerk auf funfzig Jahr bestimmt. Es wäre nach dem Inventario bekannt, wieviel Holz in den erstern und in den andern stecke; so ergiebt sich, daß wenn der Turnus des Waldes auf hundert Jahr gesetzt worden, das Holzquantum in den massiven Häusern einmal, und das in den Fachwerkhäusern während der Zeit zweymal erfolgen müsse. Hiernach wird der jährliche Bedarf während des Turnus auszumitteln seyn.

3) Wegen der Bedürfnisse an Brennholz; sind für ein Jahr, folgende Prinzipia angenommen, und wird frey assignirt:

	hart Holz, Klafter.	weich Holz, Klafter.
a) zur Heizung eines jeden beständig bewohnten Zimmers;	—	5
b) zur Heizung eines nicht immer bewohnten Zimmers;	—	3
c) für den Gerichtsdiener, dessen Ofen, Heerd, und für die Arestanten;	—	7
d) auf den Amtsheerd der Küche;	9	4
e) zum Backen und Waschen;	5	3
f) zum Brauen für eigne Consumtion;	4	2

einer jeden veranschlagt, in eine Uebersicht gebracht; wozu das durch die sechste Tabelle bey §. 189. gegebene Schema angewendet werden kann.

§. 174.

Von Ausmittelung der radizirten Prästationen.

Die Prästationen und Servituten sind bei dieser Gelegenheit so anzunehmen, wie sie bis jezt hergebracht, und geleistet worden sind.

Die commissarische Erforschung und Ausmittelung derselben, kann durch die Vernehmung der Dorfgerichten zur eidlichen Anzeige, und durch Abhörung der angezeigten Berechtigten geschehen; oder aus den Hypothekenbüchern ersehen werden.

	hart Holz, Klafter.	weich Holz, Klafter.
g) zur Kuhmelkerey auf zehn Stück Kühe;	1	—
h) dem Kuhhirten zur Feuerung einer Stube, zum Kochen und Backen;	—	5
i) dem Schäfer zur Feuerung;	—	5
k) dem Ackermeyer, Stube 5 Kl. zum Kochen u. Backen, zum Wäschen 2 Kl.	—	7

Die nehmlichen Prinzipia können auch verhältnißmäßig bey Landgütern und in allen andern ähnlichen Fällen zu einiger Richtung dienen. Andere Feuerungen, als Brandweinbrennerey, Pottasch, Glas- Theerhütten, Schmelzwerke und dergleichen, die mit einem Gute verbunden und dabey im Betrieb seyn sollten, sind nicht unter dem wirthschaftlichen Bedarf begriffen; sondern das dazu erforderliche Holz, ist unter dasjenige zu rechnen, welches nach Abzug jener, zur Benuzung des Waldes übrig bleibt; so auch wegen der Schneidemühlen.

Die Natur und die Eigenschaften aller derglei- chen Dienstbarkeiten erhellen aus §. 106 — 120.

Sie werden in Anschlag, und in Ueber- sicht gebracht.

§. 175.

Von Ausmittelung der verschiedenen Holz- bestände und deren Qualitäten.

Es kömmt hier auf genaue Ausmitte- lung der Verschiedenheit der Holzbestände; so, wie bei jeder andern Abschätzung, an.

Die haubaren Hölzer müssen —

a) nach dem Flächeninhalte;
b) nach dem Alter;
c) ob gut, mittelmäßig, oder schlecht bestanden;
d) nach den Qualitäten, oder Proben: was Nutz- holz, Bauholz, oder Brennholz giebt, besonders ausgemittelt und in Register gestellet werden;

Desgleichen der Nachwuchs:

a) nach dem Flächeninhalte;
b) nach dem Alter, der zweiten, dritten und vierten Klasse;
c) nach den Erwartungen daraus.

Selbst die Räumden und Blößen sind nicht zu übergehen.

Erstere —

a) nach ihrem Flächeninhalte;
b) nach der Menge und Qualität des darauf aus- zuzählenden haubaren Holzes.

Die Blößen, in Absicht —

a) ihres Flächeninhaltes;

b) der Schicklichkeit des Bodens zur Produktion der einen oder der andern Holzart.

Daß alles dieses nicht anders als durch gehörige Spezialvermessungen der verschiedenen Bestände, der Räumden und Blößen geschehen könne, wobey die gehörigen Proben als Maaßstäbe der Beschaffenheit der Bestände anzunehmen, und diese zu Register zu bringen sind, wie die Anweisung zur Detaxation der Forsten lehret, solches verstehet sich von selbst; denn alle andere Methoden und Beurtheilungen der Sache, verfehlen, nach den vorher gegebenen Erklärungen dieser Gegenstände, schlechterdings die Richtigkeit, und verleiten, hier besonders den Richter zu Trugschlüssen, die unverantwortlich werden, wenn man die Mittel hat kennen gelernt, solche zu vermeiden.

§. 176.

Von der Ausmittelung des nachhaltigen Ertrages.

Es ist hier die Rede bloß von Ausmittelung des materiellen nachhaltigen Ertrages; anstatt im vorigen Kapitel auch dessen Betrag zu Gelde gerechnet werden mußte.

Zur Erörterung der Frage: ob zu viel oder zu wenig Holz gehauen worden sey, kömmt es darauf an, wie viel haubares Holz nachhaltig gehauen werden könne, und in welchen Qualitäten nach dem Klafterertrag. Daher die Nutzhölzer und die Bauhölzer, so wie das Brenn-

holz, doch jedes besonders, aus den Registern, auch in Klaftern zu rekapituliren ist.

Die **Verhältnisse der haubaren Hölzer** überhaupt **gegen den Nachwuchs**, werden sodann **den nachhaltigen** verschiedenen **jährlichen Klafterertrag**, nach den dazu bekannten Regeln, **arithmetisch** angeben und **bestimmen**.

Dem Eigenthümer stehet aber nach den Eigenthumsrechten frey, und es muß ihm überlassen bleiben, die jährlichen Produkte seines nutzbaren Grundstückes nach Gefallen, nur ohne Stöhrung oder Kränkung Anderer ihrer Berechtigungen zu nutzen. Der **nachhaltige materielle Ertrag ist die jährliche Produktion des Waldes**, und es kann ihm daher nicht vorgeschrieben werden, daß er nicht Bau- und Nutzholz, aus angeblichem Brennholz zu gute machen, oder auch angebliches Bauholz und Nutzholz in Brennholz verwandeln sollte; in so fern er nur nicht mehr Holz überhaupt herunter gehauen hat, als zur Conservation des Waldes von Zeit zu Zeit — und in gehöriger Folge nachwachsen kann.

Die Ausmittelung der haubaren Holzbestände nach ihren Qualitäten, ob Nutz- Bau- oder Brennholz, — wie solche im vorigen §. verlangt worden, ist indessen doch höchst nothwendig, damit der Richter beurtheilen könne, ob Vorrath zur materiellen Befriedigung der Bedürfnisse des Gutes, und der etwanigen darauf radizirten Berechtigten, nach Beschaffenheit des Alters der haubaren Hölzer — und der Holzsorten, hinreichend vorhanden sey, oder nicht.

§. 177.

Vom Verhältniß des nachhaltigen Ertrages zu den Bedürfnissen und Prästationen aus dem Walde.

Die nach §. 173. 174. ausgemittelten jährlichen Bedürfnisse und Prästationen, nach Qualität und Quantität, sind nun auch gegen den ausgemittelten nachhaltigen jährlichen Ertrag zu vergleichen.

Das vom Ertrag, nach Abzug Jener — übrig bleibende zeiget, in Verhältniß der Grösse des Waldes: ob die gehörige materielle Nutzung für den Eigenthümer bleibe, und wie hoch der Hieb zum allgemeinen Besten der holzbedürftigen Gegend weiter geführet werden könne, oder aber durch die bisherige Behandlung für die Zukunft verhindert worden sey, also einer Einschränkung bedürfe oder nicht: und es ergiebt sich daraus im ersten Falle der erste Grund zur Vermuthung, daß devastirend gewirthschaftet worden sey.

§. 178.

Von der Untersuchung: ob die nöthigen Mittel zur Conservation des Waldes angewendet worden oder nicht?

Durch die nöthige Spezialvermessung aller verschiedenen Bestände, der Räumden und der Blössen, ist der Total-Flächeninhalt der Forst sowohl, als der obigen Qualitäten und Beschaffenheiten im Detail hervorgegangen, und nach der Einrichtung der ge-

wöhnlichen Abschätzungs-Register, abgesondert in Uebersicht gebracht.

Je ähnlicher der Flächeninhalt der einen Bestandsbeschaffenheit, nach deren Alter, der andern von anderem Alter ist, je sicherer kann auf Nachhalt, und folglich auf regelmäßig geführte Wirthschaft geschlossen werden; um so mehr, je geschlossener die diversen jungen und alten Hölzer, auf dem verschiedenen Flächen stehen.

Blößen, können demohngeachtet vorhanden seyn, wenn ihr Flächeninhalt nur nicht mehr als der verhältnißmäßige Theil des Ganzen beträgt; weil die Blößen hinter dem jüngsten Nachwuchs herangezogen und in den nehmlichen Turnus noch zum Hieb gebracht werden können.

Ein einziges Beispiel wird diese, bey solchen Gelegenheiten sonst immer verfehlte wichtige Grundsätze, erklären und beweisen:

§. 177.

Vom Verhältniß des nachhaltigen Ertrages zu den Bedürfnissen und Prästationen aus dem Walde.

Die nach §. 173. 174. ausgemittelten jährlichen Bedürfnisse und Prästationen, nach Qualität und Quantität, sind nun auch gegen den ausgemittelten nachhaltigen jährlichen Ertrag zu vergleichen.

Das vom Ertrag, nach Abzug Jener — übrig bleibende zeiget, in Verhältniß der Größe des Waldes: ob die gehörige materielle Nutzung für den Eigenthümer bleibe, und wie hoch der Hieb zum allgemeinen Besten der holzbedürftigen Gegend weiter geführet werden könne, oder aber durch die bisherige Behandlung für die Zukunft verhindert worden sey, also einer Einschränkung bedürfe oder nicht: und es ergiebt sich daraus im ersten Falle der erste Grund zur Vermuthung, daß devastirend gewirthschaftet worden sey.

§. 178.

Von der Untersuchung: ob die nöthigen Mittel zur Conservation des Waldes angewendet worden oder nicht?

Durch die nöthige Spezialvermessung aller verschiedenen Bestände, der Räumden und der Blößen, ist der Total-Flächeninhalt der Forst sowohl, als der obigen Qualitäten und Beschaffenheiten im Detail hervorgegangen, und nach der Einrichtung der ge-

ähnlichen Abschätzungs-Register, abgesondert in Uebersicht gebracht.

Je ähnlicher der Flächeninhalt der einen Bestandsbeschaffenheit, nach deren Alter, der andern von anderem Alter ist, je sicherer kann auf Nachhalt, und folglich auf regelmäßig geführte Wirthschaft geschlossen werden; um so mehr, je geschlossener die diversen jungen und alten Hölzer, auf dem verschiedenen Flächen stehen.

Blößen, können demohngeachtet vorhanden seyn, wenn ihr Flächeninhalt nur nicht mehr als der verhältnißmäßige Theil des Ganzen beträgt; weil die Blößen hinter dem jüngsten Nachwuchs herangezogen und in den nehmlichen Turnus noch zum Hieb gebracht werden können.

Ein einziges Beispiel wird diese, bey solchen Gelegenheiten sonst immer verfehlte wichtige Grundsätze, erklären und beweisen:

Ein Nadelholz-Revier von 1000 Morgen, regulärer und verhältnißmäßiger Bestände und Blößen, sey im Jahre 1795 in 100jährigen Turnus gesetzt, und seyen daher jährl. 10 Mrg. auf immer zu schlagen.

I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.	IV. Klasse.	V. Klasse.
Haubar Holz, jetzt 70 bis 100 Jahr und darüber alt.	Angehend Holz, jetzt 40 bis 70 Jahr alt.	Nachwuchs, jetzt 15 bis 40 Jahr alt.	Nachwuchs und Schonungen. jetzt unter 15 Jahr alt.	Blößen anjetzt.
Beträgt 200 Morg. Giebt jährlich 10 Morg., ist folglich in 20 Jahren, innerhalb welchen das jüngste, 70jährige Holz auch wenigstens 90 Jahr alt geworden, konsumiret; und zwar: vom Jahre 1795 — 1814. Innerhalb dieser Zeit werden jährlich die gehauenen 10 Morgen in Schonung gelegt und wieder in Holz-Anwuchs gebracht. Da 10 Jahr Schonungs-Zeit erforderlich ist; so liegen nach 10 Jahren in Klasse I. 100 Morgen in Schonung	Beträgt 200 Morg. In 20 Jahren, wenn Klasse I. konsumiret worden, ist es 60 bis 90 Jahr alt und giebt 20 Jahr lang jährl. 10 Morg., wird in der Zeit 80 — 110 Jahr alt, hält vor, vom Jahre 1815 — 1834.	Beträgt 200 Morg. In 40 Jahren, wenn Klasse I. II. konsumiret sind, ist er 55 bis 80 Jahr alt, und giebt 20 Jahr lang, jährl. 10 Morg., wird in der Zeit 75 — 100 Jahr alt, hält vor, vom Jahre 1835 — 1854	Beträgt 200 Morg. In 60 Jahren, wenn Klasse I. II. III konsumiret sind, ist er bis 75 Jahr alt, und giebt 20 Jahr lang jährl. 10 Morgen, wird in der Zeit bis 95 Jahr alt, hält vor, vom Jahre 1855 — 1874.	Betragen 200 Morgen. Vom Jahre 1795 an, sind jährlich wenigstens 6 Mrg. 120 □R. anzubauen, wodurch sie in 30 Jahren völlig in Anbau gebracht, und in 80 Jahren, wenn der Hieb daran kömt, wenigstens 80jähriges Holz enthalten; nachdem Klasse I. II. III. IV. konsumiret sind. Sie geben sodann 20 Jahr lang, jährlich 10 Morgen, und es wird alles zwischen 80 — 100 Jahr alt geworden seyn, bis es konsumiret ist, vom Jahr 1875 — 1894.
	Das in II. III. IV. Klasse etwa eingemischte, einzelne, haubare Holz tritt der jetzigen ersten Klasse bei, und wird das stärkste während der ersten 20 Jahre von 1795 bis 1814 abgenutzt. Das schwächere bleibt stehen bis es in jeder Klasse selbst, als extra stark mit derselben, wenn solche haubar geworden ist, abgenutzet wird.			
66 Morg. 120 □R. liegen in 10 Jahren in Klasse V, den jetzigen Blößen, in Schonung.				
166 Morg. 120 □R. Summa der Schonungen, als der sechste Theil vom Revier, welches 1000 Morg. hält, und solchergestalt in Nachwuchs gehalten wird.				

Es gehet aus dieser Uebersicht klar hervor: daß bei einem dergestalt behandelten, aber auch darnach beschaffenen Revier, die Hölzer nicht eher abgetrieben werden, als bis sie ihre Haubarkeit völlig erreichet haben, und daß der Hieb auf hundert Jahr sich jährlich möglichst gleich bleibe, nach hundert Jahren aber noch gleicher seyn müsse.

Werden nun demnächst auch die gehörigen Mittel zur Unterhaltung dieses Waldes angewendet; so bleibt er auch für die ferne Zukunft zu gleicher, und durch künftig bessere Wirthschaft — noch stärkerer Ausbeute, geschickt.

Diese Mittel bestehen:

1) in dem ungesäumten Wiederanbau der jährlichen Schläge;
2) im Wiederanbau der übrigen Blößen;
3) in der Regelmäßigkeit des Hiebes überhaupt, und
4) in dem Forstschutz.

Nach diesem Beispiel beträgt ein jährlicher Schlag, 100 Jahr lang — immer in der ersten, und in denen dahin zu wachsenden Klassen 10 Morgen. Diese müssen also jährlich entweder natürlich oder künstlich gleich wieder in Holzwuchs gebracht werden.

Wenn 10 Jahr anzunehmen sind, bis das junge Holz dem Vieh aus dem Maule gewachsen ist, so liegen also nach 10 Jahren in der jedesmal gewesenen ersten Klasse immer 100 Morgen in Schonung. Nach dieser Zeit, werden jährlich 10 Morgen 10jähriger Schonung, gegen die in dem Jahre abgetriebenen 10 Morgen wieder zur Hütung aufgegeben, bis die 200

Morgen abgetrieben sind, und es liegen daher von diesen also immer 100 Morgen in Schonung.

Eben so muß es mit Wiederherstellung der **Blößen** in Absicht der jährlichen 6 Morgen 120 □Ruthen gehen, wornach wie oben gesagt, 66 Morgen 120 □Ruthen darinn innerhalb 10 Jahren — in Schonung liegen, bis alle 200 Morgen Blößen im Nachwuchs sind, welches hiernach in 30 Jahren gethan seyn wird. Demnach betragen alle zu einer Zeit in **Schonung** liegende 166 Morgen 120 □Ruthen, nicht mehr als den sechsten **Theil des Waldes**, von welchem $\frac{5}{6}$ der **Hütung offen stehen.** Ein Mehreres kann rechtlich nicht offen verlanget werden *).

Ob der Hieb regelmäßig geführet worden sey oder nicht, dieses konstiret: in wie fern, das jährlich zu schlagende Quantum stets im Haubaren, und nicht im Angehenden oder im Nachwuchs gehauen, und gegen obige sichere Verhältnisse nicht übertrieben worden.

Weil man aber heutiges Tages wohl schwerlich einen solchen Wald finden dürfte, der in so richtigen **Verhältnissen** bestanden, und bewirthschaftet worden wäre, als das Beyspiel zeiget; so kömmt es nur darauf an: wie weit dessen Beschaffenheit von diesem Ideal der Vollkommenheit entfernt sey, und folglich, ob die Möglichkeit vorhanden ist, dessen Substanz für die Nachkommen zu erhalten, zu sichern, und in bessern Stand zu bringen.

*) Glücklich sind diejenigen Waldeigenthümer zu preisen, welche nicht die Dienstbarkeit der Aufhütung in ihrem Walde dulden müssen; sondern die Freyheit haben, die Holzkultur möglichst zu poussiren.

Ob der Forstschutz gehörig angewendet worden sey, den Wald gegen Beeinträchtigungen, die mit dessen Unterhaltung in Widerspruch stehen, zu sichern, solches zeiget der Augenschein an Ort und Stelle, und dessen Unterlassung stehet ohnedem nicht leicht von einem Eigenthümer zu vermuthen.

So viel ist indessen gewiß, daß immer das haubare Holz so lange reichen muß, bis die nächstfolgende Klasse in das haubare Alter nachgewachsen ist; welches nach vorstehendem Beyspiel verhältnißmäßig berechnet und festgesetzet werden kann.

§. 179.

Von den Uebersichten der Ausmittelungen und der Untersuchungen zur Beurtheilung des Richters.

Damit der Richter nicht bloß von dem geführten letzten Hieb, der vielleicht zu einer Devastations-Anklage aus Vorurtheil Gelegenheit gegeben hat, — schließen möge; so ist die Uebersicht des ganzen gegenwärtigen Zustandes des Waldes und seiner Beschaffenheit erforderlich. Denn es kann der letzte Hieb in Absicht des jährlichen Ertrages zwar verhältnißmäßig zu stark seyn; es kömmt aber nicht hierauf, sondern auf die Vergleichung der sämmtlichen Klassen gegen einander an, und ob dieser Hieb nicht etwa als Nachhohlung des Versäumten, oder als Vorgriff, um in das Verhältniß zu kommen, poussiret worden sey.

Es kann ferner auch ein Eigenthümer entweder aus Verlegenheiten, oder aus Spekulation

bey günstigen Conjunkturen, zu einem Vorgriff veranlasset werden.

Dieses ist aber nach dem Begriff von einem nutzbaren Eigenthume, dessen höchst mögliche Nutzung vergönnet seyn muß, billig nicht zu ahnden; in so fern dadurch die Substanz des Waldes nur nicht verdorben, und derselbe außer Stand gesezt worden, seinen Bestimmungen nach §. 169. zu entsprechen: und in so fern der Vorgriff wieder ersparet werden kann.

Als Resultate der Untersuchungen zur Uebersicht des Richters, sind daher erforderlich:

1) die Anschläge der eigenen jährlichen Holzbedürfnisse des Eigenthümers und der Deputanten an Nutz-, Bau- und Brennholz, nach den oben bemerkten Rücksichten;

2) die Darstellung der auf den Wald haftenden Grundgerechtigkeiten, Servituten und Abgaben, mit der Erörterung, wie viel und was zu deren jährlicher Abfindung —
   a) an Holz in natura;
   b) an Hütungsplätzen;
   c) an Gelde und andern Prästationen erforderlich ist;

3) die vollständigen Vermessungs- und Abschätzungsregister, mit deren Rekapitulationen und materieller Ertragsnachweisung;

4) die mit 1 und 2 balancirte wirthschaftliche Waldausbeute: aus welcher Bilanz das noch mit Nachhalt jährlich zu nutzende Holzquantum hervorgehet;

5) die **Berechnung der Verhältnisse der Klassen gegen einander**, und damit der kunstmäßige Vorschlag, in welcher Art und wie künftig gewirthschaftet, nehmlich wie und wo jährlich Holz gehauen, und Holz wieder zugezogen werden müsse;

6) die **Vergleichung** des in letzter Zeit geführten **Hiebes**, mit den **Beständen**, und mit denen dagegen angelegten **Schonungen**;

7) im Fall **Rodungen** zu Aeckern und Wiesen vom Eigenthümer zu seinem Nutzen und Gebrauch im Walde unternommen wären, die **Ausmittelung in wie fern solche** zulässig gewesen, und **der Bestimmung des Waldes**, nach §. 169. und nach den Uebersichten 1, 2, 3, 4, dadurch **nicht entgegen** gehandelt worden sey;

8) ein **sachverständiges, forstmäßiges Gutachten**;

a) **über das commissarische Verfahren** bey den Ausmittelungen, als **Revision**, in Form eines Protokolles, und nächst dem —

b) **ein forstmäßiges Urtheil über die bisherige Wirthschaft** nach obigen Thatsachen; auch

c) **Vorschläge zum künftigen Verfahren** dabey; auf welches der Richter sich insbesondere zu stützen haben wird, um die Handlungen des angeklagten Eigenthümers richtig beurtheilen zu können.

Setzt man nun voraus, daß diese Rücksichten bey Devastations-Prozessen gewöhnlich nicht genom-

men werden; so sollte wohl mit vieler Wahrscheinlichkeit vermuthet werden können: daß bey Revision der mehresten abgeurtelten Prozesse dieser Art, unter solchen Rücksichten — ganz andere reformatorische Urtheile erfolgen dürften.

§. 180.

Von den Kosten der Untersuchung und der Ausmittelungen.

Es fällt in die Augen, daß die solchergestalt verfügten Untersuchungen und Ausmittelungen sicherer Wahrheiten, ungleich mehr Mühe und Kosten verursachen müssen, als wenn solche in dem gewöhnlichen ganz falschen Wege oberflächlich geschehen.

Eben diese mehrere Kosten, dürften daher zu einem Vorwand dienen, daß der wohlfeilere Weg der Untersuchung eingeschlagen werde, und es könnte auch die Frage entstehen: wer die Kosten tragen sollte, wenn aus den Ausmittelungen hervorginge, daß der beklagte Waldeigenthümer (ab instantia) zu absolviren wäre?

Wenn aber einestheils außer ganz auffallend sichtbaren Devastationen die erstern Fragen §. 168. gar nicht rechtlich erörtert, und durch Beantwortungen entschieden werden können; wenn anderntheils dem Staat daran gelegen seyn muß, nicht allein wirkliche Devastationen bestraft zu sehen, sondern dergleichen vielmehr auch zu hindern, und solchen vorzubeugen; wenn dem Eigenthümer eines Waldes für sich und seine Nachkommen aber auch ganz besonders viel daran gelegen seyn muß, mit völliger

Sicher-

Sicherheit des Nachhaltes sowohl, als der möglichst höchsten Benutzung, seinen Wald in Zukunft zu bewirthschaften; wenn auch nach den Forsthoheitsrechten, ganz ohne Widerspruch, die Abschätzung aller Privatwaldungen im Staat, auf Kosten der Eigenthümer verfüget werden kann; so fällt aller Vorwand weg; um so mehr auch, nur bei einigem Verdacht übler Holzwirthschaft, den Weg auf Kosten des Eigenthümers einzuschlagen, der nicht allein zur sichern Entscheidung genommen werden muß; sondern welcher auch zugleich, der, durch eine auf Gerathewohl geführte Wirthschaft leicht folgenden Devastation vorbeuget, und der endlich den Eigenthümer in den Stand setzt, nicht allein sicher, sondern auch möglichst vortheilhaft zu wirthschaften.

Der Erfolg der Untersuchung sey daher — welcher er wolle, so kann kein Zweifel darüber entstehen, daß der Eigenthümer die Kosten der forstmäßigen Ausmittelungen tragen müsse.

Dahingegen, in Ansehung der Gerichtskosten, hier dem richterlichen Ermessen zu überlassen ist, wer solche zu tragen verbunden sey.

Nach der Natur der Sache sollte es indessen scheinen, daß, wenn der Eigenthümer nur irgend gegen die wahre Bestimmung seines Waldes gehandelt habe, er auch in die Gerichtskosten verurtheilet werden könne.

Sollte er hingegen absolviret worden seyn; so würde der Fiskus, als Vertreter der zur Oberaufsicht bestimmten landeshoheitlichen Beamten, (welche durch Gefahr, die Kosten tragen zu müssen, von allen Anzeigen der Art abgeschrecket werden

würden) die Gerichtskosten um so billiger zu tragen haben, da derselbe, in dem Fall der Eigenthümer schuldig befunden worden, die auf Devastation gesetzte Straf-Summe ziehet.

Daß es übrigens billig ist, in jedem Falle, die Resultate der Ausmittelungen dem Eigenthümer zu seiner künftigen Richtung mitzutheilen, und von Oberaufsicht wegen darauf gehalten werde, daß der Eigenthümer denen ihm gerichtlich gemachten Einschränkungen, und der Richtung sich unterwerfe und derselben nachlebe, verstehet sich von selbst, aus den Verhältnissen und Pflichten *).

*) Man beurtheile dieses Kapitel nach seiner Wichtigkeit für das gemeine Beste, und nicht als despotische Eingriffe in die Eigenthumsrechte, die jedem Staate heilig seyn müssen; in so fern sie nicht mit der allgemeinen Wohlfarth im Widerspruch stehen, wie ohnfehlbar die Devastation oder der Verderb eines Waldes, aus Unwissenheit, oder aus Privat-Scheingewinn eines Einzelnen.

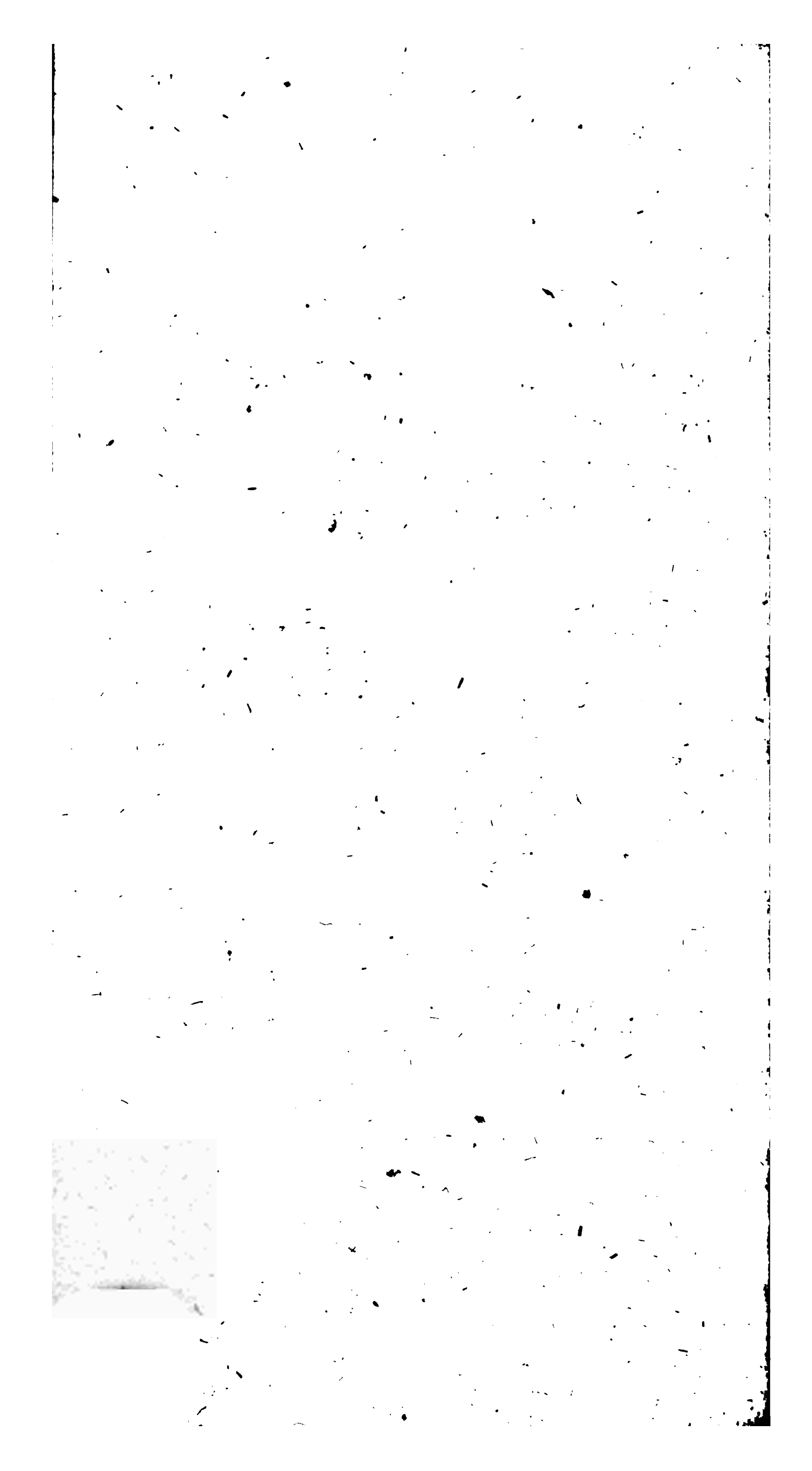
Die Erstern zu belehren, das Andere aber zu hindern und zu bestrafen gehöret zu den Pflichten eines jeden guten und weisen Regenten.

Fünfter Abschnitt.

Grundsätze

zur

äußern Einrichtung einer zweckmäßigen Forstwirthschaft.



Erstes Kapitel.

Von den Mitteln zur Einrichtung einer guten Forstökonomie.

§. 181.

Von den Wirkungen und Folgen, der, in den vorigen Abschnitten vorgetragenen Grundsätze, und deren Anwendung.

Die §. 4. gegebene Uebersicht aller Heischesätze der höhern Forstwissenschaft, zeiget die Abhängigkeit derselben von einander, und also ihre Folge; in welcher auch bisher die Grundsätze dargestellet worden sind.

Sie zwecken insgesammt auf den wichtigen Gegenstand, auf die Kenntniß, Beurtheilung und Anwendung der Maaßregeln und der Mittel ab, wie alle einzelne, mithin auch, wie die gesammten **Wälder** des Staates, ihrer finanzmäßigen Bestimmung gemäß, gehörig dirigiret und administriret werden können und müssen; dergestalt, daß ihre **Ausbeute, zur beständigen Befriedigung der Bedürfnisse**, durch verhältnißmäßigen Hieb, Wiederanbau und Schutz **gegründet**, **gesichert**, und als der Ertrag von nutzbarem Eigenthum, auch **möglichst hoch genutzet werde.**

Die Möglichkeit, alles dieses bewirken zu können, setzte die Bildung und Wahl lauter tüchtiger, geschickter Forstmänner und Finanziers, und eine dem Lande angemessene Regulirung des äußern so wie auch des innern Forstwesens, durch jene — unter Autorität einer weisen Regierung voraus, die von der Wichtigkeit und Nothwendigkeit wissenschaftlicher Wahrheiten, zur Anwendung bey der Direktion, Administration und Besorgung aller Forsten des Staates, überzeugt seyn muß; welche ihrerseits die Gesetzgebung, Recht und Gerechtigkeit, nach rechtlichen Grundsätzen handhabet; sich die Kenntnisse von dem Bestand und Ertrag aller Forsten erwirbt: letztere gegen die Bedürfnisse vergleichet, um durch kluge Maaßregeln die Befriedigung auf immer sichern, und also weiter eine zweckmäßige Forstwirthschaft gründen zu können; auf welche das allgemeine Beste des Staates beruhet.

§. 182.

Begriff von Wirthschaft, Haushaltung, Oekonomie überhaupt.

Die Wirthschaft, die Haushaltung, die Oekonomie, diese gleichbedeutende Wörter, bezeichnen im gemeinen Leben, die Regierung, Verwaltung und Ausführung aller Geschäfte und Handlungen in Nahrungs- oder Erwerbsangelegenheiten.

Der Wirth, der Haushälter, der Oekonom, ein guter oder ein schlechter, oder mehrere, sind diejenigen, welche jener gut oder schlecht

in dem Ihrigen, oder in dem Eigenthum Anderer **vorstehen**; also die Handhaber ihres eigenen oder fremden Vermögens.

Der **Endzweck** ihrer Bemühungen, bei ihrer Regierung und Verwaltung, soll **Ordnung, Auskommen und Erwerb** seyn.

Der Erwerb kann aber nicht statt finden, wenn der Inbegriff der Wirthschafts-Angelegenheiten nicht auf Grundsätze und auf Berechnungen, folglich auf **Ordnung**, beruhet; unter welcher Voraussetzung die berechnete Einnahme und Ausgabe, so wie Vorrath und Verbrauch der Produkte, richtig bestimmt, folglich bekannt sind.

Mit der Einnahme nicht allein auskommen, sondern auch solche möglichst vergrößern und des Erwerbs wegen sparen, die Ausgaben aber zum Nutzen und zum Bedarf hinreichend machen, auch die Vorräthe im Verhältnisse des Verbrauchs und Absatzes produziren, nur dieses kann eine nützliche, eine ordentliche Wirthschaft genannt werden.

Alle Kenntnisse und Maaßregeln, und die Mittel, welche zu einer nützlichen ordentlichen Wirthschaft hinführen, sind daher Gegenstände der Anwendung bey selbiger.

Ihre Unterlassung führet zum Gegentheil, und bewirkt folglich eine schädliche, eine unordentliche, folglich unsichere Wirthschaft.

Wirthschafter, jemehr solche nutzbare, **produzirende Grundstücke** handhaben, je wichtiger sind ihre Regierung, Verwaltung und Ausführung; weil nicht **dem Eigenthümer** allein seines Vortheils wegen, sondern auch wegen der Bedürfnisse dem ganzen **gemeinen Wesen** so viel daran gelegen ist.

§. 183.

Begriff von Forstwirthschaft im engern Verstande.

Im ersten Theile dieses Werkes §. 336. 337. ist schon im Allgemeinen etwas über nachhaltige Forstwirthschaft dem Förster gesagt; über die Einrichtung derselben insbesondere aber, wie billig, das Weitere hierher verspahret worden.

Nach dem vorstehenden Begriff von Wirthschaft, Haushaltung, Oekonomie überhaupt, dürfte die Erklärung des richtigen Begriffes von Forstwirthschaft, Forsthaushaltung, Forstökonomie, schon um so einleuchtender seyn; zumahl, die §. 4. aufgezählten Heischesätze der höhern Forstwissenschaft zugleich der Inbegriff aller Grundsätze einer guten Forstwirthschaft sind; deren Wichtigkeit und Nothwendigkeit auch schon aus so vielen Stellen dieses Werkes, sich unwidersprechlich erwiesen findet.

Es würde daher wider den Endzweck desselben seyn, nach dieser Hinweisung bey der Etymologie bekannter Wörter zu verweilen.

§. 184.

Von den äußern Mitteln zu Einrichtung eines zweckmäßigen Forsthaushaltes.

In Verfolg des Vortrages sämmtlicher Grundsätze der höhern Forstwissenschaft, führet die Ordnung desselben auf die äußern Mittel zur Einrichtung einer zweckmäßigen, guten Forstökonomie.

Die Erforschung aller Holzbestände gegenwärtiger Zeit, und deren nachhaltigen Ertrages, muß als die Vorbereitung zu weitern nützlichen, wichtigen Einrichtungen angesehen werden, die ohne jene nicht statt finden können.

Die Resultate der Taxationen fordern, nach dem vorigen Abschnitt, zu finanzmäßigem Gebrauch auf; so, wie zu kameralistischen Maaßregeln, bey Gründung eines, der Bestimmung der Wälder gemäßen Forsthaushaltes: der also nur zweckmäßig genannt werden kann, wenn er überall den richtigen Absichten mit den Wäldern entspricht.

Die weitere Anwendung jener Resultate setzt zuvörderst die Verfügung der speziellen Ausmittelungen aller Holzbedürfnisse des Staats, ohne Rücksicht auf wesentliche, oder außerwesentliche — eingebildete — voraus. Denn sie überhaupt sind eigentlich der Maaßstab, wornach der Ertrag der Wälder zu beurtheilen ist; in wie fern diese ihrer Bestimmung gemäß zu benuzen, zu unterhalten und anzubauen sind.

Ausgemittelter Mangel oder Ueberfluß an Forstenprodukten, in Ansehung der Befriedigung der Bedürfnisse an solchen, heischen erst alsdenn die Prüfung der angeblichen Bedürfnisse, da die wesentlichen die Maaßregeln für jeden Fall bestimmen sollen.

Die Vergleichung des materiellen Forstertrages, muß schrittweise mit den materiellen Bedürfnissen, unter gleichen Sorten und Benennungen, auch ohne alle Rücksicht auf Werth und Preis der Produkte geschehen.

Der Erfolg dieser Vergleichung, durch welche Revierweise — Mangel oder Ueberfluß hervorgehet, wird ein materieller Spezial-Holzetat solcher Bezirke seyn, in denen die Vertheilung der Bedürfnisse in einer geringen Entfernung, den Bedürftigen, von den ertragenden Forsten — möglich und zweckmäßig wird.

Ein solcher materieller Etat ist demnach von dem nachhaltigen Ertrag abhängig; dagegen aber auch von so langer Dauer, als der Turnus selbst.

Mangel und Ueberfluß menschlicher Bedürfnisse entscheiden zum Theil ihren Werth; führen also mit auf die Maaßregeln zu einer billigen und nöthigen Taxe derselben.

Wird mit dieser, der materielle Etat verglichen, so entstehet dadurch ein Brutto-Forstgeldetat, oder die Bestimmung des Werthes des nachhaltigen Ertages im Detail. Um die Wälder also, als produzirende Grundstücke auch ihrer Bestimmung gemäß zu nutzen, ist der Ueberschuß, durch wirthschaftlichen Abzug der Ausgaben, netto auszumitteln. Weil aber der Werth und der Preis der Objekte nach Beschaffenheit der Zeiten und der Conjunkturen relativ ist; so folgt: daß er nicht so, wie der gesicherte, gegründete, materielle Etat, von Dauer seyn könne, und daher die Geldetats mannichfaltigen Abänderungen unterworfen sind, ohne einen Einfluß auf jene zu äußern, und ohne im ganzen wesentliche Veränderungen in der Netto-Einnahme verursachen zu müssen.

Zu äußern Maaßregeln bey Einrichtung eines ordentlichen, zweckmäßigen Forsthaushaltes, gehöret denn auch noch insbesondere, die kameralistische Sorgfalt zur Einführung eines genauen, scharfen Kassen- und Rechnungswesens, auch der Uebersicht der ganzen Wirthschaft.

Alle diese jetzt oberflächlich angegebenen Mittel, verglichen mit dem Begriff von Wirthschaft, werden sich dabey als nothwendig erweisen, und sie setzen zur Anwendung — die erforderliche Erklärung und Anweisung dazu — in der höhern Forstwissenschaft, und zwar in diesem Abschnitte derselben, voraus.

Zweites Kapitel.

Von Ausmittelung der Bedürfnisse an Forstprodukten.

§. 185.

Die Befriedigung der Holzbedürfnisse des Staats, ist der Endzweck und die Bestimmung der Landesforsten insgesammt.

Weil der ganze Staat, er sey so ausgedehnt er wolle, überall Holzbedürfnisse hat; so sind zu deren Befriedigung auch überall Wälder erforderlich, deren Größe und Beschaffenheit dem Endzweck angemessen sey: die Bedürfnisse jeder Gegend an Nutz- Bau- und Brennholz auf die sicherste, leichteste und bequemste Art zu befriedigen.

Denn entfernte Wälder, deren Produkte entweder gar nicht, oder doch nicht ohne grosse Beschwerlichkeit dahin geschaft werden können, wo dergleichen nöthig sind, — verfehlen ihre Bestimmung, und sie sind lange nicht so nützlich, als eine günstigere Lage sie ohnfehlbar machen würde.

Es kömmt also nicht auf ungeheuere, sondern auf verhältnißmäßige Grösse, günstige Lage und beständige gute Wirthschaft bey selbigen an.

Weil aber in der Vorzeit, des allgemeinen Ueberflusses wegen, diese Regeln und Schlüsse unbekannt und unbefolgt geblieben waren; so findet man heut zu Tage auch freylich nicht die noch übrig gebliebenen Wälder in einer so richtigen Vertheilung gelegen, daß nicht in der einen Gegend der Holztransport weit beschwerlicher als in einer andern, — nicht wohl gar, hier Ueberfluß, dort Mangel an Holz, in einem Lande seyn sollte.

Da nun aber das allgemeine Beste das oberste Gesetz im Staate ist, das allgemeine Beste aber hinreichendes und möglichst vertheiltes Holz erheischet, damit die Bedürfnisse überall befriedigt werden können; so sind es nicht allein die landesherrlichen, oder Domainenforsten, bey welchen zur möglichsten Erreichung jener Absichten — der Anbau, die Erhaltung und der Hieb zu dirigiren ist; sondern es haben auch alle übrige Privatwaldungen im Lande, wegen gleicher Bestimmung, auch gleiche Richtung nöthig, wie §. 169. und ferner — schon ausführlich dargethan worden ist.

Dieses überall nothwendige finanzmäßige Bestreben, wirket nach Möglichkeit auf das Allgemeine, ohne im Einzelnen, den erworbenen Grundgerech-

tigkeiten und Befugnissen Eintrag thun zu können. Denn wer, zum Beispiel, die Beholzungsgerechtigkeit nach §. 118. auf einen Wald, als eine Grundgerechtigkeit unwidersprechlich besitzet, der muß aus diesem Walde entweder damit abgefunden oder versorget werden. Wenn dieser Wald nach seinem Ertrage nicht im Stande wäre, dieses zu leisten; so kann der dienende Eigenthümer, dem Nutzbaren das Holz nicht so entfernt aufdringen, daß der Transport, den Werth des Holzes übersteige. Vielmehr kann der Nutzbare sich sein Holz sonst in der Nähe anschaffen, und verlangen: daß der Dienende ihm den Werth des zu entfernt stehenden Holzes entrichte.

Solchen Unbequemlichkeiten, ist daher so viel nur möglich ist, durch eine gute Forstwirthschaft vorzubeugen.

Haben indessen unsere Vorfahren durch Wirthschaftsfehler die eine oder die andere Gegend in solche Unbequemlichkeiten gebracht; so ist es doch allerdings nöthig, Prinzipia anzunehmen und festzusetzen, wie, und auf welche Entlegenheit der dienenden Forst, von dem Berechtigten der Werth an Gelde, von Ersterem anstatt des Holzes in Natura entrichtet werden müsse. (siehe §. 118.)

Es ist aber auch gar nicht hinreichend, daß Forsten weiter nichts, als die jährliche Befriedigung der Bedürfnisse des Eigenthümers, und die auf den Wald radizirten Holzabgaben ertragen. Außer allem diesen haben sie nach ihrer Bestimmung auch die gemeinschaftliche Pflicht auf sich, als nutzbares Eigenthum, dem Eigenthümer Revenüen zu bringen; dabey aber gegen erhobene Bezahlung des ganzen

Werthes, überhaupt die Bedürfnisse des einländischen Publikums zu befriedigen: welches für Geld — überall muß Holz bekommen können.

Sobald dieses nicht möglich ist; so beweiset es, daß nicht gehörig gewirthschaftet worden sey. *) Denn die Wälder im Lande, sollen nach ihrer Bestimmung, alle Holzbedürfnisse im Lande befriedigen; daher also ihre Größe, ihre Bestände und ihr Nachwuchs, bei einer regelmäßigen Forstwirthschaft in gehörigem Verhältniß mit den Bedürfnissen stehen soll: um diese nicht nach dem Ertrag einschränken, Gewerb- und Nahrungsquellen verstopfen, oder nur den Luxus hemmen zu müssen, der jene flüßig hält.

§. 186.

Die Befriedigung der Holzbedürfnisse überhaupt, kann nur nach genauer Kenntniß derselben zweckmäßig bewirket werden.

Um der Hauptbestimmung der Wälder, oder ihrem allgemeinen Endzweck zu gnügen, die Befriedigung der Holzbedürfnisse nachhaltig zu machen, oder solche zu bewirken, wird nothwendig die Kenntniß der erstern und der letztern vorauszusetzen seyn.

Wird die Taxation der Forsten, nach den theoretisch-praktischen Maasregeln betrieben, welche im vorigen Abschnitt abgehandelt worden sind; so wird die nöthige genaueste Kenntniß der Wälder und deren Kräfte erlanget.

*) Im Falle daß nicht unglückliche Verheerungen durch Zufälle §. 295. ꝛc. den Wald verwüstet haben.

Diese Kenntniß würde indessen bloß einer schalen Neugier, höchstens einer Nutzungsspekulation entsprechen, ohne dem gemeinen Wesen nützlich zu werden, wenn sie nicht, verbunden mit der Kenntniß aller Bedürfnisse aus den Forsten, dem Ziele näher brächte, einen dauerhaften, aber auch zweckmäßigen Forsthaushalt einrichten und gründen zu können. Denn wer die Bedürfnisse und den Absatz in einer Wirthschaft nicht kennet, der weis auch nicht, was und wie viel zu erziehen, bereit zu halten und abzusetzen seyn wird. Dieses sind Heischesätze bei jeder Art produzirender Oekonomie, wofür denn doch der Forsthaushalt gewiß anzusehen ist.

Aus diesen sichern und unwidersprechlichen Gründen und Voraussetzungen, ist der Schluß zu folgern; daß die Bedürfnisse des Landes an Waldprodukten: nach Qualität und Quantität, zunächst, und während der Abschätzung der Wälder — schlechterdings einzeln erforschet, und in Uebersicht gebracht werden müssen, um alle weiteren Einrichtungen und Maaßregeln auf diese wichtigen Kenntnisse zu stützen, die zur sichern und nachhaltigen Befriedigung der bekannten Bedürfnisse — weiter den Weg bahnen.

§. 187.

Die zweckmäßige Erzeugung, dauerhafte Unterhaltung und möglichst höchste Benutzung der Forstprodukte, gründen sich auf die Kenntniß der Bedürfnisse.

Die Erzeugung der Waldprodukte, also der Holzanbau insbesondere, ist absolut nothwen-

dig, um den jährlichen Abgang verhältnißmäßig zu ersetzen, und dadurch die Befriedigung der Bedürfnisse auf die Zukunft zu gründen und zu sichern.

Die dauerhafte Unterhaltung und Erhaltung der Wälder müssen daher jenem Endzweck gemäß seyn. Denn so muß die Größe der Forsten dazu hinreichend bleiben, oder dazu hinreichend gemacht, oder der Ueberfluß an gutem Waldboden — dem gemeinen Wesen nützlicher als zum Holzwuchs bestimmt werden; das ist, der Waldboden muß seinen Bestimmungen entsprechen, und demnächst mit den übrigen landwirthschaftlichen Grundstücken, in Absicht der Größe und des Bedarfs — in rechtem Verhältniß stehen; welches nicht auf allgemeine Regeln, sondern auf die wirklichen Umstände jeder Provinz, in Ansehung ihrer Bedürfnisse an Produkten der Erde, und nach ihren möglichen und zweckmäßigen Nahrungs- und Gewerbarten, festzusetzen ist.

Die höchstmögliche Benuzung, des, mit den übrigen landwirthschaftlichen Grundstücken in Verhältniß gesetzten Waldbodens, ist ein Heischesatz nach der Bestimmung und nach dem Endzweck der Wälder oder der Forsten.

Weil aber an die möglichst höchste Benutzung, und an die deshalb nöthige jährliche Holzabgabe an das Publikum überhaupt, nicht eher gedacht, und solche übersehen werden kann, bevor nicht die Bedürfnisse des Waldeigenthümers, und der ausdrücklich auf den Wald Berechtigten — befriediget sind, dadurch den beiden erstern Bestimmungen einer Forst Gnüge geschehen ist; so gehet aus diesem allen

weiter

weiter unwidersprechlich hervor, daß der Inbegriff aller obigen Heischesätze, die möglichst genaue Ausmittelung aller Arten von Holzbedürfnissen im Einzelnen, und Hauptübersichten daraus — zum Grunde der äußern und innern Maaßregeln, in Absicht eines zweckmäßigen Forsthaushaltes voraussetze.

§. 188.

Von den Maaßregeln zur möglichst genauen und zweckmäßigen Erforschung aller einländischen Holzbedürfnisse.

Die Wahl der Mittel zur Erlangung der Kenntniß, in welchen Verhältnissen — Anbau, Unterhaltung und Benutzung der Wälder zweckmäßig zu dirigiren und zu verwalten seyn werden, muß auf Grundsätze beruhen, wenn die Kenntniß hinreichend, vollständig, zweckmäßig, also nützlich werden soll.

Die hierzu als nöthig erwiesene Erforschung sämmtlicher einländischen Bedürfnisse an Nutz- Bau- und Brennholz aller Art, setzt selbst Rücksichten und Maaßregeln voraus, um sie zur Vergleichung mit dem sichern Ertrag der Forsten zweckmäßig gebrauchen zu können, der nach Anleitung des vorigen Abschnittes, überzeugend ausgemittelt werden kann, und absolut ausgemittelt werden muß.

Die äußern Maaßregeln zur Erforschung der Bedürfnisse erfordern die Rücksichten:

1) daß die Bedürfnisse an Nutz- Bau- und Brennholz sich nicht in einem Jahre, wie in dem andern gleich seyn können,

und daß mithin die Ausmittelung auf ein Jahr, nach der in mehrern Jahren geschehenen Befriedigung fractionsmäßig bewirkt werden müsse;

2) je mehrere Jahre hierbey zum Grunde gelegt werden, je näher wird dem wahren Bedarf gekommen.

Hierzu sind wenigstens die letztern sechs Jahre erforderlich;

3) daß weder auf das künftige Steigen noch Fallen der Bedürfnisse, noch weniger

4) auf den Werth und Preis der zu deren Befriedigung erforderlichen Materie geachtet, sondern

5) bloß die Qualität und Quantität derselben, nach Sorten und deren übliches Maaß erforschet werde, wie diese bey den Resultaten der Abschätzungen, beym nachhaltigen Ertrag der Forsten, angenommen worden sind;

6) daß die Erforschung der Bedürfnisse, Bezirkweise, wie sie aus den zunächst gelegenen Revieren fractionsmäßig zu befriedigen sind — geschehe;

7) daß diese —

a) einzelne Ausmittelungen in eine gleichförmige

b) Uebersicht Departementsweise, und weiter in eine gleichförmige;

c) Generalübersicht von den Holzbedürfnissen des ganzen Landes zu bringen sind; in so fern als die Bedürfnisse hergebrachter maaßen aus den eigenthümlichen Wäldern des Regenten, theils dessen Servituten,

theils seiner Revenüen willen, abgegeben worden sind. Um nun aber hauptsächlich die nöthige vollständige Kenntniß aller wirklich befriedigten Holzbedürfnisse zu erlangen, und solche finanzmäßig beurtheilen zu können, um den wesentlichen zu genügen; so setzt solches, außer der obigen Erforschung der Bedürfnisse, — deren Befriedigung auf die Staatswälder des Regenten haftet, auch

8) die Erforschung der Bedürfnisse des ganzen Volkes überhaupt, voraus; woraus in Vergleichung, der, in vorhergehender Art ausgemittelten Bedürfnisse, und deren Abzug von der Summe der letztern, oder dieser von der erstern — sich ergeben wird: was, und wieviel aus den übrigen Privatwäldern des Staats — ihrer gleichen Bestimmung gemäß, verhältnißmäßig geleistet werden müsse.

§. 189.

Von den Mitteln zur Erforschung der Holzbedürfnisse.

In Voraussetzung der obigen Maaßregeln kömmt es nun auch auf die Anwendung des Mittel selbst an, die Holzbedürfnisse zu erforschen.

Es ist zwar schon §. 173. in Absicht der Ausmittelung der Privatbedürfnisse eines einzelnen Waldeigenthümers, verschiedenes über diesen Gegenstand erkläret worden; welches jedoch nur dafür hinreichet, wofür es eingeschränkt zu sagen war.

Hier hingegen ist zuvörderst die Rede von den gesammten Domainenforsten des Regenten, von denen wohl allerdings gehörig und richtig geführte Forstrechnungen zu vermuthen, in welchen die verschiedenen Materialien, die in jeder Art von Verabfolgung abgegeben worden, speziell angemerket sind.

Um eine Fraction aus mehreren Jahren machen zu können, ist es nöthig, aus allen Jahres-Forstrechnungen, besonders die während der Zeit, welche zur Fraction gebracht werden soll, geführet und abgeschlossen sind, die jährlichen Quantitäten nach Sorten zu extrahiren, daß

1) Abgaben für die Herrschaft selbst und deren Deputanten;
2) Abgaben an die Berechtigten;
3) Abgaben an das übrige Publikum, und
4) Abgaben zur Exportation in gehörige Rubriken gebracht, solche auffummiret, und durch die Zahl der Jahre aus welcher die Fraction für ein Jahr erfolgen soll, dividiret werden.

Diese Fractionen sind von den Forstrechnungsführern Revierweise anzulegen, Forstamtsweise aber zusammenzubringen, und bey jeder Domainenkammer einzugeben.

Bey dieser werden sie gesammelt, in eine Uebersicht der Provinzial-Abgaben gebracht, und, mit Gutachten begleitet, an die oberste Finanzdirection des Forstwesens mit allen Spezialübersichten, als Beläge und zur Prüfung der wesentlichen Bedürfnisse, eingeliefert, allwo eine Generalübersicht dar-

chste T

n der Jahr d Brennhölzer.

n.			Hart.			Weich.			Summa aller Klaftern.
Nutzholz beträgt	Brennholz.	Summa überhaupt.	Stubben- oder Stockholz.	Wellen oder Wasen.		Stubben- oder Stockholz.	Wellen oder Wasen.		
Klaft.	Klaft.	Klaftern.	Klaft.	Sch.		Klaft.	Sch.		

und dergestalt formirt werden muß, daß diese auch auf das Detail zurückweise.

Diese sämmtlichen Nachweisungen sowohl im Detail, als zur Hauptübersicht, werden einförmig verfertiget; wozu die Sechste hier beygefügte Tabelle ein Schema abgiebt: welches nach den verschiedenen Sorten und deren üblichen Benennungen bey der Anwendung in jedem Lande seine Abänderungen leidet.

Dergleichen Tabellen können auf Schreibpapier gedruckt, und zu dem Behuf überall ausgetheilet, und ausgefüllet werden.

Es verstehet sich von selbst, daß nach der Abschätzung der Forsten, bei Ausmittelung des möglichen nachhaltigen Ertrages, alle Rubriquen mit den obigen einförmig seyn müssen, um weiter das Eine mit dem Andern vergleichen zu können *).

§. 190.

Von Prüfung der angeblichen Holzbedürfnisse des Staates.

Wenn von allen landesherrlichen und Privatwaldungen im Staate, von jeder, eine nach vorstehenden Regeln angefertigte Nachweisung der

*) In den Blanquets dieser Tabelle zum mannichfaltigen Gebrauch, bleibt die erste Kolumme: Nahmen der Provinz, des Forstamts, des Revieres — 1. Für Herrschaft und deren Deputanten 2c. leer zum beliebigen Ausfüllen nach dem Zweck; weil eben dieses Schema überdem auch für alle einzelne Privatholzungen anwendbar ist; und in eben der Form auch der nachhaltige Ertrag der Forsten nachgewiesen werden kann.

Holzabgaben für ein Jahr beygebracht worden; so gehet daraus im Detail und im Ganzen hervor, wie stark die jährliche Consumtion an allerley Holz nach einem Durchschnitt gewesen sey.

Weil aber diese Abgaben im Detail gegen die wesentlichen Bedürfnisse extendiret, oder aber eingeschränket seyn können, je nachdem der Holzverkauf unverhältnißmäßig aus der einen Forst poussiret, oder in der andern unverhältnißmäßig damit zurück gehalten worden; so erfordern diese Nachweisungen eine gehörige Prüfung im Detail, deren Resultate die Ausmittelung der wesentlichen Bedürfnisse zur Folge haben müssen.

Diese Prüfung lieget indessen außer den Gränzen der Forstgeschäfte, und sie ist eine eigentliche Finanzoperation; worüber Prinzipien festzusetzen sind, was unter jederley Umständen

1) für die Gebäude, als wesentliche Bauholzbedürfnisse;
2) für alle gehende Werke und den Ackerbau ꝛc. als wesentliche Nutzholzbedürfnisse, und endlich
3) für alle Feuerungsarten als wesentliche Brennholzbedürfnisse — anschlagsmäßig zu rechnen sey.

Bey den erstern und zweyten Bedürfnissen kömmt es auf die Dauer der verschiedenen üblichen Bauarten an; bey den letztern auf die gewöhnlichen Feuerungsarten selbst.

Wie lange also Gebäude von verschiedener Art stehen, und während des Turnus ein oder

zweymal das Holz erforderlich wird, welches zu ihrem Aufbau nöthig gewesen war; dieses wird

a) aus einer genauen Inventur aller Gebäude, und aus der Sachverständigen Veranschlagung ihres Holzbedarfes überhaupt, hieraus aber

b) für ein Jahr ausgemittelt werden können. So auch in Absicht der Nutzhölzer auf eine ähnliche Art.

Die Spezifikation aller Feuerungen mit der Veranschlagung ihres jährlichen wesentlichen Bedarfes, muß auch dieses erhellen, und wem — nach der Verfassung eines jeden Landes, die Aufträge zu solchen Ausmittelungen zu ertheilen sind, muß jeder weisen Finanzdirection überlassen bleiben.

Alle diese Ausmittelungen müssen indessen in der Form der sechsten Tabelle eingehen.

Sie werden Revier- oder Bezirksweise mit den bisherigen ähnlichen Holzabgaben verglichen, und es wird nun daraus erst mit Sicherheit der wesentliche Bedarf — einzelner Gegenden, und endlich durch die Hauptübersicht, der wesentliche Holzbedarf des ganzen Staates hervorgehen; daher also wird mit Rücksicht auf die Lage, von dem einen Revier mehr, von dem andern weniger zu fordern seyn, als die bisherige wilde Abgabe.

Drittes Kapitel.

Von Vergleichung der jährlichen wesentlichen Bedürfnisse, mit dem nachhaltigen Forstenertrag, nach deren jetzigen Beschaffenheit.

§. 191.

Die wesentlichen Bedürfnisse müssen mit dem nachhaltigen Ertrag der Forsten, nach deren jetzigen Beschaffenheit, verglichen werden.

Ob die Forsten nach ihrer jetzigen Beschaffenheit im Stande sind, den obigen ausgemittelten, wesentlichen Bedürfnissen zu genügen; oder ob sie dazu erst in den Stand zu setzen sind — hierüber kann nicht eher vernünftig und sicher geurtheilet werden, als bis der nachhaltige Ertrag mit den wesentlichen Bedürfnissen balanciret worden ist.

Es kann auch nicht eher, weder an Einschränkung der Consumtion, noch an Beförderung derselben gedacht und gearbeitet werden.

Denn man weis eher nicht, ob das Eine oder das Andere wegen der möglichen Kräfte der Forsten nöthig und nützlich seyn dürfte.

Hieraus folgt nun aber die unwidersprechliche Nothwendigkeit der Bilanz der bekannt gewordenen

gegenwärtigen **Kräfte der Wälder**, zur Bedürfnißbefriedigung, mit den erforschten Bedürfnissen selbst.

§. 192.

Die Bilanz muß Revierweise gemacht werden.

Da es einer holzarmen Gegend nichts helfen kann, wenn auch in demselben Staate, auf zehen Meilen weiter Ueberfluß an Holze wäre; um so mehr wenn nicht etwa schiffbare Flüsse oder Flößen den Holztransport dahin möglich machen sollten; so **verlange das Wohl eines jeden Bezirks insbesondere**, die **Vorkehrungen** der Regierung — den entweder schon existirenden Holzmangel für die Zukunft zu heben, oder — wenn er befürchtet werden könnte, die Bürger des Staats dagegen zu sichern.

Es versiehet sich also von selbst, daß die **Vergleichungen der Bedürfnisse**, mit dem ausgemittelten **nachhaltigen Ertrag** nur derjenigen **Reviere**, die nach ihrer Lage jene befriedigen können, geschehen müssen; und daß diese Operation alse **Vorsicht** und **Lokalkenntniß** erfordere.

Da nun die Resultate der Vergleichung ganz offenbar darthun werden, ob und wie die zur Hand liegenden Reviere im Stande sind, die wesentlichen Bedürfnisse zu befriedigen, so wird hieraus die Anleitung zu den weitern Maaßregeln im Detail hervorgehen, wovon am gehörigen Orte gehandelt werden wird.

§. 193.

Die einzelnen Vergleichungen müssen in Finanzübersichten gebracht werden.

Das Revierweise aus der Vergleichung hervorgegangene Plus und Minus, — Ertrages gegen Bedürfniß, muß in Uebersichten gebracht werden, um die möglichen Mittel anwenden zu können, durch bereits mögliche, oder vielleicht möglich zu machende Vertheilung der Waldprodukte, dem Minus eines Bezirkes, aus dem Plus des andern abzuhelfen; dem dennoch aber bleibenden Plus Anwehr zu verschaffen, oder dem Minus, durch hiezu verhältnißmäßig ausgedehnten Holzanbau, durch nöthige Anleitung zur Holzersparung, durch billige Polizey-Einschränkungen, und durch Surrogate — abzuhelfen.

Die Generalübersichten alles dessen, werden den Zustand der Wälder des Staates, so wie die Erwartungen aus solchen darstellen, und die höhere Forstwissenschaft wird in Erwägung der Größe und des Bestandes der Forsten gegen die Bedürfnisse — für jeden Fall belehren, was und wo solches des allgemeinen Bestens wegen geschehen müsse.

Viertes Kapitel.

Vom politischen Gebrauch der Vergleichungs-Resultate.

§. 194.

Die einzelnen und allgemeinen Vergleichungs-Resultate fordern zu politischen Maaßregeln auf.

Zur Einrichtung einer nachhaltigen und zweckmäßigen Forstwirthschaft, nach den Bestimmungen und nach dem Endzweck der Wälder, ist bisher die Nothwendigkeit

a) der Abschätzungen, und daraus
b) die Bestimmung des nachhaltigen Ertrages der gesammten Forsten;
c) die Erforschung der Bedürfnisse an Nutz-Bau- und Brennholz;
d) deren Prüfung, und
e) die Vergleichung des wesentlichen Bedarfs, mit dem Ertrage —

nicht allein gezeiget, sondern es sind auch die Rücksichten bey den Maaßregeln zu allem diesen, so auch die Mittel, ausführlich und bestimmt gelehret — solches dergestalt zu bewirken, daß dem Zwecke bei einer jeden Handlung entsprochen werde.

Nach diesen Vorarbeiten kömmt es nun auch auf die Wissenschaft an, den gehörigen nützlichen Gebrauch damit zu machen, der davon erwartet werden kann.

Die Vergleichung der Bedürfnisse jeder Gegend, mit dem Holzertrag des, oder derjenigen Reviere, aus welchen die erstern befriediget werden sollen, ergiebt, nach dem Schema der sechsten Tabelle, dreierley Resultate:

1) entweder die Bedürfnisse übersteigen den Ertrag; oder
2) sie sind ihm gleich, oder
3) der Ertrag übersteigt die Bedürfnisse.

Entweder

a) im Einzelnen, im Detail der Holzsorten oder
b) im Ganzen, überhaupt.

Eines, das erste oder dritte Verhältniß kömmt auch heraus, wenn die Generalübersichten des Landes-Holzbedarfs, und des Landes-Holzertrages auf die nehmliche Art balanciret werden.

Das eine Resultat wie das andere fordert zu politischen Maaßregeln auf, denn —

im ersten Falle ist Holzmangel zu befürchten;

im andern, zeigen sich vortheihafte Aussichten in die Zukunft, und

im dritten Falle ist unnöthiger Ueberfluß an Wäldern und an Holz, welches dem Staate in mancherley Absicht so nachtheilig wird, als das Erstere, wenn nicht durch eine gute Kameralwirthschaft dienliche Einrichtungen getroffen werden.

§. 195.

Von den Maaßregeln bey Mangel im Einzelnen.

Wenn nach der angestellten einzelnen Vergleichung, Holzmangel im Einzelnen hervorge-

het, so setzen die dagegen zu ergreifenden Maasregeln Rücksichten voraus:

1) ob das zur Befriedigung des Bedarfes fehlende nach Holzsorten oder an Holz überhaupt, wie §. 193. gesagt worden, mit Nachhalt aus andern Revieren schicklich dahin gelangen könne, wo es diesen zu nächst fehlet; und ob es diese substituirte Reviere ertragen können, worüber denn besondere Vergleichungen belehren.

Ist dieses der Fall, so sind alle Gelegenheiten solches zu bewirken, sorgfältig zu benutzen, demnächst auch ist die Verwaltung der schwachen Forst selbst so einzurichten, daß die Verbesserung derselben mit Zuversicht erwartet werden könne.

Bei allem diesem, muß zuvörderst auf die Befriedigung der eigenen Bedürfnisse des Forstbesitzers und dessen Deputanten; demnächst auch unmittelbar auf die in der Forst Berechtigten Rücksicht genommen werden; ob wenigstens so viel in der schwachen Forst nachhaltig vorhanden sey, als dazu erfordert wird. Das Uebrige ist sodann ein Gegenstand der Eingangs erwähnten Speculation, und nur die übrigen fehlenden Holzbedürfnisse sind in Voraussetzung der obigen Möglichkeit herbeyzuschaffen.

2) Fehlet es an Holz, ohne daß dergleichen aus der Nachbarschaft erlanget werden könne, so ist —

a) durch gute Polizeymaaßregeln; durch gute Anleitung zur Holzersparungs-

kunst, durch Aufsuchung und Einführung vorhandener Surrogate, endlich durch Verlegung oder Aufhebung aller holzfressenden Werke — die Holzconsumtion einzuschränken, bis —

b) durch verhältnißmäßigen Anbau, schnellwachsender Holzarten insbesondere, und der nöthigen überhaupt, dem Mangel vorgebeuget, und dieser gehoben worden; wie denn auch —

c) unter solchen Umständen der Noth, kein Spielraum, und keine Reserve statt finden darf, sondern der Turnus äußerst genau darnach zu bestimmen ist, von welchem Alter — nach Beschaffenheit des Bodens und der vorhandenen Bestände, letztere nach Beschaffenheit der allergenauesten und nöthigsten Bedürfnisse für haubar gehalten werden können.

3) Ist die Größe des schwachen Waldes auch für die Zukunft nicht vermögend, selbst bey der besten Wirthschaft, die wesentlichen und eingeschränkten Bedürfnisse darauf hinlänglich zu produziren; so wird das eifrigste Bestreben nothwendig, — noch Grund und Boden zum Wald zu acquiriren, um solchen dem Holzwuchs zu widmen. Denn es ist in diesem Falle notorisch gewiß, daß der holztragende Boden außer dem rechten Verhältniß gegen die übrigen landwirthschaftlichen Grundstücke und die Bevölkerung stehe.

Hierbey kömmt denn auch die Erinnerung an die Maaßregeln vor, nach welchen überall

das sonst unbenutzte Terrain, an Wegen, Straßen, Bächen, Flüssen und Viehweiden mit Holz bepflanzet, und keine Kosten daran gesparet werden, wodurch dasjenige in seiner Quantität ersetzet wird, was gemangelt hat, oder gewiß mangeln würde. (Siehe das Ende des neunten Abschnittes.)

4) Es ist auch in dem Falle des vorhandenen oder zu befürchtenden Holzmangels gar nicht die Rede davon, daß der Ausdehnung der nöthigen Holzkultur, durch die mit der Hut und Weide etwa Berechtigten, Hindernisse in den Weg gestellet werden könnten; weil dieses Recht nicht weiter erstrecket werden kann und darf, als es die Bestimmung und der Hauptendzweck der Wälder gestattet; wie aus §. 115. F. sattsam erhellet.

5) Verstehet es sich von selbst, daß unter solchen Umständen des Waldes und der innern Bedürfnisse an keinen Holzhandel, und noch weniger ins Ausland, gedacht werden könne und dürfe: wenn solcher auch zu großem Gewinn des Forsteigenthümers gereichen sollte; denn das allgemeine Beste ist das oberste Gesetz im Staat. Sind endlich aus den vorstehenden Anleitungen und Rücksichten, die zu ergreifenden zweckmäßigen Maaßregeln mit Vorsicht und Klugheit abgezogen und bestimmt; so wird auch die feste und thätigste Anwendung der Mittel nicht zu verschieben seyn *).

*) Mehr, siehe v. Burgsdorff akademische Abhandlung über die Vortheile vom ungesäumten, ausgedehnten Anbau, einiger, noch ungewöhnlicher Holzarten. 4. Berlin bey J. Pauli 1790.

§. 196.

Von den Maaßregeln bey gleichem Ertrag und Bedarf.

Nach der bisherigen gewöhnlichen Behandlung der Forsten, bey welcher man weder Ertrag noch die Bedürfnisse erkannte, darf es nur dem bloßen Ungefähr zugeschrieben werden, wenn durch die Ausmittelungen, beides einander ziemlich gleich gefunden wird; eben so, wie Mangel, wie Ueberfluß — Alles, ein Werk des Zufalles war.

Glücklich genug ist indessen eine solche Gegend, in welcher die Furcht vor drückendem Holzmangel verschwindet, und wo mit Sicherheit, die weiteren nöthigen Maaßregeln bei einem hinreichenden Spielraum genommen werden können.

Die Einrichtung einer zweckmäßigen Forstwirthschaft bleibt auch in diesem Falle ohnstreitig erforderlich — weil über lang oder über kurz — außer solcher, der Weg zum Mangel gebahnet wird; weil ferner ein unordentlich behandelter Wald, der dennoch die Bedürfnisse den Turnus hindurch dauerhaft befriediget, gewiß außer Verhältniß mit allen übrigen landwirthschaftlichen Grundstücken stehet, und der Flächeninhalt nach seiner überflüßigen Größe, nicht zweckmäßig, nicht gut genug genutzet wird.

In Voraussetzung ungesäumter Einrichtung einer guten und regelmäßigen Wirthschaft, in Ansehung, der, den Bedürfnissen angemessenen Benutzung, Unterhaltung und Kultur, kann in diesem Falle zuvörderst Rücksicht, auf Abfindung der

etwa

etwanigen lästigen Grundgerechtigkeiten, Servituten, — (die der möglichst höchsten Benutzung, dem ausgedehnten Holzanbau und der vollkommensten Ordnung im Wege stehen) aus Grund, Boden, und Bestand des Waldes, genommen werden.

Dergleichen Abfindung findet aber nur dann statt, wenn der Inhaber einer haftenden Gerechtigkeit zu Verträgen geneigt gemacht werden kann, seine Gerechtigkeit gegen Equivalent an den leidenden oder dienenden Eigenthümer des Waldes abzutreten, und wenn das Objekt dazu, ohne größern Nachtheil des letztern, dazu bereit ist.

Da nun bei einer regelmäßigen Bewirthschaftung einer uneingeschränkten Forst, auf weniger Flächeninhalt ungleich mehr produziret werden kann, als auf viel mehr beschränktem Terrain; so ist gar kein Zweifel, daß die Abtretung des Ueberflusses, gegen Aufhebung der Servituten, nicht allein die bestmöglichste Benutzung des übrigen Waldes bewirken, sondern auch der überflüßige Waldboden, zum allgemeinen Besten, ein richtigeres Verhältniß unter den übrigen Grundstücken gegen den übrig bleibenden Wald zu wege bringen müsse.

Dergleichen Abfindungsverträge können so successiv realisiret werden, wie ein Forsttheil nach dem andern zur Befriedigung derjenigen Bedürfnisse abgetrieben wird, die für diesen Turnus bestimmt vorhanden sind. Daher auch die schlechtesten Bestände, zur baldigen Räumung der zu veräußernden Fläche, zuvörderst anzugreifen sind.

Sollten dergleichen Abfindungen weder nöthig, noch zu bewirken möglich seyn, so ist Rücksicht darauf zu nehmen:

1) ob etwa keine Servitute vorhanden, und folglich die künftige Behandlung des Waldes ohnehin uneingeschränkt sey, oder

2) ob vorhandene Servitute und Einschränkungen nicht abgefunden werden können.

Im erstern Falle bleibt es immer finanzmäßig, den bei einer uneingeschränkten Forstwirthschaft übrigen besten Waldboden selbst besser durch landwirthschaftlichen Gebrauch zu benutzen. Im andern Falle aber ist der Nachtheil der Einschränkung zu berechnen, und demnach bey der Forstwirthschaft hinlänglich Spielraum zu behalten; daher also in diesem Falle die Einrichtungen mit langsamen aber sichern Schritten zu machen sind.

§. 197.

Von den Maaßregeln bei Ueberfluß im Einzelnen.

Wenn in kultivirten, bewohnten Ländern, durch Vergleichung der Bedürfnisse mit dem Ertrag, ein Ueberfluß an Wald und Holz gefunden worden, so wird fast immer bey näherer Untersuchung —

1) entweder ungünstige Lage des Waldes, oder

2) schlechter zur Landwirthschaft untauglicher Boden und Lage desselben, oder

3) Mangel an Consumtion, folglich

4) zu schwache Bevölkerung, und

5) die Regierung des Staats, die Ursach am unverhältnißmäßigen Ueberfluß seyn.

„So schädlich der Mangel an Holz für „einen Staat ist, so schädlich wird der „Ueberfluß desselben einem Lande, wenn „nicht durch eine gute Wirthschaft dien„liche Maaßregeln darwider ergriffen „werden.*).

Um aber die Wälder in ein näheres Verhältniß mit den übrigen landwirthschaftlichen Grundstücken zu bringen, oder den Wald besser durch eine gute Wirthschaft zu benutzen, die Bevölkerung zu befördern, und den Wald dem Bedürfniß anzumessen, sind mancherley Rücksichten den Maaßregeln vorauszusetzen.

Bei ungünstiger Lage des Waldes, kömmt es zuvörderst auf die Untersuchung der Möglichkeit an, ob durch Anlegung floß- und schiffbarer Kanäle, der Ueberfluß nach andern Gegenden vertheilt werden könne, wo Mangel am Holz ist. Es kömmt aber auch darauf an, ob der jetzige Ueberfluß dergestalt von Nachhalt sey, daß der Vorschuß, der auf dergleichen Anlagen zu verwendenden Kosten, billig ersetzet werden könne; in welchem Falle, diese Maaßregel, des gemeinen Wesens wegen, den Vorzug vor andern verdienet.

Findet die Ablassung des Ueberflusses an holzarme Gegenden des Staates, natürlicher Hindernisse wegen, nicht statt; so tritt eine andere Rück-

*) Dieses ist ein sehr richtiger Finanz-Grundsatz, welchen auch J. M. Jeitter in seinem systematischen Handbuch der theoretisch- und praktischen Forstwirthschaft S. 55. behauptet hat.

sicht ein, in wie fern auch hier, die Abfindung der etwanigen Servitute möglich sey; bey welcher Gelegenheit zugleich der überflüßige Wald, zum allgemeinen Besten, und zur Ausdehnung der unverhältnißmäßig schwachen Landwirthschaft, hinfolglich zur Beförderung der Bevölkerung verwandt werden könne.

Ist der **Waldboden** aber **von zu schlechter Beschaffenheit**, als daß damit diese sonst staatsklugen Absichten erreichet werden könnten, oder **Klima** und sonstige **Gebirgslage** verhinderten den landwirthschaftlichen Gebrauch des überflüßigen Waldbodens; so bleibt nichts anders übrig, als die Größe des Waldes zu belassen und forstwirthschaftlich zu benutzen.

Der **Ueberfluß** an Holz gegen die jetzigen Bedürfnisse, wird bei einer regelmäßigen Forstpflege ohnstreitig noch beträchtlicher für die Zukunft. Es kömmt daher auf die Wahl der Maaßregeln an, solchen **auf der Stelle zu verarbeiten**, also **mehrere Menschenhände** als bisher dabei **in Bewegung zu setzen**, und hierdurch dem gemeinen Wesen, einmahl durch Produktion zu nützen; anderntheils Gewerb- und Nahrungsquellen, und mithin auch in einer sonst sterilen Gegend die **Bevölkerung**, auch mit dieser die **Industrie** zu **befördern**.

In solche Gegenden gehören, unter solchen Umständen, die in andern unschicklich angelegten holzconsumirenden Fabriken und Manufakturen.

Auch die eigentlichen Handthierungen, durch welche die rohe Materie nach Beschaffenheit des Waldes verarbeitet, verfeinert und transportabel gemacht werden kann, als: Pech, Theer, Pottasch-

Salpeterhütten, Kohlenbrennereyen, nächst solchen Werken, welche diese Educte an Ort und Stelle konsumiren, als wodurch das Holz vor dem Verfaulen und Verderben gesichert, und der möglichst höchste Nutzen daraus gezogen werden kann; um dessentwillen ein solcher Wald denn auch die gehörige Sorgfalt und Erhaltung verdienet.

§. 198.

Von den Maaßregeln bey Holzmangel im Allgemeinen.

Haben die **Ausmittelungen** in den einzelnen Revieren, **am Ende bey der Hauptübersicht** vom Zustande, und von den Kräften der Forsten im ganzen Lande, gezeigt, daß unter den jetzigen Umständen **die gesammten Staatswälder nicht vermögend sind, die bisherigen Bedürfnisse zu befriedigen** und ihren Bestimmungen zu genügen; so würde die Unterlassung des thätigsten Bestrebens, die wirksamsten Maaßregeln zu ergreifen, und die möglichen Mittel dagegen anzuwenden, einen **großen Theil des Staates in sicheres Elend** stürzen.

Unter diesen Umständen ist es nun **schlechterdings nothwendig** —

1) **für jedes Revier** insbesondere die nach den Lokalumständen schicklichsten **Maaßregeln** nach §. 195. 196. 197. zu nehmen;
2) **solche in Ausübung zu bringen**, das ist: die Wirthschaft im Detail darnach in Gang zu setzen;

3) die möglichen Folgen besserer Einrichtung zu berechnen, und hieraus
4) das demnach bleibende Ertrags-Minus zu bestimmen.

Dieses Haupt-Minus kann nun nicht anders, als
a) durch gewaltsame Mittel —
b) durch Verzicht des Staates auf manche bisherige Vortheile und Bequemlichkeiten, und
c) durch aufzuwendende schwere Kosten, ersezet werden, wovon dem Staat sehr viele ganz verlohren gehen.

Die gewaltsamen Mittel bestehen, in Verstopfung mancher Gewerbquellen; in Einschränkung des Luxus; in Steigerung der Holztaxen, zu kräftiger Bewirkung wesentlicher Holzersparung; in Verhinderung der Ansiedelungen, und der damit verknüpften stärkern Bevölkerung.

Die Vortheile und Bequemlichkeiten, welcher der Staat auf lange Zeit verlustig gehet, sind: Handlungsbilanz wegen fallender Zweige des Commerziums; häusliche Bequemlichkeiten wohlhabender Familien, durch gehinderte Ausbreitung und eingeschränkten Bau; so auch wegen nöthiger starken Ausdehnung der Holzkultur — Einschränkung der Hut und Weide, mithin auch der Viehzucht und folglich des Ackerbaues.

Die Kosten bestehen:
1) in unsäglichem Aufwand auf einen aus allen bereiten Kräften zu betreibenden ausgedehnten Holzanbau, wozu die Sämereyen zum Theil aus der Fremde erkauft werden müssen; wo-

für also das Geld für den Staat verlohren gehet;

a) in den Ankaufsgeldern für Holz aus der Fremde zu den nöthigsten, allerwesentlichsten Bedürfnissen.

Dieser Aufwand hat sehr schlimme Eigenschaften. Denn

a) gehet das Geld dafür dem Staat verlohren;
b) leidet noch, außer durch den vorher als fallend geschilderten Handel des Landes, die Bilanz um so stärker;
c) wird der Staat durch den nothwendigen Einkauf ausländischen Holzes von dem benachbarten abhängig.

Welche Gräuel von Begebenheiten veranlasset demnach nicht eine schlechte Staatsforstwirthschaft, und wie langweilig drückend sind nicht deren Folgen? Die Nothwendigkeit einer bessern, und der Anwendung, der dazu führenden gehörigen Maasregeln bedarf wohl keines weitern Beweises. Möchte doch dieses überall beherzigt werden, Vorurtheile zerstreuen und belehren, daß der Umfang von Wissenschaften und Talenten nicht gering seyn dürfe, um bey Direction des Forstwesens den drohenden Kalamitäten und Hindernissen mit Nachdruck vorzubeugen.

Die erforderliche Weisheit wird nicht durch Schlendrian in Finanzkollegien erworben, und die Natur und die Eigenschaften der Wälder unterwerfen sich nicht einer sogenannten Verfassung, welche — wenn sie den Namen verdienen soll, auf Weisheit gegründet, und wie es nöthig ist, geändert, und verbessert werden muß.

§. 199.

Von den Maaßregeln bey Holzüberfluß im Allgemeinen.

Ohne Zweifel wird bey vormaliger Forstwirthschaft auf gerathewohl, — der blinde Zufall nicht eintreten können, daß alle Forsten und Wälder eines Staates, nach Ertrag und Bedürfnissen in gleichem Verhältniß stehen sollten; wie bei einem einzelnen Revier nach §. 196. gar wohl möglich ist. Es wird daher im Allgemeinen hierüber nichts zu sagen seyn, wo nur die beyden Extreme — Mangel oder Ueberfluß, statt finden.

In Absicht des letztern, ist §. 197. schon das Nachtheilige davon gezeiget worden, wenn nicht Einführung guter Wirthschaft die bisherige Behandlung der Wälder ändert. Denn in einem ganzen Staate kann wohl nicht, wie bei einzelnen Revieren die Lage durchaus ungünstig, der Boden der Wälder überall schlecht seyn. Aber Mangel an Consumtion, an Industrie, an rechtem Verhältniß der Wälder mit den übrigen landwirthschaftlichen Grundstücken im Ganzen; Indolenz — und Versäumniß der Kameraldirection bei Administrirung der Benutzung dieser Erwerbquellen; endlich unverhältnißmäßig geringe Bevölkerung, unrichtige Besorgniß künftigen Holzmangels, also unnützer Holzgeiz, und mithin lauter Fehler wider wahre Staatsklugheit, haben da — schlecht benutzte Wildnisse geduldet, wo die Länder umher im Flor sind.

Hier muß also der Schleyer vor den Augen hinweg, und es ist Thätigkeit zu predigen, mit wel-

cher der Staat im Einzelnen, so wie im Ganzen auf bessere Wirthschaft kommen sollte.

Hier geben die jezt ausgemittelten allgemeinen Holzbedürfnisse noch nicht den Maaßstab zur Größe der Wälder an, die übrig bleiben sollen. Denn Beförderung der Bevölkerung — hat Vermehrung der Holzbedürfnisse und der Consumtion zur sichern Folge.

Schrittweiser Anbau in den ödesten Gegenden, wird jener Bestimmung erst den Weg bahnen.

Dieser Anbau sezt stärkern Hieb voraus, dieser aber Maaßregeln zur wirthschaftlichen, das ist zur möglichst hohen Anwehr des zu hauenden Holzes. Fabriken, Manufakturwerke ꝛc. so wie beträchtliche Holzexportationen werden das Ihrige mit Effekt thun, um so mehr, wenn die, in richtiger Vertheilung übrig bleibenden stets Holztragenden zugänglichen Forsten, forstmäßig behandelt, und wo möglich von allen Servituten, die Pest der Forsten, befreyet werden können; als wozu es hier gewiß nicht an Equivalenten fehlen wird.

So wie der Anbau, die Bevölkerung steigt — verlieret sich der Ueberfluß an Holz, dessen Verminderung unter beständiger Vorsicht, — auf die bekannten Bestimmungen und die Endzwecke der Wälder zu lenken ist.

Die Vorsichten bestehen nun aber hauptsächlich in Erhaltung der genommenen Uebersichten, nehmlich durch Nachträge der vermehrten Consumtion in den speziellen Bedarfslisten Tab. VI. und durch Abzüge der geräumten Flächen und deren Bestandes in den speziellen Abschätzungsresultaten

ten; woraus denn so oft als beliebig die Vergleichung des noch sichern Ertrages gegen die nachher entstandene Bedürfnisse, sehr leicht angestellet werden kann, aus welcher Operation die richtigen Gränzen aller Anstalten nach den verschiedenen Lokalumständen jeder Gegend zum Endzweck zu gelangen — hervorgehen; und wornach denn auch die Hauptübersichten in Ordnung zu erhalten sind.

Fünftes Kapitel.

Vom Material-Forst-Etat.

§. 200.

Begriff vom Material-Forst-Etat.

Etat, Staat — feste Bestimmung, wornach gehandelt werden, und worauf man sich stützen und verlassen soll. Staat darauf machen.

In dieser unter andern mehreren Bedeutungen und Ableitungen ist der Forst-Etat, — die Bestimmung: wie mit einer oder mit allen Forsten im Lande gewirthschaftet werden soll; in so fern nehmlich Spezial-Forstetat, General-Forstetat gesagt wird. Dergleichen auf sichere Gründe gestützte Bestimmung, ist bei jeder Art von Wirthschaft erforderlich: Einnahmen, so wie Aus- und Abgaben festzusetzen; daher also der **Material-Forst-Etat, die Bestimmung ist, wieviel und was an Holze in Natura gegen den gewissen Zuwachs, als die Einnahmen, — aus- oder abgegeben werden soll. Geld-Forst-Etat,**

wie viel für die abzugebenden Hölzer an Gelde einkommen, an Unterhaltungs- und andern Geldkosten aber ausgegeben, endlich — wie viel nächst dem Ueberschuß bleiben soll.

So sagt man in engerer Bedeutung: Holz-Etat, Jagd-Etat, Mast-Etat ꝛc.

Werden diese einzelnen Etats, und von einzelnen Forsten in eine kalkulirte Uebersicht gebracht; so entstehet daraus der General-Forsten-Etat, der Inbegriff aller Vorschriften zu den gesammten Einnahmen, zu den gesammten Ausgaben, und nach deren Bilanz, die Bestimmung des gesammten Ueberschusses hieraus; oder aber die Uebersicht der gesammten erforderlichen Zubuße aus andern Quellen, — in Absicht der Forsten.

§. 201.

Nach Anwendung der bisher gelehrten Maaßregeln, ist ein Material-Forst-Etat zur Richtschnur eines zweckmäßigen Forsthaushaltes erforderlich.

Die Vergleichung der Holzbedürfnisse mit dem Ertrage der Forsten, und die Prüfung der Erstern, alles dieses legt den soliden, den dauerhaften Grund zum Material- oder Natural-Forst-Etat; in und durch welchen sodann, wenn in allen Fällen die nöthigen Maaßregeln genommen worden, die Bestimmung geschiehet:

1) Wie viel in jedem Reviere nach Klaftern, und zwar in den Qualitäten;

a) als verschiedenes Nutzholz;

b) als Bauholz, und
c) als Brennholz — jährlich abgegeben werden soll;
2) Wie diese Abgaben angewandt, und wohin sie vertheilet werden sollen und dürfen.

Dergleichen Etat ist mithin eine vollzogene Vorschrift, nach welcher so lange genau gewirthschaftet werden muß — als die Dauer des Etats bestimmt ist. Es giebt also dergleichen, sowohl — für ein Wirthschaftsjahr, als für mehrere *).

Da dergleichen Material-Etat in Absicht der Abgaben oder Ausgaben sich ganz auf den Ertrag der Forst, während des ganzen Turnus jeder Klasse, gründen soll, so muß auch seine Dauer so lange ganz unveränderlich seyn. Denn alles was außer der Ordnung desselben über den Material-Etat gehauen wird, ist schädlicher Vorgriff der zum Holzmangel führet, wenn der Vorgriff nicht gleich darauf wieder materiell ersparet wird.

Die Holzabgaben können daher auch weiter nicht ausgedehnet werden, da nicht mehr nachwachsen kann; und die Verbindlichkeiten der Forsten zu Abgaben haben da ein Ende — wenn der Material-Etat, als das Maximum erfüllet ist **).

*) In den Königlich-Preußischen Staaten, fangen die Forstetats-Jahre vom ersten März an, und dauern bis zum letzten Februar des kommenden Jahres; die Cassenjahre aber vom ersten Juny bis letzten May des künftigen.

**) Um dieses gegen alle weitere Forderungen beweisen zu können, müssen die Uebersichten beständig erhalten werden.

Hierauf unverbrüchlich und überall zu halten, gehöret zu der Pflicht jeder Regierung gegen den Staat, wegen Beförderung des allgemeinen Besten, für jetzt und immer.

So gewiß

a) die Abgaben selbst dauerhaft und beständig fest, durch den Turnus jeder Klasse für jedes Jahr im voraus bestimmt seyn und bleiben müssen; so sehr ist zum Theil

b) die Distribution dieser Abgabe veränderlich, nach hier vermehrten, dort verminderten Bedürfnissen; auch nach Nutzungsspekulationen, oder nach Verbindlichkeit der Forsten in außerordentlichen Fällen.

Nun aber kann jene nicht weiter reichen, als die etatsmäßigen Abgaben selbst. Die Anwendung der nachhaltigen jährlichen Abgabe, hat also auf die physische Beschaffenheit der Forsten, das ist: — auf ihren Zuwachs und auf ihre Dauer, keinen Einfluß.

Eben deswegen kann bey dem materiellen Etat die Anwendung des Ertrages bloß nach den Convenienzen bestimmt werden, die aus dem Endzweck der Forsten hervorgehen, und nach sichern Gründen wahrer Forstökonomie einleuchten.

§. 202.

Eigenschaften eines speziellen Material-Etates.

Wenn von dem Schema der sechsten Tabelle in Rücksicht auf §. 201. der mannichfaltige Gebrauch gemacht, und Etatsmäßig bestimmt worden

ist, was in jeder Forst an Holz abgegeben werden kann und muß; so ist in nehmlicher Form jener Tabelle das in die vorkommenden Sorten zergliederte Abgabequantum vorzunehmen, und nach den jetzigen Umständen Etatsmäßig zu distribuiren.

Zu dieser Distribution muß die geschehene Prüfung der Bedürfnisse zum Grunde gelegt werden; so, daß die wesentlichsten, und etwa auf Berechtigungen beruhenden Abgaben nach allen Sorten zuvörderst angesetzet und vom bestimmten Ertrag in Abzug gebracht werden; als z. B. eigene Bedürfniß der Herrschaft und die für deren Deputanten bestimmten Quanta; sodann die undermeidlichen nöthigen Abgaben an Berechtigte.

Das noch jährlich materiell übrig bleibende und abzugeben mögliche Holz, ist billiger Gegenstand der möglichst höchsten Benutzung, und der zweckmäßigsten Vertheilung zum allgemeinen Besten, — gegen volle Bezahlung.

Die **Eigenschaften eines möglichst vollkommenen speziellen Material-Etates bestehen also in der möglichst genauen Darstellung, der nach obigen Rücksichten vorsichtig getroffenen Anordnungen für ein jedes einzelnes Revier, zum Leitfaden dessen künftigen, nachhaltigen, jährlichen Hiebes — und der Anwendung desselben.**

§. 203.

Eigenschaften eines Hauptmaterial-Etats.

Nach staatswissenschaftlichen Gründen ist die Uebersicht der speziellen Material-Etats noch nöthig

um daraus zu finden, darnach beurtheilen, und weiter lenken zu können, was überhaupt bey der Forstökonomie, wegen Dauer und Nutzen derselben, zu gebieten und zu verfügen seyn dürfte.

Die Eigenschaften eines solchen Haupt-Etates bestehen also in separirter Aufstellung und in Summirung der speziellen, nach deren Titeln; welches um so leichter wird, je ordentlicher und einförmiger diese gemacht worden sind.

Aus diesem Hauptmaterial-Etat soll die Uebersicht hervorgehen:

1) wie viel auf die bestimmte Zeit jährlich aus allen Forsten abgegeben wird;
2) wie viel von dieser Abgabe
   a) an herrschaftlichen und Deputatbedürfnissen;
   b) für Berechtige erforderlich ist, und
   c) wie viel zur höchst möglichen Benutzung übrig bleibe; welche letztere von dieser Einsicht abhänget; da der Ueberfluß oder der Mangel im Ganzen einen großen Einfluß auf den Werth und Preis der Objekte haben, und den letztern daher relativ machen.

§. 204.

Von der Dauer der Material = Etats.

Da es schlechterdings zur Erhaltung der Forsten gehört, daß im haubaren Holze so lange gehauen werden müsse, bis die zweite Klasse, das angehende Holz, haubar wird, und in den Turnus kömmt; der Ertrag des haubaren Holzes aber bis dahin aus der Abschätzung nachgewiesen worden ist, dessen Gleichheit mit dem

künftigen Ertrag der jetzigen zweiten, und der weiter folgenden Klassen auf die Verhältnisse beruhet, in welchem sämmtliche Klassen nach ihrem Bestand und ihrem Flächeninhalt gegen einander stehen; so folgt daraus, daß die Dauer des jezt zu bestimmenden Material-Etates, bis zum Eintritt der zweiten Klasse in die erste reichen müsse. Weiter hinaus kömmt es wieder auf jene Verhältnisse gegen die folgenden Klassen an, wornach entweder mehr oder weniger, während des Turnus, der zur ersten Klasse herangewachsenen, jetzt angehenden Bestände gehauen werden kann, als während der jetzigen ersten Klasse in diesem Zeitraum nach dem Material-Etat gehauen werden soll.

Dieses ist nun so verschieden, als die Beschaffenheit jeder Forst selbst. Daher also jedes Revier, gegen die Zeit hin, als die jetzt haubaren Bestände consumiret seyn werden, einen neuen speziellen Material-Etat brauchet; dessen Abänderungen in dem General-Etat die nöthige Notiz erfordern, um die Totalübersicht dadurch gehörig im Stande der Richtigkeit erhalten zu können.

Da aber bey bisher unverhältnißmäßig behandelten Forsten, der Fall sehr häufig eintreten kann, daß die jetzige erste Klasse in Verhältniß der zweiten Klasse viel zu gering ausfällt; oder die wesentlichsten Bedürfnisse eine stärkere Abgabe erfordern, als bloß aus der jetzigen ersten Klasse bis dahin zu bestreiten möglich ist, und bis die weit reichere zweite Klasse völlig heranwächst; so entstehet in diesem Falle die Nothwendigkeit, die erste und zweite Klasse zusammen zu werfen, und den Ertrag, folglich — den Material-Etat, in Eines — aus bei-

den

beiden Klassen berechnet zu bestimmen; daß er denn für beide Epochen Dauer erhält, jedoch — endlich schwächere — jüngere Sortimente gewähret; daher von jetzt an die starken Hölzer möglichst aufgesparet werden müssen.

§. 205.

Vom weitern Gebrauch der Material-Etats.

Es ist §. 203. die Nothwendigkeit der Material-Etats und deren Uebersicht behauptet worden, um darnach beurtheilen zu können, was weiter — wegen Dauer und Nutzen der Forstökonomie aus richtigen Gründen beschlossen werden müsse.

Die Forsten des Staates, als nutzbare Grundstücke, als eine Erwerbquelle desselben, sind billig auch nach ihrer Bestimmung zur Bestreitung der Staatsausgaben in so weit heran zu ziehen, als es ihr Ertrag, und ihre übrigen bekannten Hauptbestimmungen (Bedürfniß-Befriedigung und Abträge ihrer Verbindlichkeiten an Berechtigte) gestatten.

Diese Staatsschätze sind nun um so beträchtlicher und wichtiger, je stärker der Ueberschuß noch nach dem materiellen Etat aus dem Verkaufe bleibt.

Weil aber solches nicht anders als aus jenen Uebersichten beurtheilet werden kann; so sind solche zuvörderst zu diesem Gebrauch erforderlich.

Ist der Grad von Wichtigkeit der Materie hervorgegangen, so erheischet die gute Staatswirthschaft die Maaßregeln, nach welchen diese Produkte möglichst gut und vortheilhaft genutzet, und der Er-

fung daraus, zu den baaren Staatseinkünften gebracht werde.

Die Forstwirthschaft würde ohnfehlbar bei einer wesentlichen Verbesserung derselben gegen bisher, auch sehr verschiedenen Nutzen und weniger baaren Ertrag im Ganzen abwerfen. Da aber dergleichen Ausfälle, oder Verschiedenheiten nicht immer mit der Staatswirthschaft verträglich sind, wo die Fonds und Ausgaben auf diesen und jenen Zweig der Staatseinkünfte angewiesen sind; so verdienet auch dieser Gegenstand alle mögliche kameralische Rücksicht und Aufmerksamkeit.

Eben dieses ist bei jedem Privat-Waldeigenthümer der Fall, der, wie bereits bewiesen worden, zur Führung einer regelmäßigen und sichern Forstwirthschaft angehalten werden kann und muß; aber dagegen auch die nöthige Fürsorge und Conkurrenz verdienet.

Wird nun der neue Material-Etat, nach den bisherigen Taxen und Consumtionswerten berechnet; so wird daraus hervorgehen, wie viel künftig, nach Einrichtung einer regelmäßigen Forstwirthschaft, an Revenüen erwartet werden kann. Wenn diese aber mit den bisherigen verglichen werden; so wird daraus folgen; wie groß der Unterschied gegen die bisherigen seyn würde.

Hieraus entstehet die wichtige Finanzfrage: ob dieser Unterschied, (das etwanige Minus) mit Conservation der Ordnung im Staatshaushalte ertragen werden könne oder nicht?

Gehet der letztere Fall hervor, so sind zwey Operationen nothwendig, nehmlich:

1) die sorgfältigere Zugutmachung der rohen Forstprodukte, zur Bewirkung eines grössern Erwerbes aus selbigen, und die möglichste Genauigkeit dabey; welches in jedem Falle ein Heischesatz bei einer guten Forstökonomie bleibt, sonst aber ist noch

2) der übrig bleibende Defekt, durch höhere Taxen zu ersetzen.

Weil aber über Werth und Preis, also über Taxen so vielerley Betrachtungen anzustellen nöthig sind, so wird im nächstfolgenden Kapitel davon ausführlich gehandelt.

Sechstes Kapitel.

Von den Geldtaxen.

§. 206.

Begriff von Geldtaxen überhaupt.

Geldtaxen überhaupt, sind obrigkeitliche Bestimmungen des Werthes und Preises solcher Dinge die größtentheils zu den menschlichen Bedürfnissen gehören, welche daher des allgemeinen Bestens wegen, die Sorgfalt und Aufmerksamkeit der Regierung in Absicht ihrer Produktion, Zugutmachung und Vertheilung erheischen.

Durch diese Taxen wird die Concurrenz im Lande erhalten, weil sie gesetzlich sind; mit dem Auslande hingegen befördern oder ver-

hindern sie solche, je nachdem es für das innere Wohl des Staates gemäß ist.

Die Geldtaxen beruhen auf Zeit, Umstände, und Convenienz, wornach sie den Werth und Geldpreis der Dinge verhältnißmäßig und gerecht bestimmt angeben und vorschreiben sollen; sie sind also so veränderlich als jene, und das mit — aus der Befugniß des Regenten, Gesetze zum allgemeinen Besten zu geben, und aus den nehmlichen Gründen solche aufheben oder verändern zu können.

Weil die Taxen auf Zeit, Umstände und Convenienz beruhen sollen, so können sie auch nicht allgemein seyn, sondern sie müssen für jede Gegend, ja für jeden Ort darnach besonders bestimmt werden.

Jeder Unterthan ist rechtlich verbunden den obrigkeitlichen Taxen menschlicher Bedürfnisse Folge zu leisten; so wie die Landesherrschaft selbst es ist, so lange die Taxe gültig erkannt wird, und noch nicht aufgehoben oder verändert worden ist.

§. 207.

Von den Forst-Geldtaxen.

Nach dem obigen Begriff sind auch die Forstgeldtaxen anzusehen, und nicht mit Taxirung und Taxation der Forsten zu verwechseln, wie schon §. 122. erklärt worden ist.

Hiernach haben sie zu Gegenständen:

1) die Nutz-Bau- und Brennhölzer;
2) die Mast;
3) das Wildbrät, und

4) alle übrige Forstprodukte, die als Nebennutzungen vorkommen.

Die Forsttaxe zerfällt also:

a) in Holztaxen, die den Lokalumständen angemessen seyn müssen;

b) in allgemeine Masttaxen, welche jährlich nach der Getraide-Erndte, nach den Vorräthen und Kornpreisen veränderlich sind;

c) in allgemeine Wildtaxen, nach dem Maximum des Werthes und Preises in den Hauptstädten, und nach bestimmten Verhältnissen; endlich —

d) in die einzelnen Bestimmungen des Preises der übrigen Dinge, als Nebennutzungen aus den Forsten *).

§. 208.

Von den Holztaxen insbesondere.

Bei Aenderung oder Ertheilung der Holztaxen sind mancherley Rücksichten erforderlich, um sie so zweckmäßig zu machen, als sie es billig seyn sollen.

Besondere Rücksichten verdienen:

1) Mangel oder Ueberfluß der verschiedenen Holzsorten; welches aus dem Material-Etat hinlänglich — und leicht hervorgehet;

2) bequemer oder unbequemer Absatz der Holzwaaren;

3) Nähe oder Entlegenheit der Forsten, in Absicht der Flößereyen, der Schiffarth, und des Transportes zur Achse;

*) Man vergleiche Th. 1, §. 147 — 150.

4) die richtigen Verhältnisse der Sorten gegen einander in Absicht ihrer Anwendung und Beyräthigkeit *);

5) der körperliche Inhalt eines jeden Sortimentes, zur Bestimmung dessen Werthes und Preises gegen andere Sortimente von gleicher Holzart, nach bestimmtem Maaße.

Nur nach diesen Betrachtungen sind gute Holztaxen möglich, und je spezieller sie bestimmt sind.

Um die Forsten möglichst hoch zu benutzen, sollte eine jede Forst, ihre, nach obigen Rücksichten besonders entworfene Holztaxe haben; bey welcher Entwerfung die bisherige allgemeine gangbare Taxen zum Grunde zu legen, selbige aber nach den Lokalumständen möglichst genau zu revidiren und abzuändern seyn würden.

Die Anleitung hiezu, beruhet auf die technischen Kenntnisse, welche im ersten **Theile** dieses Werkes §. 349 — 366. ausführlich gelehret worden sind; welche also in jedem Falle mit Klugheit

*) In Ansehung der Verhältnisse der gewöhnlichen Feuerhölzer gegen einander, sind bey der Königl. Preußischen Bergwerks- und Hütten-Administration, sorgfältige, und sehr interessante Versuche angestellet worden.

Die Resultate sind folgende:

142 Klafter Eichen sind in Kohlen gleich 145 Klaft. Büchen.
152 — Kienen.
155 — Birken.
161 — Fichten.
189 — Ellern.

Daher sind z. B. 155 Klafter Birken so viel als 142 Klafter Eichen Brennholz werth. 152 Klafter Kienenholz sind gleich 161 Klafter Fichten rc.

und Vorsicht, verschieden angewendet werden müssen; daher also wegen der verschiedenen Lokalumstände, auch nur die obigen fünf Hauptrücksichten hier allgemein angegeben werden können.

Der Entwurf solcher Taxen muß unter einem dabey geführten Protokoll gemacht werden, aus welchem alle Gründe jeder Veränderung hervorgehen.

Alles dieses muß durch die betreffende Domainenkammer, zum Vortrag bey der obersten Finanzstelle gelangen, von welcher die Sanktionirung durch den Regenten selbst bewirkt wird, ohne welche die Taxen nicht Gesetzeskraft erhalten können *).

§. 309.

Von den Masttaxen insbesondere.

Da durch die Eichel- und Buch- auch Untermast eine große Menge Getreide ersparet werden kann, die auf die Fettmachung der zahmen Schweine verwendet werden müste, und welche doch weit vortheilhafter für den Staat konsumirt werden kann; so ist jene, als ein Surrogat, — ein wichtiger Gegenstand der Aufmerksamkeit, und der Taxe.

Die Mast stehet also im Verhältniß mit dem sonst zur Mästung erforderlichen Getreide.

Bei Ertheilung einer Masttaxe kömmt es daher auf die Rücksichten an:

1) wie viel diverses Getreide zur Fettmachung eines Schweines erforderlich ist;

*) Insbesondere noch hiervon siehe: Th. 1. dieses Werkes, §. 451.

2) wie hoch der Werth und Preis dieses Quanti sich belaufe;

3) ob im Ganzen viel oder wenig Mast gerathen sey.

Wird nun in Erwägung genommen, daß die Eichel- und Buchmast, ohne Ackerbestellung, Aussaat- Erndte- Drescher- Fuhr- und Mahlkosten, durch das Aufhüten mit den Schweinen zu gute gemacht wird; überdem auch bey der Stallmästung, außer Getreide, den Schweinen geringere Nahrungsmittel vorher gewöhnlich gegeben werden; so kann man zum Grundsatz annehmen: daß die Mast für ein Drittel des Getreidewerthes taxirt werden könne.

Da nun die Getreidepreise in allen Jahren nicht gleich sind; so setzet dieses auch die Billigkeit der Veränderung mit der Masttaxe voraus.

Um diese Veränderung in jeder Provinz zweckmäßig und in Zeiten treffen zu können, müssen im August beym Anschein zur Mast, alle Oberförster der Mastreviere einen ohngefähren Anschlag bey dem Oberforstmeister einreichen, welcher von allen diesen eine Uebersicht zur Domainenkammer bringt, die nun jetzt auch über den diesjährigen Getreidegewinnst urtheilen kann.

Hieraus ist unter obigen Rücksichten ein Gutachten zu formiren und zur Prüfung und Bestätigung bey der obersten Finanzstelle zu überreichen.

Die hierauf für dieses Jahr daselbst festgesetzte Taxe, ist von der Kammer aus, den Behörden

zeitig bekannt zu machen, ehe die Mastgeschäfte ihren Anfang nehmen, welche in der ganzen Provinz darnach zu reguliren sind *).

§. 210.

Von den Wildbrätstaxen insbesondere.

Im ersten Theile dieses Werkes §. 453. ist über die Wildbrätstaxen schon ausführlich gehandelt, und der daselbst angezeigten Nothwendigkeit wegen, ausgeschweifet worden.

Daselbst ist indessen auch schon das Gewicht als Grund der Taxen vorgestellet, und es sind Versuche zur Uebersicht in Vorschlag gebracht, welche nunmehr bei jeder Gattung in der mittlern Zeit, d. i. außer der Feistzeit sowohl als außer im schlechten Zustande, mit der größten Genauigkeit, nach Fraction aus mehrern Stücken einerley Gattung, auf der Königlich-Preußischen Wildfaktorey in Berlin pflichtmäßig zu diesem Behuf gemacht sind.

Man hat hierbey nicht auf die Haut Rücksicht genommen, weil dieses an sich eine Kaufmannswaare ist, welche nach den verschiedenen Preisen, und ob in guter oder in schlechter Zeit, dabey noch in Anschlag gebracht werden kann.

*) Von der Mast ein Mehreres siehe F. A. L. von Burgsdorff, Versuch einer vollständigen Geschichte vorzüglicher Holzarten, Th. 1. ꝛc. 4. Berlin 1783. Seite 453 — 458. Auch im ersten Theile dieses Werkes, §. 376 — 379. besonders auch §. 452.

Die Resultate dieser Versuche sind:

Versuche über die Wildbräts-Auspfändung.	Es wieget, und zwar: Der Kopf.	Der Hals.	Beide Blätter mit Läuften.	Brust und beide Wammen.	Beide Keulen, mit den Läuften.	Erster Ziemer.	Zweiter Ziemer wenn dergl. abgeschlagen worden.	Das Stück exclusive Aufbruch und Haut. Summa
	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pfund.
Roth-Wildbrät:								
Ein starker Hirsch	12	20	40	16	44	19	19	170
geringer Hirsch	8	8	19	10	38	17	17	117
Alt-Thier	6	8	22	8	38	15	15	112
Spießer	6	8	20	6	24	13	—	77
Schmal-Thier	6	6	16	6	20	13	—	67
Kalb in der Prunst	4	4	12	5	18	10	—	53
Damm-Wildbrät:								
Ein Schaufler	5	10	18	8	32	16	—	89
Alt-Thier	3	3	11	6	20	11	—	54
Spießer	3	3	10	5	20	10	—	51
Schmalthier	2	2	6	4	16	8	—	38
Kalb in der Prunst	2	2	4	3	10	5½	—	26½
Schwarz-Wildbrät:								
Ein Haupt-Schwein	26	—	28	25	32	14	14	139
angehend Schwein	22	—	24	23	24	13	13	118
dreyjährig Schwein	16	—	18	12	20	15	—	81
zweyjährig Schwein	10	—	10	8	18	11	—	57
überjähr. Fröschling	6	—	8	8	16	9	—	47
Sommer-Fröschling im Oktober	4	—	4	4	8	5	—	25
Reh-Wildbrät:								
Ein starker Rehbock	2	1½	3	3	12	7	—	28½
Spießbock oder Schmalreh ꝛc.	2	1½	2	2	8	4	—	19½

Nach diesen Verhältnissen, verglichen mit den Marktpreisen in grossen Städten, und nach Abzug der Unkosten, an Schußgeld, Fuhrlohn, Transport, Accise und andern etwanigen Gefällen, im Ganzen, kann der Preis der einzelnen Theile, und mit Hinzufügung des Werthes der Haut, die Stücktaxe revidirt, und eine gründliche — unter den Rücksichten nach Th. I. §. 453. entworfen werden.

Die Wildbrätstaxe kann für eine ganze Provinz allgemein seyn. Ihre Dauer hängt von der Erhaltung der Wildbahne ab; denn Mangel verursachet Theurung *).

§. 311.

Von den einzelnen Bestimmungen des Werthes und Preises der übrigen Dinge, welche als Nebennutzungen aus den Forsten zu betrachten sind.

Außer den vorhergehenden Hauptobjekten der Forstbenutzung, kommen nach §. 160. noch verschiedene andere, und zwar Nebennutzungen vor.

*) Das Wildbrät kann nicht unter die unentbehrlichen menschlichen Bedürfnisse gezählet werden. Es ist daher ein Gegenstand der willkührlichen Benutzung: und die Taxe hierüber ist bloß eine Vorschrift der Direction zur Richtung der Administration; also eine bloße Regiesache. Sie bindet also auch nur die Offizianten: verbindet aber nicht andere Jagdbesitzer, die ihr Wildbrät nach willkührlichen Preisen, und der Concurrenz auch Convenienz gemäß, im Lande verkaufen können; solches aber nicht ohne Erlaubniß des Staates exportiren dürfen.

wartung auf Forsteinkünfte, es für den Staatshaushalt — nothwendig macht.

Die provisorischen Taxen liegen also dem Forstgeld-Etat zum sichern Grunde.

Siebentes Kapitel.

Vom Forst-Geld-Etat.

§. 213.

Die Geld-Etats bestimmen Einnahme und Ausgabe.

Die Vergleichung der Material-Etats mit der bisherigen Geldtaxe hat ergeben, auf wie viel Brutto-Einnahme zu rechnen sey.

Die Resultate verglichen mit der bisherigen Einnahme, die ihrerseits zur Deckung mancher Staatsausgaben erforderlich war, legen ganz klar vor Augen — was bei einer künftig regelmäßigen Forstwirthschaft zu decken seyn dürfte; auf welche Rücksicht mit, die neuen Geldtaxen entworfen worden sind.

Diese neuen Taxen gegen den ausgemittelten Material-Etat gesetzt, nehmlich den letzten nach den künftigen Geldsätzen berechnet, dieses giebt den Geld-Etat, oder die künftige Brutto-Einnahme; welche nicht allein zur Bestreitung der Unterhaltungs- und Regiekosten hinreichen, sondern auch nach deren Abzug so viel Ueberschuß betragen muß, als die Forsten — diese Erwerbquelle

zu den Staatseinkünften, zur Erhaltung der künstlichen Staatsmaschine beyzutragen haben.

Alles dieses muß durch die speziellen Forst-Geld-Etats Revierweise angewandt — ausgemittelt, und durch einen Haupt-Forst-Etat zur Uebersicht gebracht werden.

Dergleichen Etats sind also für künftig die Vorschrift und der Leitfaden zur Forstwirthschaft; da sie zu jeder bestimmten Einnahme und Ausgabe authorisiren und verpflichten.

§. 214.

Die Geld-Etats sind so veränderlich wie die Geldtaxen und wie die Conjunkturen.

Weil die Geld-Etats auf den Material-Etat, und auf die Geldtaxe gegründet werden müssen; so verändern sich die Titel der Einnahme in den Geld-Etats, wie die Geldtaxen steigen oder fallen.

Es kommt aber bei einer guten Staatswirthschaft gar viel darauf an: die reinen Einküfte aus einem Jahre — in das andere zu sichern und zu decken, eher zu vergrößern als schwinden zu lassen.

Werden die Forsten nach sichern Grundsätzen nachhaltig bewirthschaftet, und die Taxen sind provisorisch gut gemacht; so wird die Dauer der Geld-Etats dadurch ungemein befestigt.

Bei einer schwankenden Forstwirthschaft hingegen, ohne Material-Etat, pflegen die Forsten ganz umgekehrt nach dem Geld-Etat sich richten zu müssen. Dieses hält aber nur so lange Stich,

bis die Folgen solcher Wirthschaft — in Mangel und Elend ausbrechen. Denn wenn hier und da eine sonstige Einnahme ausfällt, so bleibt dann zur Deckung der etatsmäßigen Einnahme kein anderes Mittel, als den Hieb um so viel zu erweitern und den Verkauf zu verstärken; es sey dem Ertrage der Forsten angemessen oder nicht.

Ganz anders und weit sicherer ist hingegen ein solcher Fall bei einer regelmäßigen, zweckmäßigen Forstwirthschaft; wo der Hieb gerade so weit und nicht weiter getrieben wird, als es mit dem nachhaltigen Ertrag der Forsten verträglich ist, der möglichst ökonomisch zu Gute gemacht, und nach wohlüberlegten, billigen Taxen — möglichst hoch, aber auch sehr dauerhaft genutzet wird.

Weil nun Kunst und Kenntnisse den an sich gut eingerichteten Forsthaushalt von Zeit zu Zeit noch verbessern und einträglicher machen, so entstehet dabey die gegründete Hoffnung für die Zukunft: daß die Geld-Etats eher höher als niedriger zu stehen kommen dürften.

§. 215.

Die speziellen Geld-Etats müssen einförmig seyn.

Da die Geld-Etats sich auf die verschiedenen Material-Etats, und auf die Bestimmung, aller nach den Lokalumständen, möglichen Forstnutzungsarten stützen müssen, so können sie auch nicht anders als ganz speziell — für jede Forst entworfen werden.

Dieses

Dieses setzt nicht allein ausgebreitete Kenntnisse in allen Theilen der Forstwissenschaft, sondern auch genaue Lokalkenntniß, und von der Beschaffenheit des in der Gegend üblichen und möglichen Verkehres voraus.

Dergleichen Spezial-Etats sind daher von den Vorgesetzten über das innere der Forsten, nach allen vorstehenden Maaßregeln zu entwerfen, und zur Prüfung auch Bestätigung einzureichen.

Weil aber solche Nutzungsanschläge zusammen gezogen werden müssen, um eine Uebersicht von der möglichen jedesmaligen Nutzbarkeit des gesammten Forsthaushaltes haben zu können; so folgt, daß die Spezial-Geld-Etats auch einförmig seyn müssen; zu welchem Ende, das Schema dazu, höhern Ortes zu bestimmen und vorzuschreiben ist.

§. 216.

Von der Form der speziellen Forst-Geld-Etats.

Ein solches Schema zur allgemeinen Anwendung im Lande, beim jährlichen Entwurf eines jeden Forst-Geld-Etats muß, sowohl in der Einnahme als in der Ausgabe, alle diejenigen Titel und Rubriquen enthalten, die nach Maaßgabe aller Forstrechnungen vorkommen können.

Diejenigen Arten von Einnahmen und von Ausgaben, welche bey der einen Forst nicht vorkommen, werden in den Geld-Columnen durchpunktiret, die Titel aber müssen da stehen, um den einen Etat mit dem andern vergleichen, und um die Haupt-Etats von gleicher Form darnach verfertigen zu können.

Da diese Etats der Administration und den Verwaltern der Forsten zur allergenauesten Richtung dienen sollen; so müssen sie ganz ausführlich und vollständig seyn.

Hierzu gehöret es:

1) daß der nachhaltige Ertrag an Holz, nach dem Material-Etat prämittiret, und

2) die Bestimmung über denselben aus jenem Etate, nach der bekannten Geldtaxe für voll berechnet werde, um immer die Uebersicht vom jetzigen Werthe des Ertrages zu behalten; worauf —

3) in den Einnahme-Titeln angegeben wird,

a) wie dieses Holz, auch was zum eigenen Gebrauch frey genommen, oder unter der vollen Bezahlung an Berechtigte, oder zur ganz vollen Bezahlung an das Publikum überlassen und verkaufet werden soll; welches aus der Prüfung und Bestimmung des verschiedenen Bedarfs nach Tab. VI. hervorgehet;

b) der Holzgelder Brutto-Einnahme tritt hinzu die zu erwartende Mastrevenüe, welche eigentlich von der Beschaffenheit und von den Beständen der Forst abhängig, auch eine wahre Forstnutzung ist, und nicht abgesondert berechnet werden sollte;

c) weiter die Jagdnutzung, in Gemäßheit des Wildstandes und der Wildtaxe;

d) die übrigen vorkommenden Nebennutzungen im Detail, womit denn die Brutto-Etatseinnahme abzuschließen ist.

4) In Ausgabe ist zuvörderst wieder alles dasjenige zu stellen, was frey, oder wie es unter der vollen Bezahlung und mit Verlust gegen dieselbe abgegeben werden soll und muß; da in der Einnahme zuvörderst alles für voll zu rechnen war. Denn in Absicht der Forst, und ihres möglichen Ertrages, ist jede Abgabe, welche unter der vollen Taxe geschehen muß, als lästige Unkosten, als Ausgaben, und als Schenkung zu betrachten, die doch aufgebracht werden muste.

Diese Ausgabe kann aber gar nicht übersehen werden, wenn sie nicht solchergestalt durchlaufende Posten bewirket hat;

5) der vorstehenden freyen Abgabe treten hinzu, alle bestimmte baare Ausgaben, welche wegen Unterhaltung und Wiederanbau der Forsten nöthig gefunden werden, als z. B. Besoldungen und Emolumente der Forstbedienten; Erhaltung ihrer Wohnungen, der übrigen Forst- und Jagdgebäude, und aller sonstigen nützlichen Forstanstalten; die Holzkulturkosten, welche billig hierher zu rechnen sind, und so auch, die, nach Beschaffenheit des Wildstandes zu dessen Conservation erforderliche Winterfütterung und Körnung.

Alle diese Ausgaben werden summiret und abgeschlossen.

Hierauf muß die Brutto Einnahme mit der Brutto Ausgabe balanciret werden, wodurch der Netto - Ueberschuß an Gelde, der von dieser Forst zu erwarten ist, hervorgehet.

Die Form, wie dergleichen spezielle Geldetats im Preußischen gemacht werden, ist §. 471. des ersten Theiles dieses Werkes zu ersehen.

§. 217.

Vom finanzmäßigen Gebrauch der Forst-Geld-Etats.

Da die Einnahmen sowohl als die Ausgaben in allen Jahren nicht gleich seyn können; so **müssen die Etats jährlich revidiret**, und es muß alles dasjenige darin bemerket **werden**, was auf der einen oder auf der andern Seite in jedem Etat Abänderungen veranlassen soll.

Zu dem Ende **werden die Rechnungsführer für jede Abänderung mit schriftlicher Ordre zum Belag versehen.**

Aus den speziellen Geld-Etats, sind nun auch Provinzial-Haupt-Geld-Forst-Etats, und aus diesen ist der **General-Etat sämmtlicher herrschaftlichen Forsten im Staate — zu formiren.**

Eine jede gute Finanzverfassung setzt in allen Kameralzweigen genaue Etats, zur Richtung jeder Wirthschaft voraus.

Wie nun diese durch die speziellen Etats gegeben wird; so **gebrauchet die Finanzdirection die summarische Uebersicht von diesen allen**, um

1) **die zu hoffenden reinen Einkünfte aus sämmtlichen Forsten zu erfahren;**
2) um den **Finanzplan** entwerfen zu können:

a) wie viel zu wesentlichen Staatsverbesserungen aus den Forstüberschüssen angewandt werden könne;

b) wie viel zu Bestreitung der Staats-Ausgaben davon zu nehmen sey, und

c) wie viel zur Disposition des Regenten übrig bleibe.

3) Um alle Ausgaben und Einnahmen kontrolliren lassen zu können; deswegen auch alle Titel der abgelegten Rechnungen, nach den Etatssätzen gehörig balancirt werden müssen.

Achtes Kapitel.

Vom Forst-Kassenwesen.

§. 218.

Der äußern Direction, kann das Forst-Kassenwesen nicht gleichgültig seyn.

Einer weisen Direction des Forstwesens, welche nach allen bisherigen Grundsätzen der höhern Forstwissenschaft sich durch Einrichtung eines möglichst vollkommenen Forsthaushaltes, um den Staat verdient gemacht hat, können die gewonnene Früchte ihrer Bemühungen nicht gleichgültig seyn: ob solche an den rechten Herrn gelangen, oder nicht.

Das Forstkassenwesen verdienet daher auch ihre besondere Aufmerksamkeit, um daß —

1) die zu erwartende Einkünfte sämmtlich gehörig erhoben;
2) gesichert;
3) abgeführet werden, und
4) bald zusammen fließen.

Dieses zu bewirken, sind äußere Anstalten und Einrichtungen erforderlich, die auf ächte Kameralgrundsäze beruhen, welche sich thätigst erweisen müssen, und daher auch den Gegenstand dieses Kapitels abgeben.

§. 219.

Von den Vorsichten bey der ersten Erhebung der Forst-Einkünfte.

Da die Forsten nutzbare Grundstücke sind, die sowohl aus den Nutz- Bau- und Brennhölzern, als aus der Mast, aus dem Jagdregal und aus noch so manchen verschiedenen oben abgehandelten Nutzungsarten verhältnißmäßige Einkünfte zu bringen vermögen: die bei einem regelmäßigen Forsthaushalt auch bestimmt, und also Etatsmäßig bekannt seyn müssen; so liegt wegen Dauer der Wirthschaft, und wegen des daher an derselben habenden Interesse, äußerst viel daran, daß Etatsmäßig gewirthschaftet, und nicht ein Mehreres aus den Forsten gezogen werde, womit der Eigennuz und unlautere Absichten bey der Verwaltung ihr Spiel treiben.

Wie schwer hält es nicht, dieses gänzlich zu verhindern, da in einem Staate unmöglich lauter ganz treue Diener der Verwaltung der Forst-Einkünfte vorstehen; da ferner wohl in keinem Zweige einer

Wirthschaft, der Untreue weniger als in dieser — auf die Spur zu kommen ist.

Es bleibt daher höchst nöthig, wenigstens alle bereiten und bewährten **Vorbeugungs-Mittel** anzuwenden. Diese finden hauptsächlich **bey der ersten Erhebung der Lösung** aus den Forstprodukten und Edukten statt, und es ist zu bewundern, daß dergleichen nicht überall in Ausübung gebracht werden, da durch selbige zugleich — aller Verdacht — einer Untreue von dem Redlichen entfernt, der untreue Mann aber an Ausführung seiner Absichten dadurch gehindert wird. Diese **Mittel sind also so billig als gerecht**; auch werden sie ja fast in allen andern Verwaltungszweigen, bey welchen ungleich weniger Veruntreuung befürchtet werden kann, bekanntlich überall angewandt.

Sie bestehen in getheilter Verwaltung der Forsten und in getheilter Erhebung der Einkünfte aus solchen.

Nach diesem wichtigen Grundsatze, wird die Einrichtung vorausgesetzt, daß der unmittelbare **Verwalter der Forst**, schlechterdings mit **keinerlei Erhebung** aufkommender Forst-Einkünfte befasset werden müsse; und derselbe unter keinerley Vorwand, ohne sich öffentlich verdächtig und bey der Behörde straffällig zu machen, einer Einnahme sich unterziehen dürfe; **dahingegen** er durch seine Verwaltung und Rechnungsführung **den Einnehmer** vollkommen zu **kontrolliren** fähig ist. Zum Beispiel: Es will jemand aus der Forst Holz kaufen. Der Verwalter der Forst (der Oberförster) findet dieses Verlangen dem Etat und seiner Ver-

waltung angemessen; so giebt er eine schriftliche oder gedruckte Nachweisung:

„N N. hat für zwölf Klafter Büchen Brenn„holz à 1 thlr. 3 gr. die Summe von 13 thlr. 12 gr. „zur Amts-Forstkasse zu bezahlen. Forsthaus „N N. den 24sten Januar 1795.

„N N. Oberförster.

Der Kauflustige leistet hiermit an den bestellten Rendanten der Amts-Forstkasse die Zahlung: welcher die Nachweisung in Einnahme notiret, und solche mit der Bemerkung dem Zahlenden zurück giebt:

„welche 13 thlr. 12 gr. baar und richtig be„zahlet worden. Amt N N. den 25. Jan. 1795."

pro Februar a. c. (L. S.) N N.

(gestempelt) Rendant.

Wie diese Quitung an den Oberförster zurück gelanget, so erfolgt die Anweisung und Verabfolgung des Holzes, auch die Notiz im Manual, welche mit dieser Kassenquitung beleget wird.

Wird Holz unter voller Bezahlung aus höchster Behörde assignirt, so zahlet der Extrahent was darauf zu zahlen ist, an den Rendanten, dieser quitiret, stempelt das Kassenzeichen und bemerket den Monat unter der Assignation, der Oberförster gnüget ihr hierauf, und läst sich vom Empfänger des Holzes, darauf bescheinigen; „den Inhalt richtig er„halten N N."

Daß aber der Rendant, wie nach mancher Forstverfassung erforderlich ist, den Holzanweisungen im Walde beywohnen müsse, bleibt eine ganz unnütze Formalität. Denn will der Andere stehlen, so wird er sich nicht an die solchergestallt angewiesene

und gezeichnete Hölzer vergreifen, da der ganze Wald ihm offen stehet.

Nach vorstehender Einrichtung hingegen, wenn es bekannt ist, daß er keinerley Geld in Empfang nehmen dürfe, verbietet sich das Unterschlagen von selbst, oder es kömmt doch gewiß über lang oder über kurz heraus.

So angenehm eine solche Einrichtung für jeden redlich denkenden Forstbedienten seyn würde, da aller Verdacht dadurch entfernet wird, so unangenehm mögte dieser §. für diejenigen seyn, welche gern mit der Herrschaft theilen.

Man lasse sich aber nicht durch deren Geschrey, und aus Besorgniß zu vieler Weitläuftigkeit, oder entstehender Kosten an Besoldung des Rendanten von einer so wichtigen und nöthigen Einrichtung abhalten. Die erste bedeutet gar nichts, und diese ersetzen sich vielfältig *).

§. 220.

Von der Sicherheit und Abführung der Forst-Einkünfte.

Ist die Veruntreuung im Einzelnen durch vorhergehende Maaßregeln für die Zukunft größtentheils verhütet, so kömmt es nun auch auf die Sicherheit bei Erhebung der Forst-Einkünfte an.

Da der Etat die Summa der Brutto-Einnahme nachweiset; so würde für diese vom Rendanten die gehörige Sicherheit zu bestellen seyn.

*) Nach der Preußischen Verfassung sind die Domainen-Beamte, Rendanten der Forst-Einkünfte, und erhalten dafür den neunten Theil vom Stammgelde.

Wenn aber bei einer guten Kameralverfassung die Kassensachen nicht Jahre lang im Dunkel bleiben, sondern von einem Monat zum andern die Kassen-Abschlüsse gemacht, und die monathlichen Detail-Einnahmen an eine Provinzialkasse eingeliefert werden müssen; so bedarf es nur der Sicherheit etwa für den sechsten Theil der etatsmäßigen Einkünfte; wodurch denn auch die Bestellung der Amts-Forst-Kassen-Rendanten viel leichter und wohlfeiler wird.

Wird abseiten der Domainenkammer darauf ernstlich gehalten, daß von jedem Oberförster mit dem Schluß eines jeden Monates ein Extrakt eingereichet wird, was aus seinem Revier im ablaufenden Monat abgegeben und durch den Rendanten vereinnahmet worden, und dieser wird angehalten, die betragenden Gelder zugleich gegen Renthey-Quitung einzuliefern; so fließen die Einkünfte nicht allein schlennig in die Hauptkasse zu weiterer Disposition und zum Gebrauch, sondern die Sicherheit ist durch solche Anstalt gegen den ersten Rendanten gewiß; in so fern unter keinerley Vorwand von einem Monat zum andern Frist gestattet wird.

Diese Extrakte und diese Geld-Einsendung hindern nichts bey der künftigen Ablegung förmlicher Rechnung, wovon an seinem Orte gehandelt werden wird.

§. 221.

Vom Zusammenflusse der reinen Forst-Einkünfte.

Bey der Provinzial-Domainen- oder Forstkasse fließen nach vorigen §. alle Monate

die Einnahmen der speziellen Amts-Forst-Kassen zusammen; woselbst über die Zurückzahlungen, wegen der etatsmäßigen Ausgaben, disponiret und Rechnung darüber geführet wird.

Ist aber der Staat von dem Umfang, daß mehrere Provinzen und mehrere Domainenkammern dazu gehören, so müssen aus den Provinzialkassen die reinen Forstrevenüen zur Haupt-Forstkasse zusammen fließen.

Diese Hauptkasse hat ihren besondern Etat, welcher alle spezielle Forstüberschüsse zu ihrer Brutto-Einnahme enthält. Als Ausgabe ist derselben etatmäßig bestimmt, was nach §. 217. a. b. c. aus ihr bestritten werden soll. Eine solche Hauptkasse, muß mit gar keinen speziellen Zahlungen befasset werden.

Die etwanigen Ueberschüsse aus dem Ganzen von einem Jahre bleiben bey derselben im Bestande, um entweder künftige Ausfälle dem Staate decken, oder aber, die von der Direction des Forstwesens sonst nützlich und nöthig erachtete Anstalten, zur Verbesserung der Forsten, und zum Besten des Forstinteresse bestreiten zu können.

Von hier an, hören die eingeflossenen Gelder auf — Forst-Einkünfte zu seyn *).

*) Noch siehe Th. 1. dieses Werkes §. 484. 485.

Neuntes Kapitel.

Vom Forst-Rechnungswesen.

§. 222.

Jede Art von guter Wirthschaft, setzt ordentliches Rechnungswesen voraus.

Jede Anstalt, bey welcher Einnahmen und Ausgaben vorkommen, erfordert Rechnung; um so mehr, wenn sie wirthschaftlich verwaltet wird, und also gehörig nachgewiesen werden muß, was eingenommen und ausgegeben wird.

Je wichtiger eine Wirthschaft ist, je mehr Sorgfalt erfordert deren Ordnung, welche ohne spezielle Berechnung ihrer Gegenstände nicht denkbar ist.

Es wird demnach durch Etats vorgeschrieben, was eingenommen und ausgegeben werden soll.

Durch fertige Rechnungen wird gezeigt, wie solches alles geschehen ist, und durch die erforderlichen gültigen Beläge wird bewiesen — daß es geschehen sey.

Dergleichen justifizirte Rechnungen dienen:

1) Vortheil oder Schaden aus den wirthschaftlichen Handlungen zu ersehen; also auch —
2) Ueberschuß oder Zubuße zu wissen;
3) dienliche Maaßregeln darnach nehmen und Anstalten treffen zu können;

4) die Material- und Geldbestände zu wissen; mithin auch
5) die Kassen in Ordnung und Revision erhalten zu können; endlich
6) die Fonds gegen Untreue und Unordnung zu sichern.

Daß alles dieses durchaus auch auf das Forstwesen relativ sey, verstehet sich nach dem bereits Gesagten von selbst. Es kömmt also bloß auf Darstellung der relativen Maaßregeln beym Forst-Rechnungswesen an.

§. 223.

Abtheilung des Forst-Rechnungswesens.

Das gesammte Forst-Rechnungswesen, läßet sich füglich abtheilen:

a) in das Innere, und
b) in das Aeußere.

Das Innere begreifet

1) überhaupt alle Manualrechnungen der Forstbedienten, welche über Anbau, Unterhaltung und Benutzung eines jeden Revieres geführet werden müssen; wozu im ersten Theile dieses Werkes, in den letzten hundert Paragraphen, ausführliche Anleitung gegeben ist;
2) die spezielle und förmliche Berechnung der Einnahmen und Ausgaben aus den Manualen; z. B. Aemterweise.

Das Aeußere Forstrechnungswesen hingegen, ist der Inbegriff alles dessen, was zum generellen jedoch umständlichen, und bewiesenen Verzeichniß aller Forst-Einnahmen und Forst-Ausgaben gehöret.

Diese Verzeichnisse betreffen:

a) die Hauptnachweisung, Zusammentragung, Aufzählung und Prüfung aller Titel der Aemter-Forstrechnungen aus einer ganzen Provinz;

b) die General-Uebersichten, und General-Rechnungen vom ganzen Haushalte der sämmtlichen landesherrlichen Domainen-Forsten: bis dahin, wo der gesammte Ueberschuß nach Abzug aller Forstanstalten und Ausgaben aufhöret, unter Direction und Verwaltung des äußern Forstwesens zu stehen.

§. 224.

Von der speziellen und förmlichen Berechnung der Einnahmen und Ausgaben aus den Forst-Manualen.

Ob zwar überall ein spezieller Material- und Geld-Etat der jährlichen Bewirthschaftung eines jeden Revieres zum Grunde liegen soll; so ist doch äußerst viel an der Ueberzeugung gelegen, wie dem Etats gemäß gewirthschaftet worden ist. Denn ob zwar sehr leicht die Etats summarisch befolgt seyn können, so sind doch die Abweichungen im Detail, oder in den Titeln, wegen Konservation und möglichst höchster Benutzung der Forsten, aller Aufmerksamkeit der Obern werth.

Dergleichen Abänderungen können auch nicht fehlen, da bey der Forstökonomie so viel unerwartetes im Laufe des Jahres vorkommt, wodurch in dem einen Falle die Einnahme, im andern die Ausgabe vergrößert wird. Als

Grundsatz ist indessen hierbey zu bemerken: daß jede Abänderung auf eine besondere schriftliche Ordre aus der Behörde beruhen müsse.

Da es ferner auch nothwendig ist, jährlich einmal ganz das Rechnungswesen abzuschließen, und vom Ganzen Uebersicht zu nehmen, von welcher Nothwendigkeit schon bey den Etats gehandelt worden; so müssen auch alle Notizen und Manuale der Forstbedienten zu diesem Zweck mit ihren Belägen angewendet, und daraus gehörige Spezialrechnungen formiret werden, die demnächst geprüft, abgenommen und in Uebersichten gebracht werden können.

Es wird also hierbey vorausgesezt: daß sie alle einförmig nach einem vorgeschriebenen Schema verfertiget werden müssen; welches die möglichste Korrespondenz mit den Material-Etats sowohl, als mit den Geld-Etats habe; mit denen jeder Titel der Rechnung, am Ende desselben — sowohl in Einnahme als in Ausgabe, desgleichen auch in Summa am Schluß der Rechnung, billig mit den Etats zu balanciren ist.

Eigenschaften solcher Spezial-Jahres-Rechnungen sollen seyn: Deutlichkeit, Ausführlichkeit, Aehnlichkeit mit der Vorjährigen, genaue Verzeichnung, richtiges Kalkül — in vorgeschriebener Form, und in Vergleichung des Etates.

Diese Form ist so, wie bekanntlich die der Etats relativ, nach der Beschaffenheit der Landesart und nach der Verfassung des Kassen- und Rechnungswesens überhaupt;

daher die Vorschrift dazu überall anheim gestellet bleiben muß; indem nicht in einem Lande damit wie in dem andern verfahren werden kann.

Sind nach der Verfassung mehrere Forsten oder Reviere zusammen gehörig, oder unter einer Amtspflege belegen; so können die speziellen Rechnungen durch Rubriken für jedes Revier — vereinigt werden. Alsdann sind es Amts-Forstrechnungen, welche alle Einnahmen, Ausgaben und Bilanzen, sowohl Revierweise als überhaupt enthalten.

Da es nun nöthig ist, daß sowohl von den Verwaltern der Forsten, als auch von dem Rendanten die nöthige Auskunft bey Formirung der Jahres-Rechnung gegeben werde, der leztere auch billig die Richtigkeit der Rechnung und seine Verbindlichkeiten daraus anzuerkennen, folglich die Rechnung zu unterschreiben hat: da ferner die Rechnung von dem Ober-Inspektor der Forsten (O. F. Meister) geprüfet, solche daher vor der Vollziehung demselben zur Abnahme vorgeleget und vorgetragen werden muß; so ist es überhaupt nöthig, daß dieses alles an Ort und Stelle geschehe, wo Förster, Rendant, Rechnungsführer und der Ober-Inspektor beysammen seyn können. Um so mehr also auch: damit alles, was irgend noch erforderlich und beyzubringen wäre, das zur Vollständigkeit und Justifikation der Rechnung gereichet, nahe zur Hand seyn möge.

Es verstehet sich auch von selbst, daß zu der gewissen Zeit der Abnahme, vorher alle Manuale, so wie Ausgaben und Einnahmen, selbst geschlossen seyen, und die etwanigen aus der

Rech-

Rechnung hervorgehende **Geld-Bestände**, oder aber die **Kammer-Kassen-Quitungen vorgezeiget werden müssen.**

Wie es mit Einreichung, Revision und Decharge der Amts-Forstrechnungen im Preußischen gehalten werde, stehet im **ersten Theil** dieses Werkes §. 483. welche Formalitäten übrigens in jedem Lande verschieden auf die Kameralverfassung beruhen.

§. 225.

Von der Zusammentragung, Aufzählung und Hauptnachweisung aller Titel der Aemter-Forst-Rechnungen aus einer Provinz.

So wie die speziellen **Jahres-Forstrechnungen** im Verzeichniß der Einnahmen und der Ausgaben der Reviere unter einem Amte bestehen; so sind daraus **Hauptnachweisungen** aus jedem **Departement** zu formiren, die, was die Justifikation anlangt, auf die speziellen und belegten Rechnungen zurück Bezug nehmen.

Diese **Nachweisungen** sind nun **gleich**, sobald alle Forstrechnungen formirt sind, von dem Oberinspektor oder Oberforstmeister, — **der Domainenkammer zu communiciren**, auch **dem General-Forstdepartement**, wo dergleichen in einem Lande vorhanden, **gleichlautend zu überreichen**; weil **dadurch** die **Rechnung** von der geführten Administration der Forstökonomie **abzulegen ist.**

Sollten nachher auch bey Durchlegung der Spezial-Rechnungen — Ausstellungen vorkommen, und entweder in der Einnahme oder in der Ausgabe Defekte bei einigen gezogen werden; so schadet dieses den Hauptnachweisungen nichts, weil die Defekte in den folgenden Jahresrechnungen berichtiget werden: und also in der Hauptnachweisung vom künftigen Jahre, jene Defekte — auf die eine oder auf die andere Art redressiret sind.

Diese Hauptnachweisungen haben verschiedenen Nutzen.

Einmal bey der Domainenkammer: welche dadurch sogleich den Zustand aller Amts-Forstkassen, sowohl als der Provinzial-Forstkasse übersehen, prüfen und in Richtigkeit setzen kann.

Bey dem General-Forstdepartement hingegen, giebt der Zusammenfluß dieser Provinzialnachweisungen aus dem ganzen Staate ein Ganzes, mithin die Uebersicht von den sämmtlichen Forst-Revenüen, und was die Haupt-Forstkasse von den Provinzial-Forstkassen einzuziehen habe.

Dieses setzt die oberste Direction in den Stand, ihre weiteren Ueberschläge wegen Anwendung der wirklich erhobenen Ueberschüsse zu machen, und die Haupt-Forstkasse von einem Jahre zum andern in Uebersicht zu erhalten.

Zehntes Kapitel.

Von den Revisions-Anstalten beym Forstwesen.

§. 226.

Vom Nutzen der Revisionen beym Forstwesen.

Die mühsamsten und besten Anstalten zur Einrichtung eines guten Forsthaushaltes entsprechen nicht den Erwartungen, sobald jene nicht völlig reqisiret und in allen Stücken mit Nachdruck durchgesezt, mit Aufmerksamkeit aber beobachtet, und die Geschäfte im vorschriftsmäßigen Gange erhalten werden.

Weil es nun schon in der Natur der Menschen liegt, daß alle, jedoch auf verschiedene Arten, zu ihren Obliegenheiten angehalten seyn wollen; so ist es unumgänglich nothwendig, solche Mittel anzuwenden, durch welche hervorgehet, in wie fern überall den Heischesätzen Gnüge gethan wird, um sodann weiter die Maaßregeln nehmen zu können, die zur Erhaltung guter Ordnung verschieden zu wählen sind.

Da es nun auch der Direction des Forstwesens nach ihrer Bestimmung darum zu thun seyn muß, sich von dem ordentlichen und vorschriftsmäßigen Gang der Geschäfte zu überzeugen; so hat sie kein besseres Mittel zu dieser Ueberzeugung zu gelangen, als Sehen, Prüfen und Beobachten.

Die größere oder mindere Weitläufigkeit der gesammten Forstökonomie, erweitert — oder schränkt die Revisions-Anstalten verhältnißmäßig ein; die nach den obigen Voraussetzungen überall — wegen ihres Nuzens schlechterdings nothwendig sind.

Bey der Besetzung eines wohl eingerichteten Forstwesens, ist daher auch auf alle Grade und Verhältnisse der nöthigen Inspektoren Rücksicht zu nehmen, worüber die zweyte Tabelle dieses Buches nach Grundsätzen eintritt.

Ein Hauptgrundsaz bleibt es indessen immer bei allen Revisions-Anstalten: daß diejenigen, welche sehen, prüfen und beobachten sollen, dazu auch völlig geschickt seyen; weil im Gegentheil nichts recht gesehen, überall falsch geschlossen, und das Wichtigste übersehen wird. Daß weiter hieraus nur schiefe Maaßregeln abgezogen werden können, verstehet sich von selbst.

§. 227.

Gegenstände der Revisionen beim Forstwesen.

Es giebt vielerley Gegenstände der Revisionen bey der Forstökonomie, um die leztere beständig in Ordnung und in Uebersicht erhalten zu können:

1) bey dem innern Holzwirthschafts-Betrieb kömmt sehr viel darauf an, und wird Ueberzeugung vorausgesezt;

a) daß die Vermessungen, Eintheilungen und Abschätzungen der Forsten, recht und instruktionsmäßig geschehen, und über diese so wichtigen als mühsamen und kostbaren Geschäfte nicht hinweg gesudelt;

b) der Holzhieb so geführet werde, wie es dem Ertrage, und folglich der Conservation der Forsten, auch der möglichst höchsten Benutzung am angemessensten ist; und

c) der Wiederanbau nach richtigen Verhältnissen, und nach den besten vorgeschriebenen Methoden ausgeführet werde.

2) **Bey der Wildbahne**, und wegen Conservation sowohl als Nutzung derselben, ist zu beobachten:

a) ob der Wildstand nicht zum Schaden des Landes übertrieben stark — oder aber der Verheerung nahe sey;

b) der verhältnißmäßige Wildstand hingegen auch erhalten, und daher die nöthige Sorgfalt, und der approbirte Aufwand zur Fütterung und Körnung bey Mangel an Nahrung für das Wild, richtig angewendet werde.

3) **Bey der Mast** kömmt es

a) auf die Besichtigung des Vorrathes, folglich auf Prüfung der Angaben an; auch

b) ob die Benutzung, die bestmöglichste sey.

4) **Der Betrieb der Nebennutzungen** aus den Forsten, erfordert beständige Aufmerksamkeit und Prüfung, damit die ersten nicht in schädliche oder scheinbare ausarten; anstatt solche durch Beobachtung immer kontrollirt,

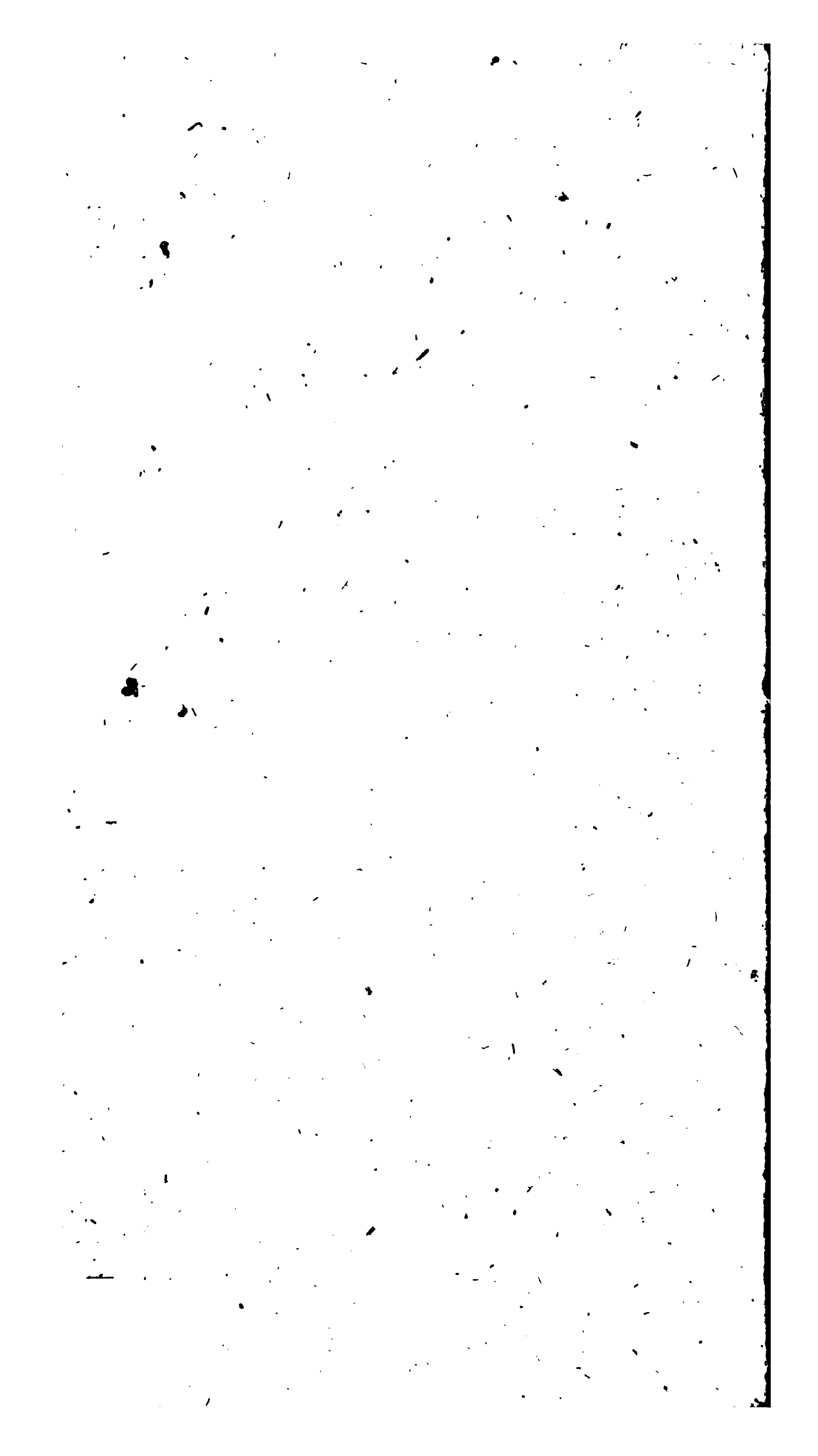
und hiernach — nach der eigentlichen Bestimmung geleitet werden sollen;

5) das Rechnungswesen, kann nicht in der gehörigen Pünktlichkeit und Ordnung erhalten werden, wenn es nicht unter beständiger Revision gehalten wird; wozu in jedem wohleingerichteten Staate die nöthigen Maasregeln zu nehmen. Sind nun die Rechnungen gehörig geführet, revidirt und in klares Licht gesetzt; so wird hierdurch

6) zugleich die Ordnung und Uebersicht des Kassenwesens erhalten, bey welchem wiederhohlte Revisionen, von Zeit zu Zeit (öfters) nothwendig sind.

Sechster Abschnitt.

Grundsätze
der
Direction und Oberaufsicht, in Ansehung dauerhafter Unterhaltung der Forsten.



Erste Abtheilung.

Grundsätze bey den Forst-Eintheilungen.

Erstes Kapitel.

Von den äussern Maaßregeln zur dauerhaften Unterhaltung der Forsten, durch regelmäßigen Umtrieb.

§. 228.

Die dauerhafte Unterhaltung der Forsten hängt von den bisherigen Grundsätzen der höhern Forstwissenschaft ab.

Das Bestreben der Direction muß dahin gehen, die Forsten ununterbrochen in dem Stande zu erhalten, daß sie ihren Bestimmungen entsprechen können.

Wie alle bisherige Grundsätze der höhern Forstwirthschaft dahin abzwecken, ist schon §. 181. und ferner — gezeigt.

Weil es aber auch insbesondere darauf ankömmt, daß die Administration der Forsten eine sichere Richtung erhalte, nach welcher sie den ausgemittelten

nachhaltigen Ertrag mit Bestand abgeben könne, (da es nicht einerley ist, wie und wo gehauen wird;) so enthält die höhere Forstwissenschaft auch in dieser Rücksicht verschiedene Grundsätze, nach Beschaffenheit der Natur und Eigenschaft der Holzarten.

§. 229.

Die höhere Forstwissenschaft lehret weitere Maaßregeln zur dauerhaften Unterhaltung der Forsten.

Die Maaßregeln wegen der Unterhaltung der Forsten zerfallen überhaupt in Grundsätze:

1) bey den Forsteintheilungen;
2) bey dem Umtrieb der Forsten;
3) bey der Holzersparung;
4) zur Erhaltung der Mast, Wildbahne und der übrigen reellen Nebennutzungen; endlich —
5) bey den Vorkehrungen und bey den Mitteln zur Erhaltung der Forsten bey widrigen Zufällen.

In welcher Ordnung dieser weitläufige Abschnitt, in eben so vielen Abtheilungen vorgetragen wird.

§. 230.

Begriff vom Umtrieb der Forsten, oder von Schlägen und Gehauen überhaupt.

Die Forsten überhaupt, bestehen nach Th. 1. §. 411. entweder:

1) in Baumholz- oder Hochwaldörtern, oder
2) in blossem Schlagholze, oder
3) in Ober- und Unterholz zugleich.

Sie sind sämmtlich dazu bestimmt, verhältnißmäßig so viel jährlich abzugeben, als zuwachsen kann, oder, als aus den Resultaten deren Abschätzung hervorgegangen ist.

Die Fläche, welche jährlich geholzet wird, um den nachhaltigen Ertrag zu hauen, heißet im Nadel- und Laubholz Hochwald — **Schlag**; im Laub-Schlaghölze und im melirten Ober- und Unterlaubholz — **Gehau**: zum Gegensatz des **Plänterhauens**. Schläge und Gehaue sind also bestimmte Flächen, als Theile des Ganzen, welche abgetrieben werden; Plänterhaue hingegen, sind einzelne Fällungen im Ganzen der Forst.

Um den ausgemittelten Ertrag jährlich zu hauen, kömmt es auf das **Verhältniß der Größe der Fläche zu den Beständen** an; daher die Abschätzung, der Bestimmung der Größe der Schläge oder der Gehaue — der Eintheilung der Forsten, auch vorangehen muß.

Eine ganze Forst wird zuvörderst in Hauptabtheilungen oder **Blöcke**, oder Berge, von 3, 4, 5000 Morgen gebracht, um die **Unterabtheilungen in Schläge** oder **Gehaue** — zweckmäßiger, und vertheilter anlegen zu können; so, daß zum Beispiel in einer Forst von 20,000 Morgen jährlich fünf Schläge getrieben werden, wie sie nach der verschiedenen Lage der Oerter, nach welchen das Holz transportirt werden soll, und wegen der Hütungsberechtigten am schicklichsten sind; denn es **versteht sich von selbst, daß die abgetriebenen Schläge wegen der Wiederkultur in Schonung kommen müssen.** Würde aber der ganze jährliche Ertrag der Forst an einem Ende ge-

hauen und die abgetriebene Fläche in Schonung gelegt, so müsse daraus folgen, daß die ganze Schonung in ein Hütungsrevier allein träfe; anstatt bey der Wirthschaft nach Blöcken, die Schonungen in die Hütungsreviere vertheilt werden. Zu geschweigen, daß der Transport des Holzes dadurch sehr erschweret werden würde.

Der gesammte Umtrieb einer Forst, nehmlich der successive Hieb aller einzelnen Theile, nach einer, der Natur und Eigenschaft des Waldes angemessenen Reihe von Jahren, wird der **Turnus** genannt, wenn nehmlich der erste und der letzte Theil z. B. in 120 Jahren in so viele **Perioden** gehauen ist, als Klassen vorhanden sind.

§. 231.

Alle Holzschläge und Gehaue müssen nach dem Material-Etat bestimmt werden.

Es ist §. 200 — 205 vom **Material-Etat** gehandelt, und dessen Nutzen auch Gebrauch gezeiget worden. Er ist die Bestimmung wie viel, und was — nach dem gewissen Zuwachs — an Nutz-Bau- und Brennholz auf Klaftern gerechnet, aus- oder abgegeben werden soll. Er ist folglich die **Basis der jährlichen Schläge.**

§. 232.

Alle Forsten müssen geometrisch eingetheilet werden.

Die Abtheilung der Forsten nach ihren Beständen, war schon bey der Abschätzung vorausgesetzt, um die verschiedenen Klassen nach dem Alter der

Holzarten, und nach dem geschlossenen oder weitläuftigen Stande der Bäume evaluiren zu können.

Diese Abtheilung gnüget auch zur künftigen Bewirthschaftung aller Hochwaldungen; um so mehr, wenn auf Blöcke, Berge oder Reviere in der Forst Rücksicht genommen worden ist.

Die Meinungen der mehresten Forstmänner sind in Ansehung der Schlageintheilung noch verschieden. Viele wollen die Hochwaldungen in so viel Schläge eingetheilt wissen, als sie Jahre zum Umtrieb oder Turnus festsetzen, und wollen also die Anlegung der Schläge bloß auf den Flächeninhalt gründen.

Andere hingegen, wollen gar keine Eintheilung in bestimmte Schläge anerkennen, sondern das jährlich zu fällende Ertragsquantum bloß und allein auf vorgenommene Abschätzung, nach vorangegangener Flächenmessung gründen; solchergestallt, daß das gefundene Ganze, des vorhandenen und zuwachsenden Holzbestandes durch die Zahl der Jahre des ganzen Umtriebes dividiret, und der gefundene Quotient, das jährlich zu fällende Quantum, ohne weitere Rücksicht und Vorausbestimmung, wie, oder wo gehauen werden soll — abgiebt. Andere glauben genug gethan zu haben, wenn der Wald im Allgemeinen geometrisch ausgemessen ist, und nun die jährlichen Bedürfnisse auf einer jedesmal zu bestimmenden Fläche gehauen werden. Hierbey und wenn auch höchstens für das Gegenwärtige, und daß nur ein bestimmter Theil des Ganzen gehauen werde, gesorgt ist, wird noch oft die Art der Hauung, die Stellung der Schläge, und damit das künftige Schicksal derselben auf ein Jahrhundert hinaus dem

Zufall, der mehrern oder der mindern Einsicht des den Hammer führenden Försters allein überlassen.

Andere treiben gar keine Schläge, sondern plänteren die jährliche Bedürfniß so lange aus der Totalität der Forst, als noch ein Baum vorhanden ist.

Wie nöthig es sey, bey so verschiedenen Meinungen der Wahrheit zu folgen, und sichere Grundsätze zu etabliren, fällt wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes wohl von selbst in die Augen. Es ist zuvörderst auszumachen, von welcher Art von Forsten nach §. 230. die Rede sey.

Ist sie es von Hochwaldungen, so gnüget eine Abmarkung, zum Beispiel in Quadrate von 1000 Schritt lang und breit; oder wie bey der Abschätzung die Theilung der Bestände sonst etwa nach Bergen beliebet, und sowohl in der Forst sichtbar gemacht, als auf der Bestandskarte bemerkt worden ist. Der jährliche Material-Etat wird nach den Hütungsrevieren in verschiedenen Quadraten, oder andern Theilen von haubarem Holze strichweise abgegeben, so wie für die Wiederkultur derselben Striche gesorgt.

Ist hingegen die Rede von Schlaghölzern, welche bey gehörigem Hieb, — Gehauweise wieder nachwachsen; so erfordert es eine geometrische Lokaleintheilung der ganzen Fläche in so viel Gehaue, als der Forst-Jahre zum Turnus, nach der Beschaffenheit der Holzarten, bestimmt worden sind. Diese Gehaue sind so im Walde, wie auf der Karte sichtbar zu markiren.

Ist die Rede von gemischtem Laub- Ober- und Unterholz, so findet eben dieses statt.

§. 233.

Vom Nutzen der Forsteintheilung überhaupt.

Die Forsteintheilungen sind sowohl der Direction als der Administration vom größesten Werth.

Die Erstere übersiehet daraus sowohl auf der Karte als in Loco das große Ganze in einzelnen Theilen, in Absicht —

1) des zu führenden Hiebes;
2) der Schonungen, und deren Verhältniß;
   a) zum Ganzen der Hütungsreviere;
   b) zu den übrigen Klassen;
   c) der Kulturkosten;
3) bleibt sie dadurch im Zimmer von allen Vorgängen in den Forsten nach der Karte unterrichtet; was und wo solches geschehen ist.

Die Administration hingegen hat dadurch

1) einen sichern Leitfaden zur Benutzung und zur Wiederkultur;
2) sie kann sich bei Einhohlung der erforderlichen Genehmigung des jährlichen Hiebes — bestimmt ausdrücken;
3) etwanigen Einsprüchen der Hütungs-Interessenten — gegen Anlagen, das Verhältniß der Schonungen zum Ganzen übersichtlich entgegen stellen;
4) das Totale der Forst besser hüten.
5) durch bessere Stellung der Schläge der bisherigen Unordnung abhelfen, und den Forsteneinen verhältnißmäßigen Nachwuchs verschaffen;

6) die Obern können die Förster besser kontrolliren.

Welches Alles entweder gar nicht, oder doch nur unzureichend in uneingetheilten Forsten statt findet.

Der Nutzen und die Nothwendigkeit der Forsteintheilung wird hieraus auffallend bewiesen; wodurch die billige Forderung entstehet, die folgenden Grundsätze anzugeben, nach welchen die verschiedenen Holzarten verschieden einzutheilen sind:

Zweites Kapitel.

Von der speziellen Eintheilung der Laub-Hochwaldungen.

§. 234.

Von Eintheilung der Laubholz-Forsten überhaupt.

Wir haben aus dem ersten Theile dieses Werks fünf und neunzigerley einheimische Laubholzarten kennen gelernt, aus welchen unsere deutschen Waldungen bestehen.

Deren Natur- und Nutzungsgeschichte hat uns aber daselbst unterrichtet, wie verschieden diese sind, und zu welchem Behuf, in Absicht der Forstökonomie die eine vor der andern vorzüglich ist.

Die Natur hat in so fern weise für uns gesorgt, daß die schätzbarsten, gewöhnlich dominiren. Als da sind:

Eichen,

Eichen, Buchen, Eschen, Ulmen, Birken, Hornbaum, Ellern. Die übrigen finden sich hier und da einzelner, sparsamer vor.

Jene schätzbaren, bilden gesagtermaaßen

a) Hochwaldungen;
b) Schlagholz;
c) beides zugleich, Ober- und Schlagholz unter einander.

Da nun sowohl die Natur und die Eigenschaften obiger Holzarten sehr verschieden sind, als ihre Benutzung auch verschieden gezogen wird; so muß auch die Art und Weise deren Untriebes verschieden seyn, und deren **Eintheilung** muß also unter Rücksichten auf den Wachsthum einer jeden geschehen.

§. 235.

Von Eintheilung reiner Eichen-Hochwaldungen insbesondere.

Die Absicht mit reinen Eichheiden ist: starke Schiffs- und **Landbauhölzer**, und allerley **Nutzholz** zu erziehen; den Abraum davon aber, und die zu Bau- und Nutzholz nicht tauglichen Bäume in **Brennholz** zu schlagen; **Gärberlohe** zum Betrieb der Gärbereyen, und **Mast** zu nutzen.

Hierzu sind völlig ausgewachsene Bäume erforderlich.

Die Eichen haben nach der zweiten Tabelle des ersten Theiles einen sehr langsamen Wuchs; so daß ihre Vollkommenheit auf 200 bis 250 Jahre bestimmt worden ist.

Die Abschätzung oder Auszählung reiner Eichheiden hat durch die Resultate belehret, wieviel in dieser Rücksicht jährlich darinnen gehauen werden können. Wird nun das Ganze in Quadrate von 1000 Schritt lang und breit getheilet; so wird in jedem Hütungsrevier im haubaren Holze ein solches Quadrat zur Hälfte, oder zum dritten Theil zum Schlag ausgewählet, in Schonung gelegt, und nach dem Material-Etat, das mit Nachhalt zu schlagende Quantum jährlich darin gehauen; dergestalt, daß der Ort dunkel vorgehauen, und der Nachwuchs von den Saamenbäumen dadurch erziehlet wird.

Im zweiten und dritten Jahre folgt die lichtere Hauung, wobey noch immer auf Saamenbäume und Schatten zu sehen ist; und endlich in den folgenden Jahren, wenn der Nachwuchs erzielet ist, geschiehet die Nachhauung, zur Räumung der Schläge, und zur Befreyung des jungen Anwuchses.

Sodann wird in diesem und in den übrigen Quadraten ebenmäßig fortgefahren, und jährlich nicht mehr als der nachhaltige Ertrag gehauen, der Nachwuchs aber auf solche Art sicher befördert, und der Ertrag nachhaltig behandelt.

§. 236.

Von Eintheilung reiner Büchen-Hochwaldungen insbesondere.

Die Absicht mit Büchenhochwaldungen ist: Brenn- und Kohlholz in Klaftern und Maltern, und Nutzholz für Stellmacher, Müller ꝛc. auch in manchen Gegenden Bauholz.

Hierzu muß ein 100 bis 120jähriger Turnus nach Beschaffenheit des Bodens angenommen worden seyn.

Der Nachwuchs der Büchen, aus dem Saamen, will so wie der der Eichen im Schatten entstehen, weil die Saamen wegen ihrer Schwere gerade unter die Saamenbäume fallen; überdem geräth auch der Büchensaame nicht alle Jahre, und es ist daher nöthig, die Schläge nicht zu früh von Saamenbäumen zu entblößen; das ist, — nicht eher, bis der Nachwuchs hinreichend erfolgt ist.

Es wird daher nöthig, so wie im vorstehenden §. bey den Eichen angegeben worden ist, in den Quadraten, in welche die Büchen-Hochwaldungen ebenfalls abzutheilen sind, zu verfahren; und das jährliche Ertragsquantum, bey hinreichender Schonung, — vom haubaren Holze, aus anzuhauenden halben oder drittel Quadraten zu nehmen *).

§. 237.

Von Eintheilung der Eschen- und Ulmen-Hochwaldungen insbesondere.

Da die Eschen und Ulmen gleich guten Boden verlangen, und beide innerhalb 70 Jahren zu Hochwaldungen von Nutz- Bau- und Klafterholz erwachsen, so sind sie wegen gleicher Behandlung hier zusammen aufgeführet.

*) Mehr siehe v. Burgsdorf Versuch einer vollständigen Geschichte vorzüglicher Holzarten Th. 1. ferner:
Ueber die rechte Behandlung der Rothbüchen Hoch- oder Saamen-Waldung, von F. L. von Witzleben, 8. Leipzig 1795. Hartigs Anweisung zur Holzzucht.

Beide bringen leichten flüchtigen Saamen, welcher im Freyen, und nicht wie die Eichen und Büchen im Schatten fort will.

Werden also Eschen- und Ulmen-Hochwaldungen in Quadrate getheilt, so wird das nachhaltige Ertragsquantum, von Morgen nach Abend, im haubaren Holze, nach langen schmalen Strichen abgetrieben; deren Wiederbesaamung die Natur von dem daranstehenden hohen Holze, bey gehöriger Schonung hinlänglich besorget; oder es wird der Natur aus dem Sacke zu Hülfe gekommen.

§. 238.

Von Eintheilung der reinen Birken-Baumwaldungen.

In der Regel werden die Birkenreviere auf guten Boden als drey und zwanzigjähriges Schlagholz genutzt. Dieses leidet jedoch Ausnahme in dürrem, sandigtem Boden, wo sie nicht mit gutem Erfolg wieder ausschlagen; wie im ersten Theile §. 109. schon gezeiget worden ist.

Unter solchen Umständen ist es nöthig, die Birken aus dem Saamen als Baumholz, oder Hochwald zu halten.

Es setzt dieses einen vierzigjährigen Turnus voraus, worauf aber auch schon bey der Abschätzung und Ertragsbestimmung muß Rücksicht genommen seyn.

Der Nachwuchs der Birken wird am besten durch Vorschonung erhalten, das ist: der Ort, der in den kommenden drey Jahren abgetrieben

werden soll, wird in Schonung gelegt, und im ersten Sommer leicht gepflügt oder gehackt, daß der von den Bäumen abfliegende Saame auf wundgemachten, doch festen Boden fällt. Ist nun die Kultur auf diese Art bewirkt, so wird nach dem Material-Etat das Quantum Strichweise in einem oder in mehrern eingetheilten Quadraten jährlich abgetrieben, und ein solcher Strich im dritten Jahre geräumt und in Schonung erhalten, bis der Anflug — weiße Borke bekömmt; da er alsdann vom Vieh nichts weiter zu befürchten hat.

In dieser Art, wird mit den Strichen in den Quadraten, welche haubares Holz enthalten, fortgefahren, und die Conservation der Birkenschläge ist gewiß erreicht; um so mehr, wenn bei etwanigem Saamenmangel im Vorschonungsjahr — im ersten Jahre, da gehauen worden, die Hülfe aus dem Sacke gegeben wird.

§. 239.

Von Eintheilung der Hochwaldungen von vermischten Holzarten.

Es pflegt sehr öfters der Fall einzutreten, daß Eichen, Büchen, Rüstern, Eschen, Ahorn, Birken, Aspen, mit andern geringen Holzarten melirt stehen. Bey der Abschätzung ist auf die dominirende Holzarten Rücksicht genommen worden; und eben dieses muß auch bey der Eintheilung geschehen, da der Türnus der vorzüglichsten, oder der dominirenden Holzart anzumessen ist, worüber die vorstehenden Paragraphen gehandelt haben.

Drittes Kapitel.

Von der speziellen Eintheilung der Schlaghölzer.

§. 240.

Von Eintheilung der Schlaghölzer überhaupt.

Im ersten Theile §. 342 — 344 ist die Erklärung von den Schlaghölzern gegeben worden, die nicht aus dem Saamen, sondern vom Wiederausschlag der abgetriebenen Stumpfen, oder Stöcke unterhalten werden.

Sie theilen sich ab —

1) in reines hohes Schlagholz;
2) in reinen Unterbusch;
3) in Ober- oder Baumholz mit hohem Schlagholz melirt;
4) in Ober oder Baumholz mit Unterbusch melirt.

Das reine hohe Schlagholz bestehet gewöhnlich aus Eichen- Ulmen- oder Rüstern- Eschen- Mastbüchen- Ellern- Hornbaum- Ahorn- Spizahorn- Birken- Linden- 2c. Stammausschlag.

Der reine Unterbusch: aus Birken- kleinen deutschen Ahorn- Weidenbuscharten- Haselstrauch- Kreuzdorn- Weißdorn- Schlingstrauch- Schlehendorn- Liguster- Pfaffenhütchen- Heckenkirschen- Hartriegel- Schwal-

lenbeerstrauch- Hagebutten- Pulverholz- 2c. Stammausschlag.

Es finden sich Forsten, wo in diesen Schlaghölzern — sowohl hohen als Unterbuschhölzern — einzeln Eichen, Ulmen oder Rüstern, Eschen, Buchen, Ahorn, Birken, Linden und Aspen, aus dem Saamen einständig übergehalten worden: und diese machen die obige dritte und vierte Klasse der Schlaghölzer aus.

Diese Holzarten haben als Schlaghölzer verschiedenen schnellern oder langsamern Wuchs; so wie auch der Gebrauch davon verschieden ist; da manche zu Klaftern, Maltern und Wellen, oder Reißigholz — andere aber bloß zu Reisig, Wellen oder Waasen erwachsen.

Soll Stammausschlag erzielet werden, so müssen sie außer dem Laube rein abgetrieben und die Gehaue in Schonung gelegt werden. Dieses muß strichweise geschehen, und die Eintheilung der Schlagholzreviere, muß also nach einem solchen Turnus planimetrisch geschehen, der dem schnellern, oder dem langsamern Wiederwuchs der einen oder der andern Holzart, oder den Absichten, ob Kohlholz in Klaftern und Maltern, oder bloß Wellen zur Feuerung gezogen werden sollen — entspreche.

Da nun die Eintheilung verschiedene Rücksichten voraussetzet, so soll in den folgenden Paragraphen davon umständlich gehandelt werden.

§. 241.

Von Eintheilung der reinen hohen Schlaghölzer insbesondere.

Da zu den reinen hohen Schlaghölzern nach vorstehendem §. Eichen = Ulmen oder Rüstern = Eschen = Mastbüchen = Ellern = Hornbaum = Ahorn = Spitzahorn Birken = Linden und Aspen = Stammausschlag gerechnet worden, der Klafterholz und Wellen geben soll; so kömmt es in Ansehung der Eintheilung auf die Jahre an, welche zum Erwachsen des Wiederwuchses auf Klafterholz erforderlich sind. Denn diese Holzarten haben verschiedenen Wuchs, — und die Eintheilung beruhet daher auf einen verschiedenen Umtrieb.

In 35 — 40jährigen Turnus kommen: Eichen, Mastbüchen und Hornbaum.

In 30 — 35jährigen: Ulmen und Rüstern, Eschen, Ahorn und Spitzahorn oder Lenne.

In 23jährigen: Ellern, Birken, Linden und Aspen.

Ist nun eine ganze dergleichen Forst in Blöcke von 2, 3 4000 Morgen gebracht, so wird jeder Block nach der dominirenden Holzart in 40, 35, oder in 30, oder in 23 gleiche Theile oder Gehaue getheilet, und an Ort und Stelle kenntbar abgemarket. Ein gleiches geschiehet auch auf der Bestandskarte.

Es wird nun jährlich in jedem Blocke ein solches 40 Theil, 35 Theil, oder 30 Theil, oder 23 Theil als Gehau rein abgetrieben, und nach

Vollendung des Umtriebes des Blockes, ist das vor 40, 35, 30, oder 23 Jahren gefällte Gehau — wieder haubar. Bey der Eintheilung und Einrichtung ist jedoch auf die im ersten Theile befindliche Naturgeschichte der Holzarten noch besonders Rücksicht zu nehmen; auch noch wohl zu erwägen, ob es nach den Absichten gerathen sey — anstatt Baumholz oder Hochwald — Schlagholz zu halten. Schonung der Gehaue, bis der Wiederwuchs dem Vieh entwachsen ist, verstehet sich von selbst.

§. 242.

Von Eintheilung der reinen Unterbusch-Reviere insbesondere.

Nach §. 240. sind zum Unterbusch gerechnet worden: Birken, kleiner deutscher Ahorn, der Weidenbuschhölzer, Haselstrauch, Kreuzdorn, Weißdorn, Schlingstrauch, Schlehendorn, Ligaster, Pfaffenhüthchen, Heckenkirschen, Hartriegel, Schwalkenbeerstrauch, Hagebutten, Pulverholz, Stammausschlag: der bloß Wellen- oder Wasenholz zur Feuerung, sammt kleinen Nutzhölzern giebt.

Es findet hier im guten Boden ein Achtjähriger, im schlechten ein Zwölfjähriger Umtrieb statt.

Die Eintheilung der Blöcke geschiehet also in acht oder zwölf gleiche Theile oder Gehaue.

Birken und kleiner deutscher Ahorn, wenn solche besonders stehen, können in funfzehn Gehaue getheilet werden, weil sie als Baumholzarten größer als die eigentlichen Strauchhölzer wachsen können.

Mit den hier nicht genannten übrigen Laubholzarten, wird in so fern verfahren, als es Baum- oder Strauchhölzer sind; daß sie im erstern Falle als hohes Schlagholz, im letztern aber als Unterbusch eingetheilet werden; und worauf schon bey der Abschätzung Rücksicht genommen seyn muß.

§. 243.

Von Eintheilung der mit Oberholz oder Baumholz vermischten Schlaghölzer.

Es ist das Nachtheilige solcher Wirthschaft im ersten Theile §. 342 — 344. schon gezeiget.

Hier ist der Ort zu lehren, wie beydes, das Oberholz sowohl als das Unterholz in einem Reviere, jedes besonders zu halten, und das Revier darnach einzutheilen ist.

Hat die Abschätzung und die Aufnahme der Bedürfnisse an starken Baumhölzern die Uebersicht gewähret, was jährlich an solchen mit Nachhalt gehauen werden muß; so ist der am besten mit Oberholz bestandene Theil der Forst, der jene Abgabe ertragen kann, ganz auf Oberholz oder Hochwald einzurichten, und in Quadrate zu theilen.

Wie solches geschiehet, wird in der folgenden Abtheilung vom Umtriebe an seinem Orte vorkommen. Das Uebrige hingegen auf reines hohes Schlagholz oder Unterbusch nach der Beschaffenheit der Holzarten an Ort und Stelle in Gehaue zu theilen, ist vorstehend §. 241. 242. abgehandelt.

Sollten indessen Lokalumstände oder ältere Einrichtungen es erheischen, daß Ober- und Schlagholz melirt gehalten werden müste, so geschiehet die Eintheilung des Ganzen in Gehaue, mit Rücksicht auf die Jahre, die nach dem verschiedenen Schlagholze zu bestimmen sind.

Viertes Kapitel.

Von der speziellen Eintheilung der Nadelholz-Forsten.

§. 244.

Von Eintheilung der Nadelholzwälder überhaupt.

Die Kiefern, Tannen, Fichten und Lerchenbäume, woraus unsere Nadelholzwaldungen bestehen, sind insgesammt Holzarten, welche Hochwaldungen aus dem Saamen bilden.

Kein anderer Betrieb findet nach deren im ersten Theile gegebenen Natur- und Nutzungs-Geschichte statt.

Eben diese Naturgeschichte hat indessen aber auch belehret, daß sie verschiedener Natur, und von verschiedenen Eigenschaften sind; also auch verschieden behandelt werden müssen: um so mehr, da der Hieb jedesmal den sichern Nachwuchs oder Anflug zur Folge haben muß.

Ist bey der Abschätzung auf Blöcke oder Berge Rücksicht genommen worden, so verdient

diese auch insbesondere die Eintheilung, und der Umtrieb solcher Forsten.

Die Resultate der Abschätzung, oder der Material-Etat, bestimmen wieviel in jedem Blocke oder Berge jährlich geschlagen werden soll.

Sind nun die Blöcke in der Ebene in Quadrate, oder im Gebirge in Berge sichtbar eingetheilet; so wird nach der folgenden Beschaffenheit der Arten, das nachhaltige Ertrags-Quantum jährlich in jedem Blocke, oder in jedem Berge zusammenhängend geschlagen. Die Schläge werden in Schonung gelegt, und es wird so Strich für Strich im haubaren Holze fortgefahren.

§. 245.

Von Eintheilung reiner Kiefern-Blöcke insbesondere.

Den natürlichen Nachwuchs oder den Anflug der Kiefern zu befördern, hat die Erfahrung gelehret.

Es erfolgt dieser am sichersten, wenn im haubaren Holze, etwa drey jährliche Material-Etatsquanta zugleich nach den Proben ausgewiesen, der Tractus in Schonung gelegt, und darinn jährlich das eine Ertragsquantum geplängtert wird.

So wie nun im dritten Jahre das letzte ausgehauen, und der Schlag geräumt ist, so befindet sich auch wieder natürlicher, hinreichender Anflug in demselben.

In jedem Blocke wird im haubaren Holze zugleich angehauen, um die Schonungen zu vertheilen, und den Debit nach allen Gegenden hin zu befördern.

Sämmtliche Blöcke aber leisten jährlich nur den durch die Abschätzung bestimmten nachhaltigen Ertrag der ganzen Forst, der bey der Abschätzung auf einen 100 — 120jährigen Turnus gegründet worden ist.

§. 246.

Von Eintheilung reiner Weißtannen-Blöcke insbesondere.

Ob bey der Abschätzung, und bey Bestimmung der Bedürfnisse die Rede von extra starken Hölzern, oder hauptsächlich nur von Kohlholz und geringem Bauholz gewesen sey, darnach wird sich der Umtrieb der Weißtannen, ob im ersten Falle solche auf 100, oder im andern Falle auf 80 Jahr zu bestimmen ist — gründen.

Da die Weißtanne nach Th. 1. §. 218. nicht wohl auf ganz freyen, und den brennenden Sonnenstrahlen ausgesetzten Oertern fortkömmt; so ist es auch gerathen, sie, wie die Kiefer in dunkeln Schlägen umzutreiben, dadurch aber ihren natürlichen Anflug von den Saamenbäumen zu gewinnen, das Verraßen der Schläge aber zu verhindern.

Es findet also in Absicht der Fällung, des nach der Abschätzung ausgemittelten jährlichen Ertrages, alles dasjenige statt, was vorstehend bey der Kiefer angegeben worden ist.

Wegen des langweiligen Wuchses der jungen Tannen, sind die Schläge erst im sechsten Jahre zu räumen; folglich sind sie auch auf sechsjährigen Ertrag einzurichten.

§. 247.

Von Eintheilung reiner Fichten, oder Rothtannen-Blöcke insbesondere.

Aus der Naturgeschichte der Fichte oder Rothtanne wissen wir, daß sie flache Wurzeln treibet, und mit diesen im lichten Stande den Sturmwinden nicht wiederstehet. Ferner: daß der Anflug im Freyen und nicht im Schatten vom hohen Holze — gedeihet.

Dieses belehret, daß auf Saamenbäume nicht Rücksicht zu nehmen ist, sondern die Schläge rein abzutreiben sind; der Anflug aber von dem in Westen vorstehenden Saamenholz oder aus dem Sacke erzielet werden müsse.

Es folgt hieraus, daß Strichweise von Morgen gegen Abend zu hauen sey.

Die jährlichen Schläge in einer Forst, müssen das, nach der Abschätzung hervorgehende Ertragsquantum nach dem Material-Etat in einem 100jährigen Turnus abgeben.

Die Schläge werden also nach den Proben im haubaren Holze, in den verschiedenen Blöcken oder Bergen ausgewiesen, lang und schmal eingemessen, daß die Breite nicht über 30 Ruthen von Osten nach Westen betrage; sodann gleich in Schonung gelegt, und rein abgetrieben, ohne Saamenbäume stehen zu lassen.

Daß dem Schlage in Westen geschlossenes hohes Saamenholz vorliegend bleiben müsse, verstehet sich, nach dem, was vom Anflug gesagt worden ist, von selbst.

§. 248.

Von Eintheilung reiner Lerchenbaum-Blöcke insbesondere.

Diese schnell wachsende Holzart kann in einen 50jährigen Umtrieb gesetzt werden, in welchem sie starkes Bauholz liefert.

Da der Lerchenbaum-Anflug sehr leicht von zu viel Saamenbäumen unterdrückt wird, so ist es gerathen, die Lerchenblöcke, so, wie die vorstehenden Rothtannen, nur mit der Modifikation zu behandeln, daß zuvörderst auf dem Magdeburger Morgen, acht Saamenbäume stehen bleiben, bis der Anflug erfolgt ist.

§. 249.

Von Eintheilung gemischter Nadelholz-Blöcke insbesondere.

Im gemischten Nadelholz, das ist: wenn Kiefern, Tannen, Fichten, Lerchenbäume unter einander melirt stehen, kömmt es darauf an, welche Art nach Beschaffenheit des Bodens und der Bedürfnisse Vorzug verdiene.

Die Eintheilung und Behandlung richtet sich sodann darnach; wodurch ein möglichst gleichmäßiger Anflug für die Zukunft erlanget wird, die weniger beynöthigen Arten aber eingehen.

Denn es ist allemahl rathsam — einerley Holzart in einem Quadrate, als mehrere zu ziehen, da ihr Wachsthum und ihre übrigen Eigenschaften so verschieden sind; wovon in der folgenden Abtheilung noch ausführlich gehandelt werden wird.

§. 250.

Von Eintheilung, aus Laub- und Nadelholz gemischter Blöcke insbesondere.

Da die Eintheilung aller Hochwaldungen sich bloß auf Blöcke und Quadrate erstrecken muß; so findet solches auch in solchen Forsten statt, welche aus Laubbäumen und Nadelholzbäumen melirt bestanden sind.

Dergleichen Reviere rühren aus Zeiten her, in denen unordentliche Wirthschaft sie veranlaßte, und man muß bedacht seyn, für die Folge, jedes, sowohl Laubholz als Nadelholz, besonders zu erziehen.

Bedürfnisse, Beschaffenheit der Bestände und der Boden — müssen zu der einen oder zu der andern Gattung bestimmen; wornach der Ort nach einer der vorstehenden Methoden behandelt, und die beliebte Holzart als die dominirende betrachtet, deren Anflug oder Aufschlag erleichtert, der andern Sorten ihrer aber erschweret wird.

Zweite

Zweite Abtheilung.

Grundsätze bey dem Umtrieb der Forsten.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Rücksichten bei Anlegung und Abtrieb der Gehaue und Schläge.

§. 251.

Allgemeine Rücksichten bei Auswahl der Gehaue und Schläge, zum Hieb des Ertrages.

Die Unterhaltung der Forsten, hängt von Rücksichten ab, die bey der Auswahl der jährlichen Gehaue und Schläge genommen worden sind. Diese Wahrheit bestätiget sich aus der Erfahrung, aus dem Erfolg der Wirthschaft unserer Vorfahren, aus den verhauenen Wäldern.

Die Auswahl der Schläge und Gehaue darf nicht von der unwissenden Willkühr der Förster allein abhängen; sondern sie muß —

wie schon im ersten Theile gezeigt ist, durch **Vorgesetzte geschehen**, welche nach Grundsätzen zu handeln — aus der höhern Forstwissenschaft die Fähigkeit erworben haben.

Eine genaue **Kenntniß der natürlichen Eigenschaften der Holzarten**, giebt die Rücksichten mit an die Hand, welche bey der Auswahl der jährlichen Schläge und Gehaue zu nehmen sind.

Die **Kenntniß des Bedarfes**, in Rücksicht **des nachhaltigen Ertrages**, und **der Holzbestände**, **muß bestimmen: wo, wie**, und **was gehauen werden soll.**

Die Rücksicht auf den natürlichen Nachwuchs oder Anflug ist die wichtigste, die jederzeit bey diesem Geschäfte die vorzüglichste Aufmerksamkeit verdienet. **Denn der Nachwuchs soll die unmittelbare Folge des Hiebes seyn**; anderer Gestalt ist an keine pflegliche Unterhaltung der Wälder zu denken.

Da der Unterhaltung, ohnedem, durch **unvorherzusehende Zufälle**, genug **Hindernisse in den Weg treten**; so ist es um so nöthiger, **die Natur in ihren Wirkungen** zu **begünstigen**, und die Folgen zu verhüten, welche das Gegentheil sonst ohnfehlbar bewirket.

Hierüber allgemeine Grundsätze zu etabliren, **ist der Vorwurf dieser Abtheilung** in der höhern Forstwissenschaft, in welcher zuvörderst über **Abschätzung** und **Eintheilung** der Forsten gehandelt worden; da diese jeder vernünftigen **pfleglichen Forstökonomie zum Grunde liegen müssen**, und ohne solche bloß auf ein blindes Ohngefähr gehandelt wird.

§. 252.

Allgemeine Rücksichten bei Anweisung und Bestimmung des Hiebes.

Der Hieb soll jederzeit im haubaren Holze geführet werden. Er soll gesagtermaaßen den Nachwuchs zur unmittelbaren Folge haben. Er soll den Ertrag der Forst nicht überschreiten; aber er soll denselben gerade leisten. Alles dieses sind sehr wichtige Forderungen, welche vielerley Rücksichten voraussetzen.

Das haubare Holz ist nicht von einerley Beschaffenheit, ist nicht gleich gut bestanden; denn es giebt darinnen

guten
mittelmäßigen
schlechten Bestand, und
Räumden.

Um das Ertragsquantum daraus abzugeben, wird bey den Hochwaldungen hiernach die Anweisung verschieden grosser Flächen zu den Schlägen nothwendig: und es erweiset sich hieraus die Unzulänglichkeit der Wirthschaft, nach welcher eine Hochwaldung bloß in Rücksicht auf den Flächeninhalt in so viel feste Theile eingetheilet worden, als für den Umtrieb — Jahre bestimmt sind. Durch die Abschätzung ist der Gehalt des guten, mittelmäßigen, schlechten Bestandes, und der Räumden pro Morgen — ausgemittelt — erprobt.

In dieser Kenntniß liegt also die Richtschnur der erforderlichen Größe der Schläge, zur

Leistung des nachhaltigen jährlichen Ertrages. Schlechter Bestand und Räumden, würden dieses fortwährend bleiben. Da aber unser Bestreben, die Verbesserung der Forsten, und den Nachwuchs in denselben zum Vorwurf haben soll, so sind wohl die schlechten Bestände, und die Räumden je eher je lieber in Kultur zu bringen, und also die Schläge, vor allen Dingen in solchen Beständen anzuweisen; damit diese Oerter für die Zukunft wohlbestanden werden.

Nächst dem kömmt gar viel auf die Lage und Exposition der Oerter an, wie aus dem ersten Theil §. 64 — 82. bekannt ist. Dieses verdient beim Anweisen der Schläge in Hochwaldungen besondere Rücksichten. Nur allzu oft findet man aus Vernachläßigung derselben — Blößen und öde Stellen, die nicht wieder in den Nachwuchs kommen können.

Die Rücksicht, ob Ebene oder Gebirge, verdient auch alle Aufmerksamkeit. Im Gebirge hat die Anweisung und Bestimmung der Schläge weit mehrere Schwierigkeiten, als in der Ebene; da einestheils — den Windstürmen vorgebeuget, anderntheils die Mittagswände und Bergrücken vor der Sonne geschützet werden müssen, und drittens auf die mögliche Holzabfuhr Rücksicht zu nehmen ist.

Alle die obigen allgemeinen Rücksichten sind bey den Schlaghölzern nicht erforderlich; denn diese sind nach dem Flächeninhalt in so und so viel gleiche Theile oder Gehaue getheilet, von denen in jedem Jahre einer im haubaren Holze

abgetrieben wird, und wovon der Wiederwuchs gewiß ist, wenn er begünstigt und unterhalten wird.

§. 253.

Allgemeine Rücksichten beym Abtrieb des Ertrages.

Zur Unterhaltung der Forsten trägt die Jahreszeit, in welcher gehauen wird, sehr viel bey. Hiervon haben im ersten Theile die Physiologie, und die Naturgeschichte der Holzarten gehandelt.

Es ist in Hochwaldungen nicht gleichgültig, ob vor oder nach der Reife der Saamen das Holz geschlagen wird; denn im erstern Falle gehet solcher dem Schlage, der Schonung verlohren.

In Schlaghölzern hänget der Wiederwuchs von der Fällungszeit ab; denn die im Laube gefällten Gehaue schlagen theils gar nicht, theils doch nur sehr schlecht aus.

Dieses bestimmt also nach Beschaffenheit der Holzarten gewisse Zeiten zum Auswählen, Anweisen, und Abtreiben der Gehaue und Schläge.

Wie gehauen wird, davon hängt gleichfalls die Unterhaltung der Forsten ab. In Hochwaldungen kömmt sehr viel darauf an, wieviel und welche Saamenbäume, und wie lange solche zu verschonen sind. Im Schlagholze aber, daß alles mit scharfem Zeuge, dicht und schräge über der Erde, und außer der Saftzeit gefället werde.

Die folgenden Kapitel werden alles dieses speziell bestimmt angeben.

Zweites Kapitel.

Vom Anweisen und Abtreiben der Schläge in Laubhochwaldungen.

§. 254.

Von dem Hieb in Laubhochwaldungen überhaupt.

Da der Hieb in Laubhochwaldungen nicht Wiederausschlag, sondern Saamen-Nachwuchs zur Folge haben soll; so sind die Schläge auch dergestalt anzuweisen und abzutreiben, daß dieser mit Gewißheit erfolgen könne.

Die Schläge sind daher, wie schon gesagt worden, im haubaren Holze, im schlechten Bestand und auf Räumden anzulegen, und ihnen ist in den Quadraten die Größe zu geben, welche nach Maaßgabe des Bestandes und des Material-Etats erforderlich ist. Die geschlossenen Oerter sind vor der Hand geschlossen zu erhalten, und die schlechten sind zuvörderst durch Hieb und Schonung in guten Nachwuchs zu bringen.

§. 255.

Von dem Hieb in reinen Eichheiden insbesondere.

Wegen der Schwere der Eicheln, die gerade unter den Saamenbaum fallen, und weil die jungen

Eichen nach ihrer natürlichen Eigenschaft im Schatten und im Schutze der Saamenbäume entstehen; ist es der Natur gemäß — dunkele Schläge zu treiben.

Ist der Bestand schlecht, oder giebt es Räumden, so macht dieses die Schläge um so grösser; weil in den ersten Jahren der Schonung nur wenig heraus gehauen werden darf, um den obigen Endzweck zu erreichen.

Je besser der Bestand ist, in welchem gehauen werden soll, je kleiner fallen die Schläge aus; weil mehr herausgehauen werden kann, als im schlechten Bestande.

Dieses muß sich mit Hülfe des Material-Etates auf die Probemorgen der Abschätzung gründen.

Der Ort welcher zum Schlag für zehn Jahre ausgewiesen worden, wird regelmäßig in das Quadrat eingemessen, abgeschalmet, in Schonung gelegt und befriedigt.

Zuvörderst, werden die zu gutem Nutz- und Bauholz untaugliche Bäume, in der Saftzeit (Ende April bis durch den May) zur Benuzung der Gärberlohe — einzeln, und zwar so viel als an Bork-Eichen nach dem Material-Etat für dieses Jahr erfordert werden, heraus geschlagen und geblättet oder geschälet; das Holz davon aber besonders aufgeschlagen und genutzet.

Im nächsten November, da die Eicheln der übrigen Bäume abgefallen sind, und das Bau- und Nutzholz im besten Zustande seyn soll, wird nach dem Material-Etat — das Bau- und Nutzholz für dieses Jahr, einzeln, und immer mit der Rücksicht gefället, daß genug Sa-

saamungsbäume, und Schattenbäume in gehöriger und gleicher Entfernung von einander stehen bleiben.

Dieses wird jährlich so fortgesezt, bis die Schläge vom alten Holze völlig geräumt, und hinreichender Nachwuchs vorhanden ist; da alsdann ein neuer Theil in jedem Blocke engetrieben und eben so, wie vorstehend gelehret worden ist, behandelt wird.

Zur Beförderung des Nachwuchses gereichet es, wenn die Mastschweine in den ersten zwey Jahren, in die, sonst gegen Rindvieh und Schaafe, auch Pferde, angelegte Schonung getrieben werden, wo sie den Boden wund machen.

§. 256.

Von dem Hieb in reinen Buchheiden insbesondere.

Da die Landesbedürfnisse, und der Wuchs des Büchenholzes nach Beschaffenheit des Bodens und des Klima, den Umtrieb auf 100 oder 120 Jahre bestimmen, so ist die Haubarkeit auch hiernach anzusprechen, und die Schläge sind in solchem haubaren Holze anzulegen und zu treiben.

Weil der Saamen der Büchen nicht alle Jahr geräth, so sind bey 100jährigem Umtrieb 10, bey 120jährigen Umtrieb aber 12 Ertragsquanta oder Jahresschläge zugleich in den verschiedenen Blöcken und Quadraten in jedem zusammenhängend in Schonung zu legen; darinn aber ist 10 oder 12 Jahr dergestalt zu pläntern, daß der jährliche

Mast darinn einzeln umher abgegeben, und im Spätherbst und Winter gehauen wird.

Während dieser zehn oder zwölf Jahre der Schonung, wird der Bestand immer lichter, im zehnten oder im zwölften Jahre ist der Schlag von allem Holze befreyet, und der Nachwuchs ist an dessen Stelle getreten.

Es ist dem Nachwuchs sehr nachtheilig, Oberstände stehen zu lassen, um für dereinst extra-starke Bäume auf solche Art zu erziehen.

Man wähle dazu lieber Reservestriche an den Rändern, man haue aber die Schläge reine; jedoch nicht eher, als bis der Nachwuchs vollkommen geschlossen erzielet ist. Die Besorgniß, daß im zehnten im zwölften Jahre der Nachhieb den Nachwuchs zu nichte schlage, ist nicht relevant; denn die Erfahrung lehret, besonders, wenn der Nachhieb bey Schnee geschiehet: daß in zwey, drey Jahren nichts vom Schaden zu sehen ist.

Ein früherer Nachhieb könnte in Ermangelung reichlicher Mastjahre, den Nachwuchs vereinzeln, und das wäre weit schlimmer.

Was bey der Eiche im vorigen Paragraph von den Schweinen gesagt worden, findet auch hier mit gutem Erfolg statt.

Auf diese Art werden unordentlich bestandene Buchwaldungen nicht allein nach ihrem möglichen Ertrag bewirthschaftet, sondern auch in gehörig geschlossenen Nachwuchs gebracht; um so mehr, wenn die Schonungsperiode nicht zu kurz anberaumt ist, und der Nachwuchs ungestöhrt, geschlossen empor streben kann.

Geschiehet dieses, so ist der Erfolg im funfzigsten Jahre — ein zugeschlossener Bestand des jungen Holzes, welches nun, nach vollendetem Wachsthum in die Länge — am Zunehmen in die Stärke und am Mastbringen gehindert seyn würde.

In diesem Falle ist im fünfzigsten Jahre eine dunkele Vorhauung ohne Schonung nöthig, bey welcher die unterdrückten Stänglen gefället werden, und das davon gefallene Holz mit auf die Rechnung des Material-Etates kömmt.

Diese Vorhauung muß jedoch mit der Rücksicht geschehen, daß nicht lichter gehauen wird, als daß die Kronen der stehenbleibenden Stämme zusammen reichen.

Nach zwanzig Jahren, also im siebenzigsten Jahre tritt die Durchforstung ein, welches in eben der Art (ohne Schonung vor dem Vieh) wieder geschiehet.

Der Wachsthum der Büchen in die Stärke, wird dadurch unendlich befördert, und zugleich dasjenige genutzt, was die Natur ohnehin abgeben würde: ohne das erzielen zu können — wozu sie dergestalt begünstiget wird.

Im neunzigsten Jahre geschiehet die lichte Saamenhauung ebenfalls ohne Schonung. Sie muß so geführet werden, daß die Aeste und Kronen der Büchen sich nachher noch fast berühren. Außer dem, daß der Wachsthum in die Stärke sehr befördert wird, tritt auch die stärkste Saamenbringung dadurch ein, und der Ort ist solchergestalt zum zweiten Turnus vorbereitet.

Es verstehet sich übrigens von selbst, daß die Vorhauung, die Durchforstung und die lichte

Stammenhauung, bloß die schlechtesten und unterdrückten Buchen betreffen sollen.

§. 257.

Von dem Hieb in Eschen- und Rüstern-Hochwaldungen insbesondere.

Sind Eschen- Rüstern- oder Ulmen- Reviere nicht auf Schlagholz, sondern auf Hochwaldung eingerichtet, abgeschätzet und eingetheilet; so hat die Bedürfniß an Bauholz und an Nutzholz Schuld; denn zu Brennholz gewähren diese Holzarten eine ergiebigere Ausbeute durch hohes 30jähriges Schlagholz, auf solchem guten Boden, wie er der Esche und Rüster angemessen seyn kann.

Da nun schnellwachsendes Bauholz — der Endzweck ist; so muß auch für dessen Erziehung durch den 70jährigen Umtrieb gesorgt werden.

Dieser geschiehet im haubaren Holze in schmalen langen Schlägen, welche jährlich rein getrieben werden.

Da die Stöcke der haubaren Eschen und Rüstern gut wieder ausschlagen, dieses aber den Saamen-Anflug in der Folge verdämmen würde; so müssen die Stöcke entweder zugleich mit den Bäumen heraus geworfen; oder es muß der Wiederwuchs in dem nächsten heißen Sommer — immer abbalbiret, der Schlag aber, in Eschen, im Winter — in Rüstern und Ulmen aber, kann er schon im Oktober getrieben werden. Die Besaamung erfolgt, theils vor dem Abtriebe, von dem zu hauenden Holze, theils vom vorliegenden stehenbleibenden hohen Holze. Ist dergleichen

nicht vorhanden, so geschiehet die künstliche Saat auf gehacktem Boden aus dem Sacke — alles bey hinreichender Schonung und Befriedigung *).

§. 258.

Von dem Hieb in reinen Birkenbaum-Revieren, und in gemischten reinen Laubhochwäldern insbesondere.

Es ist §. 238. bereits der Vorschonung gedacht, und diese erkläret worden, hierinn liegt der ganze Kunstgriff — Birken-Saamenschläge im Nachwuchs zu erhalten; welcher gewiß statt findet, wenn ein 40jähriger Turnus die Basis der Wirthschaft ist. Die Blättbirken zur Borke oder Lohe werden im Mai, die übrigen im Winter gehauen.

Es ist übrigens nur selten, daß die vorstehenden Holzarten reine vorkommen. Gewöhnlich sind mehrere Sorten Laubhölzer unter einander gemischt, und dann heißen sie gemischte reine Laubhochwaldungen, zum Unterschied von denen aus Laub- und Nadelhochwald gemischten Revieren.

Da es nun nach §. 239. bey der Behandlung der gemischten reinen Laubhölzer auf die schätzbarste, oder auf die dominirende Holzart ankömmt, so treten auch hier in Absicht des Hiebes alle diejenigen Regeln ein, welche vorstehend überhaupt und

*) Die Eschensaat geschiehet gleich nach eingesammeltem Saamen im Spätherbste; die der Ulmen aber im Vorsommer; zu welcher Zeit die Saamen reif geworden und eingesammelt sind.

besonders gegeben worden sind. Denn man muß sich hüten die Unordnung zu verewigen, und vielmehr bedacht seyn, die Quadrate von einer Holzart geschlossen zu erziehen.

Der verschiedene Turnus der mancherley Holzarten, der aus ihrem verschiedenen Wuchs folgt, folglich die verschiedene Behandlung der einen und der andern, macht es schlechterdings nothwendig, sich auf die dominirende einzuschränken, die andern aber abzuschaffen.

Es ist nichts leichter als dieses, wenn den obigen Regeln mit Ueberlegung gefolget, der Anwuchs der übrigen verhindert, der, der dominirenden oder schätzbarsten aber befördert wird.

§. 259.

Anwendung obiger Grundsätze auf die übrigen Laubholz-Arten.

Alle übrigen Laubholzarten, die in unsern deutschen Wäldern einheimisch sind, haben keinen so starken Wuchs, daß sie mit Nutzen Hochwaldungen bilden könnten. Denn außer den Eichen, Rüstern, Eschen, Büchen, Birken und Aspen, gehören sie entweder zum hohen Schlagholz, oder zum Unterbusch, oder die geringern sind gar nicht Gegenstand der Forstökonomie, sondern sie sind nach ihrer Natur- und Nutzungsgeschichte Theil 1. als Manufaktur-Fabriken- und landwirthschaftliche Gewächse zu betrachten. Es ist daher in gegenwärtigem Kapitel weiter nichts von ihnen zu sagen.

Drittes Kapitel.

Vom Anweisen und Abtreiben der Gehaue in Schlaghölzern.

§. 260.

Vom Hieb in Stamm- und Busch-Schlaghölzern überhaupt.

Es ist schon §. 241 — 243. von dieser Materie umständlich gehandelt, und gezeigt worden: daß, wenn die Eintheilung nach einem zweckmäßigen Umtrieb besorgt ist, das Anweisen der Gehaue weiter keine Schwierigkeiten habe, da solche sich von Nummer zu Nummer folgen, und in eben dieser Ordnung wieder nachwachsen. Sie werden ausgeschalmt, in Schonung gelegt, und vom Spätherbst an, bis zum Aufschwellen der Knospen, das ist, außer der Saftzeit — kahl abgetrieben.

Da aber nach Beschaffenheit der Holzarten die Unterhaltung der Gehaue verschieden ist, so wird in den folgenden Paragraphen davon speziell gehandelt.

§. 261.

Vom Hieb der 35 — 40jährigen Stammschlaghölzer insbesondere.

Unter die 35 — 40jährigen Stammschlaghölzer gehören nach §. 241. Eichen, Büchen und Hornbaum.

Diese geben in solchem Turnus allerley Stangen, Nutzholz, klüftiges, auch Knüppel-Brennholz und Reisig oder Wasen.

Ohnstreitig, ist ihr Ertrag an Brennholz grösser, als der, der alten Hochwaldungen. Die Eichenstangen liefern noch über dieses Gärberlohe, wenn sie eben zu der Zeit gehauen werden, da das Laub im Ausbrechen ist.

Selten ist in Schlaghölzern, wegen der kurzen Schonungszeit, auf Besaamung zur Verjüngerung der Gehaue zu rechnen. Hier muß, wie im ersten Theile gelehret worden ist, das Pflanzen die besten Dienste thun, um die absterbenden alten Mutterstöcke zu ersetzen.

Ein solches Gehau, im haubaren Zustande, wird außer der Saftzeit mit scharfem Werkzeug rein abgeholzet. Im nächsten Sommer treiben die Stumpfen mehrere junge Wurzel- und Stammloden, die vermöge des großen Wurzelwerkes stark zunehmen, und schnell wachsen, bis die Masse der auf den Stöcken getriebenen Stangen, mit den Wurzeln wieder in Verhältniß gekommen ist, da sie denn gar sehr nachlassen zu wachsen.

Eben deswegen dürfen die Schlaghölzer nicht zu alt, und nie über vierzig Jahr alt werden.

Büchen schicken sich am wenigsten zu Schlagholz, weil sie nicht zum guten Wiederausschlag konstruiret sind; wie in dem Versuch einer vollständigen Geschichte vorzüglicher Holzarten Th. 1. die Büche, erwiesen und durch Beispiele erläutert worden; vortrefflich hingegen schicken sich die Eichen und der Hornbaum dazu.

Da wo der Boden gut, das Klima aber wilde ist, und kein sonderlicher Debit von starken Eichen und Hornbäumen zu machen ist; da, wo es auf die Menge Kohl- und Brennholz ankömmt, da bleibt es stets gerathen 40jähriges Schlagholz einzurichten.

Denn ein vier- oder fünfmaliger Umtrieb des Schlagholzes, gegen einem Umtrieb im Hochwald, gewähret ungleich mehr Holz zur Befriedigung der Bedürfnisse, wenn die Verjüngerung der Mutterstöcke nicht unterbleibet.

§. 262.

Vom Hieb der 30 — 35jährigen Stammschlaghölzer insbesondere.

Zu den 30 — 35 jährigen Stammschlaghölzern gehören Ulmen und Rüstern, Eschen, Ahorn und Spitzahorn oder Lenne. Denn sie wachsen schneller als die vorhergehenden Eichen, Büchen und Hornbäume; verlangen aber auch insgesammt dazu einen bessern Boden. Außer Stangen-Nutzholz liefern sie, kläftig- und Knüppel-Brennholz, auch Reisig oder Wasen; welches alles, wie vorstehend gelehret worden, in Absicht des Hiebes und des Wiederwuchses behandelt wird.

§. 263.

Vom Hieb der 23jährigen Stammschlaghölzer insbesondere.

Zu den 23jährigen Stammschlaghölzern gehören Ellern, Birken, Linden und Aspen, wegen ihres schnellen Wuchses und ihrer kürzern Dauer.

Diese

Diese liefern klüftiges- und Knüppel-Brennholz, auch Reisig oder Wasen.

Da die Eller ein Bewohner der Brüche ist; so geschiehet die Anweisung und der Abtrieb der Gehaue im Winter bey Frost; so auch die Herausschaffung des Holzes, und es muß daher rasch damit zu Werke gehen. Wird das Gehau ein Jahr vorher in Schonung gelegt, so wird der Nachwuchs dadurch befördert: welcher nächst dem Wiederausschlag der abzutreibenden Stumpfen das Gehau reichlich besetzet.

Die Birken als 23jähriges Schlagholz bringen Saamen. Um diesen zur Verjüngerung zu benutzen, muß dessen Reife vor dem Hieb abgewartet, und sodann alles rein abgetrieben werden.

Die Linden geben nur ein weiches, weisses, leichtes und schlechtes Holz. Weit ansehnlicher ist die Nutzung des Bastes, welches Gelegenheit zu Manufakturen geben kann. Da die Linden einen guten Boden verlangen, der sich weit besser benützen läßt, so ist es bey zunehmender Holzbedürfniß rathsam, für die Zukunft auf Umänderung der Holzsorten zu denken.

Die Aspen nehmen mit sehr schlechtem Boden vorlieb, welchem auch ihr leichtes, schlechtes Holz angemessen, und welches als ein Nothhelfer anzusehen ist.

§. 264.

Vom Hieb des 8, 12 und 15jährigen Unterbusches insbesondere.

Der kurze Turnus hängt von der längern oder von der kürzern Dauer der vorhandenen §. 242.

genannten Holzarten, vom Boden und von den Feuerungsbedürfnissen ab.

15jährig, werden im Spätherbst, im Winter und im Vorfrühling abgetrieben: Birken, und der kleine deutsche Aborn oder Maßholder zu Knüppeln und Wellen.

12jährig, der Haselstrauch, Kreuzdorn, Weißdorn, Schlingstrauch, Schleendorn, Liguster, das Pfaffenbütchen, die Heckenkirschen, der Hartriegel, Schwalkenbeerstrauch und das Pulverholz.

8jährig, die Hagebutten und die Weidenbuscharten.

Die 15jährigen Birken-Gehaue geben mehr Feuerholz, als die 23jährigen, und als die 40jährigen Baumholz-Birken, wenn ein recht guter Boden diese Wirthschaft begünstiget; denn der Umtrieb kommt schneller und öfter herum.

Da aber bey dem 15jährigen Umtrieb der Birken auf keinen Saamen zu rechnen ist, so müssen die Gehaue durch Pflanzung verjüngert werden.

In Absicht des kleinen deutschen Aborns zu gedreheten Peitschenstöcken, verdient der 131. §. von Burgsdorf Anleitung zur sichern Erziehung der einheimischen und der fremden Holzarten ꝛc. Rücksicht, und manufakturmäßige Anstalt.

In den 12jährigen Schlagholz-Gehauen, welche Haseln enthalten, kömmt es auf die Unterhaltung derselben, in Absicht des Hiebes der Bandstöcke oder Reifstäbe an. Diese müssen nicht anders als im Winter aus der Totalität ge-

sucht werden, weil ihr Abhauen sonst die Mutterstöcke schwächet. Die Buschholz-Gehaue selbst, werden zu der Zeit kahl und reine, dicht über der Erde abgetrieben.

Die 8jährigen Gehaue von Hagebutten, welche doch guten Boden verlangen, gewähren wenig oder nichts taugliches von Brennholz. Es ist also gerathen: dergleichen Distrikte umzuändern, und mit tauglichern Holzarten anzubauen. (S. den neunten Abschnitt.)

Die Weidenbuscharten geben eine genugsame Ausbeute in Ermangelung besserer Holzarten, besonders aber an Gewässern und Ströhmen zu Faschinen und Bindweeden.

§. 265.

Vom Hieb des Ober- und Unterholzes beysammen.

Wenn Ober- und Unterholz durch einander gehalten werden muß; so kömmt es auf die Holzarten an, welche das Unterholz nach vorstehendem Paragraphen bilden; um den Turnus darnach zu bestimmen, ob solcher auf 40, 35, 30, 23, 15, 12, 8 Jahr oder Gehaue zu setzen ist.

Hiernach wird ein solches haubares Gehau angewiesen. Das Unterholz wird zuvörderst reine gefället und aufgeschlagen. Nun stehet man, was man für Oberholz im Gehaue hat. Die stärksten Bäume, und die, welche den meisten Schatten geben, oder am meisten den Unterwuchs verdämmen würden, werden nach dem Etat herausgehauen. Die Zuwachsenden hingegen, und

was über dem jährlichen Etat im Gehaue stehet, wird übergehalten; bis wieder der Unterholz-Turnus an dieses Gehau kömmt, da es eben wieder so gemacht wird.

Die Eichen, Büchen und Linden sind am unschicklichsten zu Oberständern, weil sie sich zu sehr in die Krone ausbreiten. Eschen in gutem und Baumbirken in schlechterm Boden, sind hierzu nach §. 344 Th. 1. die angemessensten, ob es gleichwohl nie ohne Nachtheil des Unterwuchses abgehet.

Es ist eine Hauptvorsicht, daß die Bäume von verschiedenem Alter in möglichst gleicher Zahl gehalten werden, damit jeder Hieb in jedem Turnus schlagbares Holz gewähre.

Zu dem Ende müssen auch bei jedem Umtrieb — Saamenpflanzen genug übergehalten werden; worauf gleich beym Fällen des Unterholzes zu sehen ist.

Soll nun aber, wie es am vernünftigsten ist, eine dergleichen Wirthschaft umgeändert, und das Schlagholz von dem unterdrückenden Oberholz befreyet werden; so muß dieses nach und nach geschehen.

Das Gehau wird nehmlich angewiesen und ausgeschalmet, in Gegenden, wo am wenigsten Oberholz befindlich ist. Das Etatsquantum an allen Sorten Oberholz wird sodann ohne Schonung im Gehau geschlagen, und wenn es nicht reichet, aus dem folgenden Gehau dazu genommen. Das Unterholz bleibt so lange stehen.

Es hat dieses nun zwar die Unbequemlichkeit, daß das Unterholz ein Paar Jahr älter, und manches beym Fällen des Oberholzes zu nichte geschlagen

wird. Wenn aber der Hieb im Winter geschiehet; so ist der Schaden nicht von Bedeutung, der als ein nothwendiges Uebel angesehen werden muß.

Diejenigen Distrikte hingegen, welche in bloßes Oberholz zu verwandeln, und am besten damit bestanden sind, in diesen wird im Sommer das Unterholz mit gänzlicher Verschonung des Oberholzes gefället.

Die alten Lodenstöcke werden ausgerottet, und das Gehau wird zur natürlichen einständigen Besaamung vom Oberholze in Schonung gelegt.

Solchergestalt kömmt die Sache ins Geleise, und es ist besonderes Oberholz, so wie besonderes Schlagholz in einer Forst — vorhanden, wo keines von den andern im Wachsthum gehindert wird *).

*) Verschiedene Forstwirthe, welche den Schaden der Unterdrückung einsahen, haben die Oberständer ausästen lassen. Es hilft dieses zwar dem Wiederwuchs des Unterholzes, es schadet aber den Oberständern, welche dadurch kernfaul und maserig werden, und in der Folge doch kein gesundes Nutz- und Bauholz gewähren können.

Viertes Kapitel.

Vom Anweisen und Abtreiben der Schläge im Nadelholze.

§. 266.

Vom Hieb in Nadelhölzern überhaupt.

Die Nadelhölzer sind uns als Bewohner —
1) sowohl der rauhen Gebirge, als
2) der Ebenen — aus ihrer Naturgeschichte bekannt.

Beide Standörter haben einen sehr wesentlichen verschiedenen Einfluß, auf die, zur Unterhaltung der Forsten, damit zu führende Wirthschaft.

Im Gebirge — kann den Windstürmen sehr leicht Zug gegeben werden; wodurch ohnsäglicher Windbruchschaden entstehet.

Die Mittagswände und die Bergrücken wenn solche verhauen werden, sind sehr schwer, öfters gar nicht in Nachwuchs zu bringen. Rohreif und Glatteis, bedrohet das Gedeihen der Stangenhölzer, und die späten und frühen Fröste vereiteln nur zu oft die beste Hoffnung zu Saamenjahren. Das rauhe Klima überhaupt, und die kurze Vegetationszeit, legen der Unterhaltung so manche Hindernisse in den Weg, die in der Ebene nicht zu besorgen sind, wenigstens nur als Zufälle, nicht als gewöhnliche Erscheinungen eintreten.

Die Behandlung der Nadelhölzer in der Ebene, ist schon hinreichend durch §. 244—249. in der vorigen Abtheilung erkläret; aber insbesondere sind die Gebirgsforsten, als Probiersteine vernünftiger forstökonomischer Kenntnisse höchst vorsichtig — in Absicht des Hiebes zu behandeln; wovon hier folgend speziell gelehret werden wird.

§. 267.

Vom Hieb in Kiefern-Revieren insbesondere.

Die Kiefer wird in den milden Vorbergen und in der Ebene, mehrentheils auf leichtem, sandigtem Boden gefunden. Ihr Saamen geräth fast alle Jahr — mehr oder weniger.

Es ist also mit ihr blos gegen die Sturmwinde behutsam zu verfahren, und die Mittagswände sind nicht untauglich zu machen.

Da nach §. 245. der Etatsquanta zur Beförderung des Anfluges beysammenhängend anzuweisen sind; so kommt es auf die Stellung des Schlages an.

Ob gleich der Kiefern-Saamen nicht wie der von der Fichte, eben mit Abendwind abflieget, also nicht aus jener Ursach die Schläge von Morgen gegen Abend und nicht schmal angewiesen zu werden brauchen; so ist es doch der Windstürme wegen gerathen, die solche vom Abend her am heftigsten sind, den Wald nicht von der Seite her zu entblößen. Vielmehr also sind die Schläge in den Quadraten von der Morgenseite nach Abend hin — im haubaren

ren Holze zu treiben. Da hinreichende Saamenbäume und Schattenbäume in den ersten zwey Jahren stehen, so ist es dem abfliegenden Saamen einerley, der Wind wehe zu der Zeit von welcher Seite er wolle.

Die geschlossenen Mittagswände von unten herauf abzutreiben, würde diese der brennenden, anprellenden Sonnenhitze Preis geben. Hier sind die Schläge nach der Direction des Berges, oben schmal und lang, anzuweisen, und so von oben herunter ist fortzufahren, bis auf den Saum im Thale, welcher zum Schutz der Schläge dienet; und so lange stehen bleiben muß, bis der Anflug an der Wand geborgen ist, und den Boden bedecket.

Da nun auch bey bisheriger unordentlicher Wirthschaft, und umherhauen, — die Bestände nicht gleich zu seyn pflegen; so, daß es starkes- mittel- und kleines Holz unter einander vermischt giebt; so ist beym Hieb darauf Rücksicht zu nehmen, daß für die Folge die Schläge einerley und geschlossen erwachsen.

Zu dem Ende ist gleich im ersten Jahre des Hiebes, alles kleine und unterdrückte Zeug mit weg zu hauen, damit an dessen Stelle — Anflug von den noch vorhandenen starken Saamenbäumen treten, und frisch erwachsen könne.

Die Regel: im dritten Jahre die Saamenbäume nachzuhauen, leidet ihre Ausnahme; sobald noch nicht hinreichender Anflug im Schlage befindlich ist. Eben so sehr aber hat man sich zu hüten, die Saamenbäume im Anflug verwachsen zu lassen.

Um den Anflug mit Sicherheit zu versichern, muß der Saame an die Erde kommen können. Es setzt dieses die Untersuchung des Bodens voraus, ob er reine ist, oder im Spätherbst wund gemacht werden müsse *).

§. 268.

Vom Hieb in Weißtannen-Revieren insbesondere.

So, wie die Kiefer auf leichtem Boden in den Vorbergen angetroffen wird, so findet sich an diesen die Weißtanne, wenn der Boden gut und nahrhaft ist. Selten trifft man sie in höhern Regionen, im Gebirge vom ersten und zweiten Rang, in ihrer Vollkommenheit an.

Im milden Klima pflegt der Saame öfterer zu gerathen, als der der Fichte, und die §. 246 vorgeschriebenen Saamenbäume sichern den Anflug. Wegen des Windbruches, welchem die Tannen wegen ihrer tiefen Pfahlwurzeln so sehr eben nicht ausgesetzt sind, und wegen der Mittags-

*) Der Kiefern Anflug ist bis ins dritte Jahr seines Alters vielen Krankheiten und Zufällen ausgesetzt. Es würde daher eine frühere Nachhauung der Saamenbäume äußerst gefährlich seyn.

Das reine- oder wundmachen des Bodens, darf unter dem hohen Holze nur erst im Spätherbste geschehen: weil die Kiefern sich im Oktober erst von den alten Nadeln entledigen, welche am 3jährigen Schuß gesessen haben, und die den Boden sonst wieder bedecken, und zur Annahme des Saamens — im kommenden Spätfrühling untauglich machen würden.

wände gilt das, was vorstehend von der Kiefer gesagt worden ist.

Da aber der Anflug viel langweiliger empor kömmt, und öfters durch die späten Fröste vereitelt wird, so können die Weißtannen-Schläge nicht vor dem sechsten Jahre nachgehauen werden, sondern sie bedürfen so lange Saamen- und Schutzmittel gegen Hitze, Frost und das Begrasen.

Diese Betrachtung führet auf den Endschluß, sechs Etatsquanta zusammenhängend anzuweisen, und die sechs Jahr über — während die Schläge in Schonung liegen, darin jährlich den Etat heraus zu pläntern.

§. 269.

Vom Hieb in Fichten- oder Rothtannen-Revieren insbesondere.

Die Fichte, als ein Bewohner der rauhen Gebirge, ist in solchen nach ihren Eigenschaften allen denen Zufällen ausgesetzt, welche §. 266. vorgezeichnet sind.

Ihre flachen Wurzeln, nach §. 247. unterwerfen sie dem Windbruch, und wenn diese vom Sturme nur gerückt sind, der Verheerung durch den Borkenkäfer. Da keine Saamenbäume aus obiger Ursach, folglich wenig Schatten in den Schlägen zu halten; so leidet der abfliegende Saame an den Mittagswänden von der Sonne.

In den rauhen Gebirgen leiden die Stangen wenn sie nicht recht geschlossen stehen, vom Rohreif und Glatteis; der Saame geräth da-

selbst selten, und der lange dauernde Schnee und der lange Winter, hindern und hemmen ihre Vegetation.

Alles dieses sind eben so viel Ursachen zur Vorsicht beym Hieb. Die Erfahrung hat nur allzu oft gezeigt, von welchen betrübten Folgen ein unrichtig geführter Hieb gewesen ist.

Ohnstreitig sichert gegen die Sturmwinde der Kesselhieb, von Morgen nach Abend, so wie er den Anflug begünstigt. Unter Kesselhieb ist zu verstehen: daß das jährliche Etatsquantum nach der Abschätzung, nach dem Material-Etat, in langen, schmalen Strichen innerhalb des Revieres abgegeben werde: so, daß die Schläge von allen Seiten vom hohen Holze eingeschlossen bleiben. Ihre willkührliche Länge, nach Maaßgabe des zu schlagenden Quanti, und die Richtung von Mitternacht nach Mittag, und die Breite nicht über dreißig Ruthen, von Morgen nach Abend haben.

Die Schläge in solcher Stellung, werden am wenigsten der Sonne ausgesetzt; die Sturmwinde finden keinen Zug, und das Besaamungsmittel bleibt von allen Seiten: der Abflug geschehe von wo her und wann er wolle.

Die zwischen den Schlägen übergehaltene Streifen von Schlagesbreite, nennet man Bramen. Diese sind so lange überzuhalten, bis die Schläge, welche davor und dahinter abgetrieben sind, im Nachwuchs stehen.

Zum Antrieb der Brame ist ein gutes Saamenjahr abzuwarten, und der Saame ist vor dem Hieb erst abfliegen zu lassen.

Dergestalt werden die Dickigten in den Quadraten zusammen gezogen, und an einander hängend gebildet. Wollte man aber, wie so öfters ganz unrecht geschiehet, an der Morgenseite des Reviers anfangen zu hauen, und schliessen Schlag an Schlag an; so entstehen bey Misrathen, oder beym Verunglücken des Saamens, in einigen wenigen Jahren grosse Blössen, die leicht verrasen, und des natürlichen Anfluges beraubt sind; folglich mit Kosten und Mühe und Gefahr — aus dem Sacke in Nachwuchs gebracht werden müssen.

Die **Mittagswände** sind von oben herunter zu treiben, um das unterhalb stehen bleibende Holz zum Schatten zu benutzen.

In den Thälern der Gebirge, muß bey der Anweisung der Schläge dahin gesehen werden, daß den **Winden aus Westen kein Zug** entstehe, und insbesondere muß **auf die Möglichkeit der Holz- oder Kohlenabfuhre Rücksicht** genommen werden.

Man bedient sich in den obern Bergschlägen, mit Vortheil der **Rutschen** zum Holztransport in die Thäler und an die Floßbäche. Es sind dieses, aus Bauholz gemachte Bahnen, auf welchen die Kloben nach der Tiefe rutschen.

§. 270.

Vom Hieb in Lerchenbaum-Revieren insbesondere.

Der **Lerchenbaum** ist ein **Bewohner der Mittelgebirge**. In höhern Regionen läßt er gar

sehr in seinem schnellen hohen Wuchse nach, und wird nicht gerade, sondern spannrückigt, buschhaft.

Es ist §. 248. bey der Eintheilung der Lerchenwälder schon vorgekommen, daß er wie die Fichte, nur in einem weit kürzern Umtrieb von fünfzig Jahren behandelt seyn will, und daß bis nach erfolgtem Anflug — einige Saamenbäume überzuhalten sind.

Diese Saamenbäume haben nicht viel von den Windstürmen zu fürchten, da der Bau der Lerchenbäume, und ihre schwache Belaubung, welche zeitig im Frühling, im Winter, und im Spätherbste, wenn die Stürme am heftigsten sind, fehlet; — so, wie die tiefen Wurzeln — dagegen schützen.

Der Lerchenbaum bringet fast jährlich Saamen, und wenn der Boden wund und ziemlich frey ist, so fliegen die Schläge bald an. Als eine Hauptvorsicht verdient noch Erinnerung: daß die Saamenbäume im Anflug nicht verwachsen, welcher schnell empor steiget; da alsdann solcher verdämmt wird, oder durch das zu späte Heraushauen viel Schaden geschiehet, weil der zerbrochene Nachwuchs, als Nadelholz, nicht wieder aus dem Stamm ausschläget.

Uebrigens wird hier noch bemerket, daß im rauhen Gebirge nicht leicht vermischte Nadelhölzer, und Nadelhölzer mit Laubholz vermischt vorkommen, von denen schon §. 249. 250. gehandelt worden, und worüber hier weiter nichts zu sagen ist.

Dritte Abtheilung.

Grundsätze der Holzersparung zur Erhaltung der Forsten.

Erstes Kapitel.

Von den allgemeinen Maaßregeln zur Holzersparung.

§. 271.

Nothwendigkeit der Holzersparung überhaupt.

Wenn der Holzbedarf stärker ist, als der Zuwachs, und wenn diesem Bedarf gemäß gehauen wird; so fällt die Erhaltung der Forsten weg.

Die schlimmen Folgen davon sind §. 198. hinlänglich auseinander gesetzt.

Es kömmt daher nur auf die Erörterung der Frage an: ist der Holzbedarf stärker als der Zuwachs oder als der nachhaltige Ertrag? um die Nothwendigkeit der Holzersparung zu bejahen oder zu verneinen.

Da diese Frage sich nur aus den Resultaten aller Abschätzungen, und aus den Resultaten der Erforschung sämmtlicher Holzbedürfnisse des Staates überhaupt, einzelner Gegenden aber insbesondere beantworten lässet; so sind jene wichtige Materien bereits vorausgeschickt.

So thörigt demnach die ängstliche Holzersparung beym deutlichen Holzüberfluß wäre; so nöthig wird sie — wenn Mangel nicht nur geahnet, sondern sogar mit mathematisch-physikalischer **Gewißheit vorausgesehen wird.**

Dieser zu befürchtende Mangel muß zur Sparsamkeit führen, und uns die Kunst lehren, mit weniger Holz als bisher, unsere Bedürfnisse zu befriedigen. Das ist die **Holzsparkunst.**

Sie bestehet nicht darinnen, daß weniger und schlechtere Gebäude aufgeführet, daß die nöthigen Feuerungen eingeschränket werden, mit einem Wort nicht, — daß die Bedürfnisse nicht befriediget würden; sondern **in rathsamern und bessern Bauarten und Feuerungsarten** und in der Kunst, **Surrogate** bey den einen und bey den andern, **anstatt des Holzes anzuwenden.**

§. 272.

Bey der Holzersparung zur Erhaltung der Forsten, kömmt es auf gute Anleitung dazu, und auf gute Beispiele an.

Die gegründete Furcht vor dem Holzmangel hat an verschiedenen neuern Erfindungen in der **Holzsparkunst** Schuld. Wir haben es bisher ohnstreitig schon weiter darinn gebracht, als unsere

im Ueberfluß gelebten Vorfahren. Nur Schade, daß diese Erfindungen zerstreut umher stecken, und nicht allgemein genug bekannt werden; daß nächst der Anleitung — auch gute Beispiele genung gegeben werden könnten.

Die öffentlichen Beispiele von der Nützlichkeit neuer guter Erfindungen, reizen am mehresten zur Nachahmung, zur Allgemeinmachung, und eben dadurch wird der Zweck erreichet, den sonst Erfindungen so oft zu verfehlen pflegen.

Wie aber auch so manche Erfindung gedruckt, und angepriesen wird, die nichts taugt, nicht Stich hält; eben so gehet es häufig mit den Holzsparkünsten, von welchen der Wust von Anleitungen — zu mißlingenden Versuchen führet.

Man erwarte demnach hier nicht eine allgemeine Sammlung aller Erfindungen dieser Art, sondern nur eine gedrängte Darstellung wesentlich nützlicher Holzersparungen; sowohl beym Bau, als bey den Feuerungen.

§. 273.

Von den Gegenständen der Anleitung zur Holzersparung.

Die Holzsparkunst findet also ihre Anwendung, sowohl —

1) beym Bauen, als
2) bey den Feuerungen.

Bey dem Bauen erstreckt sie sich insbesondere:

a) auf den ländlichen Bau;
b) auf Brücken und Schleusen;
c) auf Verzäunungen.

Bey

Bey den Feuerungen:

a) auf solche, welche nicht anders als mit Holz und Holzkohlen bestritten werden können; und

b) auf solche, bey denen, anstatt des Holzes — Torf und Steinkohlen statt finden.

Gegründete Furcht vor dem Holzmangel, berechtigt die Regierung eines Landes, wegen der allgemeinen Wohlfarth, die Anleitung zur Holzsparkunst, nicht allein zu geben; sondern auch diese Anleitung gesezlich vorzuschreiben.

Zweites Kapitel.

Von Ersparung des Bau- und Nuzholzes.

§. 274.

Von den gewöhnlichen holzfressenden Bauarten.

Ein Blick auf die gewöhnlichen ältern Bauarten wird nöthig seyn, um zu zeigen, wie man bedacht war, Holz dabey zu verschwenden, das damahls nicht geachtet ward, dessen Beyräthigkeit inzwischen nun fast überall dadurch fühlbar geworden ist.

Zuvörderst bietet der ländliche Bau ein weites Feld dar.

Die, damahls ohnweit den Baustellen vorhandene Hölzer, musten anstatt Steinen, Kalch und Lehm dienen, und die wenigen Kosten, welche der hölzerne Bau, bey den damahligen geringen Holzpreisen und bey dem leichten Transport verursachte, sie, wie das immer bereite Material, bestimmte die Bauenden zu holzfressenden Bauarten.

Hier zeichnen sich insbesondere die Blockhäuser, Blockscheunen und Blockställe aus. Sie bestehen ohne alle andere Zuthaten aus blossem Holze, welches in ganzen Stücken von der Erde an, bis unter das Dach aufgeschränkt wird. Die Fugen werden der Dichtigkeit wegen mit Moos verstopft, und die Zimmer werden innerhalb wohl noch besonders ausgetäfelt. Sie bekommen hölzerne Schindeldächer, wenn Rohr und Stroh irgend beschwerlich anzuschaffen ist.

Auf diese Bauart folgen die Häuser, Scheunen und Ställe in Fachwerk von ganzer Zimmerarbeit, mit starken, auf die Erde gestreckten Schwellen, mit ausgemauerten oder gelehmstackten Wänden, und mit Schindel- oder Rohr- oder Strohdächern, mit hölzernen Dachklötzern; die Wetterwand mit Brettern verschlagen; die Zimmer auch wohl noch innerlich getäfelt.

Die Passage über die Feldgräben wird gewöhnlich über hölzerne Brücken befördert, und die Höfe, Gärten, Koppeln und Triften, werden mit schweren hölzernen Zäunen befriedigt.

Alles dieses, sowohl neu zu erbauen, als in baulichen Würden zu erhalten, frißt zur Ungebür eine erstaunende Menge Holz, die

vollkommen erspahret werden kann. Wer weiß nicht ferner, was die Anlegung und Unterhaltung der hölzernen Wasserbauten, die der Fäulniß so sehr ausgesetzt sind, für Holz erfordern, und welchen Nachtheil den Forsten durch die hölzernen Zäune um städtische und ländliche Grundstücke zugefüget wird.

Sollten obige Mißbräuche nicht alle, insgesammt, die Aufmerksamkeit der Forstpolizey in jedem kultivirten Staate erregen, und die Regierungen veranlassen, auf Mittel zu denken, dem Unwesen billige Gränzen zu setzen?

§. 275.

Von der Holzersparung beym ländlichen Bau der Häuser, Scheunen und Ställe.

Steine und Lehm, auch Kalk — sind Materialien, welche dem Holze in so manchen Fällen beym Bauen untergeschoben werden können; und wodurch viel Holz zu ersparen stehet.

Fast überall befinden sich Steine und Lehm in geringer Entfernung, und der Kalk wird nur in geringer Menge erfordert.

In diesen Rücksichten verdienen besondern Vorzug;

a) die ländlichen Häuser, Scheunen und Ställe von Lehmpatzen, oder von Luftziegeln;

b) die Häuser, Scheunen und Ställe von Wellerwänden aus Lehm.

Beyderley Bauarten ersparen die hölzernen Schwellen, und das Riegel- und Stielholz

Rechnet man, das ausserdem jährlich hiezu erforderliche Reparaturholz; so wird die Ersparung desselben gewiß ins Große gehen.

Die erstere Bauart handelt der Königlich Preußische Geheime Oberbaurath, Herr Gilly in seiner Beschreibung einer vortheilhaften Bauart mit getrockneten Lehmziegeln 2. Berlin 1790. ab; wohin also der Kürze wegen verwiesen wird.

Die andere Bauart, die Wellerwände setzen ebenfalls ein der Breite der Wände und der Schwere der Last angemessenes Fundament voraus. Auf dieses wird eine Vermischung von fettem Lehm und Stroh (welches beides in einer Grube hinlänglich unter einander getreten worden) — Schichtenweise aufgetragen, und wenn die Wände etwa zwey Fuß hoch gemacht, denselben einige Tage Anstand gegeben, um den aufgetragenen Lehm trocknen zu lassen; nach dessen Erfolg denn weiter fortgefahren wird, bis die Wände die verlangte Höhe erreichet haben.

Die Oefnungen zu Fenster und Thüren werden in den Wänden gelassen, und die hölzernen Rähmstücke gleich mit eingemauert.

Eine Wand, welche zwey bis drey Fuß stark ist, kann schon ein Haus, Stall oder Scheune — von einem Stockwerk tragen. Es ist dabey zu beobachten, daß es vortheilhaft ist, dergleichen Wände in den ersten Sommermonaten zu bauen, weil sie geschwinder trocknen, und nicht so aufreissen, als diejenigen, die später verfertiget werden.

Da, wo nun der Lehm nicht in der erforderlichen Güte zu haben ist, und Lehm-

zaun und Wellerwände folglich nicht statt finden sollten; da ist denn doch an den Gebäuden von Fachwerk noch sehr viel Holz zu sparen. Die ganzen Schwellen sind der Länge nach entzwey zu schneiden, und auf ein kleinern Fundament zu strecken. Alles Stiel- und Riegelholz ist aufzuschneiden. Die Dächersparren sind mit geschnittenen, und nicht mit gespaltenen Latten zu beschlagen, und die Rohrdächer selbst nicht mit Dachklötzern zu verförsten; sondern mit umgewandtem Stroh, wenn nicht Dachziegel beliebet werden sollten *).

Die Ausfüllung des Zimmerverbandes mit Lehmstaaken behauptet ihre Vorzüge gegen das Ausmauern der Fächer mit gebrannten oder ungebrannten Mauersteinen, weil das Lehmen lange dauert, warm hält, auch dem Einbruch der Diebe mehr Widerstand thut, als ausgemauertes Fachwerk; im Fall die Fächer mit hölzernen Pfählen richtig gestaket, mit Lehmstroh umwunden, und die Wände [illegible] als auswendig mit dem Bauholze verglichen, das ist, so stark als das Holz ist, gemacht werden.

§. 476.

Von der Holzersparung bey den Brücken- und Wasserbauten.

Da, wo es Feld- oder Bruchsteine giebt, müssen die Brücken über die Feldgraben zur

*) Eine vortrefliche Dachdeckung mit Lehmschindeln lehret Pfeifers Lehrbegriff sämmtlicher ökonomischer und Cameralwissenschaften, ersten Theils, zweiter Band. 4. Stuttgart 1765. Seite 349.

Holzsparung massiv erbauet werden, denn die Unterhaltung der Brücken kostet sehr viel Holz, weil sie nicht dauerhaft sind; diejenigen hingegen, welche von gespaltenen Feldsteinen in Moos gemauert werden, sind für die Ewigkeit, und kosten fast nichts.

Das Spalten der Feldsteine, war eine vor drey bis vier hundert Jahren sehr übliche Sache, wie alte Kirchen, Thürme und Mauern, zeigen. Diese Kunst war in Deutschland verlohren gegangen, bis sie in Pommern wieder aufgefunden, und von mir den handwerksmäßig betrieben wurde.

Daß die massive Erbauung grosser Brücken und Schleusen kostbar sey, ist nicht zu läugnen. Denn es kostet die erste Anlage sehr viel. Rechnet man aber die ewigen, beständigen Reparaturen innerhalb hundert Jahren, so kosten die hölzernen Bauten weit mehr, und verschwenden das vorräthige Holz. Diese Rücksichten sollten überall zum massiven Wasserbau veranlassen.

§. 277.

Von der Holzersparung bey den Verzäunungen.

Es ist die Holzverschwendung empörend anzusehen, welche mit großen hölzernen Verzäunungen in Gegenden vorgehet, wo es

1) Feldsteine in Menge giebt;
2) wo fetter Lehm stehet; und
3) wo der Boden zu lebendigen Hecken günstig ist.

Die erstern geben solide wohlfeile Mauern, die andern Wellerwände, und in gutem Boden lassen sich lebendige Hecken, anstatt todter Zäune anfertigen *).

Wie ungerecht handelt also derjenige nicht an sich selbst, und wie lieblos gegen seine Nachkommen, der bey so vielerley in Händen habenden Hülfsmitteln, noch grobe Zäune von todtem Holze macht.

Drittes Kapitel.

Von Ersparung des verschiedenen Feuerholzes.

§. 278.

Von den gewöhnlichen holzfressenden Feuerungsarten.

Wirft man einen Blick auf die gewöhnliche Einrichtung der Stubenöfen, Camine, Feuerheerde, Backöfen, Brauereyen und Brennereyen; so findet man schon im gemeinen Leben auf dem platten Lande — genug Mißbräuche und Gewohnheiten, aus den Zeiten des Holzüberflusses, die — schlechte gerechnet, bey dem gewöhnlich

*) Die Verfertigung der Mauern, und der Wellerwände, siehe ebendaselbst §. 518 — 523. Ueber lebendige Hecken aber v. Burgsdorf, Anleitung zur sichern Erziehung und zweckmäßigen Anpflanzung der einheimischen und fremden Holzarten, 2c. 8. Berlin, zweite Auflage 1791. Seite 101 — 117.

grünen und naß verbrannten Holze, und bey Vernachläßigung des Torf- und Steinkohlenbrandes, die Holzkonsumtion um zwey Drittheile vermehren.

Gehet man weiter zu den städtischen Gewerben, zu den Fabriken und Manufakturen über, wie viel findet sich nicht da, in Absicht der Holzersparung zu ändern und zu bessern.

Die ländlichen, sowohl als die städtischen und die Fabriken- und Manufaktur-Feuerungen insgesammt, sind nach §. 273. überhaupt als solche zu betrachten, die entweder nicht anders als mit Holz und Holzkohlen bestritten werden können; wobey also die bisherigen Mißbräuche abzustellen, und ihnen solche Einrichtungen zu geben sind, daß der Zweck mit weit weniger Holz erreichet werde; oder als solche, bey denen, anstatt des Holzes und der Holzkohlen – Torf und Steinkohlen statt finden; als wozu die Vorrichtungen zu veranstalten, und Torf und Steinkohlen in hinreichender Menge und Güte, und zu billigen Preisen, von Seiten des Staates zu fördern sind.

§. 279.

Von den Feuerungsarten, welche nicht anders, als mit Holz, und Holzkohlen betrieben werden können.

Unter denen vorher genannten ländlichen Feuerungsarten, erfordern das Backen, die Feuerheerde, die Malzdarren, nothwendig Holz. Alle übrigen können mit Torf und Stein-

kohlen betrieben werden. Bey den städtischen Gewerben gebrauchen nothwendig Holz und Holzkohlen diejenigen Handwerker und Künstler, welche Produkte verarbeiten, deren Eigenschaften durch den in den Steinkohlen befindlichen Schwefel verändert werden, und solche, welche bey der Torffeuerung nicht Hitze genug erhalten, der Steinkohlen aber sich aus obigem Grunde nicht bedienen können.

Wer siehet hieraus nicht ein, wieviel Feuerungsarten im Ganzen auf Torf und Steinkohlen zu ändern sind; und wie wichtig es sey, die nöthigen Untersuchungen deshalb zu veranlassen.

§. 280.

Von der Holzersparung bey den Feuerungen.

Wenn entweder aus Mangel an Torf und Steinkohlen, oder aus andern lokalen Ursachen manche solcher Feuerungen, zu denen nicht schlechterdings Holz nöthig ist, bey Holz belassen werden; so sind denn doch nothwendig holzsparende Aenderungen damit zu treffen: und vor allen Dingen ist trockenes, nicht nasses, oder grünes Holz anzuwenden.

Insbesondere sind die gewöhnlichen Stubenöfen manchen Verbesserungen unterworfen, deren in den neuern Zeiten recht gute bekannt geworden sind.

Die Kamine fressen sehr viel Holz und sie verdienen billige Einschränkung. In den Küchen können Kasserollöcher und Bratenspindte sehr

viel Holz erspahren; so wie manche Vorrichtung bey den Brau- und Brennereyen.

Zur grossen Holzverwüstung gehören es auf dem platten Lande, wenn so viel Backöfen als Wirthe sind, und nicht ein gemeinschaftliches Backhaus in jedem Dorfe gehalten wird.

Alle diese Verbesserungen sind vom wesentlichsten Nutzen; sowohl für den Beutel der Eigenthümer, bey den immer höher steigenden Holzpreisen, als für die Erhaltung der Forsten selbst. Es sind daher eben so viel Gegenstände für die Polizey, welche deswegen auf schickliche Maasregeln zu denken hat.

Es würde ein besonderes Werk von mehreren Bänden anfüllen, wenn über die, bey den städtischen, Fabriken- und Manufaktur-Feuerungen anzubringende Holzersparung geschrieben würde. Da solches nicht direkte zur höhern Forstwissenschaft gehöret; so genüget hier überhaupt als Grundsatz anzugeben: daß die Holzersparung bey städtischen, Fabriken- und Manufaktur-Feuerungen, besonders von guten Anleitungen dazu, von Beispielen, und von öffentlichen Vorrichtungen, von hohen Holzpreisen, und von Beförderung des Torf- und Steinkohlen-Brandes abhänge.

Vierte Abtheilung.

Grundsätze zur Erhaltung der Mast, der Wildbahne, und der übrigen reellen Nebennutzungen.

Erstes Kapitel.

Von der Erhaltung der Mastnutzung.

§. 281.

Rücksichten, welche die Mast verdienet, und Wichtigkeit ihrer pfleglichen Erhaltung.

Im ersten Theil §. 376. ist erkläret, daß die Mast von Eichen- und Büchenhochwaldungen, und von solchen Revieren gezogen wird, wo beide Holzarten zusammen stehen: und daß übrigens die Lokalumstände noch viel dazu beytragen: wenn viel Untermast, und an mehreren Stellen — Wasser vorhanden ist.

Die Erhaltung der Mast verdienet, wegen der Wichtigkeit des Objektes, alle Aufmerksamkeit des Forstmannes. Denn einer

theils bringt sie eine grosse Revenüe; andern theils aber muß dem gemeinen Wesen viel daran gelegen seyn, daß das ausserdem zur Mästung erforderliche Getreide besser und nützlicher angewendet werden könne.

Noch eine Nebenrücksicht, bleibt das Eintreiben der Schweine in die Forsten, und die dadurch zu bewirkende Vorbereitung zum Nachwuchs, durch das Umbrechen des Bodens; welches die wohlfeilste, natürlichste, das ist — die von der Natur vorgeschriebene Kultur bleibt.

Ob Mast zu erhalten und zu nuzen sey? — diese Frage läßt sich nach den Umständen, jedoch bejahend und verneinend, beantworten, denn nicht alle Eichen- und Büchen-Reviere sind dazu geschickt.

Diese Nuzung findet nicht statt:

1) wenn die Reviere auf Schlaghölzer bestimmt sind;

2) wenn die Hochwaldungen in einer rauhen Gebirgslage sich befinden, in welcher die Mast höchst selten und nur einzeln geräth;

3) wenn ein Revier noch zu junge, noch nicht Saamentragende Bestände hat;

4) wo zum Vergnügen des Herrn ein übermäßig starker Wildstand gehäget wird.

In allen andern Fällen, sind die Eichen- oder Büchen- und die Eichen- und Büchen-Reviere auf Mast zu nuzen.

§. 282.

Allgemeine Mittel zur Conſervation der Maſtnutzung.

Wenn Hochwaldungen nach §. 256. regelmäßig im Hieb gehalten werden; ſo wird ihre Fruchtbarkeit ungemein befördert; denn die dunkele Vorhauung, die Durchforſtung und die lichte Saamenhauung geben den Büchen und Eichen einen ſolchen Stand, und eine ſolche Form, in welcher ſie nicht allein reichlich blühen, ſondern auch der Saame gut zeitigen kann; welches ſehr ſelten geſchiehet, wenn ſie zu geſchloſſen ſtehen, und die Sonne, die Luft — nicht genieſſen. Die Erfahrung lehret es, daß in ungeheuer großen Hochwaldungen nur die Ränder und die lichten Bäume Maſt bringen, innerhalb — im Schluſſe aber nichts geräth.

Wird dem gemeinen Beſten und dem Forſtintereſſe nützlicher gehalten, Hochwaldungen in Schlaghölzer zu verwandeln; ſo kann ſolches doch nur mit Hochwaldungen von Mittel-Alter nicht aber von hohem Alter geſchehen, weil die Stöcke der letztern nicht mit Erfolg wieder ausſchlagen.

Einestheils bringen Hochwaldungen im Mittel-Alter noch nicht viel Saamen; anderntheils ſind ſie gewöhnlich ſehr geſchloſſen, und deswegen würden ſie ohnehin nicht viel Maſt tragen; und ſie dürften am Ende, wenn ſie auch Hochwaldungen blieben, in langer Zeit weiter nichts als Randmaſt bringen.

Da nun aber den Schlaghölzern eine Vormauer gegen die Fröste und Winde sehr rathsam ist; auch starke Stämme überall gebraucht werden; so sind die Rundbäume in Streifen überzuhalten und zu schonen; dadurch ist auch zugleich die in diesem Falle mögliche Mastnuzung gedeckt.

Zur Conservation der möglichen Mast trägt es viel bey, wenn in der Blühezeit keine Kohlen gebrennet werden, da der Rauch von den Meilern die Blüthe offenbar zerstöret, wie, in von Burgsdorf Versuch einer vollständigen Geschichte vorzüglicher Holzarten Th. II. Seite 284. §. 375. bewiesen worden ist.

Um die erfolgende Obermast recht gedeilich und nutzbar zu machen, sind in Ermangelung hinlänglichen Wassers — Tränken und Suhlen zu graben.

Bey dem Hieb in den Hochwaldungen ist auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Mastschweine nicht durch Schonungen von der Untermast und vom Wasser abgeschnitten werden.

Dem unbefugten Mastsammeln ist endlich durch gute Aufsicht Einhalt zu thun.

§. 287.

Von Surrogaten der obigen gewöhnlichen Mastarten.

Wegen der wichtigen Nuzung, welche die Schweinemast gewähret, verdient diese auch die Beförderung, wo es mit den gewöhnlichen

Masthölzern zum Ende gehet, oder da, wo vorher keine gewesen sind.

Hierzu giebt es unter den einheimischen und fremden Holzarten Surrogate, welche in diesen Rücksichten den Anbau verdienen, und sowohl für Hochwaldungen, als auch für hohe Stamm-Schlag- und Unterbuschhölzer, so wie allen Böden angemessen sind, und wegen ihres theils schnellen Wachsthumes der Absicht bald entsprechen.

Wir theilen sie ein, in

1) Eichelartige;
2) Obstartige;
3) Nußartige;
4) Erbsenartige.

Sie sind aufgezeichnet, und ihre Kultur ist beschrieben in v. Burgsdorf Anleitung zur sichern Erziehung und zweckmäßigen Anpflanzung der einheimischen und fremden Holzarten §. 128 — 134, wohin zu Vermeidung der Wiederhohlung verwiesen wird.

Zweites Kapitel.

Von der Erhaltung der Wildbahne.

§. 284.

Rücksichten, welche die Wildbahne verdienet, und Wichtigkeit ihrer pfleglichen Unterhaltung.

Das Kapitel von der Erhaltung der Wildbahne, scheinet Bedürfniß unserer Zeiten zu seyn, in welchen es zur Mode gehöret, über Wildschaden zu schreien, wenn auch kaum mehr Art von Wildbrät vorhanden ist.

Diese Symptomen der Insurrection äußern sich in bescheidenen Klagen; diese werden dringender, man giebt entweder nach und schießet vollends todt was noch übrig ist, oder die Unterthanen bewaffnen sich, und schießen selbst, werden frech, und — revoltiren am Ende.

Sehr selten hatte ein übertriebener Wildstand an jenen Klagen Schuld. Es ist nur Prätext, und den neuern Freyheits-Grundsätzen gemäß. Denn vor einigen Jahren dachte niemand an Beschwerden über das Wildbrät, welches zu Bewohnern der Wälder erschaffen ist, und zahlreicher war als jetzt.

Die Waldrodungen haben in neuern Zeiten, allerdings die Forsten eingeschränkt, und den Getreidebau bis in deren Inneres ausgedehnt,

dehnt, diesen also dem Wildfraß um so mehr ausgesezt.

Die neue Gewohnheit, Ertoffeln im freyen Felde zu bauen; und nachher Winterroggen darauf zu säen, hat die schlimme Folge, daß wenn irgend ein Stück Schwarzwildbrät noch vorhanden ist, selbiges — auf der Saat, nach den zurück gebliebenen kleinen Ertoffeln alles umbricht.

Die übertriebenen Hütungen, entziehen dem Wilde die Wald-Aeßung, und wird gezwungen, die Felder zu suchen.

Die Mast wird nicht pfleglich genuzt, sondern übertrieben, es wird nicht auf Nahrung für das Wild dabey gerechnet: dieses also in Mangel versezt, und genöthigt, seine Bedürfnisse im Felde zu suchen.

Die Anzahl des Wildes sey also so unbeträchtlich, als sie immer wolle; so wird es unter diesen relativen Umständen — nach den Feldern genöthigt, darinn gespühret und bemerkt, und man klagt über Schaden.

Die Besizer der Rodungen und der Ertoffelstücke, der übergroßen Heerden, auch der Mastnuzung, — alle diese sollten erwägen: daß das Wild ein weit älteres Recht an den Waldungen habe. Sie sollten ferner bedenken, daß dieses Wild ein Regal ist; daß das Wild dem gemeinen Wesen nüzlich sey, und daß sie billiger Weise nicht befugt sind, auf dessen Verheerung oder Ausrottung zu dringen. Denn es war ihnen bekannt: daß es Wild gab, als sie die Rodungen unternahmen, als sie die Ertoffeln im freyen Felde baueten, als sie die Vieh-Heerden vergrößerten, und als sie die Mast überhüteten.

Sie übernahmen daher zugleich mit jenen Besitzungen die Duldung des Wildes.

Sollte fernerweit auf solche unbillige Klagen gehört werden; so würde die gänzliche Verheerung der Wildbahne, zum Nachtheil des Publikums, (welches des Genusses desselben und der Nuzung der unentbehrlichen Häute beraubt werden würde) — daraus folgen. Ferner ist zu gedenken des Verlustes an Revenüen, welche pflegliche Unterhaltung eines mäßigen Wildstandes dem befugten Eigenthümer desselben gewähret; deren Verlust ihn offenbar schlechter stellt als er war, und ihn im Fall er Forstbesitzer ist, — nöthiget, solche zu decken, und so eher den Holzmangel, durch verstärkten Holzverkauf zu bewirken.

Daß dieser der Gegend drückender, als ein pfleglicher Wildstand werden müsse, verstehet sich nach §. 198. von selbst. Es sey übrigens ferne: übertriebene Heegung, und lästige, kostbare Jagden hier in Schuz zu nehmen, wo bloß von pfleglicher und verhältnißmäßiger Unterhaltung der Wildbahne die Rede ist.

§. 285.

Allgemeine Mittel zur Conservation der Wildbahne.

Ueber die Mittel zur billigen Conservation der Wildbahne ist schon im ersten Theile dieses Werkes §. 423 — 426. ausführlich gehandelt worden.

Sie entspringen aus der Natur der Sache, und verdienen um so mehr auch von den Obern

erkannt zu werden, um solche gesetzlich vorschreiben, und auf deren Anwendung nachdrücklich halten zu können.

Sollte indessen der Freyheitsgeist so weit um sich greifen, daß dem Wilde im Walde seine Existenz im Freyen für die Zukunft vereitelt würde; so bleibt noch ein Mittel zu dessen Unterhaltung übrig: — die Thiergärten, in welchen es verhindert wird, auszutreten und Schaden zu thun.

Ausführlich hiervon handelt der Graf Mellin in seinem Versuch einer Anweisung zur Anlegung, Verbesserung und Nutzung der Wildbahnen, sowohl im Freyen als in Thiergärten. 4. Berlin und Stettin bey Joachim Pauli 1779; wohin der Kürze wegen verwiesen wird.

Drittes Kapitel.

Von der Erhaltung der übrigen reellen Forst-Nebennutzungen.

§. 286.

Aufzählung derjenigen Nebennutzungen, welche wegen ihrer Conservation Maaßregeln erfordern.

Die Nebennutzungen sind zwar schon §. 160. aufgezählet, sie müssen aber auch nach Gründen der höhern Forstwissenschaft und nach ihrer Natur beurtheilet werden:

1) wie sie wesentliche Nutzungen sind; und
2) ob, auch wie sie fortwährend erhalten werden können,

Denn z. B. das Harzscharren, ohne Ausnahme in Fichtenwäldern, würde nur eine eingebildete Nutzung seyn, die den empfindlichsten Schaden verursachet.

Das Pottaschen-bereiten ohne Rücksicht: und der Gärberlohe wegen die Eichen abzuhauen, wäre wahre Holzverschwendung.

Waldwiesen und Waldäcker ohne Rücksicht roden, um Heu, Stroh und Korn zu gewinnen; dem Holzmangel und dessen traurigen Folgen aber ausgesetzt zu seyn; Die Aufhütung in den Forsten zu weit auszudehnen, so daß dadurch der nöthige Holznachwuchs gestöhret oder vereitelt wird, — alles dieses würde von der andern Seite sehr übele Wirkung thun, welche nothwendig zu vermeiden ist.

Nichts desto weniger können alle diese Nebennutzungen, unter den nöthigen Modalitäten bestehen und unterhalten werden.

Dieses zu lehren, dazu ist das gegenwärtige Kapitel bestimmt.

Außer diesen bedenklichen Nebennutzungen, hat es die Zugutmachung und Erhaltung solcher zum Gegenstande, welche gerade zu, unschädlich sind: deren Vernachläßigung oder Verabsäumung, dem innern Zustande der Forsten nicht um ein Haar zu gute kömmt, und deren Erhaltung man nicht als scheinbare, sondern als wirkliche Vortheile betrachten kann.

Das sind: die Theeröfen; außer der eichenen Lohe — die Rinden von Fichten, Birken und

Ellern; die Steinbrüche; die Thon-Lehm- und Mergelgruben; die Eisenerde; der Torf; die Waldfischerey; die Waldbienenzucht.

§. 287.

Maaßregeln, wegen des Harzscharrens in Fichtenwäldern.

Das Harzscharren, ohne Rücksicht und Maaßregeln, würde nach vorigem Paragraph nur eine eingebildete Nutzung seyn: da sie den empfindlichsten Schaden verursachet, die Bäume zu Bau- und Nutzholz untauglich macht, und zu lange fortgesetzt — auch ihr Eingehen befördert.

Die Zuläßigkeit des Harzscharrens hängt daher von den Lokalumständen ab:

1) ob die Reviere größtentheils ihren Debit in Bauholz, oder aber in Brenn- und Kohlholz zu machen haben;
2) welche Oerter zum Harzscharen reif genug sind;
3) wie, und in welcher Menge das Harzscharren, und die daraus zu ziehende Nutzung nachhaltig seyn könne.

Haben Reviere ihre mehreste Abgabe an Brenn- und Kohlholz, und sind genug haubare Hölzer vorhanden, so findet es nach Theil 1. §. 369. allerdings mit Vortheil statt.

Dahingegen, wenn der mehreste Debit in Bauholz bestehen, oder das Revier wegen Lage und vortreflichen Holzwuchses, Aussichten zu gutem Bauholz-Absatz haben, oder das Holz noch zu jung seyn sollte; so, daß Oerter, nicht ohnehin in sechs,

acht bis zehn Jahren haubar sind, da muß es billig unterbleiben, weil die Harznutzung, den Schaden, den sie dem Revier zufügt, nicht ersetzen kann.

Ist der Debit, in Absicht der Stammzahl an Bauholz und an Brenn- und Kohlholz gleich; so findet das Harzscharren mit der Einschränkung statt, daß alle die zu Bauholz tauglichen Stämme übergehalten und nicht gelaget, oder gescharret werden dürfen *).

Der Nachhalt der Nutzung, wo entweder überhaupt, oder mit Einschränkung gescharret wird, hängt von soliden Ueberschlägen ab: wie viel auf einmal zu lagen ist, und wie die Oerter in Absicht ihrer Haubarkeit sich folgen.

Es setzt daher diese Bestimmung eine Abschätzung voraus, und die Bestimmung der zu scharrenden Oerter, oder deren Anweisung eine geometrische Einmessung; dergestalt, daß zehen Schläge, welche den Etat innerhalb zehen Jahren zu liefern haben, gleich mit einem mal gelaget werden.

Jährlich wird ein Schlag davon gehauen, und einer wieder zugelaget, solchergestalt werden die Lagen nicht zu alt, das Revier wird nicht über die Gebühr angegriffen, und die Nutzung des Harzscharrens ist für immer unterhalten.

Wenn solche Einrichtungen, nach obigen Gründen der höhern Forstwissenschaft gemacht sind, so liegt dem Förster eine genaue Aufsicht ob, damit

*) Lagen, heißet die Fichten anreissen, f. Th. 1. §. 86.

alles Ordnungsmäßig behandelt werde, wie im ersten Theil §. 369. umständlich vorgetragen ist.

§. 288.

Maaßregeln, wegen des Pottasch-Bereiten.

Das Pottasch-Bereiten von harten Hölzern, besonders von Büchen, ist eine Holzkonsumtion, welche nur beym Holzüberfluß, oder in solchen Gegenden zuläßig ist, in welchen schlechterdings auf keine andere Art Debit zu machen stehet; wo die Holzabfuhre ohnmöglich wird, und wo es anderergestalt auf dem Stamm verfaulen müste.

Selbst aber auch hier, ist Ordnung, zur Erhaltung der Forst und dieser Nutzung nothwendig; denn es ist klar, daß wenn mehr Asche gebrannt wird, als Holz nachwächst, der Wald in Verfall gerathen müsse; anderntheils aber, wenn zu wenig gebrannt wird, bey weitem nicht der mögliche Ertrag erfolge.

Es sezet dieses gehörige Abschäzung und deren Resultate voraus, wornach mit dem Holzüberfluß etatsmäßig gewirthschaftet werden muß.

Selten tritt heut zu Tage dieser Fall mehr ein, daß das Holz auf keine vortheilhaftere Art sollte abgesetzet werden können. Aber dennoch findet man das Aschebrennen noch im Walde, zum Beweis, wie wenig Nutzen und Schaden beym Forstwesen kalkuliret zu werden pflegen.

Ohnstreitig, ist die im ersten Theil §. 370. angegebene Methode, die Pottasche aus aufgekaufter Hausasche zu bereiten, die den jezigen Zeiten am angemessensten, und auch die nachhaltigste; weil wegen der Bedürfnisse fortwährend Holz gebrannt werden wird.

Der Zins vom Koch- und Calzinierholze bleibt eine Revenüe zur Forstkasse, welche solchen nach Maaßgabe der verfertigten Zentner Pottasche zu erheben hat; woher denn auch die Pottasch-Siedereyen von den Forstbedienten kontrolliret werden müssen.

§. 289.

Maaßregeln wegen der Gärberlohe.

Da die Gärberlohe von Baum-Eichen und von Schlagholz-Eichen geschälet wird; so sezt, ihre dauerhafte Gewinnung verschiedene Maaßregeln voraus.

Eichene Hochwaldungen, aus welchen die Borke erster Art zu erlangen ist, sollen nicht über ihren nachhaltigen Ertrag angegriffen werden. In dessen Gränzen findet nun das Borke-Blätten mit Nachhalt statt. Ja, es könnte durchgehends damit geschehen, weil nach Th. 1. §. 372. der Brauchbarkeit des Holzes dadurch kein Eintrag gethan wird, und die Stöcke ohnehin nicht wieder ausschlagen sollen. Sind nun bey der Abschäzung die grossen Eichen gezählt, und ist die Repartition gemacht, wie viel jährlich nachhaltig gefället werden können; so gehet daraus das Quantum hervor, welches jährlich zur dauerhaften Benuzung der Gärberlohe zu blätten wäre.

Wenn aber die Vorurtheile noch herrschen, daß die Bauholz-Eichen zur mehreren Dauer im Winter zu fällen wären; so werden solche schon übergehalten werden müssen; wie §. 255. bereits erinnert ist.

Um die Lohe von eichenen Schlaghölzern zu nutzen, müssen die Gehaue im Frühling, wenn der Saft in Bewegung gekommen ist — gefäller werden. Der Winterhieb findet in diesem Falle nicht statt.

Die Benutzung der Gärberlohe, ist in eichenen Schlaghölzern eisern, wenn jährlich nicht mehr als ein Gehau gefäller wird.

Die Lohe von Fichten und Lerchenbäumen wird von den jährlich abzugebenden schwachen Bauhölzern der Fichte, und vom Lerchen-Brennholze — nachhaltig erfolgen können. Die Borke von den Birken, fällt aus dem Brennholz-Ertrage der Baumbirken nachhaltig ab.

§. 290.

Maaßregeln wegen Waldwiesen und Waldäckern.

Es ist unstreitig gewiß, daß der zu gutem Acker, und zu guten Wiesen taugliche Forstgrund, als Acker und Wiesen ungleich höher, als beym Holztragen genutzet werden kann. Siehe Th. 1. §. 382.

Es kommt daher auf das Verhältniß der Forsten zu den übrigen landwirthschaftlichen Grundstücken an, ob Forstgrund zu Aeckern und Wiesen veräußert werden könne, und ob Forst-

grund genug übrig bleibe, die Holzbedürfnisse zu befriedigen?

Ueber alles dieses, muß die Abschätzung der Forsten bereits unwidersprechlich belehret haben.

Im Falle daß überflüßiger Forstgrund vorhanden, werden die zu unternehmenden Rodungen nachhaltig genutzet und auf immer dem Korn- und Grasbau gewidmet werden können.

Im Gegentheile hingegen, wenn nicht überflüßiger Forstgrund, aber Blößen und Räumden von gutem Boden vorhanden wären; so dienet deren Rodung und einstweilige ökonomische Benutzung durch Korn- und Gartenbau 2c. als eine gute Vorbereitung zur Holzkultur derselben, welche letztere successive darauf zu veranstalten ist.

Ist der Boden recht gut, und werden alle Blößen und Räumden einer Forst, und so im allgemeinen, möglichst mit einem Mahle auf Zeitpacht ausgethan, oder in Administration genommen; so können bis zu der Zeit, da alles in Holzanbau gebracht werden kann, sehr ansehnliche Revenüen davon gezogen werden; welche ungleich mehr als die vom Holzschlag darauf — während solcher Zeit betragen.

Ist der Boden hingegen leicht und schlecht, so würde eine längere als höchstens dreyjährige Beackerung denselben vollends aussaugen und in Sandschollen verwandeln. Daher ist in diesem Falle, mit der Austheilung solchen Forstgrundes nur sehr vorsichtig, und Schrittweise zu verfahren: daß von drey zu drey Jahren mit der Holzkultur fortgeschritten werden kann.

Selten wird auf solche Art eine reine Geld-Einnahme erlanget; denn die Pächter können den zwey- und dreyjährigen Einschnitt für die Rodungskosten und für die freye Bestellung zur Holzsaat rechnen.

Es wird also hierdurch bloß die Urbarmachung und Vorbereitung zur Saat von Seiten der Forsten dabey gewonnen.

Aus allen dem bisher von diesen Gegenständen gesagten, gehet die verschiedene Dauer dieser Nebennutzung, wenn solche zweckmäßig erziehlet werden soll, hervor, und im folgenden Abschnitte wird von deren möglichst höchsten Benutzung noch weiter gehandelt werden.

§. 391.

Maaßregeln wegen Thon- und Lehmgruben in den Forsten.

Ueber die Thon- und Lehmgruben ist das Technische bereits im ersten Theil §. 384. 385. beygebracht, auch deren Auffindung und Anzeige davon dem Förster an die Hand gegeben worden.

Da nun sowohl zur Bereitung der irdenen Gefäße aus dem Thone, als der Ziegelsteine aus dem Lehm, Brennholz erforderlich ist; so muß nach der Abschätzung und nach den aufgenommenen übrigen Holzbedürfnissen gründlich beurtheilet werden, ob das Brennholz zu diesem Behuf nachhaltig erfolgen könne, oder nicht.

Ist das Erstere; so sind die Thongruben an Töpfer-Gewerke, um einen Zins nach deren Flächeninhalt unterzubringen. Die Lehmgruben aber sind zur Etablirung von Ziegeleyen zu-

weder Pachtweise, oder auf Administration — zu nutzen.

Wären die erforderlichen Brennhölzer nicht nachhaltig zu diesen Zwecken in Vorrath; so sind die Thongruben für die Tuchmacher-Gewerke, zu Walkererde, die Lehmgruben aber zum Lehmpatzenbau, zu Wellerwänden, und zum Ausleh men der Gebäude von Zimmerarbeit — unterzubringen.

In beyden Fällen dürften sie daher nachhaltig, und dem Staat vortheilhaft zu benutzen seyn.

§. 292.

Maaßregeln wegen der Röhrung.

Das Rohr in den Seen, Teichen, Flüssen und andern Forstgewässern, kann sehr hoch administriret werden, wenn es zur Dachdeckung zu gute gemacht, Schockweise verkauft und im Nachwuchs erhalten, oder neuerdings angebauet wird.

Dieses kann ohne Nachtheil der Forsten an dazu schicklichen Oertern erreichet werden, wenn der im Herbste in den Rohrbüscheln befindliche Saame nach erfolgter Reife in Lehm eingeknetet, Kugeln in der Größe einer Büchsenkugel daraus gemacht, und diese an den Rändern der Gewässer eingeworfen werden.

Dieses gehet sehr leicht und sicher an, und es gewähret noch besondern Nutzen bey der Wildfischerey; weil die Fische im Geläge Zuflucht finden und besser gedeyhen.

§. 293.

Maaßregeln wegen der Waldfischerey.

So wie der Anbau und die Unterhaltung des Rohres in den Forstgewässern der Waldfischerey und deren Conservation zuträglich ist; so wird es auch die Anlegung und Besetzung von Teichen, an dazu schicklichen Oertern, welche wohl nicht höher als durch die Fischerey genutzet werden können.

Eine gute Polizey in Absicht des Fischens und der Aufsicht dabey, wird diese ansehnliche Nuzung nachhaltig und dauerhaft machen.

§. 249.

Maaßregeln wegen der Waldbienenzucht.

Diejenigen Forsten, welche viel Heide (Erica vulgaris) enthalten, auch Waldwiesen haben, schicken sich ganz besonders zur Bienenweide.

Sie gewähren solche vom May bis zum October, in der Ebene.

Fehlt es aber an Wiesen, so können sie die Bienenweide nur vom August an gewähren.

Hiervon hängt also der höhere oder der mindere Bienenzins ab.

Um diese Nuzung nachhaltig zu machen, hilft die Anpflanzung der nachfolgenden Holzarten in der Nähe des Heidestrauches und des Ortes auf welchen die Bienenstöcke ausgesetzet werden:

1) Berberis vulgaris.
2) Cornus mascula.
3) Ledum palustre. (in der Niederung)
4) Lycium barbarum.
5) Sorbus aucuparia.
6) Tilia europæa.
7) Ulmus campestris.

Von welchen Blüthen die Bienen vom April an bis zur Blüthe des Heidestrauches volle Nahrung geniessen *).

Die Anpflanzung braucht nur auf sehr wenige Morgen ausgedehnt zu werden; und bis auf No. 6. 7. blühen sie sehr bald nach der Pflanzung.

*) Ueber die Anpflanzung, siehe v. Burgsdorf Anleitung zur sichern Erziehung und zweckmäßigen Anpflanzung der einheimischen und fremden Holzarten.

Fünfte Abtheilung.

Grundsätze der Vorkehrungen und der Mittel zur Erhaltung der Forsten bey widrigen Zufällen.

Erstes Kapitel.

Von den schädlichen Zufällen überhaupt.

§. 295.

Die Forsten sind manchen äußerst schädlichen Zufällen ausgesetzt.

Alles, was außer der natürlichen Ordnung und Folge in den Forsten vorgehet, gehöret unter die Zufälle.

Diese sind öfters so nachtheilig, daß nicht allein einzelne Bäume, sondern ganze Distrikte dadurch zu Grunde gehen, und die Forstwirthschaft dabey alterirt werden würde, wenn die Zufälle nicht nach Regeln der höhern Forstwissenschaft, zum Theil abgewendet und verhütet, oder aber, wenn nicht Maaß-

regeln genommen werden, sie möglichst wenig empfindlich zu machen.

Die Forstzufälle überhaupt haben sehr verschiedene Ursachen, die sowohl

1) im Klima, in der Witterung, im Boden und in der Lage liegen;
2) durch verschiedene unserer Handlungen zu wege gebracht werden; ferner
3) von Insekten und andern Thieren entstehen; und
4) mittelst anderer Gewächse sich ereignen.

Ihre Zahl ist groß, und der Schaden öfters unbeschreiblich.

Vorzüglich schädlich sind:

aus erster Ursach, Frost, Rohreif, Schneedruck, Glatteis, Hitze und Dürre, Nässe, Windbruch.

aus zweiter, Waldfeuer und Verheerung der Forsten.

aus dritter, Raupenfraß, Borkenkäfer, Wild- und Viehfraß.

aus vierter, Verrasen der Schläge und Schonungen.

§. 296.

Die mögliche Verhütung übler Folgen, setzt Kenntnisse der Ursachen, der Erscheinungen und der Wirkungen voraus.

Um schädliche Zufälle möglichst abzuwenden, und die wirklich eingetretenen möglichst unschädlich zu machen: dazu werden die Kenntnisse der Ursachen, deren Erscheinung und Wirkungen vorausgesetzt.

Die

Die aus traurigen Erfahrungen hierüber abgezogene Regeln gehören zur höhern Forstwissenschaft, und sind sowohl der Direction als der Administration des Forstwesens von der äussersten Wichtigkeit.

Sie geben also eben so viel Gegenstände gegenwärtiger Abtheilung ab.

Zweytes Kapitel.

Vom Frost, Rahreif, Schneedruck und Glatteis.

§. 297.

Von den Zufällen durch Frost.

Die strenge Kälte wirket auf die immer mit Säften angefüllten Holzarten, sehr nachtheilig, durch das Gefrieren und Zersprengen der Saftgefässe.

Sowohl die ganz jungen Bäume, als die ältesten, sind dieser Wirkung unterworfen, und zwar insbesondere, je mehr sie zur Zeit des Frostes mit Säften angefüllet sind.

Eben daher sind auch die späten Fröste im Frühling, noch weit mehr nachtheilig als der strengste Winter; in welchem der Baumsaft in minderer Menge, und verdickt vorhanden ist.

Vom Klima, von der Witterung, Lage und vom Boden ist dieser Zufall abhängig, der sich durch das Absterben der Zweige, auch wohl

der Aeste, oder gar der Stämme und der Wurzeln, bey der einen [illegible] mehr, bey der andern weniger äußert.

Diesen Zufällen sind besonders ausgesezt:

1) die Eichen, jung und alt;
2) die buchenen Saamenpflanzen, und die Triebe der Alten;
3) der Wiederwuchs der gemeinen Eller auf den Lodenstöcken, und
4) die jungen Triebe der Weißtannen und der Fichten.

Die Erscheinungen davon sind um so nachtheiliger, wenn Hize und Dürre unmittelbar auf einen späten Frost folgen.

Die mögliche Abwendung des Frostschadens beruhet auf die Behandlung der Forsten; wodurch die Einflüsse des Klima, der Witterung, der Lage und des Bodens, entweder möglichst abgewendet, oder wie solche günstig seyn können, verschaffet werden.

§. 298.

Mögliche Maaßregeln gegen Frostschaden.

Die Natur weiset bey der Eichen- und Buchenaussaat, dieser schweren Saamen, zu einem durch die Mutterbäume beschüzten Stand an. Dieser decket die jungen Pflanzen gegen Frost und Hize, gegen schneidende und sengende Luft.

Jede Anlage, welche anders gemacht wird, weichet vom Gange der Natur ab. Wenn sie auch gerathen sollte; so erträgt sie doch die Gefahr, welcher widernatürliche Anstalten ausgesezt sind.

Die alten Eichen in zu feuchtem Boden, oder nach nassen Herbsten — springen von starker Winterkälte auf. Dieses macht sie rothfaul und brandigt.

Im ersten Falle schützet sie das Abgraben solcher Standörter. Im andern Falle ist nichts dagegen zu thun.

Die büchenen Triebe erfrieren durch späte Fröste, wenn sie der Nord-Nordost- und Ostluft ausgesetzet sind, oder wenn sie in der Niederung stehen. Gegen das Erstere ist bei Anlegung der Schläge Rücksicht zu nehmen, daß die äusserste Mäntel nicht mit weggenommen werden. In der Niederung aber ist Zugluft, (welche den Frost abwendet) durch den Hieb zu verschaffen.

Der Wiederausschlag der Ellern-Lodenstöcke leidet durch die späten Fröste, wenn die Gehaue rund um mit hohem Holze umgeben sind, und keine Zugluft die Dünste in der Niederung zerstreuen kann. Dieses führet zur Regel, die Ellern-Schlagholz-Gehaue durchzuführen, und dadurch den Frostschaden vernünftig zu vermeiden.

Die jungen Triebe oder Vorschläge der jungen Weißtannen und Fichten leiden durch späte Fröste; entweder wenn sie von der Luft gar nicht bestrichen werden können; oder aber, wenn die jungen Weißtannen zu frey stehen, und die jungen Fichten den Nord-Nordost- und Ostwinden, (bey welchen es späten Frost giebt) zu sehr ausgesetzt sind — Die Verminderung solcher Exposition bey der Anlage beuget dem Schaden vor.

Werden nun überhaupt die bei Anweisung der Schläge und Gehaue gegebenen Regeln genau be-

folgt; so wird auch vom Frostschaden wenig Nachtheil zu besorgen seyn.

§. 299.

Vom Zufalle durch Rohreif, Schneedruck und Glatteis.

Der lichte Stangenwuchs besonders von Kiefern, ist, wegen der im Winter daran vorhandenen buschigten Belaubung, dem Zufall des Brechens durch Rohreif am mehresten ausgesezt. Ausserdem betrift er auch noch andere lichte, schwanke Stangenholzarten.

Der Rohreif entstehet aus schnellgefrierender feuchter Luft, welche sich an den Gipfeln und Zweigen anhänget und zugleich aufrieret.

Die Schwere dieser angefrornen Dünste beugt die Stangen zur Erde, zerbricht sehr viele, oder machet sie doch wenigstens krumm, und zerreisset auf der Bogenseite die Fasern und Saftgefäße; wodurch die jungen Bäume erkranken.

Sind nun während des Rohreifes viel Dünste in die Höhe gestiegen, so sammeln sich Schneewolken, welche bei ihrer Entledigung, die mit Rohreif bedeckten Stangen um so mehr überschütten und deren Gipfel noch schwerer machen.

Aendert sich die Witterung ohne Wind zum Aufthauen, und frieret es gleich wieder des Nachts, so werden die Bäume mit Glatteis bedeckt, welches die Luft nachher nicht abwehen kann, und welches daher öfters mehrere Tage hinter einander hänget.

Da wo die Stangen so geschlossen erzogen werden, wie es seyn soll: wo eine die andere mit den Zweigen erreichet, und sämmtlich sich gegen einander gemeinschaftlich stützen; da ist vom Rohreif, Schnedruck und Glatteis kein Umbrechen zu befürchten. Zu dessen Verhütung, wird es daher gereichen, wenn die Dickigte geschlossen genug angebauet werden, und besonders wenn die Saamenbäume zeitig genug aus dem Anflug und Aufschlag gehauen werden, daß durch deren Fällung in den Stangenhölzern, keine Lücken gemacht, und solche nicht auf diese Weise lichte werden.

Der Nachtheil durch Rohreif, Schneedruck und Glatteis, kann also durch ordentliche Forstökonomie verhütet werden.

Drittes Kapitel.

Von der Hitze, Dürre, auch Nässe.

§. 300.

Von den Zufällen durch Hitze und Dürre.

Noch schädlicher als Frost und Kälte, können Hitze und Dürre den Forsten werden. Die größesten jungen Anlagen schmachten öfters, vergelben, und gehen gar ein. Selbst die größesten Bäume kommen dadurch in ihrem Wachsthum sehr zurück und werden zopftrocken.

Dieser, durch Witterung, Exposition und Boden entstehende Zufall, wirket durch gemeinschaftliche Hitze und Dürre. Denn die bloße Hitze bei

immer abwechselndem Regenwetter begünstigt unter unserm deutschen Klima vielmehr den Wachsthum. Wenn der Regen aber aussen bleibet, so dampfen die Gewächse mehr aus, als sie einzunehmen im Stande sind. Die Exposition gegen Mittag, und ein leichter brennender Boden vollenden den Schaden. Denn an offenen freyen Sonnenwänden, treffen die Strahlen der Sonne am ärgsten, am längsten. Ist nun der Boden leicht: so daß er sich die Feuchtigkeit nicht hinlänglich erhalten kann; oder aber zu strenge, daß er eine feste Rinde bekömmt, so höret die Nahrung der Wurzeln auf. Es entstehet ein Mißverhältniß im Einsaugen und Ausdampfen der Gewächse; mithin höret auch das Leben der Pflanzen auf. Schatten — schützet gegen Hitze und Dürre, weil er den Boden decket, daß solcher nicht so ausdampfen kann.

Die daraus abzuleitende Vorsicht ist: den jungen Saamenpflanzen Schatten zu verschaffen, die Hochwaldungen aber stets geschlossen zu erhalten, daß die Kronen sich berühren, und mithin den Sonnenstrahlen der Eingang auf den Boden verwehret wird. Dieses verhütet den Nachtheil, der ausserdem entstehen kann.

§. 301.

Von den Zufällen durch Nässe.

Uebermäßige Nässe des Bodens, ist dem Gedeihen und dem Wuchs der Holzarten zuwider. Einmal setzet sie, wie schon gezeiget worden, die Hölzer dem Frostschaden aus; anderntheils ersäufet sie solche.

Anlagen auf nassem Boden, welcher den größten Theil des Sommers unter Wasser stehet, finden nicht mit gutem Erfolg statt.

Häufiger Regen, welcher die mit jungem und mit altem Holze bewachsene Gegenden und Oerter unter Wasser setzt, tödtet die Hölzer ohnfehlbar, wenn das Wasser nicht vor Sommers abgelassen wird. Denn die wechselseitige Bewegung durch Einsaugen und Ausdampfen der Hölzer ist da gehemmet; wo die Luft durch das Wasser von der Oberfläche des Bodens abgehalten wird. Es entstehet dadurch Stockung der Säfte, und das Absterben.

Die Ablassung des überflüssigen Wassers, zu rechter Zeit — gegen den Frühling, wird daher in solchen Fällen schlechterdings nöthig, und sie rettet die anderergestalt ersäuften Hölzer.

Viertes Kapitel.

Vom Windbruch.

§. 302.

Ursachen des Windbruches, und Erfolg davon.

Sowohl die Plänterwirthschaft, als die unrichtige Anweisung der Schläge, haben Schuld an der öfters ungeheuern Niederlage der stärksten, schönsten Hölzer durch Windbruch.

Beyderley Veranlassungen rühren aus den Zeiten her, in denen man noch nicht erkannte, wie viel Vorsicht und Kenntnisse die Behandlung der Forsten erfordern.

Aber eben hierdurch sind die mehresten Wälder — den Stürmen, welche aus Nordwesten, Westen, und Südwesten wüthen — geöffnet worden.

Der Schaden ist öfters sehr beträchtlich, indem er die Forstökonomie alterirt, und wie ein Krebsschaden um sich greift.

Es hält sehr schwer, diesem Uebel Schranken zu setzen. Nur durch die Richtung der Schläge, (wovon an seinem Orte gehandelt worden) ist für den folgenden Turnus, demselben vorzubeugen. Die Plänterwirthschaft ist also im künftigen Turnus gänzlich einzustellen, um geschlossene Oerter zu haben.

§. 303.

Maaßregeln nach erfolgtem Windbruch.

Man sieht wohl ein, daß die ausserordentliche Holzabgabe, welche ein starker Windbruch bewirket, höchst unordentlich in allen Theilen einer Forst geschehe: und daß dadurch alle Uebersicht und weitere Anwendung der Abschätzungs-Resultate verlohren gehen würden, wenn der entstandene Windbruch nicht gehörig und genau aufgenommen, in Abzug gebracht, und nachgetragen wird.

Es ist daher schlechterdings nöthig: daß, sogleich nach entstandenem Zufall alle umgestürzte und gebrochene Bäume nach ihren Qualitäten aufgezählet und mit einem Schalm bezeichnet werden;

letzteres um zu erkennen, daß ein Baum wirklich schon gezählet, und folglich von ungeschalmten, ungezählten, zu unterscheiden sey.

Diese Aufzählung geschiehet Schlag- oder Quadratweise, und wird gehörig notirt. Die Reinschrift dieser Liste wird gleich bey der Behörde eingereichet, von welcher nicht allein der Abzug von jenen Resultaten geschiehet, sondern von welcher auch die Consumtion oder Conservation der Windbruchhölzer vorgeschrieben wird.

Es werden zuvörderst, die gewöhnlichen und laufenden Holzabgaben davon bestritten; sodann aber müssen Ueberschläge gemacht werden, auf welche Art die weitere Consumtion auf Abschlag geschehen könne.

Ist der Windbruch so beträchtlich, daß er im ersten Jahre nicht consumiret werden kann; so muß das Uebrige vor dem Verderben gesichert werden.

Dieses geschiehet folgender Gestalt:

1) das Nutz- und Bauholz muß durch Vorschuß der Forstkasse, entweder
   a) gleich geschälet und auf Unterlagen gestrecket; oder
   b) bewaldrechtet und ebenfalls auf kurze Unterlagen gebracht; oder
   c) ans Wasser zusammen gefahren, hinein geschaft, verbunden und eingesenket werden.

Die beiden ersten Methoden sichern das Holz auf drey, die dritte aber auf fünf Jahr vor dem Verderben.

2) Die Abgänge und Zöpfe vom Nutz- und Bauholz, so wie die dazu untauglichen

Bäume, sind ungesäumt in Klafter- oder Malterholz zu schlagen, welches auf Unterlagen aufzusetzen ist. Wird mit dem Aufschlagen Anstand genommen, so verlieren die Bäume die Rinde, und es geht ein Sechstheil am Klafterholz verlohren.

Die vorgeschossene Kosten, sind succeßive von den Holzempfängern, bey Erlegung der Bezahlung für den Holzwerth, zu vergüten.

Oefters, reichen bei übermäßig starken und allgemeinen Windbrüchen, die Bergungs-Anstalten nicht hin, das Nutz- und Bauholz vor dem Verderben zu schützen, und man ist alsdann leider genöthigt, solches entweder nach einer verminderten Taxe zu veräußern, oder zu Brennholz aufzuschlagen.

Hierbey wird nun nicht allein Lucrum cessans durch verminderte Taxe; sondern es werden auch noch obendrein die vorgeschossenen Bergungs- oder Conservations-Kosten verlohren.

An Benuzungsarten finden beym Windbruch in Eichen-Hochwaldungen zuvörderst die der Lohe statt; wenn der Wurzelstock gleich nach dem Umbruch mit Erde beworfen wird.

Sie blätten nicht allein sämmtlich im nächsten Frühjahre, sondern auch noch viele im zweiten und im dritten. Die Bau- Nutz- und Stabhölzer sind sodann ungesäumt daraus aufzuarbeiten.

Alle Sageblöcke oder Brettklötzer in Nadelhölzern sind möglichst geschwind aufzuschneiden, da die Bohlen, Bretter und Latten — sich im Trockenen sehr wohl und recht lange conserviren

lassen. Anstatt die ganzen Blöcke bald blau werden und angehen.

Damit nun auch die Direction des Forstwesens den Betrieb und Fortgang der Bergungs- und der Consumtions-Geschäfte übersehen könne: so muß jeder Forstbedienter dahin angewiesen werden, monatliche tabellarische Anzeige davon zu thun; aus welcher hervorgehe:

1) der Bestand vom vorigen Monat;
2) wieviel, und wie es in Conservations-Stand gesetzt sey;
3) was, und wie viel im laufenden Monat consumiret worden;
4) was, und wie viel nun noch im Bestand sey;
5) die Beschaffenheit des Holzes.

Fünftes Kapitel.

Vom Waldfeuer.

§. 304.

Vom Zufall durch Brand in den Forsten.

Dem Waldfeuer, sind die Nadelhölzer überhaupt, insbesondere aber die trockenen Kiefern-Reviere am mehresten ausgesezt.

Der Brand in Wäldern findet nur bey heißer und dürrer Witterung statt: und er trifft sowohl die Dickigte, als die alten Hölzer.

Oefters werden große Strecken dadurch verheeret, die entweder gänzlich abbrennen

oder aber auf welchen die alten Bäume dergestalt angesenget werden, daß sie darüber absterben oder doch erkranken.

Das Waldfeuer entstehet gewöhnlich:

a) durch Gewitterstrahl, wenn kein Regen die Flamme dämpfet; oder
b) durch Verwahrlosung; endlich noch
c) durch Vorsatz.

Es verbreitet sich sehr schnell, zumahl wenn Luft die Flamme befördert, und solche auf dem Moose, und in den abgefallenen Nadel-Abgängen und Lagerhölzern forttreibet.

§. 305.

Maaßregeln zur Verhütung der Forstbrände.

So wenig dem durch Gewitterstrahl entstehenden Waldfeuer vorgebeuget werden kann; so triftig sind die im ersten Theile dieses Werkes §. 434. dem Förster gezeigte Polizey-Maaßregeln, zur Verhütung, und die Mittel zum Löschen des Feuers.

§. 306.

Maaßregeln nach entstandenem Brande.

Auf eingegangenen Bericht, hat die Direction zu verfügen, daß durch einen Ingenieur die Brandstellen vermessen, und nach ihrer Lage in die Charten eingetragen werden. Wobey die Qualität des abgebrannten Holzes zu bemerken ist, welches von den Abschätzungs-Registern und Resultaten in Abzug gebracht werden muß.

Das Holz ist nun entweder ganz abgebrannt, oder nicht. Ist das Erstere, so wird die Brandstelle geräumt, und baldigst Anstalt zur Wiederkultur derselben gemacht. Worüber solide Anschläge zu erfordern sind.

Wäre hingegen das Holz nur besenget, wie mit starkem Holze zu geschehen pfleget, so muß abgewartet werden, ob es absterbe. In diesem Falle wird es auf das Ertragsquantum gehauen und veräußert, und dagegen so viel in den Schlägen noch übergehalten: die Kultur aber wird veranschlaget und ausgeführet, folglich wird auch jede Brandstelle in Schonung geleget, die geräumt werden muß.

Gegen vorsätzliches Feueranlegen hilft dieses am mehresten. Denn die Schäfer und Hirten thun es, um dem Vieh junges Gras zur Hütung zu verschaffen.

Wissen sie nun, daß sie die Hütung auf solchen Strecken verlieren; so unterbleibt auch das Feueranlegen gewiß *).

*) Es versteht sich von selbst, daß auch die Untersuchung und Bestrafung nicht ausgesetzet werden dürfe.

Sechstes Kapitel.

Von der Verheerung der Forsten durch widrige Handlungen.

§. 307.

Die Forsten leiden außerordentlich durch üble Behandlung.

Jede Behandlung einer Forst, die nicht auf die besten Heischesätze der Forstwissenschaft sich gründet, giebt Anlaß zu widrigen Zufällen, wie in den vorhergegangenen Kapiteln hinlänglich gezeiget worden ist.

Eine ungeschickte, unwissende Bewirthschaftung in Absicht des Holzanbaues, der Unterhaltung und der Benutzung der Forsten, setzet die letztern ohnfehlbar außer Stand, ihren Bestimmungen auf immer zu entsprechen: wie sie doch sollen.

Die Unterhaltung der Forsten findet nicht statt:

1) wenn der Hieb übertrieben, oder nicht regelmäßig geführet wird;
2) wenn zu wenig gehauen wird, und folglich nicht der Nachwuchs im rechten Verhältniß erzielet werden kann;
3) wenn der Holzanbau widernatürlich, und folglich ohne guten Erfolg geschiehet, oder wenn solcher gar unterbleibet;
4) wenn der Ertrag verschleudert, und an der Stelle um so mehr gehauen wird;

5) wenn der Forstschutz und die Pflege vernachlässiget werden; und endlich

6) wenn solche Personen mit Forstgeschäften befasset werden, die obige fünf Uebel nicht einsehen, nicht vermeiden können: und welche mit einem Worte zur Führung eines zweckmäßigen Forsthaushaltes nicht geschickt genug sind.

Daß, um diesen gehörig zu führen und zu leiten, ausgebreitete Kenntnisse erforderlich sind, hievon führen der erste und zweite Theil dieses Werkes, auf jeder Seite, den sprechenden Beweis.

Siebentes Kapitel.

Vom Insektenfraß.

§. 308.

Von der Verheerung der Forsten durch Insekte.

Unaussprechlich groß ist der Schaden, welchen die Forsten durch Insektenfraß gelitten haben. Die dadurch entstandenen Verheerungen können von denenjenigen als Phänomene betrachtet werden, die sich darüber aufhielten, als der verewigte Gleditsch in seiner systematischen Einleitung in die neuere Forstwissenschaft, der Insekten erwähnete. Diejenigen, die da sagten: „was bringet der Mann nicht alles in die Forstwis„senschaft! die Wälder haben so lange ohne Insek-

„tenstande bestanden, und werden ferner bestehen."
Diejenigen, welche seine Anzeige und seinen Rath verlachten, da die Kiefer-Raupe (Phalæna Pini Bombyx Lin.) dieses schreckliche Insekt, sich in einigen Revieren zu äußern anfing, wo sie mit geringen Kosten hätte vertilget werden können, müssen jetzt beschämt dastehen, und die hundert Tausende von abgestorbenen Morgen Waldes anstaunen.

Eben so groß ist die Verheerung in den Fichten- oder Rothtannenwäldern, durch den Borkenkäfer, oder schwarzen Wurm (Dermestes typographus) geworden.

Alles dieses sind Erscheinungen, welche besondere Kenntnisse, und Maasregeln erheischen; zu deren Verhinderung auch manche Mittel mit gutem Erfolg gebraucht worden sind.

Diese zu kennen, gehöret daher wohl unstreitig für einen Forstmann.

§. 309.

Von der rauhen Kiefer-Raupe. (Phalæna Pini Bombyx Lin.)

Es ist nicht zu läugnen, daß alle schädliche Insekte vom Anfang der Welt an — da gesehet haben, wo sie von der Natur angewiesen sind. Es hat indessen jedes Geschöpf auch seine natürlichen Feinde; stehet deren Anzahl im Verhältniß, so wird die übermäßige Vermehrung der Arten verhindert, und es werden auf solche Weise auch die Allerschädlichsten, dem grosen Naturhanshalt weniger schädlich, als wenn sie sich, außer ihrem wohlgeordneten Verhältniß

hältniß zum Ganzen unüberschwenglich vermehret und ausgebreitet haben.

Diese allgemeine Wahrheit tritt nun auch bey der Phalæna Pini, der großen rauhen Kiefern-Raupe ein, welche von der Natur zu einem einzelnen Bewohner der Kiefernwälder bestimmt ist, und uranfänglich darinnen schon gelebet hat.

Sie gehöret unter die großen rauhen Spinner, und sie muß nicht mit der glatten grünen, weit unschädlichern kleinen Kiefern-Raupe (Sphinx Pinastri L.) verwechselt werden, wie so häufig geschehen ist.

Ihre, von dem grau und braunen weiblichen Nachtvogel, im Julius, an die Rinde und Zweige der Kiefern in Mannshöhe gelegten hundert und viel mehr chrysopras-grünen harten Eyer, kommen zum Theil im nehmlichen Sommer im August aus; theils bleiben die spätern den Winter über kleben, und bringen erst im nächsten warmen Frühling die jungen Raupen zum Vorschein. Die Erscheinung bestehet in ganz kleinen, einer Linie langen, dunkelbraunen Räupgens, welche sich sofort von den härtesten Nadeln der Kiefern ernähren und wachsen.

Bei eintretender Kälte, rücken sie von den Bäumen herunter, und gehen am Fuße der Stämme in die Oberfläche der Erde, wo sie der Strenge des Winters, selbst dem Schnee, der Nässe und dem Eise — Trotz bieten. Man findet daher große und kleine zugleich. Die Grösesten messen über drey Zoll, sie sind rauh, braun, gelb und weiß, mit zwey blauen Flecken, oben, hinter dem Kopfe. Sie verbringen in Haufen die kältere Jahreszeit in solchem

Zustande, ohne Nadeln zu fressen. Die Erfahrung hat gelehret, daß sie äuserst lange, (mehrere Monate) der Speise entrathen können.

Giebt es indessen gelindes Wetter im Winter, so erheben sie sich an die Bäume, und fressen; eilen aber in ihren Wintersitz zurück, bis der Frühling, und mit diesem die Wärme eingetreten ist, welche sie zur Nahrung anlocket.

Nun gehet die Verheerung an allen jungen und alten Bäumen ganzer Distrikte zugleich und gemeinschaftlich an, und ihr Wachsthum nimmt dabey augenscheinlich in drey Wochen zu.

Haben sie einen Distrikt kahl gefressen, so verlassen sie solchen, und ziehen auf der Erde in Schaaren weiter — nach einem unbefangenen Ort.

Mittlerweile wird ihre Laufbahn vollendet, sie werden vollkommen, und zum Einspinnen geneigt. Sie fressen alsdann nicht mehr, und spinnen sich in 1½ Zoll lange, ¾ Zoll breite hellbraune Gewebe — an den Zweigen ein.

Sie verwandeln sich darinn zur dunkelbraunen Puppe, aus welcher in der Regel nach drey Wochen ein männlicher oder ein weiblicher Nachtvogel schlüpfet.

Diese begatten sich des Nachts, flattern, ohne zu fressen umher, legen ihre Eyer obenbeschriebener Maassen, und sterben *).

*) Eine wohlgetroffene Abbildung von der Raupe, dem Coccon der Puppe, dem weiblichen Papilion und dessen Eyern findet sich in Rösels Insekten. I. Phal. Tab. LIX.

§. 310.

Von den natürlichen Feinden der rauhen Kiefern-Raupe.

Die rauhe Kiefern Raupe hat im Zustand als Raupe sehr gefährliche Feinde:

1) an einer kleinen schwarzen Fliege mit vier Flügeln; (Ichneumon Erucae Phal.)
2) an einen grünem Raubkäfer. (Carabus Sycophanta)

Die erstere sticht die Raupe, und leget ihr zwischen Fell und Fleisch ihre Eyer an den Leib, wie die Engerlinge beym Wildbrät und beym Rindvieh thun.

Die Raupe trägt diese Eyer mit sich herum, spinnt sich mit ihnen ein und verwandelt sich mit ihnen zur Puppe.

In diesem Zustand der Raupe kommen die Eyer aus, werden Maden, welche den Inhalt der Puppe auffressen, wachsen, und anstatt ein Nachtvogel aus dem Coccon schlüpfen sollte, erscheinen 4, 5, 6, kleine schwarze Fliegen. Der Ueberrest in dem Coccon ist faul und stinkend.

Die, auf solche Art belegte Raupen sind mit sammt ihrer Nachkommenschaft verheeret.

Giebt es daher in einem Raupenjahre auch verhältnißmäßig viel Ichneumons, so wird die sonst unbeschreibliche Raupenvermehrung gänzlich gehemmet, oder doch gar sehr, und mehr als durch alle menschliche Kräfte vermindert.

Ein Beispiel der gewöhnlichen Vermehrung dieser schrecklichen Raupen dürfte hier wohl am rechten Orte stehen.

Eine Berliner Metze, oder der sechszehente Theil eines Berliner Scheffels fasset gegen 400 Coccons.

Nimmt man nun halb Männer und halb Weiber an, wie es seyn muß; so betragen die Weiber an der Zahl 200 Stück.

Leget ein jedes im Durchschnitt nur 100 Eyer, so beträgt die aus der einen Metze Coccons zu erwartende erste Generation 20,000; welche, wenn sie sich eingesponnen hätten, 50 Metzen halten würden. Daher also funfzigfältige Vermehrung. Wird diese bey der zweyten und bey der dritten Generation, mit Progression berechnet, so gehet solche ins Unendliche.

Der zweyte fürchterliche Feind der Kiefern-Raupe, der grüne Raubkäfer, packet die grossen Raupen an — und würget mehrere in einer Minute. Ist er häufig vorhanden, so trägt er gar viel zur Verhinderung der Raupen-Vermehrung bey.

§. 311.

Von den Gegenanstalten wider den Raupenfraß.

So viel lächerliche und unsinnige Mittel auch zur Vertilgung der Raupen auf das Tapet gebracht worden sind, so haben solche, wie vorher schon einzusehen war, nichts geholfen.

Die Wirksamkeit der Gegenanstalten, bleibet im ganzen der Natur überlassen; wo

die Raupen schon überhand genommen haben, müssen sie durch die Ichneumons und Raubkäfer vertilget werden. Sonst aber muß ihre mögliche künstliche Verminderung aus ihrer Naturgeschichte entnommen, und in Anwendung gebracht werden.

Aufmerksamkeit von Seiten der Förster entdecket die Raupen; theils am lichte werden des Ortes, theils an dem Unrath, welcher in Menge unter den Bäumen befindlich ist, wie grüne Knospen aussiehet und gleichsam von oben herunter regnet.

In diesem Augenblick ist es Zeit, jeden solchen Ort mit einem schmalen, steilen, einen Fuß tiefen Graben zu umgeben. Ist der mit Raupen befallene, umgrabene Ort kahl gefressen; so wollen die Raupen weiter kriechen, und werden durch den Graben, welcher fleißig in Acht zu nehmen ist, daran gehindert: und sie können darinnen zu vielen Wispeln getödtet werden. Für dasselbe Jahr also wird alles benachbarte gesunde Holz vor der Verheerung dadurch gesichert seyn, zumahl wenn die daran verspürten einzelnen Raupen fleißig abgesuchet werden, welches mit Handschuhen geschehen muß; weil die an ihnen befindlichen Haare die Haut reizen, und ohne Handschuh — Aussatz und Geschwulst erfolget *).

Da das Einspinnen an den niedern Zweigen geschiehet; so kann ihnen auch in diesem Zustande durchs Absuchen der Coccons großer Abbruch gethan werden.

*) Die Raupen sind übrigens nicht giftig, wie einige vorgeben. Die Akademischen Versuche des Herrn Director Achard in Berlin, haben solches außer Zweifel gesetzt.

Da ferner die Nachtvögel ihre Eyer unten an die Borke der Bäume legen, so können unendlich viele abgescharrt werden. Sind sie in ihrem Wintersitz eingerückt, so läßt man die Schweine da eintreiben; welche vom Anfang des Frostes bis zum ersten März eine grosse Menge auswählen und verzehren. Die Erfahrung hat bestätiget, daß dieser Fraß den zahmen und wilden Saaten ganz unschädlich ist.

Alle diese Mittel sind thätig und ohne Scheu vor den Kosten anzuwenden. Vernachläßigung, bringt unersetzlichen Schaden; wegen der obenbeschriebenen, erschrecklichen Vermehrung, und der daraus entstehenden Verheerung der Forsten.

§. 312.

Erfolg aus dem Raupenfraß.

Da die Blätter oder Nadeln, eben so viel einsaugende als ausdampfende Werkzeuge der Bäume sind; so folgt, daß ihr Verlust durch den Raupenfraß — in einer Jahreszeit, wenn der Trieb der Säfte am stärksten ist, Stockung und Verderben zuwege bringen müsse.

Da ferner die Nadelbäume, nicht so wie die Laubhölzer — Augen haben, aus denen der Wachsthum fortgesetzet werden könnte, so folgt weiter: daß dieser ein Ende haben müsse, wo die Mittelknospe, aus welcher allein nur der Trieb fortgesetzet wird, verlohren gegangen ist.

Alles dieses ist der Erfolg aus dem Raupenfraß, welcher im Vorsommer, im weichen Zustande der

Triebe, und vor der Ausbildung der Knospen geschiehet, und wodurch die so nöthige Bildung der Knospen, aus Mangel wechselseitiger Bewegung und Förderung der Säfte, also der Entwurf zu neuen Theilen, vereitelt worden ist.

Dergleichen abgefressene Bäume dampfen daher an ihrer Oberfläche durch die Rinde aus, ohne durch die fehlende Blätter — Nahrungsstoff einsaugen zu können; ohne daß Blätter die Digestion der in dem Stamme roh aufsteigenden Säfte bewirken können.

Die, überall auf die, ihres Nadelschmuckes beraubten Bäume eindringenden Sonnenstrahlen vollenden das Werk und vertrocknen sie ganz.

Um so übler ist die Erscheinung des Raupenfraßes im folgenden zweiten Jahre. Hier wird vollends getödtet, was im ersten Jahre zwar krank, aber noch am Leben war.

Die weitern Folgen sind: gänzliches Absterben, blau werden des Holzes, und Abfallen der Nadeln und der Rinde, durch den vermehrten Borkenkäfer.

In diesem Zustande bringen die Bäume höchstens noch anderthalb Jahre zu, in welchem die Holzböcke (Cerambices) sie durchschrodten, daß sie umfallen, und fernerweit zu allem Gebrauch untauglich werden.

§. 313.

Maaßregeln nach dem Raupenfraß.

Wer siehet nicht ein, daß durch einen starken Raupenfraß die Forstökonomie solcher Reviere gar sehr alteriret werden würde, wenn

man nicht auf eine geschickte Art, den Schaden so klein als möglich zu machen, beflissen wäre.

Eine weise Direction des Forstwesens, trift daher die Anstalten:

1) daß eine genaue Vermessung und Taxation
   a) von den kahl und
   b) nicht kahl gefressenen Forsttheilen gemacht;
2) solche am gehörigen Orte auf der Forstcharte verzeichnet;
3) die baubaren Hölzer nach ihrer Qualität ausgezählet, in Liste und Uebersicht gebracht; und
4) wie solche Bäume absterben; solche möglichst geschwind konsumiret, oder in Konservationsstand gesezt werden, wie §. 302. bey den Windbrüchen gelehret worden ist;
5) wird die geschehene Auszählung als Bestand aufgeführet, und monatlich die Konsumtion davon in Abzug gebracht: daher also einberichtet;
6) müssen keine andern, als wirklich todte Bäume gehauen, die grünen aber zur künftigen natürlichen Besaamung auf den Oertern erhalten werden;
7) in den kahl abgefressenen Oertern hingegen, ist die künstliche Holzsaat aus dem Sacke ungesäumt zu veranstalten, ehe der Boden verraset, und durch Sonne und Luft entkräftet wird;
8) sind die Etatsabgaben aus dem Raupenfraß zuvörderst zu bestreiten, bevor

ein grüner Baum gehauen wird; und wo möglich sind sie für mehrere Jahre im voraus anzuweisen, wenn die vorräthige Menge des raupenfräßigen Holzes solches erfordern sollte;

9) endlich sind diese allmähligen Abgaben, mit der schon geschehenen Haupt-Forst-Abschätzung zu vergleichen, und in Abzug zu bringen; damit die Uebersicht des Ganzen nicht verlohren werde, sondern der Vorgriff, gegen den bisherigen, jährlichen etatsmäßigen Ertrag balanziret, und hieraus nach Quali- und Quantität bestimmt werden könne, wie hoch hinkünftig der jährliche Ertrag der Forst zu stehen kommen müsse.

Die obigen Maaßregeln erhalten die Forst-Abschätzung, und deren Resultate in Ordnung; sie gewähren Uebersicht des Schadens und Kontrolle; sie machen das abgestandene Holz vor dessen Verderben zu gute; sie ersparen während dieser Zeit das gesunde Holz, und sie ersetzen durch die Kultur dem Walde den Verlust für die Zukunft. Sie erreichen folglich alles, was unter solchen Umständen erreichet werden kann.

§. 314.

Vom Harz-Borkenkäfer (Dermestes Typographus.)

Der Harz-Borkenkäfer, oder schwarze Wurm uneigentlich genannt, ist in allen deutschen Harzwäldern gemein, und nicht allein in den

Rothtannen, sondern auch in den Kiefern-Forsten zu finden; ja er verschonet auch die andern Pinnsarten nicht.

Es ist ein kleiner dunkelbrauner, kurzschnäblichter, rauher Käfer, einer Linie lang, welcher sich von außen durch die Borke in die Safthaut frißt, in derselben am Splinte seitwärts Gänge miniret, seine Eier hinein leget, welche zu Maden auskommen, die sich gleichfalls von der Safthaut ernähren, und in derselben fortschrodten, bald erwachsen, sich in Käfer verwandeln, und so in einem Jahre eine dreymalige starke Generation beginnen. Bey schönem warmen Sommerwetter fliegen sie in Schwärmen, und befallen einen frischen Ort nach dem andern; das kalte und nasse Wetter im Sommer ist ihnen hingegen nachtheilig, und sie breiten sich dabey nicht so sehr aus, als bey schönem Wetter.

Da nun in jedem Baume durch die Röhren der Safthaut zwischen Splint und Rinde, das Steigen der Säfte aus der Wurzel vor sich gehet; so folgt, daß wenn diese Canäle rund um dem Umfang des Baums zerfressen sind, kein ferneres Steigen der Säfte statt finden könne, mithin also Stockung der Säfte, und das Verderben des Baumes erfolgen müsse.

Dieses äußert sich —

1) durch das Ausdringen des Harzes aus den kleinen Löchern in der äußern Rinde;

2) am Gelbwerden der Nadeln;

3) am Stillestand des Triebes, Verwelken desselben, und Abfallen der Nadeln;

4) am Aufspringen und Abfallen der Borke; endlich —

5) an dem völligen trocken werden der befallenen Bäume.

§. 315.

Von den Maaßregeln gegen den Borken-Käfer.

Entdecket sich das Daseyn des Borkenkäfers, aus den obigen ersten und zweyten Merkmalen oder aus dem Schwärmen des Insektes, in sonst gesunden Forsten dem aufmerksamen Forstbedienten; so ist es seine Pflicht — der Behörde schleunigst davon Bericht zu erstatten.

Eine weise Direction — ermangelt nicht, den befallenen Ort sogleich niederhauen, die sämmtlichen Stämme hinter einander schälen, und Rinde und den Abraum auf Haufen — mit Vorsicht, verbrennen zu lassen. Die Erfahrung, hat diese Maaßregeln als die sichersten und besten erwiesen, der Ausbreitung dieses erschrecklichen kleinen Insektes vorzubeugen.

Es verstehet sich von selbst, daß die Aufmerksamkeit auf alle übrige Forsttheile zu der Zeit gerichtet werden, und in allen befallenen Oertern auf obige Art verfahren werden müsse. Denn alle befallene Bäume gehen doch gewiß ein, und die Brut greifet immer weiter um sich.

In diesem Zeitpunkt ist aber das niedergehauene geschälte Holz noch gut und brauchbar zu Nutz- Bau- und Brennholz.

Dieses wird nach seiner Qualität aufgezählet und registriret; wegen der Vermessung des Ortes und überhaupt wegen Consumtion und Conservation des Holzes, wird so verfahren, wie §. 312. gelehret worden ist *).

Achtes Kapitel.

Vom Wildfraß in den Forsten.

§. 316.

Von der Verheerung der Forsten durch das Wildbrät.

Uebertriebener Wildstand, wird der Unterhaltung der Forsten höchst nachtheilig; um so mehr, wenn Holzsaat und Pflanzung, und die jungen Schlagholz-Gehaue, dem Wildbrät Preis gegeben sind.

Das Roth- Dam- und Rehwildbrät verbeißet den Anflug, Aufschlag und Wiederwuchs. Die Hirsche und Rehböcke schlagen und fegen an den jungen Hölzern noch außerdem mit ihren Geweihen, und tödten sie dadurch; so wie das Wildbrät mit den Hirschen, den stehenden jungen

*) Eine wohlgetroffene Abbildung dieses Insekts unter allen Umständen, auch vergrößert, und eines Stückes Fichtenrinde, von der untern Seite, mit den minirten Gängen, findet sich im vierten Bande der Schriften der Berliner Gesellschaft Naturforschender Freunde. S. 77. Tab. IV. Fig. 1. 2. 3.

Hölzern — durch Schälen der Rinde vielen Schaden thut.

Das Schwarzwildbrät bricht den jungen Anflug und Aufschlag um, und die Haasen benagen im Winter die Plantagen, und andere junge Hölzer über dem Schnee.

§. 317.

Folgen, in freyen, dem Wildbrät ausgesetzten Forsten.

Wird der Anflug von Nadelhölzern verbissen, so ist es um denselben gethan. Denn wenn die Feder desselben mit der Mittelknospe abgeäßet worden, so höret das Leben der Pflanze auf; da die Nadelhölzer keine Augen haben, und folglich unterhalb des abgebissenen Theiles nicht wieder ausschlagen können.

Bey dem Aufschlag und Anflug der Laubhölzer hat es die widrige Wirkung und Folge, daß die abgebissenen Pflanzen den Mittelschuß, der, zum Erwachsen zu einem geraden Stamme erforderlich ist, verlieren, und sich nur in Seitenzweige ausbreiten. Um so schlimmer ist es, wenn das Beißen in mehreren Jahren wiederhohlt geschiehet. Da erwachsen keine Bäume, sondern nur kümmerliche, trauernde Büsche.

Eben dieses findet bey den jungen Schlaghölzern statt, welche nur zu Kollerbüschen erwachsen.

Das Schlagen und Fegen der Hirsche und Rehböcke verletzet die Rinde und Safthaut, innerhalb welcher die Bewegung der Säfte vor sich gehen sollte; die dadurch unterbrochen, und woher

jeder beschlagene Stamm krank wird, jeder rund herum seiner Rinde beraubter Baum aber ohnfehlbar eingehet und vertrocknet.

Gleiche Bewandniß hat es mit dem Schälen, welches Krankheit und Tod nach sich ziehet.

Wird der junge Anflug und Aufschlag vom Schwarzwildbrät umgebrochen, so giebt solches Lücken in den Saatanlagen, welche durch Bepflanzen erst wieder auszubessern sind.

Das Benagen der Haasen hat gleichen Erfolg mit dem Fegen und Beschälen durch Hirsche und Wildbrät.

§. 318.

Von den Vorkehrungen gegen Wildschaden.

Es kömmt auf die Willkühr des Fürsten an: ob er den Wildstand hägen, oder in seinen Schranken erhalten wissen will.

Ist das Erstere der Fall; so bleibt in Absicht der Erhaltung der Forsten kein anderes Mittel übrig, als die Anlagen und jungen Schläge tüchtig zu vermachen: und das dazu erforderliche Zaunholz, so wie die Kosten daran zu wenden. Anderergestalt wird an keinen Nachwuchs und Wiederwuchs zu denken seyn. Soll hingegen nach der Billigkeit gegen den Landmann sowohl, als zur Erreichung der Hauptabsicht mit den Wäldern — der Wildstand verhältnißmäßig erhalten werden, so wird zwar der Schaden nicht ganz verhütet,

demohngeachtet solcher aber doch so vertheilet werden, daß er weniger empfindlich ist.

Man spricht und schreibet so viel von verhältnißmäßigen Wildstande: ohne indessen das Verhältniß selbst anzugeben, und zu bestimmen.

Grundsätze hierüber, können nur nach erprobten sorgfältigen Erfahrungen geschlossen werden.

Diese würden am besten in Thiergärten zu machen seyn, wo in einem bekannten Flächenraum eine gewisse bekannte Menge allerley Wildbrät lebet, und mehr oder weniger Schaden am Holzwuchs anrichtet. Weil aber in den Thiergärten keine Aufhütung mit Rindvieh und Schaafen statt findet, und daher alle Weide für das Wild zur Aesung bleibet; überdem die Thiergärten, wohl immer in den besten, und nicht in schlechten Waldgegenden angeleget sind; so würde das darinn aufgesuchte Verhältniß — für das Freye nicht Stich halten *).

Im Freyen haben sich außer dem Wilde, nach hergebrachter Gewohnheit und Gerechtigkeit, noch Rindvieh und Schaafe 2c. zu ernähren.

Wird deren Weide vom Flächenraum der ganzen Forst nach Ausschluß der Schonungen dergestalt abgezogen: daß

*) Der Graf von Mellin, giebt in seinem Versuch einer Anweisung zur Anlegung, Verbesserung und Nutzung der Wildbahnen, sowohl im Freyen als in Thiergärten 4. Berlin und Stettin bei Joachim Pauli 1779. Seite 21 das Verhältniß auf Roth-, Dam-, und Rehwild in Thiergärten an.

a) für ein St. Rindvieh 4 Magdeb. Morg.
b) für zehen Schaafe 10 — Morg.

gerechnet werden; so wird das Uebrige der Forst, für einen verhältnißmäßigen Wildstand von

a) Rothwildbrät für 1 Stück 8 Morgen
b) Damwildbrät für 1 — 4 —
c) Rehwildbrät für 1 — 6 —

übrig bleiben *).

Zum Beispiel: Ein Hütungs-Revier halte 4000 Morgen; es weiden darauf 230 Stück Rindvieh, und 1200 Schaafe, wie stark würde der verhältnißmäßige Wildstand seyn können?

*) Als Rechenschaft über die angenommene Morgenzahlen für Vieh, Schaafe und Wild ist anzuführen: daß, ob wohl nur für ein Stück Vieh zwey Morgen gute Weide gerechnet zu werden pfleget; dennoch im Holze bey gewöhnlich schlechter Weide billig gedoppelt gerechnet werden müsse.

Für das Schaaf wird in Pfeifers Lehrbegriff sämmtlicher Oekonomischer und Kameralwissenschaften, Th. 1. 200 □Ruthen gerechnet. Da nun den Schaafen die Waldhütung besser ist, als Feld; so dürften 180 □R. als ein Magdeburger Morgen, genug hinreichend seyn; um so mehr, wenn sie, wie fast immer der Fall ist, Feldhütung dabey haben.

Das Rothwildbrät ist weit delikater in seiner Aeßung als das Rindvieh, und deswegen ist ihm noch einmal so viel Oberfläche dazu angewiesen. Das Damwild ist weniger delikat, genießet auch nicht so viel, deswegen ist es mit dem Rindvieh gleich gerechnet worden.

Die Rehe sind in ihrer Aeßung am allerdelikatesten; so daß sie gar nicht einmal überall Nahrung suchen. Es ist daher das Mittel zwischen Roth- und Damwild angenommen worden.

Ein

Ein Sechstheil des ganzen Reviers mit $666\frac{2}{3}$ Morgen wird immerwährend in Schonung gehalten.

Es bleiben mithin zur Hütung:

	$3333\frac{1}{3}$ Morg.
die 230 Kühe bedürfen nach oben	920 Mrg.
die 1200 Schaafe	1200 —
	2120 Morg.
Es bleiben also für das Wildbrät	$1213\frac{1}{3}$ Morg.

Diese unterhalten:

a) entweder 152 Stück Rothwild;
b) oder 303 Stück Damwild;
c) oder 202 Stück Rehe.
d) oder gemischtes Roth-Dam- und Rehwild nach diesen Verhältnissen — 219 Stück.

Auf ähnliche Art kann das Verhältniß in jedem Falle gesuchet und gefunden werden.

Wer wird aber auch nicht einsehen, daß die Weide für Kühe und Schaafe hier sehr hoch gegen sonstige ökonomische Prinzipien in Abzug gebracht; daß ferner die Schonungen abgezogen worden *), und daß auf das Wild sehr viel Grund und Boden gerechnet ist.

Demnach kommen auf 4000 Morgen 152 Stück Rothwildprät, welches auf eine mäßige Forst von 16000 Morgen 604 Stück betragen würde.

Nur sehr selten ist indessen der Wildstand mehr so stark und verhältnißmäßig; dennoch wird über zu starken Wildstand in neuern Zeiten geschrieen.

*) Die Schonungen sind deswegen in Abzug gebracht: erstens, weil sie nicht mit dem Vieh behütet werden dürfen; und zweitens, weil sie vermachet, oder verzäunet werden sollten.

Bei einem dergleichen Wildstand von 152 Stück auf 4000 Morgen wird immer die Vermachung der 666 Morgen 120 □Ruthen Schonungen nöthig seyn, um junges Holz zu ziehen; weil das Wildbrät gerade die Schonungen am mehresten liebet.

Nur alsdann sind die Vermachungen überflüßig, wenn der Wildstand, weit unter dem obigen rechten Verhältniß beschossen worden ist.

Neuntes Kapitel.

Vom Viehfraß in den Wäldern.

§. 319.

Vom Schaden, welchen die Hütung den Forsten anrichten kann.

An zahmen Hausthieren, weiden:

1) Rindvieh;
2) Pferde;
3) Schaafe;
4) Ziegen;
5) Schweine.

Alle insgesammt werden den Forsten sehr nachtheilig, wenn sie sich selbst überlassen sind; oder ihnen der Zugang überall verstattet wird.

Das Rindvieh tritt und frißt den jungen Anflug und Aufschlag ab. Es verbeißet die jungen Loden der Schlaghölzer, und reitet selbst solche in der Stärke der Hopfenstangen herunter, um sie zu entlauben.

Die Pferde thun ein Gleiches, noch mehr mit ihrem scharfen, doppelten Gebiß; womit sie die Knospen, die Entwürfe zum künftigen Wachsthum, abfressen.

Die Schaafe sind das ganze Jahr über schädlich, indem sie Sommer und Winter weiden und die Saamenpflanzen von Laub- und Nadelhölzern verzehren, die jungen Loden der Schlaghölzer befressen und entgipfeln; im Winter aber bey Schnee in den Laubhölzern was sie erreichen können, abknospen, und die jungen Nadelholzdickigten entnadeln. Sie scharren den Nadelholz-Anflug unter dem Schnee hervor, und beißen ihm die Köpfe ab.

Die Ziegen verbinden hiermit noch das Aufsteigen, Niederreiten und Beschälen der jungen Laubhölzer.

Die Schweine brechen den Anflug und Aufschlag um, indem sie nach Untermaß und Mäusen wühlen. Auch schaden sie in der Setzzeit dem Wildstande sehr, indem sie alles junge Wildbrät, welches ihnen nicht entkommen kann, würgen und verzehren.

Es fällt in die Augen, wie nachtheilig solche Beschädigungen durch das zahme Vieh den Forsten werden können.

§. 320.

Von den Maaßregeln gegen den Schaden, welcher ohne solche ohnfehlbar entstehet.

Eine gute Forstpolizey schreibt gegen den Schaden, welchen das verschiedene zahme Vieh in

den Forsten anrichten würde, dienliche Regeln vor, und hält auf deren Befolgung.

Dahin gehöret insbesondere:

1) daß keinerley Vieh ohne Hirten herum laufen dürfe;

2) daß die Anlagen und jungen Hölzer so lange mit aller Aufhütung verschonet bleiben, bis alles dem allerley Vieh aus dem Maule entwachsen ist; als weswegen die Schonungen deutlich zu bezeichnen sind;

3) daß die Ziegen, als das allerschädlichste Vieh, gar nicht in die Forsten kommen müssen;

4) daß die Schweine nur zur Mastzeit, wenn sie vollen Fraß haben, von Hirten in die Wälder getrieben werden dürfen. Auch alsdann die Schonungen nicht behütet werden müssen; so wie die Schweinhütung im Walde, wenn auch wirklich noch Mast übrig ist, der Setzzeit wegen nicht länger als bis zur Mitte des Februarmonats dauern dürfe.

Zehntes Kapitel.

Vom Verrasen der Schläge und Schonungen.

§. 321.

Vom Schaden, welcher durch das Verrasen in den Forsten entstehet.

Wenn Gras und Unkraut überhand nimmt; so kann der Holzsaame nicht Erde fassen und aufgehen. Auch werden die jungen Holzpflanzen, welche noch aufgeschlagen sind, vom Grase erstickt, oder verdämmt.

Dergleichen Plätze, sind äusserst schwer und kostbar in Holzanbau zu bringen; da kein anderes Mittel, als das Bepflanzen statt findet. Denn durch jede andere Art von Kulturarbeit, als Pflügen oder Behacken des Bodens zur Saat, verraset er nun noch um so viel mehr.

Er ist alsdann der Aufenthalt der Mäuse und der Käfermaden, welche beyde der Holzsaat entgegen arbeiten; da die erstern die Saamen selbst, die andern aber die jungen Holzwurzeln verzehren.

Das Verrasen der Schläge und Schonungen ist blosser Zufall, der durch widrige Forstbe-

handlung veranlasset wird, und gar wohl vermieden werden kann.

§. 339.

Von der Entstehung des Grases und Unkrautes in den Forsten.

In geschlossenen, gut bestandenen Revieren, wächset kein Gras und Unkraut, welches einen freyen Stand erfordert.

Der Graswuchs ist daher die Folge der Plänterwirthschaft; bey welcher er sich nach und nach einfindet und besaamet, von der Hütung aber immer kurz gehalten wird, bis die Schläge in Schonung geleget werden, da er denn in die Höhe zu gehen, und zu wuchern anfängt.

Jederley Art des Bodens, von der besten bis zur schlechtesten, ist dazu geneigt; nur werden verschiedene Grasarten, in dem verschiedenen Boden hervorgebracht. Eben so ist es mit den Unkräutern: sie sind insgesammt entweder einjährig, oder zweyjährig, oder perännirend.

Die ein- und zweyjährigen vergehen wieder, wenn sie vor der Saamenreife abgehütet, abgemähet oder abgeschnitten werden. Die perännirenden hingegen, welche sich aus ihren Wurzeln bestocken und vermehren, erhalten sich sehr viele Jahre im Boden, und werden durch den abfallenden oder abfliegenden Saamen noch häufiger verbreitet.

Die Wurzeln und Saamen stecken also im Boden ausgelichteter Reviere, schon lange vorher, ehe ein Ort in Schonung genommen wird; und diese Wurzeln und Saamen treiben nur alsdann ungehindert aus, bringen Stängel und Saamen, welcher weiter um sich greifet. Diese Erscheinung hat zu dem so gewöhnlichen falschen Dafürhalten Anlaß gegeben: das Gras und Unkraut generire sich in den Schlägen und Schonungen aus der Dammerde.

§. 323.

Maaßregeln zur Verhütung des Graswuchses.

Es ist schon so mancher Nachtheil gezeiget worden, den die Plänterwirthschaft bringt. Unter dem, ist wahrhaftig nun auch die Entstehung des Graswuchses in den Forsten nicht der kleinste.

Er wird verhütet, wenn die Reviere überall geschlossen erzogen und erhalten werden; überhaupt wenn jede Art von Forsten so behandelt wird, wie die Regeln dazu bereits gegeben worden sind. Wenn ferner die Schläge und Schonungen ungesäumt in Holzkultur gebracht werden, ehe das Gras überhand nehmen kann, wie im dritten Jahre nach der Einschonung zu geschehen pflegt; wenn während dieser Zeit die Schläge noch nicht wieder tüchtigen Anflug oder Aufschlag haben, der den Boden bedecket.

Endlich in den Saat- und Pflanzkämpen, wird der so nachtheilige Graswuchs, durchs rajolen des Bodens bey der Anlage, und sodann durch beständiges Niethen oder Jäten und Schaufeln zwischen den Saat- oder Pflanzlinien verhindert, und diese Verhinderung ist schlechterdings nothwendig.

Siebenter Abschnitt.

Grundsätze
der
Direction und Oberaufsicht, in Ansehung der klügsten, möglichst hohen Benutzung der Forsten.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Erstes Kapitel.

Von den äußern Maaßregeln zur möglichst hohen Benutzung der Forsten.

§. 324.

Die möglichst hohe Benutzung, hängt von den bisherigen Grundsätzen der höhern Forstwissenschaft ab.

Da die Forsten nuzbare Grundstücke sind, und ein Endzweck derselben ist, solche möglichst hoch zu nutzen; so muß auch das Bestreben der Forstvorgesetzten dahin gehen, diesen Endzweck zu erreichen.

Dieses ist ein Grundsatz der höhern Forstwissenschaft, der indessen nicht befolgt werden kann, wenn nicht nach dem vorhergeschehenen Vortrag:

1) geschickte Forstmänner gebildet sind;
2) das äußere und innere Forstwesen gehörig reguliret worden ist;
3) das Forsteigenthum, die Regale, Befugnisse und Servituten, so wie eine gute Forstpolizey, rechtlich bestimmt sind;
4) der mögliche Ertrag der Forsten, und
5) die Bedürfnisse aus selbigen, ausgemittelt worden. Endlich:

6) wenn die Grundsätze der Unterhaltung der Forsten durch regelmäßigen Umtrieb derselben — unbekannt oder unbefolget sind.

Nur durch diese wichtige Kenntnisse und Voraussetzungen beym Forstwesen, befindet sich ein Staat im Stande, den möglichst hohen Nutzen, aus seinen Wäldern zu ziehen.

Wie schlecht werden die Forsten nicht genuzt, wenn die Besorgung ungeschickten Förstern und Vorgesezten anvertrauet worden ist; wenn keine Verhältnisse, keine Aufsicht und keine Kontrolle im Forstwesen gehörig statt finden; wenn das Forsteigenthum, die Befugnisse und Regale schwankend sind, und keine Forstpolizey gehandhabet wird; wenn der Ertrag der Forsten nicht sicher ausgemittelt, und folglich immer entweder zu viel oder zu wenig aus denselben genommen wird; wenn die Bedürfnisse an Walsprodukten unbekannt sind, und folglich keine Ueberschläge der Anwendung, daher also keine Handlungsspekulationen statt finden; wenn endlich nicht nach Grundsätzen der dauerhaftesten Unterhaltung der Forsten gewirthschaftet wird.

§. 325.

Die höhere Forstwirthschaft lehret weitere Maaßregeln zur möglichst hohen Benutzung der Wälder.

So, wie die Anwendung obiger Grundsätze die Einleitung zu der möglichst hohen Benutzung der

Wälder ist, mithin als Mittel zum Zweck betrachtet werden muß; eben so wohl lehret die höhere Forstwissenschaft, weiter die Maaßregeln zur klügsten, vorsichtigsten, sichern und möglichst vortheilhaften Benuzung der Staatswälder allerlei Art, oder vielmehr — deren Produkte, zur Beförderung und Vermehrung des Staatsvermögens, als auch des allgemeinen Wohlstandes.

Die hier hinweisenden Grundsäze geben die Maaßregeln:

1) zur Rücksicht auf Nachhalt und dauerhafte Nuzung;
2) zur möglichst hohen, doch billigen Versilberung des nachhaltigen Ertrages, und der Nebennuzungen;
3) zur gehörigen Anweisung und ordnungsmäßigen Verabfolgung der zu benuzenden Objekte;
4) zur Berechnung und Uebersicht der Nuzung; endlich —
5) zur Abwendung der Hindernisse, welche der möglichsten Benuzung sich in den Weg stellen könnten.

Diese Maaßregeln müssen nach den Lokalumständen eingekleidet und modifiziret werden, je nachdem von verschiedenen Laubholz-Hochwaldungen, Schlagbölzern, oder von allerley Nadelholz die Rede ist. Denn die mannichfaltigen Produkte aus selbigen, sind sehr verschieden, von Natur, Eigenschaft und Werth.

Es sey daher dieses der Gegenstand des nachfolgenden Vortrages.

§. 326.

Maaßregeln zur Rücksicht, auf Nachhalt und dauerhafte Nutzung.

Soll die möglichst hohe Benutzung der Wälder und ihrer Produkte, so wie auch Edukte dauerhaft, und in einem Jahre wie in dem andern möglichst gleich seyn; so ist von den Grundsätzen auszugehen, welche die drey vorigen Abschnitte ausführlich gelehret haben.

Denn nur dasjenige ist Objekt der Versilberung, was nachhaltig, nach Abzug der frey abzugebenden Hölzer und Nebendinge jährlich aus den Forsten fällt; wobey denn auch dieselben in dem Stande bleiben, ihren Bestimmungen auf immer zu entsprechen.

Wird im Gegentheil in den Tag hinein verkauft; — so ist es entweder zu viel, und über den wahren Ertrag. Folglich ist auch die Nutzung nicht dauerhaft, — oder es wird zu wenig versilbert; so ist es nicht der möglichst hohe Nutzen, der aus den Forsten nach ihren Bestimmungen, mit Nachhalt gezogen werden kann; zu geschweigen, der Verabsäumung des verhältnißmäßigen Nachwuchses.

§. 327.

Maaßregeln zur möglichst hohen, doch billigen Versilberung des nachhaltigen Ertrages, und der Nebennutzungen.

Um den ausgemittelten nachhaltigen Ertrag sammt den Nebennutzungen, mög-

lichst hoch — doch billig zu versilbern, kömmt es darauf an —

1) in Betreff der Hölzer:

a) die Bedürfnisse an solchen zu kennen;

b) den Bedürfnissen, und dem Ertrag gemäß, die rohen Nutz- Bau- und Brennhölzer geschickt zu sortiren;

c) die rohen Produkte zu rechter Zeit möglichst auszuarbeiten;

d) die Fabrikate überall dahin möglichst zu vertheilen, wo sie beynöthig sind; durch Beförderung des Landtransportes, der Flösserey und der Schiffarth;

e) verhältnißmäßige, billige Taxen und Holzpreise zu bestimmen, und

f) durch solche die Konkurrenz mit den Nachbaren zu behalten, und endlich —

g) durch tüchtige Konservations- Anstalten, und durch Magazinirung die Waaren preiswürdig und bereit zu erhalten.

2) In Absicht der Nebennutzungen kömmt es darauf an: solche nach reiflichen, richtigen Ueberschlägen ihres Werthes und Ertrages — anzubringen; es geschehe durch Administration, oder Verkauf, oder durch Verpachtung in Zeit- oder in Erbpacht.

Es ist gewiß, daß die Ueberschläge des Werthes am sichersten bey der Administration gemacht werden können; um manche dieser Nutzungen demnächst möglichst reel und dauerhaft zu verpachten.

§. 328.

Maaßregeln zu gehöriger Anweisung, und ordnungsmäßiger Verabfolgung der zu benutzenden Objekte.

Da die möglichst hohe Forstbenutzung auf sorgfältige Auswahl der Nutz- und Bauhölzer ankömmt, welche in Absicht der Qualität und Quantität überall einen ungleich höhern Werth als die Feuerhölzer haben; so muß auch den Forstvorgesetzten daran gelegen, und sie müssen überzeugt seyn, daß die Anweisung derselben, nach Maaßgabe der Bedürfnisse, und des möglichen Ertrages geschehe; und Nutzhölzer und Bauhölzer, so viel von selbigen abzusetzen ist, nicht in das Brennholz aufgeschlagen werden.

Da nun dieses Bestreben aber die mathematischen und technischen Kenntnisse erfordert, welche im ersten Theile dieses Werkes in der zweiten und dritten Abhandlung gelehret worden sind; so folget: daß die Forstbedienten, sowohl als die Vorgesetzten, solche besitzen müssen: damit die erstern sie anwenden, die letztern aber — auf deren Anwendung halten können.

In Absicht der Verabfolgung der Holzmaterialien, kömmt es darauf an: daß die einländischen Bedürfnisse zuvörderst befriediget, und durch eine gerechte Vertheilung der nachhaltigen Forsten Ausbeute, die innern Erwerb- und Nahrungsquellen befördert werden. Diese Vertheilung muß lediglich von

von der Direction und von den Vorgesetzten abhängen; und sich auf die, im fünften Abschnitt vorgetragene Voraussetzungen gründen, aus welchen die Bedürfnisse übersehen, und beurtheilet werden können.

Diese Beurtheilung setzet demnächst in den Stand, mit Sicherheit zu schließen: ob — und welche Holzmaterialien einen Gegenstand des Handels nach der Fremde abgeben dürften. Gehet nun die Zulässigkeit der Exportation unwidersprechlich hervor; so kömmt es auf Handlungsspekulationen an — wie, und wohin die Ausfuhre am vortheilhaftesten zu machen, und also die Verabfolgung zu verfügen sey.

Hierbey kömmt es noch in Ansehung der Nutz und Bauhölzer auf die Vorrichtung an, welche nach den verschiedenen Landesarten und Gewohnheiten — auch verschieden gemacht werden muß. Denn so erfordert z. B. der holländische Handel bewaldrechtete Balken, an welchen die Rinde auf den vier Ecken befindlich ist; die französische Marine im Gegentheil, fordert reines, scharf ins Viereck behauenes Holz, an welchem die kleinsten Fehler sichtbar sind.

Eben so ist es mit den Dimensionen der Landbauhölzer, welche in den verschiedenen Ländern in Absicht der Länge und Zopf- auch Stammstärke verschieden sind.

Man muß daher die verschiedenen Vorrichtungen kennen, und solche gegen die einländischen zu beurtheilen, und nach der Landestaxe zu vergleichen — verstehen.

§. 329.

Maaßregeln zur Berechnung und Uebersicht der Nutzungen.

Die kameralistische Berechnung und Uebersicht der Nutzungen aus den Forsten, ist bereits im ersten Theile dieses Werkes im dritten Abschnitt der vierten Abhandlung §. 447 — 491. vollständig gelehret worden, und es wird bloß darauf ankommen, nach der lokalen Verfassung von diesen Lehren und Anleitungen Gebrauch zu machen. Hier hingegen wird unter der Berechnung der Nutzungen, die Weise verstanden, spekulative Rechnungen anzulegen, um den möglichsten Vortheil bey der einen oder bey der andern Versilberungsart zu finden, und eine Uebersicht des möglichst hohen Nutzens zu erhalten; weil jede Sache ihre verschiedenen Seiten hat, nach welchen sie betrachtet zu werden verdienet.

Die Berechnungen also zum Beispiel: ob es vortheilhafter sey, ganze Bäume nach ihrer Dimension, oder Stabholz zu verkaufen; ob es vortheilhafter sey, die Schifsbalken nach den feststehenden Preisen in Ansehung ihrer Länge und Stärke bewaldrechtet, oder unter andern Preisen scharf beschlagen zu versilbern; ob und um wie viel es vortheilhafter sey, das Nutz- und Bauholz als dergleichen, und nicht als Brennholz anzubringen ꝛc.

Es ist ohnstreitig nothwendig, dergleichen Berechnungen in jedem Falle anzulegen, um sich für die eine oder für die andere vortheilhaftere Verkaufsart — im Handel bestimmen zu können.

§. 330.

Maaßregeln zur Abwendung der Hindernisse, welche der möglichsten Benutzung sich in den Weg stellen könnten.

Unter die Hindernisse, welche der möglichst hohen Benutzung der Forsten sich in den Weg stellen können, sind vorzüglich zu rechnen:

1) Ungeschicklichkeit der Forstbedienten;
2) falsche Spekulation der Direction, und
3) Mangel an Konkurrenz der Käufer und des Debits.

Es ist sehr begreiflich, daß wenn ein Forstbedienter, die beste Auswahl und Anweisung, so wie die technische Vorrichtung der Nutz- und Bauhölzer, desgleichen die beste Zugutmachung der Nebendinge nicht verstehet — er ohnmöglich den höchsten Nutzen aus dem Ertrage ziehen wird. Eben so wenig wird dieses geschehen, wenn er mit den erforderlichen Kenntnissen, nicht auch die nöthige Thätigkeit verbindet, und seine Kenntnisse zum Vortheil des Forstinteresse anwendet. Es wird daher abermahls einleuchtend, wie sehr auf tüchtige Forstbediente zu halten sey.

Die Direction kann ihres Theiles durch falsche Spekulationen den möglichst hohen Nutzen vereiteln. Dahin gehöret, wenn sie

a) weder den nachhaltigen Ertrag der Forsten, noch die Bedürfnisse des Landes kennet;
daher also:
b) unverhältnißmäßigen Hieb verfüget;

c) keine richtigen, spekulativen Berechnungen und Uebersichten den vorhabenden Versilberungen zum Grunde leget;
d) nicht auf die Erfüllung, der, im ersten Heischesatze enthaltenen Pflichten der Forstbedienten, zu sehen im Stande ist, und endlich, wenn sie
e) Personen — Anweisungen ertheilet, die unsicher sind.

Der Mangel an Konkurrenz und an Debit, gründet sich allezeit: entweder —
a) auf unbequeme Lage der Forsten, oder
b) auf Holzüberfluß in einer Gegend, oder
c) auf zu wenig Indüstrie, oder
d) auf zu hohe Taxen, oder
e) auf schlechte Waaren, oder
f) auf üble Behandlung der Käufer.

Es kömmt also auf die Erforschung der Ursachen, und auf Abstellung derselben an.

Der ungünstigen Lage kann öfters durch Beförderung des Land und Wassertransportes, durch Veranstaltung holzbrauchender Werke, durch Verfeinerung der rohen Materialien auf der Stelle ꝛc. so wie dem Holzüberfluß, abgeholfen werden. Die Indüstrie wird zugleich durch solche Anstalten befeuert, und der Wohlstand einer Gegend dadurch blühender gemacht. Sind die Taxen in Verhältniß anderer zu hoch; so bedürfen sie einer billigen und verhältnißmäßigen Erniedrigung. Wird die Waare schlecht vorgerichtet, oder werden die Käufer übel behandelt; so erfordert solches Verbesserung.

In allen Diesem liegen die allgemeinen äußern Maaßregeln zur möglichst hohen Benutzung der Forsten, nach welchen nun weiter die Ordnung des Vortrages, auf die besondern innern Maaßregeln, zur möglichst hohen Benutzung der Forsten nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit, so wie auf die der Nebendinge aus denselben führet.

Zweites Kapitel.

Von der möglichsten Nutzung der Laubhochwaldungen.

§. 331.

Von der möglichsten Nutzung der Laubhochwaldungen überhaupt.

Die Verschiedenheit der Reviere, ob solche als Laubhochwaldungen mit Eichen oder Büchen, Eschen, Rüstern, Birken, oder gemischt bestanden sind; oder ob solche auf reines Stamm- oder Buschholz, oder mit Oberholz vermischt bewirthschaftet werden; ferner ob solche lediglich Nadelholz, und zwar welche Sorten sie enthalten, oder ob sie aus Nadel- und Laubhochwald vermischt sind, hat nach dem vorhergehenden, besondere verschiedene Rücksichten in Absicht der Abschätzung, der Eintheilung und der Schlagwirthschaft erfordert, weil die Bestände von verschie-

dener Natur und von besonderen Eigenschaften sind.

Diese Verschiedenheit, veranlasset nun auch, und gestattet so mancherley Nutzungsarten, wegen der verschiedenen Sortimente allerley Nutz Bau- und Brennholzes, und wegen allerley Nebendingen, welche nachhaltig daraus erfolgen können.

Es kömmt daher überhaupt darauf an, die verschiedenen Nutzungsarten zu kennen, und die nach den Lokalumständen zweckmäßigen — zu realisiren; als wozu im vorigen Kapitel die äußern allgemeinen Maaßregeln gezeiget worden sind.

Gewöhnlich sind die Laubhochwaldungen aus Eichen, Büchen, Eschen, Ulmen und Birken, entweder besonders, oder gemischt bestanden. Der Begriff von Hochwaldung aber, fasset Vorräthe von starken Bäumen in sich, aus welchen nach Th. 1. §. 351—356. allerley

a) Spaltiges Nutzholz;
b) Schnitt-Nutzholz, und
c) Werk- auch ganzes Bauholz zum Land-Gruben- und Wasserbau erfolgen kann, wenn solches zu gute gemacht, und nicht in das Brennholz aufgeschlagen wird.

Die höhere Forstwissenschaft giebt in Bezug, auf die im ersten Theile dieses Werkes gelieferte Natur- und Nutzungsgeschichte der Holzarten, die Anleitung — jederlei Art von Forst, zweckmäßig, und möglichst hoch zu nutzen.

§. 332.

Von möglichster Nutzung der Eichheiden.

Die eichenen Hochwälder, deren nöthige Unterhaltung §. 235. und §. 255. gelehret worden, liefern in ihrem jährlichen nachhaltigen Ertrage:

1) Spaltiges Nutzholz;
2) Schnitt-Nutzholz;
3) Werk- auch ganzes Bauholz;
4) Gestell- und Geschirrholz;
5) die Abgänge und fehlerhaften Bäume gewähren allerhand Feuerholz;
6) die Rinde die Gärberlohe, und —
7 die Bestände liefern die Mast, so wie Grund und Boden
8) die Hütung und Weide;

I. Vom eichenen spaltigen Nutzholze.

Das Spalten oder Klöben ist die erste und vorzüglichste Eigenschaft vom eichenen Nutzholze. Ob auch schon aus spaltigem Nutzholze andere der übrigen Sortimente erlanget werden können; so schicken sich die letztern doch nicht zur Spaltarbeit, denn das Spaltholz darf nicht gedrehet, oder windig, nicht maserig, ästig, voller Rindenbeulen, und auch nicht ausgetrocknet seyn.

Man hält dafür, daß eine Eiche, deren Stamm nicht völlig rund ist, sondern der Länge nach gehende Erhöhungen und auch nicht obige Fehler hat, vor allern andern zur Spaltarbeit tauge.

Diese besondern und seltenen Eigenschaften der Bäume, machen die daraus verfertig-

ten Spaltwaaren theuer: um so mehr, da nicht die ganzen Stämme ihrer Länge nach, dazu schicklich sind; sondern die mehresten nur einige wenige spaltende Klötzer liefern.

Es werden daraus vorzüglich die Piepen- und andere Stabhölzer verfertiget, deren Gattungen und Dimensionen Th 1. §. 466 angegeben sind; ferner Ruder, Pflugbalken, Wagenleiterschewen, Radspeichen, Scheffelränder und Böden *).

Besonders vortheilhaft ist die Spaltarbeit in Revieren, deren Lage zum Transport ganzer Bäume nach den Bestimmungsörtern nicht günstig ist. Allemahl wird aber die Berechnung des Unterschiedes nach §. 339. erfordert, welcher sich im Verkauf der ganzen Bäume, oder der Schnittwaren oder der Spaltarbeit ergiebt. Denn diese muß für die eine oder für die andere Versilberungsart bestimmen.

II. Vom eichenen Schnitt-Nutzholze.

Der Begriff vom Schnitt-Nutzholze überhaupt, ist im ersten Theile §. 355 gegeben. In den Eichheiden, fallen Balken zu Schiffsplanken, und Sageblöcke zu Brettern. Balken und Blöcke, werden entweder roh, nach der Taxe oder nach dem Cubic-Inhalt versilbert, oder zu Planken und Brettern aufgeschnitten, und diese Quadratfußweise in den Handel gebracht; wie die Berechnung des möglichsten Vortheiles es erheischet.

*) Das Technische hierüber siehe in v. Burgsdorf Versuch einer vollständigen Geschichte vorzüglicher Holzarten. Th. 1. 4. Berlin 1783. Seite 360—390.

III. Vom eichenen Werk- und ganzen Bauholze.

Auch vom Werk- und ganzen Bauholze überhaupt, ist im ersten Theile §. 356. gehandelt. In den Eichheiden fallen Mühl- und Hammerwellen, Schiffskiele, Schiffsbalken, Schiffsbuchten, Schiffsknie, auch starkes- und mittel Landbauholz, und Wagnernaben.

Diese Holzwaaren, werden entweder rund oder behauen, nach der Taxe oder nach dem Cubik-Inhalt versilbert; wohlfeiler im runden, theuerer aber wenn sie beschlagen worden sind *).

IV. Vom eichenen Gestell- und Geschirr-Holze.

Bisher ist von Sortimenten gehandelt worden, die einen Gegenstand des grossen und ausländischen Handels abgeben.

Theil 1. §. 358. erkläret nun auch das Gestell- und Geschirrholz zum innern Debit.

Im Abraum der Eichen fällt es häufig vor, und diese kleinen Gattungen von Nutzholz, können zu vielen Vortheil ausgeschossen und zu gute gebracht werden.

*) Die Verhältnisse zwischen runden und vierkantigen Hölzern, siehe: von Burgsdorf Beyträge zur Forstwissenschaft, durch Bekanntmachung eines Holz-Taxations-Instrumentes 2c. 8. Berl. bey George Jacob Decker 1780 Seite 47 – 50. Auch wird daselbst S. 55 – 76. vom Sortiren der eichenen Werk- und ganzen Bauhölzer gehandelt.

Es giebt Pflugsterze, Wagenbrücken, Linzspieße, große, mittel, und kleine Kahnkniee und Geschirrhacken, welche Taxmäßig verkauft werden; daher also auch solche Stücke in den Taxen bestimmt seyn müssen.

V. Vom eichenen Feuerholze.

Wegen des weit geringern Werthes und Preises des Feuerholzes gegen obige Nutzholz-Sortimenter, entspricht es nicht der möglichst hohen Benutzung des Ertrages, wenn andere als fehlerhafte, zu Nutzholz nicht taugliche Bäume sammt dem Abraum vom Nutzholz — zu Brennholz aufgeschlagen werden, wie doch so häufig geschiehet.

Die Vorgesetzten müssen hierauf bey Forstbereisungen genau wachen, daß das nicht geschehe. Anderergestalt die wahre mögliche Nutzung nie erreichet werden kann.

Außer dem Klafter-Scheitholze, fallen noch Knüppel-Klaftern — und Stockholz, so wie auch Reißigbündel, welche nach Th. 1. §. 360 bis 364. zu gute zu machen sind, im Falle nicht Servituten über das eine oder andere dieser letztern Sortimente bestimmen.

Das Scheitholz sammt den Knüppeln und Stockholz — muß richtig aufgeklaftert, das Reißholz aber gebunden, und Schockweise verlassen werden; weil jede unbestimmte Verabfolgungsart die mögliche Nutzung und Uebersicht, auch Kontrolle verfehlet.

VI. Von der eichenen Lohe.

Einen sehr wichtigen Artikel der Nutzung von Eichheiden macht die Gärberlohe, welche vom jährlich zu hauenden Ertrage fällt.

Beides, die Nothwendigkeit der Fabrizirung des Leders, als so viel anderer aus demselben zu verfertigender Waaren, welche ein Staat nicht missen kann, erfordern alle Aufmerksamkeit, um das Bedürfniß der Lohe, mit möglichster Holzersparung zu befriedigen.

Denn so unwirthschaftlich es seyn würde, der Rinde wegen – Eichen zu fällen; so nöthig ist es, mit der vom Ertrage fallenden Lohe, die Gärbereyen, in solchem Preise zu unterstützen, daß der möglichen Benuzung des Holzes darunter nichts entgehe.

Dieses betrifft indessen bloß das Brennholz; weil bey den Nutzhölzern die Borke ohnehin in Abgang kömmt.

Theil 1. in der Note zu §. 372. sind die Versuche zur Bestimmung der Verhältnisse angeführet, und es sind daselbst im Durchschnitt auf ein Schock Eichen, 45 Klafter Borkenrollen berechnet.

Da diese Klaftern aber nicht als so dichte Körper, wie die Scheitholz-Klaftern angenommen werden können, weil die Klafter-Borke von 108 Cubic-Fuß, nur 36′ Borke und 72′ Zwischenräume enthält; die Klafter Scheitholz hingegen 72′ Holz und 36′ Zwischenräume begreift; so folgt, daß der Werth der Borke von einem Schock Eichen

dem Werthe von 30 Klaftern eichen Scheitholz gleich seyn müsse.

Es bleibt übrigens am vortheilhaftesten die Besorgung des Blättens oder Schälens den Gärbern zu überlassen, und ihnen die abständigen, faulen, fehlerhaften Eichbäume dazu, Stückweise, anzuweisen.

VII. Von der Eichelmast.

Die Eichelmast wird ohnstreitig durch Administration am vortheilhaftesten zu gute gemacht. Denn die Fehme bey Mastjahren, übersteiget die Verpachtung, besonders die Sechs- und Zwölfjährige gar sehr; weil die Pächter sich wohl hüten, auf ein Ungewisses für mehrere Jahre, mehr zu geben, als ein einziges gutes Mastjahr ersetzen kann.

Durch die Administration oder Fehme im Gegentheile, wird jedes Jahr das mögliche genutzt; ohne die Mast, — wie die Pächter thun, zu übertreiben.

Von Administrirung der Mastnutzung handelt Th. 1. §. 378.

VIII. Von der Hütung.

In eichenen Hochwaldungen, findet außer den Schonungen die Hütung bis zur Mastzeit — ohnschädlich statt.

Je raumer oder lichter der Wald ist, je besser ist die Hütung.

Haben nun nicht schon Berechtigte die Weide in einer solchen Forst, so kann sie zur Fettweide vermiethet werden.

Hierbei ist aber darauf genau zu halten, und zu Bedingungen zu machen:

1) daß die Schonungen und Anlagen nicht betrieben werden;

2) daß — so viel als nöthig erachtet wird, in Schonung geleget werden kann;

3) daß während der Mastzeit, (vom September bis im März) alles Rindvieh, alle Schaafe rc. aus der Heide bleiben müssen;

4) daß keinerley Vieh ohne Hirten im Walde herumlaufen dürfe: endlich

5) daß Pächter der Hütung, in Uebertretungsfällen, sich scharfer Strafe unterwerfe; welche daher zu bestimmen und bekannt zu machen ist.

Die Pension für sothane Hütung vom September bis März, also für sechs Monat, bestimmt sich am sichersten nach dem Flächen-Inhalt des zur Hütung offenen Waldes.

Nach landwirthschaftlichen Grundsätzen werden, auf sechs monatliche Fettweide im Sommer, für ein Stück Rindvieh drey Morgen, für einen Hammel ein Morgen gute Hütung gerechnet.

Hiernach wird man nach der Beschaffenheit des Grund und Bodens und nach den Lokalumständen, die Weide repartiren, und das Weidegeld ausmachen können.

§. 333.

Von möglichster Nutzung der Buchheiden.

Die büchenen Hochwälder, deren nöthige Unterhaltung §. 236. und §. 256. gelehret worden, liefern in ihrem jährlichen nachhaltigen Ertrage:

1) Spaltiges Nutzholz;
2) Schnitt Nutzholz;
3) Werk- auch ganzes Bauholz;
4) Gestell- und Geschirrholz;
5) die Abgänge und fehlerhaften Bäume, gewähren allerhand Feuerholz;
6) die Bestände liefern Mast;
7) den Feuerschwamm;
8) das abgefallene Laub zum Gärben *).

I. Vom spaltigen büchenen Nutzholze.

Die Büche ist unter allen Holzarten diejenige, welche sich am besten zur Spaltarbeit schicket, und aus welcher die mehresten Spaltarbeiten mit vielem Vortheil, für so mannichfaltige Professionen verfertiget werden können. Die Eiche hat bloß die Piepen-Stabhölzer, und die Radspeichen voraus.

Die spaltige Büche giebt zu aller Jahreszeit: Ruder, Achsen und Pflugbalken, Eggebalken, Wagenleiterschewen, Pflugzüge, Pflug- und Wagen-

*) Ganz umständlich handelt von diesen Nutzungen der Büchenwälder: v Burgsdorf, Versuch einer vollständigen Geschichte vorzüglicher Holzarten ꝛc. Th. II. Die Büche, 4. Berlin 1783. Die fünfte Abhandlung, Seite 353 — 460.

einhängsel; allerley Ortscheide, Pfluggalgenarme, Eggenschewen, Pflugbuchsen, Kutschrad-Felgen, Pflugs-Streichbretter, Artillerie-Felgen, Bauer-Felgen, Pflugrad-Felgen; gespaltene Rand-Schachtel- und Bodenhölzer; gezogene Spähne; als Futeral-Buchbinder- und Schusterspahn. Ferner: Schaufeln, Schippen und Spaden, Kummthölzer, Sattelschienen, Candieskistenholz, Mäschinenholz, Drechslerholz, Blasebalgwände, Mäusefallen und Hechelbreter, Holzschuhe und Bürstenholz.

Welche Aussichten giebt dieses nicht zu Debit, in Gegenden, wo es daran fehlet, wo die Lage dazu sonst nicht günstig ist, und wo alles Büchenholz ohne Unterschied ins Feuerholz geschlagen wird.

II. Vom Büchen-Schnitt-Nutzholz.

Das mit der Handsäge oder auf Schneidemühlen zu trennende Nutzholz, von dessen Qualitäten oben bey der Eiche und Th. 1. §. 355. gehandelt worden, wird hier:

a) in gerades, und
b) in krummes getheilt.

Vor allen Dingen wird es der Dauer wegen geschälet; wie zuweilen auch ein Block vorher beschlagen wird, wenn er zu stark ist.

Zum geraden Holze sind zu rechnen: 40füßige Blockstücke zu untern Schiffs-Planken; Sägeblöcke zu Bohlen, Brettern und Kreuzholz.

Zu dem krummen Holze gehören: die Kutschen-Halbchaisen Schubkarren-Tragebahren-Bäume, auch die Schlittenkufen von mancherlei Art.

Das Büchenholz hat die ganz besondere Eigenschaft, daß es sich nach dem Schneiden wirft, wenn Bretter oder Bohlen gerade durch getrennt werden. Eben deswegen müssen keine schwachen Büchen zu Brettern und Bohlen geschnitten, sondern es muß ein ganz starker Block allezeit erst in zwey Theile zerlegt werden. Jede solche Hälfte wird mit der Schnittseite horizontal aufgelegt, und so in entgegengesetzter Richtung in Bohlen oder Bretter geschnitten, welche auf solche Art, von diesem Fehler frey sind.

Die, in verschiedene Stärke gesägte Waare, dient zu sehr verschiedenem Gebrauch:

1) die dreyzölligen Bohlen: zu Mangel- und Waschrollen-Tafeln: wozu das Eichenholz nichts tauget, weil es abfärbt. Zu Werkstellen, Pressen, Lavetten, Musqueten- und Carabiner-Schäften, welche nach dem Muster daraus zerleget werden; ferner zu vielerley Stollen; Gewerk- und Felgenholz nach den Mustern, wie das gespaltene;

2) die zweyzölligen Bohlen: zu schwächern Werkstellen und Hobelbänken, Waschrollenböden, Hackebrettern, und zur Stuhlmacher-Arbeit;

3) die anderthalbzölligen Bretter: zu Tischblättern und zu Tellern;

4) die einzölligen: zu Fußböden und zur Tischler-Arbeit;

5) die halbzölligen: zu Kisten und Verschlägen.

Es ist am vortheilhaftesten, das büchene Schnitt-Nutzholz entweder vor dem Schnitt in

ganzen

ganzen Blöcken sowohl, als Fußweise: oder nach dem Schnitt — in ganzen Bohlen oder Brettern, nach Beschaffenheit der Länge, Breite und Dicke □Fußweise zu versilbern.

Man muß genau verstehen, wieviel aus einem Block, nach dem verschiedenen Maaß, des einen und der andern erlanget werden könne *).

III. Vom büchenen Werk- und ganzen Bauholze.

Besonders wichtig sind diejenigen vierkantigen gesunden, langen Stücke, die man beym Schiffsbau zu den verschiedenen Kielen der verschiedenen Schiffe sehr gut anstatt der Eichen brauchet; und zwar: von 45 Fuß lang, 20 Zoll breit und 16 Zoll dick, bis auf 36 Fuß lang, 12 Zoll breit und 9 Zoll dick.

Bey den Hammer- und Schmelzwerken kommen gewöhnlich vor: Hammerhelme von verschiedener Länge mit 18 — 20 Zoll Stärke; Waagen, zum Aufzug der hölzernen Blasebälge an den grosen Schmelzöfen, von 8 bis 10 Fuß lang, 8 bis 10 Zoll breit, 4 bis 5 Zoll dick. Schlagreitel in die Hammergerüste 8 bis 9 Fuß lang, 18 Zoll stark; Frösche, auf die Arme in die Hammerrollen; Docken und Nonnen in die Stampfwerke.

Die Wagner und Stellmacher haben übrigens den grösesten Antheil an den runden Werkhölzern, welche von allerley Länge fallen, und

*) Hierüber siehe C. W. H. (Hennerts) Beyträge zur Forstwissenschaft aus der praktischen Geometrie, 8. Leipzig 1783. S. 221. u. f.

gänzen der Entblößung von der Rinde, noch mehr oder weniger Zubereitung erfordern; je, nachdem die Stücke völlig rund und überall gerade sind.

In Gegenden wo die Nadelhölzer, und folglich dergleichen Bauhölzer selten sind, wird das Büchenholz zum Verbauen im Trocknen gebraucht; Denn zu Schwellen, und im Wetter überhaupt, hat es keine Dauer.

Ganze Stämme werden nach ihrer Stärke, Länge, ihrem Wuchse und in Absicht ihrer vorzüglichen Eigenschaften geschätzt, nach denen sie sich zu einer bessern, und einer der vorher gemeldeten Gebrauchsarten schicken, und also nach der Taxe höher auszubringen wären.

Gut eingerichtete Holztaxen, müssen hierüber im Detail sprechen; oder man muß die Stücke gegen andere genennte vergleichen.

IV. Vom büchenen Gestell- und Geschirr-Nutzholze.

1. Diese kleinen Gattungen von Nutzholz können in den büchenen Hochwald-Schlägen, durch Fleiß und Industrie sowohl des Försters, als der Käufer zu gute gemacht werden. Denn es kömmt in jeder Hauung vor, und es ist nur nöthig, daß man die Sorten kenne, welche Absatz finden mögten.

Das sind Pflugsterze, Wagenbrücken, Rungenschemmel, Rungen, Linzspieße, Vorder-Sattelbäume, Hinter-Sattelbäume, Geschirrhaaken,

Jochhölzer; wovon zum Theil schon bey der Eiche gehandelt worden *).

Dergleichen kleine Nutzhölzer werden im Schlage vorgerichtet, und nach der Taxe versilbert, wenn selbige solche begreiffet; sonst aber Stückweise nach der Hand verkauft.

V. Vom büchenen Feuerholze.

Das büchene Feuerholz ist zu jeder Feuerungsart, wo man anhaltende Hitze braucht, mit das Beste.

Der Werth und Preis des Brennholzes, stehet indessen dem von allen Nutzhölzern gar weit nach. Es ist daher der möglichst hohen Benutzung des jährlichen Ertrages gemäß, den Debit an Nutzhölzern zu befördern, und nur die —

a) zu Nutzholz untauglichen, fehlerhaften Bäume;

b) den Abraum vom Nutzholz, und

c) die Stöcke — zu Feuerholz aufzuschlagen.

Hierdurch werden erlangt:

1) Kloben-Scheit- oder Kluft-Klafterholz;

2) Knüppel-Klaftern;

3) Stockholz-Klaftern;

4) Wasen, Wellen oder Reisig-Schocke, wie bey der Eiche gelehret worden ist.

*) Die Eigenschaften solcher Stücke, bestehen in fester Konstitution und im besondern Wuchse der Aeste nach mancherley Gestalt. Da wörtliche Beschreibungen krummer Figuren keine Kenntnisse von solchen Stücken verschaffen, wie sie im Rohen seyn müssen; so können die Zeichnungen in v. Burgsdorf Versuch ꝛc. Th. I. Fig. 108. a. b. bis Fig. 113. eingesehen werden.

In holzreichen Gegenden, und in abgelegenen Forsten wird der Vertrieb und Absatz der büchenen Feuerhölzer

a) durchs Kohlenbrennen, und
b) durchs Aschebrennen befördert und erleichtert *).

Außerdem, und bey Gelegenheit zum Absatz wird das büchene Feuerholz in Verhältniß gegen andern Brennholzarten mit am theuersten versilbert.

VI. Von der Büchen-Mast.

Die Büchen-Mast ist für sich allein nicht so gut als die Eichelmast, dennoch nicht weniger nutzbar.

Der mannichfaltige nützliche Gebrauch der Buchecker, ist überhaupt zweyfach:

1) entweder nach verschiedener Zubereitung, oder
2) roh, so wie sie vom Baume fallen.

Durch die Zubereitung gewähren sie Mehl, Speise und Oehl; sie werden anstatt Koffee, auch zermalmet und gepreßt, zur Mästung alles Federviehes gebraucht.

Unter dem rohen Gebrauch der Buchecker ist überhaupt der größte Nutzen begriffen, welchen die Büchenwälder in Ansehung der Mast abwerfen. Der bloße Genuß der Buchecker macht zwar die Schweine fett, sie bekommen aber keinen derben, sondern nur weichen, gelben, fließenden und schwammigten Speck, der sich nicht lange hält; daher das

*) Die Anstalten hierzu: siehe von Burgsdorf Versuch Th. 1. Seite 415 — 440.

Fleisch frisch consumiret werden muß. Im Kleinen, und in der Wirthschaft, kann man die Fehler solcher Mast verbessern, wenn man die Schweine im Stalle behält, und unter die gesammelten Buchekern den vierten Theil Erbsen anmenget.

Zur Faselmast *) ist die büchene vor der eichenen gut, weil erstere den ganzen Winter hindurch genutzet werden kann; da die Buchecker mehr in das Laub fallen, und nicht so sehr einfrieren.

Die Büchenmast wird also zur Nutzung entweder gesammelt, oder aufgehütet, und alles Dieses am vortheilhaftesten durch die Administration bewirket.

VII. Vom büchenen Feuerschwamm.

Der büchene Feuerschwamm (Boletus igniarius) verdient der Nutzung wegen Erwähnung.

Er wächset unter Andern an alten fehlerhaften Büchen, und wird sorgfältig aufgesucht, um ihn zum Feueranschlagen, und zum Gebrauch bey den Wundarzeney zu bereiten. Er giebt eine gangbare Waare ab, deren rohe Sammlung vom Eigenthümer der Büchenwälder abhänget, und welche in Absicht der Bäume ganz unschädlich, also auch statthaft ist.

In allen Buchheiden, kann ein ansehnlicher Pachtzins für diese Sammlung erlanget wer-

*) Faselmast, ist die Einhütung der zuwachsenden Schweine, welche wachsen aber nicht fett werden sollen. Sie geschiehet, wenn entweder nicht hinreichende Mast zur Mästung gerathen ist, oder, wenn die Mastschweine ausgenommen sind, und noch Mast übrig ist.

den, die außerdem doch, und zwar unentgeltlich geschiehet.

VIII. Vom abgefallenen Büchenlaub.

Bey der immer seltener werdenden Eichenborke, hat man wohl alle Ursach auf Surrogate derselben bey der Gärberlohe zu raffiniren.

Verschiedene Versuche haben erwiesen, daß das abgefallene, und vor Winters gesammelte Büchenlaub, ganz besonders kräftig zum Ledergärben sey.

Durch dessen Benutzung würde den Buchheiden eine Benutzungsart mehr zuwachsen; wenn solche in den Schranken geschiehet, daß sie den Beständen unschädlich getrieben wird. Denn es ist ganz gewiß, daß das Laub- und Streurechen in den Forsten viel Vorsicht erfordert, wie Th. 1. §. 390. gelehret worden ist.

Das Laubsammeln darf nur in dicht geschlossenen alten Büchenörtern geschehen, wo völliger Schatten den Boden, vor der Einwirkung der Sonnenstrahlen schützet.

Diese Vorsicht machet es nöthig, daß die Sammlung unter beständiger Aufsicht, Fuderweise geschehe.

In Ansehung des Verkaufspreises kommen folgende Betrachtungen in Erwägung: ein Fuder Laub, mit vier Pferden bespannt, dicht und fest gepackt, stehet mit zwey Klaftern eichener Borkenrollen im Verhältniß, und überdem beträgt die Sammlung des Laubes weniger Kosten, als das Fällen, Schälen und Aufsetzen der eichenen Lohe.

Nach §. 232. VI. folgt nun, daß der Werth einer solchen Fuhre Laub, dem Werthe von $1\frac{2}{3}$ Klaftern eichenen Scheitholz gleich seyn müsse, in welchem Verhältniß daher die Taxe zu bestimmen seyn mögte.

§. 334.

Von möglichster Nutzung der Eschen- und Ulmen-Hochwaldungen.

Die Eschen und Rüstern, oder rauhen Ulmen haben nach Th. 1. §. 102 — 104. Boden, Unterhaltung und Benutzung mit einander gemein.

Die Gründe, wenn diese Holzarten zu Hochwäldern und nicht als Schlagholz dienen, sind vorstehend — §. 257. gelehret worden.

Dergleichen Hochwald liefert im jährlichen Ertrage:

1) spaltiges Nutzholz, die Eschen allein;
2) Schnitt-Nutzholz, beide, auch
3) Werk- und ganzes Bauholz;
4) die fehlerhaften Bäume und Abgänge, Feuerholz;
5) die Totalität, Hut und Weide.

I. Vom spaltigen Eschen-Nutzholze.

Das Holz von Ulmen ist zum spalten zu zähe, zu maserig und zu verwebt. Die Eschen hingegen geben außer dem Piepen-Stabholz, alles, was Eichen und Büchen liefern.

II. Vom Eschen und Ulmen Schnitt-Nutzholze.

Das eschene und ulmene Schnitt-Nutzholz dienet wie das büchene.

III. Vom Eschen und Rüstern Werk- und ganzen Bauholze.

Zu allem, wozu das eichene und büchene Werk- und ganze Bauholz nach den vorstehenden Paragraphen angewendet werden kann, dienet das von Eschen.

Diese drey Gattungen von Nutzhölzern geben einen Gegenstand des Groß-Handels ab. Der wahre Werth stehet zwischen dem der Eiche und der Büche.

IV. Von Eschen und Ulmen Feuerhölzern.

Die fehlerhaften Bäume und der Abraum vom Nutzholze geben;

1) Kloben oder Scheit-Klaftern; jedoch sind die Ulmen schwer zu spalten.
2) Knüppelklaftern aus beyderley Aesten;
3) Stockholz, nur in so fern die Stubben abgestöckt waren, weil sie frisch sehr schwer zu roden sind;
4) Wasen- und Reisig-Schocke vom Abfall der Knüppelklaftern.

Der Werth dieser Brennholz-Gattungen ist dem der Eichenen gleich.

V. Von der Hut und Weide in Eschen- und Ulmen-Hochwäldern.

Der den Eschen und Rüstern erforderliche gute Boden, gewähret so, wie bey der Eiche erwähnet worden, die Nutzung der Hut und Weide vom März bis zum Winter, weil hier keine Mast zu schonen ist.

Die Fettweide fällt daher auch noch nutzbarer aus. Da sie drey Monat länger statt findet; so kann sie auch wenigstens um ein Drittel höher ausgebracht werden. Die Einschränkungen dabey, verstehen sich von selbst.

§. 335.

Von möglichster Nutzung der Birken-Baum-Waldungen.

Es sind §. 238. die Einschränkungen gezeiget worden, welche dazu bestimmen können, die sonst gewöhnlich als Schlagholz zu haltende Birken, als Baumholz oder Hochwald zu benutzen.

Auf diese Art giebt es zur Ausbeute:

1) Spaltiges Holz zu allerley Felgen;
2) Schnitt-Nutzholz zu Schäften, Hobelbänken, Waschrollenböden, zur Stuhlmacherarbeit, zu Tischblättern und zur Tischlerarbeit.
3) Werkholz in runden Bäumen für die Stellmacher, Wagner und Drechsler.
4) Feuerholz an Scheitklaftern, Knüppelklaftern und Reisig-Schocken.
5) Blätterborke für die Gärber zur Lohe.

Da nach §. 238. schlechter Boden zum Birken-Baumholz vorausgesetzet ist, so dürfte die Weide nur für Schaafe tauglich seyn.

§. 336.

Von möglichster Nutzung der gemischten Laubhochwaldungen.

Da nicht immer eine einzelne Holzart ganze Reviere ausmacht, sondern solche am gewöhnlichsten, aus den Zeiten der Unordnung her, aus mehreren Laubholzarten bestehen; so fallen auch diejenigen verschiedenen Benutzungsarten vor, welche bey der einen oder der andern der gewöhnlichen Holzarten bereits abgehandelt worden sind. Destomehr kömmt es hier also auf sorgfältige Auswahl an; die aus jeder Holzsorte vorkommenden Gattungen gehörig zu gute zu machen, und den mancherley Nutzhölzern Debit zu verschaffen.

Drittes Kapitel.

Von der möglichsten Nutzung der Schlaghölzer.

§. 337.

Von möglichster Nutzung der Schlaghölzer überhaupt.

Was Schlaghölzer sind, wie solche abgeschätzet, eingetheilet und nachhaltig gehauen werden, darüber ist schon in den vorigen Abschnitten ausführlich

gehandelt worden. Nach der Ordnung des Vertrages wird hier deren möglichste Benutzung gezeiget.

Da sie nach §. 240. überhaupt, nach den Eigenschaften der Holzarten welche die Schlaghölzer bilden, planimetrisch eingetheilet sind:

1) in reines hohes Schlagholz, auf 40 — 23 jährliche Gehaue;
2) in reinem Unterbusch auf 15 — 8jährlich;
3) in Ober- oder Baumholz mit hohem Schlagholz, auf 40 — 23jährlichen Turnus;
4) in Ober- oder Baumholz mit Unterbusch auf 15 — 8jährliche Gehaue; so folgt, daß in dem verschiedenen Zeitraum, welcher den Gehauen zum Erwachsen gegönnet worden — auch die verschiedenen Holzarten auf mancherley Art, und zu mancherley Gebrauch als stärker oder schwächer genutzet werden können.

Der geschwindere oder, der langsamere Wiederwuchs der verschiedenen Holzarten ist die Ursach gewesen, daß die erste und dritte Eintheilung auf 23 bis 40 Jahre gemacht ist: da die eine Holzart in 23 Jahren so weit als die andere in 40 Jahren gedeihet.

Eben so mit der zweiten und vierten Eintheilung: und es ist gelehret worden, daß die Reviere nach der prädominirenden — schneller oder langsamer wachsenden Holzart abgeschätzet und eingetheilet werden müssen.

Allerdings entspricht es nun der möglichst hohen Benutzung der jährlichen Ausbeute aus den Gehauen, wenn die viel theuerern Nutzhölzer

gehörig ausgewählet und zu gute gemacht werden, als wenn alles ohne Unterschied in die Feuerhölzer gehauen wird.

Solches zu lehren ist Gegenstand dieses Kapitels.

§. 338.

Von möglichster Nutzung der reinen hohen Schlaghölzer von 35—40 Gehauen.

Hierher gehören nach §. 241. Eichen, Büchen und Hornbaum; nach Beschaffenheit des Bodens, ob solcher gut und das Klima milde, in 35, und im schlechten in 40jährigem Umtrieb.

Dergleichen Reviere gewähren:

1) spaltiges Stangen-Nutzholz;
2) unklüftiges Nutzholz;
3) Gestell- und Geschirrholz;
4) Schnitzholz;
5) Feuerhölzer;
6) die eichene Gärberlohe.

I. Vom spaltigen Stangen-Nutzholze.

Alles Stangen-Spaltholz, muß von lebhaftem Wuchse und schön gerade seyn. Der Begriff von Schlagholz, setzt dessen Fällungszeit schon zwischen Herbst und Frühling fest.

Es erfolgen daraus, aus den schönsten: Kufen- und Bottichreife; aus den schlechtern: Zaunrücke oder Latten.

Da nun zwischen 15 und 18 Stangen zu einer Klafter Brennholz von 6, 6. 3' erforderlich sind; so leuchtet der Vortheil des Debites der spaltigen

schönen Stangen, nach ihrem Werth und Preise von selbst ein.

II. Vom unklüftigen Nutzholze.

Diejenigen Stangen, auf deren Absatz man nach der Bedürfniß einer Gegend rechnen kann, werden dem Brennholzhauer vorenthalten, und nach ihrer Länge und Stärke ganz verlassen.

Die verschiedene Größe, der, in Schlaghölzern von einerley Alter befindlichen Stangen, setzt verschiedene innere Güte und Maaß des Holzes voraus.

Die schwächern und kürzern, rühren von der Menge auf einem Stocke her, der solche nicht alle gehörig unterhalten kann. Die Jahresringel sind an solchen viel dichter, und folglich ist das Holz weit fester, als wenn es geil erwachsen wäre; welches letztere hingegen zu Spaltholz dienlich ist.

Die festen dienen den Stellmachern zu Wagendeichseln von 12 Fuß lang, 4 Zoll Zopfstärke; zu verschiedenen Wagen- und Karren-Leiterbäumen von 15 Fuß lang 3 Zoll im Zopfe stark; zu geraden Schlittenstangen 12 Fuß lang 2 Zoll im Zopfe stark; zu Hebeln, zu Spannreiteln und Klapperstäben die schwächern.

III. Vom Gestell- und Geschirrholze.

Was an besonders gewachsenen Aesten und Zöpfen in den Hochwäldern zu Gestell- und Geschirrholz vorgekommen ist: das kann in den Schlaghölzern aus dem besondern Wuchse der Stangen erlanget werden: als Pflugsterze, Wagen-

brücken, Rungenschemel, Rungen, Linzspieße, Vorder- und Hinter-Sattelbäume; Geschirrhaaken und Jochhölzer; auch kleine Kahnkniee.

IV. Vom Schnitzholze.

Hierher gehören: Löffel, Kochlöffel und Kellen von Hornbaum, und gepreßte Messerhefte von Maßbüchenholz; *) deren manufakturmäßige Verfertigung nicht allein Menschenhände beschäftigt, sondern auch viel Holz weit besser als zu Brennholz benutzen läßt.

V. Von den Feuerhölzern im hohen Schlagholze.

Wegen der starken Feuerungs-Bedürfnisse werden die Eichen, Büchen und Hornbäume eben auf Schlagholz eingerichtet; weil sie auf solche Art, gegen die Hochwälder in gleichem Zeitraum, einen ungleich höhern Ertrag an Brennholz abwerfen.

Sie geben, nach 35 — 40jähriger Eintheilung:

1) Scheit-Klafterholz, durch die Stammenden;
2) Knüppelklafterholz, durch Zöpfe und stärkere Aeste, auch durch schwache unterdrückte Stangen;
3) Reisig-Schocke, aus dem Abraum;
4) die alten absterbenden Mutterstöcke aber, geben Stockholz-Klaftern.

Alle diese Sortimente, sind nach vorhergegangener, vorsichtiger Zugutmachung der obigen

*) Deren Verfertigung lehret, — du Hamel Abhandlung von Bäumen, Stauden und Sträuchen, ꝛc. Th. 1. Seite 168.

Nutzhölzer gehörig aufzumachen und bestens zu versilbern.

Wo die Feurungs-Bedürfnisse für holzfressende Werke stark sind, wird die Einrichtung auf solches hohes Schlagholz zu den Kohlholzgehauen, ganz ohnstreitig die allervortheilhafteste seyn, und die Kohlen vom Stangenholze sind nach Qualität und Quantität in ihrer Wirkung die besten.

VI. Von der Gärberlohe.

Wenn es reine eichene Schlaghölzer sind, so wird die Rinde oder Borke Behufes der Gärbereyen, so wie von den Hochwald-Eichen benutzet.

Der Hieb geschiehet alsdann, wenn die Eichen eben im Ausschlagen der Blätter begriffen sind; es ist nicht nachtheilig, und die Stöcke schlagen gut wieder aus.

§. 339.

Von möglichster Nutzung der reinen hohen Schlaghölzer von 30 bis 35jährigem Umtrieb.

Unter die hohen Schlaghölzer von 30 bis 35jähriger Eintheilung, nach Beschaffenheit des Bodens und Klima, gehören nach §. 241. rauhe und glatte Ulmen, Eschen, Ahorn und Spitzahorn.

Sie geben:

1) spaltiges Stangen-Nutzholz, die Eschen;

2) unklüftriges Nutzholz, insgesammt wie die vorigen, und die Eschen noch insbesondere zu gedreheten Peitschenstöcken;

3) Gestell- und Geschirrholz, Ulmen und Eschen;

4) Schnitzholz, der Ahorn und Spitzahorn;

5) sämmtlich geben sie Feuerhölzer;

   a) Scheit-Klafterholz, und

   b) Knüppel-Klafterholz, beides besonders gut zum Verkohlen;

   c) Reisig-Schocke aus dem Abraum, und

   d) die alten absterbenden Mutterstöcke, — Stockholzklaftern.

§. 340.

Von möglichster Nutzung der reinen hohen Schlaghölzer von 23jährigem Umtrieb.

In drey und zwanzigjährige Eintheilung, kommen nach §. 241. die Ellern, Birken, Linden und Aspen.

Die Qualität dieser letzten zwey Holzarten ist leichter und schlechter, als die der vorhergehenden härtern; daher auch die Taxe derselben geringer seyn muß.

I. Die 23jährigen Ellerngehaue gewähren in ihrem Ertrage:

1) spaltiges Nutzholz zu Rücken oder Zaunlatten;

2) unklüftriges Nutzholz zum Auskohlen der Ställe, und für die Stuhlmacher und Drechsler, desgleichen Hopfen- und Bohnenstangen die unterdrückten;

3)

3) Schnitz-Nutzholz zu Holzschuhen, Kochlöffeln und Kellen;
4) an Feuerholz:
   a) Scheit-Klaftern;
   b) Knüppel-Klaftern;
   c) Reisig-Schocke;
   d) die alten eingehenden Mutterstöcke — Stockholz-Klaftern;
5) Rinde zum Schwarzfärben für die Huthmacher;
6) Hut und Fettweide außer den Schonungen.

II. Die 23jährigen Birken-Gehaue in gutem Boden liefern:
1) spaltiges Stangenholz zu Bändern und Reifen;
2) unklüftiges Nutzholz für die Wagner, und Stellmacher zu Deichseln und Leiterbäumen; auch Nutzholz für die Stuhlmacher und Drechsler;
3) Gestell- und Geschirrholz, wie §. 338.
4) Schnitzholz: Spitzruthen und Besenreisig;
5) alle Gattungen von Feuerhölzern, wie oben;
6) Hut und Weide außer den Schonungen, und
7) die Rinde zum Gärben.

III. Die 23jährigen Linden- und Aspengehaue, geben:
1) unklüftig Nutzholz für die Bildhauer und Drechsler, wenn es stark ausfällt, für die Moldenhauer;

2) die Rinden: den Bast von Linden zu Tauen und Matten;

3) alle Gattungen von Feuerholz in schlechter Qualität. Besonders wird es zu Pulverkohlen noch am vortheilhaftesten benutzet.

§. 341.

Von möglichster Nutzung der 15jährigen Unterbuschhölzer.

Nach §. 242. ist es vortheilhaft, die Birken und den kleinen deutschen Ahorn auf gutem Boden in solche Eintheilung zu bringen.

I. In dieser liefern die Birken:

1) spaltig Stangenholz zu Faß- und Bottich-Reifen;

2) Deichseln und Leiterbäume;

3) Spitzruthen und Besenreisig;

4) an Feuerholz geben sie

a) Knüppel-Klaftern;

b) Reisig-Schocke;

c) die abstehenden Mutterstöcke aber Stock-Holz.

II. Der kleine deutsche Ahorn giebt:

1) das Holz zu den gedreheten Peitschenstöcken (welche manufakturmäßig verfertigt werden);

2) ganze Radreifen, anstatt der Felgen;

3) Gestell- und Geschirrholz;

4) an Feuerholz;

a) Knüppel-Klaftern;

b) Reisig-Schocke;

c) die abstehenden Mutterstöcke — Stockholz, und die gesunden Masern in selbigen Tobacks-Pfeifen-Köpfe und Dosen.

§. 342.

Von möglichster Nutzung des 8- bis 12jährigen Unterbusches.

Nach Beschaffenheit des Bodens und Klima, werden die Strauchhölzer, welche keine längere Dauer haben, nach §. 242. entweder auf 8 oder auf 12 Gehaue eingerichtet.

I. Die Weidenbuschhölzer geben Faßreife, Faschinen, Korbstäbe, Zaunreisig, Reisig-Schocke, Bindweden, die Rinde für die Gärber.

II. Der Haselstrauch: Faßreife, Korbstöcke, Reisig-Schocke, Haselnüsse, Pulverkohlen.

III. Der Kreuzdorn, Weißdorn und Schlingstrauch, Reisig-Schocke.

IV. Der Schwarzdorn, wird in den Salinen, in den Gradierhäusern gebraucht; sonst aber als Reisig-Schocke verwandt; so wie der Liguster, und das Pfaffenhütchen.

V. Heckenkirschen giebt sammt dem Hartriegel vortrefliche Ladestöcke in geraden Schüssen; ausserdem Reisig-Schocke.

VI. Schwalkenbeerstrauch und Hagebuttrose, Reisig-Schocke.

VII. Das Pulverholz, die Pulverkohle und Reisig-Schocke.

Wie ein mehreres Th. 1. in der Natur- und Nutzungs Geschichte ersehen werden kann.

§. 343.

Von möglichster Nutzung der allerley Schlaghölzer mit Oberholzbeständen.

Jede bisher vorgekommene Art der Schlaghölzer, wird so wie das Oberholz in den Hochwaldungen, abgehandelter Maaßen, möglichst hoch genuzet werden können. In Absicht des im Schlagholze noch vorkommenden Oberholzes, anderer als der bisher abgehandelten Arten, wird der erste Theil in der Natur- und Nuzungs-Geschichte Auskunft geben, wozu die verschiedenen Holzarten, als Bäume am vortheilhaftesten dienen, und folglich in welcher Art der Debit davon zu befördern ist.

Denn es pflegen bey dieser Wirthschaft als Bäume noch vorzukommen: die gemeine Eller, die Pappelarten, der gemeine- und Spiz-Ahorn, der Vogelkirschbaum, die Linden, der Elzbeerbaum, das wilde Obst, und der Traubenkirschenbaum; welche daher nur im ersten Theile nachgeschlagen werden können, wozu eine jede Art als Baum sich schicke.

Viertes Kapitel.

Von der möglichsten Nutzung der Nadelholz-Forsten.

§. 344.

Von möglichster Nutzung der Nadel-Waldungen überhaupt.

Es ist aus §. 244. erinnerlich, daß unsere Nadelholz-Forsten — Hochwaldungen abgeben, und aus der Naturgeschichte im ersten Theile, daß sie gar nicht anders bewirthschaftet werden können.

Diese Bewirthschaftung, oder der Hieb in selbigen, ist oben §. 266. u. f. allgemein und besonders abgehandelt, dabey aber die Einschränkung gemacht worden: **daß jährlich in jeder Forst — nicht über den Ertrag gehauen und genutzet werden darf**, wenn die Wirthschaft nachhaltig und dauerhaft seyn soll.

Es kömmt also nunmehro auch darauf an: den **mancherley Ertrag, nach Beschaffenheit der Holzarten, auf die vortheilhafteste Art zu nutzen**; wozu in den folgenden Paragraphen Anleitung gegeben werden soll.

Der Wuchs der hohen Nadelhölzer, als der **Kiefer**, der **Weißtanne**, der **Fichte** und des **Lerchenbaums**, bringt es mit sich — daß diese Bäume größtentheils in dem zum Turnus vorbestimmten Alter, zu Bau- und Nutzhölzern erwachsen, von

welchen die nicht als solches — abzusetzenden Bäume aber, zu Brennholz aufgeschlagen werden müssen.

Der höchsten Benutzung entspricht es daher, und jene Wahrheit fordert dazu auf, die möglichste Mühe anzuwenden, den möglichsten Vortheil aus der Benutzung der weit theuerern Bau- und Nutzhölzer zu ziehen, und alle Quellen der Nebennutzungen aus einer jeden Holzart zu öffnen.

Hierzu bieten sich heut zu Tage, wo noch aus der Plänterzeit, die Bestände, sowohl in Absicht der Classen als der Holzarten selbst vermischt sind, genug Gelegenheiten dar, die Bedürfnisse — vom stärksten bis auf das schwächste Nutz- und Bauholz zu befriedigen, da fast alle Sortimente in einem Schlage vorkommen.

Der Deutlichkeit und der Ordnung wegen, sollen aber die verschiedenen Arten von Nadelwaldungen, in Absicht ihrer Benutzung so abgehandelt werden, als wenn sie reine Bestände wären. Wären sie in der That auch von mehrern Sorten gemischt; so wird es alsdann auch um so leichter seyn, jede im Schlage vorkommende Holzart anzuwenden, und möglichst hoch zu nutzen.

§. 345.

Von möglichster Nutzung der reinen Kiefern-Forsten.

Die Kiefern geben:

1) Werk- und ganzes Bauholz;
2) Schnitt-Nutzholz;
3) spaltiges Nutzholz;

4) Stangenholz;
5) Feuerholz;
6) Theer, Pech, Kienöhl und Kienruß.

I. Vom kiefern Werk- und ganzen Bauholze.

Nach der Beschaffenheit des Wuchses, der Länge und der Stärke, ist bey den Nadelhölzern überhaupt, das Werk- und ganze Bauholz so wie das Schnittholz am schätzbarsten, am theuersten; denn die Spalthölzer sind hier weit weniger selten als in Eichen, Büchen, Eschen ꝛc. auch erfordern diese nicht den geraden Wuchs, und die Länge und die Stärke, als wie die Werk- und ganzen Bauhölzer.

Hierunter gehören: Mastbäume, Schiffsbalken, Mühlwellen, extrastarkes, ordinairstarkes, mittleres und kleines Bauholz, nach den üblichen Dimensionen, und wie im ersten Theile §. 254 — 260. davon gehandelt worden ist.

Wird hier noch das Verhältniß bemerket, welches jedes Stück nach den üblichen Taxen, sowohl des Nutz- als des Brennholzes, und in Absicht der Quantität Brennholz hat, die aus jedem Sortimente erfolgen kann; so wird durch dergleichen spekulative Berechnung, wie bey den folgenden Nutzholz-Arten einleuchten, wie viel Verlust bey deren Anwendung zu Brennholz sey; folglich wie sehr man, der möglichst hohen Benutzung des Ertrages wegen, Ursach habe — die Anwendung der Nutz- und Bauhölzer als solche zu befördern.

II. Vom kiefern Schnitt-Nutzholze.

In Gegenden, wo die Mastbäume und die Schiffsbalken, der Lokalumstände wegen keinen Debit finden können, ist der Absatz solcher langen starken gesunden Kiefern als Schnitt-Nutzholz entweder als zweystielige 24füßige Sageblöcke, oder nach der Landesart, als vierstielige 14füßige, oder als dreystielige 16füßige zu Bohlen, Brettern und Latten; oder zum trennen als Kreuzholz, für den Bau am vortheilhaftesten zu befördern.

Die weniger langen, doch gesunden und geraden Bäume, welche nicht spitzig ausfallen, und nicht ästig sind, geben überall einstielige 24füßige, oder zweystielige 14füßige Schneide-Blöcke ab, die 13 — 15 Zoll im Zopf brauchen. Die 14füßigen können selbst einstielig aus den Stammenden so mancher, sonst bloß ins Brennholz zu schlagenden Bäume zu gute gemacht werden, wobey doppelt soviel gewonnen wird.

Auch die schwächern Baukämme, dienen mit Vortheil zu Latten, zu schwachem Kreuzholz und zu Stollen.

III. Vom kiefern spaltigen Nutzholze.

Die Stammenden der Kiefern pflegen gewöhnlich die Qualität des Reißens oder des Spaltens zu haben.

Der höhere Werth der Kiefern Spaltwaaren gegen Brennholz, fordert zur Auswahl, Verfertigung, und zur Anwendung derselben in den Brennholz-Schlägen auf.

Sie erfolgen sowohl —

a) aus starken, als

b) aus ganz schwachen Bäumen.

Die starken geben:

1) das so gangbare Stabholz zu Salz- und Mehlfässern, welche Ringweise zu 4 Schock und 8 Stäben nach vorgeschriebenem Maaß in den Handel kommen;

2) Böttcher-Scheite, welche im Brennholz ausgeschossen, und aufgeklaftert werden. Da eine solche Klafter soviel Werth hat als zwey Klaftern Brennholz; so verlohnt sich die sorgfältige Auswahl der starken, reinen, geradespaltigen, nicht ästigen Kloben oder Schrita wohl der Mühe.

Die ganz schwachen Bäume, von 24—30 Fuß lang, oben 4 Zoll stark, geben gespaltene Latten, zu Zäunen, und zu Stroh- und Rohrdächern.

Noch eine Art von Spalt-Nutzholz, sind die sogenannte Schwamm- oder Rindschäligen Bäume, Th. 1. §. 263. welche zu Lehnstaaken ins Fachwerk und in die Windelboden, auch zu Klötzern auf die Stroh- und Rohrdächer, desgleichen zu Zaunplanken gespalten werden.

IV. Vom kiefern Stangenholze.

In den Schlägen, vormahls geplänterter Reviere kommen viel Stangenhölzer vor, welche des ordentlichen künftigen Nachwuchses wegen, bey der Räumung der Schläge, mit herunter gehauen werden müssen: außer den Schlägen aber forstwirthschaftlich nie gehauen werden dürfen: als was

unterdrückt, und von der Natur schon abgegeben, oder durch Zufälle bereits getödtet worden ist.

Die Ausbeute davon zu Klafterholz ist sehr geringe; denn ein Bohlstamm von 30 Fuß lang, oben 5 bis 6 Zoll stark giebt nur $\frac{1}{6}$ Klafter. Ein Lattstamm von 24 Fuß lang oben 3 Zoll stark, nur $\frac{1}{18}$ Klafter und zwar nur mehrentheils Knüppel-Holz.

Können diese Stangen hingegen als Nutzholz versilbert werden; so ist mehr als vierfacher Vortheil. Gleiche Bewandniß hat es mit den öfters so benöthigen Hopfen- und Bohnenstangen; auch mit den Baumpfählen, Flösser-Utensilien, und unklüftigen Rückstangen zu Zäunen.

V. Vom kiefern Feuerholze.

Die Kiefern-Schläge geben:

1) Scheitholz zum Brennen und Verkohlen;
2) Knüppelholz aus den Aesten und schwachen Stangen;
3) Reisig-Schocke aus den Zweigen, und aus dem Abraum von den Knüppeln;
4) Stockholz, welches indessen frisch — sehr schwer zu roden ist; wenn nicht die stehenden Bäume gleich untergraben, und mit dem Wurzelstocke gefället werden *).

Diese Gewinnung des frischen Stockholzes, eröffnet die Aussicht zum nachhaltigen

*) Vom Umwerfen der Bäume, siehe v. Burgsdorf akademische Abhandlung in der Sammlung der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, von den Jahren 1788 — 1789. Berlin 4. 1789.

und weit vortheilhaftern Betrieb der Theeröfen, nach den neuesten Versuchen.

Die Güte der Kiefern-Brennhölzer, besonders des Scheitholzes verhält sich wie 152 gleich 161 Fichten *).

Es folgt hieraus die richtige Bestimmung deren Werthes und Preises.

VI. Vom Theer, Pech, Kienöhl und Kienruß.

Jede Forst, welche altes, harzigtes Kiefernholz in hinreichender Menge enthält, gewähret die vorzüglichen Nebennutzungen des Theeres, Peches, des Kienöhles und Kienrußes, welches letztere auch von den Harzgrieben der Fichte verfertiget werden kann.

Ueber alles dieses ist Th. 1. §. 367. 368. gehandelt, und es kömmt nur darauf an: Theeröfen und Kienruß-Brennereyen einzurichten, welche diese Edukte liefern.

§. 346.

Von möglichster Nutzung der reinen Weiß-Tannen-Forsten.

Die Weißtannen erwachsen nach deren Naturgeschichte zu ungeheuern Bäumen, welche ein weißes, reines und leichteres Holz als die Kiefern geben.

*) Siehe die Note zu §. 208. woselbst die Verhältnisse vorstehender Feuerhölzer angegeben sind.

Im Bau ist es nach Th. 1. §. 218. weniger dauerhaft, und es stehet im Werthe also auch diesem nach.

Nicht minder beträchtlich ist indessen die Nutzung der Weißtannen-Forsten, da der Wuchs schneller ist, und in gleichem Turnus weit längeres und stärkeres Holz, als in den Kiefernforsten erwächst.

Sie geben:

1) Werk und ganzes Bauholz;
2) Schnitt-Nutzholz;
3) spaltiges Nutzholz;
4) Stangenholz;
5) Feuerhölzer, und die Totalität giebt;
6) Terpentin, Terpentinöhl; auch
7) außer den Schonungen — Fettweide.

I. Vom tannenen Werk- und ganzen Bauholze.

Die tannene Reserve-Reviere liefern die außerordentlich hohen und starken Mastbäume.

Die Schläge aber Schiffs-Balken, stark mittel- und kleines Bauholz zum Land-Wasser- und Grubenbau.

Besonders vorzüglich sind die Balken wegen ihrer Leichtigkeit und Elastizität.

II. Vom tannenen Schnittholze.

Die tannene Blockstücke sind — wegen ihrer Reinheit, und da die Bretter daraus schön weiß sind, und keine Harzstellen enthalten, ganz besonders beliebt. Die Benutzung des Schnittnutzholzes ist öfters die einzige; da selbst die länge

sten, schönsten Tannen in Blöcke von verschiedener Länge zerschnitten, und diese weiter in Bohlen, Bretter und Latten zertheilet werden.

An dieser Versilberungsart hat öfters die Lage der Forsten Schuld, wo entweder die großen starken Bäume im Gebirge nicht ganz abgefahren werden können; oder wo es bey entfernten Ströhmen, am Absatz im Ganzen fehlet.

III. Vom tannenen spaltigen Nutzholze.

Besonders ist das reißige, reine, weiße Tannenholz den Böttchern schätzbar. Es wird entweder Klafterweise ausgeschossen, oder es wird Salz- und Mehlfässer-Stabholz daraus aufgearbeitet. Auch Dachspähne, Schindeln, Resonanz-Bodenholz, Schachtelholz wird daraus gespalten.

IV. Vom tannenen Stangen-Nutzholze.

Bey den Tannen treten ebenfalls die im vorigen Paragraph in Absicht der Kiefern gemachten Bemerkungen ein, und unter denselben Umständen, sind Bohlstämme, Lattstämme und alle übrige dort angezeigte Sortimente von Stangen — als Nutzholz vortheilhaft zu benutzen.

V. Von den tannenen Feuerhölzern.

Das Tannenholz giebt, wiewohl in schlechterer Qualität die nehmliche Sortimente Feuerholz wie die Kiefern. Die Stöcke sind auch wegen der tiefen Pfahlwurzel — schwer zu roden, wenn die Bäume nicht untergraben, und das Stock- und Wurzelholz mit dem Stamm zugleich erlanget wird.

VI. Vom Terpentin und Terpentinöhl.

Die Harzbeulen, welche sich unter der Rinde der Tannen erzeugen, können ohne Nachtheil der Bäume ausgenommen werden. Diese liefern nach Th. 1. §. 218. den Terpentin, welchen zu sammlen, gewissen Personen gegen einen Pachtzins gestattet werden kann.

Eben so unschädlich ist bey reichen Samen-Jahren, das Einsammeln der unreifen überflüßigen Zapfen zur Bereitung des Terpentinöhles, welches auf ähnliche Art zu vermiethen ist; da hieraus billige Nebennutzungen erlanget werden können.

VII. Von der Hut und Fettweide.

Der Bestand von Weißtannen, sezt vortreflichen Boden in Mittelgebirgen, daher auch guten Graswuchs voraus, der außer in den nöthigen Schlägen und Schonungen, durchs Verlassen — wie bey der Eiche §. 332. gesaget worden, benutzet werden kann.

§. 347.

Von möglichster Nutzung der reinen Fichten- oder Rothtannen-Forsten.

Von der Eintheilung der Fichten-Reviere ist §. 247., und vom Hiebe in denselben §. 269. gehandelt, auch ist ihre Naturgeschichte Th. 1. §. 219. beschrieben.

Es bleibt übrig, von ihrer möglichst hohen Benutzung zu sagen, daß sie, jedoch im minde-

ner Güte, die nehmlichen Nutz- und Brennholzsortimente als wie die vorher abgehandelte Weißtanne liefern, und daß das Harzen, unter denen §. 287. gelehrten Vorsichten, zur Gewinnung des Peches und des Kienrußes; so wie das Schälen der Rinde zur Lohe von den schwachen Bauhölzern nach §. 289. als Nebennutzungen betrieben werden könne.

§. 348.

Von möglichster Nutzung der reinen Lerchenbaum-Reviere.

Der Lerchenbaum, diese Krone der Nadelhölzer, die in unsern deutschen Forsten leider nur noch nicht so ganz gemein geworden, ist aus dessen Naturgeschichte Th. 1. §. 216. bekannt; so wie von deren Eintheilung oben §. 248. und vom Hieb in den Lerchenwäldern §. 270. gehandelt worden ist.

Die kurze Umtriebs-Zeit (von 50 Jahren) verspricht den höchstmöglichen Nutzen von solchen Wäldern. Diese gewähren:

1) Werk- und ganzes Bauholz;
2) Schnitt-Nutzholz;
3) spaltiges Nutzholz;
4) Stangen-Nutzholz;
5) Feuerhölzer;
6) venetianischen Terpentin;
7) Lerchenschwamm;
8) Borke für die Gärber.

I. Vom Lerchen Werk- und Bauholz.

Die grossen geraden Lerchenbäume in den Reserverevieren, liefern ganz vorzügliche Mast-

bäume, Schiffsbauhölzer und Mühlwellen: die Schläge aber, starkes mittel- und kleines Bauholz, zu jederley Gebrauch vortreflich, da es sehr dauerhaft, hart, fest und schwer ist.

Der **wahre Werth** des lerchenen Werk- und Bauholzes ist folglich bey weitem **höher, als von den übrigen Nadelholzarten**, und er dürfte wohl zwischen dem von Eichen und Kiefern mitten inne stehen.

II. Vom lerchenen Schnitt-Nutzholze.

Die **Sageblöcke**, deren zwey Stück von 24 Fuß, aus einem Stück nicht geraden starken Bauholz erfolgen; so, wie die einstieligen, liefern die besten Bohlen, Bretter und Latten.

Die **Bretter** sind zur Tischlerarbeit im Hausbau, und zu Meubles äusserst schätzbar. Die Arbeit daraus nimmt die schönste Politur an, und die braunen und gelben Streifen geben der Arbeit ein sehr schönes Ansehen.

III Vom lerchenen Spalt-Nutzholze.

Das **Spalt-Nutzholz**, findet seine Anwendung zu allerley Faßstäben, — welche beynahe denen vom Eichenholze gleich sind.

Es wird entweder auf der Stelle ausgearbeitet, oder zu Böttcher-Klaftern aufgeschlagen und im rohen Material versilbert.

Die Dachschindeln sind fast unverweslich.

IV. Vom lerchenen Stangenholze.

Diejenigen geraden **Stangen**, welche in den Jahres-Schlägen vorkommen, und ohnehin nur

wenig

wenig Brennholz geben, sind weit vortheilhafter als Nutzholz anzubringen; wie bey der Kiefer gelehret worden ist.

Es würde hingegen höchst unökonomisch seyn, dergleichen angehendes Holz, anders — als aus den Schlägen, wo sie doch weg müssen, abzugeben.

V. Vom lerchenen Feuerholze.

Der Lerchenbaum giebt:

1) Scheitholz-Klaftern von vorzüglicher Güte;
2) Knüppel-Klaftern vom Abraum;
3) Reisig-Schocke, und
4) Stockholz-Klaftern.

In Absicht der Wirkung bey der Feuerung, stehet es zwischen Büchen und Kiefern, wornach auch dessen Werth bestimmt werden kann, da nehmlich —

145 Klft. Büchen 148 $\frac{1}{2}$ Klft. Lerchen gleich sind
oder 152 — Kiefern 148 $\frac{1}{2}$ — — —

Bey den obigen schätzbaren Nutzholz-Sortimenten, wird es indessen höchst vortheilhaft bleiben, solche vorher — möglichst zu gute zu machen, und nur die Abgänge ins Feuerholz zu schlagen.

VI. Vom venetianischen Terpentin.

Es ist des Terpentins bey der Weißtanne Erwähnung geschehen: der Lerchenbaum liefert indessen den echten Terpentin, welcher aus den Harzbeulen desselben ausfließet, und in lederne Schläuche gesammlet wird.

Ob wohl der von der Weißtanne zu Firnissen eben sowohl dienet; so ist doch der vom Lerchenbaum zu Pflastern, Salben, und zum innerlichen Gebrauch eigentlich der beste.

Diese Nebennutzung der Lerchenwälder, stehet gegen einen Zins, wie bey der Weißtanne, hö her zu nutzen, und findet immer ihren Mann.

VII. Vom Lerchenschwamm.

Der weiße Lerchenschwamm ist offizinell, und wird oben an den alten Lerchenbäumen erstiegen. Diese Nebennutzung dürfte daher wohl am besten, mit der des Terpentins zugleich zu verlassen seyn, da beyderley zugleich gesammelt werden können.

VIII. Von der Lerchenborke für die Gärber.

Die Borke der Lerchenbäume dient gleich der Eichenen und der Fichtenen, — zur Lohe für die Gärber.

Weil aber der Güte und Dauer des Nutzholzes darunter viel abgehen würde, solches in der Schälzeit zu fällen; so findet diese Nutzung lediglich nur bey denen Bäumen statt, welche als krumm, oder fehlerhaft — zu Brennholz eingeschlagen werden. Der wahre Werth der Lerchenlohe stehet zwischen dem, von der Eiche und von der Fichte.

§. 349.

Von möglichster Nutzung der vermischt bestandenen Nadelwälder.

Nachdem bereits von jeder Holzart insbesondere gehandelt worden, wie sie am vortheilhaftesten ge-

nutzet werden kann; so gehet hieraus auch die Benutzung der aus verschiedenen Nadelhölzern gemischt bestandenen Forsten hervor.

Denn jede im Schlage vorkommende Holzart, es sey Nadel- oder Laubholz, kann insbesondere nach vorstehenden Regeln genutzet werden, deren Befolgung die Forsteinnahme sehr ansehnlich vermehren, und einem der Hauptzwecke der Forstwirthschaft entsprechen wird, nutzbare Grundstücke wie die Wälder sind, möglichst hoch zu nutzen.

Fünftes Kapitel.

Von der möglichsten Nutzung der Jagd und Wildbahne.

§. 350.

Von möglichster Nutzung der Wildbahn überhaupt.

Wie wird die Jagd auf eine beständige Art, möglichst hoch zu nutzen seyn?

Zur Beantwortung dieser Fragen, muß man zuvörderst auf das zurückkehren, was in Absicht der Jagdrechte §. 91 — 99, und 119. vorgetragen worden; ferner auf die Anleitung zur Wildbräts-Taxe §. 210, auf das Kassen- und Rechnungswesen, §. 218 — 220. und 222 — 224.; auf die Erhaltung der Wildbahn, §. 284. 285. und auf die Verheerung der Forsten durch über-

mäßigen Wildstand, §. 316 — 318. (wobey hinlänglich hervorgehet, daß ein unverhältnißmäßig starker Wildstand, wegen des — dadurch entstehenden Schadens, keine reelle, sondern nur eine eingebildete Nutzung gewähre). Hiernächst ist auch nöthig, auf dasjenige zurückzuweisen, was Th. I. §. 421 — 426. von den Jagdsachen kameralistisch gesagt worden ist.

Es folget aus dem obigen: daß die Jagd, welche in die hohe, mittlere und niedere getheilet wird, Befugniß zu verschiedenen Arten von Nutzungen sey, deren Besitz, und deren Ausübung entschieden seyn müssen.

Daß zur Nutzung — Taxen vorhanden seyn müssen, um die Jagdkassen und die Jagdrechnungen kontrolliren zu können; daß der Wildstand nicht verheeret, sondern pfleglich erhalten werden müsse; daß er aber im Gegentheil auch nicht unverhältnißmäßig stark werden dürfe — welches alles zu bewirken, die oben angeführten Stellen lehren.

Um nun nach diesen Maaßgaben verhältnißmäßige Wildstände, möglichst hoch zu nutzen, kömmt es auf verschiedene praktische Anleitungen an, wie die Jagd auf die gewöhnlichen Arten des nutzbaren Wildes, nach dessen Naturgeschichte, zu betreiben, und solches zur rechten Zeit zu gute zu machen sey.

Ohnstreitig wird das Großwildbrät, bey der Gelegenheit solches im Detail zu versilbern, höher, als Stückweise ausgebracht. Dieses hängt indessen von Lokalumständen ab, die nicht vorgeschrieben werden können.

§. 351.

Von möglichster Nutzung des Rothwildbrätes.

Das Kochwildbrät giebt in der guten Zeit, vom Hirsche: vom Julius bis durch den September, und vom Thiere: vom October bis Januar, vom Spießer und Schmalthier aber, das ganze Jahr über, eine gesunde und angenehme Speise

a) an Bratwildbrät, und
b) an Kochwildbrät.

Zu den Braten gehören: die beiden Keulen, der Rücken oder die Zimmer, die Mehr- oder Lendenbraten und die Vorderblätter;

Zum Kochwildbrät: das Uebrige.

In der guten Zeit jeder Sorte ist die Haut schätzbar, und eine Kaufmannswaare, wenn solche zu einem weichen und dauerhaften Leder, weißgar bereitet worden ist.

Die Hirschgeweihe machen einen ansehnlichen Handlungszweig aus; da sie von Schwerdfegern und Messerschmieden, auch in den Küchen und Apotheken vielfältig verbraucht werden.

Das Unschlitt ist offizinell und auch besonders zu Licht und Seife gut.

Jede Sorte sollte billig nur in ihrer guten Zeit und in ihrer Vollkommenheit erleget werden; daher die zuwachsenden Spießer und Schmalthiere nicht anders, als sparsam zur Nothhülfe: in den Monaten Februar bis Ende Juny; Hirsche vom Julius bis gegen den Oktober, und Thiere vom Anfang des Oktobers bis durch den Januar.

Die zweckmäßigste, und wohlfeilste Jagd nach Rothwildbrät ist:

1) das Bürschen bey Tage;

2) der Anstand des Nachts.

Das solchergestalt erlangte Wildbrät ist besonders bey warmen Wetter sogleich aufzubrechen, und aus dem Wald in kühle Keller zu schaffen, übrigens aber ungesäumt an den Ort der Bestimmung zu befördern.

Da nach dem natürlichen Verhältniß auf sechs Thiere ein Hirsch gerechnet werden muß, die sechs Thiere gewöhnlich drey Hirsch- und drey Thierkälber setzen, das zehnte aber gelte bleibt; so folget, daß zweymal mehr Hirsche als Thiere geschossen werden müssen, um die Jagd nachhaltig zu benutzen.

§. 352.

Von möglichster Nutzung des Damwildbrätes.

Eben so, wie bey dem Rothwildbrät, verhält es sich mit dem Damwild. Indessen sind die Hirsche vom Julius bis durch den Oktober, die Thiere vom November bis durch den Januar, die Spießer und Schmalthiere aber vom Februar bis durch den Junius am besten zu benutzen.

§. 353.

Von möglichster Nutzung des Rehwildbrätes.

Nach der Naturgeschichte der Rehe, muß auf jedes Reh — ein Bock gerechnet werden,

und das Erstere setzet gewöhnlich jährlich zwey Junge, als einen Bock und ein Reh.

Es folgt aus dieser Wahrheit, daß der Rehestand deswegen nicht empor kömmt, weil nach ganz falschen Prinzipien fast lauter Böcke und keine Rehe geschossen werden; welche letztern aus Mangel am Bocke größtentheils gelte bleiben, nach und nach fäulsch werden, und auch Alters wegen eingehen.

Soll der Rehestand also möglichst hoch und dauerhaft genutzet werden; so sind jährlich so viel Rehe als Böcke, in dem Verhältniß zum Stande, wie 3 zu 9. mithin also z. B. von einem Stand von 48 Stück, sind 16, nehmlich 8 Böcke und 8 Rehe zu schießen, wobey der Stand, (so lange keine Unglücksfälle eintreten) immer 48 Stück, nehmlich 24 Böcke und 24 Rehe bleibt.

Das Rehbockswildbrät giebt das ganze Jahr hindurch eine sehr gesunde und angenehme Speise. Das Wildbrät von den Rehen aber, wegen ihrer Setzzeit, nur vom September bis durch den Dezember hindurch. Die Böcke müssen daher vom Januar bis durch den August, und die Rehe vom September an, wenn sie die Jungen entwöhnet haben, bis durch den Dezember geschossen werden.

Das Wildbrät wird eingetheilt:

a) in Bratwildbrät;

b) in Kochwildbrät, wie beym Rothwild.

Die Häute von den in den guten Zeiten geschossenen Böcken und Rehen, sind wenn sie nicht zerschossen sind, eine Waare für die Handschuhmacher;

die zerschossenen rauhen Winterhäute aber für die Sattler, zum polstern der Geschirre.

Der Rehbocks = Gehörne bedienen sich die Messerschmiede und Horndrechsler.

Die zweckmäßigste und wohlfeilste Jagd nach Rehwildbrät ist:

1) das Bürschen;
2) der Anstand, und
3) das Blatten oder Rufen auf die Böcke, im Juli und August; wobey man aber Achtung geben muß, in dieser Zeit kein altes Reh zu schießen, welche auch auf den Ruf kommen, wenn sie von ihren Jungen entfernt sind.

§. 354.

Von möglichster Nutzung des Schwarzwildbrätes, oder der wilden Sauen.

So nützbar das Schwarzwildbrät auch für den Jagdbesitzer ist; so nachtheilig und lästig wird es dem Landmann als Eigenthümer der Felder und Wiesen, die es verheeret.

Nutzbar für den Jagdbesitzer ist es, wegen seiner starken Vermehrung, wegen seines schnellen Wuchses, und wegen der Güte des Wildbrätes; welches am vortheilhaftesten und rathsamsten zu gute gemacht werden kann, da es in der kalten Zeit vorfällt.

Die Jungen heißen im ersten Jahre — Frischlinge, sodann überjährige Frischlinge. Vom zweiten Jahre an, heißen sie zweyjährige Bachen (das weibliche Geschlecht) und zweyjährige Keiler (das männliche) und so weiter nach den

Jahren ihres Alters dreyjährige; ferner, vierjährige Bachen, und angehende Schweine, fünfjährige Bachen, und hauende oder Hauptschweine.

Im fünften Jahre sind sie ausgewachsen und in der guten Zeit, Oktober, November, Dezember öfters über 400 Pfund schwer.

Am delikatesten sind die überjährigen Frischlinge und die zweyjährigen Sauen.

Im zweyten Jahre ihres Alters prunsten sie mit den ältern Bachen im Dezember, gehen 16 Wochen tragbar und bringen vier bis zehen Frischlinge. Ein Keiler beschlägt mehrere und bis sechs Bachen; der Zuwachs ist gewöhnlich halb männlichen, halb weiblichen Geschlechts.

In dieser natürlichen Eigenschaft, liegt die Anweisung zur pfleglichsten, und zur höchsten Benuzung.

Die wahre Jagdzeit auf Schwarzwildbrät bestimmt sich daher eigentlich vom Anfang Oktober bis durch den Dezember; da alsdann die Keiler bey der Prunft sehr abnehmen, und auch einen übeln Geschmack haben, die Bachen aber tragend sind.

Bey starken Sauständen kann man auch noch im Januar allerley Bachen erlegen, wenn der Winter nicht strenge ist.

Da ein Keiler bis sechs Bachen beschlägt, und die vielen Fröschlinge mehrentheils getheilten Geschlechtes sind; so sollte man eigentlich wohl lauter Keiler schiessen.

Aber wie stark würde nicht alsdann die Vermehrung, dieser dem Landwirthe so schädlichen Thiere seyn?

Es sind daher jährlich so viel als nach dem obigen der Zuwachs beträgt, an Stücken, ohne Unterschied des Geschlechtes noch Alters wegzunehmen.

Die Jagd auf Schwarzwildbrät, geschiehet am zweckmäßigsten und wohlfeilsten:

1) durch das Bürschen bey Tage;
2) durch den Anstand bey der Nacht;
3) vor dem Finder:
   a) durchs schießen;
   b) hetzen.
4) durch Klappern, zum schießen und hetzen.

Das Schwarzwildbrät ist in der guten Zeit sehr weiß oder fett; folglich äußerst nutzbar, auch sehr schmackhaft und gesund.

Es wird eingetheilet:

a) in Bratwildbrät; wozu der Rücken, die beiden Keulen, die Vorderblätter und die Mehrbraten zu rechnen sind.
b) in den Kopf: zum sengen und kochen als Zierde einer wohlbesetzten Tafel.
c) in das übrige Kochwildbrät. Besonders gut werden die wilden Sauen in der Wirthschaft angewendet, wenn sie ganz frisch wie zahme gebrühet, Schinken, und Brat- und andere Würste davon gemacht, und diese zur Dauer geräuchert werden.

Wenn dieses nicht geschiehet, so ist die Haut oder Schwarte zu nutzen, lohgar zu Schuhsohlen, oder rauhgar vor die Stubenthüren, zum beschlagen der Koffres, zu Fußdecken in die Wagen, und dergleichen Sattler- und Täschnerarbeit mehr, im Gebrauch.

Das Schmeer vertritt die Stelle der Butter.

§. 355.

Von möglichster Nutzung der Haasenjagd.

Wäre die Verfolgung der Haasen nicht so mannichfaltig, welche sie von Menschen, Hunden, Raubthieren rc. erdulden; so würde ihre Vermehrung ins Weite gehen.

Denn eine Häsinn sezet vom März bis durch den August, fast monatlich mehrere Junge, und man kann die Zahl der Jungen von einer Häsinn füglich auf funfzehn Stück in einem Sommer rechnen.

Sie leben nicht wie das vorhergehende Roth- Dam- Reh- und Schwärzwild in Familien, sondern einzeln: und ein Haase männlichen Geschlechts (Rammler) kann mehrere Häsinnen versehen, die er aufsucht.

Die jungen Haasen wachsen im ersten Jahre aus, und sie sind vom September bis zum Februar gut, welches die Jagdzeit bestimmt.

Sehr nachtheilig sind viele alte Rammler in einem Reviere, da sie die Jungen nicht aufkommen lassen, auch da einer den andern vertreibt.

Die Schonzeit ist ländlich sittlich festgesezt. Schädlich ist die zu frühe Eröffnung der Jagd im August; weil noch manche tragende Häsinn geschossen, und manches noch ganz kleine Junge nicht gehörig genuzet wird. Wer seine Haasenjagd pfleglich und möglichst vortheilhaft behandeln will, der wird vor der Mitte des Septembers nicht anfangen, in der Mitte des Februars aber aufhören.

Die zweckmäßigste und wohlfeilste Ausübung der Jagd auf Haasen geschiehet:
1) auf dem Anstand;
2) vor dem Hünerhund;
3) durchs Klappern;
4) durchs Fangen im Winter mit Schleifen in den Kohlgärten.

Der Haase giebt:
a) einen guten Braten;
b) ein Gerichte Kochwildbrät.

Der Balg ist eine Kaufmannswaare für die Huthmacher und Kürschner, und wird von diesen Professionen überall stark gesucht.

Das Haasenfett ist offizinell.

Zur möglichsten Nuzung der Haasenjagd gehöret auch:
1) die Abstellung der Koppeljagden;
2) die Abstellung des freyen Herumlaufens der Hunde;
3) daß den Kazen die Ohren tief gestuzt werden, damit sie nicht in die Felder und Büsche gehen;
4) daß den Raubthieren, als Füchsen, Baum- und Steinmardern, wilden Kazen, Iltissen, Wiseln auch Igeln; desgleichen den Raubvögeln fleißig nachgestellet werde.
5) daß die Rammler nach oben nicht überhand nehmen, und
6) die zahmen Schweine in der Sezzeit nicht in die Felder und Wälder getrieben werden, endlich —
7) daß im Winter bey strenger Witterung und tiefem Schnee die Haasen mit einiger Füt-

terung versehen werden; zu welchem Ende, etwas Heu oder Hafergarben hin und wieder in die Feldbüsche und Remisen aufzuhängen sind.

Hierdurch wird der Ertrag der Jagd außerordentlich vermehret werden können.

§. 356.

Von möglichster Nutzung der Hünerjagd.

Die Rebhüner bringen gepaart bis zwanzig und mehr Junge aus. Diese sind so lange sie noch nicht fliegen können, (bis zum August) der Nachstellung von Raubthieren, und alsdann auch vom Raubvögeln noch immer sehr ausgesetzt.

Sie leben bis zur Paarzeit im April in Familien beysammen, in Feldern und Feldbüschen.

Um die Jagd möglichst dauerhaft und hoch zu nutzen, muß man Familien (Volke) ehe sie beschossen werden, mit dem Treibezeuge, Steckgarn, oder mit dem Tiraß einfangen, sie einsetzen und bis in den März füttern; sodann aber auf die Felder Paarweise wieder aussetzen.

Nach Beschaffenheit der Größe und der guten Gelegenheit der Jagd-Reviere richtet sich die Menge der auszusetzenden Paare, welche sich im nehmlichen Sommer gut vermehren, und einen ansehnlichen Ertrag gewähren.

Die Rebhüner bloß zu schonen, dieses läßt die Absicht nicht ganz erreichen; denn viele ziehen im Herbste weg, gewöhnen sich anderwärts, und kommen nicht wieder.

Es ist daher am gerathensten, sobald nach Eröffnung der Jagd die bestimmte Anzahl zum Aufbewahren eingefangen ist, die übrigen auch — möglichst wegzufangen oder zu schießen, und solche zu nutzen.

Die Jagd geschiehet, außer

1) dem Fang
   a) mit dem Treibzeug, Steckgarn, und
   b) Tiraß;
2) durch das Schießen, vor dem vorstehenden Hünerhunde, wobey man zuvörderst bedacht ist, die Alten zu schießen, welche die jungen Hüner verführen.

Die Rebhüner sind mit das delikateste Wildbrät — zum Braten und in Pasteten, und werden daher sehr geschätzt.

Der Hünerjagd gereichet es zur Aufnahme:

1) wenn die Koppeljagden aufgehoben werden;
2) wenn den Katzen die Ohren tief eingestutzet werden, daß sie nicht in die Felder und Büsche gehen;
3) wenn den Raubthieren und Raubvögeln fleißig nachgestellet wird;
4) wenn das Ausnehmen der Eyer hart verboten wird;
5) wenn bey strengen Wintern und tiefem Schnee die Hüner da wo sie liegen mit Weizengarben gefüttert werden.

§. 357.

Von möglichster Nutzung anderer Zweige der Jagden.

Als Zweige der deutschen Jagd kann man sonst noch rechnen:

1) wilde Fasanerie, und wilde Menagerie;
2) den Krammtsvogelfang;
3) den Lerchenstrich;
4) die Enten- und Schnepfenjagd;
5) die Sammlung der Kiebiz-Eyer;
6) die Sammlung der Trüffeln mit dem Hunde.

Diese können bey günstiger Gelegenheit genuzet werden. Solche anzulegen und zu unterhalten, auch die Jagden zu exerzieren, weiset Döbels Jäger-Practtika hinlänglich an. Hier werden solche blos genannt, um aufmerksam darauf zu machen.

Sechstes Kapitel.

Von der möglichsten Nutzung der Waldrodungen.

§. 358.

Von möglichster Nutzung der Waldrodungen überhaupt.

Die Resultate der Abschäzungen, und die Aufnahme der Holzbedürfnisse müssen erge-

ben, in welchem Verhältnisse die Wälder zu den übrigen landwirthschaftlichen Grundstücken stehen, und ob sie in Absicht ihres Flächen-Inhaltes eingeschränkt zu werden verdienen.

Nur unter dieser Rücksicht kann heut zu Tage an Waldrodungen gedacht werden.

Finden diese statt; so frägt es sich — wie solche möglichst hoch zu nutzen sind, daß der Ertrag davon, den von eben so viel dergleichen Wald übersteige? Denn anderergestalt würde die Rodung ein Unternehmen ohne Erfolg seyn.

Vorausgesetzt, daß der Boden von solcher Beschaffenheit sey, daß er sich zum Getreidebau, oder zum Graswuchs, oder zu Gartenland, folglich zur Rodung schicke; so gehet hieraus auch zugleich hervor: daß es sehr tauglicher Holzboden sey, der durch den Holzanbau, oder durch pflegliche Unterhaltung in aller Absicht nutzbar gemacht, und nutzbar erhalten werden könne.

Ist der Boden hingegen von der Beschaffenheit, daß er beym Getreidebau nicht das dritte Korn gewähret, so tauget er nur zum Holztragen, keinesweges aber zum Getreidebau, da er die Kosten und Mühe nicht belohnet.

Man kann auch bey gerechtem Verhältniß der Wälder zu den übrigen landwirthschaftlichen Grundstücken überhaupt, — der Fall eintreten: daß im Walde, Oerter von besonders gutem, und zum Ackerbau, zu Wiesen und zu Gartenland schicklichem Boden vorhanden seyen.

Hin-

hingegen Felder — die das dritte Korn nicht gewähren, dem Landmann lästig werden.

Hierbey kömmt es zur Beförderung des allgemeinen Staats-Interesse auf einen verhältnißmäßigen Umtausch an, der auf die Güte beiderseitiger Grundstücke zu stützen ist.

Zwey und dreymal so viel Land zur Forst zu ziehen, welches nicht Getreide aber Holz bringet, ist auf der einen Seite dem Forst-Interesse vortheilhaft; von der andern Seite aber ist es auch dem Staate gerathen, wenn fruchtbarer Boden — dem Getreidebau, dem Graswuchs und dem Gartenbau gewidmet wird, und solchergestalt überhaupt weit ergiebigern und höhern Ertrag als durch den Holzwuchs gewähret.

Insbesondere kömmt es hierbey auf die Lokalumstände und auf die Lage an:

a) in wie fern die abzutretenden Aecker der Forst gelegen, und

b) in wie fern die dagegen abzutretende Forsttheile —

1) nicht die etwa schon geschehene Eintheilung alteriren, und

2) von dem Orte, nach welchem sie hingeleget werden sollen, entfernt sind.

In Ansehung der zu veräußernden Rodungen, und deren möglichst hohen Nutzung kömmt es auf die Art und Weise an, wie sie zu gute gemacht werden können.

Hierzu bieten sich dreyerley Gelegenheiten dar, nehmlich:

1) die Administration;
2) die Erbpacht;
3) die Zeitpacht;
   a) vom Kornboden;
   b) vom Wiesewachs, und
   c) vom Gartenland. Denn völlige Veräusserungen, oder der Verkauf von Domainen-Grundstücken, wie die Wälder sind, können nicht mehr gedacht werden; da sie als Schmälerung der Hoheit, und des Umfanges der Territorial-Rechte, gänzlich zu verwerfen sind.

§. 359.

Von möglichster Nutzung der Forstrodungen durch Administration.

Ist es nach vorstehenden Gründen rathsam, Rodungen zu machen; so wird der Privat-Eigenthümer sie ohnstreitig, durch Selbst-Administration am einträglichsten, am vortheilhaftesten benutzen.

In landesherrschaftlichen Forsten hingegen, wird die Nutzung, nach vorhergegangenen soliden Anschlägen, durch Erbpacht oder Zeitpacht rathsam seyn. Einestheils um die Einkünfte Etatsmäßig zu erheben, anderntheils auch, weil die Administrationen der Landesherren nur selten den gewünschten Effekt haben.

Der Privat-Eigenthümer eines Waldes kann sich selbst um die Verwaltung des Seinigen bekümmern, und den möglichst hohen Nutzen daraus ziehen; also die Rodung selbst

unternehmen, und sie — wozu sie ihm am geschicktesten scheinem, am vortheilhaftesten anwenden.

Hierbey treten die Regeln ein, welche die Landökonomie lehret, den möglichst hohen Nutzen —

a vom Getreideban;
b) vom Wiesewachs, und
c) vom Gartenlande zu ziehen.

So viel bleibt indessen als Grundsatz richtig, daß der Ertrag an Getreide, oder an Heu, oder an Gartenfrüchten, den Ertrag an Holz, auf einerley Flächenraum bey weitem überwiege; sobald der Boden zu dem Einen oder zu dem Andern recht geschickt ist.

§. 360.

Von möglichster Nutzung der Forstrodungen durch Erb- oder Zeitpacht.

Daß die Erb- oder Zeitpacht, nach soliden Anschlägen, die vorzüglichste Benuzung landesherrlicher Rodungen sey, ist aus Gründen vorstehend dargethan.

Es kömmt hierbey also darauf an:

1) das Unterbringen zu bewirken;
2) dem Erb- oder Zeitpächter die Urbarmachung zu überlassen;
3) solide Nuzungs-Anschläge anzufertigen. Bey dem Unterbringen hat man auf gegenwärtige und künftige Sicherheit des Entrepreneurs zu sehen, und ihn durch Erbverschreibung oder Kontrakt zu binden.

In Ansehung der Bewirkung der Rodung selbst, kömmt es darauf an, in welcher Zeit solche geschehen könne, und daher auf eine billige Bestimmung von Frey-Jahren für die Zeit in welcher Nichts genutzet werden kann. Nächst dem ist auch wegen des auf dem Rodungsdistrikt stehenden Holzes, Vorsicht zu treffen nöthig, wie solches entweder vortheilhaft zu versilbern, oder wie solches dem Entrepreneur der Rodung zu veranschlagen ist.

Die Nutzungs-Anschläge, über Kornfeld, Wiesen und Gärten, sind nach der Beschaffenheit des Bodens und der Lage, Landökonomisch — durch Sachverständige zu machen; wobey die Saiten nicht zu hoch zu spannen sind, damit die Nutzung dauerhaft, und der Etat permanent bleiben könne.

Siebentes Kapitel.

Von der möglichsten Nutzung des Torfes in den Forsten.

§. 361.

Von möglichster Nutzung des Torfes in den Forsten.

Die Bestimmung, ob, und wo Torf vorhanden, ist Th. 1. §. 387. gelehret worden. Es kömmt hier aber insbesondere darauf an, von der Entdeckung Nutzen zu ziehen, und wie solches geschiehet — zu zeigen.

Stehet Torf in Waldbrüchen, so gehöret die Nutzung desselben, ohnbezweifelt dem Forst-Interesse zu.

Es ist also Gegenstand der höhern Forstwissenschaft, die Direction der Nutzung zu führen.

Der Torf als ein vortreflicher Brennmittel dienet zu den mehresten Feuerungs-Arten, die sonst mit Holz bestritten wurden. Selbst verkohlt ist er ein wichtiges Surrogat beym Holzmangel *).

Keineswegs aber muß der Torf während des Holzüberflusses gefördert werden, sondern dieses den Nachkommen auf Zeiten vorbehalten bleiben, in welchen diese Waare gesuchter ist.

Die Förderung und Zugutmachung geschiehet nach Beschaffenheit des Torfes, ob solcher kompakt oder aber locker ist — auf zweyerley Art: entweder im ersten Falle durch Sodenstechen, oder im andern Falle durchs Sodenstreichen. Beiderley Arbeit wird durch unterrichtete Tagelöhner; so wie das Aufsetzen und Trocknen, nebst allen Verrichtungen, bis zum Verkauf administriret, und förmliche Rechnung darüber geführet.

Der Werth der Torf-Soden richtet sich nach dem Verhältniß, in welchem das Tausend zu einer gewissen Gattung Brennholz nach Klaftern oder Haufen, Maltern oder Faden stehet;

*) Die Verkohlung geschiehet am vortheilhaftesten in stehenden Meilern zu 6 bis 8000 Soden; welche wie das Holz behandelt werden: um deswegen aber die Meiler nicht größer seyn dürfen, weil der Torf nicht so wie das Holz — trägt.

welchem Holzpreise das übliche Hauerlohn, wodurch es zur Waare wird, zugerechnet werden muß: da der Torf ebenfalls schon zubereitet worden ist, sich auch leichter zu Wasser und zu Lande transportiret, und am Ende, zum Gebrauch — nicht so wie das Scheitholz kleingemacht zu werden braucht.

Da nach Th. 1. die Güte des Torfes verschieden ist; so müßte auch daraus folgen, daß kein Verhältniß im Allgemeinen angegeben werden könne; sondern solches für jede Art ausgemittelt werden müsse, um den möglichst hohen Nutzen aus jeder Torfstecherey zu ziehen, und das kaufende Publikum nicht zu bevortheilen.

Die Auffindung des Verhältnisses gegen beliebiges Holz, geschiehet am leichtesten nach der bekannten Manier, wie der Herr Forstmeister Hartig, dieser gute Schriftsteller, die Verhältnisse der Holzarten gegen einander im Brennen zu suchen, — gethan hat *).

Der ausgemittelte Werth vom Tausend, bestimmt den Preis, und dieser die Einnahme. Die Unkosten des Stiches, Streichens und Trocknens aber, so wie alle Regiekosten — die Ausgabe; der Ueberschuß ist folglich reiner Gewinnst.

Hauptsächlich muß die Direction, den Stich so leiten, daß nicht auf Raub, sondern eine Bank nach der andern bis auf die Sohle ausgetorft werde, damit nachher der Platz geebnet, und zu Wiesen urbar sey, welches er vorher nicht war.

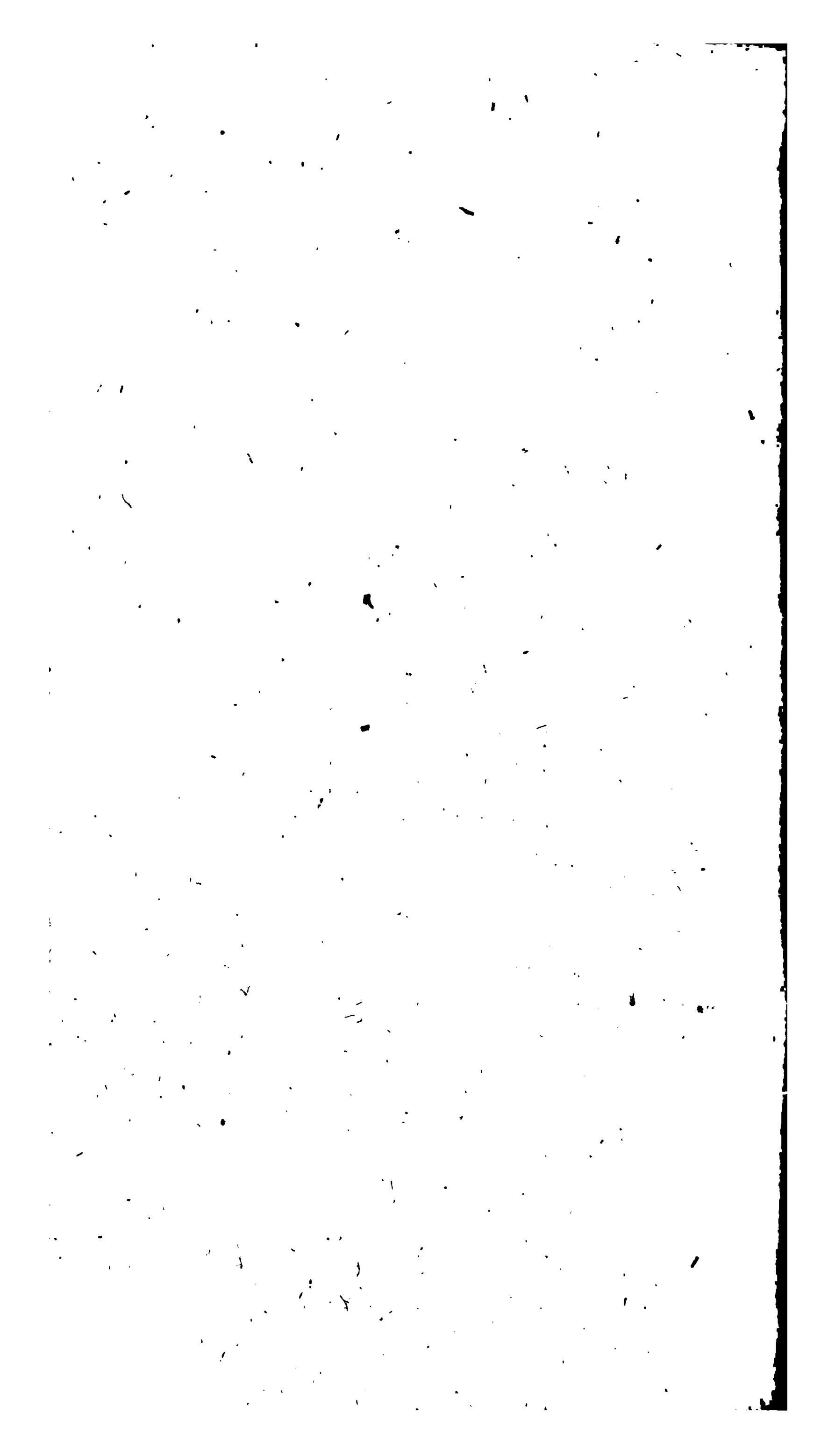
*) In den Königl. Preußischen Staaten ist durch Versuche im Großen ausgemittelt und bestimmt worden, daß im Durchschnitt 6000 Soden Torf einem Haufen von 4 Klaftern zu 6′ 6′ 3′ Kiefern Brennholz gleich sind.

Achter Abschnitt.

Grundsätze

der

Direction und Oberaufsicht, in Ansehung des zweckmäßigsten, möglichst sichern, natürlichen Forst-Nachwuchses; des künstlichen, ordentlichen Wiederanbaues der Schläge, Gehaue und Blößen; auch des künstlichen, außerordentlichen Holzanbaues, — als Mittel gegen den Holzmangel.



Erste Abtheilung.

Grundsätze,

des zweckmäßigsten, möglichst sichern, natürlichen Forst-Nachwuchses.

Erstes Kapitel.

Von den äußern, allgemeinen Maaßregeln zum natürlichen Nachwuchs.

§. 362.

Der natürliche Nachwuchs der Forsten, hänget von den bisherigen Grundsätzen der höhern Forstwissenschaft ab.

Der natürliche Nachwuchs soll durchaus die Folge des Hiebes seyn; weil andergestalt an keine gleichmäßige, ununterbrochene Nutzung der Forsten zu denken ist.

Es kömmt also darauf an, den Hieb so führen zu können, daß dadurch der Anflug, oder Aufschlag oder Wiederwuchs sicher erfolgen müsse. *) Denn

*) Anflug ist der Nachwuchs von Nadelhölzern und von allen beflügelten Holzsaamen. — Aufschlag ist der Nachwuchs von schweren Laubholz-Saamen-Arten. — Wiederwuchs — der Austrieb der Stöcke im Schlagholze.

dieses ist ein Heischesatz der höhern Forstwissenschaft.

Der Vortrag über die Unterhaltung der Forsten durch regelmäßigen Umtrieb derselben, hatte im sechsten Abschnitte den Endzweck, hierzu in den Stand zu setzen; so wie dieses aus den weiter vorher abgehandelten Grundsätzen schon geflossen ist.

Wie übel werden aber nicht Reviere zugerichtet, die nicht mit den gehörigen Kenntnissen behandelt werden? Da sind anstatt eines verhältnißmäßigen Nachwuchses — Blößen und Räumden — die Folge des Hiebes, welche den künstlichen Wiederanbau erheischen; der aber auch, nur allzuöfters, aus Mangel an Kenntnissen mißlinget.

Die Natur verlangt da, wo sie abgeben muß — Begünstigung zum Ersatz.

Dieses in Ansehung der Wälder zu zeigen, war Gegenstand der bisherigen Lehren, welche §. 251—270. gegeben worden sind.

Die Natur braucht aber auch thätige Hülfe, wenn sie angegriffen wird: wie bey dem Hiebe der Fall ist. Die Grundsätze hierüber, giebt dieser Abschnitt an, welcher in drey Abtheilungen zerfällt.

In der Ersten lehret er: die Grundsätze des zweckmäßigsten, möglichst sichern, natürlichen Forstnachwuchses; in der Andern: die Grundsätze des künstlichen, zweckmäßigen, und möglichst sichern Wiederanbaues der Schläge, Gehaue und Blößen; in der Dritten: die Grundsätze des künstlichen, außerordentlichen Holzanbaues, als Mittel gegen den Holzmangel.

§. 363.

Die höhere Forstwissenschaft lehret weitere Maaßregeln zur Begünstigung, und zur Hülfe des natürlichen Nachwuchses.

Da nach der großen Absicht mit den Wäldern, dieselben ununterbrochen im Nachwuchs erhalten werden müssen, dergestalt, daß die Schläge und Gehaue, welche zur Befriedigung der Holzbedürfnisse getrieben werden, gleich — entweder Anflug, oder Aufschlag, oder Wiederwuchs bringen; anderergestalt sie auf kostspielige und mühsame Art, künstlich zu besäen oder zu bepflanzen sind, um die Wälder als nutzbare Grundstücke, fortwährend nutzbar zu erhalten; so weiset die höhere Forstwissenschaft die weiteren Maaßregeln zur Begünstigung und zur Hülfe des natürlichen Nachwuchses an: und sie lehret Abwendung, der den natürlichen Nachwuchs entgegenstehenden Hindernisse.

Ein Wald kann nur auf immer einen gleichmäßigen Ertrag gewähren, wenn der junge Nachwuchs in Ansehung des Flächen-Inhaltes, in genauem Verhältniß mit den haubaren, angehenden, auch zuwachsenden Beständen, der I. II. III. Klasse, und mit den abgetriebenen Schlägen und Gehauen stehet: so, daß letztere ohne Zeitverlust wieder nachwachsen; damit sie in der Reihe von Jahren, welche zum Wachsen und Hauen bestimmt worden, auch wieder haubar sind, und gehauen werden können.

Aussenbleiben oder Verspätung des verhältnißmäßigen Nachwuchses, auf abgetriebenen Oertern, haben die schlimme Folge: daß

1) entweder für die Zukunft Holzmangel entstehen muß, oder —
2) im künftigen Turnus kein haubares, sondern nur schwaches Holz zum Hiebe vorhanden ist; welches die möglichst hohe Nutzung vereitelt; von welchen schwachen Hölzern auch vielmehr, und also ausserordentlich — zur Befriedigung der Bedürfnisse gehauen werden muß.

Daß hierdurch ebenfalls, obwohl später Holzmangel entstehe, verstehet sich von selbst.

§. 364.

Maßregeln zum zweckmäßigen, sichern, natürlichen Nachwuchs.

Der natürliche Nachwuchs und Wiederwuchs — tritt bey richtiger und zweckmäßiger Anlage der Schläge und Gehaue, und bey gehörigem Hieb derselben ein. Es erfolgt aber auch gerade wieder dieselbe Holzart.

Die Erzielung des natürlichen Nachwuchses findet dahero statt; in so fern es dem Boden, und den Bedürfnissen angemessen gefunden worden, dieselbe Holzart ununterbrochen nachzuziehen, und keine andere, etwa angemessenere zu bauen.

Im leztern Falle wird der natürliche Nachwuchs nicht begünstigt, die bestimmte Holzart aber künstlich kultiviret. Dieses

heißet in der Forstsprache — Verwandlung der Oerter, wovon in den folgenden beyden Abtheilungen näher gehandelt wird.

Es sey also hier ausgemacht, und als bestimmt angenommen, daß der Nachwuchs der vorhandenen Holzarten erzielet werden solle.

Er wird zweckmäßig und sicher erreichet:

1) wenn die Natur begünstigt wird;
2) wenn sie Hülfe erhält, und
3) wenn die Hindernisse aus dem Weg geräumt werden.

Die Begünstigung bestehet in der Führung des Hiebes, wodurch der natürliche Anflug, Aufschlag und Wiederwuchs, bey einer jeden Holzart, und bei jeder Art von Forst, ob Hochwald — oder Schlagholz, abgehandelter Maaßen — befördert wird.

Die Hülfe hingegen, wird durch nöthiges Wundmachen des Bodens, zum Fortkommen der abfliegenden oder abfallenden Saamen gegeben — desgleichen durch künstliche Nachbesserungen, der in natürlichen Besaamungen so gewöhnlichen Lücken, und endlich durch künstliche Ausbesserung und Verjüngerung der Schlaghölzer.

Die Wegräumung der Hindernisse, wird nachstehend gelehret.

§. 365.

Maaßregeln zur Abwendung der Hindernisse, welche dem natürlichen Nachwuchs in den Weg treten.

Daß unter dem Vieh- und Wildfraß an keinen Nach- und Wiederwuchs zu denken sey, beweiset

die tägliche Erfahrung, und es ist in mehreren Stellen dieses Werkes hiervon schon ausführlich gehandelt worden.

Die Forsten sind entweder mit dem Hütungs-Recht belastet oder nicht. Sie enthalten entweder einen starken Wildstand oder nicht. — Die Hütung werde als eine Benutzung in den ältern Beständen verstattet oder nicht; so müssen doch überall, da — wo Nachwuchs erzielet werden soll, Ausnahmen gemacht, und Schonungen zu rechter Zeit angeleget werden; welche da, wo viel Wildbråt ist, dergestalt befriedigt werden müssen, daß das Wildbråt davon abgehalten wird*).

Die Naturgeschichte, die Beschaffenheit der Holzarten selbst, bestimmt die Schonungszeit, nach deren schnellern oder langsamern, jugendlichen Wuchs; so wie der Boden und das Klima.

Oefters sind die Schonungen noch vor dem Abtrieb der Schläge anzulegen, und so lange geschonet zu erhalten, bis der Nachwuchs — den Beschädigungen entwachsen ist.

Oefters werden auch die Schonungen vor, oder erst während, oder nach dem Hiebe angelegt.

Dieses sind besondere Fälle, welche unter jeder Holzart, und unter jeder Art von Forst, ob Hochwald oder Schlagholz, — an ihrem Orte vorkommen.

Es gnüget hier im Allgemeinen, den Grundsatz aufzuführen: daß der Vieh- und Wild-

*) Von Verhägungen oder Befriedigungen siehe Th. 1. S. 335.

fraß, unter die beträchtlichsten Hindernisse des natürlichen und künstlichen Nachwuchses überhaupt gehören; und daß solcher ohne Schonung gar nicht statt finden könne.

Dieses wohl erwogen, haben auch die Forst-Polizeygesetze dafür gesorget, und die Berechtigungen zur Aufhütung in den Forsten dahin eingeschränket, daß ein verhältnißmäßiger Theil des Ganzen, geschonet werden könne, um den verhältnißmäßigen Nachwuchs zu erziehen *).

Die Polizey-Bestimmungen hierüber sind aber noch viel zu generell, wie aus dem Verfolg dieser Abtheilung ganz klar hervorgehen wird: und sie bedürfen daher überall einer zweckmäßigen Revision.

Außer dem Vieh- und Wildfraß treten noch andere Hindernisse in den Weg.

Diese sind:

1) das Verrasen der Schläge und Gehaue;
2) das Verwachsen der Saamenbäume in den Schonungen;
3) unbefugte Handlungen.

Der Schaden, welcher durch das Verrasen entstehet, ist §. 321. geschildert; dessen Entstehung §. 322. und die Mittel zur Verhütung des Graswuchses, sind §. 323. schon ausführlich abgehandelt, wohin also verwiesen wird.

Wenn die Saamenbäume in den Schlägen und Schonungen zu lange stehen bleiben, so unterdrücken sie den Nachwuchs, und bey dem zu späten Heraushauen, wird zuviel Nachwuchs verwüstet.

*) Siehe §. 64. 115. f.

Die Räumung der Schonungen zu rechter Zeit, bei jeder Holzart ist daher ein Geschäfte, welches nicht übersehen, und nicht vergessen werden darf.

Gegen unbefugte, dem Nachwuchs nachtheilige Handlungen in den Schonungen, als gegen —

1) Grasmähen und Grasschneiden, wobey viel Nachwuchs mit verheeret wird;
2) Abschneiden des jungen Wuchses verschiedener Holzarten, z. B. der Eichen, Eschen und Birken zu Peitschenstöcken; der Fichten, Tannen und Kiefern zu Quirln; der Birken zu Spitzruthen und Besenreisig; der Eichen, Birken und Haseln zu Reifstöcken rc.
3) Fahren außer den Wegen;
4) Schälen der jungen Ulmen und Linden, zum Baste, — schreiben die Forstpolizey-Gesetze, angemessene Strafen vor, welche in Absicht des Forstschutzes realisiret werden müssen.

Die größte aller Hindernisse bleibt indessen wohl der Mangel an Kenntnissen und Thätigkeit, derjenigen, welche den natürlichen Nachwuchs durch Anordnung und Ausführung erzielen sollen; dieses Hinderniß ist auch um so schwerer abzuwenden, als der Eigendünkel sich Kenntnisse zutraut, die man nicht besitzet: die Faulheit aber gewöhnlich, in anscheinenden Diensteifer verhüllet ist.

§. 366.

Maaßregeln zur äußern Uebersicht des natürlichen Nachwuchses.

Der Direction des Forstwesens, kann es nicht gleichgültig seyn, in wiefern der natürliche

liche Nachwuchs der Forsten befördert werde oder nicht; ob solcher in richtigem Verhältniß mit den übrigen Holzbeständen stehe, und von welchen Holzarten er erzielet werde.

Sind, wie billig, nach dem was bisher gelehret worden, die Forsten im Staate abgeschätzt, eingetheilt und Bestands-Karten darüber vorhanden; so wird es um so leichter, die zum natürlichen Nachwuchs abzutreibende Schläge und Gehaue zur Genehmigung vorzuschlagen.

Wenn diese Schläge in Schonung geleget werden, so kommen sie auf eine Jahres-Nachweisung:

1) in welcher a) Forst;
in welchem b) Block; und
in welchen c) Schlägen sie liegen;

2) ihres Flächen-Inhaltes nach Morgen und □Ruthen;

3) von welchen Holzarten;

4) ob sie lediglich der Natur überlassen werden können, oder nicht;

5) welchen Fortgang sie zeigen;

6) wann sie wieder aufzugeben seyn dürften.

Durch diese Nachweisung ist die Direction im Stande, zu übersehen:

a) das Verhältniß der Schonungen nach ihrem Flächen-Inhalt zum Ganzen einer jeden Forst;

b) den Fortgang der Schonungen, welchen sie an Ort und Stelle revidiren lassen kann;

c) die Zweckmäßigkeit der Schonungen.

Die Anzeige der Schonungen muß auch von dem Kultur-Kosten-Anschlage begleitet seyn; im

Falle, zur Erzielung des natürlichen Nachwuchses, der Boden für Geld, oder durch zu berechnende Unterthanen-Dienste, wund gemacht, und die Schonung durch Graben oder Zäune befriedigt werden müste *).

Nach diesen vorausgeschickten allgemeinen Maaßregeln, wird insbesondere vom Nachwuchs jeder Holzart, in jeder Gattung von Forst gehandelt werden.

Zweites Kapitel.

Vom zweckmäßigen, möglichst sichern natürlichen Nachwuchs der Laubhochwaldungen insbesondere.

§. 367.

Vom natürlichen Nachwuchs der Laubhochwaldungen überhaupt.

Da nach §. 254. die Schläge in Hochwaldungen, immer im haubarsten Holze anzulegen und zu treiben sind; so folgt daraus auch, daß dieses haubare Holz zum Saamen bringen vermögend sey.

Wird nun dergestalt gehauen, daß genug Saamenbäume übergehalten werden, welche ihren Saamen über den ganzen Schlag hinreichend ausstreuen können; bleibt genug Scharren und

*) Ueber die Forstverbesserungs-Anschläge, siehe Th. 1. §. 396 — 402.

Schutz für den aus dem Saamen erfolgenden jungen Nachwuchs; werden die allgemeinen im vorigen Kapitel gezeigten Maaßregeln befolgt, und die Schonungen in jeder Art zur rechten Zeit angelegt und aufgegeben; so ist gar kein Zweifel daß für dereinst — das heisset in einer Reihe von Jahren, die dem Haubarwerden einer jeden Holzart angemessen ist, nicht eben so gut als jetzt, und zwar noch mehr, auf demselben Orte gehauen werden könne.

Es ist §. 254. auch gesagt, daß die Schläge zuvörderst im schlechten sich vorfindenden Bestand, und in Räumden zu treiben sind: um diese schlechten Oerter möglichst bald in guten Nachwuchs zu setzen; dadurch also die Forsten für die Zukunft wesentlich zu verbessern.

Bey dergleichen kömmt es darauf an, ob die Räumden zur Erzielung des bloßen natürlichen Nachwuchses nicht etwa schon zu lichte sind; ob daher nicht künstliche Besaamung mit der natürlichen zu verbinden sey. Dieses muß wohl erwogen werden, weil anderergestalt nur plätziger Nachwuchs mit Lücken entstehen würde; welche letztere in der Schonung verrasen, und hinterher — sehr schwer in Anwuchs zu bringen sind.

Da es auch gewiß ist, daß der natürliche Nachwuchs von der vorhandenen Art wird; so kömmt es auf die Ueberlegung an, ob es gerathen seyn dürfte, in Rücksicht des Bodens und der Bedürfnisse dieselbe Holzart zu begünstigen, oder ob der Nachwuchs einer andern Holzart künstlich zu befördern sey; damit diese in die Stelle der vorigen eintrete, bessern Wachsthum verspreche,

und die Bedürfnisse reichlicher, eher und zweckmäßiger befriedigen könne *).

§. 368.

Vom natürlichen Nachwuchs der Eichheiden insbesondere.

Von der **Abschätzung** der Eichheiden, ist §. 147. von deren **Eintheilung** §. 235. und von **Anweisung**, vom **Hieb** der Schläge §. 255. ausführlich gehandelt worden.

Alle jene Lehren haben die Unterhaltung und **den Nachwuchs der Eichheiden zum Endzweck**, und sind daher hier zu rekapituliren, so wie auf dasjenige Rücksicht zu nehmen ist, was §. 362 — 367. **im Allgemeinen** voraus geschicket worden.

Aus der **Naturgeschichte der Eichen, Th. 1.** §. 98 — 100. ist es bekannt: daß sie in der Jugend Schatten und Schutz verlangen, und die Saamen fast unter den Baum fallen; es folgt daher, daß also auch nur ein Ort natürlichen Eichen-Nachwuchs verspreche, der noch hinlänglich mit Eichbäumen bestanden ist; Blößen und zu raume Oerter hingegen, dem künstlichen Anbau anderer Holzarten zu widmen sind.

Die **Bestimmung des hinlänglichen Bestandes an Eichen**, scheinet hier nothwendig zu seyn — wie solcher beschaffen seyn müsse, um davon gedeihlichen, blos **natürlichen Nachwuchs erwarten zu können.**

*) Siehe Th. 1. §. 309. und die letzte Abtheilung dieses Abschnittes.

Der Ort muß masttragende Eichen enthalten, welche in der Entfernung stehen, daß die Mastschweine beym Umbrechen des Bodens genug Mast übrig lassen, und **daß von einer Krone bis zur andern** nicht mehr als ein Raum von ohngefähr **drey rheinländischen Ruthen** sey.

Wären die Zwischenräume größer, so müssen solche schon künstlich mit einzuhackenden Eicheln in Nachwuchs gebracht werden; dahingegen der Abfall der Eicheln sich auf 18 Fuß von eines jeden Stammes Krone erstrecken kann.

Da die Eicheln unter das trockene Laub fallen, so ist das **Laubsammeln höchst schädlich**, weil es ihnen ihre natürliche Decke gegen Frost und Hitze räubet; auch der Dammerde ihre Unterhaltung entziehet.

Ist der Bestand zu lichte, so haben Sonne und Luft den Boden auch schon zu sehr ausgezehret, daß er sich auch außerdem nicht füglich mehr zum Eichen-Nachwuchs schicket.

Es ist aus der Naturgeschichte der Eichen bekannt, daß die **Eicheln im Oktober gefallen** sind, und sie nur langsam erwachsen. Es wird daher auch eine solche **Schonungszeit vom Oktober an** für den Nachwuchs zu bestimmen seyn; in welcher er dem Vieh ungestöhrt entwachsen kann. Die Güte des Bodens, die Lage, die Behandlung der Schläge, und der Forstschutz gegen Frevel in den Schonungen — befördern allerdings den Wachsthum der jungen Eichen ganz ungemein, — und schränken die Schonungszeit gegen die entgegengesetzten Fälle um vieles ein.

Es ist daher schwer, allgemeine Regeln darüber zu geben, wie lange eigentlich ein Ort geschonet werden müsse. So viel ist indessen aus häufigen Erfahrungen gewiß: daß nicht unter fünf Jahr zu rechnen sind, bis sie aus dem Grase kommen; noch andere fünf Jahre bis die Schaafe und Rehe dem Gipfel nicht mehr schaden, und dann noch fünf Jahre, also überhaupt funfzehen Jahre, bis sie dem hohen Wildbrät und dem groben Vieh entwachsen sind *).

Innerhalb zehn oder zwölf Jahren aber, sind die Schonungen von allen Saamen- und Schattenbäumen gänzlich zu räumen.

Sind nun zur Haubarkeit der Baumeichen zwey hundert Jahre nach §. 235. erforderlich, so folgt: daß jährlich auf den zweyhundertsten Theil — als Schlag zu rechnen sey. Sind funfzehn Jahre zur Schonung des Nachwuchses erforderlich; so gehet daraus hervor, daß wenigstens $\frac{3}{40}$ des Ganzen auf immer in Schonung zu halten sind, $\frac{37}{40}$ aber den Hütungs-Berechtigten verbleiben können.

§. 369.

Vom natürlichen Nachwuchs der Buchheiden insbesondere.

Es ist hier zu wiederhohlen, was §. 147. über die Abschätzung, §. 236. von der Eintheilung und §. 256. vom Anweisen und vom Hiebe der Schläge in den Büchenhochwäldern vorgetragen

*) Siehe v. Burgsdorf Versuch einer vollständigen Geschichte vorzüglicher Holzarten, Th. II. Seite 143.

worden; so wie die allgemeinen Rücksichten nach §. 362 — 367. — da alles dieses auf Erzielung des natürlichen Nachwuchses abzwecket.

Th. 1. §. 105. enthält die Naturgeschichte der Büche; aus welcher hervorgehet: daß die Eckern Ende Oktobers unter die Bäume abfallen, die jungen Pflanzen aber, wenn solche im Frühling vom späten Froste getroffen worden, getödtet sind.

Es folgt hieraus die Regel: daß der Nachwuchs schlechterdings Schatten oder Schutz verlange, und die Schonungen im Oktober angeleget werden müssen.

Hiernach ist auf ähnliche, ja auf gleiche Behandlung wie mit den Eichen zu schliessen.

Da aber die Buchecker eckigt und ungleich leichter als die Eicheln sind, folglich weiter durch den Wind von der Krone abfallen; so ist es zur Erlangung des natürlichen Nachwuchses hinreichend, wenn zwischen den Kronen fünf Ruthen Zwischenraum ist; welches zur Bestimmung des hinlänglichen natürlichen Besaamungsmittels gesagt sey.

Die Schonungszeit ist unter allen Umständen, der, wie bey den Eichen gleich *).

Innerhalb zehen Jahren bey 100jährigem, und innerhalb zwölf Jahren bey 120jährigem Turnus sind die Schläge völlig vom alten Holze zu räumen; und noch so lange in Schonung zu erhalten, bis alles — dem Vieh entwachsen ist. Denn

*) Herr Oberforstmeister von Witzleben zu Dillenburg, verlangt ohne Ausnahme 25 Jahr Schonungszeit, und 100jährigen Turnus.

so schädlich es ist, die Schonungen zu früh aufzugeben, eben so nachtheilig ist es in Revieren, welche mit dem Hütungsrechte belastet sind, sie zu lange in Schonung zu halten; weil solchergestalt die neuen Fortschritte in der Holzkultur verhindert werden.

Sind nun auf gutem Boden zur Haubarkeit der Büche hundert Jahr bestimmt, so folgt auch, daß jährlich auf den hundertsten Theil — als Schlag zu rechnen sey. Sind funfzehn Jahr zur Schonungszeit erforderlich; so gehet daraus hervor: daß wenigstens $\frac{3}{20}$ des Ganzen auf immer in Schonung zu halten sind, $\frac{17}{20}$ aber den Hütungsberechtigten verbleiben; beym 120jährigen Turnus hingegen $\frac{1}{8}$ vom Ganzen geschonet werden müsse, und $\frac{7}{8}$ behütet werden können.

§. 370.

Vom natürlichen Nachwuchs der Eschen- und Ulmen-Hochwälder insbesondere.

Von der Eintheilung der Eschen- und Ulmen-Hochwaldungen ist §. 237., vom Anweisen und Hauen der Schläge aber §. 257. gehandelt, und gezeigt worden, unter welchen Rücksichten dergleichen Hochwaldungen statt finden können. Die Befolgung jener Regeln, so wie die Anwendung, der §. 362 — 367. angegebenen allgemeinen Grundsätze, und der Naturgeschichte dieser Holzarten im ersten Theile, werden den natürlichen Nachwuchs der Eschen und Ulmen ohnfehlbar befördern; um so mehr, wenn beym Hiebe, der vorher abgefallene Saame benutzet, und diesem Gelegenheit zum Aufgehen, durch vorher ge-

schehenes Wundmachen des Bodens, ferner zum ungestörten Erwachsen, durch schleunige Räumung des Schlages — gegeben wird.

Eschen- und Ulmen-Hochwaldungen lassen sich nicht anders als in recht fruchtbarem, reichem Boden gedenken. Dieser Boden ist aber auch dem baldigen verrasen ausgesetzt. Es gereichet daher zur Sicherheit des Gedeihens, wenn der Anflug vor dem Abtrieb des Schlages bereits durch Aufhacken und Vorschonung erzielet ist, und man nicht, auf die alsdann vom hohen stehenden Holze her zu erfolgende Besaamung zu warten brauchet.

Die Schonungszeit wird unter den obigen Vorsichtsregeln, auf zehen Jahre zu bestimmen seyn.

Während den ersten zwei Jahren, sind die immer wieder austreibenden Stöcke der Ulmen, entweder durch ausroden, oder abbalbiren im Sommer zu tödten, wenn sie nicht gleich beym Fällen der Bäume haben herausgebracht werden können; denn drr Trieb des Wiederwuchses, selbst auf alten Stöcken, ist so stark, daß dieser die Saamenloden ersticket: er selbst aber nur Schrotholz und kein Bauholz gewähret, um dessentwegen die Eschen- und Ulmen-Hochwaldungen gehalten werden.

Das etwa nöthigwerdende Wundmachen des Bodens; geschiehet bey den Eschen im Sommer bey dürrer Zeit, damit der im Ende Oktobers und im November abfliegende Saame Erde fassen könne.

Bey den Ulmen geschiehet es bey Anschein vieler Blüthe zeitig im März, damit der,

Ende May und Anfangs Juny reif werdende und alsdann gleich abfliegende Saame gedeihen könne.

Die Abfallzeit der Saamen bestimmt daher auch, wann die Schläge in Schonung zu legen sind.

Da nach §. 237. der Turnus auf siebenzig Jahre bestimmet worden, daher jährlich auf den siebenzigsten Theil als Schlag zu rechnen ist, die Schonungszeit nach oben aber zehen Jahre lang dauert; so folgt: daß $\frac{1}{7}$ des Ganzen auf immer in Schonung zu erhalten sey, $\frac{6}{7}$ aber zur Hütung verbleiben.

§. 371.

Vom natürlichen Nachwuchs der Birken-Baumwaldungen.

Der 238. §. handelt von Eintheilung, und §. 258. vom Hieb in reinen Birkenbaum-Revieren; woselbst diese Behandlung in leichtem Boden gerechtfertiget, und der Turnus auf vierzig Jahre bestimmet worden ist.

Unter denen §. 362 — 367. gegebenen allgemeinen Maaßregeln, wird es nach der im ersten Theile §. 109. enthaltenen Naturgeschichte der Birke gewiß nicht an natürlichem Nachwuchs fehlen, da die Vorschonung vom October an, das Wund- aber nicht Lockermachen des Bodens solchen befördert; eine Schonungszeit von sieben bis acht Jahren aber solchen sichert.

Der Turnus von vierzig Jahren, gewähret jährlich den vierzigsten Theil zum Schlag. Bey

siebenjähriger Schonungszeit folget: daß $\frac{7}{40}$ vom Ganzen auf immer zu schonen sind, $\frac{33}{40}$ aber den Hütungsberechtigten verbleiben. Bey achtjähriger Schonungszeit in schlechterm Boden aber $\frac{1}{5}$ geschonet und $\frac{4}{5}$ behütet werden können.

§. 372.

Vom natürlichen Nachwuchs in gemischten Laubhochwäldern.

Da bey der Abschätzung sowohl, als bei Eintheilung und beym Hieb der gemischten Laubhochwälder auf die dominirenden oder schätzbarsten Arten, in Absicht des natürlichen Nachwuchses Rücksicht genommen worden; so wird dieser Nachwuchs auch insbesondere, von der am rathsamsten geachteten Holzart nach vorstehenden Anweisungen befördert, von den übrigen aber verhindert.

Die Verhinderung des Nachwuchses, der aus der Nutzungsgeschichte am wenigsten für eine Gegend als nuzbar erkannten Holzarten, geschiehet —

1) durch das Fällen aller der Bäume im Schlage vor der Saamenreife, die nicht im Schlage geduldet werden sollen;
2) durch das Vertilgen des etwanigen Aufschlages oder Anfluges im Sommer;
3) durch dessen künstlichen Ersaz von der bezweckten Holzart.

Soll und muß hingegen alles durcheinander aufwachsen, was sich nicht zusammen schicket; so

muß indessen doch die Behandlung der Schläge, nach der, der dominirenden Art angemessenen Weise geschehen, daher auch die Schonungszeit darnach bestimmt werden; welches im Verhältniß nach einem der vorhergehenden Reviere geschiehet.

Drittes Kapitel.

Vom zweckmäßigen, möglichst sichern, natürlichen Wiederwuchs der Schlaghölzer.

§. 373.

Vom natürlichen Wiederwuchs der Schlaghölzer überhaupt.

Da die Natur den Wiederwuchs der allermehresten Laubholzarten begünstigt, wenn der Hieb außer der Saftzeit, und in solchem Alter geschiehet, in welchem die Stöcke einer Art noch nicht erschöpft, verhärtet, und auf dem Rückwege, das ist — im Absterben begriffen sind; so lieget es dem Forstmann ob, den Hieb einer jeden Holzart in Schlaghölzern angemessen zu führen, worüber §. 240 — 243. und §. 260 — 265. gehandelt worden ist.

Es ist auch gewiß, daß der natürliche Wiederwuchs der Schlaghölzer, die nehmlichen Arten bringe, welche abgetrieben worden sind. Die Beurtheilung, in wie fern solche Art, und die ganze

Einrichtung, entweder auf 35 — 40, oder auf 30 — 35, oder auf 23jähriges hohes Schlagholz, oder aber auf Unterbusch von 8 — 12 — 15jährigem Alter, dem Lokale und den Bedürfnissen angemessen, — muß allerdings reiflich geschehen seyn, um sich für die Eine oder für die Andere gründlich zu bestimmen, und solchen Nachwuchs zu erzielen: oder aber die Reviere künstlich zu verwandeln.

Es sey daher hier, wo vom natürlichen Wiederwuchs die Rede ist, als gründlich ausgemacht, angenommen: daß die Reviere in der bisherigen Einrichtung bleiben, und unterhalten, aber auch verbessert werden sollen; wohin die richtige Behandlung einer jeden Holzart insbesondere führet.

Ist hingegen von natürlicher Verwandlung der hohen Schlaghölzer in Hochwaldungen, oder der Hochwaldungen in Schlagholz die Rede; so wird eine angemessene Eintheilung, der Hieb hiernach, und die Erzielung des Nach- oder Wiederwuchses — nach den dazu bereits bekannten Regeln vorauszusetzen seyn.

Wäre hingegen die Rede nach den Umständen von künstlicher Verwandlung der Oerter, in Absicht der Holzarten selbst; so weisen hierzu die beyde folgende Abtheilungen dieses Abschnittes an.

Insbesondere aber kömmt es darauf an; die Schonungen anzulegen, und so lange zu halten, bis der Wiederwuchs entwachsen ist.

§. 374.

Vom natürlichen Wiederwuchs der reinen hohen Schlaghölzer von 35 — 40 Gehauen.

Auf die Beschaffenheit des Klima und des Bodens — kömmt es an, ob die Eintheilung nach §. 241. auf 35, oder auf 40 Gehaue geschehen sey; wornach also der Hieb geführet werden muß.

Die in solchen Umtrieb zu setzenden Holzarten, waren: Eichen, Mastbüchen und Hornbaum.

Die Eiche und der Hornbaum, schlagen sehr gut nach dem Abtrieb aus. Die Büche aber nur in äußerst mildem Klima und reichem gutem Boden; dennoch bleibt ihr Wiederwuchs gegen die beiden ersten Arten gar weit zurück, und er erfordert daher auch eine längere Schonungszeit.

1) Bey 35jährigem Umtrieb in gutem Boden und Klima sind —
   a) für Eichen und Hornbaum 6 Jahr;
   b) für Mastbüchen Wiederwuchs aber 10 Jahr; und
2) bey 40jährigem Umtrieb in schlechterm Boden und Klima, sind
   a) für Eichen und Hornbaum 8 Jahr;
   b) für die Mastbüchen aber 12 Jahr — zur Schonung zu bestimmen.

Hiernach wird sich das Verhältniß der Schonungen zum ganzen Hütungs-Revier leicht ergeben. Denn im ersten Falle

a) liegen für beständig $\frac{6}{35}$ in Schonung, das ist beynahe der sechste Theil, und $\frac{29}{35}$ bleiben den Berechtigten zur Hütung auf;
b) lieget für beständig $\frac{1}{4}$ in Schonung und $\frac{3}{4}$ bleiben auf.

Im andern Falle

a) lieget $\frac{1}{5}$ in Schonung, und $\frac{4}{5}$ bleiben auf;
b) liegen $\frac{3}{10}$ in Schonung, und $\frac{7}{10}$ bleiben auf.

Diese Verhältnisse müssen Rechtskraft erlangen; weil anderergestalt, nicht an die Erreichung des Endzweckes — an gehörigem Nach- und Wiederwuchs der Reviere zu denken ist, wenn die Schonungen eher aufgegeben werden müssen.

§. 375.

Vom natürlichen Wiederwuchs der reinen hohen Schlaghölzer von 30 — 35 Gehauen.

Ebenfalls bey diesen Schlaghölzern kömmt es auf Boden und Klima an: ob die Eintheilung auf 30 oder 35 Gehaue geschehen sey.

Die hierher gehörigen Holzarten sind, nach §. 241. — Ulmen, Eschen, Ahorn und Spitzahorn oder Lenne.

Sämmtlich schlagen sie unter den allgemein gelehrten Vorsichten vortreflich wieder aus, und der Wiederwuchs ist in 6 Jahren auf gutem Boden dem Maule des Viehes entwachsen:

1) bey 30jährigem Umtrieb in gutem Boden, und bey 6jähriger Schonungszeit, ist

auf immer $\frac{1}{5}$ in Schonung zu erhalten und $\frac{4}{5}$ bleiben zur Hütung.

2) bey 35jährigem Umtrieb in schlechtem Boden oder Klima, sind die Gehaue 8 Jahr zu schonen, hieraus folgt: daß $\frac{8}{35}$ vom Ganzen auf immer zu schonen, $\frac{27}{35}$ aber zu behüten sind.

§. 376.

Vom natürlichen Wiederwuchs der reinen hohen Schlaghölzer von 23 Gehauen.

Die hierher gehörigen Holzarten sind nach §. 241 — Ellern, Birken, Linden und Aspen. Die Ellern und Birken bringen im Alter von 23 Jahren Saamen zur Verjüngerung der Gehaue.

Dieser Saame ist in lichten Revieren durch einjährige Vorschonung zu benutzen, und die Schonungszeit überhaupt auf 8 Jahre zu bestimmen, damit der Saamen-Anflug mit empor kommen könne.

In gut, mit raschen Mutterstöcken bestandenen Revieren dieser Holzarten, so wie in lindenen und aspenen Schlaghölzern, wird nicht vorgeschonet, und der Wiederwuchs entwächset dem Vieh in drey Jahren.

Es folgt hieraus: daß

1) in vorzuschonenden Ellern- und Birken-Revieren $\frac{8}{23}$ auf den nächsten Turnus zu schonen, und $\frac{15}{23}$ zu behüten sind;

2) in nicht vorzuschonenden Ellern-Birken, Linden- und Aspen-Revieren $\frac{3}{23}$ auf immer

mer zu schonen sind, $\frac{20}{23}$ aber behütet werden können.

§. 377.

Vom natürlichen Wiederwuchs des 15jährigen Unterbusches.

Die Holzarten, welche nach den Umständen in fünfzehnjährigen Turnus gesetzet werden, sind ebenfalls **Birken** in recht gutem Boden und Vorhölzern, und der **kleine deutsche Ahorn** oder **Maßholder**.

Hierbey findet keine Besaamung von den Treibestangen statt; es ist folglich auch **keine Vorschonung erforderlich.**

Die **Schonungszeit der Birken** ist auf 3 Jahr, die des **Maßholders** aber auf 5 Jahre zu setzen.

Hieraus folgt: daß

1) **in Birken 15jähriger Unterbusch** $\frac{1}{5}$ auf immer zu schonen ist, $\frac{4}{5}$ aber zu behüten sind;
2) **in Maßholder Gebauen** aber $\frac{1}{3}$ zu schonen sey, und $\frac{2}{3}$ zu behüten sind; um den Wiederwuchs gehörig zu befördern.

§. 378.

Vom natürlichen Nachwuchs des 8 — 12jährigen Unterbusches.

Um 8 bis 12jährigen Unterbusch zu halten, muß man wegen der Hütung nicht sehr eingeschränkt seyn

Dieser kurze Turnus beruhet auf die kürzere Dauer solcher Holzarten, welche bloß Strauchholz gewähren.

Es sind nach §. 264.

1) zum 12jährigen Umtrieb bestimmt: der Haselstrauch, Kreuzdorn, Weißdorn, Schlingstrauch, Schleendorn, Ligaster, Pfaffenhütchen, Heckenkirschen, Hartriegel, Schwalkenbeerstrauch und das Pulverholz.

Da wenigstens eine 4jährige Schonungszeit erforderlich ist; so bleibt auf immer $\frac{1}{3}$ in Schonung, und $\frac{2}{3}$ der Hütung offen:

2) zum 8jährigen Umtrieb sind bestimmt: die Hagebutten und die Weidenbuscharten.

Deren Wiederwuchs erfordert eine dreijährige Befriedigung, und es sind daher auf immer $\frac{3}{8}$ in Schonung zu erhalten, $\frac{5}{8}$ aber zu behüten.

Die Güte des Bodens gestattet in beyderley Rücksichten Ausnahme; so, daß von den erstern Holzarten, besonders beym Haselstrauch, ein achtjähriger Turnus statt finde.

§. 379.

Vom natürlichen Nach- und Wiederwuchs der mit Oberholz vermischt bestandenen Schlaghölzer.

Die dominirende Schlagholzart bestimmt nach §. 265. den Umtrieb, und nach oben die eine oder die andere Schonungszeit, die zur Sicherstellung des Wiederwuchses des Schlagholzes oder Unterbusches erfordert wird.

Um nun aber auch die Oberhölzer von verschiedenem Alter in möglichst gleicher Zahl zu halten, würde die Erzielung deren natürlichen Nachwuchses aus dem Saamen erforderlich seyn.

In Forsten welche mit keiner Aufhütung belastet sind, findet dieses sehr wohl statt. Allein im Gegentheile würde eine weit längere Schonungszeit erforderlich werden, als solche der Schlaghölzer wegen nöthig ist; weil der Wiederwuchs viel geschwinder als der Saamen-Nachwuchs entwächset.

Unter diesen Umständen würde man mit dem Hieb der Schlaghölzer entweder nicht herum kommen, oder aber den natürlichen Nachwuchs vom Oberholz durch das Vieh verlieren.

Man siehet daher wohl ein, daß zur Erzielung des Nachwuchses der Oberhölzer, (wenn man nicht — wie so öfters sehr fehlerhaft geschiehet, dazu Wiederwuchs wählen will, der nie tüchtige Bäume giebt,) zu künstlichen Mitteln geschritten, und in jedem Gehau, nach dessen Abtrieb und Räumung gepflanzet werden müsse, wie ohnehin zur Verjüngerung der Treibestöcke erforderlich ist.

Die am besten anschlagenden Pflanzen bleiben beym künftigen Hiebe zu Oberholz verschonet; die schlechtern aber — werden alsdann mit abgetrieben, und zu jungen Lodenstöcken gemacht, wovon in der folgenden Abtheilung näher gehandelt werden wird.

Viertes Kapitel.

Vom zweckmäßigsten, möglichst sichern, natürlichen Nachwuchs der Nadelwaldungen.

§. 380.

Vom natürlichen Nachwuchs der Nadelwaldungen überhaupt.

Da unsere Nadelhölzer als Hochwaldungen aus dem Saamen fortgepflanzet, und unterhalten werden müssen; der Hieb aber, den natürlichen Nachwuchs zur Folge haben, und nicht eher gesäet und gepflanzet werden soll, als bis entweder —

1) Fehler unserer Vorfahren wieder gut zu machen; oder
2) bis durch Zufälle — Verwüstungen in den Forsten entstanden sind, welche Blößen verursachet, und das Besaamungs-Mittel — die Saamen-Bäume, geraubet haben; oder aber
3) wenn im natürlichen Nachwuchs Lücken auszubessern sind; so kömmt es zur Erzielung des natürlichen Nachwuchses allerdings insbesondere auf die Befolgung der Regeln an, welche bisher über die Abschätzung, Eintheilung, und über das Anweisen und Hauen der Schläge im Nadelholze ertheilet worden sind.

Vorzüglich verdienen die §. 362 — 366. über die Erzielung des natürlichen Nachwuchses überhaupt gegebenen Maaßregeln, sorgfältige Anwendung; so wie auf die Naturgeschichte der Nadelhölzer im ersten Theile Rücksicht zu nehmen ist.

Weil denn nun auch an das Gedeihen des Nachwuchses — ohne Schonung nicht zu denken ist; so wird hier nöthig, nach Erforderniß der verschiedenen Nadelholzarten, die für jede nöthige Schonungszeit zu bestimmen.

Hieraus wird sich in Rücksicht des angenommenen Turnus zugleich das Verhältniß ergeben, welches die Schonungen zum Ganzen der Hütungsreviere insbesondere haben müssen, um tüchtigen und zweckmäßigen Nachwuchs erwarten zu können.

§. 381.

Vom natürlichen Nachwuchs reiner Kiefern-Forsten.

Obgleich die Naturgeschichte der Kiefer das Alter ihrer Vollkommenheit auf 140 Jahre bestimmt; so sind die gewöhnlichen Bedürfnisse an Bau- und Brennholz dennoch in einem Zeitraum von 100 Jahren zu erwarten, in welchem ordinair stark Bauholz und mittel Bauholz erwächst; Reservestriche werden sodann immer auch die geringere Menge der erforderlichen extrastarken Bau- und Nutzhölzer gewähren!

Mithin ist der Turnus der eingetheilten Kiefern-Forsten, in Rücksicht auf unvorherzusehende

widrige Zufälle, nach §. 245. höchstens auf 120 Jahr bestimmt.

Wird der Saamenhieb nach der daselbst befindlichen Anweisung geführet, und vom May an geschonet, so ist es aus der Erfahrung bekannt, daß überhaupt 10 Jahre zur Schonung hinreichend sind, einen zweckmäßigen, sichern, natürlichen Nachwuchs zu erziehen, der dem Vieh entwachsen ist.

Es folgt hieraus: daß jährlich auf ein, einhundert und zwanzig Theil zum Schlag zu rechnen, $\frac{1}{12}$ des Ganzen auf immer in Schonung zu halten sey, und $\frac{11}{12}$ zur Hütung verbleiben könnten; wenn nicht vorhandene Blößen und Räumden frühzeitige Kultur erfordern, die Schonungen folglich vergrößern, die Hütung vor der Hand aber bis auf $\frac{6}{7}$ oder $\frac{5}{6}$ einschränken *).

In den Königl. Preußischen Forsten sind die Kiefern nach Th. 1. §. 339. in 140jährigen Turnus, und die Schonungszeit ist auf 10 Jahr gesetzt. Es gehet daraus hervor: daß hiernach $\frac{1}{14}$ geschont wird, und $\frac{13}{14}$ behütet werden können; wo jene Einschränkungen nicht vorfallen.

*) Nach der Verfassung in den Königl. Preußischen Staaten sind die zuläßigen Schonungen auf $\frac{1}{6}$ des Ganzen allgemein bestimmt; und wenn $\frac{5}{6}$ zur Hütung verbleiben, und nachgewiesen werden können; so findet keine Störung der Forstwirthschaft statt. Da dieses aber in Absicht der Schlaghölzer noch oben nicht hinreichet; so ist abzusehen, daß hierüber die nöthigen Einigungen noch geschehen werden: bevor mit der Kultur der Schlaghölzer fortgeschritten wird.

Es bleibt hier zu wiederhohlen, daß zur Begünstigung des natürlichen Anfluges — das Wundmachen des Bodens und das Heraushauen und Aufräumen der Saamenbäume, — letzteres in der ersten Hälfte der Schonungszeit nicht vergessen und verabsäumet werden dürfe.

§. 382.

Vom natürlichen Nachwuchs reiner Weißtannen-Forsten.

Die Weißtannen sind nach §. 246. unter zweyerley Rücksichten, entweder —

a) in 100jährigen, oder

b) in 80jährigen Turnus gesetzt.

Aus der Naturgeschichte Th. 1. §. 218. gehet hervor, daß der Saame im Oktober und November abfliege, daß daher auch die Schonungen im Spätherbste angeleget werden müssen: ferner, daß der Wachsthum der Weißtanne in der ersten Jugend spärlich sey: und es gehören 12 Jahre dazu, bis der Anflug durchgehends dem Vieh entwachsen ist, welches diesen besonders liebet.

Hiernach wird im ersten Falle:

a) jährlich auf ein 100theil des Ganzen zum Schlag zu rechnen seyn; $\frac{3}{25}$ werden auf immer in Schonung gehalten, und $\frac{22}{25}$ der Hütung eingeräumt;

Im andern Falle:

b) werden $\frac{3}{20}$ in Schonung gehalten, und $\frac{17}{20}$ des Ganzen, den Hütungs-Berechtigten verbleiben.

§. 383.

Vom natürlichen Nachwuchs reiner Fichten- oder Rothtannen-Forsten.

Der Turnus der Fichten-Reviere ist nach §. 247. auf 100 Jahr bestimmt, und es sind daselbst die Vorsichts-Regeln beym Hieb gegeben und nachgewiesen; so wie §. 269. solche insbesondere für die Gebirgswirthschaft enthält.

Es gehet daraus hervor, daß bey keiner Holzart mehr als bey diesen, der natürliche Nachwuchs vom Hiebe abhänge,

Hier ist zu bestimmen: daß —

a) im guten Boden und in der Ebene 10 Jahr;

b) im schlechten Boden und im Gebirge 12 Jahr zur Schonungszeit zu rechnen sey.

Da der Saame im May abflieget, so müssen die Schonungen zeitig im Frühling angelegt werden.

Es folgt weiter, daß jährlich ein 100theil des Ganzen zum Schlag kommen, und daß im ersten Falle

a) $\frac{1}{10}$ des Ganzen auf immer in Schonung zu halten, $\frac{9}{10}$ aber zu behüten seyen.

Hingegen im andern Falle

b) $\frac{3}{25}$ geschonet werden müssen, und $\frac{22}{25}$ offen bleiben.

§. 384.

Vom natürlichen Nachwuchs reiner Lerchen-Wälder.

Nach §. 248. ist der Turnus der Lerchenbäume auf 50 Jahr bestimmt, und zur Beför-

derung des Anfluges, sind auf den Morgen 8 Saamenbäume verlanget worden; so wie §. 270. die Vorsichten beym Hiebe weiter schildert.

Die Naturgeschichte ergiebet Th. 1. §. 216. daß der Saame im April abfliege und daher die Schonungen zu dieser Zeit anzulegen sind; daß ferner der Wachsthum des Anfluges in der Jugend gleich schnell von statten gehe, und die Erfahrung bestätigt es, daß er in 6 Jahren völlig entwachse.

Es folgt aus dem obigen: daß jährlich ein 50 Theil des Ganzen zum Schlag komme, $\frac{3}{25}$ auf immer in Schonung zu erhalten, und $\frac{22}{25}$ zu behüten seyn *).

§. 385.

Vom natürlichen Nachwuchs gemischt bestandener Nadelholz-Forsten.

Da es hier auf die prädominirende Holzart, wie bey der übrigen Bewirthschaftung ankömmt, so ist weiter nichts davon zu sagen.

*) Eine im ansehnlichen Lerchenwalde zu Harbke gemachte Erfahrung zeiget, daß das Vieh und die Schaafe unter den Lerchenbäumen die beste Weide verschmähen. Möchten doch Mehrere an andern Orten hierauf aufmerksam seyn, ob diese Erscheinung allgemein, oder nur lokal sey.

Zweyte Abtheilung.

Grundsätze,

des künstlichen, zweckmäßigsten und möglichst sichern, ordentlichen Wiederanbaues der Schläge, Gehaue und Blößen.

Erstes Kapitel.

Von den äußern Maaßregeln zum künstlichen, zweckmäßigsten und möglichst sichern — ordentlichen Wiederanbau der Schläge, Gehaue und Blößen.

§. 386.

Der künstliche, sichere Wiederanbau, hängt von den bisherigen Grundsätzen der höhern Forstwissenschaft ab.

Der sichere, ordentliche Wiederanbau der durch unsere Vorfahren aus Unwissenheit verursachten Blößen und Räumden; so wie die Kultur, der durch Zufälle, als z. B. durch Brand,

Raupenfraß, Borken-Käfer und Windbruch entstandenen Verheerungen, und die Ausbesserung der in natürlichen Anlagen verbliebenen **Lücken mit gewöhnlichen Holzarten** — setzen gründliche Kenntnisse voraus. Denn es kömmt auf die richtige Beurtheilung des Bodens, der Lage und der Exposition, auch auf die genaueste Bekanntschaft mit der Naturgeschichte aller Holzarten an, um die zweckmäßigste zu wählen: nicht minder auf die Kenntniß des technischen Betriebes der **Saat- und Pflanzungs-Geschäfte** selbst.

Es lieget aber auch dem Forstmann ob: durch den Hieb — seinerseits diese **künstliche**, mühsame, kostspielige Wiederherstellung zu vermeiden, welches er nicht kann, wenn ihm die Grundsätze hierüber fremd geblieben sind, die er sich ganz zu eigen gemacht, und reiflich durchdacht haben sollte. Er muß mit einem Worte auch **bestimmt wissen, wann, wie, wo, was** und **wieviel zu säen oder zu pflanzen ist.**

Man siehet hieraus, wie nöthig und wichtig die Grundsätze der **Forstwissenschaft** in ihrem Zusammenhange sind, und daß **der künstliche Wiederanbau davon abhänge**, in wie fern er sicher und zweckmäßig geräth.

§. 387.

Die höhere Forstwissenschaft lehret weitere Maaßregeln zum künstlichen Wiederanbau.

Der natürliche Nachwuchs soll die Folge des Hiebes seyn.

Ueberall da, wo er indessen nicht die Folge des Hiebes war, oder seyn konnte, wird der künstliche Wiederanbau durch Saat aus dem Sacke, oder durch Pflanzung nothwendig, um die Wälder ununterbrochen im Stande zu erhalten, die Bedürfnisse an Nutz- Bau- und Brennholz in Verhältniß ihrer Größe fortwährend befriedigen zu können, und die Wälder in geschlossenen Beständen zu erhalten. Denn alle alte Blößen und Räumden sind wider den Endzweck der Forsten.

Um nun den künstlichen Wiederanbau sicher und zweckmäßig zu veranlassen, lehret die Forstwissenschaft überhaupt die Gründe der Holzsaat und der Pflanzung; *) die höhere Forstwissenschaft insbesondere aber die Maaßregeln für jeden einzelnen Fall, und zwar:

1) den künstlichen, zweckmäßigsten und möglichst sichern Wiederanbau der Schläge und Blößen in Laubhochwaldungen;
2) in Schlaghölzern;
3) in Nadelhölzern.

Wovon in den folgenden Kapiteln gehandelt wird.

§. 388.

Maaßregeln zum zweckmäßigen, sichern Wiederanbau.

Der künstliche Wiederanbau geschiehet also:

a) durch die Holzsaat aus dem Sacke;
b) durch die Bepflanzung.

*) Siehe Th. 1. §. 305 — 335.

Bey der Holzsaat kömmt es an:

1) auf die Wahl der zu säenden Art, nach Beschaffenheit des vorliegenden Bodens und der Bedürfnisse;
2) auf die Beschaffung der hinreichenden Menge tüchtigen Saamens;
3) auf die Zubereitung des Bodens;
4) auf die Verhägung und Befriedigung des anzusäenden Ortes;
5) auf die Saatzeit;
6) auf das weder zu dicke noch zu dünne Aussäen;
7) auf die Wartung der Saat.

Die Holzsaat geschiehet:

a) zur Ausbesserung des natürlichen Nachwuchses;
b) zum Wiederanbau der Schläge;
c) zur Beholzerung der vorhandenen Forst-Blößen;
d) zur Verwandelung der Oerter — alles nach Maaßgabe, nach den verschiedenen Holzarten.

Bey der Bepflanzung kömmt es an:

1) auf die tüchtige Erziehung allerley nützlicher Holzarten in Saat- und Baumschulen, (nach von Burgsdorf Anleitung ꝛc.)
2) auf die Wahl der anzupflanzenden Arten, nach Beschaffenheit des Bodens und der Bedürfnisse;
3) auf die Bestimmung der Größe der Pflanzstämme beym Auspflanzen;
4) auf die Bestimmung der Weite in welcher gepflanzet werden soll;
5) auf die Pflanzzeit;

6) auf die Methode bey der Pflanzung;
7) auf die Verhägung oder Befriedigung der Pflanzung;
8) auf die Wartung der Pflanzung.

Die Pflanzung geschiehet und findet statt:

a) zur Ausbesserung des natürlichen Nachwuchses in den Schonungen;
b) zur Ausbesserung und Verjüngerung der Schlagholz-Gehaue;
c) zur Verjüngerung und zum Ersatz des Oberholzes in Schlaghölzern;
d) zum Wiederanbau verangerter Schläge und Blößen;
e) zur Verwandelung solcher Oerter, auf welchen die Saat nicht statt findet;
f) zur Unterscheidung der gemachten Forsteintheilungen;
g) zur Zucht verschiedener nützlicher Saamen-Bäume;
h) zu Forst-Alleen *).

§. 389.

Maaßregeln zur Berechnung und Uebersicht des künstlichen Wiederanbaues.

Die Kosten der Holzkultur müssen dem Zweck angemessen seyn, und nicht etwa die zu hoffende Ausbeute davon — übersteigen.

*) Ueber alles dieses, handelt ausführlich v. Burgsdorf Anleitung zur sichern Erziehung und zweckmäßigen Anpflanzung der einheimischen und fremden Holzarten, welche in Deutschland und unter ähnlichem Klima im Freyen fortkommen. 2 Theile. 8. Berlin, (zweite Auflage) 1791.

Der Direction des Forstwesens kann es daher nicht gleichgültig seyn, wie in den Tag hinein gesäet oder gepflanzt werde.

Sie erfordert also Kostenanschläge, in welchen nach Anweisung des ersten Theiles § 396 alles detailliret seyn muß: damit sie die vorzunehmenden Kulturen prüfen, mit dem davon zu erwartenden Nutzen und mit dem Verbesserungs-Etat balanziren, die Kultur also zweckmäßig verwerfen oder verbessern, oder genehmigen könne.

Der Oberaufsicht auf das innere Forstwesen lieget ob: sich um den Entwurf der Anschläge und Projekte zu bekümmern, auch die Ausführung und den Erfolg davon zu revidiren, und Protokolle darüber abzuhalten und einzureichen: damit die Direction die Uebersicht vom Fortgange der Kulturen behalte, und die Abschätzungs-Register, so wie die Bestands-Karten hiernach im Stande erhalten lassen zu können.

Zur Bestimmung eines jährlichen Forstverbesserungs-Etats kömmt es darauf an:

1) die Größe jeder Forst zu wissen;
2) nach dem Turnus und nach den Beständen die Größe eines Jahres-Schlages oder Gehaues zu bestimmen;
3) nach den Lokalumständen festzusetzen, wie die Schläge oder Gehaue in Nachwuchs erhalten werden sollen;
4) zu berechnen, wie hoch sich die Kosten davon für den Morgen belaufen;
5) dieses Produkt mit der Morgenzahl eines Schlages oder Gehaues zu multipliziren.

Hieraus wird der ordinaire Kultur=Etat hervorgehen. Wenn aber wie gewöhnlich auch Blößen in einem Reviere vorkommen, welche je eher je besser in Holzanbau zu bringen sind; so ist:

1) deren Größe auszumitteln;
2) deren Wiederkultur zu bestimmen;
3) deren gesammte Kosten sind auszurechnen;
4) ist festzusetzen: wie viel jährlich zum Anbau der Blößen gethan werden soll, um sie in diesem Turnus wieder in den Stand zu bringen.

Hieraus gehet, nächst allen Rücksichten auf dasjenige, was jährlich zur Wartung und Befriedigung der Schläge und der Anlagen auf den Blößen an Kosten erforderlich seyn dürfte, der extraordinaire Forst=Verbesserungs=Etat hervor.

Dieser mit dem ordinairen zusammengerechnet, zeiget die Geldsumme an, welche auf eine bestimmte Reihe von Jahren, jährlich auszusetzen, und den jährlichen Anschlägen zu prämittiren ist; wornach in Balance der Anschläge mit dem Etat, solche entweder gleich seyn, oder Plus, oder Minus betragen werden; je nachdem die Umstände in einem Jahre gegen das Andere verschieden sind.

Ist indessen der ordentliche und außerordentliche Etat gründlich angefertiget, und wird bey den Projekten zu den jährlichen Kulturen gehörige Rücksicht darauf genommen; so wird die Geldausgabe für den Wiederanbau möglichst gleich seyn, welche von den bereitesten Forstgefällen in Abzug zu bringen ist; weil man da, wo man erndten will, auch säen muß.

§. 390.

§. 390.

Maaßregeln zur Abwendung der Hindernisse.

Unter die wesentlichsten Hindernisse, welche der Holzkultur in den Weg treten, gehören:

a) die Viehhütung;
b) das Wildbrät;
c) der Geldmangel;
d) die Ungeschicklichkeit und Unwissenheit, in Absicht der Projekte, und der Ausführug;
e) der Mangel an Saamen und tüchtigen Pflanzstämmen;
f) Zufälle und Witterung.

Wegen der Hütung muß allerdings, wie in der vorigen Abtheilung bereits gezeiget worden, die unumgänglich nöthige, gesetzliche Einschränkung derselben, bis auf einen verhältnißmäßigen Theil, nach Beschaffenheit der Forsten, bestimmt seyn, und diese Bestimmung muß heilig gehalten werden. Anderergestalt ist nicht an den Fortgang, und an die nöthigen Fortschritte in der Holzkultur zu denken.

Ist nun die Bestimmung geschehen, der wievielste Theil des Ganzen, nach dessen Größe, nach dem Turnus und nach der nöthigen Schonungszeit, der, der oder jener Holzart — auf immer in Schonung liegen soll, und die Einlegungen in Schonung, wechseln mit der Wiederaufgabe der entwachsenen Schonungen; so ist hievon genaue Notiz zu halten welche sich auf pflichtmäßige Vermessungen gründen muß: um gegen die Anfechtungen, von Seiten der Hütungs-Berechtigten zu dienen.

Vom Wildbrät ist §. 317. 318. schon gehandelt, und es sind die Maaßregeln deswegen gezeiget worden.

Geldmangel bey den nöthigen Forstanlagen, sollte wohl billig nicht entstehen können; weil die Forsten nutzbare Grundstücke sind, welche Ertrag und Einnahme gewähren: also von dieser auch die nöthigen Kosten zur Instanderhaltung zu bestreiten sind. Nichts desto weniger rechnen so viele Waldbesitzer nur auf die Einnahme, und wollen an die Kultur Nichts wenden.

Da wird nun allerdings der Geldmangel ein Haupt-Hinderniß der Anstalten, welche dahin abzwecken, den Wald für die Folge bey nachwachsenden Kräften zu erhalten. Es bleibt daher als Grundsatz ausgemacht, daß ein Forstkultur-Etat nach vorstehender Einrichtung festgesetzet, und von der Forst-Einnahme überhaupt bestritten werden müsse. Denn von der Brutto-Forsteinnahme ist nur alsdann erst als reiner Ueberschuß, als Revenüe zu betrachten, was nach Abzug der Unterhaltungs- und Kultur-Kosten etatsmäßig übrig bleibet.

Die Ungeschicklichkeit und Unwissenheit derjenigen, welche mit der Veranschlagung und Ausführung der Forstverbesserungen befasset sind, hindern allen guten Erfolg der Holzkultur, und machen ohnstreitig alles rückgängig. Es bleibt daher von der größesten Wichtigkeit, auf Bildung, Prüfung und vorsichtige Wahl guter und tüchtiger Forstmänner zu halten, damit auch die Holzkultur zweckmäßig und sicher gerathe.

Der Mangel an Saamen hat zuweilen im Geldmangel seinen Grund; öfters aber auch ist sol-

cher natürlich. In beiden Fällen bleibt es schlimm, weil dann die Kulturen nicht gehörig ausgeführet werden können.

Wegen Vorbeugung des Geldmangels ist oben schon gehandelt, und der natürliche Mangel an einländischen Saamen ist nie so allgemein — daß ihm durch Geld nicht abgeholfen werden könnte.

Der **Mangel an Pflanzstämmen** hingegen, hat, wo dieser eintrift, jederzeit seinen Grund in der Ungeschicklichkeit, Unwissenheit und Faulheit der Forstbedienten.

Es ist daher von Directions- und Oberaufsichtswegen darauf zu halten, daß die Forstbedienten nicht ungeschickt, nicht unwissend und nicht faul seyen.

Zufälle und Witterung hindern auch sehr öfters den Fortgang der Kulturen: um so mehr, wenn der Boden nicht gehörig zubereitet, und Saat und Pflanzung nicht recht und nicht zu rechter Zeit geschehen sind. Unter zehn Fällen, wo das Mißrathen — Zufällen und der Witterung zugeschrieben wird, haben gewiß sechsmal Fehler Schuld.

Zweytes Kapitel.

Vom künstlichen, zweckmäßigsten und möglichst sichern Wiederanbau der Schläge und Blößen in Laubhochwaldungen.

§. 391.

Vom künstlichen Wiederanbau der Laubhochwaldungen überhaupt.

In der vorigen Abtheilung sind die Grundsätze gelehret worden, nach welchen in den verschiedenen Laubhochwaldungen der Nachwuchs durch natürlichen Saamen-Abfall oder Anflug befördert, erzielet und erhalten wird.

Es ist daselbst aber auch gesagt worden: daß die Natur Begünstigung und Unterstützung verlange; diese müssen also künstlich gegeben werden. Sie bestehen:

1) im Wundmachen des Bodens nach §. 315. des ersten Theiles;
2) in künstlicher Ausbesserung, der, in natürlichen Anlagen gewöhnlich verbleibenden Lücken — entweder durch die Saat oder durch die Pflanzung.

Die erstere findet statt, wenn der Boden noch nicht verraset ist; die andere aber muß geschehen, wenn entweder der Boden verraset, oder wenn der lückenvolle natürliche Nachwuchs bereits im Zuge wäre, und also die weit zurückbleibende künstliche

Saat unterdrücken oder verdämmen würde. In diesem Falle müssen die Pflanzstämme etwas größer seyn als der natürliche Nachwuchs zunächst.

Da hingegen, wo durch Fehler Blößen gehauen worden, da findet kein natürlicher Nachwuchs statt, denn das Mittel dazu — die Saamenbäume, fehlen. Hier muß lediglich die Kunst den Wiederanbau bewirken.

Eben so, wenn wegen Verwandlung eines Ortes, die darauf vorhandene Holzart herunter geschlagen, und Blöße gemacht worden wäre.

Bey Blößen in den Hochwäldern, vermindert sich die Güte des Bodens von Jahr zu Jahr, durch —

a) Sonne und Luft;

b) durch starken Graswuchs, welcher den Boden erschöpfet.

Das Gras wird abgeweidet, und der Boden erhält keinen Ersatz vom abfallenden Laube zur Dammerden-Schicht.

Solche Blößen sind daher vor dem künstlichen Wiederanbau, wohl zu beurtheilen, zu welcher Holzart sie sich schicken. Denn es würde sehr falsch geschlossen seyn: weil ehemals Eichen, Büchen, oder Eschen, Ulmen rc. hier gestanden haben, so können dergleichen wieder hier angebauet werden.

Eichen und Büchen passen sich aus den bereits bekannten Ursachen schon nicht auf Blößen; Eschen und Ulmen fordern zwar freyen Stand in der Jugend, aber auch — einen fetten, reichen, nicht erschöpften Boden.

Die alten Blößen schicken sich daher nur zum Anbau solcher einheimischen Holzarten, welche mit einem freyen Stande, und mit ausgezehrtem Boden vorlieb nehmen. Das sind:

1) Birken-Baumholz;
2) Kiefern;
3) Fichten oder Rothtannen, und
4) Lerchenbaum.

Diese Holzarten sind auf den Blößen entweder durch Saamen, oder durch Pflanzen anzubauen; je nachdem das erstere statt finden kann, oder das andere nach den vorhergehenden Maaßgaben gewählet werden muß.

Zu der Wahl der einen oder der andern von diesen Holzarten, soll

a) die Beschaffenheit des Bodens und der Exposition;
b) die Bedürfniß der einen oder der andern Art, nach der Nutzungsgeschichte bestimmen.

§. 392.

Vom künstlichen Wiederanbau der Eichheiden insbesondere.

Nach dem vorigen Paragraph findet der künstliche Wiederanbau der Eichheiden durch Besaamung und durch Pflanzung statt.

Ob nun zwar der Nutzen aus einem Eichwalde sehr groß ist; so erfordert es doch auch eine sehr lange Zeit, bevor solcher aus dem Anbau der Eiche erzielet wird; und hierdurch wird der Vortheil davon nur scheinbar.

So sehr wir Ursach haben, dafür zu sorgen — dem Staate überall die Bedürfnisse an Eichen zu erhalten und nachzuziehen; eben so sehr und so laut spricht die Politik, gegen einen zu weit ausgedehnten Anbau dieser langsamen Holzart.

Denn in einem gleichen Zeitraum, welcher für den Turnus der Eichen bestimmt ist, benutzen wir in der Vollkommenheit —

fünfmal die angebaueten Baumbirken;
zweymal die Kiefern;
viermal den Lerchenbaum.

Es fällt daher in die Augen, wie nachtheilig es sey, wenn mehr Flächenraum zu Eichheiden geduldet wird, als zur Hervorbringung des höchst nöthigen Bedarfes erforderlich ist.

Es folgt hieraus der Schluß: daß der Wiederanbau der Eichheiden, durch die Eichel-Saat nach Anweisung §. 319. Th. 1. nach obigen Modalitäten eingeschränkt betrieben werden müsse *).

Zu den Pflanzungen sind Saat- und Baumschulen erforderlich: da ohne solche gar nicht an sicheres Gedeyhen der Pflanzstämme gedacht werden darf **).

*) Man betrachte dieses nicht als einen Widerspruch gegen Th. 1. §. 99. woselbst am Ende der Förster zur thätigsten Kultur der Eichbäume ermuntert wird. Man lasse ihn immer dabey; es wird wahrlich ohne Concurrenz der Obern nicht zu viel geschehen; und diese werden hiernach wissen, wenn es Zeit ist — inne zu halten.

**) Die Anweisung zu deren Anlage siehe v. Burgsdorf Anleitung 2c.

Die übrigen Regeln der Vorsicht, Schonung und der Pflege, sind §. 368. bereits abgehandelt.

§. 393.

Vom künstlichen Wiederanbau der Buchheiden insbesondere.

Ganz insbesondere muß bey der Büche der Nachwuchs natürlich erzielet werden, wie § 369. gelehret worden ist.

Es kömmt also hierbey nur auf künstliche Ausbesserung des natürlichen Nachwuchses, entweder durch Saat — oder durch Pflanzung an.

Große Büchen-Saaten finden nur alsdann statt, wenn ein haubarer Ort einer andern Holzart, in einen Büchenort verwandelt werden soll.

Hier werden die Bäume anderer Arten zum Schutz und zum Schatten der jungen Büchen benutzt, und unter jenen wird die Büchensaat nach Vorschrift des ersten Theils §. 322. künstlich besorget.

Die Pflanzung geschiehet mit Vortheil zur Ausbesserung des natürlichen Nachwuchses, aus Saat- und Baumschulen; welche daher in einem Büchenreviere nothwendig zu halten sind.

Auch findet die Saat nach Th. 1. §. 322. in raumen Büchen, der Natur zur Hülfe statt.

Da ein mäßiger Turnus, gleich den Kiefern, für die Büchen bestimmt ist; da die Nutzungs-Geschichte, und die Naturgeschichte — der Büche so sehr

das Wort sprechen; so verdient die Unterhaltung sowohl, als die Anlegung neuer Büchen-Oerter wohl alle erdenkliche Sorgfalt: in Rücksicht auf Schicklichkeit des Bodens, der Lage und Exposition; nach Maaßgabe der Bedürfnisse an Nutz-Bau- und Brennhölzern.

Es verstehet sich von selbst, daß Schonung, Befriedigung und alle allgemeine Vorsichten dabey, nicht aus der Acht gelassen werden dürfen.

§. 394.

Vom künstlichen Wiederanbau der Eschen- und Ulmen-Hochwaldungen insbesondere.

Von dem natürlichen Nachwuchs der Eschen- und Ulmen-Hochwaldungen, ist §. 370. gehandelt, und es sind die Vorsichten gezeiget worden, unter denen hierauf, so, wie auf den sichern künstlichen Anbau der Eschen- und Ulmen-Hochwälder zu rechnen ist.

Der letztere findet zur Ausbesserung des natürlichen Nachwuchses oder Anfluges statt, wenn er, ehe das Gras überhand nehmen kann, nach Th. 1. §. 321. aus dem Sacke geschiehet.

Ist aber, wie gewöhnlich, unter Erwartung auf das Aufgehen des Eschen-Saamens die Zeit verstrichen, und hat das Gras in solcher überhand genommen; so bleibt das letzte Mittel — die Bepflanzung des Schlages übrig. Diese darf nur mit kleinen Stämmchen — auf fünf Fuß

weit geschehen. Giebt es aber Lücken im höhern natürlichen Nachwuchs, so sind hierzu Baumschulstämme von der Größe des Nachwuchses erforderlich, welche auf sechs Fuß weit ausgepflanzet werden.

Sonst findet sowohl die Eschen- als die Ulmensaat — Anwendung, wenn in recht gutem reinem Boden dergleichen Holzarten neu angebauet werden sollen.

Gäb es dahero solche Blößen, so dürften solche nur auf ein Paar Jahr in Acker-Kultur ausgethan, und sodann mit Eschen oder Ulmen, oder mit beyden hinter einander besäet werden.

§. 395.

Vom künstlichen Wiederanbau der Birken-Baumwaldungen insbesondere.

Bey der Birkensaat überhaupt, lieget der Hauptvortheil in der Zubereitung des Bodens: daß solcher nehmlich ja nicht aufgelockert werde. Hier findet

1) das abwechselnde flache Pflügen, eine Furche um die andere:
2) das seichte Hakken, oder auch
3) Abplaggen der Narbe statt.

Fällt guter Birkensaamen auf reinen, aber festen Boden; so ist das Gedeihen fast unter allen übrigen Umständen desselben sehr sicher. Es folgt aber auch hieraus, daß die Zubereitung des Bodens vor der Saamenreife geschehen müsse. Th. 1, §. 326. weiset alles deswegen Nöthige nach.

Die Birkensaat geschiehet nach §. 391. mit Vortheil, auf Blößen der Eich- und Buchheiden und aller anderer Arten von Forsten: und wenn sie einmal angebauet sind, so erhalten sie sich leicht, nach denen deswegen schon gegebenen Regeln.

Sie verbessern auch den Boden, und setzen ihn durch ihren milden Schatten in den Stand, für künftig wieder edlere Holzarten zu tragen.

In vorgeschonten Birken-Baumschlägen, wird bey Mangel des natürlichen Anfluges aus dem Sacke gesäet.

Der natürliche Birken-Nachwuchs wird auch durch die Saat ausgebessert; weil die Saat nicht durch den natürlichen Nachwuchs verdämmt wird.

Es müßte der Boden sehr begraset, oder aber fliegende Sandscholle seyn, wenn man zum Pflanzen seine Zuflucht nehmen sollte. In diesen Fällen sind aber die Setzbirken möglichst jung zu wählen, und vier Fuß weit einzusetzen. Größere Pflanz-Stämme mißrathen sehr öfters.

Die Schonungszeit bleibet nach §. 371. auch in allen diesen Fällen dieselbe.

§. 396.

Vom künstlichen Wiederanbau der gemischten Laubhochwaldungen insbesondere.

In gemischten Laubhochwäldern, welche nach der dominirenden Art, zu Folge §. 372. behan-

delt worden; findet der künstliche Wiederanbau der Schläge und Blößen, ebenfalls mit der dominirenden Holzart statt. Eben so, wie die künstliche Ausbesserung des natürlichen Nachwuchses, durch Saat und Pflanzung.

Es kömmt hierbey auf die Vorsicht an: welche in Absicht des schattenreichen oder freyen Standes, bey der Saat einer der vorstehenden Holzarten bereits gelehret worden, auch ob kleine oder größere Stämme zum Pflanzen zu wählen sind.

Wären zum Beispiel in einem gemischten Eich- und Buchen-Wald ausgehungerte Blößen wieder anzubauen; so würde solches durch künstliche Besamung mit Birken geschehen müssen; wäre hingegen in einem gemischten Eich-Buchen- und Ulmen- oder Eschen-Walde eine Blöße, folglich von besserer Qualität wieder anzubauen, so könnte solches mit einer, oder mit beyden der letztern Holzarten durch die Saat geschehen.

Drittes Kapitel.

Vom künstlichen, zweckmäßigsten und möglichst sichern Wiederanbau der Gehaue in Schlaghölzern: und von deren Verjüngerung.

§. 397.

Von der Verjüngerung, und vom künstlichen Wiederanbau der Schlaghölzer überhaupt.

Da die Behandlung der Forsten, als Schlaghölzer, — außer dem gewöhnlichen Gange der Natur geschiehet, und die Treibestöcke, oder Mutterstöcke — endlich alt werden, nicht mehr rasche Loden bringen können, und eingehen müssen; so setzet die kluge Vorsicht, eine beständige künstliche Verjüngerung nach Th. 1. §. 342. voraus: um das sonst ohnfehlbare Absterben der Schlaghölzer zu verhüten.

Da, wo die Hütungs-Gerechtigkeit, die Schonungen eingeschränket hat, und die Schlagholz Gehaue nach voriger Abtheilung nur kurze Zeit geschonet werden können, wie solches zum Entwachsen der Treibstangen erforderlich wäre; da kann auf keine künstliche Besaamung gerechnet werden; weil solche in der kurzen Schonungszeit nicht entwachsen kann.

Die Erfahrung hat indessen gelehret, daß die Mutterstöcke —

1) von 35 — 40jährigen Eichen- Büchen- und Hornbaum- Schlaghölzern nach dem dritten Turnus,

2) von 30 — 35jährigen Ulmen, Eschen, Ahorn und Lennen nach dem vierten,

3) von 23jährigen Ellern, Birken, Linden und Aspen nach dem dritten;

4) von 15jährigen Birken und Maßholdern nach dem vierten, und

5) von 8 — 12 jährigem Unterbusch an Sträuchen, nach dem dritten Turnus eingehen und absterben.

Es folgt daher, daß die Gehaue jedesmal bei jedem Umtrieb

die ersten auf $\frac{1}{3}$;
die andern auf $\frac{1}{4}$;
die dritten auf $\frac{1}{3}$;
die vierten auf $\frac{1}{4}$; und
die fünften auf $\frac{1}{3}$ ihrer Größe, künstlich, im Wege der Pflanzung, mit schicklichen Holzarten, und mit Baumschulstämmen, welche innerhalb der gewöhnlichen Schonungszeit entwachsen, verjüngert werden müssen.

Weil es aber auch nicht allein auf die Unterhaltung im jetzigen Stande, sondern nach der Absicht der Forstökonomie auf Verbesserung der Reviere ankömmt, und weil die Pflanzstämme nicht gerade alle gut fortgehen dürfen; so sind —

die ersten auf die Hälfte;
die andern auf ein Drittel;
die dritten auf die Hälfte;

die vierten auf ein Drittel, und
die fünften auf die Hälfte, der vorhandenen Mutterstöcke, (welche im Gehaue zu zählen sind) zwischen ein — zu bepflanzen.

Man siehet hieraus, daß nach der Natur der Sache, keine Schlaghölzer ohne Baumschulen denkbar seyn sollten, und dennoch — wo findet man diese, und was will am Ende aus den Schlaghölzern werden?

Auf die Wahl der schicklichen Holzarten, welche in Saat- und Baumschulen gezogen werden sollen, kömmt sehr viel an.

Die Natur- und Nutzungsgeschichte der Holzarten Th. 1. muß hierzu die Anleitung geben, und die folgende Abtheilung dieses Abschnittes wird bestimmen, welche, ob einheimische oder fremde Holzarten gezogen, und mit welchen die Schlaghölzer nach den Bedürfnissen unserer Zeiten — verjünget werden sollen.

In eben dieser Art ist mit Revieren zu verfahren, in welchen Ober- und Unterholz zugleich gezogen wird. In diesen bleiben die nach dem vorigen Abtrieb des Schlagholz-Gehaues gepflanzten, schönsten und hoffnungsvollesten Stämme in einer Anzahl stehen, welche dem Unterholz am wenigsten nachtheilig wird.

Alle übrigen werden kurz über der Erde abgehauen, und zu jungen Treibestöcken gemacht.

Es folgt aus den obigen Methoden weiter, der Anbau und die neue Anlage von Schlaghölzern, auf Blößen und Räumden aus Saat und Pflanzung von selbst; wovon noch insbesondere in der folgenden Abtheilung gehandelt werden wird.

Viertes Kapitel.

Vom künstlichen, zweckmäßigsten und möglichst sichern Wiederanbau der Schläge und Blößen im Nadelholze.

§. 398.

Vom künstlichen Wiederanbau der Nadelwälder überhaupt.

Es ist §. 380. gelehret worden, unter welchen Umständen der künstliche Wieder-Anbau in den Nadelhölzern statt finde; außerdem der ordentliche Nachwuchs überall, durch die Behandlung der Reviere nach Schlägen — durch natürlichen Anflug erzielet werden muß.

Der künstliche Wiederanbau der Blößen, geschiehet durch die Saat, welche Th. 1.
von der Kiefer, §. 327 — 330.
von der Weißtanne, §. 331.
von der Fichte, §. 332., und
vom Lerchenbaum, §. 333 schon ausführlich und praktisch abgehandelt worden ist: und woselbst die Vorsichten wegen Wahl der schicklichsten Art für den vorliegenden Boden angegeben sind.

Die Ausbesserung der Lücken im natürlichen Nachwuchs, geschiehet durchs Pflanzen, mit Stämmchen, welche einen Jahrwuchs vor dem Nachwuchs voraus haben. Man siehet hieraus: daß das Nachpflanzen sogleich geschehen müsse, sobald alle Saamenbäume aus der Schonung heraus

sind;

sind; damit man nicht vergebens Kosten und Arbeit auf zu grosse Pflanzstämme verwende.

Die Weite in welcher ausgebessert werden muß, bestimmt sich nach der Größe der Pflanzstämme.

Kleine dreyjährige Nadelholz-Pflanzen, setzet man auf vier Fuß im Verband; größere hingegen auf sechs Fuß.

Die Pflanzungen müssen jährlich im August durchgesehen, und was todt ist, muß ausgezogen, in der nächsten Pflanzzeit aber wieder ergänzt werden, bis keine Lücke mehr vorhanden ist.

Die Erziehung der Nadelholz-Pflanzen geschiehet in Saat- und Baumschulen nach Anweisung v. Burgsdorf Anleitung ꝛc. erster und zweiter Theil, woselbst solche unter dem Titel Pinus eingesehen werden kann.

Dritte Abtheilung.

Grundsätze,

des künstlichen, außerordentlichen Holzanbaues; als Mittel gegen den Holzmangel.

Erstes Kapitel.

Von den äußerlichen Maaßregeln, zum künstlichen, außerordentlichen Holzanbau; als Mittel gegen den Holzmangel.

§. 399.

Der künstliche außerordentliche Holzanbau, hängt von den bisherigen Grundsätzen der höhern Forstwissenschaft ab.

Sowohl der natürliche Nachwuchs, als der künstliche, ordentliche Wiederanbau der Forsten, beruhen auf Gründen der höhern Forstwissenschaft; wie im Verfolg des Vortrages derselben hervorgegangen ist.

Um so mehr beruhet der außerordentliche Holzanbau darauf. Das ist: die Anzucht solcher fremden Hölzer, welche wegen ihrer vorzüglichen Eigenschaften in sehr vielen Fällen, unstreitig die Wahl vor unsern einheimischen Holzarten verdienen.

Hierzu ist die allergenaueste Kenntniß, aller fremden Holzarten, aus dem Studium der Dendrologie — nothwendig; um unter den vielen — die Wahl geschickt und zweckmäßig treffen zu können.

Diese Wahl darf nicht Förstern überlassen werden; damit nicht edlere einheimische, von unnützen fremden Hölzern verdränget, und die Forsten mit Unkraut besudelt, anstatt mit schätzbaren, nützlichen und schnellwachsenden Holzarten angebauet werden.

Die Wahl der Holzarten, und die Methoden ihres Anbaues, müssen dem Nutzen entsprechen, und weder zu kostspielig werden, noch in kleinliche Spielwerke der Botanik ausarten. Man muß in jedem vorliegenden Falle, das Eine und das Andere — ganz bestimmt angeben und verordnen.

Dem Förster und dem Planteur liegt sodann ob, die Angaben ausführen, und die Saat und Pflanzung der fremden Hölzer — künstlich besorgen zu können *).

*) Wenn die Wahl der anzubauenden Holzarten höhern Orts getroffen und genehmiget ist; so weiset von Burgsdorf Anleitung zur sichern Erziehung und zweckmäßigen Anpflanzung der einheimischen und fremden Holzarten 2c. unter den Titeln der lateinischen Nahmen, die Methoden der Anzucht und der Auspflanzung — dem Förster und Planteur nach.

Der Vortheil ist in unsern Tagen ganz unbeschreiblich, welchen die Anzucht vorzüglicher, und dabey so äußerst schnellwachsender Holzarten verspricht.

Eben daher ist auch diese Abtheilung für die höhere Forstwissenschaft von der allerentschiedensten Wichtigkeit, da nur durch deren Anwendung, der Holzmangel, von so manchen Gegenden entfernet bleiben wird.

§. 400.

Die höhere Forstwissenschaft lehret weitere Maaßregeln zum künstlichen, außerordentlichen Holzanbau.

Der Anbau fremder Hölzer, ist in neuern Zeiten zur Mode geworden, ohne jedoch in der Absicht, holzarmen Gegenden dadurch zu helfen. Denn nur immer geschiehet dergleichen Anbau ganz im kleinen, und ohne alle künstliche Auswahl — der für jeden Boden, und nach den Bedürfnissen schätzbarster Holzarten.

Wenn und wo es gewiß ist, daß die Forstwirthschaft von unseren Vorfahren dergestalt geführet worden, daß die Nachkommen in Holzmangel gerathen werden; da helfen, außer dem Lerchenbaum, nicht mehr — unsere einheimischen Laub- und Nadelholz Arten jenem Mangel vorbeugen *).

*) Dieses ist bewiesen in v. Burgsdorf akademischen Abhandlung über die Vortheile vom ungesäumten, ausgedehnten Anbau einiger noch ungewöhnlichen Holzarten, 4. Berlin 1790. bey J. Pauli.

Denn ihr Wuchs ist viel zu langsam, als daß ihr jetziger Nachwuchs — in der Epoche des Mangels haubar seyn könnte.

Hier wird es also aus Gründen der höhern Forstwissenschaft auf ungesäumten, ausgedehnten Anbau einiger noch ungewöhnlichen, entschieden vorzüglicher, und schnell wachsender Holzarten ankommen; welche entweder unsern einheimischen substituiret, oder mit welchen Blößen und öde Gegenden, und unfruchtbare Felder beholzert werden müssen.

Die höhere Forstwissenschaft lehret daher bestimmt die Arten kennen, welche

1) zur Ausbesserung und Hülfe unsrer einheimischen Laubhochwaldungen — durch Saat und Pflanzung anzuwenden;
2) zum Anbau der Blößen, und
3) zur Verwandelung der Oerter in solchen;
4) zur Ausbesserung und Verjüngerung der verschiedenen alten Schlaghölzer;
5) zum Ersatz der Oberhölzer in Schlaghölzern;
6) zur Anlegung neuer Schlaghölzer;
7) zur Ausbesserung und Hülfe unserer einheimischen Nadelholz-Forsten;
8) zum Anbau der Blößen in solchen;
9) zum Anbau solcher Felder, welche das dritte Korn nicht gewähren;
10) zu Bepflanzung der Alleen, Wege, Triften und Anger, und
11) der Gräben, Bäche, Flüsse, Teiche, Seen und Moräste, zu wählen sind.

Die Maaßregeln hierzu, bestehen —

a) in der Anlage von Saat- und Baumschulen;

b) in der zu beschaffenden Menge tüchtiger Saamen und Stecklinge;

c) in Aussetzung der erforderlichen Kosten;

d) in deren zweckmäßigen Verwendung, zur sichern Erzeugung, Erziehung und Auspflanzung der gewählten Arten, und also auch —

e) in den wissenschaftlichen und praktischen Kenntnissen dieser Gegenstände, deren Mittheilung den Vorwurf dieser Abtheilung ausmacht.

§. 401.

Maaßregeln zum zweckmäßigsten, künstlichen, außerordentlichen Holzanbau.

Das Studium der Dendrologie (Baumkunde) macht mit der Natur- und Nutzungs-Geschichte der Holzarten bekannt: welchen Boden, welchen Stand und welche Exposition sie vorzüglich lieben und verlangen; wie ihr Wuchs ist, und zu welchem Gebrauch sie sich in mancherley Alter — als Bäume, Schlagholz, oder Unterbusch vorzüglich schicken; endlich, ob, wann und wie sie am sichersten aus Saat, oder durch Pflanzung anzubauen sind.

In Absicht der einheimischen Holzarten, ist alles dieses im ersten Theile dieses Werkes gelehret, und in diesem zweiten Theile sind bisher die Regeln fortgesetzt worden, nach welchen der natürliche Nachwuchs und der künstliche ordentliche Wiederanbau derselben von Direc-

tionswegen — befördert und betrieben werden muß.

Da aber zum außerordentlichen Anbau fremder Holzarten, die Dendrologie auch auf diese ausgedehnet, und in der höhern Forstwissenschaft angewendet werden muß; so sind hier die Maasregeln nicht überflüßig, welche in Absicht der Auswahl der wenigen schäzbarsten — unter den vielen — aus vorsichtiger Theorie und Erfahrung gegeben werden.

Es kömmt auf die Vergleichung der einheimischen mit den schäzbarsten fremden Holzarten an:

a) wie sich die fremden nach Beschaffenheit des Bodens, der Lage und des Standes, — unter unserm Klima überhaupt verhalten;

b) zu welchem Gebrauch sie dienen, und ob sie zu Hochwald, oder zu Schlagholz, oder als Nadelholz zu Bauholz taugen;

c) von welchen der schnelle Wuchs und folglich die frühe Haubarkeit so wichtig ist, daß sie wesentliche Vorzüge vor unsern einheimischen behaupten;

d) in welcher Art von Forst, und von Boden, die eine oder die andere vortheilhaft anzuwenden ist.

Diese Resultate aus der Natur- und Nutzungs-Geschichte der fremden Holzarten müssen in jedem Falle die Wahl — ganz positiv bestimmen; da die verschiedenen Holzarten, von so verschiedenen Beschaffenheiten sind.

§. 402.

Maaßregeln zur Berechnung und Uebersicht des außerordentlichen Holzanbaues.

Die Gründe sind schon §. 389. gezeigt, warum Berechnungen und Uebersichten beym Holzanbau überhaupt erforderlich sind.

Die Saamen der fremden Hölzer sind zu theuer, um freye Saaten damit zu veranstalten. Einestheiles würden die Kosten, den zu hoffenden Gewinnst übersteigen; anderntheils würde eine solche Saat auch viel zu unsicher seyn.

Hierbey muß der viel wohlfeilere und sicherere Weg der Saat- und Baumschulen eingeschlagen werden, welche ganz nach der allgemeinen Art zu veranschlagen und anzulegen sind *).

Blaß die Differenz der fremden Saamenpreise, gegen die einheimischen, wird eine solche Saatschule um etwas weniges vertheuern; weil nur wenig Saamen in Saatschulen erforderlich ist. Alle übrigen Behandlungen derselben; so wie die etwa nöthige Versetzung in Baumschulen **), und die Auspflanzung ins Freye ***) bleiben dieselben, wie bey den einheimischen Holzarten; daher auch die Kosten die nehmlichen sind.

Ueberhaupt dürften aber diese so unbeträchtlich werden, daß sie den nach §. 389. zu entwerfenden Forstverbesserungs-Etat — nur um wenig übersteigen.

*) Siehe v. Burgsdorf Anleitung ꝛc. Th. 1. §. 27 — 39.
**) Siehe ebendaselbst Th. 1. §. 40 — 97.
***) Siehe ebendas. Th. 1. §. 98 — 113.

§. 403.

Maaßregeln zur Abwendung der Hindernisse.

Die Hindernisse, welche dem außerordentlichen Holzanbau in den Weg treten können, sind dieselben, von denen §. 390. schon gehandelt worden ist, und wogegen die Maaßregeln daselbst gezeiget sind. Der Saamen-Mangel würde nicht selten in große Verlegenheit setzen, wenn diesem Hindernisse abzuhelfen, nicht patriotische Anstalten vorhanden wären *).

Aber das Vorurtheil, die Tochter der Unwissenheit setzet sich häufig gegen den außerordentlichen Holzanbau und giebt Hindernisse ab, gegen welche nur Beispiele wirken dürften.

Zweites Kapitel.

Vom künstlichen außerordentlichen Anbau der gewöhnlichen Laubhochwaldungen.

§. 404.

Vom außerordentlichen Anbau der Laubhochwaldungen überhaupt.

Unsere deutschen Laubhochwaldungen bestehen, wie wir schon wissen, aus Eichen, Büchen, Eschen, Ulmen, Birken, — entweder einzeln oder vermischt.

*) Siehe v. Burgsdorf Anleitung rc. Th. 1. S. 5 — 40.

Ihre Unterhaltung geschiehet entweder durch den natürlichen Nachwuchs allein, oder durch den ordentlichen künstlichen Wiederanbau durch Saat und Pflanzung der obigen Arten, oder aber in Verbindung der Natur mit der Kunst.

Es findet nach Maaßgabe der Holzarten verschiedener Turnus, und auch verschiedene Schonungszeit statt, und dieses hat die Resultate gegeben: wie lange auf die Benutzung einer jeden Holzart gewartet werden, und der wievielste Theil des Ganzen auf immer in Schonung liegen müsse.

Die Resultate der Ausmittelung an Bedürfnissen, verbunden mit den Resultaten der Abschätzungen, haben entweder Holz-Ueberfluß, oder hinreichende Befriedigung, oder aber Holzmangel der Zukunft verheißen.

Den Forsten, welche sich im leztern Falle befinden, muß durch den Anbau schnellwachsender, guter Holzarten geholfen werden, um der eintretenden Epoche des Mangels in Zeiten vorzubeugen, und um die Forsten als nutzbare Grundstücke, als solche zu erhalten; weil dieses mit unsern einheimischen Holzarten zu bewirken, schlechterdings unmöglich ist *).

Der außerordentliche Anbau mit fremden schnellwachsenden Holzarten geschiehet in Hochwäldern:

1) zur Ausbesserung des natürlichen Nachwuchses unsrer Holzarten, durch

*) Siehe die Note zu §. 400.

die Zwischen-Pflanzung solcher, welche nach vorhandenem Boden, und nach den Bedürfnissen, die Stelle der unsrigen weit früher ersetzen;

2) zur Behölzerung der Blößen;

3) zur Verwandelung der Schläge, bey welchen alsdann nicht auf natürlichen Nachwuchs gesehen, sondern das alte Holz Fuß für Fuß herunter gehauen — und die gewählte Art aus den Saatschulen darauf angepflanzet wird.

Zur Ausbesserung des natürlichen Nachwuchses in den Schonungen, in so fern solcher drey Fuß und drüber hoch ist, sind nur Baumschulstämme erforderlich. In den andern Fällen aber kann die Bepflanzung durchgehends mit kleinen dreyjährigen Saatschulstämmchen geschehen.

Die Größe der Saatschulen ist daher dem jährlich zu bepflanzenden Flächenraum anzumessen, und man hat immer so viel als nöthig werden, dreijährige Pflanzen in Bereitschaft zu halten; woher denn die Anlagen der Saatschulen sich auf einander folgen müssen, bis die erste leer ist, und von neuem mit Saamen bestellet werden kann.

Es verstehet sich übrigens von selbst: daß die jährliche Nachbesserung der Pflanzungen nicht unterlassen werden darf, und die Anlagen verhäget werden müssen.

§. 405.

Vom außerordentlichen Anbau der Eichheiden insbesondere.

Da der Turnus der Eichheiden auf 200 Jahr bestimmt ist, so folgt: daß jährlich auch

nur auf den zweyhundertsten Theil der Fläche zum Schlage zu rechnen ist, und 200 Jahre auf die Nutzung gewartet werden müssen.

Ist dieses nun mit den Bedürfnissen nicht verträglich, oder stehen die jetzigen alten Eichen den Turnus nicht mehr aus; so entstehet nothwendig endlich eine Devastation.

Dieser vorzubeugen, und innerhalb dreißig bis funfzig Jahren, wenn die alten Eichen alle sind, ähnliches Holz am Hiebe zu haben, ist der gegenwärtige natürliche Nachwuchs unserer Eichen, mit der Nordamerikanischen kastanienblättrigen Eiche *), oder mit der Nord-Amerikanischen Scharlach-Eiche **) auszubessern; welche in der Größe des natürlichen Nachwuchses, zu pflanzen sind, sobald die Schläge von Saamenbäumen geräumet worden:

die kleinen Pflanzen werden 4 Fuß weit;
die dreyfüßigen 6 Fuß;
die sechsfüßigen 8 Fuß, und
die entwachsenen 12 Fuß aus einander gepflanzt.

Hiernach wird sich der Anschlag für den vorliegenden Fall leicht verfertigen lassen.

*) Quercus Prinus. Linn. species Plant. 6. du Roi 11. Miller 9. du Hamel arb. 18. v. Wangenheim Beiträge zur deutschen Holzgerechten Forstwissenschaft, Seite 15. v. Burgsdorf vollständige Geschichte. Th. 2. No. 3. v. Burgsdorf Anleitung ꝛc. No. 442.

**) Quercus rubra. Linn. sp. Pl. 8. du Roi 6. Miller 8. v. Wangenheim Beiträge, Seite 14. v. Burgsdorf vollständige Geschichte Th. 2. No. 4. v. Burgsdorf Anleitung ꝛc. No. 443.

Die Blößen in Eichheiden, auf welchen der Boden noch nicht ausgezehret und mager ist, müssen ohne Rücksicht auf rein oder auf begraset, entweder mit einer der beyden obigen amerikanischen Eichen-Arten, ganz jung: oder mit zweyjährigen Nord-Amerikanischen weißblühenden Acazien *) Saatschulen-Stämmchen auf sechs Fuß weit bepflanzet werden. Eben so wegen Verwandelung der Schläge, aus Eichheiden in Acazien-Wald **).

Ist hingegen der Boden auf Eichenblößen schon ausgezehret, so tauget er nicht mehr zu Nord-Amerikanischen Eichen und Acazien.

Es kömmt hier auf die Beurtheilung an: ob wegen der Bedürfnisse, eine den Eichen ähnliche Holzart gezogen werden müsse, oder ob Lerchenbäume zu Bau- und Nutzholz auf 50jährigen Umtrieb angepflanzet werden können.

Im ersten Falle ist der virginische Traubenkirschen-Baum ***) zu wählen; von wel-

*) Robinia Pseudo-acacia. Linn. sp. Pl. 1. du Roi 1. Miller 1. du Hamel arb. 1. v. Wangenheim Beiträge, Seite 16. v. Burgsdorf Anleitung No. 484.

**) Die Acazien kommen ohnstreitig auf solchem Boden in 40 Jahren so weit als die Eichen in 100 Jahren, und liefern als Hochwald in geschlossenem Stande das nehmliche Land- und Seeschiff-Bauholz, und Nutz- und Feuerholz. Mehr hiervon siehe die Schriften des Herrn Regierungsrath Medikus in Mannheim, über den Acazien-Baum. 7 Bändchen.

***) Prunus Padus Virginiana. Linn sp. Plant. 2. du Roi 1. Miller *Padus* 3. Du Hamel arb. *Cerasus* 5. v. Wangenheim Beiträge, Seite 34. v. Burgsdorf Anleitung No. 412.

chem die kleinen Saatpflanzen auf 4 Fuß im Verband zu setzen, und die etwa ausgehenden zu ergänzen sind. Denn es darf keine Lücken geben, weil der Traubenkirschen-Baum sich sonst in die Aeste ausbreitet.

Solchergestalt wird er in fünf und dreißig Jahren als Hochwald allerley Nutzholz, Blöcke und Feuerholz geben, welches in der Güte, dem von Eichen gleich ist.

§. 406.

Vom außerordentlichen Anbau der Buchheiden insbesondere.

Der Turnus der Büchen-Hochwälder ist in gutem Boden und Klima auf 100, in schlechterem auf 120 Jahr bestimmt.

Im erstern Falle ist die Zeit so mäßig, welche zu ihrem Erwachsen erfordert wird, und der Nutzen aus dem Büchenholze ist so groß, daß man alle Aufmerksamkeit auf die Unterhaltung solcher Forsten zu richten hat.

Kommen indessen Blößen darinnen vor, auf welchen der natürliche Nachwuchs der Büchen nicht erzielet werden kann, so ist zu beurtheilen: ob solche —

a) hoch;
b) gemäßigt, oder
c) niedrig liegen.

Die hohen sind mit Lerchenbäumen, oder mit Virginischen Trauben-Kirschen;

Die gemäßigten mit Nordamerikanischen Kastanienblättrigen-Eichen, oder Schar-

lach-Eichen, oder Acazien, oder Silberpappeln, *) oder Carolinischen Pyramiden Pappeln **);

Die niedrigen aber mit dem Nordamerikanischen Platanus ***) oder mit der Canadischen Pappel ****) oder mit der großblättrigen Balsam-Pappel *****) zu bepflanzen.

Jede Art muß besonders und massiv angebauet werden. Die Platanus und die Pappelarten, werden auf 4 Fuß weit, durch Stecklinge fortgepflanzt, durch Baumschulstämme aber ergänzet.

Bei einem ungleich schnellern Wuchse, kommen der Büche, in Absicht der Güte des Holzes gleich: die Lerchenbäume, Traubenkirschen, die obigen Eichenarten, die Acazien und der Platanus: und man kann nach Maaßgabe des Bodens, der Lage und der Bedürfnisse, zu Folge der, in den Noten angeführten Beschreibungen darunter wählen.

*) Populus alba. Linn. sp. Pl. 1. du Roi 3. Miller 1. du Hamel arb. 1. Gleditsch Forstwissenschaft, No. 36. v. Burgsdorf Forsthandbuch Th. 1. No 8. v. Burgsdorf Anleitung No 370.

**) Populus caroliniensis. Loddiges. v. Burgsdorf Anleitung No. 377.

***) Platanus occidentalis Linn. sp. Pl. 2. du Roi 2. Miller 2. du Hamel arb. 3. v. Wangenheim Beiträge Seite 31. v. Burgsdorf Anleitung No. 363.

****) Populus canadensis. Loddiges Cat. v. Wangenheim. Beiträge S. 85. v. Burgsdorf Anleitung No. 378.

*****) Populus balsamifera major v. Burgsdorf Anleitung No. 383. Diese hat in Friedland in der Mark, als Hochwald in 18 Jahren — Sparren gegeben.

Geringer im Holze, aber auch äußerst schnell im Wuchse, und im zwanzigjährigen Umtrieb als Hochwald, halten sich die angeführten Pappelarten, wenn jede nach oben auf ihren rechten Boden gebracht wird.

§. 407.

Vom außerordentlichen Anbau der Eschen- und Ulmen-Hochwaldungen insbesondere.

Die Eschen- und Ulmen-Hochwaldungen behaupten einen sehr guten Boden; ihr Holz ist zu so manchem Gebrauch nach §. 334. schätzbar, und nach §. 237. ist ihr Turnus nur auf 70 Jahre bestimmt.

Die Bedürfnisse an Bau- und Nutzhölzern haben hier schon für den Hochwald entschieden, sonst sie bloß zu den Feuerungs-Bedürfnissen nicht als solcher, sondern als Schlagholz vorkommen würden.

Ihr natürlicher Anflug und ihr künstlicher Wiederanbau sind überdem äußerst leicht und sicher; so, wie ihre Dauer gegen die Fröste sie ganz besonders empfiehlt.

Alles dieses muß uns zur Erhaltung der Eschen- und Ulmen-Hochwälder bewegen.

Wo indessen in solchen durch unsere Vorfahren übel gehauset, und Räumden und Blößen verursachet sind, welche mit den geschlossenen Beständen außer Verhältniß stehen, daß diese — die Bedürfnisse nicht fortwährend befriedigen können,

können, da findet der außerordentliche Anbau statt.

Hierher gehören die beyden Nordamerikanischen Eichenarten, die Acazie und der Platanus.

§. 408.

Vom außerordentlichen Anbau der Birken-Baumwaldungen insbesondere.

Wir wissen, daß die Birken auf gutem Boden als Schlaghölzer, und nur auf geringem — als Bauinholz oder als Saamenwald gehalten werden müssen.

Als solcher ist ihr Umtrieb zwar nur auf 40 Jahre bestimmt, weil sie in einem höhern Alter nur sparsam wachsen. Die Ausbeute der Schläge ist aber auch nur verhältnißmäßig, und sie entspricht immer nicht der möglichen Benutzung der Wälder, wie solche durch den außerordentlichen Anbau bewirket werden könnte.

Denn einmal geben die Birken-Reviere kein Bauholz, und zum andern liefern sie in Absicht der Quantität, auch nur wenig Brennholz vom Morgen.

Soll also der möglichst höchste Ertrag aus Grund und Boden gezogen werden; so sind die Schläge nicht wieder mit Birken nachzuziehen, sondern

1) in hoher Lage mit virginischen Traubenkirschen;
2) in gemäßigter mit Lerchenbäumen, oder mit Silberpappeln, oder mit Caro-

linischen Pappeln anzubauen: welche innerhalb 40 Jahren einen doppelten Ertrag gegen die Birken abwerfen.

Da der Boden nun eben auch nicht durch und durch schlecht seyn wird, und frische gute Stellen sich vorfinden dürften; so ist auf solchen der Anbau des Acazien-Baumes nicht außer Acht zu lassen.

§. 409.

Vom außerordentlichen Anbau der gemischten Laubhochwälder insbesondere.

In den gemischten Laubhochwaldungen kömmt es darauf an, welche Holzart am besten stehet und gedeihet; mit dieser sind die fremden schnell wachsenden Arten, nach vorstehenden Paragraphen zu vergleichen.

Es kömmt ferner darauf an, ob man, für hohen, gemäßigten, oder niedrigen Boden und Stand, wegen der Ausbesserung und Hülfe des natürlichen Nachwuchses, oder zur Beholzerung der Blößen und Räumden, oder aber zur Verwandelung solcher gemischten Reviere — sich zu einer oder zu der andern fremden Art bestimmen müsse.

Allezeit soll aber unter Beurtheilung des Bodens, die Wahl auf die schicklichste, beste Holzart fallen; als auf die Nordamerikanischen Eichen, Acazien, Platanus und Lerchen, zu Bauhölzern: welche in jeder Art besonders anzubauen sind.

Diesen stehen nach, sind aber auch auf schlechtem Boden anzubauen: die Virginische Traubenkirsche, und die gedachten Pappelarten, nach Beschaffenheit, ob der anzubauende Ort hoch, gemäßigt oder niedrig liege.

Drittes Kapitel.

Vom künstlichen außerordentlichen Anbau der Schlaghölzer.

§. 410.

Vom außerordentlichen Anbau der Schlaghölzer überhaupt.

Unsere Schlaghölzer bringen in der That aus unsern Holzarten nicht, was sie durch den außerordentlichen Anbau gewähren könnten; und sie sind den Frösten so sehr ausgesetzt, daß bey der bisherigen Behandlung derselben nur wenig Hoffnung für die Zukunft ist.

So vortheilhaft der außerordentliche Anbau in Hochwaldungen bewiesen worden; so kömmt das Alles doch gar nicht in Vergleichung — von welcher Wichtigkeit der Anbau fremder Arten zu Schlagholz sey. Denn anstatt in 35 — 40 Jahren Eichen- Buchen- und Hornbaum- Stangenhölzer elend gezogen werden, sind in 20 Jahren weit stärkere und bessere Stangen — auf gleichem Boden zu hauen.

Anstatt von Eschen, Ulmen, Ahorn und Lennen, in 30 — 35 Jahren, in 15;
anstatt von Ellern, Birken und Linden, in 23 Jahren, in 14, und
anstatt des 15, 12 und 8jährigen Unterbusches: in 4 Jahren.

Wer sollte hiernach den augenscheinlichen Vortheil verkennen können, wenn jährlich die Gehaue nicht allein mehr als noch einmal so groß, sondern auch weit reichhaltiger ausfallen.

Die Eintheilung und Abmarkung der Schlagholz-Reviere wird auch durch den außerordentlichen Anbau gar nicht alterirt. Denn die verwandelten Schläge werden künftig nur gedoppelt abgetrieben.

Der außerordentliche Holzanbau, findet also in Schlaghölzern statt:

1) zur Verjüngerung der Gehaue;
2 zur Verwandelung derselben;
3) zur Ergänzung des im Schlagholze vorkommenden Oberholzes;
4) zur Anlage neuer, außerordentlicher Schlaghölzer.

§. 411.

Vom außerordentlichen Anbau der hohen Schlaghölzer von 35 — 40 Gehauen insbesondere.

Unsere hohen Schlaghölzer auf 35 — 40-jährigem Umtrieb bestehen aus Eichen, Büchen, und Hornbaum, welche nach Beschaffenheit des

Bodens und des Klima — entweder in 35, oder in 40 Gehaue getheilet sind.

Wie geringe die Ausbeute aus solchen Gehauen für den Morgen Landes sey, erhellet aus der täglichen Erfahrung zur Gnüge, und warum nimmt man noch Anstand, die Ausbeute zu vervierfältigen?

Denn sie ist

a) in dem halben Zeitraum, und in solchem

b) gedoppelt zu erlangen.

Man verwandele die Gehaue daher gleich nach dem Abtrieb eines jeden: auf hohem Boden, in Traubenkirschen; auf gemäßigtem in Acazien oder Nordamerikanische Eichen; auf niedrigem, in Nordamerikanische weiße Wallnuß *), oder in weiße Ellern **).

Die Verwandlung geschiehet dergestalt: das Gehau wird im Sommer getrieben, geräumt, im Herbst und Winter werden die alten Mutterstöcke gerodet, und im nächsten Frühling, wird es mit einer der obigen Holzarten in kleinen Stämmchen auf vier Fuß weit beypflanzet; im nächsten August wird die Pflanzung durchgesehen, alles ausgegangene wird ausgezogen, und im nächsten Herbst und Frühling ergänzet ***).

*) Juglans alba Linn. sp. Pl. 2. du Roi 4. Miller 4. v. Wangenheim Beiträge. S. 23. v. Burgsdorf Anleitung No. 259. 2.

**) Betula alnus incana. Linn. sp. Pl. Betula 6. β. du Roi 2. du Hamel arb. 3. Gleditsch Forstwissenschaft. No. 29. v. Burgsdorf Forsthandbuch Th. 1. No. 16. von Burgsdorf Anleitung. No. 76.

***) Acazien dürfen nur im Frühling gepflanzet werden.

Sollte man gegen diese gewaltsam scheinende, sichere Methode, aus unzeitiger Furcht — mißtrauisch seyn, so treibe man das Gehau zu rechter Zeit, man lasse die Eichen-Büchen- und Hornbaum-Stöcke stehen, und pflanze zwischen denselben die eine oder andere der obigen fremden Arten verhältnißmäßig dichte. Denn auf solche Weise ist der Wiederwuchs der Eichen, Büchen und des Hornbaums noch erhalten; welcher, wenn die Pflanzung geräth, durch die schnellwachsenden Loden sodann doch unterdrückt werden wird.

Nach ersterer Art geschiehet auch der neue Anbau von Schlaghölzern, und nach der andern Methode, jede Verjüngerung.

Es kömmt nun darauf an, die eingepflanzten, Fortgang zeigende **Stämme in Treibestöcke zu verwandeln**; dieses geschiehet durch Abhauen zeitig im Frühling, wenn sie vorher recht angewachsen sind, und ehe sie von den umstehenden Loden der Eichen, der Büchen oder der Hornbäume unterdrücket werden können; ohngefähr **im dritten Jahre.** Die Fremden werden sich dann zeitig genung über die Loden der alten empor heben.

Die Ergänzung des im Schlagholze befindlichen Oberholzes, geschiehet wegen der Schnellwüchsigkeit, und wegen der schmalen Kronen, die den Unterwuchs nicht verdämmen, mit der **Carolinschen Pappel,** und mit den **Nordamerikanischen Eichenarten;** denn der Acazienbaum schicket sich nicht dazu, weil er im freyen und einzelnem Stande zu viel von den Sturmwinden leidet, und daher jederzeit in sich geschlossen stehen will;

der Platanus aber auch nicht, weil er eine zu breite Krone bildet, welche die Unterhölzer verdämmet.

§. 412.

Vom außerordentlichen Anbau der hohen Schlaghölzer von 30—35 Gehauen insbesondere.

Der Boden der 30 — 35jährigen Gehaue, ist wegen der Arten, welche er trägt, besonders gut, und schicket sich ganz vortreflich zu Acazien, mit welchen die Gehaue entweder verjüngert, oder durch solche verwandelt werden.

§. 413.

Vom außerordentlichen Anbau der hohen Schlaghölzer von 23 Gehauen insbesondere.

Die Schlaghölzer, welche in 23 Gehaue getheilet sind, kommen bey den Birken, Linden und Aspen im trockenen, und bey den Ellern im niedrigen Boden vor.

Die Birken, Linden und Aspen sind daher durch Acazien zu verjüngern, oder auch zu verwandeln.

Die Ellern stehen entweder im besten Wuchse in der Niederung, wo es weder zu naß noch zu trocken ist, und in diesem Falle sind sie zu conserviren; oder sie stehen zu trocken, wenn der Wasserstand durch Abgrabungen, Verwallungen und Canäle gefallen ist. In diesem Falle will es

mit dem Wuchse unserer gemeinen Eller gar nicht mehr fort.

Hier tritt die weiße Eller, und die großblättrige Balsam-Pappel mit unaussprechlichem Vortheil ein, wenn die Gehaue in solche verwandelt werden.

Der Platanus würde sich ebenfalls hierher schicken, allein die drückende Fröste in Brüchen beschädigen ihn als Schlagholz zu oft.

Beyde, die weiße Eller und die großblättrige Balsam-Pappel, werden als Schlagholz in 14 Jahren eine sehr reichliche Ausbeute geben.

Es verstehet sich übrigens von selbst, daß die gepflanzten Stämme im dritten Jahre nach der Pflanzung, zu Treibestöcken zu machen sind, wie §. 411. überhaupt gelehret worden ist.

§. 414.

Vom außerordentlichen Anbau der 15jährigen Unterbuschhölzer insbesondere.

Die 15jährigen Unterbuschhölzer vom Maßholder lassen sich nur durch Peitschenstock-Manufakturen, und die der Birke, durch die Bedürfniß an Reifstäben rechtfertigen.

Außerdem ist es gerathen, sie in Acazien zu verwandeln, und diese in 4jährigen Umtrieb, auf Knüppel- und Wellenholz zu setzen.

Da, wo die Bedürfniß dergleichen erheischet, und der Boden gut ist, da können auch solche neue Acazien-Schlaghölzer zum größten Vortheil angeleget werden.

§. 415.

Vom außerordentlichen Anbau der 8- bis 12jährigen Unterbusch-Reviere insbesondere.

Bedenket man die geringe Ausbeute an Wellen vom Morgen Landes, welche der 8- bis 12jährige Unterbusch gewähret, so muß man seufzen, daß solcher guter Boden nicht besser genutzet werde.

Indessen entschuldigen dergleichen Unterbusch wiederum — Salinen, wegen des Schlehendorns; Faßbinder, wegen der Haseln- und Birken-Reifstöcke, und an Ströhmen und Gewässern, die Bauten — wegen der Faschinen und Bindweiden. Wo aber von allen diesen Entschuldigungen Nichts, oder nur Wenig eintritt, da ist solcher Unterbusch ganz oder wenigstens größtentheils in Acazien-Schlagholz von 8jährigem Umtrieb zu verwandeln.

Wo der Boden zu streng und zu steril für die Acazien wäre, da wähle man Virginische Traubenkirschen; und wo die Lage für die Acazien sehr frey ist, da ziehe man vorher — am Rande gegen Nordwesten, Norden und Nordosten eine dreyfache Wand, von einer zum Boden schicklichen Pappelart; welche Bäume — als Bauholz ins Trockene nützlich zu brauchen sind.

Viertes Kapitel.

Vom künstlichen, außerordentlichen Anbau der Nadelholz-Forsten.

§. 416.

Vom außerordentlichen Anbau der Nadelhölzer überhaupt.

Unsere deutschen Nadelwälder bestehen aus Kiefern in 120jährigem, aus Weißtannen und Fichten in 80 — 100jährigem Turnus, und auch aus Lerchenbäumen, welche in Schlesien, Mähren und Tirol einheimisch, und von dort aus weiter über Deutschland — künstlich verbreitet.

Bey dieser Gelegenheit hat man gefunden, daß der Lerchenbaum, welcher sehr schnell wächst, und innerhalb 50 Jahren umgetrieben werden kann — mit allerley, selbst mit leichtem Kiefern-Boden vorlieb nimmt — wenn solcher nur nicht zu trocken ist.

In trocknerem leichterem Boden, gedeihet die Schottische Kiefer *) gut, und wächset um ein Drittel schneller als die gemeine, da sie in 80 Jahren zu ihrer Vollkommenheit gelanget.

Die Weymouths-Kiefer **) verlangt einen weit bessern Boden, wenn sie in kurzer Zeit,

*) Pinus rubra. Linn. sp. Pl. 1. β. du Roi 1. β. Miller 3. du Hamel arb. 5. v. Burgsdorf Anleitung No. 345.

**) Pinus strobus. Linn. sp. Pl. 5. du Roi 10. Miller 13. du Hamel arb. 19. v. Wangenheim Beiträge S. 1. v. Burgsdorf Anleitung No. 355.

von 50 Jahren zu riesenmäßigen Bäumen erwachsen soll, welche die Weißtanne von 100jährigem Alter in allen Stücken übertreffen.

Unmittelbar auf die Weymouths-Kiefer folget im Wuchse und bei aller Brauchbarkeit zu Nutz-Bau- und Brennholz, die Canadische Fichte *). Sie verträgt das rauheste Gebirgs-Klima, und einen trocknen, seichten, unfruchtbaren, ja Felsenboden. Kurz, unter denen Umständen, unter welchen unsere Fichten nicht fort wollen, gedeihet sie in 60 Jahren verwunderungswürdig.

Bessern, feuchtern Boden verlanget der Nordamerikanische Lebensbaum **), welcher sich zwar nicht durch die ganz besondere Schnelligkeit seines Wuchses auszeichnet, wozu er so viel Zeit als unsere gemeine Kiefer brauchet; dennoch aber wegen der Güte und Dauer seines Holzes — schätzbarer als diese, auf solchem Boden ist.

Unter der Menge von fremden Nadelhölzern, sind die vorstehenden diejenigen, die den außerordentlichen Anbau bei uns verdienen und vergelten.

Dieser gehet mittelst dreijähriger Saamenpflanzen, welche vier Fuß weit auseinander gesetzt werden, sehr sicher von statten; denn nur der Wuchs des ersten, des Pflanz-Jahres, wird in

*) Pinus canadensis. Linn. sp. Pl. 10. du Roi 18. Miller *Abies* 4. du Hamel arb. 8. v. Wangenheim Beiträge Seite 5. v. Burgsdorf Anleitung No. 363.

**) Thuja occidentalis. Linn. sp. Pl. 1. du Roi 1. Miller 1. du Hamel arb. 1. v. Wangenheim Beiträge Seite 7. v. Burgsdorf Anleitung No. 616.

etwas gehemmet. Der Anbau durch die Anpflanzung hat hingegen so viel vor der Aussaat ins Freye voraus, daß man gar nicht verleitet werden kann, unter beyden Methoden des Anbaues zu wählen.

Als Hindernisse der freyen Aussaat sind schon auffallend:

1) die ungeheuren Kosten;
2) der Mangel an der zu großen Anlagen erforderlichen Menge Saamen;
3) die Gefahren, und endlich
4) daß alle Saat-Anlagen doch Lücken behalten, die ergänzet werden müssen.

Die außerordentliche Anpflanzung zwecket nach den Umständen unserer Nadelholzwälder ab:

1) zur Ausbesserung des natürlichen Anfluges unserer Arten;
2) zum Anbau leerer Schläge und Blößen; also auch —
3) zur vortheilhaften Verwandlung der Oerter; sogar der Laubörter in Nadelörter, dafern die Beyräthigkeit der Bauhölzer solches erheischen sollte.

Es wird nun in den folgenden Paragraphen die Anleitung zur Auswahl der Arten für die anzubauenden Oerter folgen.

§. 417.

Vom außerordentlichen Anbau in Kiefernforsten insbesondere.

Man kann die Kiefern-Oerter

1) in hohe trockene;
2) gemäßigt frische — und
3) niedrige, feuchte abtheilen.

Der Boden bestehet:
a) aus Sand, oder
b) aus Sand mit Lehm, oder
c) aus Dammerde, mit Sand und Lehm vermischt.

Im ersten a) scheinet unsere Kiefer vor allen andern Holzarten von der Natur angewiesen zu seyn, und man hat Ursach, daselbst den natürlichen Nachwuchs, und den künstlichen Anbau derselben durch die Saat zu befördern, auch ohne sich mit andern Holzarten einzulassen, die Zeit der Haubarkeit von 100 bis 120 Jahren — geruhig abzuwarten.

Dahingegen im zweyten b) stehet solche viel früher durch den außerordentlichen Anbau zu erreichen: wenn nehmlich, die Schottische Kiefer, der Lerchenbaum, und da wo mehr Lehm beygemischt ist, die Weymouthskiefer zum Ausbessern des Anfluges, und zur Beholzerung der Blößen genommen werden, welche insgesammt in 80 und 50 Jahren haubar sind.

Im dritten c) erwächset nur schlechtes, rothstreifiges Kiefernholz ohne Harz, fast lauter Splint.

Im Falle der Ort nicht völlig naß ist, schicket er sich vorzüglich zum Anbau mit dem Lebensbaum, welcher daselbst in 120 Jahren ein kernfestes, fast unverwesliches Bau- und Nutzholz von 80 Fuß hoch und 2 Fuß stark liefert, und ein vortrefliches Brennholz giebt.

Ist der Ort hingegen naß oder torfig, und wird solcher mit Wasser bedeckt, so schicket er sich, so lange er unter solchen Umständen bleibt, zu

keinerley Holzanbau. Wird er aber durchs Abgraben vor der Ueberschwemmung sicher gestellt, so schicket er sich zu hohem Schlagholze von der weißen Eller in 14jährigem Umtrieb.

§. 418.

Vom außerordentlichen Anbau in Weißtannen-Forsten insbesondere.

Die Weißtannen-Forsten, sezen guten Boden voraus, denn da wo der Boden schlechter wird, läßt die Weißtanne im Wuchse nach — oder sie verlieret sich ganz.

Die Weißtanne will im Schatten und Schuz der Saamenbäume anfliegen. Wo nun die Forsten widernatürlich behandelt, und die Schläge Fuß für Fuß — kahl abgetrieben sind, da entstanden Blößen, welche verrasen und nicht wieder mit Weißtannen künstlich angebauet werden können. Hier gehöret auf hohe Stellen der Lerchenbaum, auf gemäßigte die Weymouthskiefer, und in niedrige, frische — der Lebensbaum.

Unter eben diesen Einschränkungen, wird der natürliche Anflug der Weißtannen mit Vortheil ausgebessert.

§. 419.

Vom außerordentlichen Anbau in Fichten- oder Rothtannen-Forsten insbesondere.

Die Fichten, welche wegen ihres fliegenden Saamens als Bewohner der Ebene, so wie der

höchsten Gebirge vorkommen, zeigen ihren vortreflichsten Wuchs in den Gebirgen vom zweiten Range; wohin sie von der Natur angewiesen zu seyn scheinen.

Dahingegen bringen sie in der Ebene nur ein schlechtes Holz und auf dem Rücken der höchsten Gebirge, wachsen sie struppig und sehr langsam.

In der Ebene ist ihnen daher auf leichtem Boden, die Schottische Kiefer, auf stärkerem aber der Lerchenbaum, und im fetten Boden die Weymouthskiefer unterzuschieben.

Im höchsten doch trockenem Gebirge, wo die Strupp- oder Rauhfichten gefunden werden — ist die Canadische Fichte anzupflanzen.

§. 420.

Vom außerordentlichen Anbau in gemischten Nadelholz-Forsten insbesondere.

Man findet es öfters, daß Kiefern mit Fichten, und Fichten mit Tannen vermischt sind.

Das erstere verräth einen leichten trockenen, das andere aber einen schwerern Boden.

Die beyden erstern Holzarten können durch die Schottische Kiefer und durch den Lerchenbaum ausgebessert werden und man kann auch die Blößen damit, jedoch jede Art für sich, anpflanzen.

Die beyden letztern Holzarten, nehmlich die Fichte und Weißtanne, werden durch die Weymouthskiefer, und in der Niederung durch den Lebensbaum mit Vortheil ersetzt.

Fünftes Kapitel.

Vom künstlichen außerordentlichen Holzanbau, außerhalb der Forsten; als Mittel gegen den Holzmangel.

§. 421.

Aeußere Maaßregeln und Rücksichten, wegen des Holzanbaues — außerhalb der Forsten.

Bey der Veranlassung zur Furcht — vor dem Holzmangel, werden nicht allein alle vorher aufgezählte und vorgetragene Maaßregeln wegen Behandlung der Forsten wichtig; sondern es müssen auch nöthiger Weise, dienliche Maaßregeln zum außerordentlichen Holzanbau, außerhalb der Forsten genommen werden.

Hierzu schicken sich am besten: die Sandschollen und solche schlechte Felder, welche das dritte Korn nicht gewähren, und eben daher ihrem Besitzer nicht lohnen; die Wege, Dämme und Triften; die Gräben, Bäche, Flüsse, Teiche, Seen und Moräste, endlich auch die Vieh-Anger.

Die Natur und die Eigenschaften dieser Grundstücke sind indessen so verschieden, als die Holzarten und die Methoden, wie solche darauf angebauet werden müssen, um den eintretenden Bedürfnissen, entweder durch Bau- oder durch Brennholz wirklich abzu-

abzuhelfen; so daß ohne richtige Grundsätze hierunter nie die Absichten erreichet werden können.

In Ansehung der schlechten Felder, der Moräste und der Viehanger, ist vor allen Dingen — den Widersprüchen, der Eigenthümer, der Besitzer, oder der darauf mit der Hütung Berechtigten zu begegnen.

Dieses ist, in Erwägung der Nothwendigkeit, die Sache des Staats, und es sind nur diejenigen Methoden anzuwenden, wobey der außerordentliche Holzanbau, für sie am wenigsten lästig werde.

Hierzu gehören:
1) Auskaufung der Grundstücke, oder Niederschlagung der Contribution, oder andere naturelle Vergütigungen;
2) eine möglichst kurze Schonungszeit;
3) Vorschuß der Kosten;
4) Direction des Anbaues, und
5) kunstmäßige Bewerkstelligung desselben, durch die Forst-Administration.

§. 422.

Vom außerordentlichen Holzanbau auf Sandschollen.

Hierher gehöret zuvörderst das, was vom Sandbau, oder von Urbarmachung der fliegenden Sandschollen Th. 1. §. 293 — 304. gelehret worden ist.

Die hohen Sandschollen sind von der Natur zur gemeinen Kiefersaat bestimmt, welche im bloßen — durch Kienäpfel, und unter dem Deckreißig mit reinem Kiefern-Saamen geschehen muß.

Hierbey wird eine zehnjährige Schonungszeit erforderlich.

Die Ebenen hingegen sind durch Stecklinge von der Caroliner Pappel, oder von der Silber-Pappel, Th. 1. No. 8. oder mit Pflanzstämmeu der Aspe oder Zitter-Pappel, Th. 1. No. 9. auf 6 Fuß weit in Anbau zu bringen.

Jede niedrige Stelle, ist der Zucht der Acazien zu widmen.

Insgesammt erfordern sie eine sechsjährige Schonungszeit.

§. 423.

Vom außerordentlichen Holzanbau, auf schlechten Feldern, welche das dritte Korn nicht gewähren.

Die Felder, welche das dritte Korn nicht gewähren, sind —

1) entweder zu leicht, zu sandig; oder
2) zu bergigt; oder
3) in der Ebene zu kaltgründig.

Gewöhnlich hat die Unfruchtbarkeit ihren Grund:

a) in zu vielen Besitzungen, und der daher folgenden Vernachläßigung der Ackerkultur, oder

b) in physischen Ohnmöglichkeiten der Besitzer.

Denn im strengen Sinne, könnten sie alle zu einem gewissen Grad der Fruchtbarkeit, durch Industrie gebracht werden.

Alle diejenige Felder, welche das dritte Korn aus der einen, oder der andern Ursach nicht gewähren, sind zum Besten des Staates — der Holzkultur zu widmen; um so mehr, wenn in demselben, oder in Gegenden desselben — Holzmangel zu befürchten ist.

Die zu leichten, sandigen, sind mit gemeinen Kienäpfeln zu besäen.

Die zu bergigten trockenen sind mit der Canadischen Fichte, und die kaltgründigen, ebenen, sind mit Lerchenbäumen, oder mit Acazien anzupflanzen, wie es die Bedürfnisse an Bau- oder an Brennholz erheischen.

§. 424.

Vom außerordentlichen Holzanbau an Wegen.

Der Holzanbau an geraden Wegen oder Alleen, so wie an allen übrigen Nebenwegen, gereichet nicht allein zur Zierde, zur Bequemlichkeit und Richtung der Reisenden; sondern auch insbesondere noch — zur Abhelfung des zu besorgenden Holzmangels, ohne den Besitzern der Grundstücke, über welche die Wege führen, merklichen Eintrag zu thun, oder ihnen lästig zu werden.

Aus einem ganz falschen Gesichtspunkte, wird hier die Anpflanzung von Obstbäumen gepriesen, auch wohl durch Prämien dazu

ermuntert. Dergleichen Pflanzungen pflegen fast nie zur Vollkommenheit zu kommen, weil die Obstbäume — bey der Reife der Früchte von den Reisenden gewöhnlich schändlich gemißhandelt werden, und für den Eigenthümer wenig oder gar kein Gewinnst aus dem Obste zu erwarten ist.

Ungleich schicklicher ist die Bepflanzung mit solchen Bäumen, welche wegen ihrer Früchte nicht gemißhandelt werden, und hingegen eine baldige Benuzung des Holzes gewähren.

Man wird nun hiernach wohl einsehen, daß in dieser Absicht außer obsttragenden Bäumen, die Bepflanzung mit Ahorn, Spitzahorn, Birken, Hornbaum, Maßbüchen, Eichen, Weidenarten, Vogelbeerbäumen und Linden, nur sehr unvollkommene Mittel abgeben.

Die Wege durchschneiden so manche Ländereyen von verschiedenem Boden, der entweder —

a) hoch
b) gemäßigt, oder
c) niedrig ist.

Der außerordentliche Anbau derselben setzt die schickliche Wahl der einen oder der andern Holzart voraus, wie eine jede — am schnellesten zu ihrer Vollkommenheit gelangen könne.

Da die Wege nicht in Schonung zu legen sind; so werden entwachsene Pflanzstämme zu deren Bepflanzung, aus Baumschulen erfordert.

Auf hohen Boden gehören: Aspen oder Zitter-Pappeln und Silber-Pappeln.

Auf gemäßigten: Roßkastanien *), Caroliner Piramiden-Pappel, Nordamerikanische Kastanienblättrige-Eiche, Nordamerikanische Scharlach-Eiche, und glatte Ulme.

Auf niedrigen Boden aber: Nordamerikanischer Eschenblättriger-Ahorn, **) gemeine Eller, Esche, Tulpenbaum ***) Nordamerikanischer Platanus, Canadische Pappel, großblättrige Balsam-Pappel und rauhe Ulme, mit welchen überhaupt sehr schnelle und sichere Fortschritte im Holzanbau an Wegen geschehen werden.

§. 425.

Vom außerordentlichen Holzanbau an Dämmen.

Die Dämme gehen durch Niederungen, über welche sie über den Wasserstand erhöhet sind. Sie schicken sich, da sie gewöhnlich auch Wege sind, um so mehr zur Bepflanzung.

Fast immer findet man sie mit alten Weiden verunstaltet; ohne daß dergleichen gerade Bedürfniß der Gegend wären: welche nur wegen Fa-

*) Aesculus hippocastanum. Linn. sp. Pl. 1. du Roi 1. Miller 1. du Hamel arb. 1. v. Burgsdorf Anleitung No. 18.

**) Acer negundo. Linn. sp. Pl. 11. du Roi 10. Miller 3. v. Wangenheim Beiträge Seite 30. v. Burgsdorf Anleitung No. 13.

***) Liriodendron tulipifera. Linn. sp. Pl. du Roi. Miller. du Hamel arb. Tulipifera 1. v. Wangenheim Beiträge S. 32. v. Burgsdorf Anleitung No. 289.

schinen und zu Bindweiden, und zu Zaunholz eintreten kann.

Des Brennholzes wegen, sind die Weiden ein leidiger Behelf, und es verinteressiren sich Kopf-Eschen, Kopf-Ulmen, und hochstämmige Platanus, so wie großblättrige Balsam-Pappeln weit geschwinder und höher; die beyden erstern als ein schnellwachsendes gutes Brennholz, und die beyden leztern als Bauholz zum Verbrauch im Trockenen.

§. 426.

Vom außerordentlichen Holzanbau an Triften.

Was §. 424. in Absicht des außerordentlichen Holzanbaues an Wegen gesagt worden, findet auch gerade in Ansehung der Viehtriften statt.

Diese geben eine sehr gute Gelegenheit zum Holzanbau, da der durch die Anpflanzung zu bewirkende Schatten, dem Vieh sehr vortheilhaft ist.

Selten sind die Triften bepflanzt, und dennoch verdient der Holzanbau hier alle Aufmerksamkeit.

§. 427.

Vom außerordentlichen Holzanbau an Gräben, Bächen, Flüssen, Teichen und Seen.

Die Gewässer überhaupt, haben einen zum Holzanbau sehr fruchtbaren Rand, der füglich mit schätzbaren Bäumen bepflanzet werden kann. Die Gräben, Bäche, Flüsse, Teiche und Seen bieten ihre Ufer zum Holzwuchs ohne je-

mandes Beeinträchtigung dar; in so fern nur große entwachsene Baumschulstämme gewählet sind, damit die gute Hütung nicht beeinträchtiget werde.

Da wo die Weidenbäume nicht als Bedürfniß der Gegend nach ihrer Bestimmung den Anbau verdienen, da werden diesen gewöhnlichen Bäumen mit unaussprechlichem Vortheil untergeschoben, und entweder als Kopfholz oder als Baumholz genutzt werden können:

Der Eschenblättrige-Ahorn, die gemeine Esche, der Nordamerikanische Platanus, die Canadische Pappel, die großblättrige Balsam-Pappel und die Ulmen; und da, wo Schutz gegen die Winde ist, verspricht der Acazienbaum den höchsten Nutzen.

§. 428.

Vom außerordentlichen Holzanbau in Morästen.

Nicht selten werden kahle Moräste als bloße, elende Hütungen gefunden, die vom Vieh über zweydrittel des Flächeninhaltes ganz zertreten, und fast ohne allen Nutzen sind.

Bey der Voraussehung des Holzmangels, können dergleichen Moräste wohl nicht nützlicher als zum außerordentlichen Holzanbau angewendet werden. Sie haben entweder Torfgrund, in welchem Falle, wenn sie entwässert werden können, solche zum Torfstich zu nutzen; sodann aber die Bänke mit weißen Ellern zu 14jährigem Schlagholz, oder mit der großblättrigen

Balsam-Pappel durch Stecklinge zu 20jährigen Hochwald anzulegen sind.

Oder sie haben festen Grund und keinen Torf, wo sie nach der Entwässerung entweder herrliche Wiesen geben, oder aber zur Hütung zu behalten, und mit 6jährigem Kopfholz von Eschen und Ulmen auf 20 Fuß weit anzubauen sind.

§. 429.

Vom außerordentlichen Holzanbau auf trockenen Viehangern.

Die trockenen Viehanger setzen einestheiles in ihrem nackenden Zustande das Vieh der Sonne aus; anderntheils auch den Rasen dem Verbrennen. Schatten für das Vieh und für den Rasen wird durch die Bepflanzung mit Kopfholz verschaft, welche außer dem Holze um so nützlicher wird, wenn Arten dazu gewählet werden, deren Blätter ein gedeyheliches Vieh- und Schaaffutter abgeben.

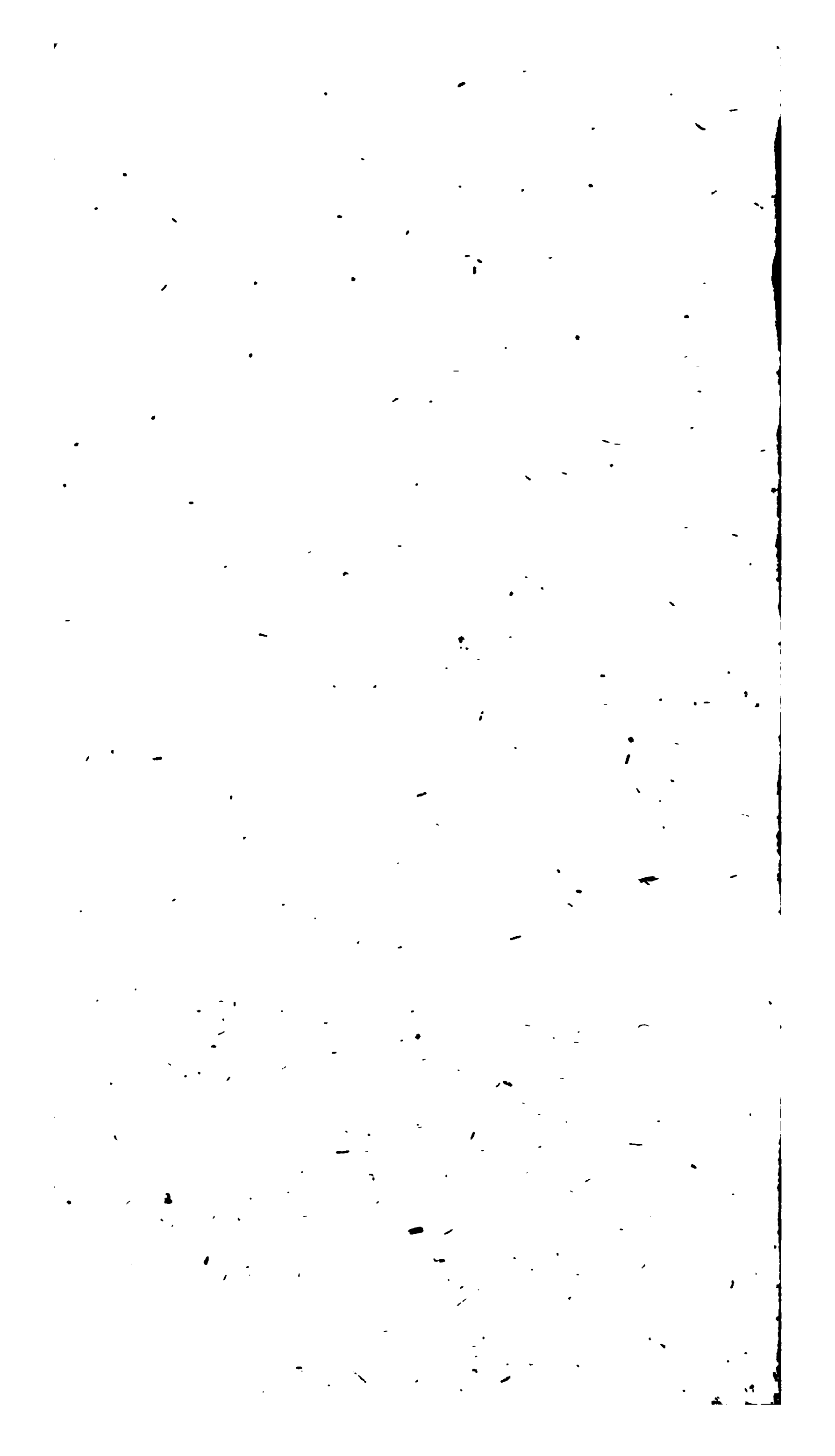
Das sind die Ulmen, welche zur weitläufigen Bepflanzung der Anger nicht genug empfohlen werden können.

Neunter Abschnitt.

Aussichten

zum

höchsten Ideal vollkommner Forstverfassung.



Erstes Kapitel.

Resultate aller Grundsätze der höhern Forstwissenschaft.

§. 430.

Resultate der theoretischen Grundsätze zur Bildung und zur Wahl — geschickter Forstmänner.

Es ist gewiß, daß wenn sowohl zur Direction als zur Verwaltung der Forsten lauter wohl unterrichtete Männer angestellet werden, diese nach Gründen handeln können, und mit solchen dem höchsten Ideal vollkommener Forstverfassung entgegen gestrebet werden kann. Dieses ist hingegen ohnmöglich, wenn das Personale von den nöthigen Kenntnissen entblößet ist, und die erforderlichen Fähigkeiten nicht besitzet.

Der erste Abschnitt dieses Buches hat hierüber gehandelt, und die theoretischen Grundsätze zur Bildung, Prüfung und Wahl geschickter Forstmänner gegeben.

Giebt nun ein Staat nach Erkenntniß der Nothwendigkeit und des Nutzens — die hinreichende öffentliche Gelegenheit zur Erziehung und Bildung tüchtiger Forstmänner, und wird die Wahl auf strenge Prüfungen gestützt; so ist kein Zweifel, daß

hierdurch schon der erste Schritt zur allmähligen Vervollkommnung der Forstverfassung gethan sey.

Möchten die Regenten diese Wahrheiten beherzigen, und den Unterricht in der Forstwissenschaft, in zusammengesetzten Anstalten, wie sie der Bedürfniß eines jeden Landes entsprechen — nicht länger noch verschieben. Möchten sie die verhältnißmäßig geringe Aufopferung der dazu nöthigen Kosten thun, und die bereitesten Einkünfte aus den Förstern zum Fonds bestimmen, der sich in aller Absicht durch gehörige Direction und Administrirung der Forsten selbst — wahrlich reichlich ersetzet: der **Aufwand** also nur **als Vorschuß auf Zinsen betrachtet werden darf.**

§. 431.

Resultate der theoretischen Grundsätze zur Regulirung des äußern und innern Forstwesens.

Es ist nicht genug, lauter **wohlunterrichtete Männer** zu haben; sondern es ist auch erforderlich, sie **in einem Geleise der Ordnung anzustellen**; damit das Forstwesen gehörig wirken könne.

Der **zweyte Abschnitt** und die **zweyte Tafel haben die erforderliche Ordnung bestimmt**, und gezeiget: daß die Regulirung des äußern Forstwesens, nach der Beschaffenheit des Staates — die Sache der obersten Finanz-Direction unter der Autorität des Regenten sey, und daß weiter herunter, die gehörige Regulirung des innern Forstwesens und der Regie über die Forsten,

nach den Bedürfnissen des Landes, von der obersten Direction des Forstwesens abhängen müsse.

Um damit nun ein Jeder zur Ausübung seiner Obliegenheiten und zur Anwendung seiner besten Kenntnisse und Kräfte angehalten, auch der ganze Forsthaushalt des Staates in Uebersicht und Obhut gehalten werde, sind **verschiedene Stufen erforderlich**:

1) **zur Direction des Ganzen;**
2) **zur Aufsicht über Theile;**
3) **zur Verwaltung** und
4) **zur Beschützung des Einzelnen.**

Die Erreichung des Ideales vollkommner Forstverfassung beruhet demnach größtentheiles auf die zweckmäßige Besetzung dieser Stufen, **daher die alte Verfassung deswegen zu prüfen**, und wenn sie fehlerhaft gefunden wird, **zu bessern ist.**

Die Verbesserung der Verfassung in diesen Stücken bestehet entweder —

a) in der **Versetzung** der Diener; oder
b) in der **Vermehrung der Stellen.**

Ist das leztere nöthig, so verursachet solches mehrere Regiekosten als bisher. Aber wer wird nicht einsehen, daß eine zweckmäßige Besetzung der Stellen, durch zweckmäßigere Direction, Aufsicht, Verwaltung und Beschützung **reichlich vergelten** werde.

§. 432.

Resultate der theoretischen Grundsätze der Forstrechte.

Ist das Forstpersonale gut erzogen, unterrichtet, geprüfet und sorgfältig gewählet, auch zweckmäßig

angestellt, so wird es zur Einrichtung und Realisirung eines guten Forsthaushaltes bestimmt.

Allen andern Einrichtungen gehet aber aus Gründen der Forstrechte — der Forst-Schutz, durch Handhabung guter Forstpolizey, nach dem dritten Abschnitte, und nach der dritten Tafel voraus. Nicht minder geben die eigentlichen Forstrechte, (als der Inbegriff aller Gesetze in Forst- und Jagd-Sachen) nach jenen Anleitungen den Begriff von der Art und Natur des unterhabenden Waldeigenthumes; sie lehren es rechtlich erwerben, begränzen, gebrauchen und benuzen; durch die Wirkung des Eigenthumes den Beeinträchtigungen Einhalt thun, und sie bescheiden über die Servitute, und deren Erwerbung, Erhaltung und Erlöschung.

Verbunden mit der Forstwissenschaft — lehren sie Sachkundige Gutachten in Forststreitsachen abgeben; sie entscheiden bey geschickter Auslegung und Anwendung der Geseze; so wie sie zur Forst-Gesezgebung selbst — anleiten.

Daher wird nun auch mit Hülfe der Forstrechte, die Verfassung verbessert, und genauer bestimmt werden können; welches durch Ertheilung passender Forstordnungen aus Befugniß, gesezgebender und vollstreckender Macht — kunstmäßig geschiehet.

§. 433.

Resultate der Grundsätze zur Erforschung der Bestände und des nachhaltigen Ertrages der Forsten.

Gleich nach der Erwerbung, Begränzung und Sicherstellung des Waldeigenthumes gegen Beeinträchtigungen, auch nach Feststellung der Servitute, ist die **Abschätzung der Holzbestände**, (deren Theorie im vierten Abschnitt gelehret worden) **die nächstfolgende Anstalt**, in Hinsicht auf die Vollkommenheit der Verfassung. Weil die Resultate der **Abschätzung den rechtlichen Gebrauch** und die nachhaltige Benutzung **der Wälder bestimmen**, und solche gehörig **einschränken**: indem sie den wahren Ertrag einer jeden Forst angeben.

Jede andere Wirthschaft, welche nicht auf diese Gründe gestützet wird, **ist höchst unordentlich**, fehlerhaft und zweydeutig, weil man nicht wissen kann: ob zu viel oder zu wenig gethan werde; welches beydes gleich schlimme Folgen hat.

Zur Vervollkommnung der Forstverfassung, ist daher **die kunstmäßige Abschätzung aller Holzbestände im Lande schlechterdings nothwendig**, und sie kann gesetzlich gefordert, die **Kosten** aber **können durch einen extra-ordinairen Holzverkauf aufgebracht werden.**

Noch außerdem wird sie auch **bey jedem Falle der Veräußerung eines Waldes** zur Bestimmung dessen wahren Werthes **nothwendig**; so wie **bey allen Devastations-Prozessen.**

§. 434.

Resultate der Grundsätze bey Vergleichung der Bedürfnisse mit dem Ertrag: zur Einrichtung eines zweckmäßigen Forsthaushaltes.

Nächst der Erforschung der Bestände, und des nachhaltigen Ertrages, wird die Erforschung der Bedürfnisse, und die Prüfung derselben nothwendig. Denn die Befriedigung der wesentlichen Holzbedürfnisse des Staates — ist der Endzweck und die Bestimmung der Landesforsten.

Die Befriedigung kann nur nach genauer Kenntniß der Bedürfnisse, und nach deren Prüfung — zweckmäßig und nachhaltig bewirket werden, weil die Erzeugung, die dauerhafte Unterhaltung und die möglichst hohe Benutzung der Forsten-Produkte, sich auf die Kenntniß der Bedürfnisse gründen müssen.

Die Anleitung zur Erforschung der Bedürfnisse, und die Form dazu, sind im fünften Abschnitt und in der sechsten Tafel vorgetragen; wornach alles auch balanziret werden kann.

Ohnfehlbar aber müssen die Bedürfnisse dem Ertrage der Forsten. — Revierweise angepasset werden: wenn der Hieb nachhaltig seyn soll.

Hier kommen die vorgetragenen Maaßregeln in Betracht, welche bey Mangel im Einzelnen, bey gleichem Ertrag und Bedarf, bei Ueberfluß im Einzelnen, bey Holzmangel und bey Holzüberfluß im Allgemeinen zu nehmen sind.

Aus

Aus der Erforschung der Bedürfnisse, verbunden mit der Erforschung des nachhaltigen Ertrages — gehet der höchst nöthige Material- oder Natural-Etat hervor; welcher mit dem Hiebe nicht überschritten werden darf, wenn der Forsthaushalt nachhaltig, und die Verfassung vollkommen seyn soll.

Diese Bilanz leitet nun zur Holz-, oder zur Forst-Taxe an: um den Forst-Geld-Etat den Conjunkturen gemäß — ausreichend bestimmen zu können. Eine gut eingerichtete Kassenverfassung, so wie ein pünktliches Rechnungswesen, und Revisionen der Anstalten selbst — tragen das Ihrige im hohen Grade zur guten und vollkommenen Forstverfassung bey.

§. 435.

Resultate der praktischen Grundsätze, in Absicht der dauerhaften Unterhaltung der Forsten.

Wenn der nachhaltige Ertrag der Forsten, und die Bedürfnisse an Waldprodukten gehörig ausgemittelt sind; so kommt es nun nach der ersten Abtheilung des sechsten Abschnittes darauf an, die wesentlich befundenen Bedürfnisse an Nutz-Bau- und Brennholz nach dem naturellen Etat jährlich ordentlich abzugeben, damit die Forsten unterhalten werden und im Stande bleiben.

Dieses kann nie geschehen, wenn der Ertrag an Nutz-Bau- und Brennholz — hier und da herum ausgehauen wird, wenn der Hieb nicht im ältesten,

haubarsten Holze, und nicht zuvörderst in den schlechtesten Beständen geschiehet.

Die Erhaltung der Forsten in dem Zustande, — fortwährend und ewig einen gleichen, ja grössern Ertrag als wie anjetzt jährlich abwerfen zu können, und nach der Absicht mit ihnen, sie in immer bessern Zustand zu bringen: erfordert ihre Eintheilung, und nach der zweyten Abtheilung im sechsten Abschnitt die sorgfältigste wissenschaftliche Auswahl und Anweisung der jährlich zu treibenden Schläge; welche kunstmäßig gehauen werden müssen, daß der Nachwuchs die sichere Folge des Hiebes sey.

Die Erhaltung der Forsten beruhet, außer denen im ersten Theile dazu weitläufig gegebenen praktischen und Polizey-Regeln, noch insbesondere in der Ersparung des Holzes, welche nach der dritten Abtheilung des sechsten Abschnittes dieses Buches — im Nothfall annehmlich gemacht, oder gesetzlich vorgeschrieben werden kann.

Die vierte Abtheilung hat die Grundsätze gezeigt, nach welchen die Mast, die Wildbahne, und die übrigen reellen Nebennutzungen zu erhalten und eifern zu machen sind, welches um so nöthiger ist, da sie so manche dort aufgestellte Rücksichten verdienen.

Da auch durch eine Menge gefährlicher Zufälle die Erhaltung der Forsten auf dem Spiele stehet; so sind in der fünften Abtheilung sowohl die Maasregeln dagegen vorgetragen, als auch praktisch gezeiget worden ist, was während und nach den Uebeln selbst, geschehen muß.

Es folgt daher als Resultat: daß die verhältnißmäßige Unterhaltung der Forsten nicht anders als durch künstliche Befolgung dieser Grundsäze realisiret werden könne.

§. 436.

Resultate der praktischen Grundsätze, der klügsten und möglichst hohen Benutzung der Forsten.

Alles Bestreben, nach den Grundsätzen der höhern Forstwissenschaft zu handeln, und die Forstverfassung so vollkommen als möglich zu machen, — wird durch das dreyfache Interesse geleitet:

1) Wohlstand des Staates, in hinreichender Befriedigung unentbehrlicher Bedürfnisse;
2) Ehre und Ruhm;
3) möglichst großer Gewinn.

Der möglichst große Gewinn aus den Forsten, kann nicht anders als nach praktischen Grundsägen der klügsten, möglichst hohen Benuzung der Wälder erlanget werden.

Diese Grundsätze bestimmen zur gehörigen Auswahl, technischen Anwendung und zu kaufmännischer Versilberung, der nachhaltig abzugebenden Forstprodukte.

Auswahl und Anwendung sezen nach dem siebenten Abschnitt, die genaueste Kenntniß aller zu benuzenden Objecte voraus, und die Aufmerksamkeit zum sortiren, so wie die Mühwaltung zur Anwehr.

Wer seine Waaren nicht auszuwählen verstehet, zum Beispiel: Nuz- und Bauholz als Brennholz

verschlendert, der ziehet bey weitem nicht die möglichst hohe Nutzung. Wer die Anwendung der sortirten Waaren nicht kennet, der kann auch keine Spekulation dazu machen; und so unterbleibt die kaufmännische höchste Versilberung von selbst.

Da nun die **Forsten nuzbare Grundstücke** sind, die nach ihrer Bestimmung möglichst hoch, **mit Nachhalt und Dauer genuzet werden müssen**; so sind die Lehren, welche dahin führen, von der grösten Wichtigkeit, und verdienen genaue Befolgung von denen, welche das Ihrige zum möglichst grosen Gewinn, durch Direction oder durch Administrirung der Forstnutzung beytragen können.

§. 437.

Resultate der praktischen Grundsätze des zweckmäßigsten, möglichst sichern Forst-Nachwuchses und Holz-Anbaues.

Wenn der Ertrag der Forsten gehauen und möglichst hoch genuzet wird; so muß dieser Abgang wieder nachwachsen, weil die **Forsten ununterbrochen im Stande erhalten werden sollen.**

Einestheiles **trägt hierzu der kunstmäßige Hieb selbst bey,** der den natürlichen Nachwuchs zur Folge haben soll.

Weil aber **dieses nicht immer geräth,** und **auch durch Zufälle — Blößen entstehen,** welche sich nicht selbst besaamen können; so wird alsdann, so wie **zur Ausbesserung** des natürlichen Nachwuchses — die künstliche, ordentliche **Kultur** durch säen aus dem Sacke, und durch Pflanzungen — **nach dem achten Abschnitt nöthig.**

Da, wo die üble Wirthschaft unserer Vorfahren, uns in Besorgniß setzt, und Holzmangel befürchtet werden muß: da wird der schleunige, ausgedehnte, außerordentliche Anbau, solcher Holzarten erforderlich, die durch ihren schnellen Wuchs, sich vor unsern einheimischen, gemeinen Holzarten entschieden auszeichnen, welche letztere dem zu besorgenden Holzmangel nicht entgegen gesetzet werden können; so, wie außerhalb der Forsten, der außerordentliche Holzanbau der Sandschollen, der schlechten Felder welche das dritte Korn nicht gewähren; ferner an Wegen, Dämmen, Trifften, Gräben, Bächen, Flüssen, Teichen, Seen und in Morästen, auch auf trockenen Viehangern — veranstaltet werden muß.

Der Holzanbau, in Verhältniß der Holz-Abgaben, wird absolut nothwendig, er geschehe nun natürlich, oder künstlich, oder außerordentlich. Denn der Nachwuchs muß mit den Beständen in dem allergenauesten Verhältniß stehen. Das heißet: es muß so viel Flächenraum in Kultur seyn, als haubares Holz der ersten Klasse, oder als angehendes Holz der zweyten Klasse, oder als nachwachsendes der dritten Klasse vorhanden ist; damit die Kulturen an die Stelle der Blößen treten, der Nachwuchs in angehendes, und das angehende Holz sich in haubares Holz verwandeln, das haubare Holz auch in der für den Turnus bestimmten Zeit gehauen werden könne.

Die Resultate der Abschätzung setzen es außer Zweifel, in wie fern ein gerechtes Verhältniß unter den Beständen einer Forst statt finde, auch ob der Abgang nachwachsen werde. Sobald das

leztere sich nicht findet, tritt die Gefahr des Holzmangels ein, gegen welche außer dem ausgedehnten außerordentlichen Holzanbau, noch alle andere bereits bekannte Mittel und Maasregeln thätigst anzuwenden sind.

§. 438.

Aussichten zum höchsten Ideal vollkommener Forstverfassung.

Wenn nach sämmtlichen Resultaten der Grundsätze der höhern Forstwissenschaft, lauter geschickte Förstmänner gebildet, solche gehörig in ihre Wirkungskreise gesteller sind; der Forstschutz und die Forstrechte gehandhabet werden; sämmtliche Forsten abgeschäzet, die Bedürfnisse erforschet und mit dem Ertrag verglichen sind, auch der nachhaltige Ertrag künstlich ausgewiesen, gehauen, und wie alle übrige Forstprodukte möglichst hoch benuzet, der Abgang an Hölzern aber immer wieder verhältnißmäßig angebauet und ersezet wird; so hat man das höchste Ideal vollkommener Forstverfassung erreicht.

Eben so wohl wird man eine jede Forstverfassung nach obigen Resultaten untersuchen, prüfen, und gleich einsehen können, wo es noch fehlet, — um sie möglichst vollkommen zu machen.

Zweytes Kapitel.

Von den äußern Maaßregeln und Anstalten zur Gründung der Dauer — einer vollkommenen Forstverfassung.

§. 439.

Ohne Vollkommenheit der Verfassung, findet kein zweckmäßiger Forsthaushalt statt.

Soll die Forstwirthschaft zweckmäßig und dauerhaft geführet werden, so muß die Verfassung vollkommen seyn.

Es reichet erstens nicht hin, wenn hier und da nur ein tüchtiger, geschickter Forstmann, unter der Menge Idioten ist; denn er kann nur als Individuum wirken, ohne die Räder der großen künstlichen Maschine in den gehörigen Gang zu setzen und darinnen zu erhalten.

Es reichet zweytens nicht hin, wenn das Personale, welches die wirkende Maschine ausmachen soll, nicht gehörig vertheilet ist, und nicht von oben herunter in Thätigkeit erhalten werden kann.

Es reichet drittens nicht hin, wenn Forstanstalten getroffen werden, mittlerweile das Waldeigenthum, die Gränzen, die Servitute — dunkel, oder noch im Streite sind. Denn ohne Bestimmung des Waldeigenthums, der Gränzen und der Servitute, — läßet sich weder die Art der Be-

nutzung, noch die Menge und Qualität der zu benutzenden Objekte ausmitteln; so, wie ohne gehörige Forstpolizey die Wirthschaft unvollkommen ist.

Es reichet viertens nicht hin, wenn hier und da ein Revier, und wohl noch unvollkommen abgeschätzet wird, mittlerweile die übrigen in den Tag hinein bewirthschaftet werden. Denn die Absicht der Abschätzungen, ist Uebersicht des Ganzen, zur Bestimmung der grossen nachhaltigen Wirthschafts-Einrichtung.

Es reichet fünftens nicht hin, wenn an einem Orte die Bedürfnisse ausgemittelt werden, solches aber an andern unterbleibet — und folglich die Prüfung der wesentlichen allgemeinen Bedürfnisse, deren Vergleichung mit dem Ertrag der Forsten überhaupt, und dadurch endlich die Festsetzung der Wirthschaft nicht geschehen, noch beurtheilet werden kann: ob die Forsten im Ganzen und im Einzelnen zur Befriedigung hinreichen oder nicht.

Hierdurch werden die wichtigsten Uebersichten verschoben, oder gehen verloren, welche über Grösse und über das Verhältniß der Forsten, zu den übrigen landwirthschaftlichen Grundstücken, so wie über ihre künftige Behandlung bestimmen sollen.

Es reichet denn nun auch sechstens nicht hin, wenn zwar der Ertrag durch den Hieb nicht überschritten, dabey aber nicht darauf geachtet wird, wo, wie und was zu hauen ist. Der Untergang der Forsten, und keinesweges deren Erhaltung und nöthige Verbesserung sind die ohnausbleibliche Folge davon.

Es reichet siebentens nicht hin, wenn der nachhaltige Ertrag zwar gehörig schlagmäßig, und

mit Erzielung des Nachwuchses, — im ältesten Holze, und in den schlechtesten Beständen regelmäßig gehauen, aber die Spekulation zur möglichst hohen Nutzung des Ertrages verabsäumet wird. Denn der Hieb entspricht auf solche Art nicht der Bestimmung der Wälder.

Es reichet endlich achtens auch nicht hin, wenn zwar hier und da regelmäßig und mit Erfolg gesäet und gepflanzet wird, ohne jedoch die Anlagen nach Verhältniß der Größe des Ganzen, und den Blößen und den Beständen gemäß zu machen, auch ohne Holz-Arten zu wählen, durch deren Anbau der jährliche Abgang, die Fällung des Ertrages — sicher ersetzet, der Wald aber — nach dessen Bestimmung, zur Befriedigung der Bedürfnisse in ununterbrochenem Nachwuchs erhalten wird.

§. 440.

Ist die Forstverfassung aus Gründen der höhern Forstwissenschaft organisiret, so verdient sie Dauer.

Man siehet nunmehr, wohin das eifrige Bestreben der Forstdirection, und der Administrationen gerichtet seyn müsse, um die Forstverfassung nach den Modalitäten der Lokal-Umstände, der Vollkommenheit näher zu bringen. Man überzeuget sich aber auch, daß die **Organisirung, einer, auf Gründe der höhern Forstwissenschaft gestützten Forstverfassung nicht das Werk eines Augenblickes** sey; wenn man auch nicht mit Hindernissen mancherley Art zu kämpfen, und

nicht erst schrittweise von der Nothwendigkeit sich zu überzeugen hätte.

Als sehr wichtige Hindernisse des raschen Fortganges, verdienen angesehen zu werden:

1) die bisherige Bildung eines grossen Theiles des zeitigen Personales;
2) die bisherige Einrichtung dessen Wirkungskreises;
3) die bisherige Bestimmung der Aspiranten;
4) der bisherige Mißbrauch der Forsten;
5) Gerechtigkeiten und Servituten;
6) die bisherigen Collisionen des Forstinteresse mit Andern, und endlich —
7) die Fonds!

Nur mit allmähligen, aber mit sichern, festen Schritten, können diese Hindernisse in einem Lande, unter der Autorität dessen oberster Gewalt hinweggeräumet, und es kann und muß in Rücksicht der Nothwendigkeit, endlich die grosse Forstökonomie absolut gehörig nach Grundsätzen bestimmt — und dauerhaft gemacht werden.

§. 441.

Die verbesserte Forstverfassung, erhält ihre Dauer durch kraftvollen Nachdruck der obersten Gewalt.

Wenn die Schritte zur möglichen Verbesserung geschehen sind, und der Regent sich selbst dafür verwendet hat, die Hindernisse zu heben, und dieses endlich zu Stande gebracht worden ist;

so verdient die gute Einrichtung — allgemeine Realisirung und Dauer.

Hier kömmt es auf genau bestimmende und permanente Verordnungen der gesetzgebenden und vollstreckenden Macht an, durch welche die Forstökonomie den Stempel erhält, und wodurch Jedermann im Staate weis und angehalten wird, seines Theiles — seine Handlungen darnach einzurichten.

Das Werk, welches also die bisherigen Bemühungen der Forst-Direction vollendet krönet, und alle deswegen von ihr erlassene Instructionen, Verordnungen und getroffene Einrichtungen, nach ihrer Ordnung in sich fasset, ihnen Gesetzes-Kraft mittheilet, und das Publikum überhaupt zu deren Befolgung verbindet, heißet — die Forstordnung überhaupt; welche unter Vollziehung der obersten Gewalt ertheileet wird, und wodurch die nunmehr organisirte Verfassung ihre Festigkeit und Dauer für so lange erhält, als bis der Lauf der Zeiten, und die sich verändernde Umstände des Landes ein Anderes nöthig machen.

Drittes Kapitel.

Von den Forstordnungen überhaupt.

§. 442.

Begriffe von Forstordnungen, welche gesetzgebende und vollstreckende Macht voraussetzen.

Die Instructionen, Verordnungen und Einrichtungen der Forstdirection, verbinden zwar das herrschaftliche Forstpersonale, welches dieser untergeben ist, zur Befolgung: nicht aber andere schriftsäßige Vasallen und Unterthanen des Staates.

Damit nun in einem Lande die besten Heischesätze der Forstwissenschaft nach deren besten und schicklichsten Anwendung durchgehends befolget werden, und der Zustand des Staates durch eine gute Forstpolizey und Forstverfassung so blühend als möglich werden möge; so beschäftiget sich die gesezgebende Macht mit Vollziehung und Ertheilung der Forstordnungen, und die vollstreckende Macht erhält solche aufrecht.

Bey deren Ertheilung behält sich die gesezgebende Macht deren Abänderung nach eintretenden Umständen vor; wie das der Fall mit allen Landes- und Polizey-Gesetzen ist, denen keine beständige Dauer gegeben worden.

Diese zur Beförderung des allgemeinen Wohls solchergestalt ertheilte Forstordnungen verbin-

den nun alle Glieder des Staates, sich darnach für sich selbst zu achten, so lange keine neueren, höchsten Declarationen und Abänderungen statt finden.

Damit diese so viel, und so lange als möglich vermieden werden, so kömmt es gar sehr bei Abfassung der Forstordnungen nicht allein auf genaue Kenntniß des Landes und dessen Gerechtigkeiten, sondern auch noch insbesondere — auf die genaueste Kenntniß der besten Heischesätze der Forstwissenschaft und der Forstverfassung an. Eben deswegen sind zuerst Entwürfe von verschiedenen geschickten Forstmännern zu machen, und solche sodann von der Landes-Forst-Polizey-Behörde zu prüfen. Bey der Direction des Forstwesens, sind aber diese Entwürfe zusammen zu stellen, und es ist daraus das Ganze zu verfertigen, welches weiter vorgetragen, und beurtheilet wird, in wie fern es dem allgemeinen Wohl entspreche; sodenn wird es, wenn es genehmigt ist, in Form einer Forstordnung von der obersten Gewalt vollzogen, und zur Achtung publiziret.

Es sind daher gebietende und verbietende Polizey-Gesetze, welche die Benutzung, den Anbau und die Unterhaltung der Forsten im Lande zu Hauptgegenständen haben.

§. 443.

Verschiedenheit der Forstordnungen.

Der Forst-Ordnungen müssen eigentlich dreyerley in einem großen Staate seyn:

1) eine allgemeine Landes-Forstordnung, welche die Forstverfassung enthält, wie solche zum allgemeinen Besten, auch allgemein eingeführet und beobachtet werden soll;
2) Provinzial- oder Amts-Forstordnungen, insbesondere für die herrschaftlichen Domainen-Forsten, nach der herrschaftlichen Dienstverfassung und nach den Lokal-Umständen einschränket, mit der zugleich für die Partikuliers in dem Bezirk geltenden Holztaxe;
3) Revierordnungen insbesondere, nach den Lokal-Umständen, und nach dem nöthigen Betrieb jeder Forst; über welche Arten von Forstordnungen in den folgenden Kapiteln gehandelt werden wird.

§. 444.

Wesentliche Eigenschaften der Forstordnungen überhaupt.

Die Forstordnungen müssen alles dasjenige in sich fassen, was während der Organisirung und Vervollkommnung der Verfassung bestimmet worden war. Sie können nicht ausführlich genug seyn, da sie alles berühren und festsetzen sollen.

Sie müssen deutlich und nicht zweydeutig seyn; damit sie verstanden, und nicht unrecht ausgelegt werden können.

Sie sollen in einer systematischen Ordnung abgefasset, und mit einem Register versehen seyn.

Der Titel muß ihre Art bestimmen. Auf die Befolgung ihres buchstäblichen Sinnes ist endlich streng zu halten.

Viertes Kapitel.

Von einer allgemeinen Landes-Forst-Ordnung.

§. 445.

Von den Rücksichten bei Ertheilung einer allgemeinen Landes-Forstordnung.

Die erste aller Rücksichten, welche bey gesetzlicher Ertheilung einer allgemeinen Landes-Forstordnung zu nehmen sind, ist die Gerechtsame der verschiedenen Stände, womit die Forstordnung nicht im Widerspruch stehen darf. Sie kann daher weder gebieten noch verbieten, was wider wohlerworbene Rechte läuft. Sie darf aber bestimmen und festsetzen, was zur allgemeinen Wohlfahrt führet, träte es auch Einzelnen zu nahe. Denn dem allgemeinen Besten, muß der Vortheil Einzelner — billig nachstehen.

Die zweyte Rücksicht ist: nichts zu verordnen als was gehalten werden kann. Denn die Verordnung unmöglicher Dinge, wirft einestheils ein schiefes Licht über die Gesetzgebung, und anderntheils leitet sie an, — überhaupt gegen die Gesetze zu handeln.

Die dritte Rücksicht ist, Recht und Billigkeit nach der Verfassung; in Absicht des Regenten gegen sein Volk, in Ansehung des Volkes gegen den Regenten, und der Staatsglieder unter sich.

Die vierte Rücksicht ist Mäßigung bey Bestimmung der Strafen.

Die Strafen müssen den Verbrechen genau angemessen seyn. Die Verbrechen aber bestimmen sich aus der Moralität der Handlung; entweder als Gemeine, oder als Schwere, oder als Gewaltsame.

Nur diese Rücksicht soll die Strafen nach den Fällen bestimmen; so wie die gesetzten Strafen denn auch ohne Erlaß pünktlich realisiret werden müssen.

Die fünfte Rücksicht verdienet der bereits erwähnte Vorbehalt der Declarationen und der Abänderung, wie erstere als Ausnahme von der Regel, und wie letztere durch veränderude Zeiten nöthig werden. Das letztere ist nun auch bei Ertheilung einer neuen Landes-Forstordnung der Fall — wobey die alte zum Grunde zu legen, nach den neuern Reglements und Einrichtungen aber zu revidiren, zu verbessern und zu vermehren ist.

§. 446.

Von den wesentlichen Gegenständen einer allgemeinen Landes-Forstordnung.

Die wesentlichen Gegenstände einer allgemeinen Landes-Forstordnung sind die Polizey-Gesetze für das Publikum, wie es im Lande überhaupt mit der Benutzung, mit dem Anbau und mit der Unterhaltung der Wälder gehalten werden soll; damit

damit die Forsten zum allgemeinen Besten im Stande erhalten werden, ihren Bestimmungen fortwährend zu entsprechen.

Alle Grundsätze der Forstwissenschaft überhaupt, welche dazu anleiten, und wie solche der Verfassung am besten angepasset sind, — geben Gegenstände der Forstordnung ab: durch welche geboten oder verboten wird; daß nichts mehr in der Willkühr zu befolgen, oder zu unterlassen bleibe.

Sie begreifen Holz, Mast, Jagd und alle übrige Produkte der Landeswälder, wie es mit solchen nach Anleitung des bisherigen Vortrages der Forstwissenschaft gehalten werden soll.

Gegenstand der Forstordnung, ist ferner die Bestimmung der Dienstpflichten des innern Forst-Personales nach der Verfassung, und wie solches auf die Befolgung der Forstordnung zu halten habe; auch die Eidesformuln, durch welche sie daran gebunden werden.

§. 447.

Von der Form einer allgemeinen Landes-Forstordnung.

Die Form einer allgemeinen Landes-Forstordnung, muß an sich der, der Edikte gleich seyn. Da sie aber weitläufig wird, und im Druck erscheinet, so ist der Bequemlichkeit wegen, die Ausgabe in Octav vorzüglich.

Nach dem Titel kommen die Veranlassungen und Beweggründe der gesetzgebenden

Macht — jedermänniglich im Staate eine verbesserte Forstordnung zu ertheilen; über welche zu halten, und selbst genau sich darnach zu richten — die Landes-Collegia, die Behörden und das Forst-Personale ernstlich angewiesen werden.

Hierauf folgen die speziellen Titel der Gegenstände, welche unter folgende Hauptabtheilungen zu bringen sind:

1) Benuzung der Forsten;
2) Anbau der Forsten;
3) Unterhaltung der Forsten, und ihrer Produkte; nehmlich in Absicht
   a) des Holzes;
   b) der Mast;
   c) der Wildbahne;
   d) der übrigen Nebendinge 2c.
4) Eidesformuln, zur Verpflichtung des Forst-Personale;
5) der Vorbehalt und Schluß;
6) Datum und Vollziehung;
7) das Register.

§. 448.

Von der allgemeinen Verordnung zur Benuzung der Forsten überhaupt.

Da ohne Vermessung, Abschäzung und Eintheilung der Wälder, keine sichere Benuzung statt finden kann; so stehet es in der Macht der obersten Gewalt, diese nöthigen Erfordernisse gesezlich zu verfügen, und vorzuschreiben, wie es damit gehalten werden soll. Eben sowohl kann auf die Anfertigung

eines Material-Etates der Partikulierwälder bestanden werden; welcher durch die Ausmittelung und Vergleichung der Bedürfnisse gegen den Ertrag hervorgehet.

Da es dem Regenten sehr viel verschlägt, wie die Preise unentbehrlicher Bedürfnisse im Staate sind; so hat er das Recht, Holztaxen vorzuschreiben, welche der Concurrenz wegen, nicht unterschritten werden dürfen.

In einem grossen Staate ist aber nach Beschaffenheit der Gegenden, der Holzwerth sehr relativ, und folglich verschieden. Es muß daher auch nicht allgemein die Holztaxe in der Landesforstordnung, sondern solche in der Provinzial-Forstordnung, den Lokal-Umständen gemäß gegeben werden.

Aus dem vorhergehenden Material-Etat, und aus der Provinzial-Taxe werden sich nun die Geld-Etats festsetzen lassen, auf deren Nichtüberschreitung Gesetze nöthig sind, durch welche der Devastation vorgebeuget wird.

Eben so lieget der obersten Gewalt daran, daß kein Holz zum Nachtheil des Landes exportiret werde. Sie bestimmt also deswegen, wie es damit gehalten werden soll.

Alles dieses macht Revisionen von Seiten der herrschaftlichen Beamten erforderlich, und diese sind Rechtens, da dem Regenten gebühret, alles das zu seiner Wissenschaft zu bringen, was des allgemeinen Bestens wegen seiner Sorgfalt anvertraut worden ist.

So weit wäre nun für die dauerhafte Benutzung der Privatwälder gesorgt, daß solche

nicht devastiret, und nicht über, auch nicht unter ihrem Ertrag angegriffen werden. Denn es darf in einem wohleingerichteten Staate keinem Eigenthümer von Grundstücken frey stehen, solche zu verderben, noch mit unentbehrlichen Produkten zurück zu halten.

Die Mast, die Jagd und alle übrige Nebennutzungen hingegen, bis auf solche, welche der Oberherrschaft als Regalien vorbehalten sind, müssen in freyer Willkühr des Eigenthümers des Waldes stehen, wenn er zu einer, oder zu allen diesen Befugnissen authorisiret ist. Ist er aber nur nutzbarer Eigenthümer, so muß er sich nach seiner habenden Gerechtigkeit richten; weil er nichts unternehmen darf, wozu er nicht berechtigt ist, oder wodurch dem dienenden Grundstück eine größere Last aufgebürdet würde.

Die erste Haupt-Abtheilung der allgemeinen Forstordnung enthält demnach die Befehle:

a) zur allgemeinen Waldvermessung;
b) zur allgemeinen Abschätzung;
c) zur Eintheilung aller Wälder;
d) zum Hieb des nachhaltigen Ertrages;
e) zur Einschränkung der Holzausfuhre;
f) zu den Revisionen durch die herrschaftlichen Beamten.

§. 449.

Von der allgemeinen Verordnung zum Anbau der Forsten.

Weil ohne verhältnißmäßigen Nachwuchs der Wälder, deren Erhaltung nicht

denkbar ist, so lieget der obersten Gewalt ob: nicht allein aus Gründen der Forstwissenschaft dazu anzuleiten; sondern auch die Mittel und Maaßregeln zum ununterbrochnen Nachwuchs der allerley Hölzer zu gebieten, und durch Gesetze zu entfernen, was den sichern Nachwuchs hindert. Vorzüglich aber muß der Regent in seinen Domainen, dem Lande hierunter mit guten Beispielen voraus gehen.

Da der Holzwuchs die Haupt-Bestimmung der Wälder ist, so sind geradezu — alle andere Benuzungsarten derselben auf so weit einzuschränken, wie es zum verhältnißmäßigen Nachwuchs des Holzes erforderlich ist.

Weil nun unter dem Maule des verschiedenen Viehes, an keinem verhältnißmäßigen Nachwuchs zu denken ist, so folgen hieraus die gesezlichen Schonungen, und die Befugniß der obersten Gewalt, die Größe derselben, und die Zeit vorzuschreiben, welche nach Beschaffenheit der vorhandenen verschiedenen Holzarten — und nach der zweckmäßigen Einrichtung der Forsten und Reviere, zum ungestörten Erwachsen des natürlichen sowohl als des künstlich zu erzielenden Nachwuchses aus Gründen der Forstwissenschaft erforderlich ist. §. 367 — 385. bestimmen hierüber genau.

Sind Blößen vorhanden, als welche außer der Bestimmung der Wälder liegen, so ist die oberste Gewalt befugt, deren Wiederanbau zu befehlen; also auch die Holzkultur zu gebieten, darüber zu wachen, und zu be-

wirken, daß die Säumigen zu ihrer Schuldigkeit mit Nachdruck angehalten werden.

Die zweite Haupt-Abtheilung der allgemeinen Forst-Ordnung enthält also die Befehle:

a) wie es mit den verschiedenen Schonungen im Lande gehalten werden soll;
b) den verhältnißmäßigen Nachwuchs zu erzielen;
c) die Forstblößen mit schicklichen Holzarten in Wiederanbau zu bringen.

§. 450.

Von der allgemeinen Verordnung zur Unterhaltung der Forsten und ihrer Produkte.

Wenn schon durch Gesetze nach dem Vorigen feststehet, daß die Wälder nicht über ihren nachhaltigen Ertrag angegriffen werden dürfen; so können die Holzsparungen und die Holzsparkünste nicht vorgeschrieben werden. Denn dieses würde die Nutzungsarten zu weit einschränken, den Debit des Ertrages hemmen, und den Beutel des Eigenthümers anziehen *).

Hat ein Privat-Waldbesitzer zu wenig Holz — weniger als er braucht, so wird er ohnehin in seinen Besitzungen sich der Holz-Ersparung befleißigen, und das erwägen, was darüber §. 271 — 280 gesagt worden ist. Ein anderes ist es mit lan-

*) Z. B. wenn vorgeschrieben würde, wie ein Partikulier bauen, seine Grundstücke verhägen und seine Feuerungen einrichten sollte.

desherrlichen Domainen, worüber bey der Provinzial-Ordnung gehandelt wird.

Zur Unterhaltung der Privatwälder, gehöret es mit ganz vorzüglich, daß den unbesonnenen Rodungen gesezlich Einhalt geschehe, die zuläßigen aber möglichst begünstiget werden. Zuläßig — sind sie nur alsdann, wenn aus der Erforschung der Bedürfnisse und des Ertrages ein gewisses Plus an Forstgrund ist; welches für das allgemeine Beste des Staates nicht vortheilhafter, als zu Acker-Wiesen- und Gartenland benutzet werden kann: wenn die Güte des Bodens — dergleichen Benutzung entspricht.

Die Erfahrung hat es in den Ländern gelehret, in welchen die Jagd — Jahr aus Jahr ein uneingeschränkt oder frey ist, daß die Wildbahne verheeret worden.

Da nun hierdurch jeder leidet, der mit seiner Jagd ordentlich und gehörig zu Werke gehet; auch es dem landesherrlichen Jagd-Interesse beym Wechsel des Wildes zuwider ist, wenn die mit der Jagd Beliehenen, solche unwirthschaftlich behandeln; so ist die oberste Gewalt dazu befugt, das zur Erhaltung einer verhältnißmäßigen Wildbahne Nöthige — gesezlich vorzuschreiben. Hierüber sprechen nun zwar in Deutschland schon überall Gesetze, und bestimmen eine verschiedene Heegezeit. Da diese Gesetze aber gewöhnlich nicht der Sache angemessen sind, so ist ihre Revision nothwendig *).

*) Deswegen siehe S. 350 — 357.

Obgleich einem Wald-Besitzer nach §. 448. die willkührliche Benutzung seiner Mast freystehen muß, wenn kein anderer ein Recht darauf hat; so sind doch **Gesetze erforderlich, welche die Conservation der Mastreviere bestimmen:** denn das allgemeine Beste leidet bey deren Verheerung *).

Einem Waldbesitzer kann nicht frey stehen seinen Fichtenwald uneingeschränkt zu harzen. Der Nachtheil davon gehet aus §. 287. hervor. **Die oberste Gewalt ist daher befugt, das Harzen, durch Gesetze einzuschränken.**

Eben so verhält es sich mit Bereitung der Potasche nach §. 288. mit Anlegung von Theeröfen und Schneidemühlen rc. welche Anstalten immer den nachhaltigen Ertrag nicht übersteigen dürfen, und daher Prüfung der Umstände und **landesherrliche Koncession voraussetzen.**

Zur Abwendung der Hindernisse, welche in Privat-Forsten einer guten Verwaltung und Oekonomie in den Weg treten, und wodurch die Wälder über kurz oder lang verdorben werden, ist die **oberste Gewalt dazu befugt, zu bewirken: daß die Privatwälder unter kunstmäßiger Aufsicht stehen,** und wissentschaftlich verwaltet werden; auch daß die **Aufseher, durch Eides-Pflicht ihre Bestimmung erhalten;** so wie denn auch alle **zur Unterhaltung der Forsten** nöthigen Vor-

*) Z. B. Es hätte ein Forstbesitzer von jeher einen Eichen- und Buchen-Hochwald und in solchem die Mast genutzt. Es fällt ihm nun ein, diesen Hochwald in Schlagholz zu verwandeln — ist er dazu befugt? Nein. Denn der Staat verlöre dadurch die Mastung, und die solchergestalt bisher ersparte Menge Getreide.

schriften und Polizeygesetze, wie solche nehmlich in den landesherrlichen Wäldern ertheilet werden, auch in den Partikulier-Forsten ihre Anwendung finden *).

Die dritte Haupt-Abtheilung der allgemeinen Landes-Forstordnung begreift daher:

1) die Einschränkung der Waldrodungen;
2) die Heegezeiten bey der Jagd;
3) die Conservation der Mast;
4) die Einschränkung des Harzscharrens;
5) — — — des Potaschbereitens;
6) — — — der Theeröfen;
7) — — — der Schneidemühlen;
8) Verordnung zu Anstellung, Besoldung und Vereidung tüchtiger Forstbedienten;
9) Verordnung der übrigen Polizeygesetze, zur Unterhaltung der Forsten; nach Maaßgabe des ersten Theils.

§. 451.

Von der Dauer einer allgemeinen Landes-Forstordnung.

Bündige und wohlausgedachte, dem Staate angemessene Gesetze, versprechen eine lange Dauer.

Wenn nun die Forstordnung aus Gründen der Forstrechte, und der wirklichen Befugniß der obersten Gewalt, forstwissentschaftlich ertheilet worden ist, so verspricht sie Dauer.

*) Mehr hiervon siehe Th. 1. §. 421 — 446.

Nur die Veränderung der Regierungsform kann Veränderungen bewirken; wobei indessen dem Wohl der Forsten gewiß nicht besser gerathen wird.

Am allermehresten ist die Holztaxe Veränderungen nach den Zeitläuften und Conjunkturen unterworfen; da aber solche nicht ein Gegenstand der allgemeinen Forstordnung seyn muß; so fällt auch das Nichtseyn der Dauer derselben, von dieser Seite weg.

§. 452.

Von Declarationen einer allgemeinen Landes-Forstordnung.

Declarationen einer allgemeinen Landes-Forstordnung, können nur bey deren Ertheilung — begangene Fehler, oder Zweydeutigkeiten redressiren: oder die Folge veränderter Regierungsform seyn.

Die Zeiten können solche nicht erheischen, weil dasjenige, was allgemein Billig und Rechtens ist — es auch immer bleibt.

Es verstehet sich von selbst, daß wenn Declarationen nöthig gefunden werden, solche von eben der gesezgebenden Macht erfolgen müssen, welche die Forstordnung ertheilet hat. Denn keine untergeordnete Behörde ist dazu befugt.

Fünftes Kapitel.

Von Provinzial-Forstordnungen insbesondere.

§. 453.

Von den Rücksichten bei Ertheilung einer besondern Provinzial-Forstordnung.

Die Größe des Staates und die Weitläufigkeit des Landes, verdienet nach dessen Eintheilung in Provinzen — Rücksicht zu Ertheilung einer, auf die Provinz anzuwendenden Forstordnung.

Ist das Land hingegen klein, so wird es mit blosen Amts-Forstordnungen gethan werden; welche zugleich die speziellen Revier-Ordnungen, und die Holztaxe enthalten können, welche die Partikuliers nicht unterschreiten dürfen.

Ganz besonders verdienen die Lokal-Umstände Rücksicht, wie solche verschieden sind, und Abänderungen gegen andere Provinzen des Landes nöthig machen. Denn so ist es zum Beyspiel ein ganz anderer Fall, wo die Unterthanen freye Eigenthümer sind, welche ihr benöthigtes Holz gegen volle taxmäßige Bezahlung aus herrschaftlichen Forsten erkaufen: gegen Laß-Unterthanen, welche das zum Neubau und zur Ausbesserung ihrer Gebäude erforderliche Holz — entweder ganz frey,

oder doch weit unter der vollen Bezahlung aus den landesherrlichen Wäldern erhalten.

Bey den letztern treten nun ungleich mehr Einschränkungen der Verabfolgung ein, um die möglichste Holzersparung, zur Erhaltung der Wälder anzuwenden. Dieses macht Holzen-Anordnungen und Controlle nothwendig, welche im ersten Falle ganz überflüssig seyn würden.

Uebrigens treten hier auch alle diejenigen Rücksichten ein, deren §. 445. gedacht worden ist.

§. 454.

Von den wesentlichen Gegenständen einer besondern Provinzial-Forstordnung.

Wesentliche Gegenstände einer besondern Provinzial-Forstordnung — sind: die Gesetze für das landesherrliche Forstwesen, wie solches die Benutzung, den Anbau und die Unterhaltung der Domainen-Forsten administriren soll.

Hierzu leitet die Forstwissenschaft überhaupt an; insbesondere aber die organisirte Verfassung, und die bestimmten Grundsätze nach welchen die Verabreichung des Holzes unter der vollen Bezahlung geschehen soll *).

Dergleichen Forstordnungen dehnen sich auf Holz, Mast, Jagd und alle übrige

*) Hierüber siehe Th. 1. §. 454 — 462.

Produkte der landesherrlichen Wälder, auch auf die Jagd- und Forstdienste der genießenden Unterthanen aus. Gegenstand derselben ist ferner die Taxe des Holzes, wie solche in der Provinz (oder bei Amts-Forstordnungen, im Amts-Bezirk) auch in allen darin liegenden Partikulier-Forsten nicht unterschritten werden darf.

Weiter die Taxen, wornach die landesherrlichen Offizianten das verschiedene Wildbrät verkaufen dürfen, woran indessen die Partikuliers nicht gebunden werden können.

Da die Bestimmung der Mastnutzung relativ ist, und der Preis jährlich festgesetzet werden muß; so wird im voraus keine Taxe davon bestimmt, sondern solche vorbehalten und nur vorgeschrieben, wie es mit der Schonung und Benuzung der Mast gehalten werden soll.

Ferner ist Gegenstand, die genaue Bestimmung der Strafen auf alle gemeine Forstverbrechen; wornach solche buchstäblich zugesprochen und realisiret werden müssen: insoferne die Contraventionen nicht mit erschwerenden Umständen verknüpfet sind, da sie alsdann zur Cognition der mit peinlicher Gerichtsbarkeit beliehenen competenten Justizstellen kommen.

Weiter ist Gegenstand: die Bestimmung der Schonungen, zum möglichen verhältnißmäßigen Nachwuchs der landesherrlichen Forsten, gegen die unzeitigen Einwendungen der Hütungsberechtigten: welche sich schlechterdings

die Conservation der vollen Substanz der Wälder, nach §. 367 — 385. gefallen lassen müssen.

Uebrigens sind die sämmtlichen Forstpolizey-Maaßregeln lauter wesentliche Gegenstände einer neuen Provinzial-Forstordnung, welche aus der Alten aufzunehmen, zu prüfen, zu verbessern und unter die Haupt-Abtheilungen nach §. 447 — 450. zu bringen sind.

Endlich werden darinnen die Instructionen und Eidesformuln für das landesherrliche innere Forst-Personale, nach den gewöhnlichen verschiedenen Abstuffungen — aufgenommen und die Provinzial-Forstordnung, oder die Amts-Forstordnung erhält die nehmliche Form, welche §. 447. abgehandelt worden ist.

§. 455.

Von der Dauer einer Provinzial-Forstordnung.

So wie der Holzwerth in einer Gegend veränderlich ist, daß er mit der Zeit steigt oder fällt, so schränket dieses die Dauer einer Provinzial-Forstordnung ein, welche die Taxe enthält, die nach veränderten Umständen revidiret, und entweder erhöhet oder erniedriget werden muß.

Gleichergestalt sind die Forstdienste der geniessenden herrschaftlichen Unterthanen, als Beihülfe zur Holzkultur veränderlich. Nach Maaßgabe der Nothwendigkeit, werden solche bestimmt, nach Erreichung des Endzwecks aber wieder heruntergesetzt.

Auch die Instructionen für das Forst-Personale können nicht ewig bleiben, wie sie jetzt gegeben werden; sondern sie müssen sich mit der Zeit, und nach der, durch solche geänderten Verfassung richten.

Es bleibt dahero auch, wie überhaupt schon gesaget worden, der Vorbehalt nöthig, die Provinzial-Forstordnung declariren und ändern zu können.

Sechstes Kapitel.

Von besonderen Revier-Ordnungen.

§. 456.

Begriffe von einer Revier-Ordnung.

Eine besondere Revier-Ordnung ist die nöthige gesezliche Vorschrift, wie die Benuzung, der Anbau und die Unterhaltung einer einzelnen Forst administriret werden sollen. Sie schränket sich ganz auf die Lokal-Umstände einer jeden Forst ein, und sie ist die Richtschnur des Forstamtes, in allen speziellen Fällen, welche in der Provinzial-Forst-Ordnung nicht bestimmet werden können.

Sie findet nur dann erst statt, wenn die Forstverfassung überhaupt ihre Vollkommenheit erreichet hat, und insbesondere, wenn diese Forst erst vermessen, abgeschätzet, und eingetheilet ist;

wenn deren Ertrag mit den Bedürfnissen, welche daraus befriedigt werden sollen, verglichen, und permanente Etats, über Benutzung, Anbau und Unterhaltung bestimmt worden.

Anstatt die allgemeine Landes-Forstordnung, und die Provinzial-Forstordnung viel Exemplare nöthig machen, und deswegen gedruckt werden; so wird die Revier-Ordnung nur vierfach geschrieben ertheilet.

Einmal bleibt sie bey der Direction des Forstwesens;

Einmal erhält sie die Kammer mit dem Oberforstmeister;

Einmal das Forst- und Justiz-Amt;

Einmal der Oberförster des Berittes.

Ihre Dauer reichet eigentlich so weit als der Turnus; sonst aber leidet sie durch die spezielle Taxe bey veränderten Werth des Holzes — Veränderung, und Declarationen — so oft die Geld-Etats auf irgend eine Art alteriret worden sind. Welches alles besondere Nachtrags-Rescripte erfordert.

§. 457.

Von den Rücksichten bei Ertheilung einer Revier-Ordnung.

Da eine besondere Revier-Ordnung sich ganz auf die Lokal-Umstände gründen soll, so verdienen solche alle nur mögliche Rücksicht, und sie muß an Ort und Stelle entworfen werden, wenn auch die Resultate der Vermessung, der Abschätz-

Abschätzung, der Eintheilung, der Erforschung der Bedürfnisse ꝛc. schon äusserlich vorhanden sind.

Es kömmt auch auf **Berichtigung der Gränzen und deren Beschreibung**, auf **Ausmittelung der Gerechtigkeiten, Pflichten und Servitute** an.

Rücksicht verdienet die **Bestimmung der Schonungen nach rechtem Verhältniß**, und die **Ausmittelung der speziellen Holztaxe des Revieres.**

Diese ist so nöthig als billig, in Ansehung derjenigen Holz-Sorten, welche als innere Bedürfnisse einer Gegend betrachtet werden müssen. Denn Ueberfluß oder Mangel, Entlegenheit oder Nähe, beschwerlicher oder bequemer Transport, haben auf den Werth des gewöhnlichen Bau- und Brennholzes einen solchen entschiedenen Einfluß, der alle nur mögliche Rücksicht — und also auch Revierweise besondere angemessene Taxen erheischet.

Die zu entwerfende, und in die Revier-Ordnung aufzunehmende **Etats verdienen Rücksichten:**

1) Der **Nutzungs-Etat** der Forst, soll sich genau auf den mit den Bedürfnissen verglichenen Material Etat, und auf die Geldtaxe gründen. Er soll auch alles das enthalten, was die Forst noch an Mast, Jagd, Fischerey und andern Nebendingen ertragen kann. Von ihm kommen in Abzug:

a) die baare Ausgabe an Besoldungen, Emolumenten und Unterhaltungs-Kosten;

b) die Naturel-Ausgabe an Deputat-Hölzern, Deputat-Wildbrät, und an Deputat-Freyschweinen;

2) der Kultur- oder Verbesserungs-Etat der Forst, soll seine Einnahme aus dem Titel Unterhaltungs-Kosten des vorhergehenden Etates machen. Denn es ist billig, den Wiederanbau, und die Verbesserung einer Forst, aus deren Revenüen zu bestreiten, bevor solche als Netto-Ueberschuß betrachtet werden können.

Die Bestimmung der dazu erforderlichen Kosten, verlanget die Rücksicht:

a) auf die Gröste der Forst;

b) auf die Grösse der jährlichen Schläge oder Gehaue, und der wieder anzubauenden Blössen;

c) auf die wieder anzubauenden Holzarten;

d) auf die Methoden, wie angebauet werden soll, und auf deren Preise;

e) auf die unentgeldliche Beyhülfe der benefizirten Unterthanen.

§. 458.

Von den wesentlichen Gegenständen einer Revier-Ordnung.

Die wesentlichen Gegenstände einer Revier-Ordnung sind:

1) die Resultate der Gränz-Berichtigungen;

2) die Vermessungs- und Eintheilungs-Register;
3) die Abschätzungs-Register mit ihren Recapitulationen, und mit der Haupt-Nachweisung des nachhaltigen jährlichen Ertrages;
4) dessen materielle Distribution nach den ausgemittelten Bedürfnissen, oder der Material-Etat;
5) die spezielle Holztaxe der Forst;
6) der spezielle Benutzungs-Geld-Etat;
7) der spezielle Verbesserungs-Geld-Etat;
8) die Bestimmung des Netto-Ueberschusses;
9) die Bestimmung der verhältnißmäßigen Schonungen während des Turnus;
10) das spezielle Hütungs-Register, wer hütet, wo, und auch womit gehütet wird;
11) das Grund- und Lagerbuch aller andern Gerechtigkeiten, Pflichten und Servituten auf die Forst und von derselben;
12) die speziellen Polizey-Verordnungen, als Ausnahmen von der Provinzial-Forstordnung, wie es wegen Benutzung, Anbau und Unterhaltung dieser Forst insbesondere gehalten werden soll;
13) die Nachweisung aller übrigen hierinn nicht benannten Gegenstände auf die Provinzial-Forstordnung;
14) der Vorbehalt zu Aenderungen und Declarationen dieser Revier-Ordnung;

15) der strenge Befehl an das Forstamt, buchstäblich nach dieser Revier-Ordnung zu handeln.

Da nun fast alles auf die allgemeine, und auf die Provinzial-Forstordnung, welche von der obersten Gewalt des Staates vollzogen sind, sich gründet; so könnten die Revier-Ordnungen auch ohne weiteres Zuthun der obersten Gewalt, von der Direction des Forstwesens ertheilet werden; wenn diese es nicht besser fände, auch die Revier-Ordnungen, wegen des dabey versirenden Antheiles anderer, und wegen der etwanigen speziellen Abweichungen von den allgemeinen Gesetzen — zur Prüfung und Vollziehung der gesezgebenden Macht zu bringen, und die Kraft solcher Verordnungen dadurch zu vermehren.

§. 459.

Schluß.

Wenn nach den Grundsätzen reiner Forstwissenschaft, die Forstverfassung eines Staates gebildet, und deren mögliche Dauer durch gesetzliche Vorschriften gegründet worden ist; so hat man alles erreichet, was zu einem vollkommenen Forsthaushalte gehöret.

In wiefern dieses Handbuch dazu anleite, und die Regeln in einer systematischen Ordnung darstelle, solches muß der Prüfung erleuchteter Kenner überlassen bleiben.

Weichen hier Regeln auch hin und wieder von sonst angenommenen Grundsätzen ab, so werden

die Gründe angegeben, welche zu anderer Meinung bestimmt haben. Auch diese sind zu prüfen, und alsdann ist zu beurtheilen, was — nach den Fällen Vorzüge verdiene.

Ueberhaupt ist in diesem Werke, welches ein fleißiges Studium erfordert, dem Denker Spielraum gelassen, — allgemeine Regeln, dem Besondern anzupassen; weil alle Fälle zu bestimmen, die Gränzen eines Handbuches sehr weit überschritten haben würde, solches auch ohnmöglich ist.

Es sollte sich übrigens weder auf die Preußische Forstverfassung, noch auf irgend eine andere insbesondere beziehen; sondern die Heischesätze im Allgemeinen aufstellen.

Ist auch zuweilen der Preußischen Verfassung gedacht, so ist solches zum guten Beispiel geschehen; da in der That die Preußische Finanz-Verfassung überhaupt — wohl immer zum Muster aufgestellet werden kann.

Möchten doch geschickte Forstschriftsteller die ausführliche Bearbeitung so mancher hier nur genannter oder kurz berührter Gegenstände unternehmen; sie würden sich dadurch weit mehr, als bei Abfassung mehrerer Lehrbegriffe verdient machen. So thaten es z. B. Herr Reiter und Abel in Stuttgardt, mit ihren wohlgerathenen Abbildungen, zur sinnlichen Erläuterung der im ersten Theile dieses Werkes beschriebenen hundert einheimischen Holzarten; so that der Herr Geheime Forstrath Hennert, mit seinem vortreflichen, vollständigen Werke in zwey Bänden, über die Taxa-

tion der Forsten; Herr Forstmeister Wiesenhavern mit seiner Anleitung zur Taxation der Schlesischen Forsten; der Herr Hauptmann von Oppen mit seiner Anleitung zur Arithmetik und Geometrie für diejenigen, welche sich dem Forstwesen widmen; und ich bin im Begriff, eine, nach meinem Plan von dem Herrn Rath und Professor Hermbstädt in Berlin bearbeitete vollständige Forst-Chemie, woran es noch gänzlich fehlet — der Presse zu übergeben.

Erklärtes alphabetisches Verzeichniß der ungewöhnlichen und technischen Ausdrücke in diesem Werke.

Abbalbiren (des Wiederwuchses,) durch Abhauen im Sommer, die Austriebe der Laubholzstöcke vernichten, wo kein Wiederwuchs erfolgen soll.
Abgestorbene Hölzer, durch Alter oder durch Zufälle ausgegangene Bäume.
Abgetriebene Schläge und Gehaue, abgehauene, von Holz entblößte Schläge und Gehaue.
Abgraben, ablassen des Wassers.
Ablage, (die) ein Platz am Wasser, auf welchem allerley Holz zum Verschiffen oder Flößen zusammen gefahren, und aufgesetzet wird.
Abmarkung, (die) eine Absonderung zweier Oerter mit Marken oder durch Gränzen.
Abplaggen, mit Hakken, oder mit Schaufeln, oder mit dem Grabscheit. — Den Erdboden von der Gras-Narbe entblößen.
Abtreiben, Holzabtreiben, das Holz eines Schlages, oder eines Gehaues fällen und wegschaffen.
Abtrieb, (der) die Fällung und Wegschaffung des Holzes von einem Orte.
Abraum, (der) Zöpfe und Aeste auch Zweige, welche von den gefällten Stämmen gehauen und zu Brennholz aufgeschlagen werden.
Achse, (die) die Vorder- nnd Hinter-Achse am Wagen, am Kanon, die Achse am Karren, um welche sich die Räder bewegen.

Ackermeyer, der Hofmeister, bey der Land-Oekonomie, auf großen Gütern der Mann der die Bestellung des Ackers zu besorgen hat.

Aeßung, (die) die Nahrung, die Weide des Wildes.

Ahorn, (der) Acer Pseudo-Platanus Th. 1. No. 13.

Alte Holzbestände, Oerter im Walde, welche mit alten haubaren Bäumen bestanden sind.

Alt-Thier, das Weibchen vom Roth- und vom Dam-Hirsch also entweder ein Alt Roth-Thier, oder ein Alt Dam-Thier, welches schon gebrunftet (sich begattet) hat.

Angehen, der Sageblöcke, oder der Bauhölzer, anlaufen, blauwerden, dem Verderben sich nähernde, liegende Nutz- und Bauhölzer.

Angehendes Holz, der Haubarkeit sich nähernde Bestände der zweiten Klasse.

Angriff, (der) des Waldes, in einem Reviere Holz hauen.

Anfängen, beym Waldfeuer, wenn dadurch große Bäume unten am Stammende bebrennet werden und schwarze Rinde bekommen.

Ansiedeleyen, Anbau von Wohnungen und Feldern, in öden Gegenden.

Anstand, (der) des Nachts, Lauer, auf allerley Wildbrät, um es zu schießen.

Anwehr, (die) des Holzes, Debit.

Anweisen des Schlages oder Gehaues, eine Handlung des Forstvorgesetzten, wodurch er dem Förster an Ort und Stelle die Fläche bestimmt, welche abgetrieben werden soll.

Artillerie-Felgen, die Bogenstücke, aus welchen die Rundung der Kanon-Räder zusammengesetzt wird.

Aspe, (die) Zitterpappel, Populus tremula Th. 1. No. 9.

Aufbrechen, wird das Aufschneiden, und Ausnehmen der Eingeweide, der Lunge, Leber und des Herzens vom Roth- Dam- Schwarz- und Rehwildbrät in der Jägersprache genannt.

Aufgeben (das) der Schonung, wenn sie dem Vieh entwachsen ist, solche der Hütung wieder einräumen.

Aufhütung, (die) Aufhütung haben, die Berechtigung: mit Vieh auf einem Felde, oder auf Wiesen, oder im Walde zu hüten, das Vieh weiden zu lassen.

Aufklaftern, die Hölzer zu schlagen, und in Klaftern aufsetzen; so auch **Aufmaltern,** es schlagen, und in Malter aufsetzen,

Ausästen, von Bäumen die Aeste abhauen.

Ausraden, Ausroden, Bäume, oder Wurzelstöcke aus der Erde heraus arbeiten.

Ausschalmen, mit der Axt oder mit dem Beile an Bäumen die Rinde bis auf den Splint anhauen, und durch diese weiße Merkmale 1) die Gränzen eines Schlages oder Gehaues bezeichnen, 2) andere Linien im Walde kenntbar zu machen, 3) beym Anweisen der Bäume, um auf den Schalm den Waldhammer einschlagen zu können.

Austreibende Stöcke, die nach dem Fällen des Holzes in der Erde zurückbleibende Laubholz-Wurzel-Stöcke, oder Stubben, oder Stumpfen: welche, wenn die Fällung zeitig im Frühling, oder im Winter, oder im Spätherbste geschehen ist, aus ihren Augen — Sprossen treiben, die nach und nach in Schlagholz erwachsen.

Auswählen des Schlages oder Gehaues, eine Handlung der Forstvorgesetzten, welche dem Anweisen der Schläge oder Gehaue, (s. oben) vorausgehet,

Außer der Saftzeit, (im Wadel) im Spätherbst, Winter und zeitig im Frühling, ehe die Baumsäfte in Bewegung kommen, und ehe der Wachsthum anfängt.

Außerordentlicher Holzanbau, der Anbau der Wälder und anderer Oerter, mit ungewöhnlichen, fremden Holzarten.

Bache, (die) das weibliche Geschlecht von wilden Sauen.

Balg, (der) Fell oder Haut mit Haaren, vom Haasen, Fuchs, Marder, ꝛc.

Bauerfelgen, (die) die Bogenstücke aus denen die Rundung der Räder zu den Bauerwagens zusammen gesetzet wird.

Bauholz, langes, gerades, gesundes Holz, welches zur Zimmerarbeit gebraucht wird. Es hat wieder seine landüblichen Unter-Benennungen. Z. B. Stark-Bauholz, Mittel-Bauholz, Klein-Bauholz ꝛc. s. Th. 1. Seite 362 — 368.

Baumholz, im Gegensatz vom Schlag- und Strauch-Holz, einständig aus einem Saamenkorn erwachsen. s. Th. 1. S. 98. 99.

Baumschule, (die) ein verzäunter Garten, in welchem junge Bäume zur Auspflanzung erzogen werden.

Baumpfähle, Pfähle, welche zur Unterstützung junger gepflanzter Bäume, dabey gesetzet werden; gewöhnlich 9 Fuß lang, 3 Zoll stark.

Befallene Bäume, mit Insekten ꝛc. besetzte.

Befegter Stamm, durch den Rehbock, mit dessen Geweihe oder Gehörne seiner Rinde beraubter junger Holzstamm.

Befriedigung, ein durch Verzäunung, Vermachung, oder durch aufgeworfene Graben und Zäune, vor dem Vieh und Wildbrät gesicherter Ort oder Anlage.

Begrasen der Schläge oder Gehaue, wenn das Gras und Unkraut in denselben überhand nimmt.

Behüten, einen Ort mit Vieh zur Weide betreiben.

Beitzen, verbeitzen, abfressen, abnagen der Knospen und der jungen Zweige durch Wild und durch zahmes Vieh.

Belauf, ein Wald-Bezirk eines Försters zu Fuß oder Unterförsters, welchen dieser in Aufsicht halten soll.

Bepflanzen, einen Ort durch junge bewurzelte Holzstämme besetzen, und in Anbau bringen.

Bergrücken, (der) der Obertheil eines zusammenhängenden Gebirges.

Beritt, (der) ein Wald-Bezirk, welcher einem reitenden oder Ober-Förster zur Verwaltung anvertrauet ist.

Besaamungsmittel, (das) Saamenbäume, von welchen der Nachwuchs natürlich erfolgt.

Beschlagener Stamm, (vom Hirsch,) mit dessen Geweihe, um solches von der daran befindlich gewesenen rauhen Haut (Bast) zu reinigen; oder in der Prunft

(Begattungszeit) aus Muthwillen — der Rinde beraubt.

Beschlagen, behauen der Bau- oder Zimmerhölzer.

Beschlagen, Begatten vom Roth-Hirsch, Dam-Hirsch, Rehbock und wilden Schwein. Hochbeschlagen: tragend, trächtiges Thier, Rehe, Bache.

Beschuß (der) der Wildbahne, Nutzung der Jagden durch das Schießen des Wildes.

Bestandsart, (die) die Holzart, oder das Alter, oder die Qualität der Hölzer auf einem Orte.

Bestandskarte, eine Forst-Karte, auf welcher die Verschiedenheit der Bestände angedeutet ist. s. Seite 220 — 222.

Bewaldrechteter Balken, ein rundes Stück Bauholz, an welchem auf vier Seiten der Splint zimmermännisch behauen, an den vier Ecken aber noch die Rinde befindlich ist.

Beyräthig, gesucht, brauchbar, beynöthig.

Bezeichnung, (die) des Waldes, Abmarkung durch Gränz-Zeichen und Male.

Bindweeden, (die) Weiden- oder andere Ruthen welche zum binden, besonders der Faschinen beym Wasserbau, und zur Flösserey gebraucht werden.

Birke, (die) Betula alba. Th. I. No. 15.

Blanquet-Karte, (die) eine Forst-Karten-Anlage, im Contour, mit Wegen, und Theilungs-Linien, nach verjüngtem Maaßstab, unilluminirt. Aus dieser wird bey der Abschätzung der Forst die obige Bestands-Karte verfertiget.

Blaten, (das) (nach Rehböcken) ein einfacher pfeifender Laut, am besten auf einem Birnbaum-Blatte, sonst auf einem besonders verfertigten Rufe. Mit diesem Laut ahmet der Jäger dem Rehe nach, welches den Bock zur Begattung rufet, worauf dieser im July und August schnell angesprungen kömmt, und so geschossen werden kann.

Block, (der) die Haupt-Abtheilung einer Forst in Blöcke oder Theile von 2, bis 5000 Morgen, welche sodann weiter in Quadrate oder in Schläge oder in Gehaue eingetheilet werden.

Blöße, (die) ein von Holz entblößter Wald-Ort.

Bodenholz, (das) die breiten Stäbe zu den Faß- und Tonnen-Böden.

Böttcher-Scheite, reines, reißiges Klasterholz im rohen Material, woraus die Böttcher — weiter allerley Stabholz und Faßdauben spalten, und davon ihre Waaren verfertigen.

Bohlbaum, (der) ein junger Baum 30 Fuß lang, oben 5 bis 6 Zoll stark s. Th. 1. S. 365.

Bohle, (die) ein Bret von $1\frac{1}{2}$ Zoll an, bis 6 Zoll stark.

Borke, (die) die grobe Rinde von Bäumen mit sammt der Safthaut.

Borke-Blätten, das Schälen der eichenen, oder anderer Rinden zur Lohe für die Gärber.

Borken-Käfer, ein Insekt in den Nadelwäldern, welches große Verheerung darinn anrichtet. Dermestes typographus Linn. s. S. 489. u. f.

Borkenrollen, die abgeschälten und zusammen getrockneten Gärberrinden.

Bottichreif, (der) großer Reif um einen Braubottich.

Brandigt, eine Krankheit der Laubholz-Bäume, wenn sie schwarze Stellen bekommen, und dadurch anbrüchig werden. Sie entstehet vom Aufspringen durch Frost, oder durch andere Wunden, aus denen der Saft läuft.

Brandstelle, (die) ein Waldort, auf welchem Feuer gewesen ist.

Bratenspindt, (das) ein Schrank mit Glasfenstern, in welchem mit vieler Holzersparung in der Küche am Spieße gebraten wird.

Brennerey, (die) Anstalt zum Brandweinbrennen.

Brennholz, (das) dazu gehören von allen möglichen Holzarten; 1) Kloben- Scheit- oder Klafterholz; 2) Knüppel-Klafterholz; 3) Stubben, Stucken- oder Stockholz-Klaftern; 4) Wasen, Wellen, oder Reisig-Bündel; 5) Lager- Raff- und Leseholz. Es dient insgesammt zur Befriedigung der Feuerungs-Bedürfnisse, und stehet dem Bau- und Nutzholze im Werthe weit nach. s. Th. 1. S. 508 — 516.

Brennholz-(Haupt-) Administration, (die) ein Königl. Preuß. Institut, zur Versorgung der Residenzen Berlin und Potsdam, mit Brennholz.

Brennholz-Hauer, Leute welche für Lohn Brennhölzer aufmachen und aufsetzen; zum Unterschied von Nutzholz-Hauern, Balken-Hauern, Bauholz-Hauern, Stabholz-Hauern ꝛc.

Brüthezeit, (die) die Zeit, in welcher das Feder-Wildbrät seine Jungen ausbringet. Die Zeit also, in welcher keines geschossen und gefangen werden sollte.

Bruch, (das) eine nasse Niederung von schwarzem, weichem Boden mit Holz bewachsen; gewöhnlich mit Ellern.

Büche, (die) Fagus sylvatica. Th. 1. No. 6.

Bucheckern, (die) die Saamen der Büche.

Buchheide, (die) ein ebener Büchenwald.

Bürschen, gehen oder fahren, auch reiten, um mit einem gezogenen Rohre (die Bürschbüchse) Hochwildbrät anzukommen, und durch den Schuß zu erlegen.

Bürsch-Jäger, der Jäger, welchem vorstehende Verrichtung in einem Forst-Revier Namens des Oberförsters oblieget.

Bürschmeister, ein landesherrlicher Jäger, mit dem Rang eines Försters, welcher die herrschaftlichen Jagden beschießet, und für die Herrschaft benutzet.

Buschholz, (das) Straucharten und die schwachen Reiser von den Laubhölzern überhaupt.

Buschreisig, abgehauener Wiederwuchs der 8 — 12jährigen Unterhölzer.

Candieskistenholz, eine Spaltwaare von Büchenholz, zu Verschlägen für rohen Zucker. Mehr s. v. Burgsdorf Versuch ꝛc. Th. 1. S. 382.

Coccon, (das) das Gespinnst oder Gewebe der Spinnraupen, in welchem sie sich zur Puppe und nachher zum Nachtvogel verwandeln.

Dachklötzer, sind einmal gespaltene Klötzer von 12 Zoll Diameter, die Hälften werden mit der Spaltseite oben auf die Stroh- und Rohrdächer zum beschwerenden Schluß des Forstes oder Dachrückens über Latten her gelegt, und mit hölzernen langen Nägeln befestiget.

Dachspähne, sind tannene oder kieferne gespaltene Spähne, von der Länge der Dachziegelsteine; sie werden unter die Fugen der Lezteren, beym Dachdecken gelegt.

Dachsparren, sind die auf den Balken schräge gegen einander aufgestellten Hölzer, welche das Dach, und den Fall desselben bilden, über die auch die Dachlatten genagelt werden.

Dachziegeln, aus Lehm gebrannte breite, dünne Steine zum Dachdecken.

Damhirsch, Thier. Cervus dama Linn.

Deichsel, eine Stange zum lenken vorn am Wagen zwischen den Pferden.

Dickigt, (das) ein Ort der dichte mit jungen Hölzern bewachsen ist, welche sich noch nicht von ihren untern Aesten gereinigt haben. Es wird nach der Holzart, woraus es vorzüglich bestehet — ein Tannen-Dickigt, Kiefern-Dickigt, Büchen-Dickigt &c. genannt.

Dickigt (das geschlossene), wenn es ohne Lücken bestanden ist.

Docke (die) im Stampfwerke, der Stößel, oder die kurze, dicke Säule, welche in die Nonne stößet.

Domainen-Forsten, Forsten welche zu fürstlichen Domainen- oder Kammergütern gehören.

Dominirende Gut, (das) die Gerechtigkeit eines dritten, von eines andern Besitzung, welche das dienende Gut genannt wird — Nutzung zu ziehen.

Dominirende Holzart, (die) in gemischt bestandenen Holzarten — diejenige, welche entweder am vorzüglichsten ist, oder am häufigsten vorkömmt.

Dreystielige Sageblock, (der) ein Baum welcher drey Längen solcher Blockstücke giebt, wie solche verschieden lang, zu Bohlen, Brettern und Latten landüblich aufgeschnitten werden; das ist zu 12 Fuß bis 24 Fuß lang. Also ein Baum der bey gehöriger oberer Stärke von 13 — 15 Zoll im Durchmesser, wenigstens 36 Fuß, und höchstens 72 Fuß lang ist.

Dunkele Schlag, (der) mehrere ausgewählte, angewiesene Jahres-Schläge im Hochwalde von Eichen, oder Büchen, oder Kiefern, oder Weißtannen; wor-

innen bis nach der erfolgten Besaamung genug Schatten, und Saamenbäume übergehalten werden.

Dunkele Vorhauung, (die) ohne Absicht Besaamung zu erzielen; folglich ohne einen Ort in Schonung zu legen, der Hieb, des im dichten Stande unterdrückten, und von der Natur abgegebenen 50jährigen Eichen- und Büchenholzes, zur Beförderung des Zuwachses am bleibenden Bestande.

Durchforstung, (die) die vorstehende Handlung, im siebenzigsten Jahre des Holzalters, also zwanzig Jahr nach der dunkeln Vorhauung; ebenfalls ohne Schonung, in Eichen- und Buchen-Hochwald wiederhohlt. Der Hieb geschiehet so, daß die Aeste und Kronen der bleibenden Bäume sich nachher noch berühren.

Durchlegung (die) der Rechnung, eine angefertigte Kameral-Rechnung, mit den Beweisen oder Belägen vergleichen.

Durchschalmen, von einem Punkt zum andern die Bäume im Walde mit der Axt oder mit dem Beile bezeichnen; ihnen einen Hieb durch die Rinde und Safthaut geben, daß ein weißer Fleck entstehe.

Durchschlagen, wenn durchgeschalmet ist, sodann die gezeichneten Bäume fällen, und folglich die Linie durchhauen, daß man von einem Punkt zum andern sehen könne.

Eckerig, (das) die Mast, die Saamen von Eichen und Buchen.

Eggebalken, die stärksten, längsten Stücke Holz an einer Egge oder Ege, worinn die Zinken oder Zähne befestigt werden, den gepflügten Acker damit zu ebenen, die Schollen zu zerbrechen, und den Acker von dem ausgepflügten Unkraute zu befreyen.

Eggenscheven, die schwachen breiten Stücke, welche die Eggenbalken über Kreuz zusammen halten.

Eiche, (die) Quercus, zwei einheimische Arten dieses Geschlechtes: 1) die Trauben-Eiche Quercus robur. Th. 1. No. 1. 2) die Stiel-Eiche Quercus foemina. Th. 1. No. 2.

Eicheln, (die) die Saamen der Eichen.

Eichheide, (die) ein ebener Eichen-Wald.
Eingehen der Hölzer, (das) Absterben der Bäume und ganzer Walddistricte durch Alter oder Zufälle.
Eingehen (das) **des Wildbrätes**, absterben durch Alter oder Zufälle.
Einschonung, (die) einen Waldort in Schonung legen, der Viehhütung auf eine gewisse Zeitlang entziehen. Es kann eine Räumde oder eine Blöße seyn, die in Kultur gebracht werden soll.
Einschonung des Schlages, eben dasselbe von einem Schlage oder Gehaue, worauf Nachwuchs erzielet werden soll.
Einständig, einständige Bäume, einschäftig aus dem Saamen auf einem Stocke.
Einstieliger Sageblock, ein Baum welcher eine Länge eines Blockstückes giebt, wie solche zum Bohlen, Bretter- und Lattenschneiden gebraucht werden; also höchstens 24 Fuß lang, bey der obern Stärke, von 13 bis 15 Zoll im Diameter.
Eller, (die) Betula alnus. Th. 1. No. 7.
Elzbeerbaum, (der) Crataegus torminalis. Th. 1. No. 20.
Entwachsene Pflanzstämme, Baumschulstämme die so groß sind, daß sie ins Freye gepflanzet werden können, ohne vom Vieh etwas zu befürchten zu haben.
Entwachsene Schonung, (die) in welcher der Nachwuchs so groß ist, daß er vom Vieh nichts mehr zu befürchten hat.
Erdboden der das dritte Korn nicht bringt, Felder, welche die Getraide-Aussaat nicht dreyfach vergütigen.
Erforschung (die) **der Bestände**, Abschätzung, Taxation der Wälder.
Eröffnung (die) **der Jagd**, die Zeit, wo nach abgelaufener Setz- und Brütezeit wieder zu jagen angefangen wird.
Ertoffel, Kartoffel, Tartuffel, Nudel, Töffgen. Solanum tuberosum L.
Ertrag (der) einer Forst, das Holzquantum welches jährlich darinn gehauen werden kann. Nachhaltiger

Ertrag:

Ertrag: das Holzquantum welches jährlich zuwächst, daher eben so viel jährlich mit Dauer gehauen werden kann.

Ertragsbestimmung, (die) die Ausmittelung hiervon; durch die Abschätzung und Berechnung.

Ertragsquantum, (das) das Resultat hiervon.

Esche, (die) Fraxinus excelsior. Th. 1. No. 5.

Exposition (die) eines Ortes, nach welcher Himmels-Gegend ein Waldort lieget.

Faden, (der) ein Stoß Scheitholz von 6 Fuß lang und hoch.

Fachwerk, (das) die Zwischenräume, in denen von Zimmerarbeit gerichteten Gebäuden, welche ausgemauert oder ausgelehmet werden.

Fäulich werden, eine Krankheit der Rehe und des Damwildbrätes, Lungenfaul werden.

Faschinen, (die) sind Bündel von Reisig, welche beym Wasserbau und zu Schanzwerken gebraucht werden.

Feder (die) des Anfluges, der jungen Holzpflanzen aus dem Saamen, mittelster erster Herztrieb, welcher nach natürlichen Gesetzen sich vertikal erhebet.

Fehme, (die) fehmen, einfehmen, ausfehmen, Schweine gegen ein Fehm-Geld auf Administration in die Mast nehmen, und nach geschehener Mästung wieder heraus geben.

Fettweide, (die) eine gute Weide oder Hütung, von welcher Ochsen und Schöpse oder Hammel fett werden.

Feuerholz, (das) s. Brennholz.

Fichte, (die) Pinus picea du Roi. Th. 1. No. 99.

Finder, (der) Saufinder, ein Hund, welcher zum Aufsuchen und verbellen der wilden Säuen gebraucht wird.

Flößer-Utensilien, Flößer Zuthaten, Holzwaaren, deren die Flößer sowohl zum Verbinden der Floßhölzer, als zu deren Fortschaffung benöthiget sind.

Floßholz, geschlagenes Scheitholz sowohl als Bauhölzer, welche auf dem Wasser schwimmend transportiret werden.

Forst, (die, auch der) ein Theil einer großen Waldgegend 12 bis 20,000 Morgen groß, der Aufsicht eines Oberförsters anvertraut; s. S. 78.

Forst-Ausbeute, (die) das jährlich in einer Forst geschlagene und versilberte Holzquantum nebst der Nebendinge.

Forstgerecht, der Forstwissenschaft kundig seyn.

Forstmäßig (ein) Gutachten, nach forstwissenschaftlichen Gründen und den Umständen gemäß urtheilen, gut befinden und dieses schriftlich erweisen.

Forstschutz, (der) thätige Aufsicht und Aufmerksamkeit auf die Unterhaltung der Forsten und Anwendung guter Forstpolizey-Grundsätze überhaupt.

Forststaat, (der) das gesammte Forstpersonale, vom höchsten bis zum niedrigsten Diener beym Forstwesen, (wie solche in der zweyten Tabelle aufgeführet sind.)

Forststelle, (die) die Forstbedienung.

Forstüberschuß, (der) die nach Abzug der Forstunterhaltungs-Kosten und Ausgaben, bleibende reine Revenüe vom Forst-Ertrage.

Forstverbesserung, (die) alle Handlungen, welche den Holzanbau, und die Melioration der Wälder thätigst erweisen.

Freye, (das). Ein Waldort ohne Befriedigung, Vermachung oder Umzäunung.

Freye Aussaat, Holzsaat, natürliche oder künstliche ins Freye. s. vorstehenden Artikel.

Frey-Jahre, von Abgaben freye Zeit der Neuanbauenden.

Freyschweine, Schweine, welche unentgeltlich in die Mast zum fett machen genommen werden.

Führung (die) des Hiebes, Direction des Holzschlagens.

Furche, (die) Fahre, die mit dem Ackerpflug gezogene Vertiefung auf der Erde.

Fußweise, nach dem gewöhnlichen Fußmaaße; die Stämme Fußweise verkaufen; die Taxe der Länge eines Fußes nach Qualität zum Grunde legen, und so nach der Anzahl der Füße, die der Stamm, oder die Bohle, oder das Brett misset — den Werth und Preis derselben bestimmen.

Gelåge, (das) bewachsene Stellen in Seen, Teichen, Flüssen und allen Gewässern, mit Rohr, Schilf und andern Wassergewächsen.

Gelte, gelt, güste, unfruchtbar, von den wilden Thieren weiblichen Geschlechtes.

Gemischt bestanden, ein Wald der mit mehreren Holzarten bestanden ist.

Geringe (das) Bauholz, schwaches Bauholz, Lattstämme, Bohlstämme, klein Bauholz. s. Th. 1. Seite 364 — 366.

Geschirrhaaken, (der) dergleichen werden in den Ställen angenagelt, um die Geschirre, Sielen ꝛc. daran aufzuhängen. Es sind natürlich gewachsene Haaken aus Aesten mancher Laubhölzer im Winkel von 60 — 80 Graden.

Geschlossene (der) Ort, ein Waldort, welcher dichte mit Holz bewachsen ist.

Geschlossen erwachsene Schläge, abgetriebene Schläge, welche dichten Nachwuchs gebracht haben.

Gestell- und Geschirrholz, (das) Ackerwirthschafts- und anderes Geräth-Holz — einfach —, wozu anderer Gestalt, wenn solcher Wuchs nicht vorhanden ist, zusammengesetzte, oder mit vielem Verlust am Holze und weniger Dauer viel stärkere Stücke ausgearbeitet werden müssen. Das sind: Pflugsterze, Wagenbrücken, Rungenschemel, Rungen, Linzspieße, Vordersattelbäume, Hintersattelbäume, Geschirrhaaken und Jochhölzer ꝛc. siehe jedes Sortiment an seinem Orte.

Gezogene Spähne, werden von gespaltenem Büchenholz auf einer Maschine bereitet. Z. B. Buchbinderspähne, Degen- und Säbel-Scheidenspähne, Schusterspähne ꝛc.

Glatteis, (das) nach Rohreif und Schnee erfolgtes Aufthauen und Wiedergefrieren an den Zweigen der Bäume. s. S. 468.

Gleichmäßige Ertrag, (der) die Benutzung der Forst, daß sie sich in einem, wie im andern Jahre gleich bleibe.

Gradierhaus, (das) ein Gebäude bey den Salzwerken, worinn die wässerigen Theile der Sole an den Schlehendorn-Reisern, über welche sie gesprützt wird, in der Luft abdunsten.

Groß-Wildbrät, (das) Hirsche, Thiere und alles was zur hohen Jagd gehöret, auch Hochwild genannt.

Grubenbau, (der) Bergbau, der Bau in den Bergwerken.

Gute Zeit, (die) Feistzeit, die Zeit in welcher jede Art von Wildbrät am besten ist.

Hackebrett, (das) ein Werkzeug in der Küche zum Hacken des Fleisches und der Gemüse.

Häsinn, (die) das Weibchen vom Haasen.

Hagebutte, (die) Rosa, ein Holzarten-Geschlecht, welches halbe Sträuche und zwar bey uns sechs verschiedene Arten einheimisch enthält, als:

die Weinrose, Rosa eglanteria. Th. 1. No. 53;
die grosse rauhe Hagebutten-Rose, R. pilosa. No. 54;
die blasse Feldrose, R. canina. No. 61;
die weisse Feldrose, R. alba. No. 62;
die gelbe Feldrose, R. lutea. No. 63;
die Erdrose, R. spinosissima. No. 77;

welche letztere zu den sommergrünen Erdhölzern gehöret.

Halbe Mast, (die) wenn nur die Hälfte der Eichen und Büchen ihren Saamen zur Mast tragen.

Hammerführende Förster, (der) der Oberförster, der den Waldhammer führet, und berechtigt ist, in denen ihm anvertrauten Revieren Holz damit anzuweisen und zu zeichnen.

Hartriegel, (der) Cornus sanguinea. Th. 1. No. 48.

Harz, (das) der eigene Saft der Harzbäume, als der Kiefer, Tanne, Fichte und des Lerchenbaumes; so sagt man z. B. Kiefernharz, Fichtenharz 2c.

Harzen, das Anreissen oder Lagen der Fichten, damit das Harz austrete und gesammelt werden könne, um Pech daraus zu bereiten.

Harzscharren, (das) das Abkratzen des ausgetretenen Fichten-Harzes, zum Pech-bereiten.

Harzwälder, (die) Nadelwälder, Tangelwälder; doch besonders nur von Fichtenwäldern üblich.

Haselstrauch, (der) Corylus avellana: Th. 1. No. 36.

Haubar, haubares Holz, von dem Alter der Vollkommenheit nach den Absichten.

Hauerlohn, (das) Lohn der Holzhäuer für das Holzschlagen.

Haufen (ein) Holz, ein Stoß Scheit- oder Knüppel- oder Stubbenholz von 4½ Klafter, wird gesetzt, 18 Fuß breit 9 Fuß hoch, die Tiefe 3 Fuß, er enthält 486 Cubic-Fuß Brennholz.

Hauung, (die) der vorseyende Holzhieb.

Hauungs-Periode, (die) die Hauung in jeder Klasse, wenn sie haubar geworden, und bis sie aufgeräumt ist.

Hebebaum, (der) eine starke hölzerne Stange, eine Last damit in die Höhe zu heben; sonst auch Tremmel, Hebetremmel, Handkluppe, Wuchtbaum, Bärbaum, Handspeke, Hebel, genannt.

Heckenkirschen-Strauch, (der) Lonicera Xylosteum: Th. 1. No 46.

Heegung, (die) Verschonung des Wildes.

Herausschneiden (das) der Holzbestände, eine Handlung bey der Forsten-Abschätzung oder Taxation: die verschiedenen Bestände, nach ihrem Alter und nach ihrer Qualität, durchs Abschalmen von einander abzusondern, und geometrisch, speziell aufzunehmen.

Herbarien-Sammlung, (die) überhaupt eine Sammlung aufgetrockneter, und zwischen Papier eingelegter Pflanzen und Blüthen. Hier insbesondere — eine solche Sammlung von den einheimischen Holzarten. (In manchen Exemplaren dieses Buches ist Seite 53 — **Holzherbarien Stücke** verdruckt, und es stehet unrecht Holz-Perbarien-Stücke.)

Hintersattelbaum, (der) s. Gestell- und Geschirrholz. Ein Stück Holz wie ein stumpfer Haken gewachsen, von 4 Zoll starken Aesten oder Wurzeln, zum Hintertheil eines Sattel-Gestelles.

Hirsch-Geweihe, (das) die beiden Hirschhörner.

Hirschkalb, (das) ein junger Hirsch männlichen Geschlechtes im ersten Jahre.

Hochwaldung, (die) ein Wald oder Waldplatz mit Baumholz (s. oben) bestanden.

Holzanbau, (der) durch Saat und Pflanzung — Holz anziehen.

Holzanweisung, (die) 1) die Ordre der höhern Behörde an den Forstbedienten, so und so viel an Holz, an diesem oder jenem verabfolgen zu lassen (Assignation.) 2) die Handlung des Hammerführenden Oberförsters, wenn er Diesem oder Jenem im Walde Holz auszeichnet und anweiset, das ist: mit dem Waldhammer zeichnet.

Holzarten, (die) die verschiedene, durch besondere Karaktere sich auszeichnende Spezies von Bäumen und Sträuchen.

Holzexportation, (die) Ausfuhre des Holzes außer Landes.

Holzimportation, (die) das Einbringen ins Land.

Holzkultur, (die) Holzanbau.

Holzkulturkosten, (die) die Kosten welche der Holzanbau verursachet.

Holzsammlung, (die) eine Sammlung der verschiedenen Holzarten, entweder in Täfelchen, oder in andern Stücken Holz; welche alle festen Theile enthalten: um den Unterschied der Struktur daran zu beobachten.

Holzschlag, (der) die Handlung — Holzfällen.

Holzzins, (der) der Zins oder die Miethe, für bestimmtes Abfahren einer bestimmten Quantität Holz. Gewöhnlich für die Erlaubniß, dagegen Leseholz holen zu dürfen.

Hopfenstangen, lange, schwanke Stangen zur Unterstützung des sich daran rankenden Hopfens.

Hornbaum, (der) Carpinus betulus. Th. 1. No. 12.

Hülfe (die) aus dem Sacke, dem natürlichen Nachwuchs zur Hülfe, Holzsaamen aus dem Sacke mit der Hand aussäen.

Hüneraussetzen, Rebhüner, oder Feldhüner, welche den Winter über in einer Kammer gesessen haben und gefüttert worden sind, im April Paarweise auf die Felder bringen, damit sie sich vermehren.

Hünereinsetzen, Rebhüner oder Feldhüner, welche nach Eröffnung der Jagdzeit lebendig eingefangen werden, auf eine Kammer sperren und sie füttern, um sie entweder allmählig zu nutzen, oder im Frühling wieder auszusetzen.

Hüttenwerk, (das) verschiedene zu Werkstäten oder Fabriken bestimmte, oft sehr große und ansehnliche Gebäude. Besonders die zu dem Bergwerksbau über der Erde gehörigen Gebäude, in welchen das aus derselben geförderte Erz gepacht, gewaschen, geschmelzet und verarbeitet wird. Hier in der engsten Bedeutung, solche Anstalten wo Erze und Metalle mit Feuer bearbeitet werden.

Hütung, (die) Weide und Trift für das vierfüßige zahme Vieh.

Hütungsrevier, (das) ein begränzter Bezirk zur Hütung.

Jädten, misthen, den Erdboden vom Unkraut reinigen.

Jagdstaat, (der) das gesammte Jagd-Personale, vom höchsten bis zum niedrigsten Diener bey der Jagd.

Jagen. (Eintheilung des Waldes in) in Quadrate von 200 Ruthen lang und breit.

Importation, (die) s. Holz-Importation, sonst noch vom Wild, und andern Forst-Pro- und Edukten.

Jochhölzer, s. Gestell- und Geschirrholz, Hölzer woran die Ochsen entweder vor dem Kopfe oder mit dem Kopfe oder mit dem Halse ziehen.

Käfermade, (die) Larve von Käfern.

Kastanie, (die) Saame zur Mast tauglich, so wohl vom Kastanienbaum, Fagus Castanea L. als vom Roßkastanien-Baum Aesculus hippo-castanum L.

Kelle, (die) ein Küchen-Werkzeug von Holz, ein langer Rührlöffel, oder Schöpflöffel.

Kiefer, (die) Pinus sylvestris. Th. 1. No. 97.

Kienöhl, (das) das vermittelst der Destillation aus dem Kiefern-Saft gezogene geistige Oehl. Die Operation geschiehet nächst dem Theerbrennen, auf den Theeröfen.

Klafterholz, Scheite, (Kloben), oder Knüppel- oder Stockholz, welches in Klaftern nach einem bestimm-

ten Maaß aufgesetzet, und hiernach Scheitklafter, Knüppelklafter, oder Stockklafter genennet wird. Gewöhnlich 6 Fuß hoch und breit, 3 Fuß tief.

Klapper, (die) Klapperjagd, Klepsjagd, laut treiben nach Wild mit Leuten: um es zu schiessen oder zu hetzen, oder zu fangen.

Klapperstäbe, büchene zwey Zoll starke, sechs Fuß lange Reitel, deren die Fuhrleute im Gebirge sich zum Aufhalten des Fuhrwerkes bergunter bedienen; indem sie mehrere zusammen zwischen die Speichen der Hinterräder stecken, wodurch ein klappernder Lerm gemacht wird, wenn die Speichen an den Reiteln abschnappen.

Klassen (die) des Nachwuchses, die Klassen oder Abtheilungen der Holzbestände nach ihrem Alter, wie sie nach Beschaffenheit der Holzarten und der Wirthschaft bey der Abschätzung unterschieden werden müssen.

Kleine deutsche Ahorn (der) Maßholder, Acer campestre Th. 1. No. 75.

Kleine Kahnknie, aus Aesten der Eichen gehauene Haaken, von verschiedenen Graden, welche mit dem stärksten Theile auf dem Boden der Kähne und mit dem andern an den Wänden befestiget werden, um diese mit dem Boden zu verbinden.

Klobenholz, s. Klafterholz.

Klöben, spalten.

Klotz, (der) ein Holzcylinder.

Klufthölz, gespaltene Klötzer.

Knüppelholz, ungespaltene schwache Klötzer, welche zu schwach zum spalten sind; s. Klafterholz.

Körnung, (die) die Fütterung der wilden Sauen, mit Getreide, oder Bohnen, Eicheln, Ertoffeln 2c.

Kohlholz, (das) Klafter- oder Malterholz, welches zum Kohlenbrennen angewendet wird.

Kohlholzgehau, (das) ein Gehau im hohen Schlagholze zu Kohlen.

Kohlholzschlag, (der) ein Schlag im Hochwalde zu Kohlen.

Kollerbusch, (der) verkrüppelter, verbissener Wuchs der Schlaghölzer.

Korbstäbe, Ruthen zum Korbflechten.

Kreuzdorn, (der) Rhamnus catharticus. Th. I. Nr. 39.

Kreuzholz, Bauholz-Bäume, welche mit der Säge über das Kreuz in vier Theile getrennet sind, und zu schwachem Bauholz gebraucht werden.

Krone (die) des Baumes, Wald des Baumes, Belaubung.

Krug, (der) Wirthshaus, Schenke, Kretschmer.

Künftige (der) Turnus, der Umtrieb oder Hieb des nächsten Nachwuchses, wie dieser seine Haubarkeit erreichet.

Künstliche Vermehrungsmittel, die natürliche Vermehrung der Holzarten geschiehet aus dem Saamen in neuen Generationen; die künstliche aber, durch fortgesetzten Wachsthum schon vorhandener Baumstücke auf einem andern Standpunkte, also durch Ableger oder Absenker, Steckling oder Schnittlinge, pfropfen, kopuliren und okuliren. Diese Vermehrungsmittel werden zwar nicht von der Natur angewendet, aber doch von derselben begünstigt: so, daß wenn sie gehörig angewendet werden sie wohl gerathen. Das Geschäfte der Pflanzung ist keine künstliche Vermehrung, sondern nur eine Vertheilung vorhandener Exemplare.

Künstliche (der) Wiederanbau, Wiederanbau der Schläge oder Blößen, die vormahls mit Holz bestanden gewesen; entweder mit Saamen aus dem Sacke, oder durch Pflanzstämme; zum Gegensatz des natürlichen Wiederanbaues, welcher einzig und allein nur vom natürlichen Abfall der Holzsaamen zu erwarten ist.

Kufenreife, s. Bottichreife.

Kulturarbeit, (die) den Erdboden zur natürlichen oder zur künstlichen Besaamung, oder zur Pflanzung bearbeiten und vorbereiten, und die Saat oder Pflanzung selbst verrichten. Zur Besaamung wird gehacket, gepflüget, geplagget; zum Pflanzen aber — sind Löcher erforderlich.

Kultur (die) der Wälder, die Kulturarbeit in denselben thätigst anwenden.

Kummthölzer, die beiden gebogenen Hölzer in die Pferde-Kummete mit welchen die Pferde ziehen.

Ladestock, (der) ein feiner Stock in allen Gewehren, zum Herunterstoßen der Ladung, zum Ausziehen des Schusses, und zur Reinigung der Gewehrläufe.

Lagerholz, (das) umgefallenes, abgebrochenes, liegendes, und sonst ohne Bestimmung abgehauenes Holz, zum Gebrauch als Feuerholz.

Landtransport, (der) fortbringen des Nutz-Bau- und Brennholzes zu Lande auf der Achse, zum Gegensatz des Wassertransportes, wenn das Holz verschiffet oder geflößet wird.

Larve, (die) Made, der Zustand mancher Insekten, in welchem die fliegenden noch keine Flügel und sonst eine wurmförmige Gestalt haben. Z. B. die Raupe ist die Larve des Schmetterlinges; die großen Erdmaden — die Larven mancher Käferarten.

Latte, (die) Stangen, gespaltene oder geschnittene.

Laub, (das) die Belaubung, die Blätter der Bäume.

Laub harken, abgefallenes Laub sammeln, zusammen rechen oder harken.

Laubbrechen, eben dieses.

Laubholz, (das) alle Bäume und Sträuche, welche Laub und keine Nadeln bringen, mehr siehe Th. 1. Seite 96.

Lavette, (die) Laffette, das hölzerne Gestelle zu den Kanonen.

Lehmstaaken, zwey Zoll ins Gevierte gespaltenes Holz, womit das Fachwerk der Zimmer-Arbeit an Gebäuden ausgeschlagen, und um welches der Strohlehm aufgetragen wird.

Leichtes Verfahren bey der Abschätzung, zum Gegensatz des gründlichen, mühsamern und langweiligern geometrischen. Wenn nehmlich die Forsten nur à coup d'œil aufgenommen, die Verschiedenheit der Holzbestände aber bloß nach Hauptlinien, und mehr nach Gutdünken, als mit mathematischer Gewißheit

angegeben, angedeutet und die Berechnungen und Nachweisungen der Bestände so darauf gegründet werden.

Leiterbaum, (der) deren gehören viere zu einem Bauerwagen; zwey Unter- und zwey Oberleiter-Bäume zu beyden Leitern. Diese Bäume werden mit Sprossen oder Scheven zusammen verbunden.

Lerchenbaum, (der) Pinus larix. Th. 1. No. 96.

Lerchenstrich, (der) Lerchenfang mit Netzen; erstens mit den Tagnetze; zweitens mit dem Nachtgarn.

Lichte Stand der Bäume, (der) einzelne, weitläufig stehende Bäume.

Lichte Stangenwuchs, (der) einzeln, weitläufig stehendes junges Stangenholz.

Lichte Saamenhauung, (die) dieser Hieb folgt auf die Durchforstung — im neunzigsten Jahre der Eichen und Büchen, wodurch das angehende Holz im Wachsthum in die Stärke, und zum reichlichen Saamenbringen, oder Masttragen befördert wird. Die Aeste oder Kronen der stehenbleibenden Bäume müssen sich noch fast berühren, und der Hieb wird nicht in Schonung gelegt, weil hier noch kein junger Nachwuchs erzielet werden soll.

Ligulster, (der) Ligustrum vulgare. Th. 1. No. 44.

Linde, (die) Tilia; es giebt zwey Arten aus diesem Geschlechte in den deutschen Wäldern. 1) die Sommerlinde, Tilia europaea. Th. 1. No. 18. 2) die Winterlinde Tilia cordata. Th. 1. No. 19.

Linzspieß. (der) Es gehören vier Linzspieße zu einem großen Erndtewagen. Es ist eine hölzerne krumme Stütze welche vor jedem Rade auf der Achse ruhet, und den Oberleiterbaum hält, daß die Leitern sich oben nicht weiter auseinander geben können als sie sollen. Zu einem zweyräderigten Karren, gehören auch nur zwey Linzspieße.

Lochpfoste, (die) zum Stangen- oder Rückzaun, eine breitgespaltene hölzerne Planke, in die — zwey oder drey Löcher von 4 — 5 Zoll ins Gevierte gestämmt sind, in welche Zaunstangen, oder Latten oder Rücke geleget, die Lochpfosten aber in die Erde vertikal befestiget werden.

Loden, (junge) die jungen Wiederaustriebe der Schlaghölzer insbesondere; sonst im Allgemeinen der junge Wuchs von Laubhölzern.

Lodenstock, (der) Mutterstock, abgetriebener Laubholz-Wurzelstock, der wieder junge Loden getrieben hat.

Malterholz, Brenn- und Kohlholz, geschlagenes und nach dem Malter-Maaß aufgesetzt. Gemeiniglich ein Würfel 4. 4. 4 Fuß also von 64 Cubicfuß; zum Unterschiede von dem Klafterholz, Haufenholz.

Mantel (der) der Forst, die alten Randbäume an den Gränzen des Waldes gegen Westen, mit dem freyen Felde oder mit andern von Holz entblößten freyen Stellen.

Maser. (der) maseriges Holz, Holz welches schöne Adern, Flecken, Wolken hat, die von einem fehlerhaften Wuchs entstehen.

Mast, (die) die Saamen von Eichen und Büchen zu Schweinemast.

Mastbaum, (der) die großen Bäume auf den Seeschiffen, und großen Strohmgefäßen, woran die Thaue und Seegel aufgezogen und befestiget werden. Oben mit einer Flagge oder Fahne geziert.

Mastbuche, (die) Büche, Fagus sylvatica. Th. 1. No. 6.

Mastjahr, (das) ein Jahr, in welchem die Saamen von Eichen oder von Büchen gut gerathen sind, und volle Mast liefern.

Mastsammeln, (unbefugtes) unerlaubtes Auflesen der Eicheln und Bucheckern, welche dem Mastbesitzer oder Inhaber entwendet werden.

Masttragende Büchen, Saamentragende.

Masttragende Eichen, desgleichen.

Mastüberschuß, (der) die nach Abzug der Kosten und Ausgaben verbliebene Revenüe von der Mast.

Mast übertreiben, mehr Schweine in die Mast jagen, als fett werden können.

Mastung, (die) Mast.

Mastzeit, (die) die Zeit in welcher die Schweine in der Mast gehen. Sie muß durch Gesetze bestimmt seyn.

Maßholder, (der) s. kleiner deutscher Ahorn.

Materielle Ausbeute, (die) die naturelle jährliche Ausbeute eines Waldes an Holz; in Qualität und Quantität — ohne solches zu Gelde zu rechnen.

Mehrbraten, (der) Lendenbraten, zwey delikate große Stücke, welche beim Wildbrät inwendig über den Nieren am Rückgrad ansitzen, und nach dem Aufbruch leicht ausgelöset werden können. In manchen Ländern gehören sie zum Aufbruch und Jägerrecht.

Meiler, (der) Meiler, Köhlermeiler, ein gesetzter, stumpf-kegelförmiger Körper von Brennholz, welcher in Kohlen verwandelt wird.

Meilerstatt, (die) Meilerstelle, Kohlstelle, der runde Platz, worauf der Meiler aufgesetzet und verkohlet wird.

Mittelschuß, (der) der mittelste Sommertrieb der Bäume, besonders der Nadelhölzer.

Melkerey, (die) eine Anstalt wo mehrere melkende Kühe gehalten werden.

Mutterbaum, (der) Saamenbaum.

Mutterstock, (der) ein Stucken oder Stumpfen oder Stock von Laubholz, der Wiederwuchs, oder Loden bringet; sonst Treibestock, Schlagholzstock genannt.

Nabe, (die) der hohle in der Mitte erhabene hölzerne Cylinder in einem Rade, welcher um die Achse läuft, und in dessen äußern Umfange die Speichen befestiget werden.

Nachhalt, (mit) mit Dauer, mit Pflege und Conservation, **nachhaltig** eine Forst so gebrauchen, daß darinn jährlich nicht mehr Holz gehauen werde, als nach- und zuwächset.

Nachhieb (der) **der Saamenbäume**, deren Fällung, wenn sie dem zu besaamenden Ort den Dienst geleistet haben.

Nachtvogel, (der) die Kalidde, der Nachtfalter, Phalaena.

Nachwuchs, (der) das junge, dem alten nachwachsende Holz, welches eine neue Generation ausmachet, und in die Stelle der Mutterbäume tritt.

Nadelholz, (das) diejenigen Bäume, welche keine Blätter an Stielen sondern Nadeln tragen, und öhlig-harzige Säfte haben, mehr s. Th. 1. S. 57.
Nadeln, (die) die Belaubung der Nadelhölzer.
Natürlicher Nachwuchs, der von Saamenbäumen entstehet.
Natürliches Vermehrungsmittel der Holzarten, die natürliche und künstliche Aussaat der Saamen, zum Unterschiede von künstlichen Vermehrungsmitteln, s. oben.
Nonne (die) im Stampfwerke, s. Docke.
Nutzbares Wildbrät, welches zum Essen tauget.
Nutzholz, (das) Werkholz, zum Unterschied vom Bauholz und Brennholz; Holz welches nicht zum bauen und nicht zum brennen, sondern zu Maschinen, Geräthen und Werkzeugen gebrauchet wird. Man pfleget auch wohl darunter das Schiffsbauholz zu verstehen; auch die Blöcke zu Brettern und Latten, die doch zum Ausbau der Häuser gebraucht werden. Es bleibt also die Gränze zwischen Nutz- und Bauholz sehr unbestimmt.
Oberholz, (das) die einständigen Bäume in den Schlaghölzern.
Oberständer, (der) altes, starkes Oberholz; so Doppel-Oberständer: die ältesten stärksten einständigen Bäume im Schlagholze.
Oede Stellen, unkultivirte, bloße, verwilderte, verangerte oder verrasete Waldplätze.
Ordentliche (der) Wiederanbau, die Wiederbesaamung oder Wiederbepflanzung leerer Waldplätze, mit den daselbst gewöhnlichen Holzarten.
Ortscheit, (das) festes gespaltenes Holz am Wagen, woran die Pferde ziehen. Zwey Stück an einem Wagen.
Pechhütte, (die) die Anstalt bey Fichtenwäldern, wo vom Harze das Pech gekochet wird.
Pension (die) für die Hütung, Zins, Miethe, Pachtgeld dafür.
Pfaffenhütchen, (das) Evonymus europaeus. Th. 1. No. 45.

Pfahlsetzen, (das) bey der Eintheilung der Forsten, die hölzerne Schlagscheidungs-Pfähle an den gehörigen und bestimmten Orten einsetzen.

Pflanzkamp, (der) ein Forstgarten, worinn aus dem Saamen, oder durch Stecklinge und Ableger — junge Stämme zum Verpflanzen erzogen werden.

Pflanzstämme, junge Holzpflanzen.

Pflugbalken, (der) ein bis 8 Fuß langes, mit vielen Löchern durchbohrtes 6 Zoll starkes Holz an dem Pfluge, welches das Pflugeisen trägt.

Pflugbuchse, (die) ein auf die hohe Kante gerichtetes Stück Bohle über der eisernen Pflugachse befestiget, worauf der Balken ruhet, und woran der Pflugzug angebracht ist.

Pflugeinhengsel, (das) durch dieses Stück wird das ganze Fuhrwerk des Pfluges mit dem Zugvieh, welches an die daran befestigten Ortscheite gespannt worden ist, beweget. Die Länge ist 3 Fuß und die Stärke 3 Zoll ins Gevierte.

Pflugradfelge, (die) das Viertel des Umfanges oder Kranzes eines Pflugrades.

Pflugsterz, (der) die Handhabe, womit der Pflug geführet wird, ist ein etwas gebogenes Stück von $4\frac{1}{2}$ Fuß lang, unten 3 Zoll ins Gevierte, und nach oben zu rund und 2 Zoll stark. Er ist in dem Balken befestiget.

Pflugstreichbrett, (das) oder Molchbrett, ein neben dem Pflugschaar schräge am Balken befestigtes gespaltenes Brett von $1\frac{1}{2}$ Fuß lang, 1 Fuß breit, 2 Zoll stark, zum umlegen der Erde.

Pflugzug, (der) ist dasjenige Stück am Pfluge, welches unter dem Balken durch die Buchse durchgehet, und an welchem vorne das Einhängsel befestiget wird. Die Länge ist 3 Fuß 6 Zoll und die Stärke $3\frac{1}{2}$ Zoll ins Gevierte.

Piepenstäbe, Pipenstäbe, aus reinem Eichenholz gespaltene und bearbeitete breite Stäbe zu Dauben der spanischen Wein- und Oehlfässer. Es giebt deren dreyerley, und sie werden Ringweise, nach der ersten Sorte gerechnet.

1) Piepen Stabholz erfordert der Ring. 248 Stücke.
2) Oxthoftholz nach Piepen gerechnet. 372 —
3) Tonnenholz. 496 —
deren Größe s. Th. 1. S. 708.

Pinusarten, Spezies oder Arten aus dem Geschlechte Pinus, wozu die Kiefer, die Weißtanne, die Fichte und der Lerchenbaum gehören.

Plänterwirthschaft, (die) der unordentliche Holzhieb, überall umher; ohne nach Schlägen und Gehauen.

Plantage, (die) eine Holzpflanzung.

Pottaschsiederey (die) eine Anstalt wo die Pottasche verfertiget wird.

Prädominirende (die) Holzart, s. Dominirende Holzart.

Privat-Waldeigenthum, (das) Wald im Besitze eines Privatmannes, oder mehrerer, zum Unterschied vom landesherrlichen, herrschaftlichen, städtischen, geistlichen Waldeigenthum.

Probehieb, (der) eine Handlung bey der Abschätzung der haubaren Holzbestände, um durch den Hieb und das Aufschlagen eines gemessenen Fleckes — den Maaßstab zur Würdigung eines ähnlich bestandenen Ortes von bestimmter Größe, arithmetisch anzugeben.

Probeort, (der) der Fleck welcher in obiger Absicht gemessen und gefället wurde.

Prunft, (die) die Begattung des Roth- Dam- Schwarz- und Rehwildbretes.

Prunften, begatten.

Prunftzeit, die bestimmte Jahreszeit hierzu bey jeder Art.

Pulverholz (das) Rhamnus frangula. Th. 1. No. 55.

Punktation (die) des Vertrages, Verabredung und Notiz der Punkte und Klauseln eines Vertrages. Ist sie von beyden Theilen unterschrieben, woraus die gegenseitige Einwilligung derselben in alle wesentliche Bedingungen des Geschäftes erhellet, so hat sie mit einem förmlichen Contrakt gleiche Gültigkeit, und es kann auf Erfüllung derselben geklagt werden.

Pürschen, s. Bürschen.

Puppe

Puppe, (die) eine zur Puppe verwandelte Raupe, in oder außer Gespinnst oder Coccon. Der Zustand, welcher der Verwandlung der Raupen in Tag- oder Nachtvögel vorausgehet.

Quadrat, (das) in den Forsten, eine Unterabtheilung der Blöcke, durch sichtbare, bleibende Abmarkung, gewöhnlich von 200 Ruthen lang und breit, also von 222 Morgen 40 □Ruthen, s. Jagen-Theilung, welche mit geraden Gestellen von einander abgesondert werden.

Radreif, (der) anstatt der büchenen und birkenen Felgen, woraus der Creis des Rades Stückweise zusammengesetzt wird: vom kleinen deutschen Ahorn oder von der rauhen Ulme, im Ganzen mit Feuer gebogene Creise zu Rädern.

Die Felgen erfordern sehr starkes Holz, die Radreife hingegen können aus Schlaghölzern verfertigt werden.

Rähmstück, (das) Zargen, die hölzernen, aus vier Stücken bestehende Oeffnung zu Thüren und Fenstern in gemauerte Gebäude.

Ränder der Waldungen, die auswendigen mit Holz bestandenen Gränzen nach bloßen freyen Grundstücken, s. Mantel.

Räumde, (die) ein sehr lichter einzelner Holzbestand, schlechter als schlechte Probe.

Räumung (die) des Schlages oder Gehaues, der Nachhieb der Saamenbäume nach erfolgtem Aufschlag oder Anflug, und Wegschaffung alles Holzes aus dem Schlage oder Gehau; welche nun zum ungestörten Erwachsen des Nachwuchses völlig beruhiget sind.

Rajolen (das) des Bodens, zwey, drey bis vier Fuß tiefes aufgraben, nachfüllen und ebenen des dadurch melirten, auch rein und fruchtbar gemachten Erdbodens. Diese Kulturarbeit findet in den Forsten lediglich in den Baumschulen statt.

Rammler, (der) das männliche Geschlecht vom Haasen.

Randbäume, solche welche an den Rändern der Waldungen stehen.

Randmast, (die) Eicheln und Bucheckern die an Randbäumen wachsen.

Raubklauen, oder Fänge, die Krallen oder Klauen von Raubvögeln, zum Beweis der Erlegung solcher Thiere.

Raubthiere, die vom Raube lebenden, fleischfressenden, vierfüßigen Thiere.

Raubvögel, die vom Raube lebenden fleischfressenden Vögel.

Raume Wald, (der) s. Räumde.

Regie, (die) das Personale, welches zur Administration eines Finanzzweiges angestellet ist.

Regiekosten, dessen Gehalte und Emolumente.

Rehebock, (der) das männliche Geschlecht vom Rehe Cervus capreolus L.

Rehestand, (der) wo mehrere Rehböcke und Rehe, ihren Aufenthalt haben.

Reiche Boden, (der) sehr fruchtbarer, fetter Erdboden; reich an Nahrungsstoff.

Rein, (der) Rhein, Feldrein, ein schmaler erhabener Strich Landes, welcher zwischen zwey Aeckern ungepflügt liegen bleibet.

Rein abtreiben, einen Waldort kahl hauen.

Reine Bestand, (der) ein Waldort der nicht aus gemischten, sondern nur mit einer einzigen Holzart bewachsen ist.

Reine Holzboden, (der) die Qualität einer Forstfläche, Holz hervorzubringen, oder hervorgebracht zu haben; zum Unterschiede von untauglichem, oder unbrauchbarem Forstboden; worunter Wasser, Wege, Alleen und Moräste, auch in den Forsten liegende Aecker gehören, welche sämmtlich nicht zum Holztragen bestimmt sind.

Reisig, (das) Reiser, schwache Aeste, oder Strauchholz, welches nicht so stark wird daß es Knüppel gäbe.

Remise, (die) schmaler Strich Buschhölzer im Felde, zum Verbergen der Haasen und Hüner vor den Raubvögeln.

Reservereviere, (das) ein von der Forsteintheilung ausgeschlossener Strich des besten Waldes zum ungestörten Erwachsen der Haupt und extrastarken Bäume.

Resonanzbodenholz, feinjähriges, leicht und gerade spaltiges Weißtannenholz zu den Klangbodens der musikalischen Saiten Instrumente.

Revier: (das) so wie ein großer Wald in Forsten abgetheilet wird, so werden diese wieder in Reviere oder Bezirke getheilet, die von einem Unterförster zu Fuß täglich belaufen und in Obhut erhalten werden können; also Waldstriche von 3 bis 5000 Morgen groß. (Mehr s. S. 76 — 78.)

Revierbursche, (der) ein Jägerbursche, lediglich zum Belaufen und Schützen eines Revieres, zum Unterschiede vom Bürschjäger. Im Kleinen sind beide Functionen öfters in einer Person vereinigt.

Rheinländische Ruthe, (die) ein Maaß von zwölf rheinländischen Duodezimal Fußen lang. Wenn der pariser Fuß hält 1440 Theilchen, so hält der rheinländische Duodezimal Fuß $1391\frac{1}{3}$ Theilchen; 27 pariser Fuß geben 28 rheinländische; 69 englische Fuß geben 67 rheinländische; und so kann das Verhältniß überall arithmetisch aufgesuchet werden.

Die Ruthe von 12 rheinländ. Fußen, wird, um zur leichtern Berechnung der damit zu vermessenden Flächen, in 10 gleiche Theile oder Dezimal Fuße, und jeder Fuß wieder in 10 Dezimal Zolle getheilet.

Ricke, (die) eine unterdrückte, schwache Stange.

Riegelholz, die bey der Zimmerarbeit zwischen der Schwelle und dem obern Rahmen horizontal laufende Zimmerstücke, welche wenigstens 6 Zoll ins Gevierte halten müssen, übrigens aber unbestimmt breit seyn können, wenn sie nur 6 Zoll Dicke haben.

Rindschälige Baum, (der) eigentlich ein abgestorbener Nadelholz Stamm, der die Rinde verlieret; sonst aber besonders ein Kiefern-Stamm in der Stärke des Mittel- und starken Bauholzes, aber als krumm, zum Baustamm untüchtig. Eine Art Nutzholz zum spalten und zu allerley Geräthe. Sie haben den halben Werth von ähnlichen Bauholz-Stämmen, und

werden auch Schwamm-Bäume genannt, wenn sie gleich keine Schwämme haben.

Ring Stabholz, (der) 4 Schock und 8 Stäbe Piepen, s. Piepenholz.

Röhrung, (die) Rohrung: in den Gewässern vorhandenes Rohr oder Schilf.

Rohrbüschel, (der) die Saamenkolben des Schilfrohres, welches zum Dachdecken gebraucht wird.

Rohreif, (der) feuchte, an die Zweige anfrierende Dünste.

Rothfaul, eine Krankheit des Holzes, oder vielmehr ein Grad dessen Verderbens auf dem Stamm; wenn nehmlich das Kernholz hochbraunroth und morsch wird.

Rothtanne, (die) s. Fichte.

Rothwildbrät, (das) das männliche und weibliche Geschlecht vom Cervus Elaphus L. sonst auch Hochwildbrät genannt.

Rücke, (die) s. Ricke.

Rüster, (die) s. Ulme No. 3. Th. 1.

Runge, (die) Stämmleiste, ein hölzernes Stück eines Leiterwagens, deren viere dazu gehören, die beiden vordern Rungen stecken schräge aufrecht im Rungenschemel, die beiden hintern in der Hinterachse, sie dienen die Wagenleitern zu halten, und an dem Erndtewagen hängen die vier Linzspieße mit eisernen Kettenringen daran, und halten so die Oberleiterbäume. Die Rungen müssen etwas länger als die Leitersprossen seyn.

Rungenschemel, (der) ein Stück Holz, welches zwischen den beiden Vorderrädern eines Wagens auf der Achse lieget, durch welchen der eiserne Spannnagel hindurch gehet, und worin die Rungen stecken.

Saamenbaum, (der) Mutterbaum, saamentragender Baum, zur natürlichen Besaamung der Schonungen.

Saamenpflanze, (die) eine junge, aus dem Saamen entsprossene Holzpflanze, zum Unterschied von bewurzelten Ablegern, Stecklingen und Wurzelbrut.

Saamenschule, (die) ein Forstgarten, in welchem die Erzeugung junger Holzpflanzen aus dem gesäeten

Saamen geschiehet, und worin sie so lange gepfleget werden, bis sie entweder in Baumschulen zu versetzen, oder auszupflanzen sind. Auch die kleinen Stecklinge werden zum Bewurzeln darin gepfleget.

Saatzeit, (die) die zum aussäen der reifen Saamen jeder Holzart natürlich angemessene Zeit.

Sageblock, (der) Schneideklotz, Bloch, Blochstück, ein hölzerner Cylinder von 12 bis 24 Fuß lang, und 13 bis 20 Zoll oben im Durchmesser stark; zum Bohlen- Bretter- und Lattenschneiden, entweder vor der Handsäge, oder auf Säge- oder Schneidemühlen.

Saline, (die) Salzwerk, wo Salz gesotten und bereitet wird.

Salzleckenkreuz, (das) wird von Bauholz über das Kreuz zusammengefügt, und mit Lehm und Salz für das Hochwildbrät ausgeschlagen, welches diese Füllung gern auslecket, und dabey gesund und im Reviere bleibet.

Sandscholle, (die) leichter, flüchtiger, trockener Sandboden, der vom Winde beweget wird. (Mehr s. Th. 1. S. 402 — 412.)

Sattelschiene, (die) die beiden dünnen breiten Hölzer in der Länge eines Sattels, welche den Vorder- und den Hintersattelbaum verbinden.

Saustand, (der) wo mehrere wilde Sauen ihren beständigen Aufenthalt haben.

Schälung (die) der Ställe, ausbohlen mit schwachem Zimmerholze.

Schalm, (der) ein oder mehrere Hiebe mit der Axt oder mit dem Beil durch die Rinde eines Baumes, wonach ein Stück Rinde abfllieget, und ein weißer Fleck zum Merkmal entstehet; s. Anschalmen, Durchschalmen, Durchschlagen.

Schattenbäume, sind die zum Fortkommen des jungen Nachwuchses von Eichen, Büchen und Weißtannen nothwendig erforderlichen, bleibende Bäume im Schlage; welche dem Aufschlag mit ihren Kronen — Schatten und Schutz geben, und welche zu bestimmten Zeiten, nachdem sie ihre Dienste gethan haben, nachzuräumen und wegzuschaffen sind. Auch können

die Saamenbäume, Schattenbäume, so wie diese — jenes seyn.

Schaufel, (die) Schippe, ein dünnes, breites vertieftes Werkzeug an einem Stiele — in mancher Bedeutung, zum auffassen und werfen gebraucht.

1) Erdschaufel; 2) Kornschaufel; 3) Feuerschaufel 2c.

Schaufler, (der) ein starker Damhirsch, wegen seines schaufelförmigen Gewelhes.

Scharfes Zeug, scharfe Beile und Axte sind zum abtreiben der Schlaghölzer erforderlich, damit die Mutterstöcke nicht einreißen, zum Wiederaustrieb verdorben werden und faulen.

Scheffelränder, schwache gespaltene Bretter von Eichen, Büchen und Eschen, woraus die Ränder zu den Scheffel-Gemäßen, zu Metzen und Vierteln gebogen werden. Die Länge und Breite dieser Ränder richtet sich nach dem bestimmten Boden, dessen Diameter dreymal zur Länge genommen wird, die Breite ist 12 Zoll im Rahme, und wird bey der Verfertigung der Scheffel gehörig abgerichtet.

Scheven, sind bis 4 Fuß lange, 4 Zoll breite und 1½ Zoll dicke gespaltene Stäbe zu Wagner Holz.

Schicklichkeit (die) des Bodens, dieser oder jener Holzart angemessen. S. Th. 1. Tab. II. in Verbindung mit Tab. I.

Schiffsbucht, (die) eine bogenförmig gewachsene gesunde Eiche zum Schiffsbau, sonst noch Wrangen, Französisch Varangues de fond, Allonges genannt. Sie werden nach ihrem Wuchs vierkandtig scharf behauen, und können von jeder Biegung und Länge angewendet werden. Sie geben gleichsam die Ribben eines Schiffes ab, und werden zwischen dem Kiel und Kielschwief befestiget; die geradesten kommen in die Mitte, die mehr gebogenen nach dem Hintertheil, und die am mehresten gebogenen nach dem Vordertheil des Schiffes. Sie dürfen nicht unter 12 Zoll ins Quadrat stark seyn.

Schiessskiel, (der) bestehet aus gesunden, langen, starken, sehr geraden Eichen, Büchen und Eschen,

welche zum Kiel verbunden werden; der unter dem Schiffe auswendig in dessen ganzer Länge befindlich ist, und den ganzen Bau trägt. Es ist das erste Stück der Zulage auf dem Werfte, an ihm werden vorn die Vorderstäbing, und hinten die Hinterstäbing, und zwischen diesen die Bogenstücke oder Wrangen befestiget.

Schiffskniee, (das) ein haakenförmig gewachsenes Stück Eichen, von Stamm mit einem sehr starken Ast, oder mit einer sehr starken Würzel; am schätzbarsten sind sie, je näher sie dem Winkel von 90 Graden kommen, und je stärker und reiner sie ausfallen. Sie tragen die Schiffsbalken, und stützen die Stäbinge. Diese und die vorstehende Buchten werden nach dem Cubic-Inhalt versilbert.

Schiffsplanken, eichene Bohlen zur äußern und innern Verkleidung der Schiffe; sie werden aus den starken geraden eichenen Balken geschnitten, und haben verschiedene Stärke auch verschiedene Länge. Die Balken zu Planken werden auch nach dem Cubic-Inhalt verkaufet, die Schiffs-Planken aber nach ihrer Stärke, Breite und Länge, Quadrat-Fußweise.

Schindeldach, (das) ein hölzernes Dach auf Gebäuden aus Schindeln (gespaltenen Spähnen) verfertigt.

Schindel, (die) ein gespaltenes Bretchen von Nadelholz, zuweilen auch von Eichenholz, 18 Zoll lang, 4 — 5 Zoll breit, die eine hohe Kante scharf, die andere mit einer Vertiefung, oder Falze.

Schippe, (die) s. Schaufel.

Schlag, (der) ein ausgewählter, angewiesener Strich haubaren Hochwaldes oder Baumholzes der gefället werden soll, oder schon gefället ist.

Schlag, (den) räumen, s. Räumung des Schlages.

Schlagholz, (das) Laubholz-Wald, welcher zum Wiederausschlagen aus dem Wurzelstock eingerichtet, und eingetheilet ist.

Schlagholz-Gehau, (das) ein planimetrischer Theil eines Schlagholzes, nach Beschaffenheit des Turnus entweder ein $\frac{1}{40}$ oder $\frac{1}{35}$, $\frac{1}{30}$, $\frac{1}{25}$, $\frac{1}{15}$, $\frac{1}{12}$, $\frac{1}{8}$ des Ganzen eines Blocks.

Schlagscheidungs=Pfähle, (die) sind hölzerne vertikal eingesetzte Säulen, zur Abmarkung der Schläge oder Gehaue, mit Nummern bezeichnet.

Schlehendorn, (der) Prunus spinosa Th. 1. No. 43.

Schlingstrauch, (der) Viburnum lantana. Th. 1. No. 41.

Schlusse (im) des Waldes, innerhalb des Hochwaldes, wo die Bäume dichte stehen.

Schmalthier, (das) von Roth= und Damwildbrät das weibliche Geschlecht im zweyten Jahre des Alters. Zum Unterschied wird gesagt, ein roth Schmalthier, ein Damschmalthier.

Schneedruck, (der) Behang der jungen Stangenhölzer mit Schnee, welcher sie niederdrücket oder zerbricht.

Schneidemühle, (die) Sägemühle, Brettmühle, auf welcher Kreuzholz, Bohlen, Bretter und Latten getrennt werden.

Schnitt=Nutzholz (das) zum Unterschied von Bauholz und Brennholz; solches Nutzholz — welches auf Schneidemühlen oder vor der Hand in Schnittwaaren: als Halbholz, Kreuzholz, Bohlen, Bretter und Latten verwandelt wird.

Schonung, (die) ein oder mehrere Schläge und Gehaue, oder Räumde und Blöße, welche des Wiederanbaues wegen, der Hütung, oder dem Maule des Viehes entzogen werden, bis der Aufschlag oder Anflug entwachsen ist.

Schonzeit, (die) in welcher nicht gejaget werden darf. Sie ist gesetzlich, und wird nach Maaßgabe der Setz- und Brüthezeit bestimmt.

Schrodtholz, (das) schwache Schlagholzstangen, welche mit der Axt zerschrodten und nicht zu Klobenholz in zwey gesäget werden.

Schuß, (der) der Nadelhölzer, der Sommertrieb, die Schosse, welche das Nadelholz in einem Sommer treibet.

Schwalkenbeerstrauch, (der) Viburnum opulus. Th. 1. No. 52.

Schwammbaum, (der) in der Regel ein kranker, alter Nadelholz=Baum, der mit dem Schwamm (Boletus

igniarius) bewachsen ist; sonst aber auch ein jeder zu Bauholz untauglicher Nadelholz-Baum, s. rindschäliger Baum.

Schwarze (der) Wurm, s. Borkenkäfer.

Schwarzwildbrät, (das) wilde Sauen. Auch werden die Bären dazu gezählet.

Schwelle, (die) 12 Zoll starkes Bauholz, so in Gebäuden von Fachwerk entweder ganz oder getrennt rund herum auf das Fundament gestrecket wird, und in welche Schwellen — die Stiele in Zapfenlöchern stehen.

Schwemmholz, (das) ganze Bäume zum Verflößern bestimmt.

Setzbirken, (die) junge bewurzelte Pflanzstämme von Birken.

Setzen, wird von allem eßbaren Wildbräte gesagt, wenn es junget, hecket, Junge bringet. Die wilden Sauen machen eine Ausnahme, von diesen heißet es **frischen**.

Silberpappel, (die) Populus alba. Th. 1. No. 8.

Soden, (die) Torfsoden, ein Stück Torf, wie er gewöhnlich ausgestochen wird.

Sodenstechen, festen Torf aus dem Bruche stechen.

Sodenstreichen, weichen lockern Torf in Formen bringen, und wie die Ziegeln streichen, daß er haltbar und zu Soden werde.

Sonnenwand, (die) eine Bergwand, welche gegen Mittag lieget.

Sortiment, (das) eine Gattung von Holzwaaren, als z. B. starkes Bauholz, Sageblöcke, Stabholz, Scheit-Klafterholz, Reisig rc.

Spaltiges Nutzholz, solches, welches wegen der vorzüglichen Eigenschaft, daß es gut, rein und gerade spaltet oder reißet — die Spaltwaaren liefert; deren bei jeder Holzart im siebenten Abschnitte gedacht ist.

Spaltwaaren, (die) s. vorstehende Art.

Spate, (die) das Grabscheit, ein Werkzeug zum umgraben der Erde.

Speichen, (die) sind die Hölzer, welche in den Rädern die Felgen und die Nabe verbinden. Sie sind

verschieden, denn ihre Länge und Stärke richtet sich nach der Größe der verschiedenen Räder.

Spießer, (der) ein junger Roth- oder Damhirsch im zweiten Jahre seines Alters, wenn er anstatt des Geweihes nur erst zwey Spieße auf dem Kopfe trägt. Zum Unterschied wird gesagt: Rothspießer, Damspießer.

Spitzahorn, (der) die Lenne, Acer platanoides. Th. 1. No. 14.

Splitte, (die) ein langes, ½ Zoll starkes, 3 Zoll breites, gespaltenes Stück von Kiefern- oder Tannenholz, 5 auch 6 Fuß hoch. Es werden dichte Zäune davon gemacht, indem sie vertikal zwischen drey in Lochpfosten liegende schwache Stangen neben einander eingeschoben oder geflochten werden. Diese Zäune sind die besten und leichtesten um Saat- und Baumschulen; denn durch sie kann kein Haase kommen. Sehr dauerhaft sind sie, wenn zu den dreylöcherigen Lochpfosten (s. diesen Art.) eichen Holz genommen wird, welches in der Erde lange dauert; alles Uebrige vom Zaun ist über der Erde, und daher gut conservirt. Sie sind auch wohlfeil und es wird wenig Holz dazu verbraucht.

Sprangmast, (die) die Eicheln und Buchleckern zur Schweinemast von einzelnen Bäumen, die nur in dem Jahre etwas getragen haben. Also mißräthene — nicht volle und nicht halbe Mast.

Stättegeld, (das) der Ablagezins, der Zins für den Platz worauf geschlagene Hölzer aufgesetzet oder aufgestapelt werden, um verschiffet, oder verflößert zu werden. Das Stättegeld wird Klafterweis, oder Stückweis gegeben.

Stabholz, (das) s. Piepenholz, s. Ring-Stabholz.

Stammausschlag, (der) der junge Wiederwuchs der Schlaghölzer.

Stammende, (das) die untere Fläche eines gefällten Baumes.

Stangen-Nutzholz, (das) Stangen, welche nicht zum Verbrennen, sondern zu anderm Behuf als Nutzholz gebraucht werden.

Steckgarn, (das) ein langes schmales doppeltes Netz, welches zum Rebhünerfang ꝛc. mit Stöcken vertikal gestellet wird.

Stielholz, Bauholz woraus die vertikalen Stöcke zubereitet werden, welche in den Gebäuden von Fachwerk zwischen Schwelle und Rahm kommen; die reine Stärke muß wenigstens 6 Zoll seyn, die Breite bleibt, wie solche fällt. Die Länge der Stielhölzer richtet sich verschieden nach der Höhe der Wohnungen.

Stockholz, **Stuckenholz**, **Stubbenholz**, das mit der Erde zusammenhängende, nach dem Fällen der Bäume zurückbleibende Holz — zu Brenn- und Kohlholz. Von der Kiefer werden die Wurzelstöcke zur Bereitung des Theeres oder der Wagenschmiere und des Kienöhles gebraucht.

Stockholz-Klaftern, (die) ausgerodetes, zertheiltes und in Klafter aufgesetztes Stockholz von allen Holzarten. Zum Unterschied wird die Holzart von welcher die Stöcke sind, vorgesetzt; so z. B. Eichen Stockholz, Büchen Stockholz ꝛc.

Strauch (der) die **Sträuche**. Holzarten die mehrere Stängel aus einem Saamenkorne bringen, im Gegensatze von Bäumen, welche natürlich einständig oder einstielig wachsen.

Strauchholz, schwaches Holz oder Reisig von Sträuchern; auch dergleichen schwaches Reisig von Bäumen.

Streu, (die) abgefallene Nadeln und Laub.

Streu rechen, die Streu mit dem Rechen sammlen.

Streu harken, eben dasselbe.

Stubben, (der) s. Stockholz.

Stumpfen, (der) s. Mutterstock.

Tannenzapfen, die Frucht von Pinus abies. No. 91.

Terpentin, (der) das weiche, frische Harz von dem Lerchenbaum, und das in Beulen zwischen Rinde und Splint befindliche weiche Harz der Weißtannen. Das erste heißet venetianischer, das andere gemeiner Terpentin.

Terpentinöhl, (das) ein starkes, hitziges, flüchtiges und durchdringendes Oehl, welches aus den unreifen Tannenzapfen durch zerhacken, kochen mit Wasser,

und durch destilliren bereitet wird. Rectifizirt — giebt es den **Terpenthingeist**, welcher sich sowohl mit wesentlichen Oehlen als mit dem Weingeiste verbindet.

(Dieses alles dient zur technischen Berichtigung des Herrn **Adelungs** Wörterbuch unter den Titeln: Terpenthin, Terpenthingeist und Terpenthinöhl.)

Theer, (der) die Wagenschmiere, empyrevmatisch aus den Stöcken der Kiefern ausgebraten. Es ist das darinn befindliche Harz, welches durch die Einwirkung des Feuers zerstöret und ausgebraten worden ist.

Theerofen, (der) die Anstalt, wo der Theer bereitet wird.

Thierkalb, (das) ein Junges vom Rothhirsch oder Damhirsch, weiblichen Geschlechtes, im ersten Jahre seines Alters.

Tiraß, (der) ein Netz zum Rebhünerfang, welches vor dem Hünerhunde gebraucht wird.

Töpfergewerk, (das) die Innung von Töpfermeistern.

Torf, (der) ein Brennsurrogat anstatt Holz. Ein brennbares Fossil, meist vegetabilischen Ursprunges, mehr s. Th. 1. S. 547 — 550.

Torf auf Raub stechen, wenn nicht Bank für Bank bis auf den Grund — auf die Sohle, sondern nur oberflächlich gestochen wird.

Torfbank, (die) die angefangene Schicht im Torfmohre, von welcher die Soden gestochen oder gestrichen werden.

Torf-Sode, (die) siehe Sode.

Torf-Sohle, (die) das untere Ende der Mächtigkeit des Torfes.

Torf trägt nicht, ist ein Ausdruck bey den Köhlern und auf den Schmelzhütten, welcher bezeichnet daß die Kohlen zu locker und morsch sind, als daß sie viel Last — entweder viel von ihres gleichen, oder von Erzen ertragen könnten, ohne zu zerbröckeln. Wird der Meiler zu groß gemacht, so drückt die Last zu sehr auf die untern Meilerschichten, und diese zerbröckeln und brennen zu Pulver, anstatt die Soden — in ganzen Stücken verkohlen sollen.

Totalität (die) der Forst, ist das Ganze einer eingetheilten Forst. So saget man z. B.: dieses Holzsortiment ist nicht im Schlage befindlich, und es muß daher aus der Totalität gesucht und abgegeben werden.

Tragende (die) Häsinn, trächtiges Weibchen vom Haasen.

Tragend, wird vom Roth- Dam- Schwarz- und Rehwildbrät gesagt, wenn das weibliche Geschlecht trächtig ist und Junge setzen will. Auch wird vom Rothwildbrät der Ausdruck — hochbeschlagen gebraucht.

Traubenkirschen-Baum, (der) Prunus Padus. Th. 1. No. 29.

Treibstangen, der haubare Wiederausschlag von Schlaghölzern.

Treibstock, (der) s. Mutterstock.

Treibzeug, (das) ein Netz zum Rebhünerfange, welches mit dem Schilde gebraucht wird.

Triebe an den Zweigen, die letzten Jahreswüchse oder Knospentriebe an den Bäumen und Sträuchen; sowohl von Laub- als Nadelholz — bey welchem letztern sie auch noch insbesondere Schüsse, — oder der Maitrieb genennt werden.

Trüffel, (die) ein in der Erde auf gutem schwarzen Holzboden befindlicher, von außen schwarzer Schwamm — Lycoperdon Tuber. Lin.

Turnus, (der) der gesammte Umtrieb einer Forst, wenn nehmlich nach Blöcken und Schlägen die sämmtlichen jetzigen Holzbestände aller Klassen, in einer bestimmten Reihe von Jahren, die der Natur und Eigenschaft der Holzarten zum haubarwerden angemessen ist — abgeholzet werden, z. B. s. Seite 282. Da ist der Turnus 100 Jahr, und dieser ist in fünf Perioden oder Klassen zu hauen, deren jede in diesem Falle 20 Jahr aushält.

Ulme, (die) Ulmus ein Baumgeschlecht, welches zwey einheimische Arten Bauhölzer begreifet:

1) die rauhe Ulme, Rüster, U. sativa. Th. 1. Nr. 5.
2) die glatte Ulme, Epe, U. campestris. Th. 1. N. 4.

Umherhauen, Holzhauen, ohne sich an ordentliche Schläge und Gehaue zu binden.

Umtrieb, (der) s. Turnus.

Umtriebszeit, (die) die Summa der Hauungs-Perioden in einer Forst, s. Turnus.

Ungeschalmte Bäume, die nicht geschalmt, nicht durch einen Hieb angezeichnet sind.

Unklüftige Rückstangen, schwache unspaltbare Stangen als Nutzholz von 20 — 24 Fuß lang, oben 2 — 3 Zoll stark, zu Stangen oder Splitt-Zäunen in Lochpfosten zu legen.

Unrath, Excremente.

Unterbusch, (der) der Wiederwuchs der Sträuche, und der strauchartig behandelten Schlaghölzer überhaupt.

Unterdrückte Stangen, durch den frischen Wuchs der Nebenstehenden, erstickte, nicht mehr in die Höhe kommende Stangen im Hochwalde und Schlagholze.

Unterholz, (das) s. Unterbusch — und derjenige Stammausschlag in Schlaghölzern, welcher mit Oberholz vermischt ist; zum Unterschied vom Oberholze, Baumholze.

Untermast, (die) Erdmast, in der Oberfläche der Erde befindliche Nahrung der Schweine an Wurzeln, Schwämmen, Erdmäusen, Käfermaden und andern Larven.

Urbarmachung, (die) die Rodung und Kultur unbebauter, oder, verwilderter Stellen.

Verangern, begrasen, verwildern des Erdbodens.

Verband (im) pflanzen, im Quincunce.

Verdämmen, unterdrücken, ersticken.

Verförsten, oben an den Dächern auf dem Rücken den Schluß verbinden.

Vergelben (das) der Anlagen, wenn die Blätter oder Nadeln der jungen, gesäeten oder gepflanzten Bäume in den Schonungen — von der Dürre und Hitze vertrocknen und gelb werden.

Verhägen, einen Ort einzäunen, vermachen.

Verjüngerung (die) eines Schlagholzes, Holz-Saat oder Pflanzung in Schlagholzgehauen.

Verkohlen, Holz in Kohlen verwandeln.

Vermachung, (die) ein hölzerner Zaun, s. Verhägen.

Verpflichtung, (die) Vereidung, Beeidigung der herrschaftlichen Diener zur nähern Verbindung mit ihren aufhabenden Pflichten.

Verrasen (das) der Schläge, s. Verangern.

Verschlag, (der) eine Packkiste.

Versetzung (die) der Diener, Translocation.

Versilberung (die) des Holzes und anderer Produkte, zu Gelde machen, verkaufen.

Verstrohwischen, einen in Schonung gelegten Ort mit umher aufgehangenen und darin auf Stangen aufgesteckten Strohwischen bezeichnen, damit die Hirten und Schäfer solche meiden.

Verwachsen (das) der Saamenbäume, wenn der Aufschlag und Anflug des jungen Nachwuchses zum Dickigt geworden ist, in welchem die noch stehenden Saamenbäume nicht mehr ohne beträchtlichen Schaden des Nachwuchses gefället und herausgeschaft werden können.

Verwandlung (die) der Schläge und Oerter, solche mit andern, als den vorher darauf gestandenen Holzarten in Anbau oder Nachwuchs bringen.

Vierkanntige Bäume, von vier Seiten scharf behauene Hölzer.

Vierstielige (der)-Sageblock, ein Baum, dessen Länge 4 Stück 12 bis 16 füßige Sageblöcke giebt, von

denen der letzte noch 13 bis 15 Zoll im obern Durchmesser halten muß.

Vogelbeerbaum, (der) Sorbus aucuparia. Th. 1. No. 23.

Vogelkirschenbaum, (der) Prunus avium. Th. 1. No. 17.

Volle Mast, (die) wenn alle Eichen und Büchen eines Revieres Saamen zur Mast bringen.

Volles Mastjahr, wo diese Erscheinung in einem Jahre allgemein ist.

Vorberge, die Berge vom dritten Range, diejenigen Berge, welche sich von der Ebene und von bewohnten Ortschaften aus — erheben.

Vorder-Sattelbaum, (der) s. Gestell- und Geschirrholz. Ein Stück Holz vom Ast oder von einer Wurzel wenigstens 4 Zoll stark und gewachsen wie ein V, dessen Seiten 18 Zoll Länge haben, zum Vordertheil eines Reiter-Sattels.

Vorgerichtetes Nutzholz, aus dem rohen Material gehauen; z. B. Böttcherklaftern, Sageblöcke, behauenes Bauholz — woraus alsdann noch Fässer, Bretter zu mannichfaltigen Gebrauch, und Gebäude verfertiget werden.

Vorgriff, (der) wenn mehr Holz gehauen wird, als nach- und zuwächset.

Vorrichtung (die) der **Nutzhölzer**, s. Vorgerichtetes Nutzholz.

Vorrichtung (die) zur **Steinkohlenfeuerung**, die Einrichtung der Oefen, Kamine, Kesselherdte rc. daß anstatt Holz — Steinkohlen darin gebrannt werden können.

Vorschläge, (die) die jungen Sommertriebe der Nadelhölzer: auch der Maitrieb genannt.

Vorschonung, (die) der Schläge und Gehaue, wenn sie vor dem Abtrieb — der Hütung entzogen worden, um die natürliche Besaamung von den nachher zu fällenden

fenden Bäumen zu begünstigen und vor dem Vieh zu sichern.

Vorstehende (der) Hünerhund, ein dressirter Hünerhund, der Haasen und Hüner nicht aufjagt, sondern davor stehen bleibt, bis er einspringen soll, oder bis geschossen worden.

Wälder-Anbau, (der) die Holzsaat und Pflanzung in Wäldern überhaupt.

Wagenarme, zwey Hölzer die aus der vordern Wagenachse gehen, und vermittelst eiserner Ringe an die Deichsel befestiget sind, welche sie zum Lenken stützen. Hinter der Vorderachse, durch welche sie reichen, tragen sie die Wagenbrücke.

Wagenbrett, (das) ein Brett welches auf der hintern Achse, dem Langwagen und dem Lenkschemel eines Bauerwagens innerhalb der Rungen ruhet, und so lang ist, als der Wagen selbst.

Wagenbrücke, (die) das eingebogene Holz, welches unter dem Langwagen auf den Wagenarmen quer über befestigt ist, zum Lenken beiträgt, und die Deichsel horizontal stützet und trägt.

Wageneinhängsel, (das) ein Stück Holz welches am Wagen, vorn, vor der Achse auf der Deichsel horizontal befestigt wird, und woran zu beiden Enden die Ortscheite vermittelst eiserner Ringe und Bänder hängen. Durch dieses Werkzeug wird das ganze Fuhrwerk mit dem Zugvieh bewegt, welches an die Ortscheite gespannt worden ist. Die Länge ist 3 Fuß und die Stärke 3 Zoll ins Gevierte bei der Vorrichtung.

Wagenfelge, (die) ein Theil des hölzernen Kreises am Wagenrade.

Wagenleiter Sprossen, sind gespaltene Stücke Holz durch welche Sprossen die Verbindung des Ober- und Unterleiterbaums geschiehet.

Wald, (der) der ausgedehnte Begriff von einer großen, mit Bäumen und Sträuchen bewachsenen Erdfläche.

Waldäßung, (die) Nahrung des Wildes im Walde, zum Unterschied von Feldäßung, Wiesenäßung.

Waldausbeute, (die) das Holzquantum, welches in einem Jahre gehauen wird.

Waldobst, (das) wilde Aepfel, Birnen, Kastanien, Elzbeeren, Mehlbeeren, und alle eßbare Waldbeeren überhaupt.

Waldrodung, (die) eine Strecke Waldes, worauf das befindliche Holz gefället und mit den Stöcken ausgerodet wird, um den Platz urbar zu machen.

Walkererde, (die) Walkerthon, Wascherde, eine Art feinen Thones, dessen man sich zum Walken der Tücher bedienet, ihnen die Fettigkeit zu benehmen.

Warnungstafel, (die) eine hölzerne Tafel an einer hölzernen Säule befestigt, worauf Warnung an das Publikum affigiret ist; z. B. nicht außer den gewöhnlichen Wegen zu fahren und Nebenwege in den Forsten zu machen; nicht Toback in den Forsten zu rauchen und Feuer anzumachen; nicht Alleebäume zu beschädigen ꝛc. ꝛc.

Wasen, (die) Wellen, Reisighündel.

Wassertransport, (der) zum Gegensatz des Landtransportes: wenn Holz, Steine und andere Materialien zu Wasser verschiffet, anstatt zu Lande auf Wagen gefahren zu werden. Auch wird das Flößen des Holzes hierunter mit begriffen.

Weide. (die) 1. Die Hütung des Viehes. 2. Ein Holzgeschlecht, die Weide, Salix, genannt, welches viel Arten unter sich begreift. Mehr s. Th. 1. S. 160 — 170.

Weidezins, (der) eine Miethe oder ein Zins für die Hütung mit dem Vieh.

Weiß, wird das Fett von wilden Sauen genannt.

Weißdorn, (der) Crataegus oxyacantha. Th. 1. Nr. 40.

Weißtanne, (die) Pinus abies, du Roi. Th. II. No. 98.

Welle, (die) 1. Mühlwelle oder Wellbaum, ein 20 bis 34 Zoll im Zopf starker, sehr gerader, runder Baum von verschiedener Länge. Ein beweglicher Cylinder in den Mühlen, welcher Räder trägt. 2. Ein Bündel Reisholz.

Werk- und ganzes Bauholz, zum Gegensatz von Spaltholz, Schnitt-Nutzholz, Gestell- und Geschirrholz ꝛc., solches — welches nicht zerspalten, nicht aufgeschnitten ꝛc. wird; z. B. Mühlwellen, Mastbäume, stark, mittel- und klein Bauholz.

Wiederanbau, (der) einen von Holz entblößten Waldplatz, wieder mit jungem Holze in den Nachwuchs bringen.

Wiederausschlag, (der) das Lodentreiben der Schlagholz- oder Mutterstöcke.

Wiederkultur, (die) s. Wiederanbau.

Wiethen, s. Jädten.

Wildbahne, (die) der Wildstand eines Revieres.

Wilde Menagerie, (die) die im Wilden und im Freyen ausgebrachten und erzogenen Haushüner und Geflügel, mit der dazu gehörigen Anstalt.

Wildfaktorey, (die) eine Anstalt in Berlin, an welche aus den umliegenden Forsten das abgeschossene Wildbrät eingeliefert wird, und woraus die Hofküchen versorget und die Sortimenter an das Publikum im Detail verkauft werden. Auch erhebet der Wildfaktor die Jagd-Pachts-Gelder, und ist folglich ein Königl. Rechnungs- und Cassen-Bedienter.

Wildscheune, (die) eine unter einem auf Säulen ruhenden Heuboden angebrachte doppelte Wildbrätsraufe im Walde: woselbst im Winter das Wildbrät gefüttert wird.

Wildstand, (der) die Wildbahne, das gesammte in einer Forst befindliche (stehende) Roth- Dam- Schwarz- und Rehwildbrät.

Windbruch, (der) der Schaden, der von den Sturmwinden durch Umwerfen und Zerbrechen der Bäume, den Wäldern geschiehet.

Windelboden, (der) die Ausfüllung zwischen den Balken mit Lehmstaken, welche mit Lehmstroh umwunden, und mit Lehm oben und unter den Balken gleich ausgeglichen wird.

Windiges Holz, gedrehte, gewunden gewachsene Bäume, die nicht gerade spalten. Dergleichen kommen an den Rändern und im vormahls einzelnem Bestande der Wälder vor, wo sie der Wind von Jugend auf trift, und ihnen nach und nach eine gedrehete Richtung und Struktur giebt.

Winterfütterung, (die) des Wildbrätes in Wildscheunen. Auch wird zuweilen die Körnung des Schwarzwildbrätes im Allgemeinen darunter mit begriffen. s. Körnung.

Wispel, (der), Winspel eine Art Maaßes trockner Dinge, besonders des Getreides, der Holzsaamen rc. Im Preußischen 24 Berliner Scheffel.

Wundmachen, (das) des Erdbodens, den Erdboden von der Grasnarbe, oder von dem darauf wachsenden Mooß, und der darauf liegenden Streu entblößen, um ihn zur Annahme der Holzsaamen und zu deren Gedeihen geschickt zu machen. Dieses geschiehet, erstens vermittelst des Pfluges, zweitens mit Hakken, drittens mit Eggen, und viertens mit dem Rechen; je nachdem die Umstände, die eine oder andere Methode erfordern.

Wurzelstock, (der) derjenige Baumtheil, welcher nach dem Fällen des Stammes an und in der Erde zuvörderst zurück bleibet.

Zaunplanke, (die) ein gespaltenes breites, und 3 bis 4 Zoll dickes Scheit, von 6, 7, 8 Fuß Länge, von Bäumen die sonst nur zu Brennholz aufgeschlagen werden würden. Sie werden zu Zäunen gebraucht, und zu diesem Behuf dicht neben einander eingegra-

den, und oben entweder mit Weidenruthen verflochten, oder mit Splitten in Spalten — zusammen verbunden. Die dauerhaftesten sind die Eichenen, auf diese folgen die von Kiefern. Die Plankenzäune bleiben die festesten, aber auch die holzfressendsten Verhägungen.

Zaunreisig, (das) langes gerades Reisig, woraus die Flechtzäune, zwischen 18 Zoll von einander eingeschlagene Zaunpfähle geflochten werden.

Zaunrücken, s. Rücken, Ricklatten.

Ziegeley, (die) eine Anstalt wo Ziegelsteine gestrichen und gebrannt werden.

Ziegelstein, (der) ein aus Lehm oder Ziegelerde geformter rechtwinklichter, hart gebrannter Mauerstein.

Ziegeldach, (das) mit breiten dünnen Ziegelsteinen gedeckt.

Zimmerverband, (der) die Zurichtung eines hölzernen Gebäudes in Fachwerk.

Zimmerwerft, (der) die Werkstelle der Zimmerleute, sowohl zum Land- als zum Schiffsbau.

Zitterpappel, (die) Aspe, Populus tremula. Th. 1. No. 9.

Zopf, (der) der Obertheil eines Baumes, woran die Aeste befindlich sind; wo der reine Stamm aufhöret, und die Aeste anfangen, bis in den äußersten Gipfel.

Zopfende, (das) der obere Theil des Baumstammes, wo der Zopf abgesäget wird.

Zopfstärke, (die) der Diameter am Zopfende.

Zopftrockene Baum, (der) ein solcher, dessen Gipfel abgestorben und vertrocknet ist.

Zugutmachen (das) des Holzes und anderer Produkte, Edukte 2c. — solche anbringen, debitiren, zu Gelde machen.

Zuwachs (der) des Holzes, die jährlich auf der Oberfläche der Bäume und Sträuche zuwachsende

Jahresringe, sowohl die Triebe in die Länge, wodurch die Bäume und Sträuche immer mehr Holz bekommen, und folglich an Höhe und Stärke, so lange sie leben — zunehmen.

Zuwachsende (die) Bestände, alle solche Holzbestände, welche ihrer Vollkommenheit und Haubarkeit noch entgegen wachsen, und daher noch nicht nach der Absicht haubar sind.

Zweistielige (der) Sageblock, ein Baum, der aus seiner Stammlänge zwey Blockstücke von 12 — 24 Fuß lang, 13 — 15 Zoll (oben stark) giebt.

Ende.

Druckfehler.

Seite	Zeile	anstatt:	lese man.
53	1	Perbarien	Herbarien
60	13	nach	noch
85	19	Forstobergesetzte	Forstobervorgesetzte
319	7	neunten Abschnittes	achten Abschnittes
380	13	so viele Perioden	so vielen Perioden
408	26	220jährigen	120jährigen
419	9	den neunten Abschnitt	den achten Abschnitt
565	17	eine bestände Art	eine beständige Art.

Schonung.

Buchen-Anpflanzung Oktober 15 Jahr
Eichen — do 15 —
Eschen Ende Oktober 10 —
Ulmen Ende März 10 —
Birken Anfang Jänner 7 bis 8.

Niederwald(?)
Bei 35 jährigem Umtrieb
Buchen und Hainbuchen 6 Jahr
Eichen 10 —
bei 40 jährig Umt
Buchen und Hainb 8 —
Eichen 12 —
Bei 30 jährig Umt

Ulmen }
Eschen } — 6 Jahr
Ahorn }
Linden }

Bei 35 jährig — 8 —

Ulmen }
Eschen }
Ahorn }
Linden }

Bei 23 jährig Umtrieb
Erlen 3 1 ~~Jahr~~ ~~[illegible]~~ 8
Linden(?) }
Birke } bei guten Boden und kräftigen
Linden } Stöcken schon 3.
Aspen }
bei 15 jährig. Umt
Birken — 3
Maßholdern 5.
Bei 12 jährig
Hasel 4
und Akazien(?)
bei 8 jährig
Weidenarten 3.

Kirschen 10 Jahre
Zwetschen 12 —
Früchte in gutem Boden
und Klima 10 —
Früchte schlechten Boden
und Gattung 12 —
Trauben . . . . 6 —